



3. HESSISCHER LANDESSOZIALBERICHT

3. HESSISCHER LANDESSOZIALBERICHT







Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Lesende,

wir leben in einem vielfältigen, wohlhabenden und lebenswerten Bundesland. Doch auch in einem reichen Land wie Deutschland und hier in Hessen gibt es Armut. Menschen, die arm oder armutsgefährdet sind, können an vielem nicht gleichermaßen teilhaben. Dieser Landessozialbericht bildet ab, wie die Lebenslagen armutsgefährdeter Menschen aussehen und ihr Zugang zu Bildung, Gesundheit und Arbeit erschwert ist.

Die gesellschaftlichen und politischen Krisen der vergangenen Jahre machen auch vor Hessen nicht Halt. Als wirtschaftsstarkes Land profitieren wir davon, dass viele Fachkräfte hier Arbeit finden. Gleichzeitig hat die wirtschaftliche Rezession aufgrund der Covid-19-Pandemie auch Hessen empfindlich getroffen. Als vielfältiges Land sind wir Heimat von vielen Menschen mit Migrationsgeschichte und helfen auch jenen, die heute Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. Die Daten zeigen aber auch, dass wir weiter daran arbeiten müssen, gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bewohner*innen Hessens zu schaffen.

Eine besondere Herausforderung besteht in der seit Jahren leicht steigenden Einkommens- und Vermögensungleichheit in Deutschland. Auf der einen Seite wachsen Gehälter und Vermögen, auf der andere Seite nehmen sie ab. Die Corona-Pandemie hat Personen besonders getroffen, die bereits vor der Gesundheitskrise am unteren Ende der Einkommensskala aufgeführt waren: Erwerbslose, Menschen mit Migrationshintergrund und Familien mit geringem Einkommen. Diese Gruppen tragen ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko und stehen angesichts steigender Lebenshaltungskosten besonders unter Druck. Eine spezifische Lebenssituation ist die von Familien mit nur einem Elternteil, den Alleinerziehenden. Es

ist bekannt, dass das Risiko, in Armut zu leben, als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater überproportional hoch ist.

Deshalb hat sich dieser 3. Landessozialbericht besonders mit der Situation der Alleinerziehenden beschäftigt. Eine Besonderheit in diesem Bericht ist, dass erstmals auch Betroffene selbst zu Wort kommen. Die eindrücklichen Zitate zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die zumeist weiblichen Alleinerziehenden im Alltag umgehen müssen. Die aufbereiteten Ergebnisse belegen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen.

Genau dafür brauchen wir einen Landessozialbericht. Er bietet eine eindrucksvolle Analyse der Lebenssituation der hessischen Bevölkerung und zeigt auf, welche Schritte es braucht, um diese zu verbessern.

Der Sozialbericht ermöglicht die Diagnose und Dokumentation der sozialen Situation und die kritische Prüfung bestehender sozialpolitischer Arbeitsfelder. Schließlich wird es auf Basis der im Bericht identifizierten Handlungsfelder und Lösungsansätze möglich, einen Diskurs mit den Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis zu führen und gemeinsam Lösungen für offene Fragen zu entwickeln: Wie können wir Alleinerziehende unterstützen? Wie kann Weiterbildung für alle organisiert werden? Wie können die Perspektiven von Menschen verbessert werden, die lange Zeit arbeitslos waren? Wie können Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe von der Einkommenssituation entkoppelt werden?

Um die sozialpolitischen Strukturen und Mechanismen zukunftsfähig zu machen, sind die Unterstützung und das Engagement aller sozialpolitischen Akteur*innen mit ihrer hohen Kompetenz und ihren guten Konzepten erforderlich. Mit Blick auf die umfangreiche fachliche Expertise und Unterstützung des Expertenbeirats bei der Erstellung des Berichts und den selbstverfassten Stellungnahmen verfügen wir über ein großes Potenzial, auf dem unsere gemeinsame Arbeit aufbauen kann. Dafür danke ich dem Beirat. Ohne seinen fundierten Sachverstand und seine aktive Rolle in den Beiratssitzungen wäre der Bericht in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen. Dank gilt auch den Wissenschaftler*innen der Institute, die den Analyseteil erstellt haben, den Mitarbeiter*innen des Statistischen Landesamts für die umfangreiche Zusammenstellung des Datenmaterials sowie allen fachlich Beteiligten meines Hauses sowie der Hessischen Landesverwaltung.

Den Leser*innen wünsche ich eine intensive Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des 3. Landessozialberichts und eine aufschlussreiche Lektüre.



HESSISCHER MINISTER FÜR SOZIALES
UND INTEGRATION

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung der Hessischen Landesregierung	10
Einleitung	13
0.1 Auftrag	14
0.2 Berichtskonzeption	15
0.3 Verwendete Datenquellen und ihre Grenzen	16
0.4 Berichtsaufbau	20
Sozioökonomische Rahmenbedingungen	23
1.1 Demografische Entwicklung	24
1.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt	32
1.3 Wohlstandsverteilung und -strukturen	40
Lebenslagen	109
2.1 Ressourcen	111
2.2 Bildung	133
2.3 Lebenslage Arbeit	157
2.4 Gesundheit	175
2.5 Wohnen	199
2.6 Partizipation	222
2.7 Lebensqualität („Well-being“)	234
Alleinerziehende	241
3.1 Teilhabechancen von Alleinerziehenden	242
3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen von Ein-Eltern-Familien	255
3.3 Dienstleistungen für Alleinerziehende: Angebote, Bedarfe, Forderungen Betroffener	265
Zusammenfassung und Handlungsfelder	289
4.1 Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen	290
4.2 Lebenslagen	293
4.3 Alleinerziehende	297
Beiträge der Mitglieder des Beirats	301
5.1 Beitrag von Liga, Kirchen, DGB, VdK & agah	302
5.2 Beitrag der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen	315
5.3 Beitrag der Hessischen Unternehmerverbände	316
Befunde, Maßnahmen und Handlungs-empfehlungen der Hessischen Landesregierung	321
6.1 Befunde der Landesregierung	322
6.2 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung	327
Anhang	339
Darstellungsverzeichnis	340
Abkürzungsverzeichnis	346
Literaturverzeichnis	348
Glossar	358
Impressum	362

Einleitung der Hessischen Landesregierung

Zum dritten Mal seit dem Jahr 2012 legt die Hessische Landesregierung dem Landtag einen Bericht zur sozialen Situation sowie zu den zentralen Lebenslagen der Menschen in Hessen vor. Dem Landtagsbeschluss folgend, zielt er darauf, die soziale Lage in Hessen faktengestützt zu begutachten, Problemfelder in den einzelnen Lebenslagen zu identifizieren, die Verteilung und Entwicklung von Einkommen aufzuzeigen, die soziale Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen darzustellen und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Der vorliegende Dritte Hessische Landessozialbericht basiert auf dem Lebenslagenansatz, der sich vorrangig dadurch auszeichnet, dass verschiedene Bereiche materieller Ressourcen und sozialer Chancenungleichheit in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Zudem beschränkt sich die Untersuchung, die in Hessen besonders umfassend und differenziert angelegt ist, nicht allein auf finanzielle Aspekte, sondern betrachtet gleichsam Chancen und Benachteiligungen sowohl in monetären als auch in nicht-monetären Bereichen. Das ist essenziell, da es sich bei Armutslagen häufig nicht nur um das Fehlen von materiellen Ressourcen, sondern um komplexe, multifaktorielle Risikolagen handelt. Um die Mehrdimensionalität von Benachteiligungen angemessen beschreiben zu können, werden im Bericht insbesondere die Wechselwirkungen von materiellen Lebensverhältnissen mit weiteren Einflussfaktoren wie Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, gesellschaftliche Partizipation und alternative Wohlstandsindikatoren untersucht. Der Landessozialbericht bietet damit eine transparente Analyse der sozialen Verhältnisse in Hessen.

Methodisch wurde der Dritte Hessische Landessozialbericht gegenüber dem Vorgängerbericht nochmals neu justiert und auf ein breites und zum Teil äußerst innovatives Spektrum statistischer Verfahren aufgesetzt. So wurde, um differenzierte Befunde zu Ursachen und Spezifika der Armutsentwicklung sowie des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut in Hessen zu erheben, nicht allein auf allgemein zugängliche Informationen zurückgegriffen, sondern es wurden auch selbst Informationen erhoben. Durch den Einsatz eines aufwendigen „Methodenmixes“ aus Mikrodatenanalysen, Simulationsrechnungen und qualitativen Interviews konnten somit gezielt Wirkungsmechanismen zur Höhe von Transferleistungen (Rentenzahlungen, Kindergeld oder Zahlungen der Unterhaltskasse) und ihrer Auswirkungen auf die soziale Lage der Betroffenen aufgezeigt werden. Der hessische Landessozialbericht geht

damit deutlich über den Charakter allgemeiner Datenreports zur Entwicklung von Armut und Reichtum hinaus.

Als Informationsbasis wurden im Kern Indikatoren zugrunde gelegt, die auch der Bund und die anderen Länder im Rahmen ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung verwenden. Die vorliegenden Ergebnisse für Hessen sind deshalb mit denen der Sozialberichterstattung des Bundes und der Länder vergleichbar. Die Institute haben dazu die jeweils aktuell verfügbaren Informationsstände genutzt. Berücksichtigt wurden die Datensätze in ihrer jeweils zum 1. März 2022 gültigen Fassung. Um Redundanzen zu vermeiden, wurde auf die Ergebnisse nachfolgend aufgeführter Berichte der Hessischen Landesregierung Bezug genommen bzw. als weiterführende Quelle/Literatur auf diese verwiesen:

- Bericht der Hessischen Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Hessischer Integrationsmonitor
- Finanzhilfebericht
- Hessischer Pflegemonitor
- Hessischer Familienbericht – Familienatlas
- Demografiebericht
- Hessischer Wohnungsbericht
- Weiterbildungsbericht Hessen
- Berichte des AK Lebenslagen (HMWEVW)
- Bericht des VAMV

Erneut flossen auch beim Dritten Hessischen Landessozialbericht die Empfehlungen der Expertinnen und Experten des Beirats in die Konzeption ein, was sich in einer – gegenüber dem Vorbericht – erweiterten Gliederung widerspiegelt. Der Bericht besteht aus drei unterschiedlichen Berichtsteilen:

A Berichtsteil der Institute

B Berichtsteil des Beirats

C Berichtsteil der Hessischen Landesregierung

Im Berichtsteil A der Institute (Kapitel 1 bis 4) erfolgt eine wissenschaftlich gestützte Bestandsaufnahme und Analyse sozialer Strukturen und Entwicklungen. Neben den sozioökonomischen Rahmenbedingungen bilden in Kapitel 1 die Analysen zur Einkommens- und Vermögensverteilung bzw. der materiellen Ressourcen den Schwerpunkt dieses

Kapitels. Im 2. Kapitel des Landessozialberichts wird Armut nicht nur im Sinne von Einkommensarmut, sondern auch unter Einbeziehung weiterer – auch nicht materieller – Dimensionen, den sogenannten Lebenslagen (Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, Partizipation), analysiert. Dabei wird eine integrierte Einkommens- und Vermögensbetrachtung angestellt, um beide Aspekte im Zusammenhang zu analysieren. Ferner wird erstmals in einem Landessozialbericht das Thema alternativer Wohlfahrtsmessung als Unterkapitel („Lebensqualität“/well-being) in den Blick genommen. Kapitel 3 befasst sich schließlich mit dem Schwerpunktthema Alleinerziehende. Dabei flossen u. a. auch Erkenntnisse von Betroffenenorganisationen, wie z. B. dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV), ein. Neben Fachexpert*innen kamen zudem von Armut betroffene bzw. gefährdete Menschen selbst zu Wort und berichten aus ihrer Lebenssituation.

Der Dritte Hessische Landessozialbericht wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) durch die Bietergemeinschaft INIFES/FaSo (Dr. Faik Sozialforschung) erstellt. Sie hat zusammen mit dem Behrend-Institut, Frankfurt a. M., Prof. Dr. Huster, Universität Gießen, und Prof. Lenze, Hochschule Darmstadt, als Unterauftragnehmern ein wissenschaftliches Team gebildet. Aufgrund der spezifischen Vorerfahrungen – u. a. bei der Erstellung anderer Landessozialberichte – ist es den wissenschaftlichen Instituten mit ihrer Arbeit überzeugend gelungen, den komplexen Auftrag zu erfüllen und sowohl die positiven als auch die problembehafteten Aspekte aufzudecken und wissenschaftlich zu interpretieren. Das Ziel, spezifische Handlungsfelder zu identifizieren und damit den sozialpolitischen Akteuren Hinweise zur konkreten Entwicklung von Handlungsempfehlungen zu geben, wurde erfüllt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die besonders vulnerabel Gruppe der Alleinerziehenden.

Die Umsetzung des Dritten Hessischen Landessozialberichts erfolgte in enger Kooperation und unter maßgeblicher Beteiligung eines Beirats. Die Expert*innen wurden bereits in die Planung sowie die Erstellung der Studie einbezogen und haben den Bericht durch Inputs ergänzt (Berichtsteil B/Kapitel 5). Neben einer Vielzahl von Anregungen konnte der Bericht auch um die wichtige Vor-Ort-Expertise und um spezifische Verbandsperspektiven erweitert werden.

Dem vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einberufenen Beirat gehören folgende Institutionen an:

- Hessischer Städtetag
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe
- Hessisches Statistisches Landesamt
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
- Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen (DGB)
- Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)

Weitere Experten:

- Landeshauptstadt Wiesbaden
- Fachausschuss Jugendhilfeplanung
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)

Im Berichtsteil C (Kapitel 6) hat die Hessische Landesregierung schließlich die aus ihrer Sicht wichtigsten Ergebnisse zusammengestellt (6.1), eine Auswahl aus der Vielzahl bereits existierender bzw. initiiertener Maßnahmen und Initiativen zur Armutsvermeidung und Prävention aufgeführt und dezidierte Handlungsempfehlungen ausgesprochen (6.2). Dazu wurden insbesondere die differenzierten Erkenntnisse des Berichts darüber, welche Alleinerziehenden in besonderer Weise und in welchem Umfang von finanziellen Problemen betroffen sind, aufgegriffen und genutzt, um die Maßnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Alleinerziehender zu ergreifen, zu optimieren und gezielte präventive Maßnahmen zu entwickeln.

Die verschiedenen Ministerien der Landesregierung wurden durch eine Ressortbeteiligung sowie eine vorangegangene fachliche Beteiligung involviert.



0

EINLEITUNG

Einleitung der Hessischen Landesregierung	10
0.1 Auftrag	14
0.2 Berichtskonzeption	15
0.3 Verwendete Datenquellen und ihre Grenzen	16
0.3.1 Mikrozensus	16
0.3.2 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	16
0.3.3 Einkommensteuerstatistik	18
0.3.4 Weitere Datenquellen	19
0.4 Berichtsaufbau	20

0.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 21.04.2020 wurde der Bietergemeinschaft aus dem Internationalen Institut für Empirische Sozialökonomie (INIFES) Stadtbergen und Dr. Faik Sozialforschung (FaSo) Frankfurt/Main seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) der Auftrag für die Erstellung des wissenschaftlichen Teils des Dritten Hessischen Sozialberichts erteilt.

Im Einzelnen bestand die Forscher*innengruppe aus folgenden Personen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Rainer Behrend vom Behrend-Institut, Frankfurt am Main
- PD Dr. Jürgen Faik von Dr. Faik Sozialforschung (FaSo) Frankfurt am Main
- Markus Holler, M. A., von INIFES Stadtbergen
- Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster von der Universität Gießen
- Prof. Dr. Ernst Kistler † von INIFES Stadtbergen¹
- Prof. Dr. Anne Lenze von der Hochschule Darmstadt
- Dipl.-Soz. Constantin Wiegel von INIFES Stadtbergen

Bei der Berichterstellung wurde darauf geachtet, dass die Ergebnisse des Dritten Hessischen Sozialberichts nicht nur mit den Berichten des Bundes und anderer Bundesländer verglichen werden können, sondern auch mit den zentralen Ergebnissen der ersten beiden hessischen Sozialberichte. Gerade für die Erfassung zeitlicher Veränderungen ist dies u. E. ein zielführendes Vorgehen.

Dies bedeutet z. B. die Differenzierung der Einkommensarmut in relative Einkommensarmut und in Mindestsicherungsarmut, die Verwendung der Armutsrisikoquote als Indikator relativer Armut bzw. relativer Armutsgefährdung, die Nutzung der „neuen OECD-Äquivalenzskala“ im Zusammenhang mit der Darstellung relativer Einkommensarmut sowie die Festlegung der relativen Einkommensarmutsrisikogrenze bei 60 Prozent – wie in der deutschen und europäischen Sozialberichterstattung üblich – anhand

des hessischen (sowie zum Teil auch anhand des gesamtdeutschen) Medians² der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen. Analog wird im vorliegenden Bericht sogenannte relative Vermögensarmut an einer Grenze von 60 Prozent des medianen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens gemessen. Relativer Einkommensreichtum und sogenannter relativer Vermögensreichtum bestimmen sich im Bericht – entsprechenden Gepflogenheiten in der Wissenschaft folgend – über eine 200-Prozent-Grenze (in Bezug auf das Median-Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen bzw. in Bezug auf den Medianwert beim Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen).

Außerdem bedeutet die größtmögliche Konsistenz mit anderen Berichten soziodemografische Differenzierungen, in erster Linie nach dem Geschlecht, aber auch nach den Kriterien Alter, Qualifikationsniveau, Eigentümer*innenstatus und dergleichen. Zudem beinhaltet die in anderen Berichten vielfach vorgenommene methodische Orientierung an der individuellen Lebenslage bzw. -situation über die Einkommens-/Vermögenslage und -verteilung hinausgehende Betrachtungen nach Erwerbsbeteiligung, Bildung, Gesundheit, Wohnen und Partizipation/Teilhabe.

Als Schwerpunktthema für den Dritten Hessischen Sozialbericht wurde das Thema „Alleinerziehende“ festgelegt. Damit wird eine sozialpolitische Problemgruppe in den Fokus gestellt, die in vielen Armuts- und Reichtumsberichten bzw. Sozialberichten – so auch in den ersten beiden hessischen Sozialberichten – als (besonders) vulnerable Gruppe identifiziert worden ist. Daher sind möglichst detaillierte Kenntnisse über die Lebensumstände von Alleinerziehenden und ihren Angehörigen zur Herausarbeitung von Maßnahmen zur (zumindest partiellen) Behebung der korrespondierenden Problemlagen von großer sozialpolitischer Bedeutung. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Analysen beziehen sich folglich nicht nur auf die wirtschaftliche Lage der Betroffenen, sondern umfassen auch die existierenden sozialrechtlichen Regelungen und ihre Auslegung in der Praxis.

¹ Während der Erstellung des Dritten Hessischen Landessozialberichts ist Prof. Dr. Ernst Kistler, der langjährige wissenschaftliche Direktor der INIFES gGmbH, der bereits an der Erstellung des Ersten und Zweiten Hessischen Landessozialberichts maßgeblich beteiligt war, verstorben. Durch seinen Tod verliert die Sozialberichterstattung einen wissenschaftlich sehr profilierten Streiter für soziale Gerechtigkeit.

² Die Bezugnahme auf den Landesmedian erfolgte vornehmlich bei innerhessischen Analysen, während der Bundesmedian bei Vergleichen mit (West-)Deutschland und anderen Bundesländern verwendet wurde.

An dieser Stelle ist seitens der Forscher*innengruppe ausdrücklich dem HMSI – namentlich Dr. Frank Padberg und seinen Kolleg*innen – ausdrücklich Dank zu sagen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch sind dem Projektbeirat für die wertvollen inhaltlichen Hinweise und dem Hessischen Statistischen Landesamt für prompte Datenerlieferungen, aber auch für inhaltliche Verbesserungsvorschläge Dank zu zollen. Ebenfalls soll an dieser Stelle den am Korrekturlesen beteiligten hessischen Ministerien für wichtige Anregungen gedankt werden.

0.2 Berichtskonzeption

Wie eingangs dargelegt, orientieren sich Armuts- und Reichtumsberichte bzw. Sozialberichte in der jüngsten Vergangenheit überwiegend sehr stark am Lebenslagenkonzept.³ Der Lebenslagenansatz ist umfassender als das traditionelle Ressourcenkonzept, das sich auf monetäre Wohlstandsgrößen wie Einkommen und Vermögen bezieht und in diesem Bericht auch verwendet wird. Über diese haushaltsbezogenen monetären Ressourcen hinaus sind beim Lebenslagenansatz auch die Entscheidungen, die die Ressourcenverwendung betreffen, Elemente dieses Ansatzes.⁴

Hieraus ergibt sich, dass der Lebenslagenansatz multidimensional angelegt ist und sich etwa auf die Lebensbereiche Wohnen, Bildung, Arbeitsmarkt(-partizipation) und Gesundheit erstreckt (vgl. hierzu z.B. Engels 2008). Für jede Lebenslage kann analysiert werden, ob für einen Haushalt oder eine Person eine Unter- oder Überversorgung vorliegt. Beispielsweise könnte bei der Lebenslage Wohnen untersucht werden, ob der vorhandene Wohnraum einer Personengruppe sowohl quantitativ (etwa hinsichtlich der Wohnfläche pro Person) als auch qualitativ (etwa in Bezug auf die Lage der Wohnung) gesellschaftlichen Standards genügt. Bereits in den beiden ersten hessischen Sozialberichten folgte die Berichtsgliederung grundsätzlich dem skizzierten Lebenslagenansatz, und dies ist auch im vorliegenden Bericht der Fall (siehe hierzu auch die Darlegungen unten in Abschnitt 0.4). Die einzelnen Lebenslagenindikatoren werden dabei im Folgenden bis auf Landkreisebene disaggregiert betrachtet, um auf diese Weise auch Lebenslage- bzw. Wohlstandsunterschiede innerhalb von Hessen aufzuzeigen.

Eine Erweiterung des Lebenslagenansatzes stellt der Capability-Ansatz von Sen dar.⁵ Die Erweiterung besteht dabei in der Berücksichtigung der individuellen Handlungsmöglichkeiten, die von Sen als „Verwirklichungschancen“ bezeichnet werden (vgl. grundsätzlich Sen 2000 bzw. zu Anwendungen des Capability-Ansatzes z.B. Leßmann 2007). Allerdings stellt die Anwendung des Sen'schen Capability-Ansatzes hohe Anforderungen an die zugrunde zu legenden Daten, die in der Realität überwiegend nicht erfüllt sind. Daher kann der Capability-Ansatz in diesem Bericht allenfalls qualitativ behandelt werden. Immerhin wird im vorliegenden Bericht gewissermaßen als Innovation explizit der Aspekt der „Lebensqualität“ angesprochen und damit ein Thema, das im Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode festgelegt wurde (vgl. CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen 2018, S. 140).

Da in Bezug auf das Einkommen eine nicht zu vernachlässigende Prädiktorwirkung für die individuelle Lebenslage unterstellt werden kann, wird im vorliegenden Bericht vor den Lebenslagenbetrachtungen zunächst auf den Ressourcenansatz Bezug genommen. Während für eine ökonomische Stromgröße wie das Einkommen, wie angeführt, der Prädiktoreffekt in Bezug auf die einzelnen Lebenslagenindikatoren vergleichsweise groß sein dürfte, gilt dies für eine ökonomische Bestandsgröße wie das Vermögen, das über einen längeren Zeitraum (im individuellen Lebensverlauf) angehäuft wird, in geringerem Maße, darf aber grundsätzlich auch als gegeben angenommen werden.

Unter dem Aspekt politischer Handlungsempfehlungen erscheinen vergleichende Analysen, wie z.B. Sensitivitätsanalysen, hilfreich. Mit solchen Sensitivitätsanalysen werden in diesem Bericht gezielt spezielle Wirkungsmechanismen aufgezeigt. Dies gilt etwa hinsichtlich der (modellmäßigen) Variation der Höhe von Transferleistungen (wie Rentenzahlungen oder Kindergeld) und ihrer Auswirkungen auf die soziale Lage der Betroffenen (Rentner*innen, Familien, Alleinerziehende usw.).

³ Vgl. in diesem Kontext beispielsweise den sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2021 (Bundesregierung 2021) sowie die dem betreffenden Bericht zugrunde liegenden Gutachten (Bundesregierung 2022).

⁴ Die grundlegende Arbeit zum Lebenslagenansatz stammt von Townsend 1979. Vgl. auch die theoretischen wie empirischen Ausführungen in Schmidtke 2008.

⁵ Zu grundsätzlichen Unterschieden zwischen dem Lebenslagen- und dem Capability-Ansatz vgl. Townsend 1985.

0.3 Verwendete Datenquellen und ihre Grenzen

Im vorliegenden Bericht werden zwei große bundesdeutsche Mikrodatenquellen vorrangig genutzt:

- zum einen der Mikrozensus (MZ) und
- zum anderen die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Darüber hinaus werden mit der Einkommensteuerstatistik, prozessproduzierten Statistiken zum Renten- bzw. zum Arbeitsmarktgeschehen und auch Datenbanken zum regionalen wirtschaftlichen und sozialen Geschehen in Hessen eine ganze Reihe weiterer Datenquellen genutzt. Auf diese Weise entsteht ein umfassender Überblick über die sozialen Verhältnisse in Hessen.

0.3.1 Mikrozensus⁶

Der seit 1957 erhobene Mikrozensus stellt eine jährliche Ein-Prozent-Zufallsstichprobe aus der bundesdeutschen Bevölkerung dar mit einer Fallzahl von etwa 370.000 Haushalten bzw. 810.000 Personen. Gemäß seiner Konzeption als Zufallsstichprobe haben alle Haushalte die gleiche Auswahlwahrscheinlichkeit, so dass der Mikrozensus repräsentative Ergebnisse für die Population Deutschlands liefert. Eine Besonderheit des Mikrozensus ist es, dass ein Viertel aller in der Stichprobe enthaltenen Haushalte jährlich ausgetauscht wird, so dass der Mikrozensus – eingeschränkt – auch längsschnittlich in einem Panel-Sinne ausgewertet werden kann.

Das Fragenprogramm des Mikrozensus bezieht sich auf die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage von Personen bzw. Familien, Lebensgemeinschaften und Haushalten, die Schul-, Aus- und Weiterbildung, die Erwerbstätigkeit sowie die Pflege- und Rentenversicherung. Daneben werden einzelne Merkmale (zum Teil im Wechsel) im Abstand von vier Jahren erhoben wie z. B. Aspekte zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge, zur Gesundheit, Zusatzfragen zur Migration, Wohnsituation, Krankenversicherung sowie Fragen zu Behinderung und zur Pendler*inneneigenschaft.

Der vorliegende Bericht gründet in großen Teilen auf – von der Amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – publizierten Mikrozensus-Ergebnissen seit 2005 bis einschließlich 2020. Die Verwendung von 2020 als letztem Berichtsjahr ist indes mit der Restriktion verbunden, dass der Mikrozensus 2020, von dem man sich grundsätzliche Armuts- bzw. Reichtumseffekte für Hessen in Folge der Covid-19-Pandemie hätte erwarten können, gerade auf Bundesländerebene nur bedingt aussagekräftig ist. Dies liegt zum einen an den Befragungsproblemen durch die restriktiven Covid-19-Maßnahmen im Jahr 2020, die bezüglich der Erstergebnisse des Mikrozensus 2020 zu einer (durchschnittlichen) Ausfallquote von ca. 38 Prozent und damit zu einer deutlich höheren Ausfallquote gegenüber den früheren Mikrozensus-Erhebungen geführt haben. Zum anderen wurde mit dem Mikrozensus 2020 das Erhebungsprogramm hin zu einem integrierten Konzept verändert, etwa durch die Integration von Einkommensbefragungsergebnissen für Deutschland aus der Erhebung „EU Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC)“ (vgl. Statistisches Bundesamt 2021I oder Hundenborn/Enderer 2019)⁷. Hinzu kommt, dass nach Redaktionsschluss dieses Berichts seitens der Amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder leicht revidierte Armutsrisiko- und Reichtumsquoten für das Jahr 2020 sowie neue Daten für das Jahr 2021 veröffentlicht wurden (unter <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrdung-und-soziale-lebensbedingungen>). Sowohl die revidierten Ergebnisse für 2020 als auch die neuen Ergebnisse für 2021 haben aber insbesondere die im Bericht dargelegten relativen Einkommensarmutsrisiko- und -reichtumsstrukturen nicht verändert.

0.3.2 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe⁸

Die Einkommens- und Verbrauchsstichproben werden seit 1962 und dabei ab 1973 alle fünf Jahre durchgeführt. Im EVS-Kontext werden private Haushalte in Deutschland zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung, zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern und zur Wohnsituation befragt. Der Stichprobenumfang liegt dabei bei ca. 60.000 Haushalten. Dies sind zwar nur etwa 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland; durch die Hochrechnung über den jeweils aktuellen Mikrozensus sind indes vergleichsweise repräsentative Aussagen für

⁶ Vgl. z. B. Statistisches Bundesamt 2021a.

⁷ Außerdem werden ab dem MZ 2020 Personen in Hauptwohnsitzhaushalten ausgewiesen im Unterschied zur Zeit vor 2020, als im MZ die Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse ab dem Erhebungsjahr 2020 sind daher nur eingeschränkt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

⁸ Vgl. z. B. Statistisches Bundesamt 2021b.

die meisten Haushaltstypen im EVS-Zusammenhang möglich. Allerdings können via EVS keine Aussagen über Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten getroffen werden, da sich die EVS auf die Befragung von Personen in Privathaushalten beschränkt. Außerdem können für Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr aus der EVS keine (bzw. keine repräsentativen) Angaben gewonnen werden, da sie nicht bzw. nicht in ausreichender Zahl an der Erhebung teilnehmen. Im hiermit vorgelegten Bericht wird auf die neueste verfügbare EVS aus dem Jahr 2018 im Vergleich zu der im Zweiten Hessischen Sozialbericht verwendeten EVS 2013 zurückgegriffen. Der in dieser Arbeit genutzte Datensatz der EVS 2018 war ein Scientific Use File (SUF) und bestand für Deutschland insgesamt aus 42.226 Privathaushalten und 88.583 Personen (eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs).

Im Unterschied etwa zum Mikrozensus können mit den Einkommens- und Verbrauchsstichproben über das Einkommen hinausgehende Wohlstandsaussagen mit den weiteren Wohlstandsindikatoren Vermögen und Privater Verbrauch getroffen werden. Allerdings ist in Bezug auf den Indikator Vermögen anzumerken, dass in der EVS Vermögen substanziell nur in Geldvermögen einerseits und in Haus/Grundvermögen andererseits untergliedert werden kann. Dies bedeutet, dass z. B. das Betriebsvermögen (mit tendenziell ungleichheitsverstärkenden Effekten) oder das Sozialvermögen (mit tendenziell ungleichheitsvermindernden Effekten) auf EVS-Basis nicht in die Betrachtungen einbezogen werden können. Daher handelt es sich in diesem Bericht im Zusammenhang mit der Vermögensverteilung um einen Vermögensbegriff in einem engen Sinne.⁹

Vermögen im engeren und im weiteren Sinne

Stellt man auf das Vermögen in einem Land ab, kann man auf einer Makroebene grundsätzlich zwischen dem Volksvermögen im weiteren Sinne und dem Volksvermögen im engeren Sinne unterscheiden.

Dabei umfasst das Volksvermögen im engeren Sinne das Sach-, das Betriebs-, das Geld- und das Immobilienvermögen. Im Unterschied hierzu beinhaltet das Volksvermögen im weiteren Sinne auch noch das Natur-, das Sozial-, das Humanvermögen und das kulturelle Vermögen eines Landes. Gerade diese letztgenannten zusätzlichen Vermögenselemente sind durch besonders große Bewertungsprobleme (im Sinne der Monetarisierung etwa des Natur- oder des kulturellen Vermögens) gekennzeichnet. Allerdings existieren auch beim Volksvermögen im engeren Sinne zwar nicht so schwierige, aber doch immerhin einige Bewertungsprobleme. So ist beispielsweise beim Haus-/Grundvermögen zu klären, ob die betreffenden Vermögenswerte zu den aktuellen Marktpreisen, zu den Anschaffungspreisen oder zu steuerlich relevanten (Einheits-) Werten bewertet werden. Das Bruttovermögen abzüglich der Verbindlichkeiten ergibt das Netto- oder Reinvermögen (vgl. hierzu Faik 2015a, S. 19-24).

⁹ Kritisch in Bezug auf einen derart engen Vermögensbegriff und hinsichtlich der darauf aufbauenden Verteilungsaussagen vgl. z. B. Neubauer 2021.

0.3.3 Einkommensteuerstatistik

Da die EVS den oberen Einkommensbereich nur unzureichend abbildet, werden im vorliegenden Bericht ergänzend auch noch Daten aus der Einkommensteuerstatistik verwendet, um z.B. (steuerlich relevante Brutto-)Jahreseinkommen von mehr als einer Million Euro abbilden zu können. Dabei sind die einzelnen Steuerfälle in der Einkommensteuerstatistik nach Alter, Geschlecht und Haushaltstyp differenziert.

Exkurs: Eine kombinierte Ungleichheitsberechnung bei den Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen auf Basis von EVS 2018 und FAST 2014

Da in dem der Wissenschaft zugänglichen Datensatz der Faktisch Anonymisierten Einkommensteuerstichprobe (FAST) auch höhere Einkünfte enthalten sind, können die jeweils aktuellsten verfügbaren Datensätze der EVS 2018 und von FAST 2014 grundsätzlich methodisch miteinander kombiniert werden (allerdings ungeachtet der methodischen Unterschiede z.B. beim Einkommensbegriff oder hinsichtlich der Untersuchungseinheit).¹⁰ Ein an dieser Stelle für eine solche Koppelung angemessenes Ungleichheitsmaß ist der sogenannte normierte Variationskoeffizient (HSCV). Er ist als die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten definiert, wobei der Variationskoeffizient wiederum das Verhältnis aus Standardabweichung und arithmetischem Mittelwert¹¹ darstellt. Er lässt sich methodisch in eine Intergruppenungleichheit (d.h. hier in Ungleichheitsunterschiede zwischen EVS 2018 und FAST 2014) und in eine Intragruppenungleichheit (d.h. hier in Ungleichheiten innerhalb der beiden verwendeten Datenbasen) relativ leicht zerlegen.

Innerhalb der EVS 2018 ergab sich im Rahmen eigener Berechnungen hierbei für Deutschland ein vergleichsweise niedriger HSCV-Ungleichheitswert für die Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in

Höhe von 0,29. Die FAST 2014 wurde in einem nächsten Schritt genutzt, um die in der EVS 2018 nicht ausgewiesenen Haushaltsnettoeinkommen oberhalb von 216.000 Euro/Jahr (= 18.000 Euro/Monat × 12 Monate) zu berücksichtigen, da, wie oben erwähnt, in der EVS 2018 die Haushaltsnettoeinkommensobergrenze bei 18.000 Euro/Monat liegt. Für diesen oberen Einkommensbereich resultierte auf der Nettoeinkommensebene für Deutschland insgesamt ein relativ hoher HSCV-Wert in Höhe von 7,93.

Koppelt man diese modellhaften EVS/FAST-Befunde, so ergibt sich für Deutschland über den gesamten Einkommensbereich hinweg ein HSCV-Wert in Höhe von 3,82.

Durch die Hinzunahme der oberen Einkommen (via FAST 2014) erhöht sich also die gemessene Einkommensungleichheit in Deutschland deutlich: Verglichen mit dem EVS-basierten HSCV-Wert ist die kombiniert gemessene HSCV-Ungleichheit in Deutschland gut 13-mal höher.

Die vorstehend referierten Modellbefunde deuten an, dass die in der Verteilungsforschung gemessene Einkommensungleichheit ohne Berücksichtigung der besonders hohen Einkommen deutlich unterschätzt wird.

¹⁰ Für Hessen sind entsprechende Berechnungen nicht möglich, da in dem zur Verfügung stehenden Scientific Use File der FAST 2014 auf Bundesländerebene über die ganz hohen Einkommen – oberhalb von einer Million Euro – aus Datenschutzgründen keine Informationen enthalten sind.

¹¹ Der arithmetische Mittelwert ist der Durchschnittswert einer Variablen (deren Ausprägungen keine Prozentwerte sind). Zum Beispiel handelt es sich in diesem Zusammenhang um das Durchschnittseinkommen. Demgegenüber wird mit der Standardabweichung die Streuung der betreffenden Variablenausprägungen um den jeweiligen arithmetischen Mittelwert herum (im Sinne der Quadratwurzel aus der Summe der mittleren quadrierten Abweichungen der Merkmalsausprägungen vom arithmetischen Mittelwert) gemessen (vgl. Faik 2015b, S. 73-78 und S. 96-103).

0.3.4 Weitere Datenquellen

Neben den bereits genannten Datenquellen wurde im vorliegenden Bericht - wie schon in den beiden ersten hessischen Sozialberichten - vor allem noch auf folgende weitere Statistiken Bezug genommen:

- (regionalisierte) Daten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- (ebenfalls regionalisierte) Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit,
- Daten der sozialen Mindestsicherung mit Informationen zu Sozialgeld/-hilfe (SGB II/SGB XII), Arbeitslosengeld II im Sinne der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie
- übliche administrative Statistiken wie etwa die Bevölkerungs- oder die Finanzstatistik.

Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Statistiken wurden größtenteils Online-Datenbanken des Statistischen Bundesamtes (GENESIS-Datenbank: www-genesis.destatis.de), der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank: www.regionalstatistik.de; gemeinsames Statistikportal: <https://www.statistikportal.de/> und darunter die amtliche Sozialberichterstattung: <https://www.statistikportal.de/de/sbe> bzw. die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl>), der Bundesagentur für Arbeit (<https://statistik.arbeitsagentur.de/>) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (<https://statistik.hessen.de/>) verwendet. Überdies erfolgten Datenlieferungen direkt aus dem HMSI (z.B. wöchentlich zur UMA-Statistik; d.h. zur Statistik unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen in Deutschland bzw. in Hessen) und direkt aus dem Hessischen Statistischen Landesamt (z.B. zu regionalen Alleinerziehendenquoten in Hessen).

Die Auswahl der jeweiligen Zeiträume folgte dabei im Wesentlichen den periodenbezogenen Vorgaben durch die verwendbaren Datenquellen (bei den Mikrozensus-Informationen seitens der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder z.B. 2005 bis 2020). Zum Teil wurden vergleichsweise lange Zeitreihen verwendet. Dies geschah u. a. deshalb, um auf diese Weise auch gegenüber dem Zweiten Hessischen Sozialbericht durchgeführte Datenrevisionen seitens der amtlichen Statistik für weiter zurückliegende Perioden berücksichtigen zu können.

0.4 Berichtsaufbau

Der Bericht der Institute ist in vier weitere Teile gegliedert:

- Teil 1: Sozioökonomische Rahmenbedingungen,
- Teil 2: Lebenslagenbetrachtungen,
- Teil 3: Schwerpunktthema „Alleinerziehende“ und
- Teil 4: Zusammenfassung und Handlungsfelder.

Der *erste Berichtsteil* bezieht sich – in Analogie zum Zweiten Hessischen Sozialbericht – auf die statistische Deskription der sozioökonomischen Rahmenbedingungen.

Dabei beinhaltet Kapitel 1.1 die demografische Entwicklung Hessens im Vergleich mit anderen Bundesländern ebenso wie die entsprechende (zeitliche) regionenspezifische Entwicklung innerhalb von Hessen. Für Bevölkerungsprognosen wird in erster Linie die aktuellste Bevölkerungsvorausschätzung seitens der Hessen Agentur zugrunde gelegt.

In Kapitel 1.2 geht es grundsätzlich um die Beurteilung der Wirtschaftskraft und -struktur Hessens bzw. seiner Regionen zu bestimmten Zeitpunkten im Vergleich mit anderen deutschen Regionen (vor allem mit anderen Bundesländern). Hierdurch wird der Blick geweitet hin zu einer zumindest groben, ersten (Makro-)Beurteilung des Wohlstands der hessischen Bevölkerung. Über derartige Querschnittsvergleiche hinaus wird die wirtschaftliche bzw. die allgemeine Arbeitsmarktentwicklung einem Zeitvergleich unterworfen, um hieraus erste Rückschlüsse auf die Entwicklung der Wohlstandslage Hessens – zumindest in einer Makrobetrachtung – ziehen zu können.

Auf der vorstehenden Grundlage werden in Kapitel 1.3 Aspekte zur Beurteilung der Wohlstandslage der hessischen Privathaushalte bzw. auf der Individualebene der hessischen Bürgerinnen und Bürger diskutiert, d.h. Fragen zur Einkommensverteilung und -entwicklung und zur Einkommensverwendung, aber auch zur Vermögensverteilung. Dies erfolgt im Vergleich mit West- bzw. Gesamtdeutschland ebenso wie im Vergleich mit anderen Bundesländern und auch im zeitlichen Verlauf (etwa hinsichtlich der gemessenen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensungleichheit).

Im Zusammenhang mit der hessischen Wohlstandsverteilung werden auch die beiden Verteilungsextreme ange-

sprochen, nämlich der untere (Armut-)Bereich und der obere (Reichtums-)Bereich. Dabei werden im Zusammenhang mit dem unteren Bereich der Wohlstandsverteilung u.a. die relative Einkommensarmut, Mindestsicherungsleistungen, Vermögensarmut und Überschuldung näher untersucht. Es wird auch die gleichzeitige Einkommens- und Vermögensarmut (jeweils definiert als ein geringeres Einkommen bzw. Vermögen als 60 Prozent des jeweiligen Medianwertes) besprochen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass gerade für ältere Personen empirisch beobachtet worden ist, dass zwar eine relativ hohe Einkommens-, aber eine vergleichsweise geringe sogenannte Vermögensarmut existiert (vgl. hierzu z.B. HMSI 2017, S.80). Analog zum unteren Verteilungsbereich wird auch für den oberen Verteilungsbereich des Reichtums nach den beiden Wohlstandsgrößen des Einkommens und des Vermögens differenziert, wobei es für die Beurteilung der mit Vermögen verbundenen gesellschaftlichen (Macht-)Position grundsätzlich nicht unerheblich ist, wie sich das jeweilige Gesamtvermögen zusammensetzt (Betriebs-, Geld-, Hausvermögen u. dgl.).¹²

Der *zweite Berichtsteil* bezieht sich auf fünf Lebenslagen sowie ergänzend hierzu auf die beiden (Klammer-)Bereiche „Ressourcen“ und „Lebensqualität“. Dabei erfolgen jeweils auch Auswertungen auf hessischer Landkreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte in Hessen.

In Kapitel 2.1 „Ressourcen“ werden als Aspekte die jeweiligen Wohlstandslagen, d.h. hier: soziodemografische Einkommens- und Vermögenslagen, besprochen. Wie im vorherigen Zweiten Hessischen Sozialbericht werden objektiv definierter Wohlstand und (ansatzweise auch) subjektiv gemessener Wohlstand nach einigen soziodemografischen Größen (u.a. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund) im Hinblick auf Armut und Reichtum diskutiert.

In Kapitel 2.2 „Bildung“ wird insbesondere auf die Bildungsstruktur der Bevölkerung, den Zusammenhang zwischen Bildung und sozialer Herkunft, die berufliche und betriebliche Weiterbildung sowie auf Einkommen und Vermögen im bildungsbezogenen Kontext eingegangen. Darüber hinaus werden folgende Aspekte erörtert: die Teilnahme an vorschulischer Bildung (mit Auswirkungen auf den weiteren Bildungsweg), Bildungsentscheidungen (Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe), Schulabgänger*innen ohne Hauptschulabschluss sowie auf das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Angeboten und die Berufsbildung.

¹² Hier allerdings aus (EVS-)Datengründen auf Geld- sowie Haus-/Grundvermögen reduziert, wie in Abschnitt 0.3.2 näher ausgeführt worden ist.

Kapitel 2.3 „Arbeit“ erörtert im Wesentlichen, welche Faktoren die Erwerbsbeteiligung sozialer Gruppen bestimmen. Behandelt werden daher als Themen: Erwerbssituationen und Beschäftigungsformen. Außerdem werden folgende Aspekte gesondert besprochen: Kinderbetreuung und Erwerbsbeteiligung, der Übergang von der Berufsausbildung zum ersten Arbeitsmarkt sowie typische und atypische Beschäftigungsformen unter Einschluss der Themen Arbeitsbedingungen, Mehrfachbeschäftigung und Wochenarbeitszeit.

Kapitel 2.4 thematisiert die Zusammenhänge zwischen Sozioökonomie und Gesundheit. In diesem Kontext ist u. E. vor allem die Wechselwirkung zwischen Einkommen und Gesundheit von Interesse. Entsprechende Fragestellungen implizieren die thematische Behandlung von: Mortalität, Morbidität, Behinderung, Gesundheitszustand (auch: subjektiver Gesundheitszustand), kindheitsbezogene Leistungen und Ausgaben sowie private Ausgaben für Gesundheit.

Im Zusammenhang mit Kapitel 2.5 „Wohnen“ wird insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen: die Wohnungsstruktur, den Wohnungsmarkt, Wohnkosten und -geld, die Wohnungsausstattung, den Wohnungsleerstand sowie Wohnungslosigkeit. Dies beinhaltet u. a. auch die thematische Abhandlung des Themas „Verödung hessischer Regionen (Leerstand bzw. Verwaisung von Immobilien)“.

Kapitel 2.6 „Partizipation“ gliedert sich in die politische Partizipation mit ihrem Fokus auf die Beteiligung an Wahlen in Hessen und in die gesellschaftliche Partizipation mit der Betonung freiwilligen Engagements. Hierdurch wird das Themengebiet der gesellschaftlichen Teilhabe zumindest ansatzweise berücksichtigt. Aufgrund der prekären Datenlage sind detailliertere Analysen dieses Themenfeldes nicht möglich.

In Kapitel 2.7 schließlich geht es um Aspekte, die über die vorstehenden Lebenslagengesichtspunkte noch hinausgehen, etwa um die Erörterung umweltbezogener Items. Entsprechend ist dieses Kapitel mit „Lebensqualität“ überschrieben.

Der *dritte Berichtsteil* widmet sich dem Schwerpunktthema „Alleinerziehende“. In diesem Berichtsteil werden neben der Perzeption und Verarbeitung entsprechender Forschungsergebnisse (vgl. etwa Maier-Gräwe 2006, Meier-Gräwe 2009, Meier-Gräwe/Kahle 2009 oder Böhle 2019) auch qualitative Interviews in Hessen präsentiert. Das Schwerpunktthema beinhaltet nämlich neben der Be-

schreibung der „objektiven“ Lebensbedingungen von Alleinerziehenden auch das subjektive Erleben dieser Familienkonstellationen. Hierfür sind Expert*innengespräche und qualitative Interviews mit Betroffenen geführt worden. Konkret bearbeitet der dritte Berichtsteil die Lebenslage von Alleinerziehenden, zugleich deren rechtliche, vor allem sozialrechtliche Stellung und schließlich die erforderliche bzw. gewährte Hilfestellung durch öffentlich-rechtliche bzw. zivilgesellschaftliche Institutionen.

In Kapitel 3.1 werden zunächst die sozioökonomischen Rahmenbedingungen für Alleinerziehende in Deutschland und, wo dies möglich ist, speziell auch in Hessen beschrieben. Es werden die strukturellen Besonderheiten der alleinigen Zuständigkeit für die Kindererziehung skizziert mit ihren weitreichenden Folgen für die Teilhabe am Erwerbsleben zuzüglich der Erörterung der Höhe des verfügbaren Einkommens und der häufigen Abhängigkeiten von Sozialleistungen.

Danach beleuchtet Kapitel 3.2 die rechtliche Stellung von Alleinerziehenden im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht. Es werden dabei insbesondere die Probleme geschildert, die ein Leben jenseits von Hartz IV auf der Grundlage einer auskömmlichen Erwerbstätigkeit mit sich bringt.

Kapitel 3.3 schließlich beschäftigt sich qualitativ auf der Basis eigener, oben bereits erwähnter Befragungen mit den vorhandenen regionalen und lokalen sozialen Einrichtungen zur Unterstützung von Personen in Alleinerziehendenhaushalten. Da die Hilfestellung für Alleinerziehende in unterschiedlichen Rechtsbereichen und unterschiedlichen Pflichtigkeitsgraden den kommunalen Aufgaben zugeordnet ist, ist hierbei im vorliegenden Bericht eine regional tiefgeschichtete Vorgehensweise gewählt worden.

Im vierten Berichtsteil werden die Befunde dieses Berichts zusammenfassend dargestellt und aus ihnen zudem sozialpolitische Handlungsfelder abgeleitet, die der Landesregierung gegebenenfalls als Anknüpfungspunkte für sozialpolitische Maßnahmen dienen können. Dabei ist Teil 4 gemäß den drei vorhergehenden Berichtsteilen strukturiert, und zwar in Kapitel 4.1 „Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen“, in Kapitel 4.2 „Lebenslagen“ sowie in Kapitel 4.3 „Alleinerziehende“.



1

SOZIOÖKONOMISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1	Demografische Entwicklung	24
1.1.1	Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung	24
1.1.2	Alter und Geschlecht	28
1.1.3	Haushaltstypen und Lebensformen	28
1.1.4	Ausländer*innen, Migrant*innen und Schutzsuchende Ausländer*innen	30
1.2	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	32
1.2.1	Wirtschaftsstruktur und Entwicklung	32
1.2.2	Arbeitsmarkt	34
1.3	Wohlstandsverteilung und -strukturen	40
1.3.1	Funktionale Verteilung und Entwicklung der Primäreinkommen	40
1.3.2	Personelle Wohlstandsverteilung	42
1.3.2.1	Primäreinkommen der privaten Haushalte	43
1.3.2.2	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	47
1.3.2.3	Allgemeine Wohlstandsstrukturen bezüglich Einkommen, Vermögen und Konsum	49
1.3.3	Einkommensverteilung	54
1.3.3.1	Einkommensteuerstatistik	54
1.3.3.2	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	56
1.3.3.3	Mikrozensus	59
1.3.4	Vermögensverteilung	61
1.3.5	Vergleich von Einkommens-, Vermögens- und Konsumungleichheit	65
1.3.6	Armut	65
1.3.6.1	Deprivation	66
1.3.6.2	Relative Einkommensarmut	69
1.3.6.3	Mindestsicherungsleistungen	77
1.3.6.4	Überschuldung	85
1.3.6.5	Vermögensarmut	91
1.3.7	Reichtum	93
1.3.7.1	Einkommensreichtum	94
1.3.7.2	Vermögensreichtum	101
1.3.8	Armut versus Reichtum	102

1.1 Demografische Entwicklung

In Kapitel 1.1 wird die demografische Entwicklung in Hessen skizziert. Dabei werden zunächst die Anzahl der in Hessen lebenden Menschen und die betreffende Entwicklung über die Zeit hinweg ins Blickfeld genommen. Es schließen sich soziodemografische Betrachtung nach Alter und Geschlecht, nach Haushaltstypen und Lebensformen sowie nach Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund und Schutzstatus an.

1.1.1 Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung

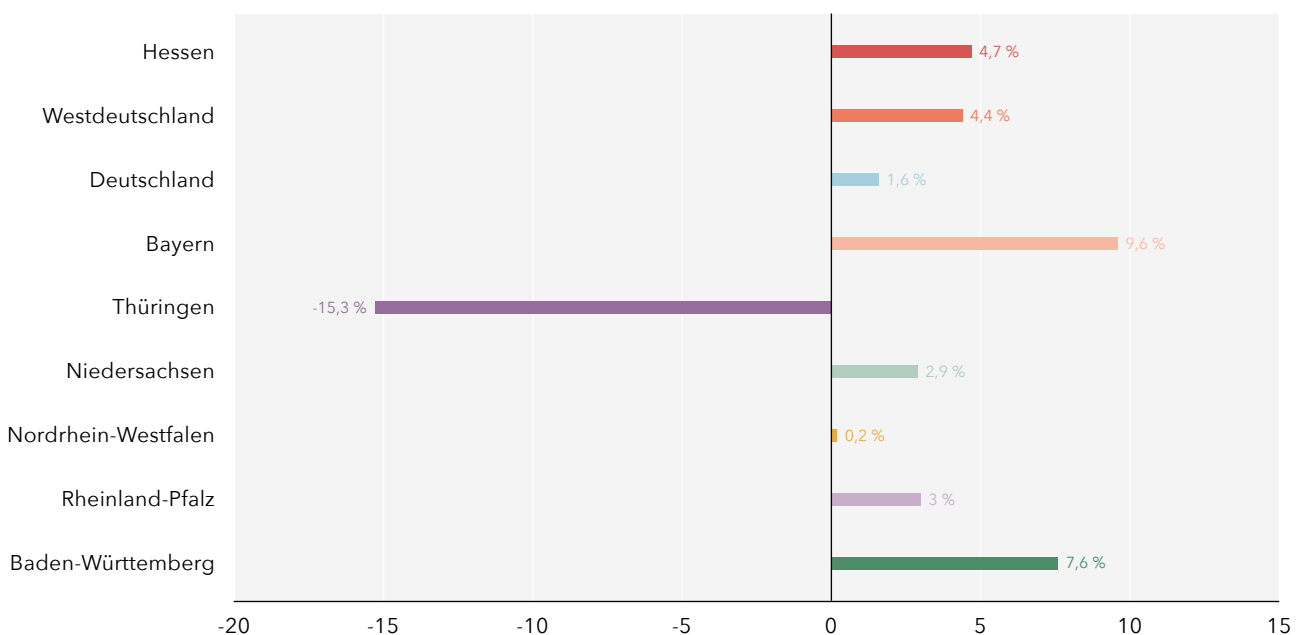
In Hessen lebten zum 31.12.2020 knapp 6,3 Millionen Menschen. Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung seit 1995, so stieg seitdem die Einwohner*innenzahl in Hessen um 4,7 Prozent und damit deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt (+1,6%). Noch kräftiger als in Hessen wuchs die Einwohner*innenzahl in Bayern und Baden-Württemberg, wo sie im Betrachtungszeitraum um 9,6 bzw. 7,6 Prozent zunahm.

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, also die Differenz aus der Zahl der Lebendgeborenen und der Sterbefälle, ist in Hessen – wie im gesamten Bundesgebiet – seit

Jahren negativ. Zuletzt überstieg 1997 in Hessen die Jahressumme der Lebendgeborenen die der Sterbefälle.

Der Zuwachs der Einwohner*innenzahl in Hessen resultiert aus kontinuierlichen Wanderungsgewinnen, die nach dem Höchststand 2015 jedoch in den letzten Jahren wieder deutlich nachließen. Auch bedingt durch die Covid-19-Pandemie ging die Zuwanderung nach Hessen im Jahr 2020 nochmals deutlich zurück. Insgesamt betrug 2020 der positive Wanderungssaldo nur noch gut 16.000 Personen; im Jahr zuvor waren es noch rund 28.500 Personen gewesen. Die Wanderungsgewinne Hessens sind ausschließlich durch den positiven Wanderungssaldo von Ausländer*innen zu erklären. Im Zeitraum 2009 bis 2020 betrug der durchschnittliche Wanderungssaldo der ausländischen Bevölkerung gut 41.380 Personen. Die mit Abstand höchste Nettozuwanderung war 2015 mit rund 95.000 Personen zu verzeichnen. In den Folgejahren ging die Zuwanderung der ausländischen Bevölkerung wieder zurück. 2020 betrug der Wanderungsgewinn durch Ausländer*innen rund 24.400 Personen. Bei der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit überwog seit dem Jahr 2005 die Zahl der Fortzüge die der Zuzüge in jedem Jahr. Gegenüber den anderen Bundesländern verbuchte Hessen im Jahr 2020 Wanderungsverluste in Höhe von 7.175 Personen. Besondere Anziehungskraft besitzen aktuell

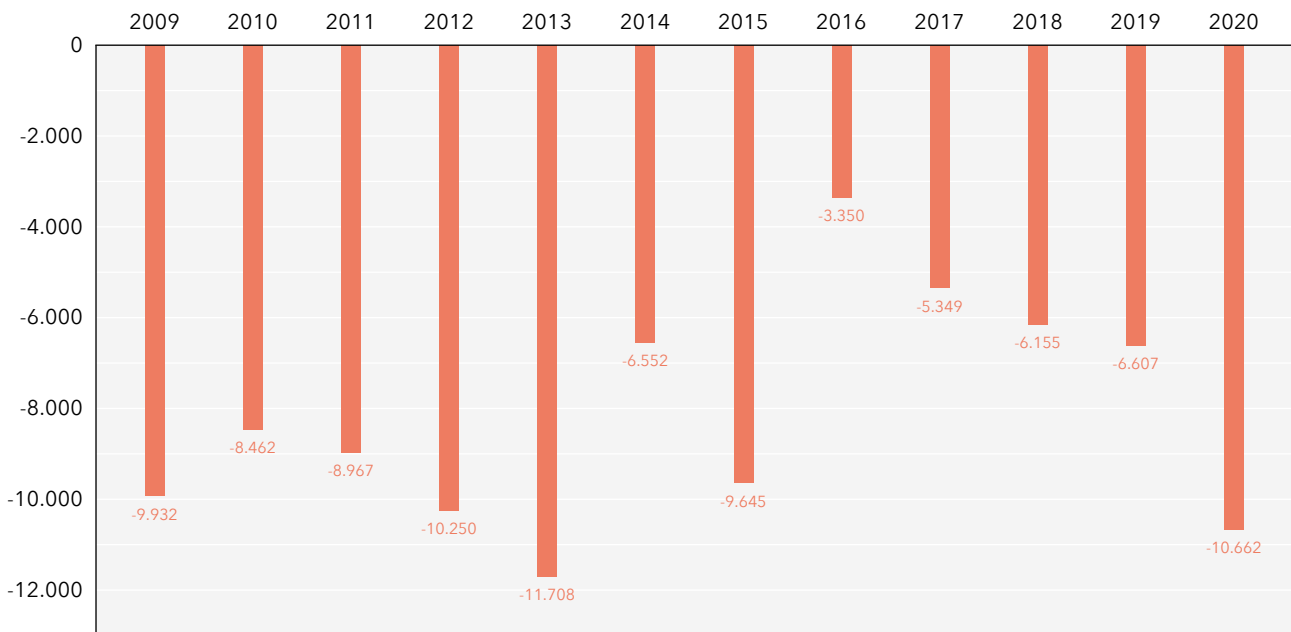
Darstellung 1.1.1: Bevölkerungsveränderung von 1995 auf 2020 (Veränderung in Prozent)



Für 2020: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2011.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

Darstellung 1.1.2: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Hessen 2009 bis 2020 (in Personen)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

Bayern (Wanderungsgewinn 2020 gegenüber Hessen in Höhe von 2.127 Personen sowie Rheinland-Pfalz (Wanderungsgewinn 2020 gegenüber Hessen: 1.308 Personen; vgl. HSL 2021h, S. 3).

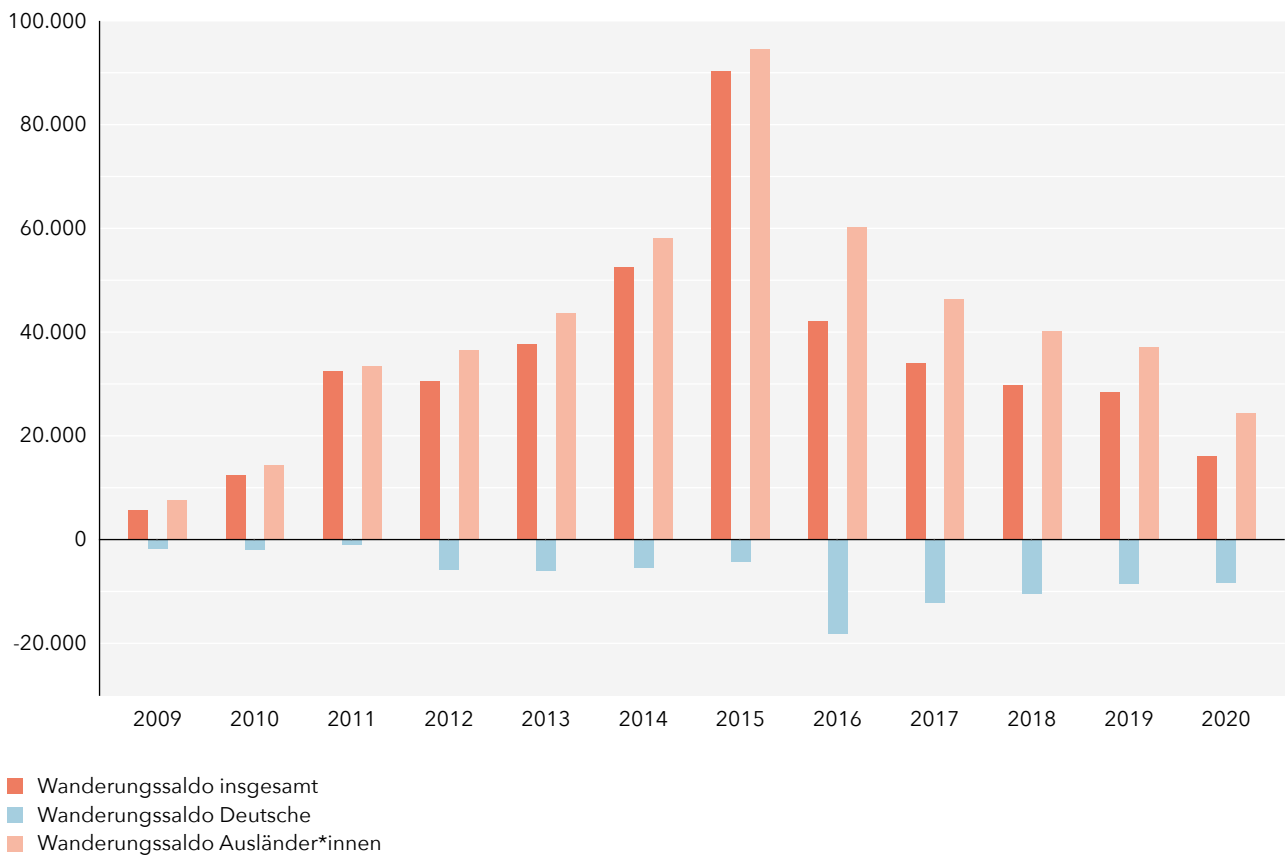
Nach den aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnungen der Hessen Agentur GmbH (HA), welche auch die Grundlage für die Landesentwicklungsplanung bilden, wird die Zahl der Einwohner*innen im Jahr 2035 mit 6,35 Millionen Menschen etwas oberhalb des heutigen Niveaus liegen. Auf Basis der Modellrechnungen ergibt sich danach bis zum Jahr 2050 nur ein leichter Rückgang auf rund 6,27 Millionen Einwohner*innen – der Bevölkerungsstand wird demzufolge in 30 Jahren so hoch wie aktuell sein. Diese Vorausschätzung basiert auf dem Basisjahr 2017.

Bei diesen Modellannahmen wird berücksichtigt, dass die Geburtenrate in den Jahren 2016 und 2017 auf 1,6 Kinder je Frau gestiegen ist, dann aber wird unterstellt, dass dies nur ein kurzfristiges Phänomen ist, und die Geburtenrate bis zum Jahr 2025 wieder 1,5 Kinder pro Frau zurückgeht und für die Folgejahre konstant bei diesem Wert bleibt. Zudem wird bis zum Jahr 2050 ein weiterer Anstieg der Lebenserwartung angenommen – auf 84,5 Jahre bei einem neugeborenen Jungen und auf 88,5 Jahre bei einem neugeborenen Mädchen (vgl. HA 2019, S. 13–14).

Wie aus der obigen Darstellung 1.1.3 ersichtlich, unterliegt das Wanderungsverhalten im Zeitablauf größeren Schwankungen. Es ist insbesondere abhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen oder internationalen Krisen wie Kriegen oder Naturkatastrophen. Der Wanderungsgewinn betrug in den Jahren 2018 und 2019 knapp 30.000 Personen; diese Größenordnung wurde auch von der Hessen Agentur in ihren Modellrechnungen unterstellt. Für 2020 wird dann angenommen, dass der Wanderungsgewinn auf 20.000 Personen und ab 2021 (bis 2050) auf jährlich 16.500 Personen zurückgeht. Dies entspricht ungefähr dem Durchschnittswert der letzten 20 Jahre, wobei das Ausnahmejahr 2015 mit dem starken Zustrom von Geflüchteten unberücksichtigt bleibt (vgl. HA 2019, S. 14–15).

Die Bevölkerungsentwicklung wird – wie in allen Flächenländern – regional stark unterschiedlich verlaufen. Während nach den Projektionen etwa die südhessischen Kernstädte Darmstadt, Frankfurt am Main und Offenbach am Main im Zeitraum 2017 bis 2050 zwischen 17,5 und 19,8 Prozent stark wachsen werden, kommt es in den ländlichen nord- und mittelhessischen Landkreisen zu erheblichen Schrumpfungprozessen. Für den Werra-Meißner-Kreis wird ein Bevölkerungsrückgang bis 2050 um 19,5 Prozent und für den Vogelsbergkreis sogar um 21,3 Prozent vorausgesagt (vgl. HA 2019, S. 10). Auf der

Darstellung 1.1.3: Wanderungssalden in Hessen 2009 bis 2020 (in Personen)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

Ebene der Regierungsbezirke wird der RB Darmstadt bis zum Jahr 2050 bevölkerungsmäßig weiterwachsen, wenn auch mit sinkenden Wachstumsraten. Für den Zeitraum 2025 bis 2035 wird mit einem Bevölkerungszuwachs um 1,5 Prozent gerechnet, für den Zeitraum von 2035 bis 2050 von 0,9 Prozent. Hingegen schrumpfen den Projektionen zufolge die RB Gießen und Kassel, von 2025 bis 2035 um -1,5 bzw. -2,6 Prozent und von 2035 bis 2050 um -5,0 bzw. -5,6 Prozent (vgl. Darstellung 1.1.4).

Trotz des aktuellen Bevölkerungsanstiegs wird Hessen somit älter; der Altersdurchschnitt steigt sowohl aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung als auch aufgrund im langfristigen Trend gesunkener Fertilität weiter. Daraus ergeben sich vielfältigste Herausforderungen - im System der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso wie im Gesundheitswesen und im Pflegebereich. Und nicht zuletzt stellt die Alterung der Gesellschaft auch vielfältige Herausforderungen auf kommunaler Ebene, z. B. in Bezug auf die Sicherung der Nahversorgung oder der Bereitstellung einer barrierearmen öffentlichen Infrastruktur.

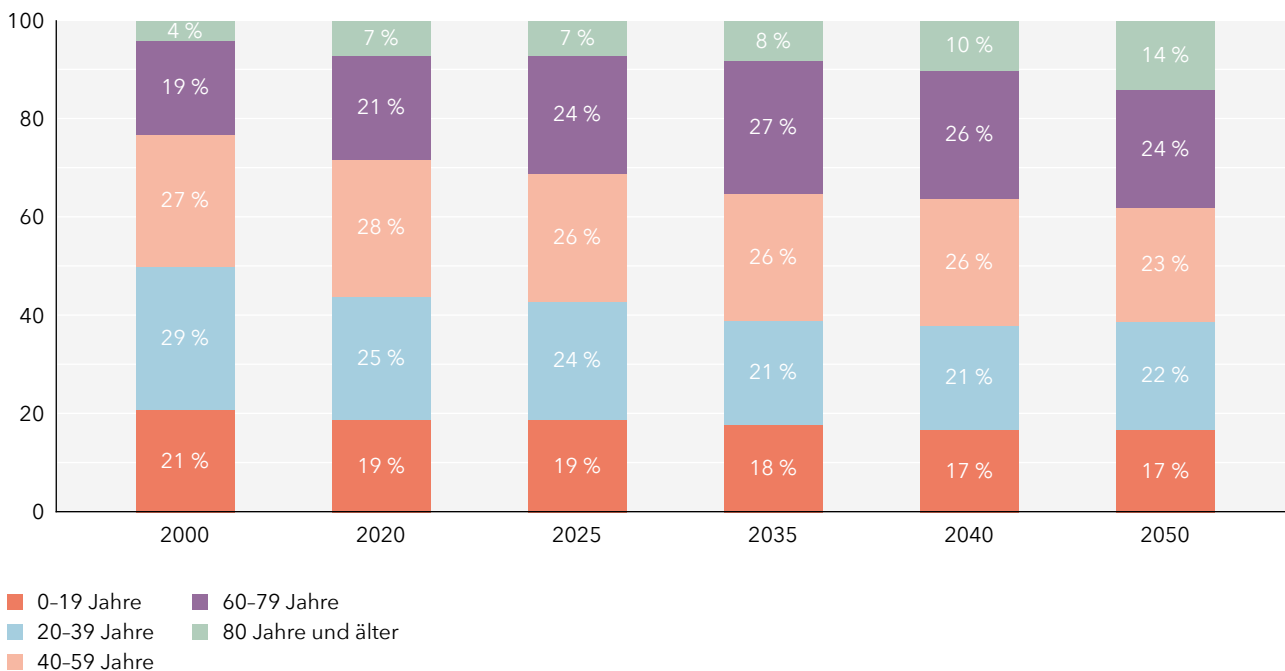
Außerdem ist die Bevölkerung vielfältiger geworden, was Herkunftsländer oder allgemein Migrationshintergrund betrifft. Diese Diversität kann Auswirkungen auf die Ungleichheit materieller und anderer Lebenslagen haben.

Darstellung 1.1.4: Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regierungsbezirken 2017 bis 2035 (Projektion) bzw. bis 2050 (Trend) (in Tsd. Personen bzw. in Prozent)

Amtliches Ist	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
31.12.2017	6.243,3	3.978,1	1.045,8	1.219,4
Projektion				
31.12.2025	6.340,9	4.091,4	1.044,5	1.204,9
31.12.2035	6.353,0	4.151,0	1.028,8	1.173,2
Trend				
31.12.2050	6.274,3	4.188,7	977,5	1.108,1
Veränderung (absolut)				
2017-2025	97,6	113,4	977,5	-14,5
2025-2035	12,1	59,5	-15,7	-31,7
2017-2035	109,7	172,9	-17,0	-46,2
2035-2050	-78,7	37,7	-51,3	-65,1
2017-2050	31,0	210,6	-68,3	-111,3
Veränderung (prozentual)				
2017-2035	1,6	2,9	-0,1	-1,2
2025-2035	0,2	1,5	-1,5	-2,6
2017-2035	1,8	4,3	-1,6	-3,8
2035-2050	-1,2	0,9	-5,0	-5,6
2017-2050	0,5	5,3	-6,5	-9,1

Quelle: HA 2019, S. 8.

Darstellung 1.1.5: Die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung in Hessen im Zeitverlauf (in Prozent)



Quelle: HA 2019, S. 3, und eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

1.1.2 Alter und Geschlecht

Zum 31.12.2019 betrug der Frauenanteil an der hessischen Gesamtbevölkerung 50,6 Prozent. Dieser leicht höhere Anteil von Frauen ist die Folge der durchschnittlich höheren Lebenserwartung von Frauen. Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung in Hessen und die relativ niedrigen Geburtenraten wirken sich auf die Entwicklung der Altersstruktur aus. So waren im Jahr 2000 rund 23 Prozent 60 Jahre und älter. Inzwischen beträgt dieser Anteil etwa 28 Prozent (vgl. Darstellung 1.1.5). Am generellen Trend der gesellschaftlichen Alterung wird sich auch durch die zu erwartende weitere Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter aus dem Ausland nichts ändern. Nach den Bevölkerungsvorausberechnungen der Hessen Agentur wird sich der Anteil der Einwohner*innen, die 60 Jahre und älter sind, bis zum Jahr 2035 auf 35 Prozent und bis zum Jahr 2050 sogar auf rund 38 Prozent erhöhen. Das stärkste prozentuale Bevölkerungswachstum wird sich in der Altersklasse 80 Jahre und älter vollziehen. 2020 betrug der Anteil dieser Altersklasse an der hessischen Gesamtbevölkerung 6,7 Prozent. Im Jahr 2050 wird nach der Projektion der Hessen Agentur der Bevölkerungsanteil dieser Hochbetagten mit rund 14 Prozent ungefähr doppelt so hoch sein.

1.1.3 Haushaltstypen und Lebensformen

Die Zahl der Privathaushalte in Hessen lag im Jahr 2019 bei knapp 3,1 Millionen und damit um gut 300.000 Haushalte höher als zu Beginn der 2000er-Jahre. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Aber auch die durchschnittliche Größe der Privathaushalte nahm in den letzten rund 20 Jahren weiter ab: von 2,18 Personen im Jahr 2000 auf aktuell 2,03 Personen im Jahr 2019. In längerfristiger Betrachtung sind jedoch wesentlich stärkere strukturelle Veränderungen erkennbar: 1950 lebten noch durchschnittlich 3,0 Personen in einem Haushalt, und 1961 waren es immerhin noch 2,8 Personen. Diese Veränderungen sind Ergebnis einer überdurchschnittlichen Zunahme an Ein- und Zweipersonenhaushalten. In lediglich 25,9 Prozent aller hessischen Haushalte lebten 2019 drei und mehr Personen; 32,3 Prozent waren Zweipersonenhaushalte, und 41,8 Prozent stellten Einpersonenhaushalte dar. 1950 lebten hingegen noch in 55,8 Prozent aller hessischen Privathaushalte mindestens drei Personen. Gegenüber dem vergangenen hessischen Sozialbericht zeigt sich eine weitere Verschiebung der Haushaltsstrukturen zugunsten der Einpersonenhaushalte. Im Zeitraum 2014 bis 2019 stieg der Anteil der Einpersonenhaushalte um 2,4 Prozentpunkte (eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2021d).

Knapp 30 Prozent aller privaten Haushalte in Hessen bestehen aus Familien mit ledigem/n Kind(ern). Mehr als jede fünfte Familie besteht dabei im Jahr 2019 aus einem Alleinerziehenden-Haushalt. Inzwischen macht die Ein-Kind-Familie die Mehrheit aller Familien in Hessen aus.

Dieses ist insofern wichtig, als insbesondere die Zunahme von Ein-Personen- und Ein-Eltern-Haushalten die Ungleichheit erhöhen kann; sie haben im Durchschnitt geringere Nettoäquivalenzeinkommen und können Risiken wie Arbeitslosigkeit nicht im Haushaltskontext auffangen.

Darstellung 1.1.6: Familien und Paare nach dem Lebensformkonzept in Hessen 2015–2019

in 1.000	2015	2016	2017	2018	2019
Familien mit ledigen Kindern insgesamt	892	895	898	895	904
davon nach Lebensformen					
Ehepaare mit Kind(ern)	625	631	641	634	604
Lebensgemeinschaften mit Kind(ern)	66	64	53	62	67
Alleinerziehende mit Kind(ern)	201	199	194	199	197
davon nach Kinderzahl					
1 Kind	462	450	453	462	456
2 Kinder	325	338	337	324	334
3 oder mehr Kinder	105	106	108	108	114
Kinder insgesamt	1.453	1.482	1.487	1.467	1.506
davon					
bei Ehepaaren mit Kindern	1.082	1.101	1.121	1.103	1.132
in Lebensgemeinschaften	94	100	93	90	98
bei Alleinerziehenden	277	281	272	275	276
Paare ohne ledige Kinder insgesamt	854	863	861	871	853
Ehepaare ohne Kinder	704	705	703	711	690
Lebensgemeinschaften ohne Kinder	151	158	158	160	164

Ergebnisse des Mikrozensus - Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2020c.

1.1.4 Ausländer*innen, Migrant*innen und schutzsuchende Ausländer*innen

Zum 31.12.2020 betrug in Hessen der Anteil der Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, an der Gesamtbevölkerung 16,9 Prozent. Das ist der höchste Anteil der bundesdeutschen Flächenländer und liegt um 4,2 Prozentpunkte über dem bundesdeutschen Durchschnittsniveau (vgl. Darstellung 1.1.7). Gegenüber dem Jahr 2011 stieg der Ausländer*innenanteil in Hessen um 5,5 Prozentpunkte und damit um 0,6 Punkte stärker als im Bundesdurchschnitt.

Knapp 70 Prozent der ausländischen Bevölkerung in Hessen waren 2020 Europäer*innen (einschließlich Türk*innen), 44 Prozent stammten aus Staaten der Europäischen Union (eigene Berechnungen auf Basis HSL 2021i, S. 3–6). Insgesamt ist der Anteil der Europäer*innen an der ausländischen Bevölkerung rückläufig; 2011 betrug ihr Anteil noch gut 77 Prozent (eigene Berechnungen auf Basis von HSL 2013, S. 2–4).

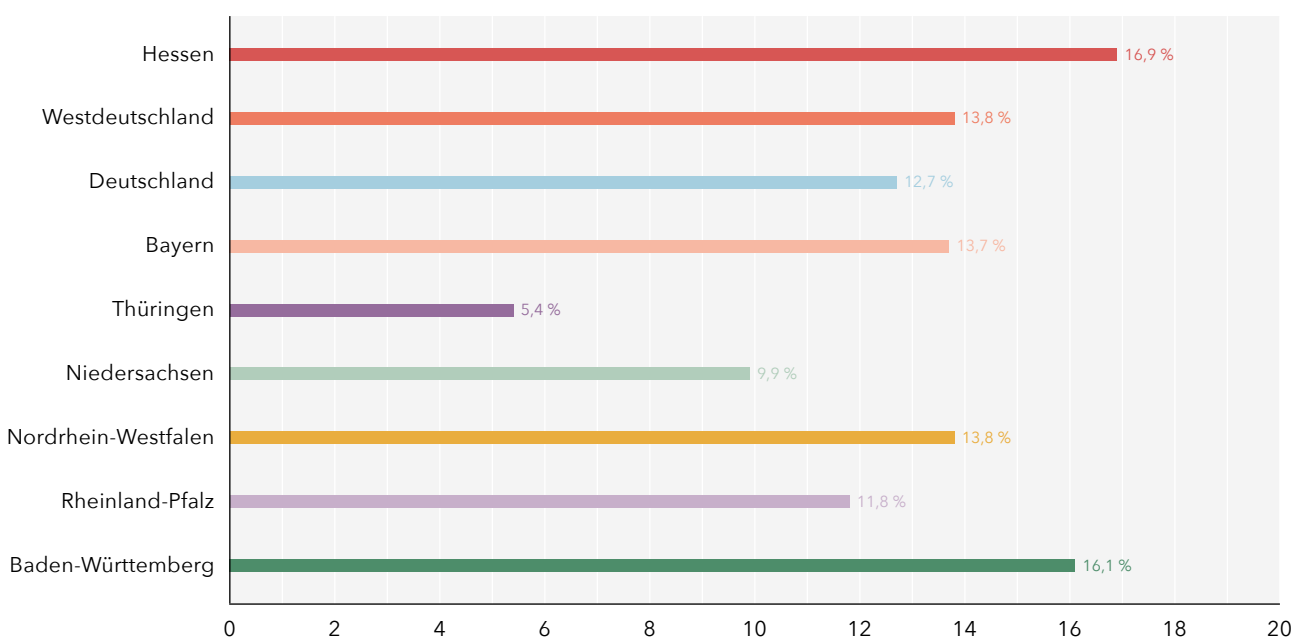
Bezogen auf einzelne Länder nimmt die Türkei nach wie vor eine Spitzenstellung ein, auch wenn die absolute Zahl türkischer Staatsangehöriger gegenüber dem vergangenen hessischen Sozialbericht leicht auf 155.250 Personen gesunken ist und aktuell ihr Anteil an allen Personen mit

nicht-deutscher Staatsangehörigkeit nur noch 13,6 Prozent ausmacht (2015: 17 %). Nach der Türkei folgen Polen (81.780), Rumänien (75.525), Italien (74.955), Kroatien (56.840), Syrien (55.365), Bulgarien (50.300) und Afghanistan (39.650; vgl. HSL 2021i, S. 3–6). Durch die bereits im vergangenen hessischen Sozialbericht beschriebene verstärkte Zuwanderung aus den geopolitischen Krisenherden Syrien und Afghanistan sowie den jüngsten EU-Beitrittsländern Bulgarien und Rumänien hat sich die strukturelle Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung in Hessen zugunsten dieser Bevölkerungsgruppen deutlich verschoben.

Deutlich höher als die Zahl der Ausländer*innen ist die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen neben allen zugewanderten bzw. in Deutschland geborenen Ausländer*innen auch alle nach 1950 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten bzw. dort eingebürgerten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1950 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik zugewanderten Elternteil (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a, S. 4).

Im Zweiten Hessischen Sozialbericht für das Jahr 2015 hatte gut jede vierte in Hessen lebende Person einen Migrationshintergrund. Inzwischen ist es mehr als jede dritte Person. Zum Vergleich: Bundesweit beträgt der Anteil der

Darstellung 1.1.7: Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2020 auf der Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

Einwohner*innen mit Migrationshintergrund 26 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a, S. 37). Über die Hälfte der Personen mit Migrationshintergrund verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft, davon überwiegend Personen ohne eigene Migrationserfahrung. Des Weiteren besitzen rund 37 Prozent der Personen mit eigener Migrationserfahrung die deutsche Staatsbürgerschaft. Jede fünfte Person mit Migrationshintergrund wurde als deutsche*r Staatsbürger*in geboren. Besonders hoch ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Inzwischen hat über die Hälfte der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren in Hessen einen Migrationshintergrund.

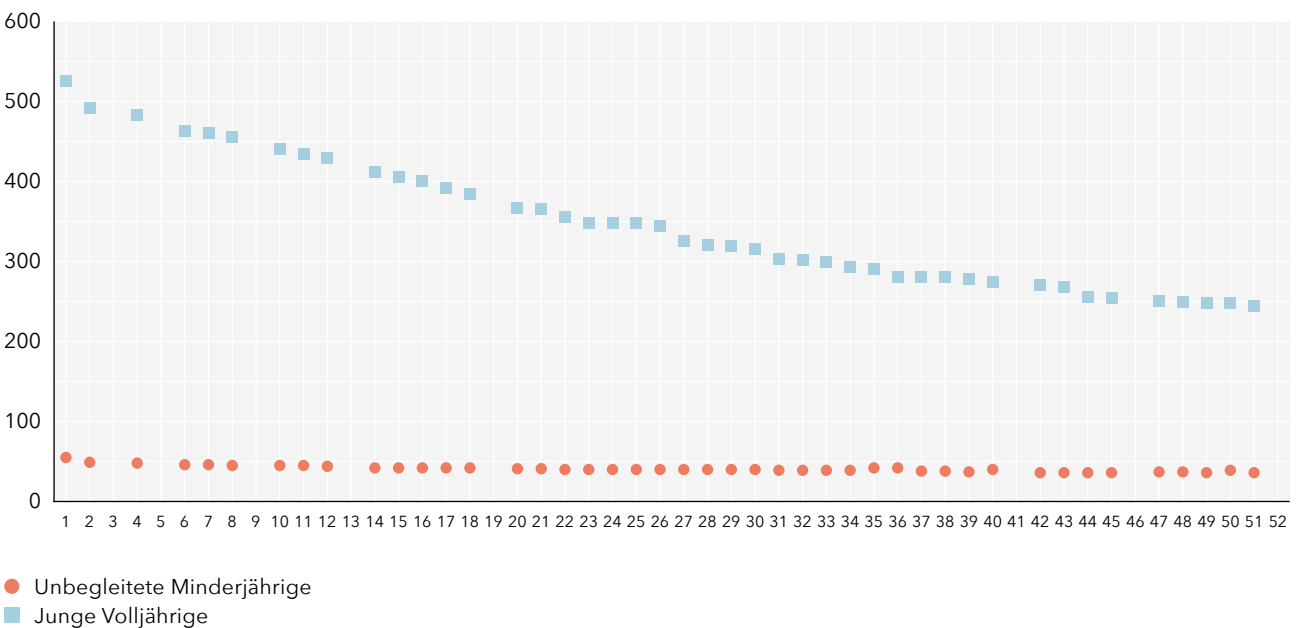
Wenngleich die Wanderungssalden in den vergangenen Jahren wieder rückläufig waren, wird in der Zuwanderung häufig ein Grund für die Zunahme von Personen mit geringen Einkommen und einer damit einhergehenden Zunahme der Armutsrisikoquote gesehen. So stehen neu Zugewanderte eher am unteren Ende der Einkommensverteilung. Laut dem aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung nahm zudem die Ungleichverteilung der Einkommen innerhalb der Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund insbesondere im unteren Bereich der Einkommensverteilung zu (vgl. hierzu Bundesregierung 2021, S. 140).

Schutzsuchende

Zum 31.12.2020 gab es in Hessen zudem 158.485 Schutzsuchende (vgl. Statistisches Bundesamt 2021s, S. 23), d. h. Ausländer*innen, die sich aus völkerrechtlichen, humanitären bzw. politischen Gründen in Deutschland aufhalten und im Ausländerzentralregister erfasst sind (vgl. ebenda, S. 4). Gut drei Viertel der Schutzsuchenden haben einen anerkannten Status; bei knapp 15 Prozent war der Status zum Stichtag 31.12.2020 noch offen. Lediglich gut acht Prozent genossen keinen Schutzstatus (eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2021s, S. 30).

Darstellung 1.1.8 bezieht sich ergänzend im Schutzsuchenden-Kontext auf die Entwicklung der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen und der jungen Volljährigen in Hessen im Jahresverlauf 2021. Diese Zahlen gehen aus der sogenannten UMA-Statistik hervor (UMA = unbegleitete minderjährige Ausländer*innen); die entsprechenden Daten wurden den Berichtsbearbeiter*innen vom HMSI wöchentlich zur Verfügung gestellt. Während dabei die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in Hessen im Jahresverlauf leicht zurückging, sank die Zahl der jungen Volljährigen über das Jahr 2021 hinweg sehr deutlich.

Darstellung 1.1.8: Entwicklung der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen und der jungen Volljährigen in Hessen in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres 2021



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von wöchentlichen HMSI-Informationen aus der UMA-Statistik.

1.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Dieses Kapitel gibt für Hessen wirtschaftliche sowie Arbeitsmarkt-Rahmendaten an. Auf diese Weise können die in den weiteren Kapiteln erörterten Verteilungsentwicklungen in Hessen zu Entwicklungen z. B. auf dem Arbeitsmarkt in Verbindung gebracht werden. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Normalarbeitsverhältnisse in Hessen.

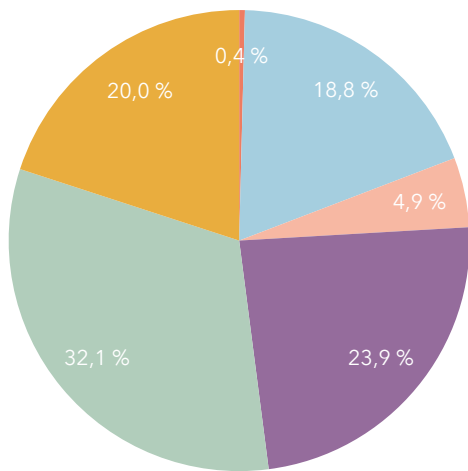
1.2.1 Wirtschaftsstruktur und Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Hessen, wie auch in allen anderen Bundesländern, wurde zunächst stark negativ durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) als Indikator der Wachstumsdynamik sank von 295,4 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 285,5 Mrd. Euro im Jahr 2020, was einem Rückgang von 3,4 Prozent entspricht. Die hier beschriebenen Auswirkungen waren in Hessen und Nordrhein-Westfalen (-3,0%) ge-

ringfügig größer als beispielsweise in Bayern (-2,9%) oder in Thüringen (-2,5%). Im Jahr 2021 erholte sich die wirtschaftliche Lage wieder. Das nominale Bruttoinlandsprodukt stieg in Hessen um 6,0 Prozent auf 302,5 Mrd. Euro in 2021 und lag damit über dem Niveau von 2019. Dass die Auswirkungen der Pandemie die hessische Wirtschaft relativ hart getroffen haben, liegt unter anderem an dem stark ausgeprägten tertiären Sektor. Mehr als drei Viertel der gesamten Bruttowertschöpfung wurde im Jahr 2021 in Hessen im Dienstleistungsbereich erwirtschaftet (siehe Darstellung 1.2.1) und damit mehr als in Bayern (66,2%), Rheinland-Pfalz (66,4%) oder Thüringen (65,0%). Nur Bremen (76,0%), Mecklenburg-Vorpommern (73,1%) und Nordrhein-Westfalen (72,5%) erreichten hier ein vergleichbares Niveau (vgl. AK VGRdL 2022).

Bei der differenzierten Betrachtung des BIP (vgl. Darstellung 1.2.2) liegt Hessen weiterhin deutlich über dem gesamtdeutschen Schnitt. Das BIP je Einwohner ist unter den Vergleichsländern nur in Bayern (50.289 Euro) und Baden-Württemberg (48.247 Euro) höher als in Hessen (48.164 Euro); gemessen an den Erwerbstätigen und den Arbeitsstunden je erwerbstätiger Person rangiert kein Bundesland über dem hessischen Wert.

Darstellung 1.2.1: Bruttowertschöpfung 2021 in Hessen (in Prozent)



- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe
- Baugewerbe
- Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation
- Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister; Grundstücks- und Wohnungswesen
- Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister; Grundstücks- und Wohnungswesen

Quelle: AK VGRdL 2022 (Berechnungsstand: Februar 2022).

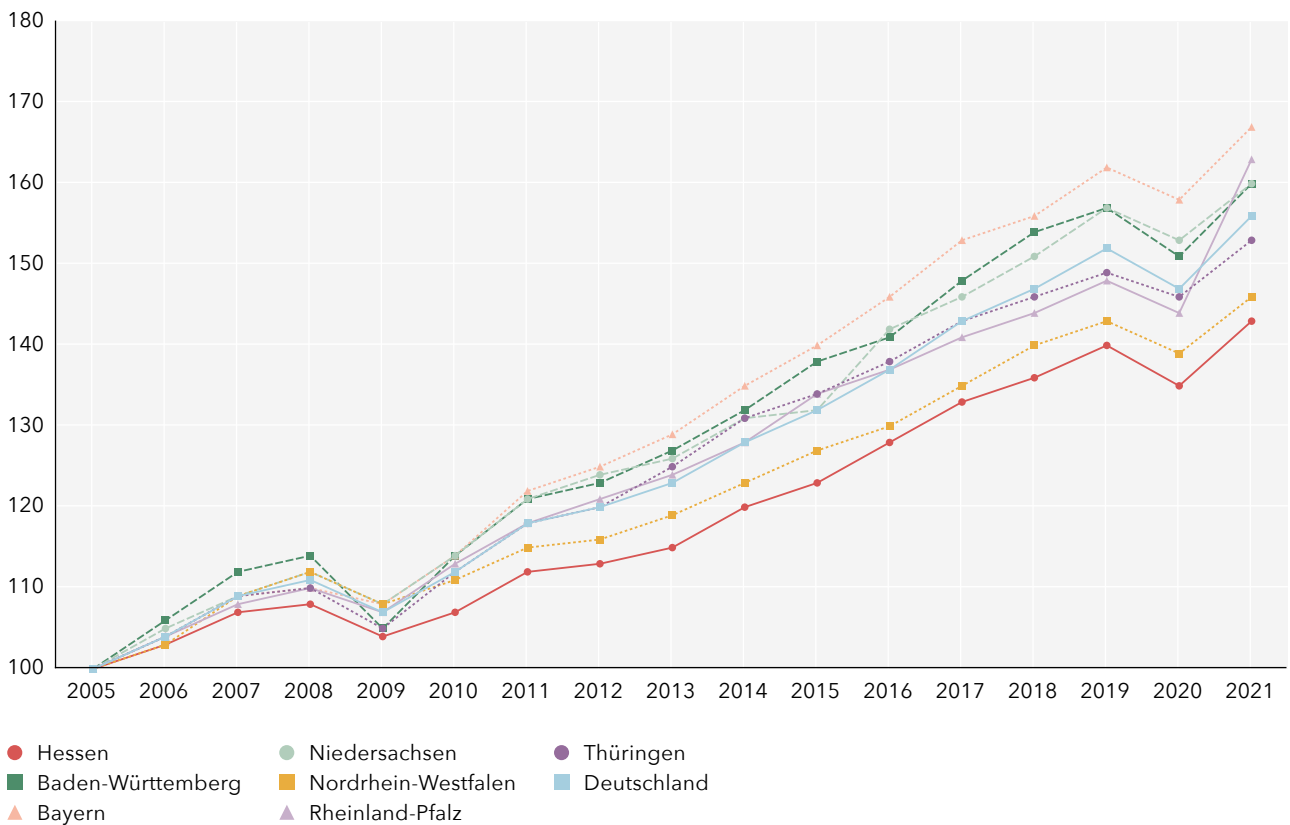
Die eingangs beschriebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung Hessens (bzw. auf das BIP) lassen sich Darstellung 1.2.3 entnehmen. Ausgehend vom Jahr 2009, das bis dahin noch stark von der Weltwirtschaftskrise beeinflusst wurde, ist ein starker Anstieg des BIP bis 2019 zu beobachten. In Hessen sowie in allen Vergleichsländern sank das BIP im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie deutlich, erholte sich jedoch im Jahr 2021 wieder und stieg in etwa auf das Niveau von 2018. Im Zeitverlauf und im Bundesländervergleich liegt die Entwicklung des BIP in Hessen unter den anderen Bundesländern, was zum Teil auch auf das hohe Ausgangsniveau Hessens im Jahr 2005 zurückzuführen ist.

Darstellung 1.2.2: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner*in, je erwerbstätiger Person und je geleisteter Arbeitsstunde 2021 (in Euro)

Region	Je Einwohner*in	Je erwerbstätiger Person	Je geleisteter Arbeitsstunde der Erwerbstätigen
Hessen	48.164	86.491	64,21
Deutschland	42.953	79.488	58,91
Bayern	50.289	86.233	63,66
Thüringen	30.988	64.276	45,81
Niedersachsen	39.401	76.739	57,49
Nordrhein-Westfalen	40.951	76.431	57,60
Rheinland-Pfalz	39.555	80.255	50,87
Baden-Württemberg	48.247	84.991	63,49

Quelle: AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: November 2021/Februar 2022).

Darstellung 1.2.3: Entwicklung BIP (in jeweiligen Preisen) 2005 bis 2021 (Indexwerte; 2005 = 100)



Quelle: AK VGRdL 2022 (Berechnungsstand: November 2021/Februar 2022), eigene Berechnungen.

1.2.2 Arbeitsmarkt

Die wirtschaftliche Konjunktur ist eng mit der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt verknüpft. Wie schon bei der Entwicklung des BIP lässt sich, ausgehend vom Jahr 2010, in Hessen ein Anstieg der Beschäftigungsquote um ca. neun Prozentpunkte bis 2019 beobachten (siehe Darstellung 1.2.4). Dieser Anstieg findet sich – allerdings auf unterschiedlichem Ausgangsniveau im Jahr 2010 – ebenso in Deutschland und in den Vergleichsländern. Von 2019 auf 2020 gab es in Hessen, wie in den übrigen Bundesländern nahezu keine Veränderung der Beschäftigungsquote. Wirtschaftliche Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitregelungen) sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der einzelnen Bundesländer haben bei Betrachtung des Durchschnittswerts 2020 dazu beigetragen, dass das hohe Beschäftigungsniveau des Jahres 2019 gehalten werden konnte.

Geschlechtsspezifisch betrachtet sind zwischen 2015 und 2019 die Erwerbsquoten sowohl bei Frauen (+1,9 Prozentpunkte) als auch bei Männern (+ 1,8 Prozentpunkte) gestiegen (siehe Darstellung 1.2.5). Bei der Betrachtung des

Alters ist die Erwerbsquote unter den 20- bis 25-Jährigen wie auch unter den 60- bis 65-Jährigen im Zeitverlauf, unabhängig vom Geschlecht, am stärksten gestiegen (zwischen 5,4 und 8,8 Prozentpunkten). Bei den Männern im Alter zwischen 40 und 45 Jahren und bei den Frauen im Alter zwischen 35 und 40 Jahren ist die Erwerbsquote im Zeitverlauf um ca. einen Prozentpunkt zurückgegangen.

Die gute wirtschaftliche Lage in Hessen hat dazu beigetragen, dass der Bestand an Langzeitarbeitslosen (Personen, die länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet sind) ausgehend von 72.260 Personen im September 2010 auf 45.040 Personen im Dezember 2019 deutlich gesunken ist. Die Anzahl der Kurzzeitarbeitslosen (kürzer als 12 Monate arbeitslos gemeldet) reduzierte sich in diesem Zeitraum von 114.840 auf 101.660 Personen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie stieg die Anzahl der Kurzzeitarbeitslosen im August 2020 wieder auf über 152.000 Personen an und fiel bis September 2021 wieder auf das Niveau von ca. 100.000. Die Anzahl Langzeitarbeitsloser steigt in Hessen seit Dezember 2020 wieder kontinuierlich an (September 2021: 66.850 Personen; siehe hierzu Darstellung 1.2.6).

Darstellung 1.2.4: Beschäftigungsquote insgesamt und im Bundesländervergleich 2010, 2015, 2019 und 2020 (in Prozent)

Region	2010	2015	2019	2020
Hessen	51,5	56,3	60,2	60,0
Deutschland	51,4	56,9	60,9	60,9
Bayern	51,4	60,0	64,2	64,0
Thüringen	55,3	60,9	64,3	64,4
Niedersachsen	50,4	56,6	60,4	60,7
Nordrhein-Westfalen	49,1	53,9	58,1	58,3
Rheinland-Pfalz	51,4	55,3	58,8	58,8
Baden-Württemberg	52,9	58,9	62,7	62,5

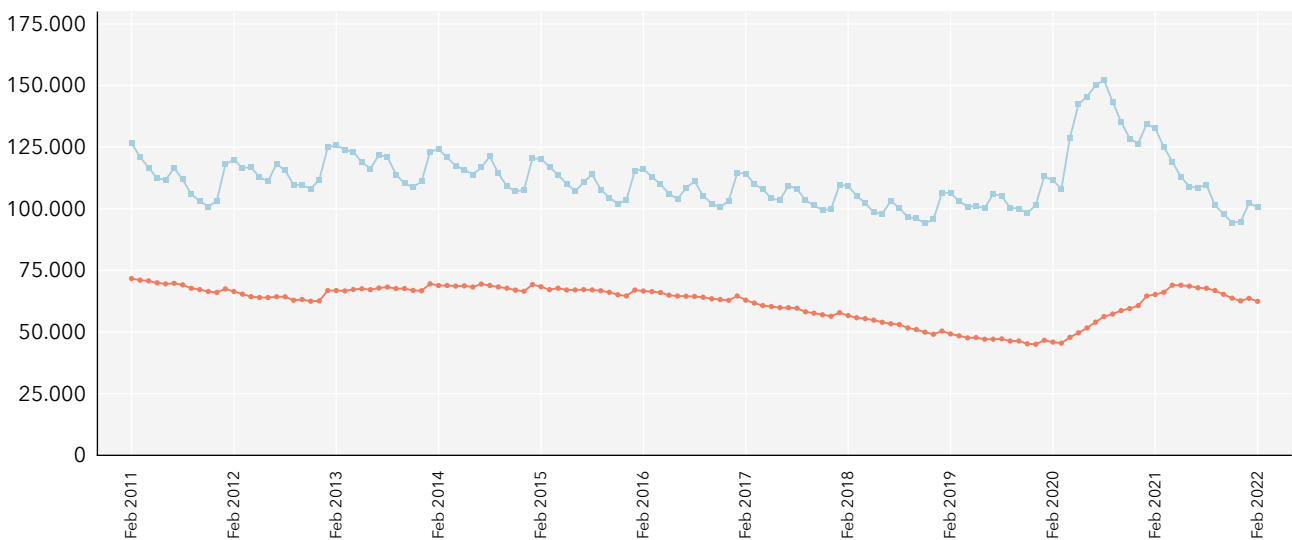
Quelle: BA 2021c.

Darstellung 1.2.5: Altersspezifische Erwerbsquoten nach Geschlecht in Hessen 2015 und 2019 (in Prozent)

Alter von ...	Frauen		Männer	
	2015	2019	2015	2019
15 bis unter 65 Jahre	71,6	73,5	81,6	83,4
15 bis 20	22,8	27,1	29,5	31,7
20 bis 25	64,6	70,0	67,9	75,5
25 bis 30	77,4	77,4	86,0	89,1
30 bis 35	78,9	80,0	93,2	92,8
35 bis 40	80,6	79,6	95,6	95,2
40 bis 45	82,6	83,7	94,2	93,3
45 bis 50	84,0	84,5	93,7	93,7
50 bis 55	82,4	82,5	90,9	92,4
55 bis 60	75,2	78,7	85,8	86,9
60 bis 65	48,5	56,6	61,1	69,9
65 und älter	4,2	5,7	10,0	10,8

Quelle: HSL 2016 und 2020f.

Darstellung 1.2.6: Entwicklung des Bestands an Arbeitslosen nach Dauer der Arbeitslosigkeit (Monatszahlen) in Hessen 2010 bis 2021



- Langzeitarbeitslos
- Nicht langzeitarbeitslos

Quelle: BA 2022a.

Um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu reduzieren, nahmen viele hessische Betriebe das konjunkturelle Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III in Anspruch (siehe Darstellung 1.2.7). Im März 2020 waren 23.660 Betriebe in Hessen in Kurzarbeit (realisierte Kurzarbeit) und im April 2020 erreichte diese Anzahl mit 44.270 Betrieben ihren bisherigen Höhepunkt. Zum Vergleich: Im April des Vorjahres hatten nur 100 hessische Betriebe Kurzarbeit angemeldet. Die Anzahl von Kurzarbeit betroffener Beschäftigter lag in den Monaten April und Mai 2020 am höchsten (zwischen 440.000 und 470.000 Betroffene) und reduzierte sich bis März 2021 auf ca. 240.000 Personen.

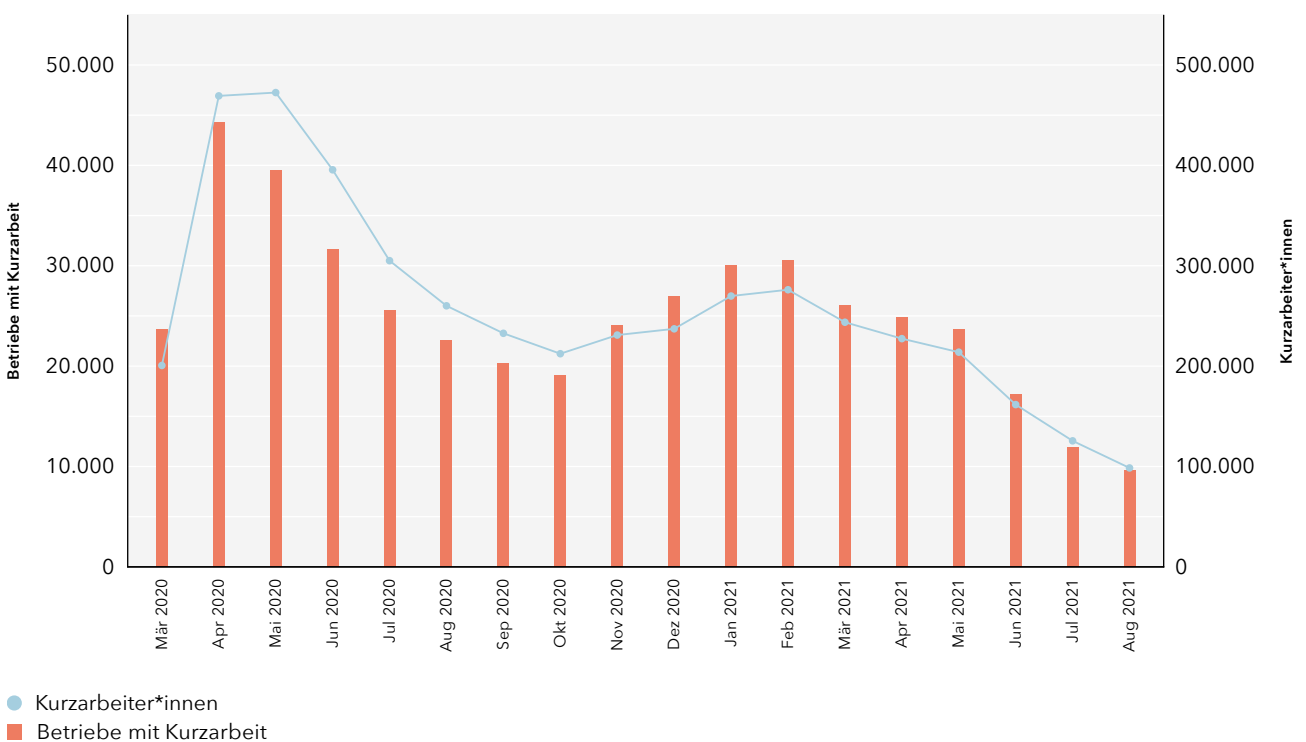
Die Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie haben die hessischen Betriebe unterschiedlich stark getroffen, wie dem Branchenvergleich in Darstellung 1.2.8 entnommen werden kann. Zum Zeitpunkt des „ersten Lockdowns“ (März 2020) mussten 5.930 Betriebe aus dem Bereich Handel, Verkehr und Lagerei Kurzarbeit anmelden; im darauffolgenden Monat stieg der Wert weiter auf einen Höchstwert von 10.940 Betrieben. Auch das Gastgewerbe war besonders betroffen: Hier stieg die Anzahl der Betriebe mit Kurzarbeit von 6.250 (März 2020) auf 8.070 (April 2020). Beide angesprochenen Wirtschaftsbe-

reiche sowie der Bereich der Kulturschaffenden waren stärker auch von den nachfolgenden Maßnahmen (Lockdown „light“ im November 2020 und zweiter Lockdown im Dezember 2020) betroffen, wie an dem erneuten deutlichen Anstieg der kurzarbeitenden Betriebe ab November 2020 zu erkennen ist. Ab Februar 2021 kann in nahezu allen Wirtschaftsbereichen ein (stufenweises) Absinken der Anzahl der Betriebe mit Kurzarbeit beobachtet werden. Lediglich im Gastgewerbe setzte diese Entwicklung erst im Mai 2021 ein.

„Normalarbeitsverhältnisse“ und flexible Beschäftigung

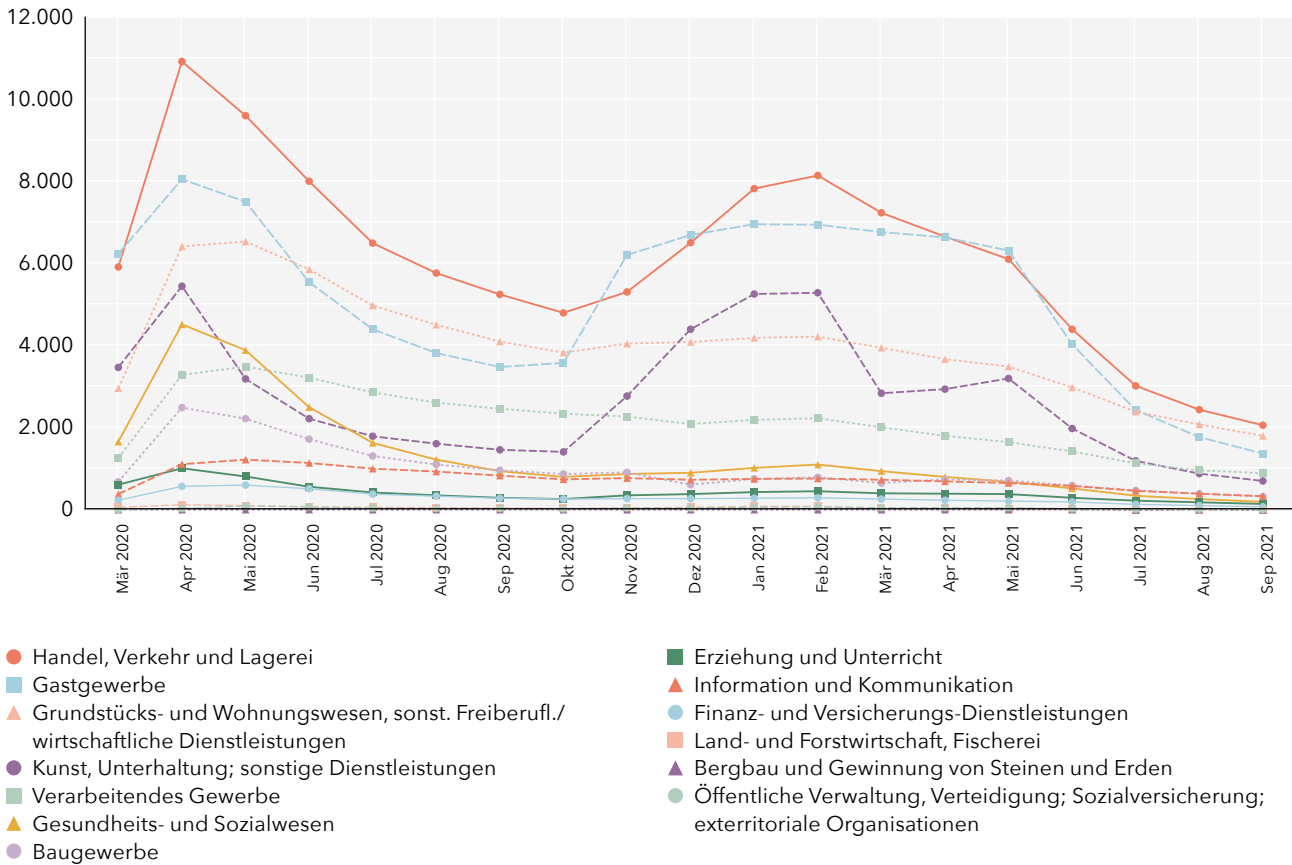
Unter einem Normalarbeitsverhältnis versteht man ein abhängiges und unbefristetes Arbeitsverhältnis, das in Voll- oder Teilzeit ausgeübt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit muss nach der Definition des Statistischen Bundesamtes mindestens 21 Stunden betragen (vgl. Statistisches Bundesamt 2021n). Beträgt die wöchentliche, vertraglich festgelegte Arbeitszeit weniger als 21 Stunden, ist das Beschäftigungsverhältnis befristet oder geringfügig entlohnt (z. B. Mini-Jobs), dann handelt es sich um ein atypisches Beschäftigungsverhältnis. Auch die Anstellung bei einer Zeitarbeitsfirma wird als atypische Erwerbsform erfasst.

Darstellung 1.2.7: Betriebe mit realisierter Kurzarbeit und Kurzarbeiter*innen (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III) in Hessen, 2020 bis 2021



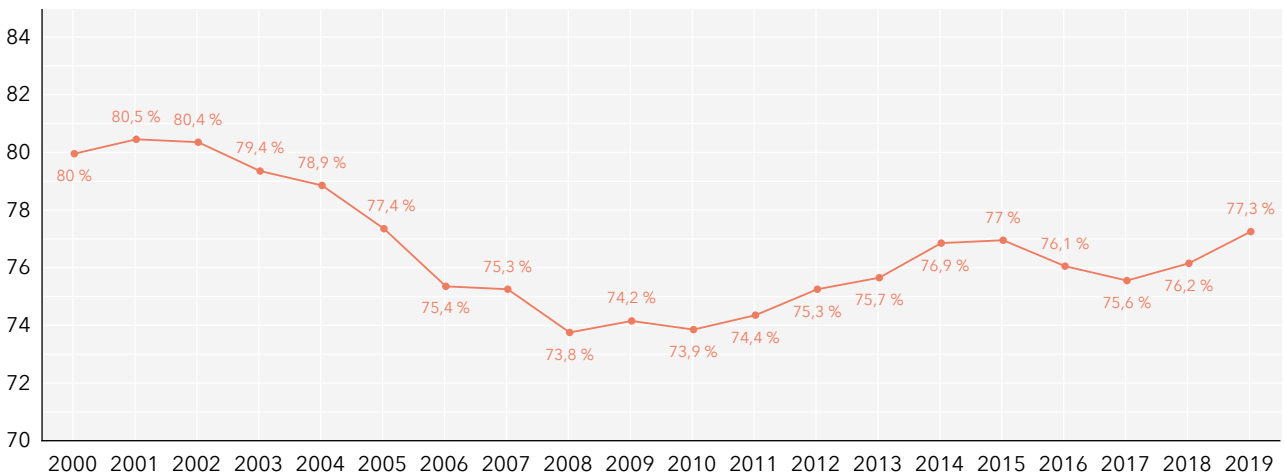
Quelle: BA 2021c und 2022b.

Darstellung 1.2.8: Betriebe mit realisierter Kurzarbeit (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III) in Hessen, März 2020 bis September 2021



Quelle: BA 2022b.

Darstellung 1.2.9: Anteile von Normalarbeitnehmer*innen an allen Erwerbstätigen in Hessen (ohne Selbstständige) 2000 bis 2019 (in Prozent)



Quelle: HSL 2022b.

Zu Beginn des Jahrtausends waren in Hessen noch über 80 Prozent aller abhängig Beschäftigten in einem „Normalarbeitsverhältnis“ beschäftigt (Darstellung 1.2.9). Bis zum Jahr 2008 sank dieser Anteil auf unter 74 Prozent, d. h., dass ca. jede*r vierte abhängig Beschäftigte in Hessen einer atypischen Beschäftigung nachging. Bis zum Jahr 2019 stieg der Anteil der Normalarbeitnehmer*innen wieder auf etwas über 77 Prozent.

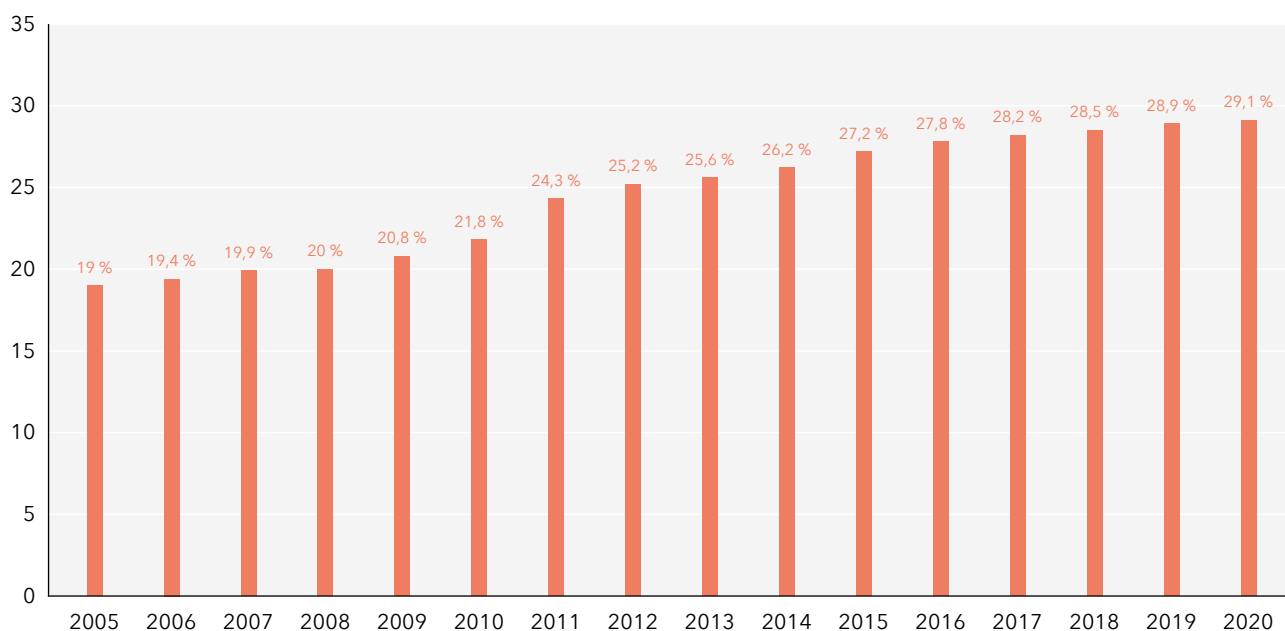
Seit 2005 ist die Teilzeitquote in Hessen kontinuierlich gestiegen (siehe Darstellung 1.2.10). Im Jahr 2005 waren von allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 19,0 Prozent in Teilzeit, bis 2020 ist der Anteil auf knapp 30 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Teilzeitarbeit geht zu einem großen Teil auf den Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit zurück, die zwischen 2005 und 2020 von 43,8 Prozent auf 56,0 Prozent gestiegen ist (vgl. BA 2021f). Weiterhin wird Teilzeit deutlich häufiger von Frauen als von Männern in Anspruch genommen (vgl. hierzu auch Kapitel 2.3).

Der Bestand an Leiharbeiter*innen ist in Hessen zwischen 2013 und 2017 von 61.990 auf 76.484 Beschäftigte gestiegen (siehe Darstellung 1.2.11). Seit 2017 ist diese Tendenz stark rückläufig. Im Jahresdurchschnitt 2020 lag die Anzahl nur noch bei 58.163 Personen. Der starke Rückgang wurde auch durch die Auswirkungen der Corona-Pan-

demie beschleunigt. Nach den Daten des IAB-Betriebspanels für Hessen reagierten vier Prozent der hessischen Betriebe mit dem Abbau von Leiharbeitskräften auf die Corona-Pandemie (vgl. Behr/Lauxen/Larsen 2021, S. 10).

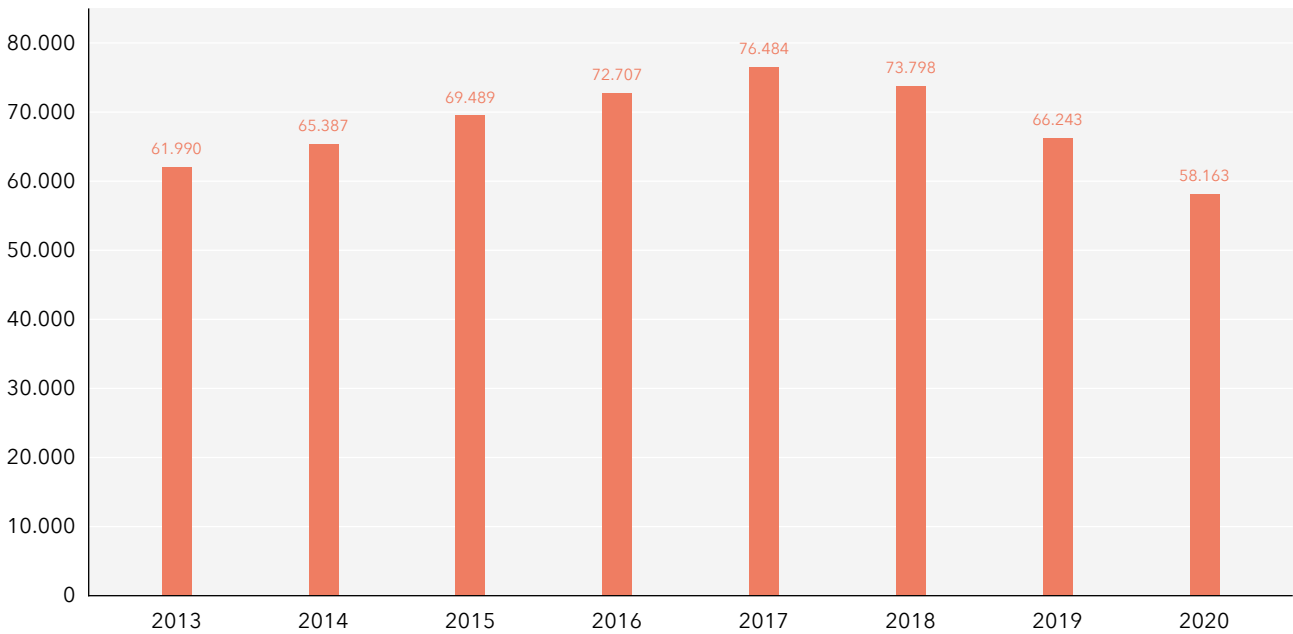
Zwischen 2013 und 2021 ist die Anzahl der Personen in Hessen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, von ca. 376.000 auf ca. 318.000 Personen deutlich gesunken (siehe Darstellung 1.2.12). Dennoch sind weiterhin mehr Personen ausschließlich im Niedriglohnbereich beschäftigt als Personen, die im Nebenjob einer geringfügigen Beschäftigung (zusätzlich) nachgehen. Allerdings ist deren Anzahl im Zeitverlauf von ca. 184.000 auf über 230.000 Personen gestiegen.

Darstellung 1.2.10: Teilzeitquote in Hessen, 2005 bis 2020 (in Prozent)



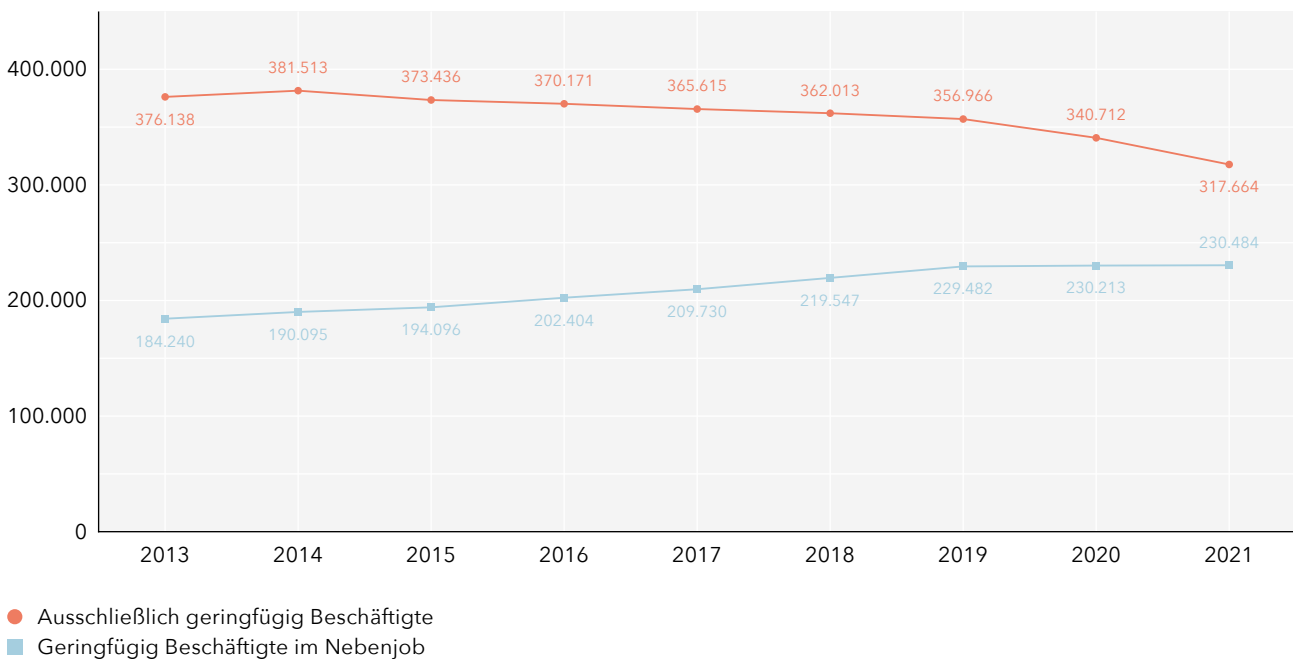
Quelle: BA 2021d.

Darstellung 1.2.11: Bestand an Leiharbeitnehmer*innen in Hessen, 2013 bis 2020



Quelle: BA 2022c.

Darstellung 1.2.12: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Nebenjob, 2013 bis 2021, Stichtag 31. März des Jahres



Quelle: BA 2022d (und frühere Jahrgänge).

1.3 Wohlstandsverteilung und -strukturen

Ehe sich die nachfolgenden Abschnitte mit der personellen Einkommens- und Vermögensverteilung auseinandersetzen, wird zunächst in Abschnitt 1.3.1 ein Blick auf die funktionale Verteilung und damit auf die Verteilung des Volkseinkommens sowie die beiden Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit geworfen. Damit bleibt die Umverteilung des Staates zunächst außerhalb der Betrachtung. Es handelt sich demgemäß um die Primärverteilung der Einkommen in Hessen. Danach schließen sich Betrachtungen zur personellen Einkommens- und Vermögensverteilung an, ehe auf die jeweiligen Verteilungsextreme der Armut und des Reichtums geblickt wird.

1.3.1 Funktionale Verteilung und Entwicklung der Primäreinkommen

Den Ausgangspunkt einkommensbezogener Verteilungsbetrachtungen bildet die Analyse des erwirtschafteten Gesamteinkommens einer Volkswirtschaft. Dieses wird Primäreinkommen genannt. Es wird üblicherweise durch das sogenannte Volkseinkommen abgebildet. Das Volkseinkommen wird auch Nettonationaleinkommen¹² zu Faktorkosten genannt. Die Aufteilung des Volkseinkommens auf Löhne/Gehälter einerseits und Gewinne andererseits kennzeichnet die funktionale Einkommensverteilung. Bildet man das Verhältnis aus der Lohnsumme (im Sinne der Arbeitnehmerentgelte) und dem Volkseinkommen (hier jeweils: Inländerkonzept), erhält man mit der Lohnquote den zentralen Verteilungsindikator im Rahmen der funktionalen Einkommensverteilung. Das Gegenstück zur Lohnquote bildet die Gewinnquote (im Sinne des Verhältnisses aus Gewinnsumme und Volkseinkommen), so dass sich Lohn- und Gewinnquote zu 100 Prozent addieren.

In Darstellung 1.3.1 wird entsprechend die Entwicklung der funktionalen Einkommensverteilung im Sinne der Lohnquote beschrieben. Für Hessen und die Vergleichsregionen wird die Lohnquotenentwicklung seit 2000 (bis zum letzten, zum Redaktionsschluss dieses Berichts berechenbaren Jahr 2019) dargestellt, und zwar (zunächst) ohne Berücksichtigung der Veränderungen in der Erwerbstätigenstruktur (bezüglich abhängiger versus selbstständiger Beschäftigung). Entsprechend bezieht sich Darstellung 1.3.1 auf die (von solchen Struktureffekten) unbereinigte Lohnquote.

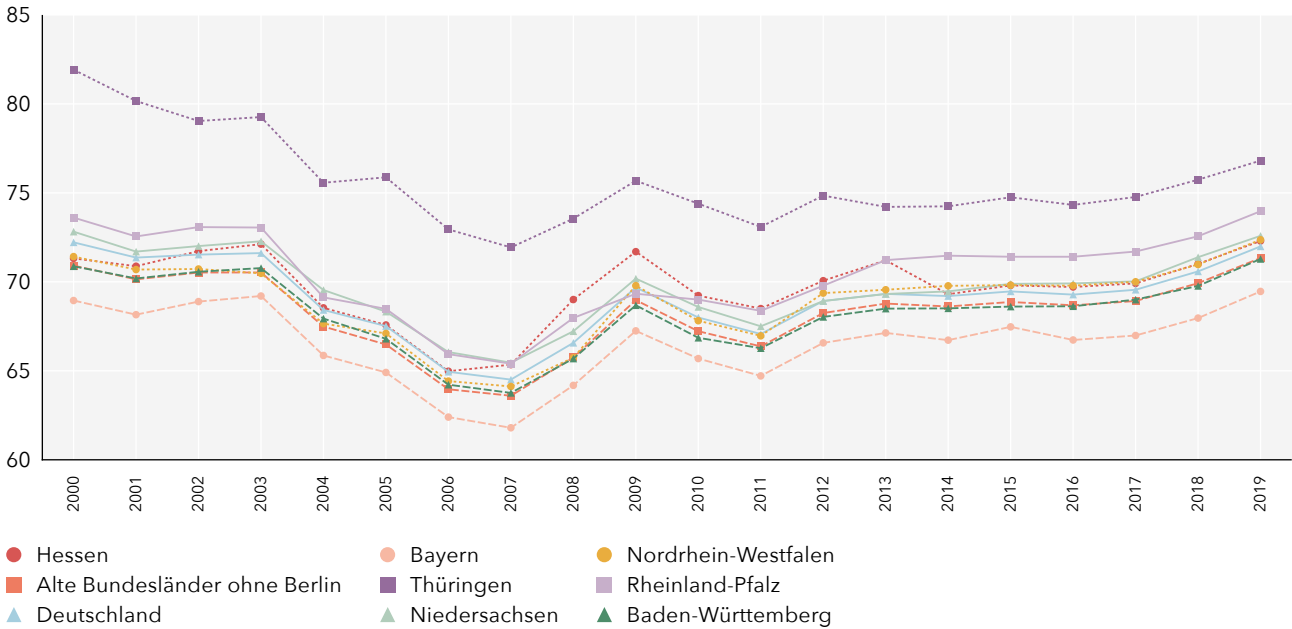
Es zeigt sich in Darstellung 1.3.1 eine starke parallele (auf Basis des Inländerkonzepts berechnete) Lohnquotenveränderung zwischen den Vergleichsregionen. Für Hessen ergab sich dabei nach 71,3 Prozent im Jahr 2000 bis 2003 ein leichter Quotenanstieg, ehe die Lohnquote bis zur Finanzkrise (2008) unter die 70-Prozent-Marke sank. Danach hat sich die hessische Lohnquote wieder auf das 2003 bereits erreichte Niveau von etwa 72 Prozent hin entwickelt, dabei aktuell (2019) auf 72,3 Prozent.

Berücksichtigt man noch die Veränderungen der Arbeitnehmer*innen-Quote (mit 2000 als Bezugsjahr) im Sinne eines Korrekturfaktors bei den Lohnquotenberechnungen, erhält man die bereinigte Lohnquote und deren Entwicklung (siehe Darstellung 1.3.2).

Da sich die für die Berechnung von Darstellung 1.3.2 genutzte Arbeitnehmer*innen-Quote in dem hier betrachteten Zeitraum zwischen 2000 und 2019 nicht wesentlich verändert hat (z. B. Hessen: 2000: 89,5 %, 2019: 90,8 %), gleicht Darstellung 1.3.2 der Darstellung 1.3.1 qualitativ, und die vorstehenden Befunde zur unbereinigten Lohnquote bleiben erhalten.

¹² Der möglicherweise irritierende Zusatz „netto“ resultiert hier daraus, dass beim Volkseinkommen die Abschreibungen (auf Kapitalgüter) bereits abgezogen worden sind. In den VGR markiert dieser Übergang von der Berücksichtigung der Abschreibungen hin zum Herausrechnen der Abschreibungen den Übergang von der VGR-Brutto- zur VGR-Nettoebene. Demgegenüber wird in diesem Bericht üblicherweise beim Einkommen, z. B. beim Haushaltseinkommen, der Bruttobegriff verwendet, wenn das staatliche Steuersystem noch nicht berücksichtigt worden ist. In dieser Sicht ist dann ein Nettoeinkommen ein Einkommen nach Abzug der (Einkommen-)Steuerzahlungen.

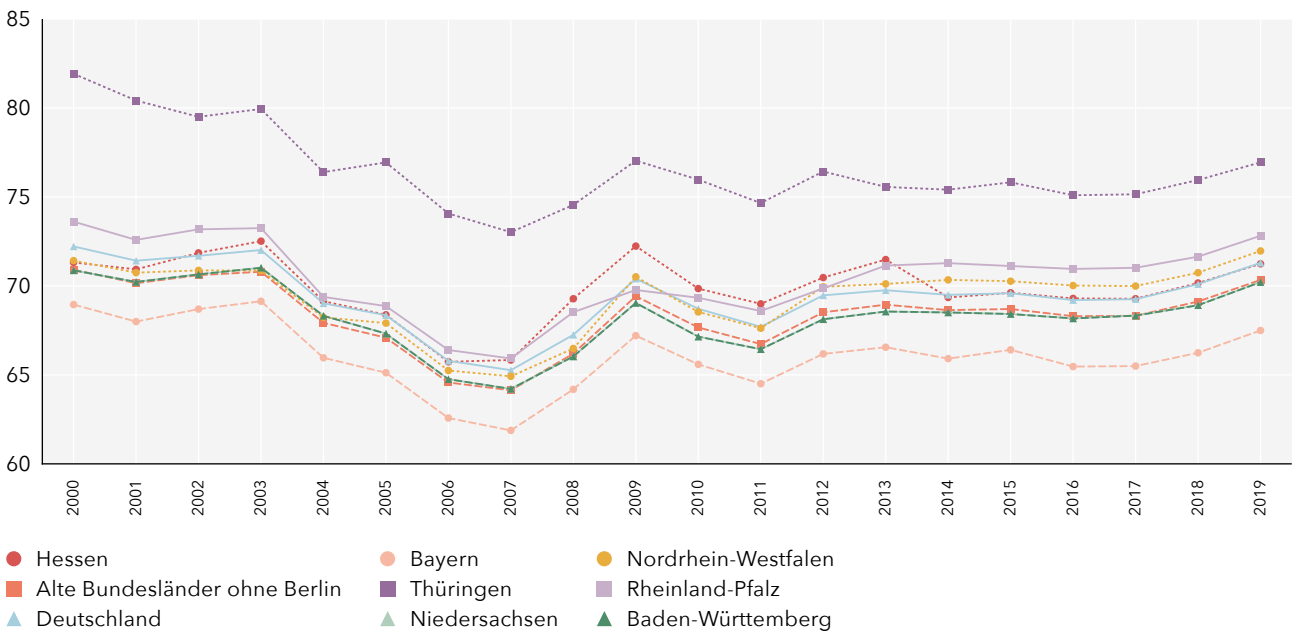
Darstellung 1.3.1: Entwicklung der unbereinigten Lohnquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020).

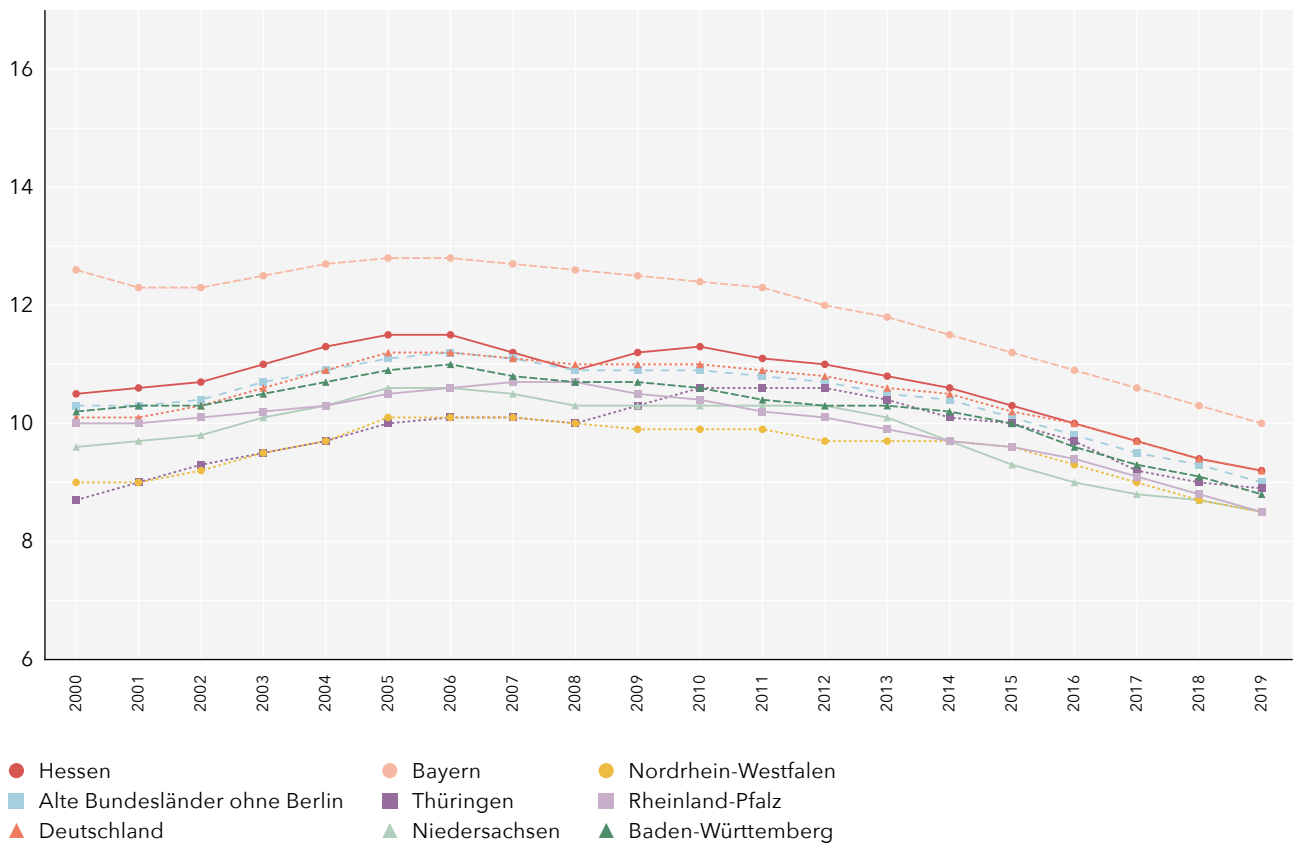
Darstellung 1.3.2: Entwicklung der bereinigten Lohnquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent; mit 2000 als Bezugsjahr)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020) und Statistisches Bundesamt 2021j.

Darstellung 1.3.3: Entwicklung der Selbstständigenquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020) und Statistisches Bundesamt 2021.

Das Pendant zu der im Zusammenhang mit Darstellung 1.3.2 erwähnten Arbeitnehmer*innen-Quote ist die Selbstständigenquote. Deren Entwicklung von 2000 bis 2019 ist in Darstellung 1.3.3 angegeben. Für Hessen zeigt sich nur eine leicht sinkende Tendenz: 2000 lag diese Quote bei 10,5 Prozent und 2019 bei 9,2 Prozent und war damit 2019 exakt so hoch wie in Deutschland insgesamt. Stärker als in Hessen ist die Selbstständigenquote in Bayern gesunken: von 12,6 Prozent im Jahr 2000 auf 10,0 Prozent im Jahr 2019. Demgegenüber ergab sich in Thüringen – also in einem neuen Bundesland – seit der deutschen Einigung ein deutlicher Quotenanstieg, und zwar von 5,4 Prozent im Jahr 1991 auf 8,9 Prozent im Jahr 2019 (vgl. Statistisches Bundesamt 2021j), was zumindest teilweise mit dem Übergang von einem plan- zu einem marktwirtschaftlichen System in den neuen Ländern zusammenhängen dürfte. Seit der Jahrtausendwende ist die thüringi-

sche Selbstständigenquote zunächst von 8,7 Prozent im Jahr 2000 bis auf 10,6 Prozent im Jahr 2012 gestiegen, um anschließend allerdings bis auf die erwähnten 8,9 Prozent im Jahr 2019 zurückzugehen.

1.3.2 Personelle Wohlstandsverteilung

Während sich die funktionale Einkommensverteilung auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital bezieht, geht es bei der personellen Wohlstandsverteilung um die Aufteilung des Gesamtwohlstands auf private Haushalte bzw. auf Personen. Im Folgenden wird dabei auch hier zunächst auf die Primäreinkommen eingegangen, d. h. auf die Einkommen, wie sie sich aus dem marktwirtschaftlichen Prozess heraus ergeben. Anschließend wird durch Hinzurechnung der Transfers sowie Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer letztlich der Über-

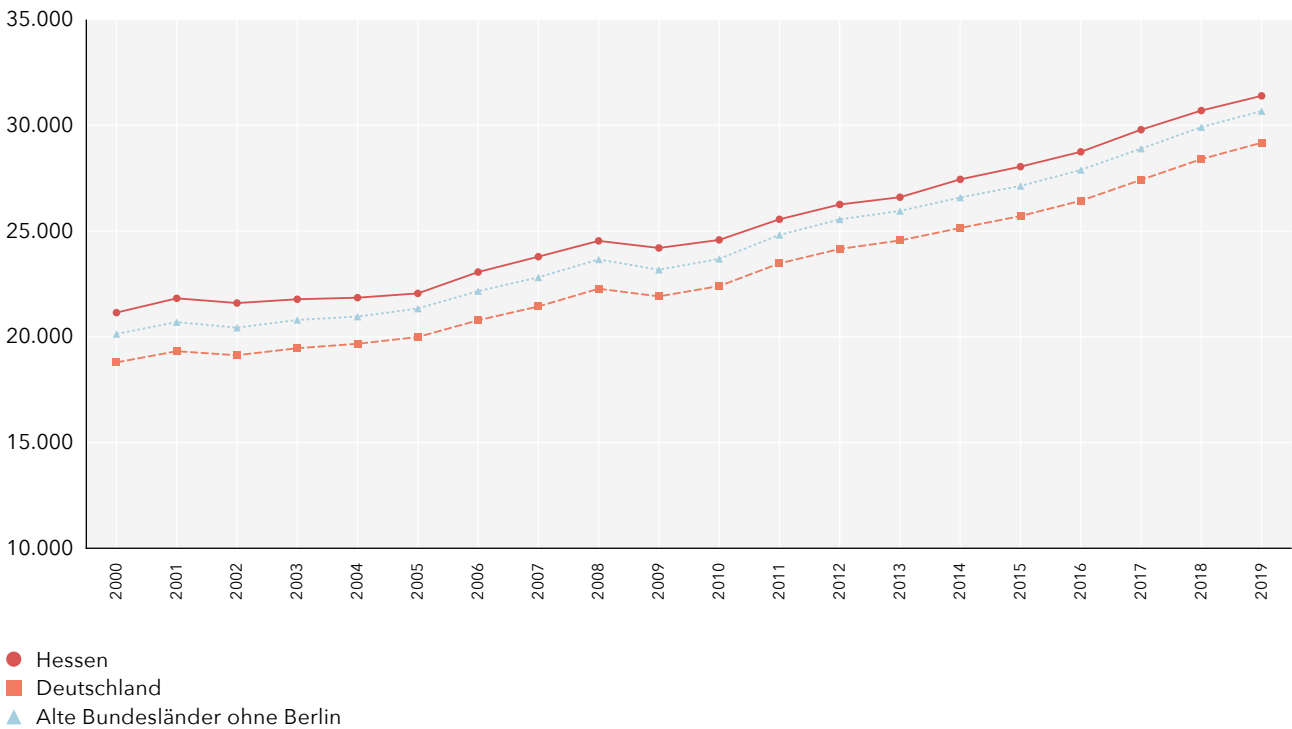
gang von der Brutto- zur Ebene der verfügbaren Einkommen¹³ vorgenommen. Abschnitt 1.3.2 wird dabei über die Einkommensbetrachtungen hinaus um Analysen bezüglich des weiteren Wohlstandsindikators Vermögen ergänzt (zum Teil auch noch um Untersuchungen zum Wohlstandsindikator Privater Verbrauch), um ein möglichst umfassendes Bild zur personellen Wohlstandsverteilung in Hessen zeichnen zu können.

1.3.2.1 Primäreinkommen der privaten Haushalte

Im Jahr 2019 betragen die durchschnittlichen Primäreinkommen – also die durchschnittlichen Markteinkommen – der privaten Haushalte (inklusive der privaten Organisa-

tionen ohne Erwerbszweck) je Einwohner*in in Hessen 31.392 Euro/Jahr. Sie lagen damit über dem deutschen Durchschnittswert in Höhe von 29.176 Euro/Jahr (vgl. Darstellung 1.3.4). Gegenüber 2000 bedeutet das in Hessen eine Veränderung um +48,5 Prozent (zum Vergleich: Gesamtdeutschland: +55,3%, Westdeutschland ohne Berlin: +52,3%). Die korrespondierenden Veränderungsra-¹⁴ten betragen pro Jahr 2,1 Prozent in Hessen sowie 2,2 Prozent in Westdeutschland ohne Berlin und 2,3 Prozent in Deutschland, lagen also relativ nahe beieinander.

Darstellung 1.3.4: Durchschnittliche Primäreinkommen der privaten Haushalte je Einwohner*in Hessen und (West-)Deutschland von 2000 bis 2019 (in Euro/Jahr)



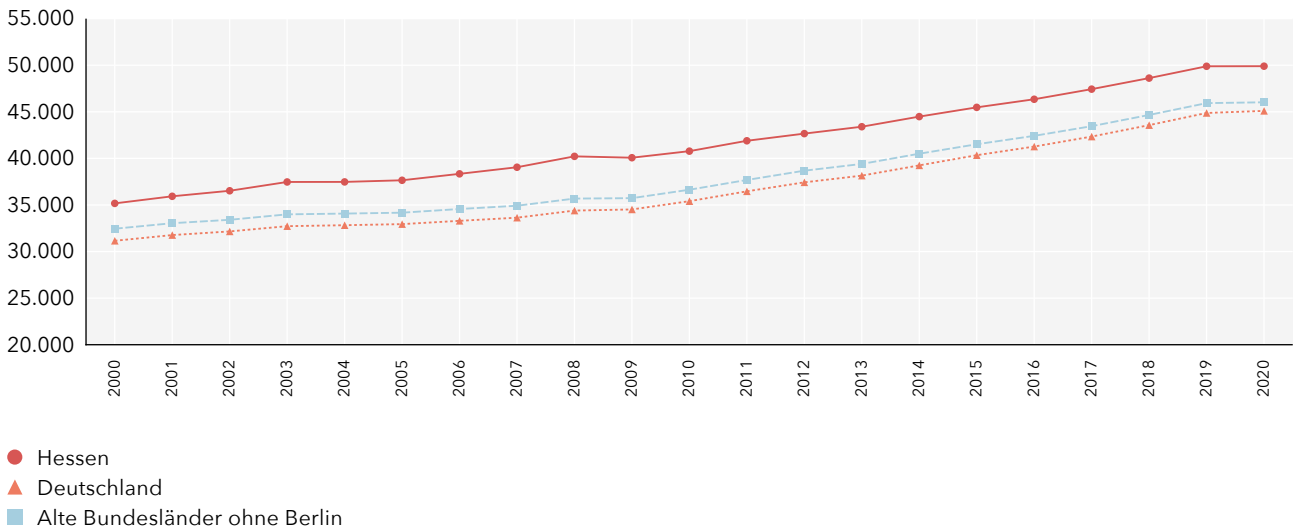
Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020).

¹³ In diesem Bericht wird der Begriff der verfügbaren Einkommen im Übrigen synonym zum Begriff Nettoeinkommen verwendet, obwohl bei strenger Auslegung (und je nach konkreter Definition) kleinere Unterschiede zwischen beiden Begriffen bestehen. So umfasst das verfügbare Einkommen im Unterschied zum Nettoeinkommen typischerweise z. B. (unregelmäßige) Warenverkäufe.

¹⁴ Die Veränderungsra-¹⁴ten wurden als geometrischer Mittelwert abzüglich 1 berechnet. Dabei ist das geometrische Mittel als die m-te Wurzel aus dem Produkt aus den Veränderungsfaktoren von Jahr zu Jahr definiert, wobei m die Anzahl der jahresbezogenen Veränderungen angibt. Für Darstellung 1.3.4 sind 19 Veränderungsfaktoren relevant (zum geometrischen Mittelwert vgl. Faik 2015b, S. 79-80).

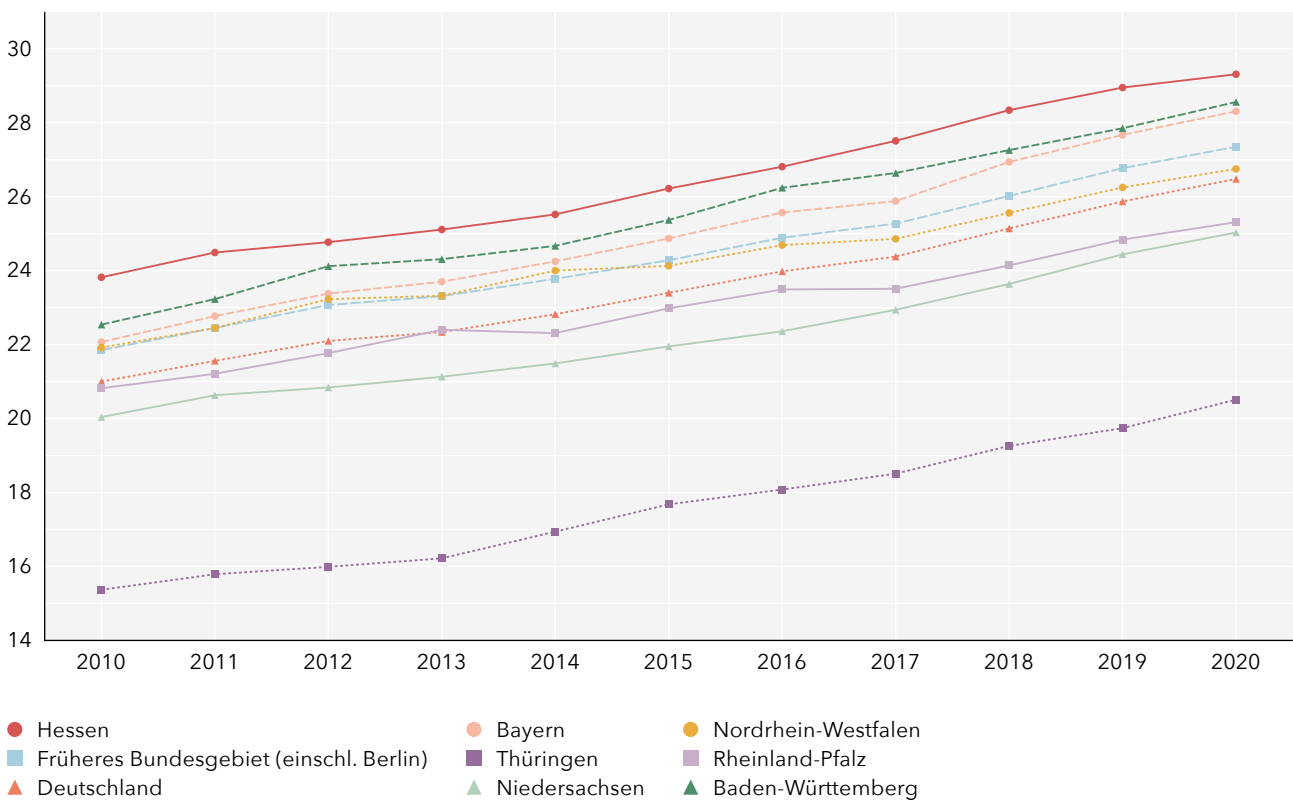
Darstellung 1.3.5: Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer*in in Hessen und (West-)Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Jahr)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020).

Darstellung 1.3.6: Entwicklung der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste (Vollzeitbeschäftigte) in Hessen und den Vergleichsregionen von 2010 bis 2020 (in Euro/Arbeitsstunde)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: WSI 2021 auf Basis von Statistisches Bundesamt 2021k.

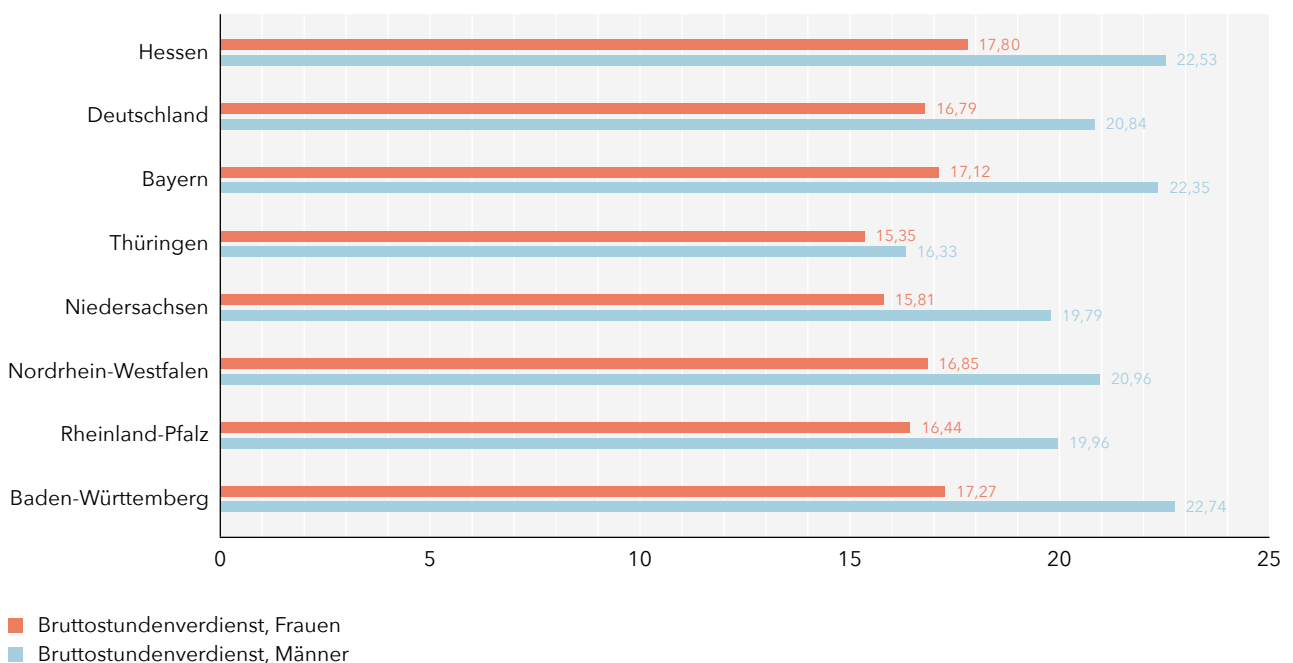
Wie die Lohnquoten (siehe Darstellungen 1.3.1 und 1.3.2), haben sich auch die (Brutto-)Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer*in in Hessen, dem früheren Bundesgebiet und in Gesamtdeutschland von 2000 bis 2020 weitgehend parallel zueinander entwickelt, wobei die hessischen Werte stets höher als im früheren Bundesgebiet oder in Gesamtdeutschland gewesen sind (vgl. Darstellung 1.3.5). Die betreffenden Arbeitnehmerentgelte waren – allerdings hier in einer Nominalwertbetrachtung, d.h. ohne Herausrechnen der Inflation – in Hessen 2020 um 41,9 Prozent höher als 2000, was im Übrigen mit einer jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate von 1,8 Prozent korrespondiert. Im früheren Bundesgebiet war die entsprechende Veränderung mit +41,8 Prozent ähnlich hoch (bei einer jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate von 1,8 % wie in Hessen), und in Gesamtdeutschland betrug sie +44,8 Prozent (bei einer jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate von 1,9 %).

Darstellung 1.3.6 lenkt den Blick auf die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste für Vollzeitbeschäftigte. Dabei wird für Hessen ein Anstieg der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste von 23,82 Euro im Jahr 2010 bis auf 29,31 Euro (2020) sichtbar. Dies entspricht einem Anstieg von 2010 auf 2020 um 23,0 Prozent. Dieser Anstieg fiel damit etwas niedriger aus als in den Vergleichsregionen

nen Deutschland (+26,1 %), Westdeutschland (hier – aus Datengründen – mit Berlin; +25,2 %), Thüringen (+33,4 %), Bayern (+28,3 %), Baden-Württemberg (+26,7 %) und Niedersachsen (+24,9 %), war aber etwas höher als in Nordrhein-Westfalen (+22,0 %) und in Rheinland-Pfalz (+21,6 %). Dabei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass Hessen in allen Beobachtungsjahren gegenüber den Vergleichsregionen jeweils das höchste durchschnittliche Bruttostundenverdienstniveau bei den Vollzeitbeschäftigten aufwies. Dieser Niveaueffekt ist zusätzlich zu den reinen Prozentangaben zu berücksichtigen.

Vergleicht man die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste zwischen Frauen und Männern (hier jetzt allerdings aus Datengründen für alle Beschäftigten und auf das Jahr 2018 beschränkt), zeigen sich auf Basis der Verdienststrukturerhebung aus dem Jahr 2018 in allen betrachteten Gebietseinheiten höhere Werte für die Männer als für die Frauen. In Hessen lag 2018 der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Männer bei 22,53 Euro, während jener der Frauen nur 17,80 Euro betrug. Bei den Frauen waren bei den hier miteinander verglichenen Gebietseinheiten 2018 die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste aller Beschäftigten in Hessen am höchsten. Demgegenüber lag der durchschnittliche Bruttostundenverdienst über alle beschäftigten Männer hinweg in Hes-

Darstellung 1.3.7: Unterschiede bei den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten zwischen Frauen und Männern in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Euro)



Quelle: HSL 2021a.

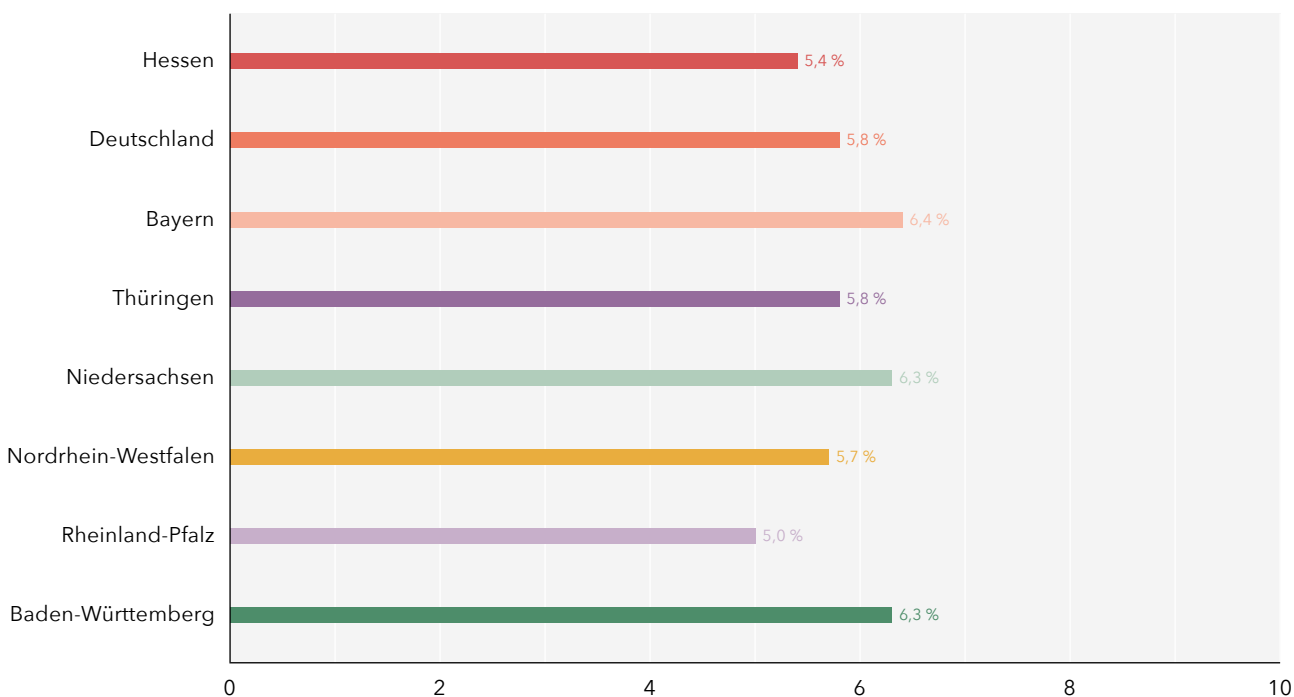
sen am zweithöchsten – leicht hinter Baden-Württemberg und knapp vor Bayern (siehe Darstellung 1.3.7). Der prozentuale Unterschied bei den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten zwischen Männern und Frauen betrug in Hessen auf der Basis der referierten Befunde 21,0 Prozent. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich um den unbereinigten Gender Pay Gap handelt, bei dem z. B. ein unterschiedlicher Arbeitszeitumfang zwischen Frauen und Männern (Stichworte: Vollzeit versus Teilzeittätigkeit) nicht berücksichtigt worden ist.

Bereinigt man den aus Darstellung 1.3.7 erkennbaren Unterschied zwischen Frauen und Männern um strukturelle Unterschiede bezüglich Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung und dergleichen, erhält man den bereinigten Gender Pay Gap. Er ist in Darstellung 1.3.8 angegeben (erneut für das Jahr 2018). Dabei ist zu beachten – worauf das Statistische Bundesamt hinweist (vgl. Sta-

tistisches Bundesamt 2021e) –, dass die dort angegebenen Werte Obergrenzen insofern darstellen, als z. B. keine Angaben zu Erwerbsunterbrechungen in der Datenbasis vorhanden waren, insofern demnach bei den Berechnungen ein unerklärter Anteil verblieb, der mit Diskriminierungseffekten einhergehen kann, aber nicht zwangsläufig muss.

In Hessen beträgt der bereinigte Gender Pay Gap 5,4 Prozent und ist damit etwas niedriger als in den Vergleichsregionen – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, wo sich ein bereinigter Gender Pay Gap in Höhe von 5,0 Prozent im Jahr 2018 ergeben hat.

Darstellung 1.3.8: Bereinigter Gender Pay Gap in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Prozent)



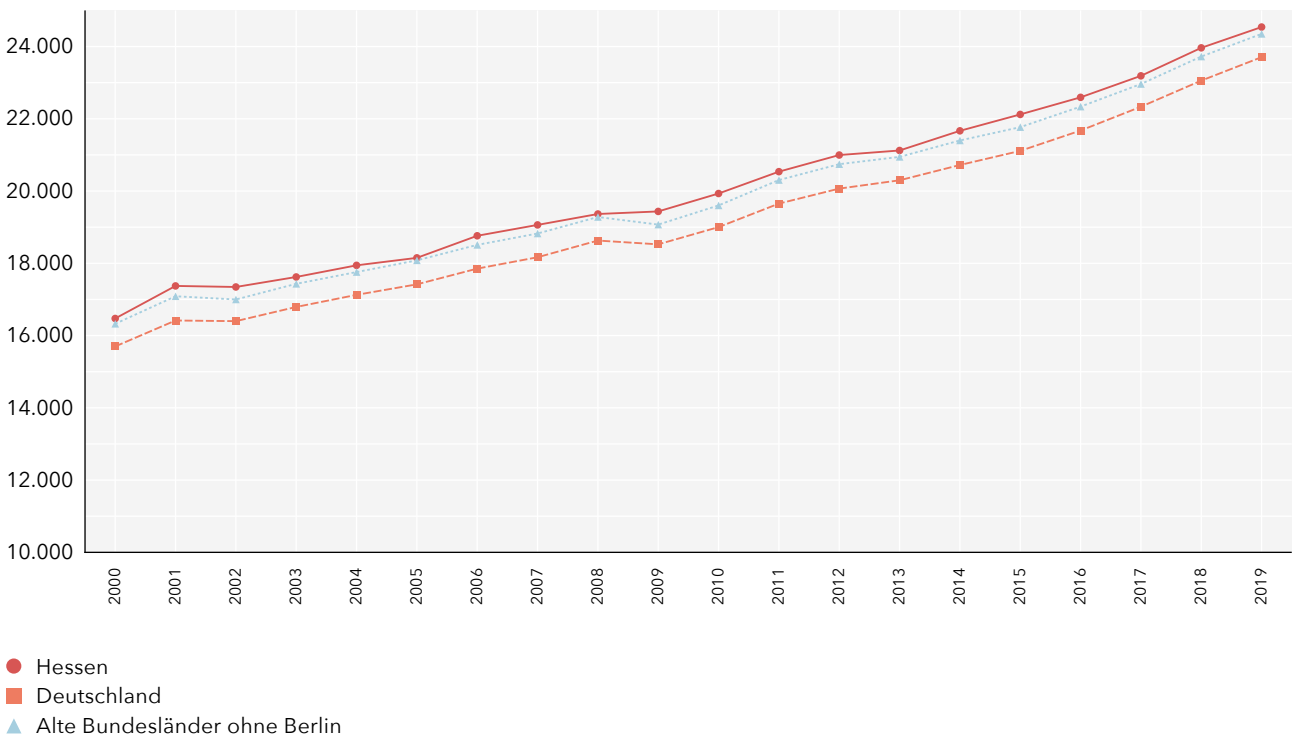
Quelle: HSL 2021a.

1.3.2.2 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Die durchschnittlichen verfügbaren Einkommen – d. h. Primäreinkommen zuzüglich Transferzahlungen abzüglich Steuerzahlungen – der privaten Haushalte (inklusive der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) je Einwohner*in lagen 2019 in Hessen mit 24.540 Euro/Jahr etwas über dem westdeutschen Durchschnittswert in Höhe von 24.350 Euro/Jahr und deutlich auch oberhalb des gesamtdeutschen Durchschnittswertes von 23.706 Euro/Jahr (vgl. Darstellung 1.3.9). Gegenüber 2000 ergaben sich folgende (ähnliche) Veränderungen: Hessen: +49,0 Prozent, Westdeutschland ohne Berlin: +49,1 Prozent sowie Gesamtdeutschland: +51,0 Prozent.

Setzt man für 2019 die verfügbaren Pro-Kopf-Einkommen der privaten Haushalte zu deren Pro-Kopf-Primäreinkommen (siehe zu Letzteren gegebenenfalls nochmals Darstellung 1.3.4) in Beziehung, erhält man für Hessen ein Verhältnis von 78,2 Prozent, für Westdeutschland ohne Berlin ein entsprechendes Verhältnis von 79,4 Prozent und für Deutschland ein solches in Höhe von 81,3 Prozent (eigene Berechnungen). Daraus lässt sich für Hessen eine leicht höhere Nettoabgabenbelastung (Nettoabgaben im Sinne von Sozialabgaben und Einkommensteuerzahlungen abzüglich der empfangenen Transfers) als für West- und für Deutschland insgesamt ableiten. Hierin spiegelt sich – nicht zuletzt angesichts der Progressionseffekte des deutschen Einkommensteuersystems – die etwas höhere Wirtschaftskraft in Hessen gegenüber West- und Deutschland insgesamt in Form von im Durchschnitt höheren Primäreinkommen.

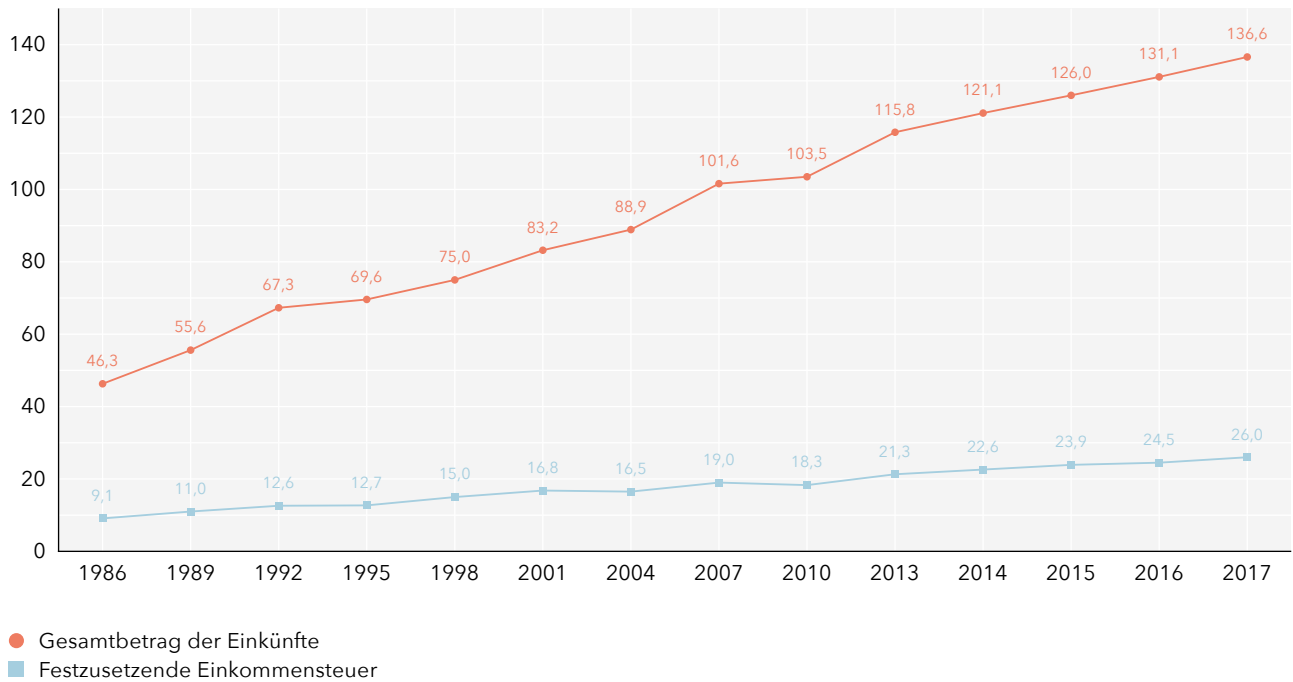
Darstellung 1.3.9: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner*in 2000 bis 2019 in Hessen und (West-)Deutschland (in Euro/Jahr)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

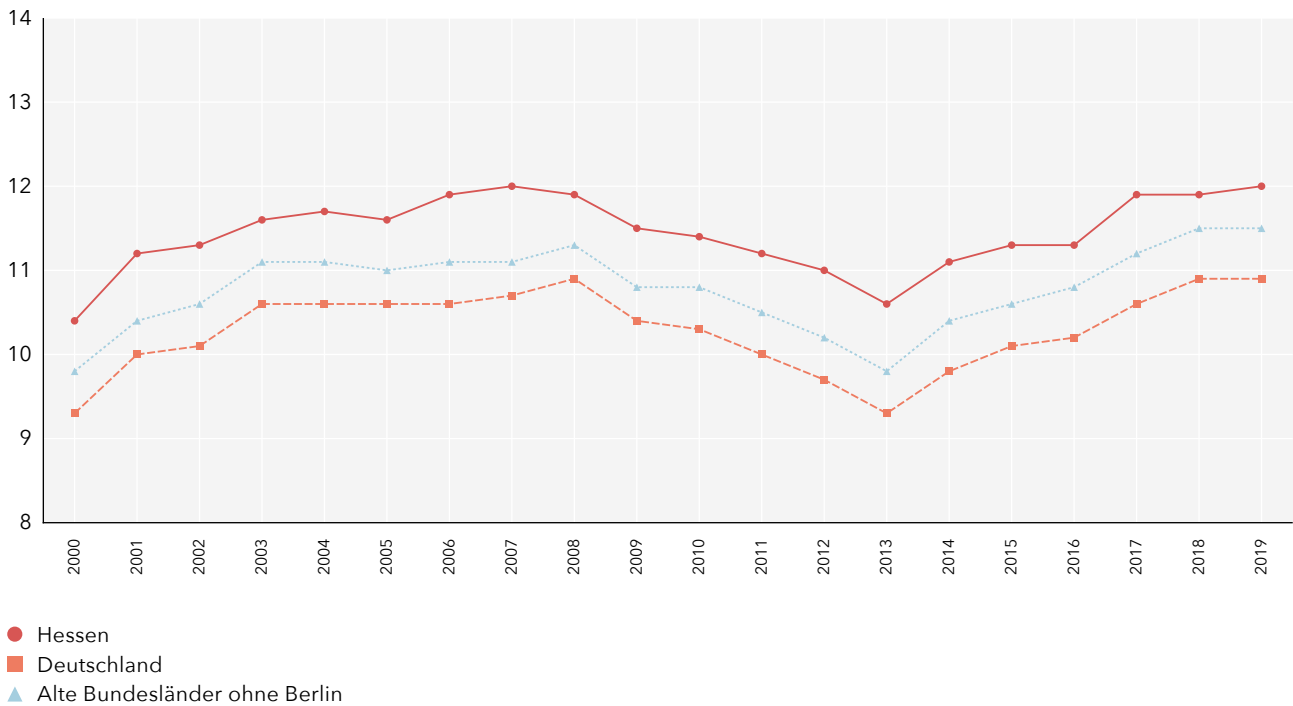
Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020).

Darstellung 1.3.10: Lohn- und Einkommensteuer in Hessen 1986 bis 2017 (in Mrd. Euro)



Quelle: HSL 2021c, S. 10.

Darstellung 1.3.11: Sparquote der privaten Haushalte je Einwohner*in in Hessen und in (West-)Deutschland 2000 bis 2019 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach AK VGRdL 2021 (Berechnungsstand: August 2020).

Einkommensteuerzahlungen

Die eben geäußerte Vermutung relativ hoher Einkommensteuerzahlungen in Hessen wird auch durch Befunde aus der Einkommensteuerstatistik bestätigt. Darstellung 1.3.10 zeigt die Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer in Hessen von 1986 bis 2017. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist von gut 46 Mrd. Euro im Jahr 1986 auf fast 137 Mrd. Euro im Jahr 2017 gestiegen. Auch die festgesetzte Steuer hat sich von 1986 bis 2017 erhöht, und zwar von gut 9 Mrd. Euro auf 26 Mrd. Euro. Hintergrund dieser Entwicklungen sind die in Abschnitt 1.3.2.1 dargelegten positiven Entwicklungen bei den Primär- bzw. bei den Bruttoeinkünften in Hessen.

Sparquote

Das verfügbare Einkommen eines privaten Haushalts kann zum einen zu Konsumzwecken und zum anderen zu Sparzwecken verausgabt werden. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die (durchschnittliche) Sparquote der privaten Haushalte (inklusive der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck)¹⁵ in Hessen im Zeitraum von 2000 bis 2019 etwas gestiegen ist, und zwar von 10,4 Prozent im Jahr 2000 auf 12,0 Prozent im Jahr 2019. Eine ähnliche Entwicklung ergab sich in West- und Deutschland insgesamt, allerdings auf niedrigerem Niveau: von 9,8 Prozent (Westdeutschland) bzw. 9,3 Prozent (Deutschland) im Jahr 2000 auf 11,5 Prozent (Westdeutschland) bzw. 10,9 Prozent (Deutschland) im Jahr 2019 (vgl. Darstellung 1.3.11).

Die Differenz zwischen der (durchschnittlichen) Sparquote in Hessen und jener in West- bzw. Deutschland insgesamt betrug 2000 0,6 bzw. 1,1 Prozentpunkte und veränderte sich 2019 kaum (0,5 bzw. 1,1 Prozentpunkte). Auch in diesen Werten reflektieren sich die höheren durchschnittlichen verfügbaren Einkommen in Hessen gegenüber West- und Deutschland insgesamt, da sich mit steigendem Einkommensniveau die Möglichkeiten zur Ersparnisbildung (stark) erhöhen.

1.3.2.3 Allgemeine Wohlstandsstrukturen bezüglich Einkommen, Vermögen und Konsum

In der nachfolgenden Darstellung 1.3.12 finden sich Angaben zu den mittleren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, zu den mittleren Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen und zum Haushaltskonsum (ebenfalls mit Äquivalenzskalenwerten auf Basis der „neuen OECD-Äquivalenzskala“ berechnet)¹⁶.

Im Zusammenhang mit den berechneten Konsum- und Einkommensmittelwerten zeigt sich in Darstellung 1.3.12 z. B., dass die (durchschnittliche) Konsumquote in Hessen mit 71,1 Prozent gegenüber dem gesamtdeutschen Wert von 72,7 Prozent niedriger ausfällt, was man im Sinne der keynesianischen Konsumtheorie als ein Indiz für eine vergleichsweise gute Wohlstandslage in Hessen beim Wohlstandsindikator Einkommen interpretieren könnte. Dies wird auch durch die vergleichsweise hohen Einkommensmittelwerte in Hessen unterstrichen.

Des Weiteren lässt sich aus Darstellung 1.3.12 entnehmen, dass auch die mittleren Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen gegenüber Deutschland insgesamt höher sind. Dabei belief sich das gesamte hessische Haushaltsnettovermögen im Jahr 2018 auf 0,62 Billionen Euro und damit auf etwa 8,7 Prozent des deutschen Haushaltsnettovermögens in Höhe von 7,10 Billionen Euro.

¹⁵ Die Sparquote ist hier als Verhältnis aus Sparen und verfügbarem Haushaltseinkommen (zuzüglich der Zunahme der betrieblichen Versorgungsansprüche) definiert. Im Unterschied zu den in Darstellung 1.3.12 genannten Konsum- und damit implizit ausgewiesenen Sparquoten beziehen sich die Sparquoten aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch auf die privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter. Außerdem enthalten die betreffenden Konsumquoten in Darstellung 1.3.12 bestimmte Ausgaben wie etwa private Übertragungen oder Spenden nicht, so dass die entsprechend berechneten Konsumquoten gemäß Darstellung 1.3.12 relativ niedrig und die abgeleiteten Sparquoten vergleichsweise hoch sind.

¹⁶ Streng genommen hätte bei den verschiedenen Kategorien des Privaten Verbrauchs wegen der unterschiedlichen Economies of scale (Haushaltsgrößeneffekte) beim Verbrauch der einzelnen Konsumgüter jeweils eine eigene, ausgabenspezifische Äquivalenzskala zugrunde gelegt werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen wurde hier indes eine einheitliche Skala bei den einzelnen Ausgabenarten verwendet.

Methodische Wohlfandsfestlegungen¹⁷

Für die drei grundsätzlichen Wohlfandsindikatoren Einkommen, Vermögen und Privater Verbrauch werden die jeweiligen Merkmalsausprägungen typischerweise im Haushaltszusammenhang ermittelt. Diese Vorgehensweise ist mit dem methodischen Problem verbunden, Haushalte, die sich hinsichtlich ihrer Größe und/oder Zusammensetzung voneinander unterscheiden, miteinander vergleichbar zu machen. Ein und dasselbe Haushaltseinkommensniveau bedeutet nämlich für einen kleineren Haushalt ein höheres Konsumpotenzial als für einen größeren Haushalt. Außerdem sind zumindest bei den Wohlfandsindikatoren Einkommen und Privater Verbrauch unterschiedliche Bedarfe zwischen unterschiedlichen Personengruppen – insbesondere zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen – sinnvollerweise zu berücksichtigen.

Aus diesem letztgenannten Grund sollte beim Einkommen nicht auf das Pro-Kopf-Einkommen eines Haushalts abgestellt werden; hierdurch würden die Bedarfsunterschiede zwischen den Haushaltsmitglie-

dern nicht erfasst und zudem auch keine Einsparmöglichkeiten einer gemeinsamen Haushaltsführung berücksichtigt (die so genannten Economies of scale – vor allem als Folge einer Fixkostendegression in größeren Haushalten z.B. durch den Wegfall einer Telefon-Grundgebühr oder nur einer Waschmaschine statt zuvor zwei Waschmaschinen u. dgl. etwa beim Zusammenziehen zweier zuvor alleinstehender Erwachsener).

Aus den unterschiedlichen Bedarfen der einzelnen Haushaltsmitglieder und aufgrund der Existenz von Economies of scale ergeben sich für alle Haushaltsmitglieder außer der Bezugsperson im Haushalt, der ein Gewicht von eins zugewiesen wird, individuelle Gewichte kleiner eins. Diese, den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugeordneten Gewichte resultieren in einer Äquivalenzskala. Die entsprechenden individuellen Äquivalenzskalenwerte werden dann in einem Haushalt summiert.

In Einkommensverteilungsanalysen wird das Haushaltseinkommen durch diese Summe dividiert – mit dem Ergebnis des sogenannten Haushaltsäquiva-

Darstellung 1.3.12: Mittelwerte für Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen und Haushaltsäquivalenzkonsum in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Euro)

Gebietseinheit	Medianwerte			
	Personenanzahl	Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen	Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen	Haushaltsäquivalenzkonsum
Hessen	6.116.212	28.254	46.210	20.909
Westdeutschland (ohne Berlin)	64.945.087	27.976	43.408	20.256
Deutschland	80.765.574	27.080	36.095	19.749
Bayern	12.713.547	29.869	79.646	21.576
Thüringen	2.107.816	24.493	29.175	18.430
Niedersachsen	7.726.742	27.529	42.141	20.332
Nordrhein-Westfalen	17.392.276	26.474	29.700	19.643
Rheinland-Pfalz	3.964.781	28.824	52.041	19.958
Baden-Württemberg	10.778.203	29.430	63.981	20.459

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

¹⁷ Zu den entsprechenden methodischen Festlegungen vgl. etwa Faik 2015a, S. 11-14.

lenzeinkommens. Letzteres ist eine Größe, die Haushalte unterschiedlicher Größe und/oder Zusammensetzung wohlstandsbezogen miteinander vergleichbar macht. Weit verbreitet ist in diesem Kontext die sogenannte „neue OECD-Äquivalenzskala“, die auch in diesem Bericht bei den eigenen Analysen zur personellen Einkommensverteilung verwendet wird (wie bereits in den beiden ersten hessischen Sozialberichten). Im Rahmen der neuen OECD-Skala erhalten die weiteren Haushaltsmitglieder ab 14 Lebensjahren ein Gewicht von 0,5 und die weiteren Haushaltsmitglieder, die jünger als 14 Lebensjahre sind, ein Gewicht in Höhe von 0,3. Sinnvollerweise wird im Übrigen das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen als Einkommensgröße verwendet, da das Nettoeinkommen im Grunde genommen das den Haushalten verfügbare Einkommen angibt.

Im Unterschied zum Wohlstandsindikator Einkommen wird auch in diesem Bericht (wie bereits in den beiden ersten hessischen Sozialberichten) das Haushaltsvermögen durch die Haushaltsgröße dividiert, woraus sich das Pro-Kopf-Haushaltsvermögen ergibt, üblicherweise als Pro-Kopf-Haushalts-

nettovermögen (d. h. nach Abzug der Schulden). Dass beim Vermögen keine Bedarfsunterschiede bzw. Economies of scale – im Unterschied zum Vorgehen beim Einkommen (bzw. beim Privaten Verbrauch) – berücksichtigt werden, resultiert daraus, dass das Haushaltsvermögen typischerweise in einer Periode nur in geringem Maße für Ausgabezwecke verwendet wird bzw. – mit Blick auf mittel-/längerfristig gebundene Vermögenswerte – verwendet werden kann.

Letztendlich ist das Individuum der Wohlstandsempfänger. Daher werden in Verteilungsanalysen in der Regel (auch in diesem Bericht) sowohl die Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen als auch die Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen mit der Anzahl der jeweiligen Haushaltsmitglieder gewichtet (d. h. multipliziert). Hieraus folgt, dass in Verteilungsanalysen (bzw. auch bei der Berechnung von Mittelwerten) Personen die Untersuchungseinheiten darstellen. Die statistische Grundgesamtheit ist entsprechend die jeweilige Gesamtpopulationsgröße bzw. die gesamte Populationsgröße von Altersgruppen oder anderer soziodemografischer Personengruppen.

	Arithmetische Mittelwerte			Konsumquote (in %)
	Haushaltsnetto- äquivalenzeinkommen	Pro-Kopf-Haushalts- nettovermögen	Haushalts- äquivalenzkonsum	
	33.167	100.970	23.596	71,1
	32.185	96.921	23.167	72,0
	32.185	87.939	22.600	72,7
	32.185	137.162	24.772	72,3
	32.185	55.698	20.822	76,8
	32.185	78.816	22.711	73,1
	32.185	78.126	22.851	74,6
	32.185	96.023	23.387	71,6
	32.185	115.374	23.397	69,1

Nachrichtlich: Gesamtes Haushaltsnettovermögen in Hessen: 0,62 Bio. Euro; zum Vergleich: Westdeutschland (ohne Berlin): 6,29 Bio. Euro; Deutschland: 7,10 Bio. Euro (damit hessischer Anteilswert am deutschen Haushaltsnettogesamtvermögen in Höhe von 8,7 Prozent).

Einkommensstrukturen

Zerlegt man das Haushaltsbruttoeinkommen (inklusive Transfers) in seine Elemente Arbeitseinkommen, Kapitaleinkommen und Transfers, wird für Hessen sichtbar, dass 2018 der Anteil des Arbeitseinkommens bei gut zwei Dritteln, der Anteil der Transfers bei gut einem Fünftel und der Anteil der Kapitaleinkommen bei gut einem Zehntel lag. Diese Struktur ist weitgehend deckungsgleich mit den west- bzw. gesamtdeutschen Einkommensstrukturen.

Der Anteil der Steuern und Sozialbeiträge am Haushaltsbruttoeinkommen war gemäß EVS 2018 in Hessen mit 26,2 Prozent knapp (um 0,4 bzw. 0,6 Prozentpunkte) höher als der west- bzw. der gesamtdeutsche Vergleichswert (siehe Darstellung 1.3.13).

Vermögensstrukturen

Darstellung 1.3.14 gibt einen Überblick über die (Brutto-) Vermögensstrukturen in Hessen und in den Vergleichsregionen. Dabei teilt sich das in der EVS 2018 nachgewiesene Gesamtvermögen in Hessen zu ca. 70 Prozent auf das Bruttogrundvermögen (inklusive Hausvermögen) und entsprechend zu ca. 30 Prozent auf das Bruttogeldvermögen auf. Diese Aufteilung gilt auch für die meisten Vergleichsländer – mit folgenden Ausnahmen: Bayern (75:25-Aufteilung), Thüringen (65:35-Aufteilung) und Niedersachsen (80:20-Aufteilung).

Der Hypothekenanteil am Bruttogrundvermögen machte 2018 in Hessen fast 23 Prozent aus, was etwas weniger als in West- und in Gesamtdeutschland (23,3% bzw. 23,7%), aber deutlich höher als in Bayern (16,6%) war. Der Anteil der Geldschulden am Bruttogeldvermögen belief

Darstellung 1.3.13: Anteile am Bruttoeinkommen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Arbeitseinkommen	Kapitaleinkommen	Transfers	Steuern/ Sozialbeiträge
Hessen	67,5	11,6	21,0	26,2
Westdeutschland (ohne Berlin)	67,1	11,7	21,3	25,8
Deutschland	66,9	11,0	22,1	25,6
Bayern	67,8	12,8	19,4	26,1
Thüringen	65,1	10,2	24,6	23,2
Niedersachsen	65,2	12,9	21,9	24,6
Nordrhein-Westfalen	66,9	10,9	22,2	25,9
Rheinland-Pfalz	65,4	12,7	21,9	25,0
Baden-Württemberg	69,8	11,4	18,8	26,8

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

sich in Hessen auf 5,0 Prozent; dies war etwas weniger als in Westdeutschland bzw. in Deutschland insgesamt (5,4 % bzw. 5,7 %). Auf die Schulden-, konkreter: auf die Überschuldungsproblematik natürlicher Personen wird in Abschnitt 1.3.6.4 noch näher eingegangen.

Eine Aufgliederung des (Brutto-)Haushaltsgeldvermögens offenbart in Hessen bei den Wertpapieren den höchsten Anteilswert (mit 30,3 %) im Vergleich zu den Vergleichsregionen. Demgegenüber hat Hessen bei den Sparguthaben den niedrigsten und bei den Bausparguthaben (nach Nordrhein-Westfalen) den zweitniedrigsten Anteilswert (siehe Darstellung 1.3.15). Diese Befunde deuten bei aller gebotenen Vorsicht auf eine größere Risikofreude in Hessen gegenüber den Vergleichsregionen hin.¹⁸

Darstellung 1.3.14: Anteile am Bruttogesamtvermögen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Bruttogrundvermögen	Bruttogeldvermögen	Hypothekenanteil	Geldschuldenanteil
Hessen	69,9	30,1	22,9	5,0
Westdeutschland (ohne Berlin)	72,4	27,6	23,3	5,4
Deutschland	71,4	28,6	23,7	5,7
Bayern	74,3	25,7	16,6	3,8
Thüringen	64,9	35,1	22,2	9,2
Niedersachsen	79,7	20,3	25,5	9,9
Nordrhein-Westfalen	70,2	29,8	27,0	6,8
Rheinland-Pfalz	70,8	29,2	26,6	4,4
Baden-Württemberg	72,7	27,3	22,0	4,0

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

¹⁸ An dieser Stelle ist zu beachten, dass die obigen Angaben Prozentangaben darstellen. In einem anderen Bericht – dem sechsten Armuts- und Reichtumsbericht für Rheinland-Pfalz – wurde für die absoluten durchschnittlichen Spareinlagen pro Kopf, auf der Datenbasis einer Bundesbank-Statistik, in Hessen im Jahr 2016 ein sehr hoher Wert von 48.570 Euro festgestellt – verglichen mit den Vergleichsländern Baden-Württemberg (24.220 Euro), Rheinland-Pfalz (20.321 Euro), Nordrhein-Westfalen (19.394 Euro) und Saarland (18.610 Euro) bzw. gegenüber Deutschland (23.106 Euro), Ostdeutschland (16.629 Euro) und Westdeutschland ohne Berlin (24.808 Euro). Dabei waren die Spareinlagen umfassend definiert als Summe aus Sichteinlagen, Sparguthaben, Termingeldern und Sparbriefen ohne langfristige Termineinlagen und Bausparguthaben (vgl. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie 2020, S. 32).

Darstellung 1.3.15: Anteile am Bruttogeldvermögen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Bauspar-guthaben	Spar-guthaben	Tagesgeld-guthaben	Sonstige Anlagen bei Banken / Sparkassen	Wert-papiere	Geldverleih, Forde-rungen	Versiche-rungs-guthaben
Hessen	6,2	7,2	18,3	8,3	30,3	1,3	28,4
Westdeutschland (ohne Berlin)	7,4	9,2	17,7	8,7	28,0	1,4	27,7
Deutschland	7,3	9,4	17,9	8,9	27,4	1,4	27,8
Bayern	7,9	8,3	17,4	9,4	27,3	1,1	28,6
Thüringen	6,8	12,0	15,0	13,2	17,3	1,8	34,0
Niedersachsen	7,8	10,7	17,5	8,3	25,5	1,4	28,8
Nordrhein-Westfalen	6,1	10,0	18,0	8,1	27,5	1,5	28,8
Rheinland-Pfalz	8,2	9,0	15,7	9,7	28,2	1,2	27,9
Baden-Württemberg	8,3	9,0	16,7	8,7	27,2	1,4	28,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Strukturen beim Privaten Verbrauch

Wie auch in den Vergleichsregionen, wird in Bezug auf den Privaten Verbrauch der größte Budgetanteil (im Sinne des jeweiligen Ausgabenanteils an den gesamten Ausgaben für den Privaten Verbrauch) von den hessischen Bürger*innen für den Bereich Wohnen (in der EVS im Übrigen inklusive einer fiktiven Eigentümer*innenmiete) aufgewandt (mit ca. einem Drittel des Budgets). Danach folgen – sieht man von der Residualgröße der Sonstigen Ausgaben ab (15,6%) – mit 16,0 Prozent Verkehr und Nachrichtenübermittlung und mit 13,1 Prozent Nahrungsmittel in Hessen auf den nächsten Plätzen (vgl. Darstellung 1.3.16).

1.3.3 Einkommensverteilung

Im Folgenden werden Befunde zur personellen Einkommensverteilung in Hessen präsentiert. Dabei wird auf die Datenbasen der Einkommensteuerstatistik, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und des Mikrozensus Bezug genommen.

1.3.3.1 Einkommensteuerstatistik

Darstellung 1.3.17 vermittelt einen Eindruck über die Bruttoeinkommensverteilung gemäß Einkommensteuerstatistik in Hessen.¹⁹ Dabei ist allerdings zu beachten, dass in der Einkommensteuerstatistik im unteren Einkommensbereich mit den Nicht-Einkommensteuerpflichtigen eine Reihe an Personen bzw. Haushalten fehlen, was die Aussagekraft dieser Statistik für Verteilungsanalysen stark einschränkt. Dennoch bietet sie eine Möglichkeit, immerhin einen ersten, groben Eindruck von der Verteilung der personellen Einkommen in Hessen zu erhalten (gerade in Bezug auf die hohen Einkommen, die in Befragungsdatenbasen, wie z. B. den Einkommens- und Verbrauchsstichproben, schlechter erfasst sind).

Wegen unterschiedlicher Klassenbreiten sind die jeweiligen relativen Häufigkeiten auf eine einheitliche Klassenbreite (hier: auf eine Klassenbreite von 5.000 Euro) normiert worden (zum Verfahren siehe die zugehörige Info-box). Zugrunde gelegt worden sind demnach auf der senk-

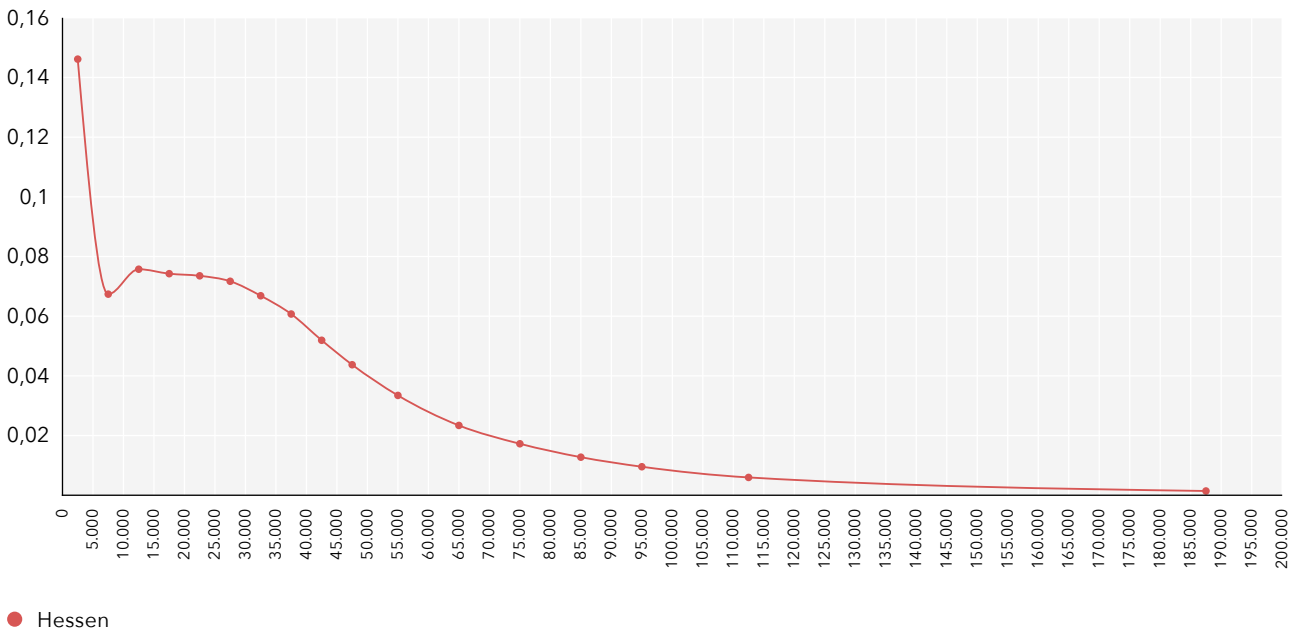
¹⁹ Entsprechende kommunale Schichtungen für Hessen finden sich im Übrigen in HSL 2021c, S.33-181.

Darstellung 1.3.16: Anteile am Privaten Konsum in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Nahrungsmittel	Bekleidung und Schuhe	Wohnkosten	Gesundheitsausgaben	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Bildung und Freizeit	Sonstige Ausgaben
Hessen	13,1	4,5	33,7	4,5	16,0	12,4	15,7
Westdeutschland (ohne Berlin)	13,3	4,6	33,2	4,3	17,1	12,1	15,3
Deutschland	13,5	4,6	32,9	4,2	17,0	12,4	15,5
Bayern	12,7	4,5	32,0	4,6	18,1	12,2	15,8
Thüringen	14,0	4,4	31,6	3,4	18,4	12,3	15,9
Niedersachsen	13,6	4,5	34,0	4,0	16,5	12,6	14,7
Nordrhein-Westfalen	13,6	4,8	33,5	4,1	16,8	12,2	15,0
Rheinland-Pfalz	13,3	4,4	33,3	4,5	18,9	11,0	14,7
Baden-Württemberg	13,3	4,7	32,5	4,5	17,6	12,2	15,2

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.17: Modellierte Schichtung des Gesamtbetrags der Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen in Hessen 2017 (Einkommensteuerstatistik), normierte relative Häufigkeiten



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von HSL 2021c, S. 17.

rechten Achse die entsprechenden normierten relativen Häufigkeiten. Es zeigt sich in dieser Modellbetrachtung – nicht unerwartet – eine deutlich linkssteile (also: rechts-schiefe) Häufigkeitsverteilung, was in relativer Sicht auf große Besetzungshäufigkeiten in den unteren (Brutto-)Einkommensklassen und geringe Besetzungshäufigkeiten in den oberen (Brutto-)Einkommensklassen hinweist.

Zur Normierung relativer Häufigkeiten bei unterschiedlichen Klassenbreiten²⁰

Sind bei klassifizierten Daten die Klassenbreiten unterschiedlich, sind die absoluten wie auch die relativen Häufigkeiten von ihrer Wertigkeit her nicht mehr unmittelbar miteinander vergleichbar, da die Chance, dass eine Untersuchungseinheit in eine breitere Klasse als in eine weniger breite Klasse fällt, größer ist. Daher sind die absoluten und relativen Häufigkeiten sinnvollerweise zu normieren, indem man sich eine Referenzklassenbreite aussucht und die von der Klassenbreite her abweichenden Klassen auf diese Referenzbreite normiert.

Beispiel: Es liegen drei Klassen mit den Ausprägungen „0 bis unter 500 Euro“, „500 bis unter 1.000 Euro“ und „1.000 bis unter 2.000 Euro“ vor mit absoluten Fallzahlen von 30, 40 und 30 Fällen. In diesem Beispiel weicht die Klassenbreite der obersten Klasse (= 1.000 Euro) von derjenigen der beiden anderen Klassen (jeweils 500 Euro) ab und ist jeweils doppelt so groß. Bei der Normierung der absoluten und relativen Häufigkeiten dieser Klasse (30 Fälle beziehungsweise 0,30) auf die Breite der beiden anderen Klassen werden dann die betreffenden Häufigkeiten durch zwei dividiert, so dass man für die oberste Klasse als normierte Häufigkeitswerte 15 Fälle (normierte absolute Häufigkeit) bzw. 0,15 (normierte relative Häufigkeit) erhält.

Es ist zu beachten, dass bei derartigen Normierungen zwar die einzelnen Klassenbreiten miteinander vergleichbar gemacht werden, dass aber die Summe der Merkmalsausprägungen nunmehr nicht mehr der gesamten Fallzahl (bei den absoluten Häufigkeiten) bzw. nicht mehr 100 Prozent (bei den relativen Häufigkeiten) entspricht.

1.3.3.2 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 sind eigene Berechnungen zur Dezilverteilung sowie zu einzelnen Verteilungsmaßen (Gini-Koeffizient, zum Teil Variationskoeffizient) für das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen durchgeführt worden.

Zu verschiedenen Ungleichheitsmaßen²¹

Verteilungsbetrachtungen wie die nachfolgenden führen häufig auf dem Konzept der Lorenzkurve. Dabei werden bei einer Lorenzkurve auf der waagerechten Achse die kumulierten relativen Bezieher*innen-Häufigkeiten abgetragen, wobei die Bezieher*innen nach der Höhe z. B. ihrer Einkommen angeordnet sind. Die waagerechte Achse ist entsprechend in die untersten x Prozent der entsprechenden Verteilung unterteilt, wobei x von 0 bis 100 „läuft“. Unterteilt man die X-Werte in Zehnerschritten, erhält man die Dezile. Das unterste (das erste) Dezil bezieht sich auf die untersten (ärmsten) 10 Prozent der Verteilung und das oberste (das zehnte) Dezil auf die obersten (reichsten) 10 Prozent der Verteilung. Den Werten auf der waagerechten Achse sind auf der senkrechten Achse die kumulierten (d. h. schrittweise addierten) Anteile an der betreffenden Merkmalssumme (also z. B. an der Einkommenssumme) zugeordnet. Verbindet man die entsprechenden Beobachtungspunkte in dem betreffenden Diagramm, erhält man die tatsächliche Verteilung in Form einer Kurve, die Lorenzkurve genannt wird. Je weiter weg eine solche Lorenzkurve von der Gleichverteilungslinie – einem Fahrstrahl, also einer Geraden durch den Ursprung, im Winkel von 45 Grad – entfernt ist, desto höher ist die ausgewiesene Ungleichverteilung.

Auf Basis einer Lorenzkurve kann das gebräuchliche Ungleichheitsmaß des Gini-Koeffizienten berechnet werden. Der Gini-Koeffizient ist das Doppelte der Flächendifferenz zwischen der Gleichverteilungslinie und der Lorenzkurve. Nimmt er den Wert 0 an, herrscht eine Gleichverteilung: Alle Untersuchungseinheiten haben in diesem Fall z. B. ein gleich hohes Einkommen. Ist er (faktisch) gleich 1, so herrscht eine völlige Ungleichverteilung in dem Sinne vor, dass die gesamte Merkmalssumme auf eine einzige Untersuchungseinheit entfällt.

²⁰ Vgl. Faik 2015b, S. 52–53.

²¹ Vgl. hierzu Faik 2015b, S. 115–123.

Beim Vergleich zwischen Hessen einerseits und Westdeutschland (ohne Berlin) andererseits zeigen sich beim Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen sehr ähnliche Dezilstrukturen. Zum Beispiel gehörten 2018 in beiden Gebietseinheiten dem untersten Dezil nur drei Prozent und dem obersten Dezil etwa ein Viertel des Gesamteinkommens. Entsprechend lagen die berechneten Gini-Koeffizienten nicht sehr weit auseinander, wobei die Einkommensungleichheit in Hessen geringfügig höher als in Westdeutschland war (siehe Darstellung 1.3.18).

Vergleicht man die Ungleichheitsbefunde für Hessen aus den beiden vergangenen Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2013 und 2018 miteinander, ergibt sich im Zeitablauf ein leichter Einkommensungleichheitsanstieg, der sich auch in der Dezilverteilung widerspiegelt: Gehör-

ten 2013 noch vier Prozent des Gesamteinkommens dem untersten Dezil, waren dies 2018 nur noch drei Prozent, und für das oberste Dezil erhöhte sich der Anteilswert am Gesamteinkommen von 23 auf 26 Prozent (vgl. ebenfalls Darstellung 1.3.18).

Die ähnlichen Ungleichheitsniveaus beim Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen zwischen Hessen und Westdeutschland werden – wegen der methodischen Nähe von Gini-Koeffizient und Lorenzkurve nicht unerwartet – auch bei einer Lorenzkurven-Darstellung deutlich: Die beiden betreffenden Lorenzkurven unterscheiden sich nur marginal voneinander, wie aus Darstellung 1.3.19 hervorgeht. Die Lorenzkurve für Hessen lag 2018 beim Einkommen nur ganz geringfügig weiter weg von der Gleichverteilungslinie als die westdeutsche Lorenzkurve.

Darstellung 1.3.18: Dezilverteilung und Gini-Koeffizienten der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Hessen und Westdeutschland (ohne Berlin) 2013 und 2018 (Dezilwerte in Prozent)

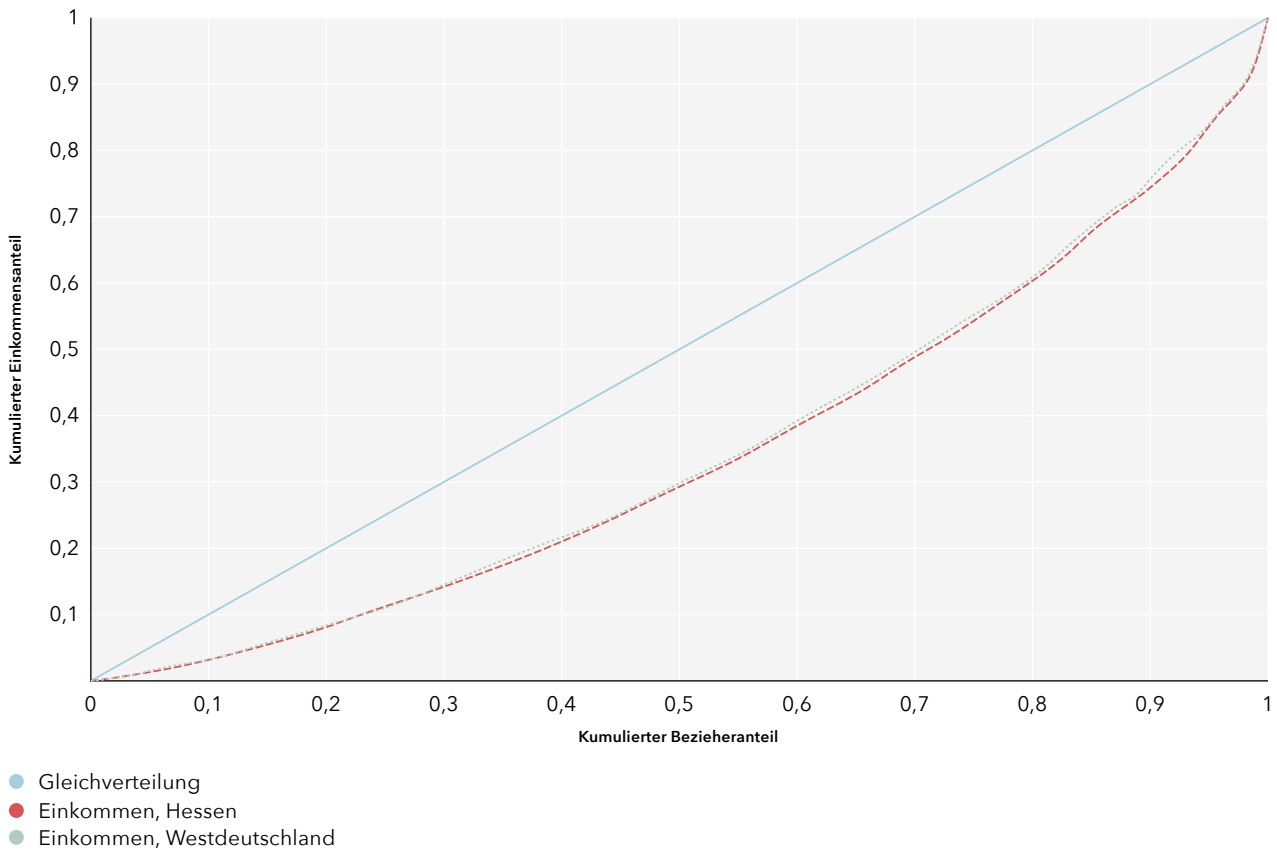
Gebiets-einheit	Dezil										Gini-Koeffizient
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Hessen											
2013	4	5	6	7	9	8	11	12	15	23	0,288*
2018	3	6	5	7	8	9	12	11	13	26	0,309*/0,315**
Westdeutschland (ohne Berlin)											
2013	3	6	6	8	6	11	10	12	16	22	0,286
2018	3	5	6	8	8	9	11	13	13	24	0,302*/0,299**

* Anhand von klassifizierten EVS-Daten berechnet.

** Anhand von Einzel-EVS-Daten berechnet.

Quelle: HMSI 2017, S. 45 (für EVS 2013) sowie (für EVS 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.19: Verteilung der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Hessen und in Westdeutschland (ohne Berlin) 2018 (Lorenzkurven)*



* Auf Basis von klassifizierten EVS-Daten berechnet.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Erste Verteilungsbefunde im Gefolge der Covid-19-Pandemie für Deutschland

Um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Verteilung der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Deutschland bewerten zu können, liegen bis dato nur wenige Untersuchungsergebnisse für den Zeitraum seit Beginn dieser Pandemie vor. Eine gewisse Ausnahme bilden Befunde auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP), denen zufolge sich die Ungleichheit der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Deutschland zu Beginn des Jahres 2021 vermindert hat – insbesondere aufgrund von Einkommensverlusten in der Gruppe der Selbstständigen (vgl. Grabka 2021, S. 314-315).

In diese Richtung gehen auch die Ergebnisse einer anderen Studie, in der neben SOEP- auch Steuerdaten verwendet wurden, konkret: Daten aus der World Inequality Database (WID). Dabei wurde für Deutschland seit 1980 grundsätzlich eine Prozyklizität der Brutto- wie auch der Nettoeinkommensungleichheit festgestellt, d. h. tendenziell eine höhere Einkommensungleichheit in Boomzeiten und tendenziell eine niedrigere Einkommensungleichheit in Krisenzeiten. Entsprechendes wurde auch für die durch Covid-19 hervorgerufene wirtschaftliche Krise bis dato festgehalten, nämlich ein Rückgang der Einkommensungleichheit, der durch staatliches Handeln in Form staatlicher Unterstützungszahlungen wie Kurzarbeitergeld beim Übergang von der Brutto- zur Nettoeinkommensebene noch verstärkt wurde (vgl. hierzu Dany-Knedlik/Kriwoluzky 2021, S. 760).

1.3.3.3 Mikrozensus

Die amtliche Sozialberichterstattung in Deutschland bietet auf Mikrozensus-Basis für die Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen die Möglichkeit einer Zeitverlaufsbetrachtung für den Zeitraum von 2005 bis 2020 an. Hierbei ist in Darstellung 1.3.20 die Entwicklung des Gini-Koeffizienten in Hessen und in den Vergleichsregionen angegeben. Für Hessen zeigt sich ein vergleichsweise stabiler Wert der mittels Gini-Koeffizienten gemessenen Einkommensungleichheit in Höhe von 0,30 bis 0,32 (und damit in einer Größenordnung wie bei den vorstehend auf EVS-Basis dargelegten Befunden), wobei die betreffenden Werte gerade in den vergangenen Jahren etwas oberhalb der Werte für West- und Gesamtdeutschland (0,30 bzw. 0,29) lagen. Auch insofern korrespondieren die MZ-Befunde mit den in Abschnitt 1.3.3.2 dargelegten EVS-Ergebnissen.

Mit Ausnahme von Thüringen und einer dort via Gini-Koeffizienten gemessenen Einkommensungleichheit in Höhe von 0,24 bis 0,25 befanden sich auch die für die anderen Vergleichsländer zwischen 2005 und 2020 gemessenen Einkommensungleichheitswerte in der für Hessen typischen Größenordnung von etwa 0,30. Dies zeigt, dass die Unterschiede in der Einkommensungleichheit zwischen den hier miteinander verglichenen alten Bundesländern nur sehr gering, aber gegenüber Thüringen jeweils markant höher waren (wobei aber an dieser Stelle zu berücksichtigen ist, dass die sehr hohen Einkommen (auch) im Mikrozensus nicht ausgewiesen werden, so dass die betreffenden Ungleichheitswerte die tatsächliche Ungleichheit als zu niedrig ausweisen, was auch die geringen Ungleichheitsschwankungen zwischen den Gebietseinheiten in einem Jahr bzw. für eine Gebietseinheit über die Zeit hinweg zumindest teilweise erklären könnte). Vermutlich wirkt in diesem Ergebnis für Thüringen die egalitäre (gemessene) Einkommensungleichheit in der DDR noch nach.

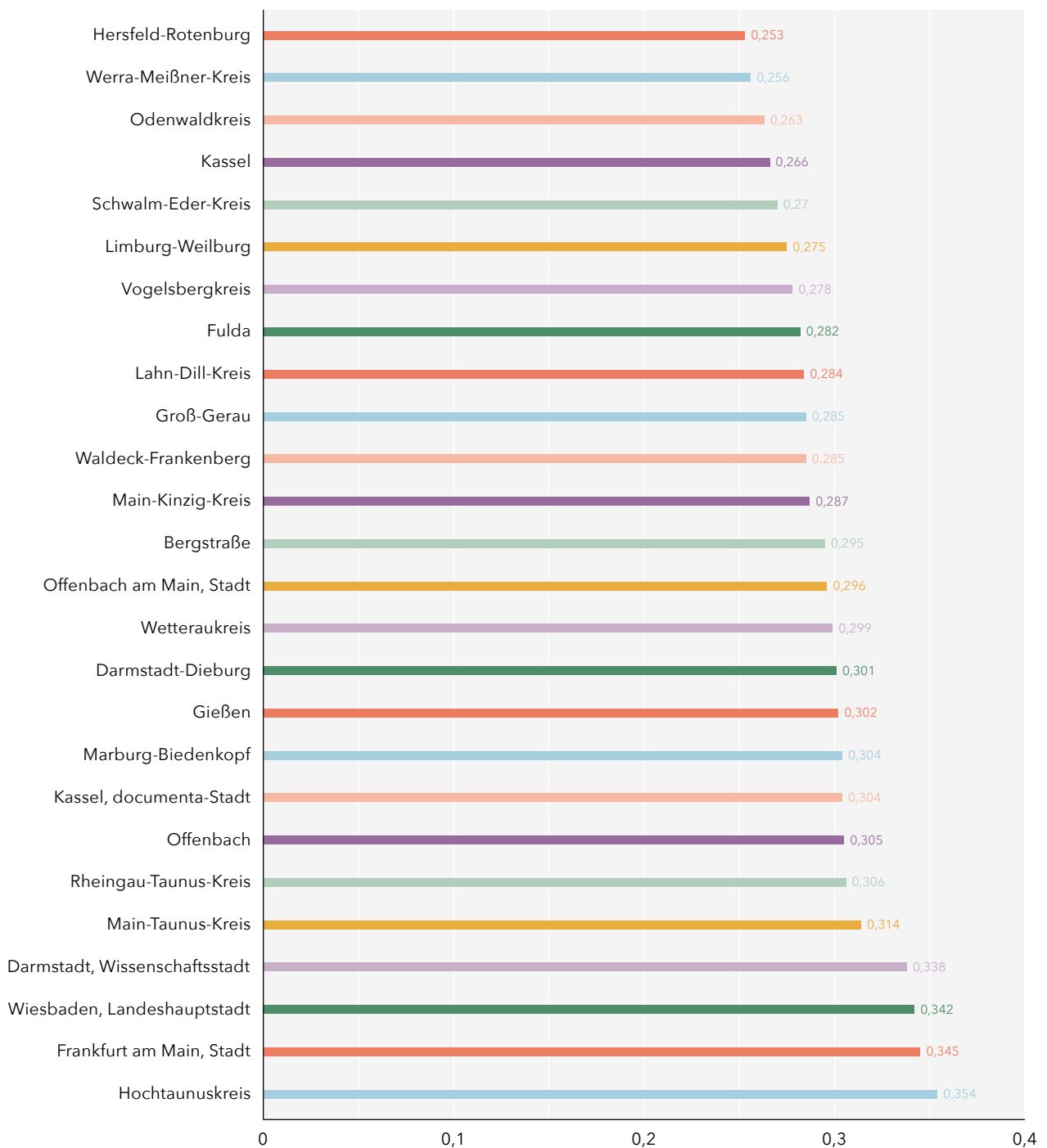
Darstellung 1.3.20: Entwicklung der Ungleichheit in den Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen im Bundesländervergleich 2005 bis 2020 - gemessen am Gini-Koeffizienten

Region	2005	2010	2015	2020*
Hessen	0,30	0,30	0,31	0,32
Westdeutschland	0,29	0,29	0,30	0,30
Deutschland	0,29	0,29	0,29	0,29
Bayern	0,29	0,29	0,29	0,29
Thüringen	0,25	0,25	0,25	0,25
Niedersachsen	0,29	0,28	0,28	0,29
Nordrhein-Westfalen	0,29	0,29	0,30	0,30
Rheinland-Pfalz	0,29	0,30	0,29	0,29
Baden-Württemberg	0,28	0,28	0,29	0,29

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

Darstellung 1.3.21: Durchschnittliche Gini-Koeffizienten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2017–2019, eigene Berechnungen.

In Darstellung 1.3.21 finden sich regionale Ungleichheitsberechnungen, konkret: durchschnittliche Gini-Koeffizienten für die Jahre 2017 bis 2019, für Hessen auf Basis von MZ 2017 bis 2019. Die Ergebnisspannweite reicht dabei von 0,253 als niedrigstem ausgewiesenen Gini-Koeffizienten-Ungleichheitswert im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bis zu 0,354 im Hochtaunuskreis. Auffällig ist die Clusterung vergleichsweise geringer Ungleichheitswerte im Regierungsbezirk Kassel und die Clusterung vergleichsweise hoher Ungleichheitswerte im Regierungsbezirk Darmstadt. Berechnet man aus den in Darstellung 1.3.21 angegebenen Gini-Koeffizienten Durchschnitte für die einzelnen Regierungsbezirke, so ergibt sich für den Regierungsbezirk Kassel ein entsprechender Durchschnittswert in Höhe von 0,274, für den Regierungsbezirk Gießen ein Wert von 0,289 und für den Regierungsbezirk Darmstadt ein Wert in Höhe von 0,309 (eigene Berechnungen auf Basis der in Darstellung 1.3.21 angegebenen Werte).

1.3.4 Vermögensverteilung

Anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichproben sind auch Aussagen zur Vermögensverteilung möglich. In Darstellung 1.3.22 ist dabei für das Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen die Dezilverteilung in Hessen und in Westdeutschland jeweils angegeben. Zusätzlich sind die Gini-Koeffizienten dargestellt.

Zunächst zeigen sich – auf Basis der berechneten Gini-Koeffizienten – keine größeren Ungleichheitsunterschiede beim Vermögen zwischen Hessen und Westdeutschland im Jahr 2018. Den untersten 50 Prozent der Vermögensverteilung waren gemäß EVS 2018 sowohl in Hessen als auch in Westdeutschland lediglich sechs Prozent des Gesamtvermögens zugeordnet, während den obersten zehn Prozent der Vermögensverteilung gemäß EVS 2018 jeweils fast die Hälfte des Gesamtvermögens gehörte.

Darstellung 1.3.22: Dezilverteilung und Gini-Koeffizienten der Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen und Westdeutschland (ohne Berlin) 2013 und 2018 (Dezilwerte in Prozent)

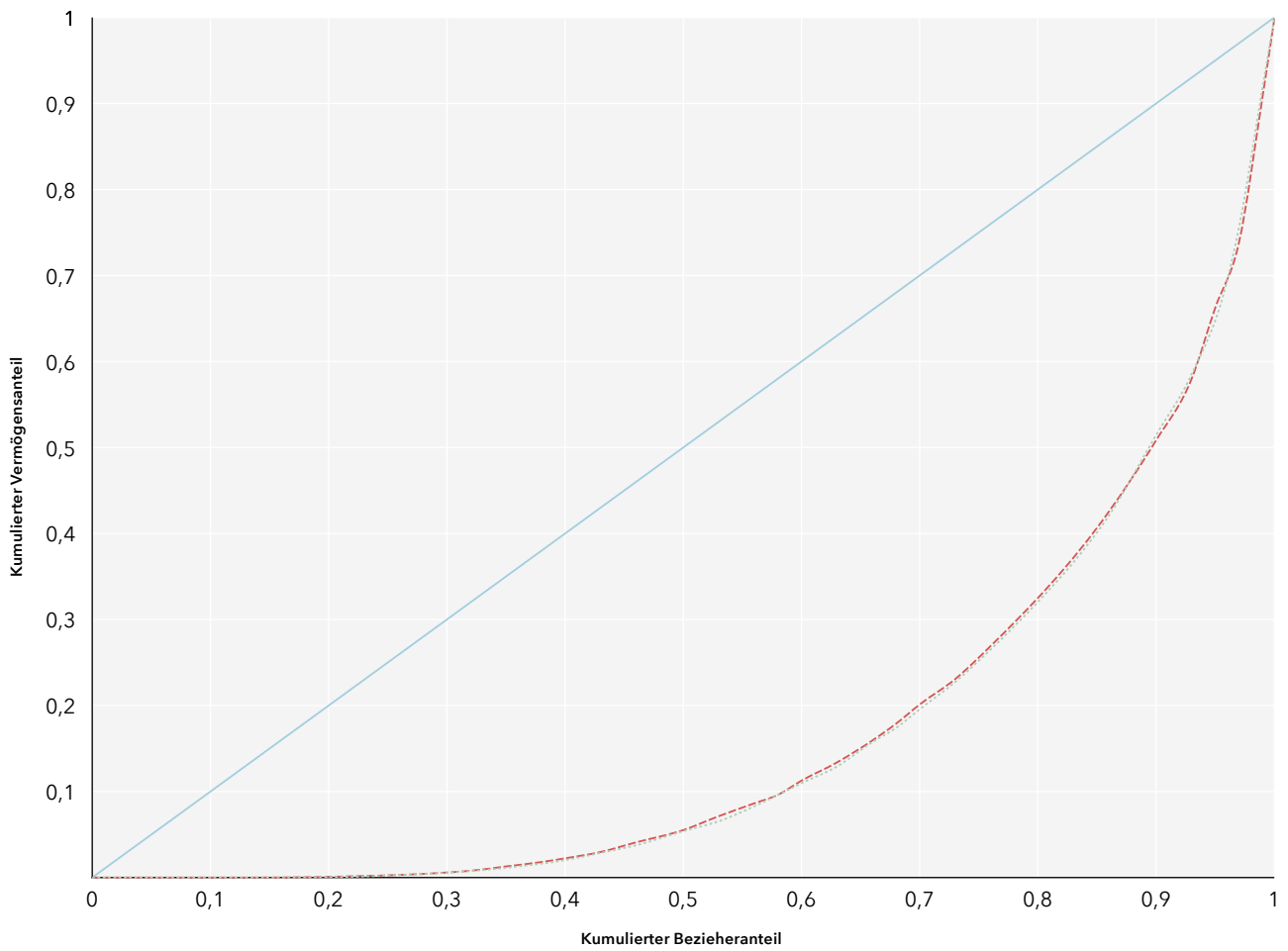
Gebiets-einheit	Dezil										Gini-Koeffizient
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Hessen											
2013	0	0	1	3	5	7	9	13	19	43	0,613*
2018	0	0	1	2	3	6	9	12	19	49	0,672* 0,668**
Westdeutschland (ohne Berlin)											
2013	0	0	2	2	4	7	8	13	18	47	0,646*
2018	0	0	1	2	3	6	9	12	19	49	0,676* 0,663**

* Anhand von klassifizierten EVS-Daten berechnet.

** Anhand von Einzel-EVS-Daten berechnet.

Quelle: HMSI 2017, S. 47 (für EVS 2013) sowie (für EVS 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.23: Verteilung der Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen und in Westdeutschland (ohne Berlin) 2018 (Lorenzkurven)*



- Gleichverteilung
- Einkommen, Hessen
- Einkommen, Westdeutschland

* Auf Basis von klassifizierten EVS-Daten berechnet.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Dies verdeutlicht die große Ungleichheit beim Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen bzw. generell auch in (West-)Deutschland. Dabei hat sich die personelle Vermögensungleichheit in Hessen im Zeitablauf sogar noch erhöht: Während der diesbezügliche Gini-Koeffizient in der EVS 2013 in Hessen noch 0,61 betrug, lag er in der EVS 2018 bei 0,67. Dieser Ungleichheitsanstieg in Hessen zeigt sich besonders anschaulich in der Anteilsveränderung für das zehnte Dezil von 43 auf 49 Prozent.

Dass zwischen Hessen und Westdeutschland 2018 bei der personellen Vermögensverteilung keine allzu großen Unterschiede bestanden, verdeutlicht auch die Lorenzkurven-Darstellung 1.3.23. Beide Lorenzkurven sind etwa gleich weit von der Gleichverteilungslinie entfernt.

Vergleicht man die Vermögenssituation in Hessen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum²² in einer Intergruppenungleichheitsbetrachtung (d. h. in einer Betrachtung der Unterschiede zwischen den Bereichen, aber nicht innerhalb der Bereiche), wird auf Basis der EVS 2018 deutlich, dass – wie in Deutschland insgesamt, aber im Gegensatz zu Westdeutschland – die relative Vermögensposition im städtischen Raum etwas höher als im ländlichen Raum ist (siehe Darstellung 1.3.24). Dabei ist

die relative Vermögensposition als Verhältnis aus dem jeweiligen durchschnittlichen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen und dem hessendurchschnittlichen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen definiert.

Die via Gini-Koeffizienten gemessene Vermögensungleichheit ist in allen Gebietseinheiten (d. h. bezüglich der Intragruppenungleichheit) im ländlichen Raum größer als im städtischen Raum. In Hessen fällt die betreffende Ungleichheitsdiskrepanz aber niedriger aus als in West- bzw. Gesamtdeutschland, wie ebenfalls aus Darstellung 1.3.24 hervorgeht.

In Darstellung 1.3.25 ist eine differenzierte Abbildung der Vermögensungleichheit in Hessen und in anderen deutschen Gebietseinheiten erfolgt, und zwar auch hier anhand des Ungleichheitsindikators Gini-Koeffizient. Dabei ist zu beachten, dass der Gini-Koeffizient aus methodischen Gründen nicht für negative Vermögenswerte – bei denen also die Schulden das Bruttovermögen übersteigen – berechnet werden kann. In Hessen, aber auch in den anderen Gebietseinheiten zeigt sich jeweils ein höherer Ungleichheitswert für das Pro-Kopf-Haushaltsnettogeldvermögen gegenüber dem Pro-Kopf-Haushaltsnettogrundvermögen.

Darstellung 1.3.24: Relative Positionen und Gini-Koeffizienten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Stadt versus Land 2018 (relative Positionen in Prozent; Hessen insgesamt = 100)

Gruppe	Hessen	Westdeutschland (ohne Berlin)	Deutschland
Relative Positionen			
Städtischer Raum	106,2	99,8	102,8
Ländlicher Raum	80,9	101,1	90,1
Gini-Koeffizienten			
Städtischer Raum	0,646	0,637	0,637
Ländlicher Raum	0,663	0,691	0,691

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

²² In der EVS 2018 ist an dieser Stelle die Variable EF5 „Regionsgrundtyp“ genutzt worden. Städtischer Raum ist dabei über die beiden Ausprägungen „1 = Agglomerationsräume: Oberzentrum über 300.000 Einwohner oder Dichte um (sic!) 300 Einwohner/km²“ und „2 = Verstädterte Räume: Dichte größer als 150 Einwohner/km² oder Oberzentrum über 100.000 Einwohner bei einer Mindestdichte von 100 Einwohner/km²“ und ländlicher Raum über „3 = Ländliche Räume: Dichte über 150 Einwohner/km² und ohne Oberzentrum über 100.000 Einwohner; mit Oberzentrum über 100.000 Einwohner und Dichte unter 100 Einwohner/km²“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Forschungsdatenzentren 2020, S. 7) definiert worden.

Darstellung 1.3.25: Vermögensungleichheit (personengewichtet), gemessen am Gini-Koeffizienten*, 2018

Gebietseinheit	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- grundvermögen	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- geldvermögen	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- gesamtvermögen
Hessen	0,7100	0,7607	0,6681
Westdeutschland (ohne Berlin)	0,7053	0,7537	0,6625
Deutschland	0,7412	0,7701	0,6919
Bayern	0,6640	0,7090	0,6195
Thüringen	0,7243	0,7678	0,6637
Niedersachsen	0,6772	0,7666	0,6457
Nordrhein-Westfalen	0,7572	0,7948	0,7098
Rheinland-Pfalz	0,6574	0,7499	0,6312
Baden-Württemberg	0,6644	0,7202	0,6255

* Ohne negative Nettovermögenswerte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.26: Vermögensungleichheit (personengewichtet), gemessen am Variationskoeffizienten*, 2018

Gebietseinheit	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- grundvermögen	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- geldvermögen	Pro-Kopf-Haushaltsnetto- gesamtvermögen
Hessen	1,78	2,64	1,73
Westdeutschland (ohne Berlin)	1,78	2,35	1,65
Deutschland	1,97	2,53	1,81
Bayern	1,58	2,06	1,45
Thüringen	1,92	1,89	1,57
Niedersachsen	1,57	2,32	1,53
Nordrhein-Westfalen	2,05	2,44	1,86
Rheinland-Pfalz	1,48	2,34	1,49
Baden-Württemberg	1,67	2,35	1,58

* Inklusive negativer Nettovermögenswerte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Verwendet man den als Quotient aus Standardabweichung und arithmetischem Mittelwert²³ definierten Variationskoeffizienten als alternatives Ungleichheitsmaß, können methodisch auch negative Nettovermögen berücksichtigt werden. Gleichwohl zeigen sich die bereits auf Basis des Gini-Koeffizienten festgehaltenen Ungleichheitsergebnisse (ohne negative Vermögenswerte) beim Vermögen im Großen und Ganzen auch bei Verwendung des Variationskoeffizienten (mit negativen Vermögenswerten; siehe Darstellung 1.3.26).

1.3.5 Vergleich von Einkommens-, Vermögens- und Konsumungleichheit

Im Folgenden werden die vorstehend thematisierten Ungleichheitsbefunde für die Wohlstandsindikatoren Einkommen und Vermögen sowie zusätzlich für den Privaten Verbrauch einander gegenübergestellt.

Dabei zeigt sich in Hessen, aber auch in den Vergleichsregionen, dass die gemessene Ungleichheit beim privaten Verbrauch jeweils am niedrigsten und beim Vermögen jeweils am höchsten ist (siehe Darstellung 1.3.27).

1.3.6 Armut

Die nachfolgenden Ausführungen zu den unteren Einkommen und Vermögen erfolgen überwiegend auf einer allgemeinen Ebene. Soziodemografisch differenzierte Betrachtungen zu diesem Themenkreis folgen dann in den Kapiteln 2 und 3 jeweils an den entsprechenden Stellen. Es wird in diesem Abschnitt zwischen Deprivation, relativer Einkommens- bzw. Vermögensarmut sowie Mindestsicherungsarmut unterschieden.

Darstellung 1.3.27: Einkommens-, Vermögens- und Konsumungleichheit (personengewichtet), gemessen am Gini-Koeffizienten, 2018

Gebietseinheit	Pro-Kopf-Haushaltsnettogrundvermögen	Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen		Pro-Kopf-Haushaltsnettogesamtvermögen 2018
		EVS 2018	MZ 2018	
Hessen	0,257	0,315	0,31	0,668
Westdeutschland (ohne Berlin)	0,263	0,299	0,29	0,663
Deutschland	0,264	0,299	0,29	0,692
Bayern	0,265	0,293	0,29	0,620
Thüringen	0,253	0,259	0,29	0,664
Niedersachsen	0,253	0,285	0,25	0,646
Nordrhein-Westfalen	0,270	0,303	0,28	0,710
Rheinland-Pfalz	0,278	0,296	0,30	0,631
Baden-Württemberg	0,255	0,294	0,29	0,626

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (für MZ 2018) sowie (für EVS 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

²³ Wie auch dem Glossar dieses Berichts zu entnehmen ist, ist mit dem arithmetischen Mittelwert hier einfach der Durchschnittswert gemeint, und die Standardabweichung kennzeichnet die mittlere Werte-Streuung um diesen Durchschnittswert (im Sinne quadratischer Abweichungen; vgl. hierzu auch Faik 2015b, S. 73-78 und S. 96-103).

1.3.6.1 Deprivation

Ein vergleichsweise niedriges Einkommen ist nicht zwingend mit Entbehrungen bei der materiellen Ausstattung verbunden. Der Indikator zur erheblichen materiellen Deprivation geht von einem Katalog an Gütern und Aktivitäten aus, die den durchschnittlichen Lebensstandard kennzeichnen sollen. Bei Verzicht auf mindestens sechs von insgesamt zwölf Ausstattungsgütern aus finanziellen Gründen wird im Folgenden von erheblicher materieller Deprivation gesprochen.

Die in den nachfolgenden Darstellungen bei der Deprivationsmessung berücksichtigten Items sind (vgl. hierzu Kantar Public 2020):

- Internetanschluss im Haushalt
- ein oder mehrere Autos im Haushalt
- finanzielle Rücklagen für Notfälle
- jährliche Urlaubsreise (mindestens einwöchig)
- mindestens monatlich Freunde zum Essen einladen
- mindestens alle zwei Tage eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel
- mindestens einmal im Monat einer Freizeitbeschäftigung nachgehen (z. B. Kino, Konzertbesuch, Sportveranstaltung)
- abgenutzte Möbel durch neue ersetzen
- abgetragene Kleidungsstücke durch neue ersetzen
- Wohnung in kalten Monaten angenehm heizen
- jeder im Haushalt hat wöchentlich einen kleinen Betrag für sich ganz persönlich zur Verfügung
- mindestens zwei Paar Straßenschuhe in passender Größe

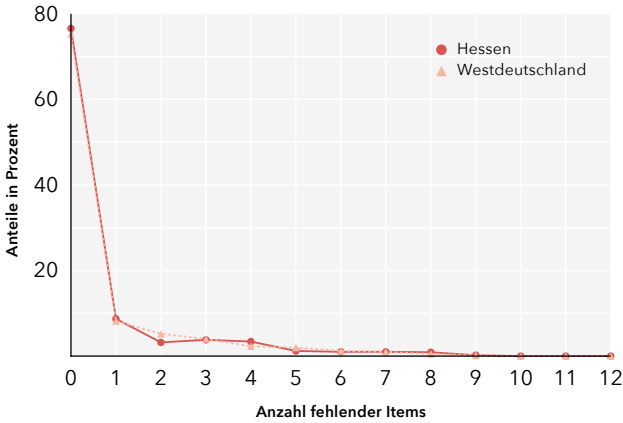
Darstellung 1.3.28: Haushalte mit erheblicher Deprivation in Hessen und Westdeutschland 2019 (in Fällen bzw. in Prozent)

Gebietseinheit	Ungewichtete Fallzahl (Haushalte)	Prozentsatz der Haushalte mit erheblicher materieller Deprivation	Durchschnittlich fehlende Items
Hessen gesamt	1.077	3,2	1,7
Westdeutschland gesamt, darunter:	11.790	2,9	1,7
... Alleinerziehendenhaushalte mit Kind(ern) unter 16 Jahren	520	8,1	1,5
... Alleinerziehendenhaushalte mit arbeitslosem Haushaltsvorstand	181	12,5	1,6
... Paarhaushalte mit Kind(ern) unter 16 Jahren	4.020	2,4	1,5
... Haushalte mit mindestens einem/einer Rentner*in	2.453	2,6	1,9
... Haushalte mit mindestens einem/einer Pensionär*in	394	0,0	0,1
... Haushalte mit mindestens einer arbeitslos gemeldeten Person	361	23,7	3,2
... Haushalte mit mindestens einer Person mit Migrationshintergrund	2.802	4,8	1,1

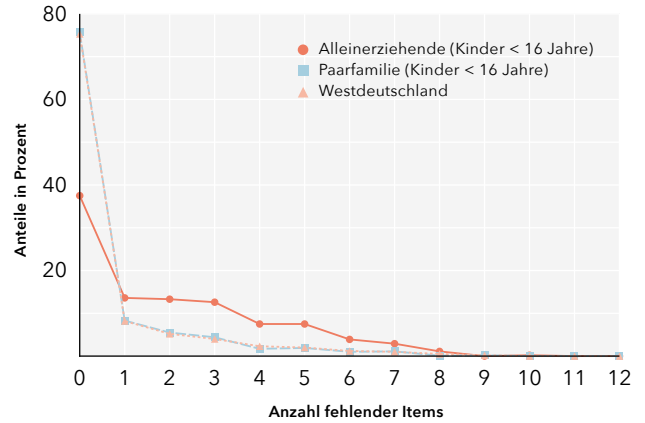
Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Darstellung 1.3.29: Verteilung der materiellen Deprivation nach Haushaltstyp in Hessen 2019

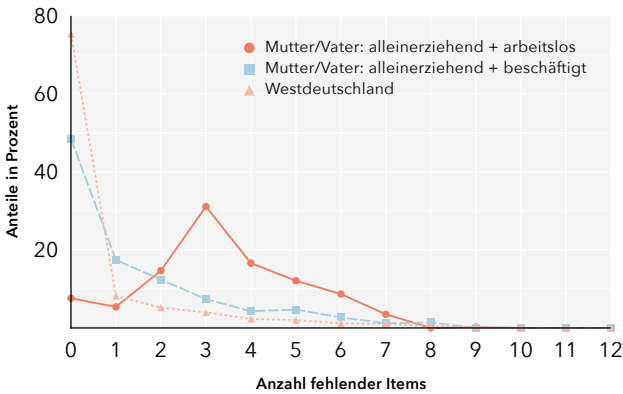
Hessen und Westdeutschland



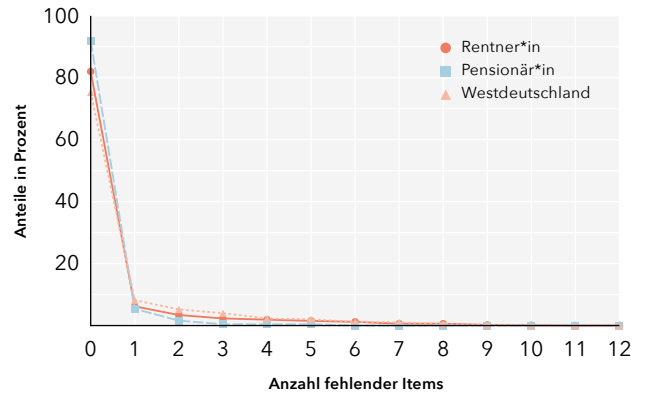
Haushalte mit Kind(ern) unter 16 Jahren



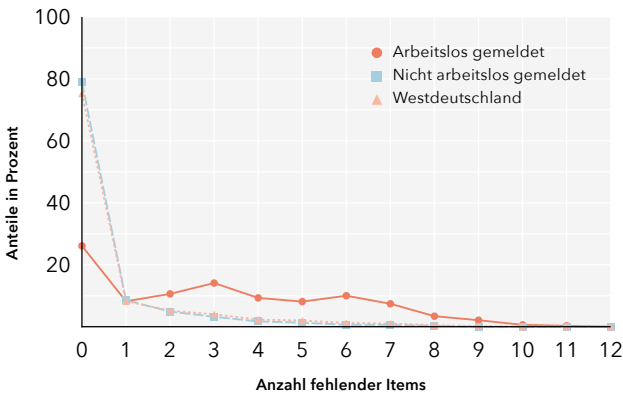
Alleinerziehendenhaushalte mit Kind(ern) unter 16 Jahren nach Erwerbsstatus



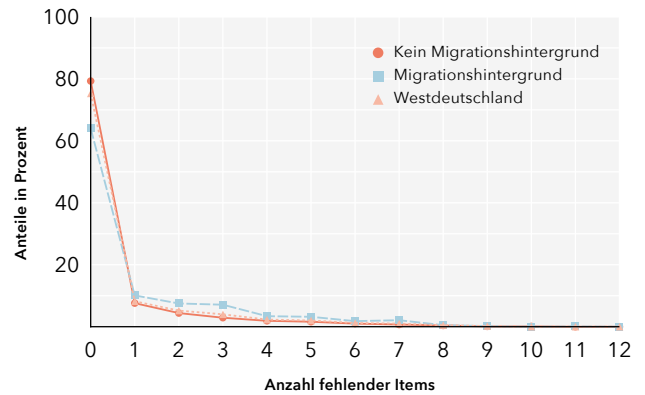
Haushalte mit mind. einem/einer Rentner*in oder Pensionär*in



Haushalte mit mind. einer/keiner arbeitslos gemeldeten Person



Haushalte mit mind. einer/keiner Person mit Migrationshintergrund



Hinweis: ausschließlich Privathaushalte; bei Unterscheidung nach dem Beschäftigungs- bzw. Erwerbsstatus ohne Rentner*innen, Pensionär*innen und Auszubildende/Schüler*innen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Studien auf Basis des Surveys EU Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC) des Statistischen Bundesamtes berichten für Deutschland – dort auf der Personenebene – einen Rückgang der Personenanzahl mit erheblicher materieller Deprivation von 5,5 Prozent im Jahr 2008 auf 2,7 Prozent im Jahr 2019 (vgl. Grabka 2021, S.313). Derartige Zeitvergleiche für Hessen und Westdeutschland mit den Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) sind (noch) nicht möglich, da die Merkmale, die der Berechnung der materiellen Deprivation auf SOEP-Basis zugrunde liegen, in der vorliegenden Form erst seit 2016 erhoben werden. Im SOEP werden die Merkmale zur materiellen Deprivation je Haushalt erfasst („Welche der folgenden Merkmale treffen auf Ihren Haushalt zu?“) und nicht je Haushaltsmitglied, wobei sich die entsprechenden Ergebnisse immer auf einen Haushalt beziehen, in dem mindestens eine Person der betreffenden sozialen Gruppe zugehörig ist. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse für unterschiedliche Personengruppen zu berücksichtigen.

Aus Darstellung 1.3.28 geht hierbei hervor, dass in Hessen insgesamt 3,2 Prozent der Privathaushalte als erheblich depriviert gelten. Im Durchschnitt fehlen in Hessen 1,7 Items in einem Haushalt. Auf Westdeutschland bezogen ist das Ausmaß der erheblichen Deprivation bei den

Alleinerziehendenhaushalten mit arbeitslosem Haushaltsvorstand und bei Haushalten mit mindestens einer arbeitslos gemeldeten Person (12,5 % bzw. 23,7 %) besonders groß. Die soziale Problemlage bei den Alleinerziehendenhaushalten, die generell aus Darstellung 1.3.28 ersichtlich ist, ist nicht zuletzt mit Blick auf den Schwerpunktteil 3 des Berichts „Alleinerziehende“ interessant.

Darstellung 1.3.29 macht u.a. deutlich, dass die „Deprivations-Verteilung“ in Hessen fast identisch mit der in Westdeutschland und typischerweise ausgeprägt rechtschief ist. Letzteres bedeutet größere Besetzungshäufigkeiten links vom Gipfelpunkt als rechts davon, also größere Besetzungshäufigkeiten bei einer vergleichsweise geringen Anzahl fehlender Items. Gewisse Ausnahmen zeigen sich bei den Familien (mit Kindern unter 16 Lebensjahren). Beispielsweise sind bei der Schwerpunktgruppe dieses Berichts, d.h. bei den Alleinerziehendenhaushalten – und hier besonders prononciert: bei den Alleinerziehendenhaushalten mit arbeitslos alleinerziehender Person – und bei den Arbeitslosenhaushalten allgemein sowie – etwas schwächer ausgeprägt – bei den Haushalten mit Mitgliedern mit Migrationshintergrund, auch bei mehreren (mindestens drei bis ca. einschließlich sechs) fehlenden Items die entsprechenden Anteilswerte nennenswert.

Darstellung 1.3.30: Einkommensarmutsrisikoschwellen (Einpersonenhaushalte) 2005 bis 2020 (in Euro/Monat)

Region	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Hessen	781	786	815	828	845	872	895
Westdeutschland	762	772	791	814	829	854	878
Deutschland	736	746	764	787	801	826	849
Bayern	787	796	817	846	859	892	916
Thüringen	640	654	673	699	713	736	759
Niedersachsen	730	731	752	768	790	812	841
Nordrhein-Westfalen	739	748	763	785	796	815	835
Rheinland-Pfalz	755	771	786	803	819	843	869
Baden-Württemberg	800	811	831	856	871	895	925

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (nach Mikrozensus 2005–2020).

1.3.6.2 Relative Einkommensarmut

In dieser Studie ist relative Einkommensarmut – im Sinne eines relativen Einkommensarmutsrisikos – dadurch definiert, dass das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Median) beträgt. Die an dieser Stelle genutzten Datenquellen sind die Mikrozensus-Erhebungen der Jahre 2005 bis 2020. Reportiert werden die Ergebnisse aus der Amtlichen Sozialberichterstattung seitens der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Einkommensarmutsschwellen

Darstellung 1.3.30 verdeutlicht, dass – mit Ausnahme von 2018 und 2019 gegenüber Westdeutschland – in allen Beobachtungsjahren die Armutsrisikoschwelle in Hessen höher als in West- bzw. in Gesamtdeutschland waren. Aktuell (2020) lag die Armutsrisikoschwelle (für eine alleinstehende Person) in Hessen bei 1.194 Euro/Monat. Dieser Sachverhalt führt einerseits im Zusammenhang mit der Messung relativer Einkommensarmut ceteris paribus dazu, dass sich bei Bezugnahme auf den hessischen Landesmedian im Vergleich zur Verwendung des west- bzw. des gesamtdeutschen Medians in fast allen Jahren höhere Armutsrisikoquoten in Hessen als in West- bzw. Gesamt-

deutschland ergeben dürften. Andererseits spielt für die Höhe der jeweiligen Armutsrisikoquote die Verteilung der Einkommen insbesondere im unteren Einkommensbereich eine Rolle, so dass es selbst bei einer höheren Armutsrisikoschwelle zu einer niedrigeren Armutsrisikoquote kommen kann.

Im Bundesländervergleich zeigt sich Folgendes: Gegenüber Bayern und Baden-Württemberg waren die hessischen Armutsrisikoschwelle stets niedriger (bzw. 2020 genauso hoch wie in Baden-Württemberg), gegenüber Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und (mit Ausnahme von 2018 und 2019) gegenüber Rheinland-Pfalz hingegen stets höher. Dieser Befund reflektiert zumindest näherungsweise die unterschiedliche Wirtschaftskraft der miteinander verglichenen Länder.

Allgemeine Einkommensarmutsrisikoquoten²⁴

Auf Basis von Darstellung 1.3.30 können für die einzelnen Regionen die Armutsrisikoquoten ermittelt werden. Dabei werden zwei Referenzvarianten voneinander unterschieden: zum einen die Bezugnahme auf 60 Prozent des Bundesmedians und zum anderen die Bezugnahme auf 60 Prozent des jeweiligen regionalen Medians. Bei Bundesländervergleichen wird im Folgenden vorrangig auf

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
	919	941	961	988	998	1.034	1.060	1.095	1.194
	900	923	949	974	995	1.025	1.062	1.100	1.153
	870	892	917	942	969	999	1.035	1.074	1.126
	943	973	998	1.025	1.039	1.074	1.114	1.155	1.212
	770	791	815	833	870	904	936	966	1.003
	861	887	907	930	953	980	1.016	1.049	1.109
	855	873	895	918	946	968	1.006	1.042	1.123
	894	920	942	967	996	1.023	1.061	1.100	1.130
	952	979	1.009	1.033	1.055	1.091	1.126	1.167	1.194

²⁴ Hinsichtlich der nachfolgend reportierten Einkommensarmutsrisikoquoten auf MZ-Basis ist darauf hinzuweisen, dass nach Redaktionsschluss seitens der amtlichen Sozialberichterstattung der Länder und des Bundes für 2020 revidierte Ergebnisse veröffentlicht wurden (siehe die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 0.1.1), die aber die hier dargestellten Niveaufunde nur marginal und die strukturellen Ergebnisse nicht verändern.

Darstellung 1.3.31: Allgemeine Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Bundes- und regionaler Median) 2005 bis 2020 (in Prozent)

Region	Gemessen am Bundesmedian					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Hessen	12,7	12,0	12,0	12,7	12,4	12,1
Westdeutschland	13,2	12,7	12,9	13,1	13,3	13,3
Deutschland	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5
Bayern	11,4	10,9	11,0	10,8	11,1	10,8
Thüringen	19,9	19,0	18,9	18,5	18,1	17,6
Niedersachsen	15,5	15,3	15,5	15,8	15,3	15,3
Nordrhein-Westfalen	14,4	13,9	14,6	14,7	15,2	15,4
Rheinland-Pfalz	14,2	13,2	13,5	14,5	14,2	14,8
Baden-Württemberg	10,6	10,1	10,0	10,2	10,9	11,0

Region	Gemessen am jeweiligen regionalen Median					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Hessen	15,3	14,5	14,9	15,0	14,8	14,6
Westdeutschland	14,8	14,2	14,3	14,5	14,8	14,7
Deutschland	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5
Bayern	14,0	13,5	13,6	13,6	13,7	13,8
Thüringen	13,2	12,7	12,9	13,3	13,0	12,5
Niedersachsen	15,1	14,3	14,7	14,7	14,6	14,5
Nordrhein-Westfalen	14,6	14,0	14,5	14,6	14,9	14,7
Rheinland-Pfalz	15,3	14,5	14,7	15,4	15,2	15,7
Baden-Württemberg	13,8	13,2	13,0	13,3	14,1	14,0

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

das Bundesmediankonzept rekuriert, da in diesem Fall der Bundesmedian einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab für das Einkommensarmutsrisiko bietet. Demgegenüber wird für innerhessische Vergleiche bzw. für soziodemografische Differenzierungen innerhalb von Hessen nachfolgend vorrangig auf den Landesmedian abgestellt, da es gerade bei soziodemografischen innerhessischen Vergleichen in diesem Bericht weniger auf das konkrete

Niveau der Armut, gemessen über die Armutsrisikoquote, als vielmehr auf die Armutsstrukturen in Hessen ankommt.

In diesem Sinne zeigt Darstellung 1.3.31 auf MZ-Basis, dass aktuell (2020) die hessische Armutsrisikoquote bei 17,4 Prozent (Bundesmedian) bzw. bei 17,9 Prozent (Landesmedian) liegt. Sowohl die Bezugnahme auf den Bundes- als auch auf den Landesmedian machen für Hessen deut-

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
12,8	13,3	13,7	13,8	14,4	15,1	15,4	15,8	16,1	17,4
13,8	13,9	14,4	14,5	14,7	15,0	15,3	15,0	15,4	15,5
15,0	15,0	15,5	15,4	15,7	15,7	15,8	15,5	15,9	16,1
11,1	11,0	11,3	11,5	11,6	12,1	12,1	11,7	11,9	11,6
16,7	16,8	18,0	17,8	18,9	17,2	16,3	16,4	17,0	17,7
15,5	15,7	16,1	15,8	16,5	16,7	16,7	15,9	17,1	17,6
16,4	16,3	17,1	17,5	17,5	17,8	18,7	18,1	18,5	17,4
15,1	14,6	15,4	15,5	15,2	15,5	15,6	15,4	15,6	15,9
11,1	11,1	11,4	11,4	11,8	11,9	12,1	11,9	12,3	13,0

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5	16,9	16,9	17,0	17,9
15,2	15,4	15,9	16,0	16,2	16,2	16,4	16,1	16,4	16,5
15,0	15,0	15,5	15,4	15,7	15,7	15,8	15,5	15,9	16,1
14,0	14,1	14,6	14,8	15,0	14,9	14,9	14,5	14,7	14,5
11,0	10,8	11,7	11,6	12,4	12,0	11,8	11,9	12,4	12,5
15,0	15,2	15,8	15,3	15,9	16,0	15,8	15,0	16,0	17,0
15,6	15,4	16,0	16,2	16,3	16,7	17,2	16,6	17,0	17,3
16,0	15,8	16,7	16,7	16,3	16,6	16,7	16,5	16,5	16,1
14,5	14,6	14,8	15,0	15,3	15,4	15,5	15,2	15,6	15,3

lich, dass die Armutsrisikoquote von 2005 auf 2020 gestiegen ist, z. B. bei Bezugnahme auf den Bundesmedian von 12,7 auf 17,4 Prozent (bei Verwendung des Landesmedians: von 15,3 auf 17,9%). In absoluten Zahlen waren demnach 2020 (bei einer Gesamteinwohnerzahl in Hes-

sen von etwa 6,3 Millionen Personen) gemäß Bundesmediankonzept fast 1,1 Millionen Menschen in Hessen relativ einkommensarm bzw. von relativer Einkommensarmut bedroht;²⁵ gemäß dem Landesmediankonzept waren dies gut 1,1 Millionen Menschen in Hessen.

²⁵ Diese Berechnung hier ist - wie ähnliche andere Berechnungen im Bericht - insofern nur eine Näherungsberechnung, als sich die MZ-Quoten an dieser Stelle nur auf die Personen in Privathaushalten beziehen (also ohne die Anstaltsbevölkerung).

Legt man mit dem Bundesmedian einen für alle Vergleichsregionen einheitlichen, allerdings keine regionalen Preisniveauunterschiede berücksichtigenden Maßstab zugrunde, so wird evident, dass die hessischen Armutsrisikoquoten zwischen 2005 und 2015 – trotz der höheren Armutsrisikoschwellen in Hessen – durchgängig niedriger als in West- und Gesamtdeutschland waren; seit 2016 ist indes die hessische Quote höher als die westdeutsche. Die hessischen Quoten waren darüber hinaus niedriger als in Thüringen (allerdings hat sich der Unterschied zu Thüringen am Ende der Zeitreihe abgeschwächt), Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in der Regel auch gegenüber Rheinland-Pfalz (seit 2018 aber waren sie höher als in Rheinland-Pfalz, und 2020 war die hessische Quote außerdem genauso hoch wie die nordrhein-westfälische). Gegenüber Bayern und Baden-Württemberg ergaben sich für Hessen durchgängig (aktuell um 5,8 bzw. 4,4 Prozentpunkte) höhere Quoten.

Der Anstieg der hessischen Armutsrisikoquote sticht insofern hervor, als er – gemessen am Bundesmedian – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen gegenüber den Vergleichsländern stärker ausfiel. Zwei Effekte können in diesem Zusammenhang auf Basis eigener Korrelationsberechnungen – mit den Ergebnissen zur relativen Einkommensarmut aus der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf der einen Seite und gängigen Statistikbefunden aus der amtlichen Bevölkerungs- bzw. Arbeitsmarktstatistik u. Ä. auf der anderen Seite – angeführt werden. Zum einen zeigt sich ein stark negativer Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient in Höhe von $-0,760$ für Hessen zwischen dem Rückgang der Haushaltsgröße und dem Anstieg der Armutsrisikoquote zwischen 2005 und 2020. Zum anderen korrelieren der (steigende) Ausländer*innenanteil und die (steigende) Armutsrisikoquote für den Zeitraum von 2005 bis 2020 in Hessen sehr stark positiv miteinander (Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient: $+0,974$). Dies deutet – sehr vorsichtig interpretiert – auf gewisse (Erklärungs-)Einflüsse für den Anstieg der Einkommensarmutsrisikoquote in Hessen seitens der Faktoren Haushaltsgröße und Ausländer*innenanteil hin.

Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient

Der Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient misst (auf einer metrischen Skala) die Rangabstände und die Werteunterschiede für zwei Merkmale X und Y. Er ist zwischen -1 (vollständig negative lineare Korrelation zwischen X und Y) und $+1$ (vollständig positive lineare Korrelation zwischen X und Y) definiert. Bei einem Wert des Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizienten in Höhe von null korrelieren X und Y nicht linear miteinander (vgl. hierzu Faik 2015b, S. 150-157).

Einkommensarmutsrisikoquoten innerhalb von Hessen

In der regionalen Gliederung nach den Regierungsbezirken zeigt Darstellung 1.3.32 auf der Grundlage des einheitlichen Standards des hessischen Landesmedians, dass der Regierungsbezirk Darmstadt unterdurchschnittliche Einkommensarmutsrisikoquoten, die Regierungsbezirke Gießen und Kassel hingegen überdurchschnittliche Quoten über den Beobachtungszeitraum hinweg aufwiesen. Der alternative Blick auf den jeweiligen regionalen Median als Referenzgröße offenbart, dass sich dann die Quotenreihenfolge zwischen den drei Regierungsbezirken umkehrt, so dass Kassel nunmehr die niedrigste und Darmstadt die höchste Quote hat. In diesem „Umkehrungseffekt“ spiegeln sich Unterschiede im Grad der regionalen Einkommensungleichverteilung, und zwar dahingehend, dass offenkundig die Einkommensverteilung im Regierungsbezirk Kassel und auch im Regierungsbezirk Gießen gleichmäßiger als im Regierungsbezirk Darmstadt ist (was bereits oben im Zusammenhang mit Darstellung 1.3.21 ausgeführt wurde).

Zusätzlich finden sich in Darstellung 1.3.32 auch noch Angaben zur Stadt Frankfurt am Main, die als einzige hessische Stadt im Mikrozensus gelistet ist. Hierbei wird deutlich, dass Frankfurt am Main sowohl bei Bezugnahme auf den hessischen Landesmedian als auch bei Bezugnahme auf den städtischen Median gegenüber Hessen insgesamt in allen Beobachtungsjahren überdurchschnittlich hohe Quoten aufwies: Auf Basis des Landesmedians betrug die entsprechende Differenz 2019²⁶ 3,1 Prozentpunkte (nach

²⁶ Für den Mikrozensus 2020 sind seitens der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2021b keine entsprechenden intrahessischen Quoten ausgewiesen worden. Dies gilt nicht nur für den Quotenausweis nach hessischen Regierungsbezirken (sowie für die Stadt Frankfurt am Main), sondern auch für die nachfolgend behandelten Raumordnungsregionen/Anpassungsschichten.

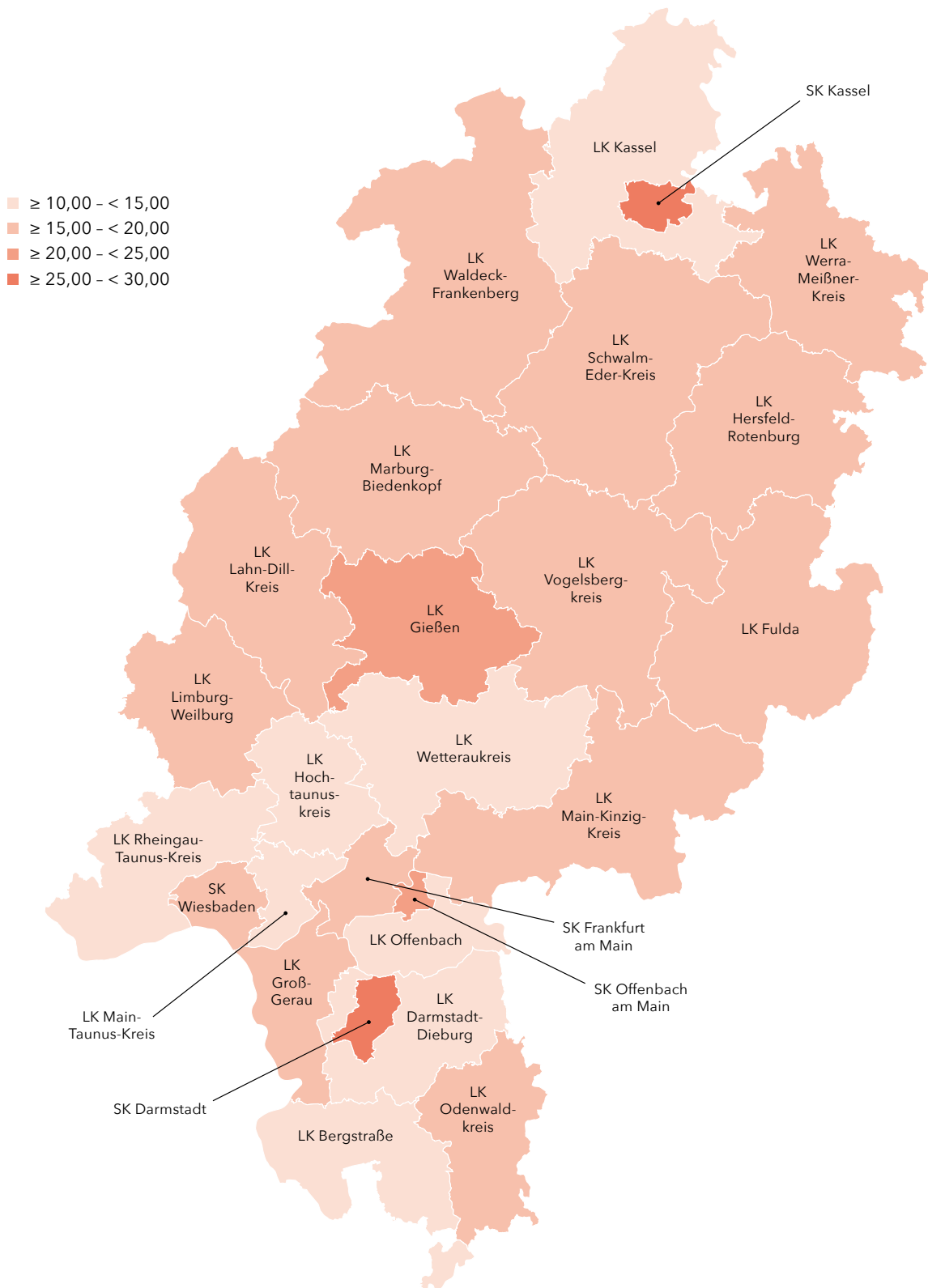
Darstellung 1.3.32: Armutsrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Regierungsbezirken sowie für die Stadt Frankfurt am Main 2005 bis 2019 (in Prozent)

Region	Gemessen am hessischen Landesmedian														
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hessen	15,3	14,5	14,9	15,0	14,8	14,6	15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5	16,9	16,9	17,0
Darmstadt	13,8	12,9	13,1	13,3	13,3	12,9	13,9	14,7	14,6	14,6	15,0	15,9	16,1	15,6	16,1
Gießen	17,8	17,3	17,8	17,5	17,3	16,7	17,2	17,6	17,9	18,1	19,2	18,0	19,0	20,6	19,8
Kassel	17,7	16,9	17,6	17,7	17,3	17,9	17,2	18,0	18,6	18,2	19,0	17,1	17,9	18,2	17,6
Stadt Frankfurt am Main	16,4	16,6	15,7	16,1	17,3	16,5	18,9	18,6	17,1	17,2	16,2	18,3	18,7	16,6	20,1

Region	Gemessen am jeweiligen regionalen Median														
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hessen	15,3	14,5	14,9	15,0	14,8	14,6	15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5	16,9	16,9	17,0
Darmstadt	16,0	15,6	15,5	15,6	15,9	15,1	15,9	17,1	16,6	16,5	16,8	17,6	17,8	17,3	17,8
Gießen	15,0	13,2	14,1	14,1	13,5	13,1	13,9	14,3	14,8	16,0	16,6	16,3	16,8	17,7	16,7
Kassel	13,2	13,0	13,4	14,1	13,3	13,7	13,8	13,8	14,6	14,3	15,6	14,5	15,4	15,4	14,8
Stadt Frankfurt am Main	17,9	17,7	16,7	17,8	18,1	17,6	19,5	20,3	19,0	17,9	18,2	20,2	19,8	18,3	19,6

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005–2019).

Darstellung 1.3.33: Durchschnittliche Armutsrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019 (Landesmedian; in Prozent)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2017-2019, eigene Berechnungen.

einer Differenz von 1,1 Prozentpunkten 2005) und auf der Grundlage des städtischen Medians 2,6 Prozentpunkte im Jahr 2019 (wie auch schon 2005). Nach den entsprechenden Befunden gilt in etwa jede fünfte Person in Frankfurt am Main als (relativ) einkommensarmutsgefährdet bzw. einkommensarm. Bei einer Einwohner*innenzahl in Frankfurt am Main 2019 in Höhe von etwa 750.000 Personen korrespondierte dies in absoluten Zahlen mit etwa 150.000 Personen.

Darstellung 1.3.33 zeigt – auf Basis eigener Berechnungen mit dem MZ 2017 bis 2019 (im Fernrechenverfahren) – die über die drei betreffenden Jahre hinweg berechneten und kategorial ausgewiesenen durchschnittlichen Einkommensarmutsrisikoquoten für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte (auf Basis des Landesmedians). Es werden deutliche regionale Disparitäten sichtbar. Von

den acht hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten, die der untersten Armutsquotenkategorie „10 bis unter 15 Prozent“ angehörten, waren sieben Gebietseinheiten im südhessischen Raum verortet; aus Nordhessen war lediglich der Landkreis Kassel dieser Armutsquotenkategorie zugehörig. Die höchsten (kategorialen) durchschnittlichen Armutsrisikoquoten wurden für die kreisfreien Städte Kassel und Darmstadt beobachtet.

In Darstellung 1.3.34 findet sich eine weitere regionale Differenzierung von Armutsrisikoquoten, und zwar nach Raumordnungsregionen bzw. Anpassungsschichten. Hierbei wiesen – gemessen am hessischen Landesmedian – im Jahr 2019 die Regionen Mittel- und Nordhessen höhere Werte im Vergleich zum Landesdurchschnitt auf. Für Osthessen, Rhein-Main und Starkenburg sind demgegenüber 2019 – ebenfalls gemessen am hessischen Landes-

Darstellung 1.3.34: Armutsrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, 2008 bis 2019 nach Raumordnungsregionen/Anpassungsschichten (in Prozent)

Region	Gemessen am hessischen Landesmedian											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hessen	15,0	14,8	14,6	15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5	16,9	16,9	17,0
Mittelhessen	17,5	17,3	16,7	17,2	17,6	17,9	18,1	19,2	18,0	19,0	20,6	19,8
Nordhessen	18,1	18,0	18,1	17,7	18,3	19,3	18,8	19,7	17,9	18,4	18,2	18,0
Osthessen	16,7	15,3	17,4	15,9	17,3	16,7	16,4	17,2	15,1	16,8	18,0	16,5
Rhein-Main	13,5	13,1	12,7	13,9	14,6	14,6	14,6	15,1	15,8	15,8	15,1	16,1
Starkenburger	12,9	13,8	13,3	13,8	15,0	14,6	14,8	14,8	16,2	17,0	16,7	16,1

Region	Gemessen am jeweiligen regionalen Median											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hessen	15,0	14,8	14,6	15,1	15,9	15,9	15,9	16,5	16,5	16,9	16,9	17,0
Mittelhessen	14,1	13,5	13,1	13,9	14,3	14,8	16,0	16,6	16,3	16,8	17,7	16,7
Nordhessen	14,5	13,9	14,3	14,2	14,2	15,6	15,1	17,1	15,4	15,6	15,9	15,5
Osthessen	13,0	11,9	12,2	12,7	13,1	12,3	12,2	12,0	12,2	14,7	14,1	12,9
Rhein-Main	16,2	16,2	15,5	16,3	17,1	16,9	16,8	17,4	18,4	18,3	17,4	18,3
Starkenburger	14,1	15,1	14,2	14,7	16,8	16,0	15,7	15,1	15,6	16,5	16,8	16,6

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (nach Mikrozensus 2008–2019).

median – niedrigere Quoten als im Landesdurchschnitt festgestellt worden. Für Osthessen war die betreffende Armutsrisikoquote bis 2015 stets höher als der Wert für Hessen insgesamt; danach war sie – mit Ausnahme des Jahres 2018 – niedriger. Bezieht man sich auf den jeweiligen regionalen Median, so zeigt Darstellung 1.3.34 am aktuellen Rand (2019) nur für das Rhein-Main-Gebiet eine höhere Einkommensarmutsrisikoquote im Vergleich zu Hessen insgesamt.

Sensitivitätsanalyse „Keine Transfers“

Sensitivitätsanalytisch wird im Folgenden modellhaft untersucht, welchen Einfluss das bundesdeutsche Transfersystem auf die Höhe der Einkommensarmutsrisikoquoten in (West-)Deutschland bzw. in Hessen hat. Mit anderen Worten: Es wird eruiert, wie durch staatliche Transfers das Ausmaß der Armutsgefährdung in der Realität abgefedert wird.

In dieser Sensitivitätsvariante ist im Sinne einer normativen Setzung unterstellt worden, dass sämtliche staatlichen Transferleistungen gestrichen und folglich durch private, gegebenenfalls durch intrafamiliale Umverteilung ersetzt werden müssten. Da dann das Steueraufkommen vermindert werden könnte, sind nachfolgend in den einzelnen Berechnungen verschiedene fiktive Prozentanteile am tatsächlichen auf EVS-2018-Basis berechneten (Einkommen-) Steueraufkommen angenommen worden, die im Grunde genommen die mögliche Reduzierung der Steuerzahlungen widerspiegeln. Allerdings sind keine individuellen Verhaltenseffekte modelliert worden; insofern handelt es sich hier um eine statische Modellierung.

Es zeigt sich (in Darstellung 1.3.35) mit dem Datenmaterial der EVS 2018 für alle Subvarianten, dass die jeweilige modellbezogene Armutsrisikoquote in etwa doppelt²⁷ so hoch wäre im Vergleich zum via EVS 2018 gemessenen Niveau der jeweiligen Armutsrisikoquote. Dies macht auf einen markanten Umverteilungseffekt des deutschen Transfersystems aufmerksam.

Darstellung 1.3.35: Sensitivitätsvariante „Keine Transfers“: Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen, West- und Gesamtdeutschland (Bundes- und regionaler Median) 2018 (in Prozent)

Anteil der jeweiligen Steuerbelastung im Modell im Vergleich zum Status quo bzw. tatsächliche Quoten	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Bundesmedian	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian
30 %	31,2	32,8	32,4	33,4	34,3
50 %	31,1	32,7	32,3	33,1	34,2
70 %	30,8	32,6	32,2	33,0	34,1
100 %	30,3	32,2	31,9	32,9	33,8
Tatsächlich	15,4	16,7	15,9	17,1	17,1

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

²⁷ Die mittels EVS 2018 berechneten Einkommensarmutsrisikoquoten weichen etwas von den MZ-Einkommensarmutsrisikoquoten in Darstellung 1.3.31 aufgrund unterschiedlicher Nettoeinkommensbegriffe in beiden Erhebungen ab (EVS: Nettoeinkommen inklusive fiktiver Eigentümermiete und vergleichsweise differenziert erhoben; MZ: Nettoeinkommen ohne fiktive Eigentümermiete und aggregiert erhoben). Auf Basis des Bundesmedians lag 2018 die EVS-Einkommensarmutsrisikoquote für Hessen mit 15,4 Prozent um 0,4 Prozentpunkte niedriger, für Westdeutschland mit 15,9 Prozent um 0,9 Prozentpunkte höher und für Deutschland mit 17,1 Prozent um 1,6 Prozentpunkte höher als im MZ 2018. Bei Verwendung des jeweiligen regionalen Medians war die EVS-Einkommensrisikoquote in Hessen um 0,2 Prozentpunkte niedriger und in Westdeutschland mit 17,1 Prozent um einen Prozentpunkt höher als im MZ 2018 (vgl. hierzu die Darstellungen 1.3.31 und 1.3.35 miteinander).

1.3.6.3 Mindestsicherungsleistungen

Im Folgenden werden zunächst Mindestsicherungsquoten für eine umfassende Definition von Mindestsicherungsleistungen angesprochen. Danach werden mit den SGB-II-Quoten und den Grundsicherungsquoten bei Alter bzw. Erwerbsminderung spezielle Mindestsicherungsquoten diskutiert.

Mindestsicherungsquoten

Die bisherigen Armutsbetrachtungen fokussierten auf den relativen (Einkommens-)Armutsbegriff. Alternativ kann man mit Blick auf die Bezieh*innen von Mindestsicherungsleistungen Mindestsicherungsquoten berechnen (siehe Darstellung 1.3.36).

Zur Definition der Mindestsicherungsquote

Die Mindestsicherungsquote setzt die Anzahl der Bezieh*innen von Mindestsicherungsleistungen ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl. Als Mindestsicherungsleistungen gelten dabei alle Grundsicherungsleistungen in Deutschland, d. h. ALG II/Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. hierzu Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022a).

Über den Zeitraum von 2006 bis 2020 hinweg lag dabei die hessische Quote stets um die Marke von ca. acht bis etwa neun Prozent herum, 2020 z. B. bei 8,4 Prozent – mit einem tendenziellen Quotenrückgang in Hessen seit 2016 (was in gewissem Widerspruch zur Entwicklung der in Abschnitt 1.3.6.2 dargelegten Entwicklung bei den Einkommensarmutsrisikoquoten steht; allerdings in Hessen mit einem leichten Anstieg der Mindestsicherungsquote von 2019 hin zum „Corona-Jahr“ 2020, nämlich von 8,2 auf 8,4%). Gegenüber Westdeutschland war die hessische Quote jeweils um etwa einen halben Prozentpunkt höher, gegenüber Gesamtdeutschland hingegen üblicherweise um ungefähr einen halben bis einen ganzen Prozentpunkt niedriger, am aktuellen Rand indes gegenüber Deutschland fast genauso hoch (im Grunde genommen seit 2016).

In Bezug auf die Vergleichsbundesländer stechen – wie auch schon bei den Einkommensarmutsrisikoquoten in Darstellung 1.3.31 – die deutlich niedrigeren Mindestsicherungsquoten in Bayern und Baden-Württemberg, aber auch die um etwa 1,5 Prozentpunkte geringeren Quoten in Rheinland-Pfalz ins Auge. In den anderen Vergleichsländern (Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) sind die Mindestsicherungsquoten hingegen in der Regel (etwas) höher als in Hessen gewesen, in Thüringen indes seit 2016 nicht mehr.

Vergleicht man am aktuellen Rand (2020) die Rangfolge unter den Vergleichsbundesländern in Darstellung 1.3.36 bei den Mindestsicherungsquoten mit der Länderreihenfolge nach Darstellung 1.3.31 in Bezug auf die relativen Einkommensarmutsrisikoquoten, zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung. In aufsteigender Ordnung (d. h. vom jeweils niedrigsten Quotenwert bis hin zum höchsten Quotenwert) ergibt sich folgende Reihenfolge bei den Mindestsicherungsquoten (in Klammern Rang bei den Einkommensarmutsrisikoquoten): 1. (1.) Bayern, 2. (2.) Baden-Württemberg, 3. (7.) Thüringen, 4. (3.) Rheinland-Pfalz, 5. (4./5.) Hessen, 6. (6.) Niedersachsen, 7. (4./5.) Nordrhein-Westfalen. Dies verweist auf eine zumindest mittelstarke Kongruenz von Mindestsicherungs- und Einkommensarmutsrisikoquoten auf der qualitativen Ebene. Hessen liegt demnach in beiden Armutsbetrachtungen hinsichtlich der gewählten Bundesländer im (hinteren) Mittelfeld.

Die Niveauunterschiede zwischen den hier ausgewiesenen Mindestsicherungsquoten und den obigen relativen Einkommensarmutsrisikoquoten (gemäß Darstellung 1.3.31) gründen sich u. a. darauf, dass die Schwellenwerte bei der Mindestsicherung niedriger als im Rahmen der relativen Armutsmessung sind und dass bei der Mindestsicherung – im Unterschied zur relativen Armutsmessung – eine Vermögensanrechnung stattfindet (vgl. hierzu z. B. Munz-König 2013).

Zum Problem der verdeckten Armut

In den in Darstellung 1.3.36 ausgewiesenen Armutszahlen ist nicht die sogenannte verdeckte Armut enthalten. Um verdeckte Armut handelt es sich dann, wenn eine Person, die einen Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen (ALG-II-/SGB-II-Leistungen, Grundsicherungsleistungen im Alter u. dgl.) hat, ihren Anspruch aus bestimmten Gründen (Unwissenheit, Schamgefühl bzw. Angst vor Stigmatisierung u. Ä.) nicht wahrnimmt. Ein synonyme Begriff an dieser Stelle ist der von der „Dunkelziffer“ der Armut (vgl. Becker 2007, S. 4-5). Im Hinblick auf die Quote der Nichtanspruchnahme derartiger Mindestsicherungsleistungen lagen Schätzwerte für Deutschland um die Jahrtausendwende zwischen immerhin gut einem Drittel und fast der Hälfte des betroffenen Personenkreises (vgl. ebenda, S. 8). Beispielsweise ermittelte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 sensitivitätsanalytisch für die verdeckte Armut Quoten zwischen ca. einem Drittel und fast 45 Prozent (vgl. Bruckmeier/Pauser/Walwei/Wiemers 2013, S. 11). Von 2001 bis 2012 zeigten verschiedene andere Studien eine Quotenspannweite – ebenfalls für Deutschland – zwischen gut 40 Prozent und ca. zwei Dritteln (vgl. hierzu die Zusammenstellung in ebenda, S. 11). Speziell in Bezug auf die Grundsicherung im Alter

wurde darüber hinaus für Deutschland auf Basis des SOEP 2010 bis 2015 in einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) eine Nichtanspruchnahmequote in Höhe von ca. 60 Prozent berechnet (vgl. Buslei/Geyer/Haan/Harnisch 2019, S. 910).

Diese (Modell-)Berechnungsergebnisse zeigen trotz aller Unterschiede im Detail für Deutschland ein erhebliches Ausmaß der verdeckten Armut. Vor diesem Hintergrund bildet die oben ausgewiesene Mindestsicherungsarmut eine Untergrenze der tatsächlichen Armut.

Das Problem der Wohnungslosigkeit bzw. der Obdachlosigkeit, das im Kontext der verdeckten Armut von Bedeutung ist, wird zwar erst in Abschnitt 2.5.3.3 dieses Berichts ausführlich angesprochen. Bereits an dieser Stelle sei indes darauf hingewiesen, dass eine neuere, für den sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung erstellte Befragung in Bezug auf wohnungslose Personen in Deutschland eine geschätzte Anzahl zwischen 313.000 und 337.000 betroffener Personen hervorgebracht hat. Diese leben – den Studienbefunden zufolge – ganz überwiegend in Großstädten und setzen sich in der Mehrheit aus alleinlebenden Männern zusammen (vgl. Busch-Geertsema/Henke/Steffen 2019, S. 27).

Darstellung 1.3.36: Mindestsicherungsquoten in Hessen und Vergleichsregionen 2006 bis 2020 (in Prozent)

Region	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Hessen	8,7	8,5	8,3	8,5	8,1	8,0	7,9
Westdeutschland	8,3	8,1	7,8	8,0	7,7	7,6	7,5
Deutschland	9,8	9,5	9,1	9,2	8,8	8,7	8,6
Bayern	5,1	4,8	4,5	4,7	4,3	4,2	4,1
Thüringen	12,3	11,8	10,7	10,5	9,5	9,2	9,1
Niedersachsen	9,9	9,7	9,3	9,2	8,8	8,6	8,5
Nordrhein-Westfalen	10,6	10,5	10,0	10,4	10,2	10,2	10,1
Rheinland-Pfalz	7,2	7,0	6,7	6,9	6,5	6,3	6,2
Baden-Württemberg	5,5	5,2	4,9	5,2	5,0	4,8	4,7

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022a.

SGB-II-Quoten

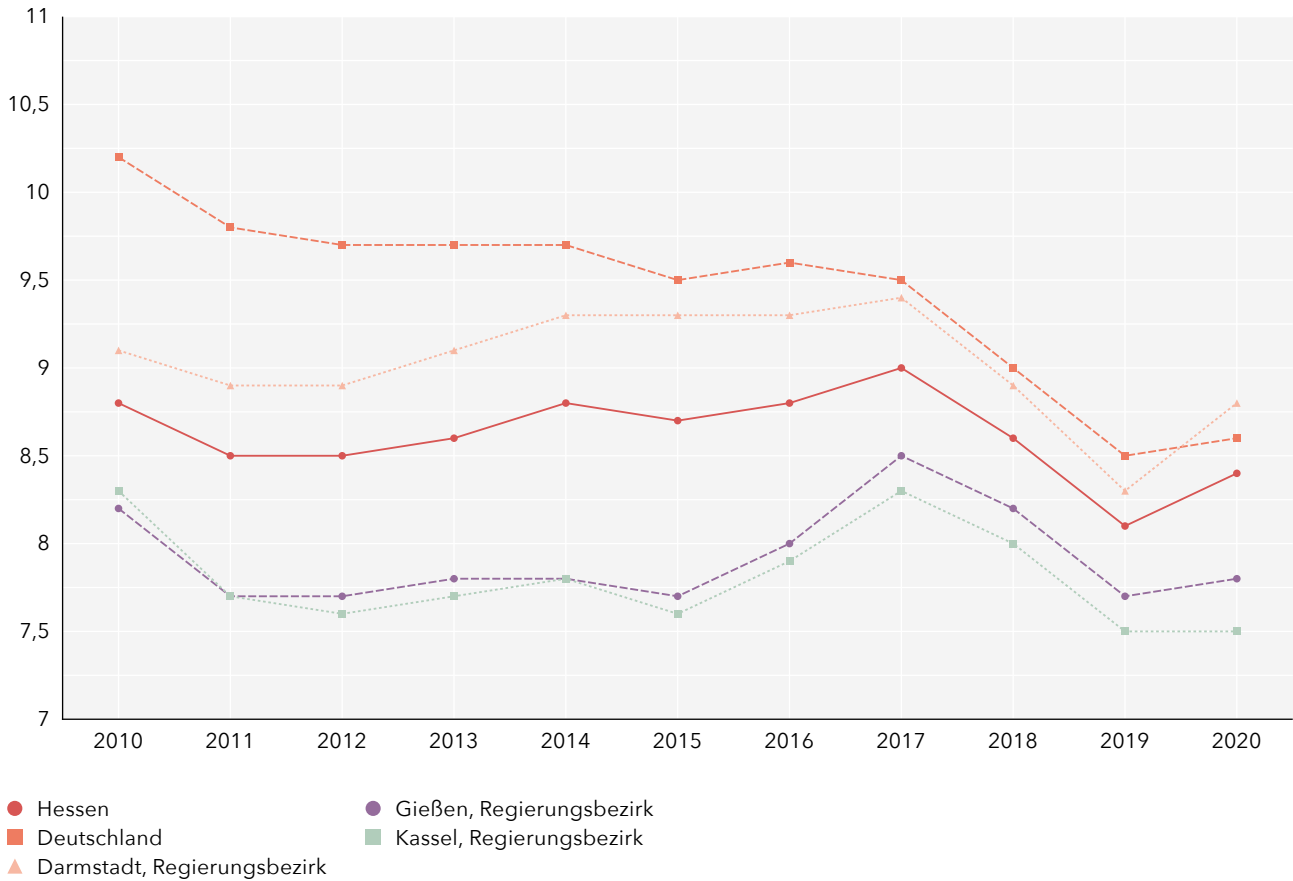
Eine Teilmenge der Mindestsicherungsleistungen stellen die SGB-II-Leistungen dar. In Darstellung 1.3.37 finden sich die SGB-II-Quoten für den Zeitraum von 2010 bis 2020. Üblicherweise sind die SGB-II-Quoten als Quotient aus der Anzahl der SGB-II-Beziehenden und der Populationsgröße bis zur Regelaltersgrenze definiert (vgl. hierzu BA 2021a; hier: der Einfachheit und der Einheitlichkeit wegen im Nenner: Populationsgröße unter 65 Lebensjahren).

Gegenüber Deutschland insgesamt waren die hessischen Quoten in allen Beobachtungsjahren geringer (bei leicht fallender Tendenz seit 2016 bzw. 2017 mit allerdings einem schwachen Anstieg von 2019 auf 2020). Dabei hat sich die betreffende Differenz im Zeitablauf vermindert: Betrug diese Differenz z.B. 2010 noch fast 1,5 Prozentpunkte, so verringerte sie sich 2020 auf 0,2 Prozentpunkte mit einer SGB-II-Quote für Deutschland in Höhe von 8,6 Prozent und einer solchen für Hessen in Höhe von 8,4 Prozent. Absolut besehen waren 2020 gut 415.000 Menschen in Hessen SGB-II-Bezieher*innen.

Im innerhessischen Vergleich waren die SGB-II-Quoten im Regierungsbezirk Darmstadt in den einzelnen Beobachtungsjahren um ca. einen halben Prozentpunkt höher als in Hessen insgesamt, während sie im Regierungsbezirk Gießen jeweils um ca. einen halben Prozentpunkt und im Regierungsbezirk Kassel in den vergangenen Jahren sogar um fast einen Prozentpunkt niedriger als in Hessen insgesamt waren.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	8,1	8,4	8,7	9,3	9,4	9,1	8,7	8,2	8,4
	7,6	7,9	8,2	8,9	8,9	8,6	8,2	7,9	8,0
	8,7	8,9	9,1	9,7	9,5	9,2	8,7	8,3	8,3
	4,2	4,3	4,6	5,2	5,1	4,9	4,6	4,3	4,5
	9,1	9,0	8,9	9,4	8,5	8,0	7,4	6,8	6,7
	8,6	8,8	9,0	9,8	9,7	9,4	8,9	8,5	8,6
	10,4	10,8	11,1	12,0	12,0	11,7	11,3	10,9	10,9
	6,4	6,6	6,9	7,8	7,6	7,4	7,0	6,7	6,8
	4,8	5,0	5,2	6,0	5,9	5,6	5,3	5,1	5,3

Darstellung 1.3.37: SGB-II-Quoten in Hessen, Deutschland und den hessischen Regierungsbezirken 2010 bis 2020 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2021d.

Darstellung 1.3.38 bietet eine noch stärker disaggregierte SGB-II-Quoten-Darstellung für Hessen nach Landkreisen und kreisfreien Städten (ebenfalls für den Zeitraum 2010 bis 2020). Dabei werden gegenüber Hessen insgesamt in den kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Darmstadt sowie in der Stadt Kassel, aber auch im Landkreis Bergstraße höhere SGB-II-Quoten evident, d. h. 2020 in der Stadt Kassel 15,1 Prozent, in Wiesbaden 14,1 Prozent, im Landkreis Bergstraße 14,0 Prozent, in der Stadt Offenbach 11,2 Prozent, in Frankfurt am Main 10,6 Prozent und in Darmstadt 8,8 Prozent. Aktuell (2020) sind dem Landkreis Fulda mit 5,0 Prozent und dem Vogelsbergkreis mit 5,3 Prozent die niedrigsten SGB-II-Quoten zugeordnet. Auch bei landkreisbezogener Differenzierung zeigt sich – wie schon auf der Ebene der Regierungsbezirke – zumindest am aktuellen Rand bis 2019 eine fallende Tendenz bezüglich der SGB-II-Quoten; von 2019 auf 2020 offenbaren sich aber zum Teil Quotenanstiege.

Ergänzend gehen aus Darstellung 1.3.39 sowohl für Deutschland als auch für Hessen höhere SGB-II-Quoten bei den Männern gegenüber der Gruppe der Frauen hervor. Im Jahr 2020 betrug in Hessen die SGB-II-Quote der Männer 8,5 Prozent (absolut besehen: 215.335 männliche SGB-II-Bezieher) und die der Frauen 8,2 Prozent (absolut besehen: 200.112 SGB-II-Bezieherinnen). Im Zeitablauf sind dabei seit 2017 sowohl die Quoten der Männer als auch die der Frauen im Einklang mit der allgemeinen Tendenz bei den SGB-II-Quoten in Hessen (etwas) gesunken (allerdings von 2019 auf 2020 wieder schwach gestiegen).

Grundsicherungsquoten (Alter und Erwerbsminderung)

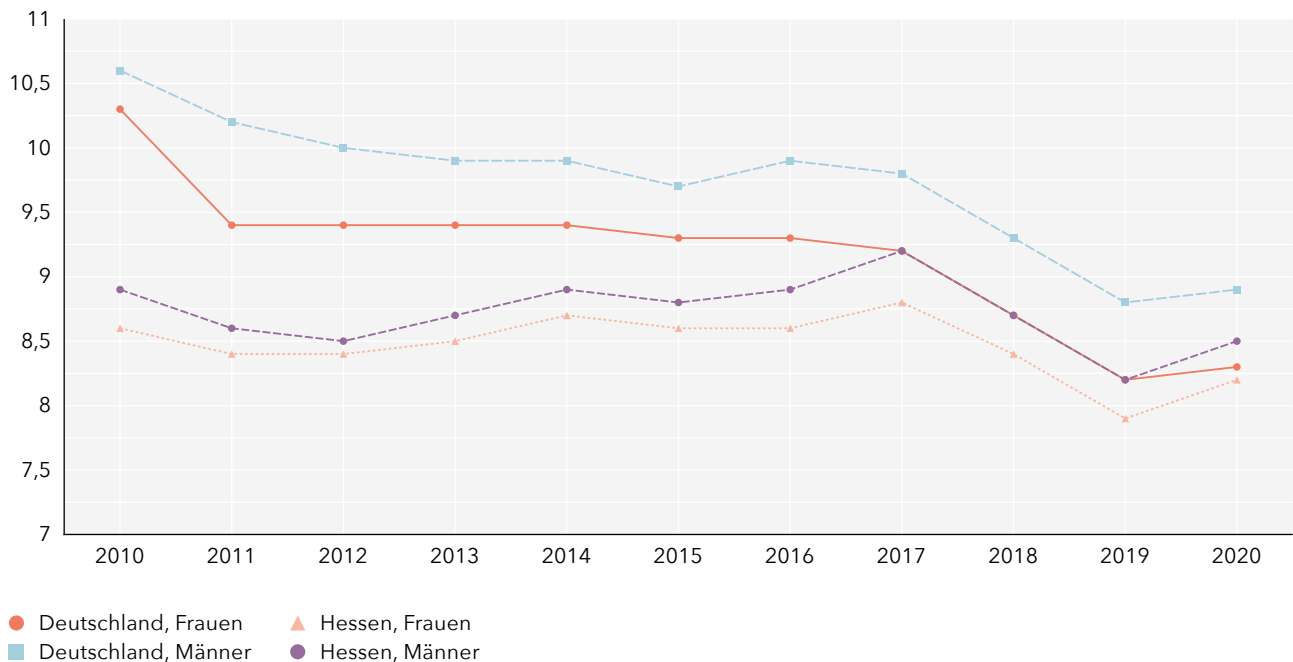
Eine weitere Teilmenge der Mindestsicherung stellt in Deutschland die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar. Darstellung 1.3.40 bildet Grundsi-

Darstellung 1.3.38: SGB-II-Quoten in Hessen und seinen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten 2010 bis 2020 (in Prozent)

Region	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen	8,8	8,5	8,5	8,6	8,8	8,7	8,8	9,0	8,6	8,1	8,4
Darmstadt, kreisfreie Stadt	9,1	8,9	8,9	9,1	9,3	9,3	9,3	9,4	8,9	8,3	8,8
Frankfurt am Main, kreisfreie Stadt	10,9	10,3	10,6	10,8	11,0	11,0	11,1	11,4	10,8	10,4	10,6
Offenbach am Main, kreisfreie Stadt	12,8	12,5	12,4	12,5	12,6	12,6	12,3	12,0	11,2	10,2	11,2
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	19,3	19,6	19,4	19,6	19,7	19,3	18,1	16,9	15,5	14,1	14,1
Bergstraße, Landkreis	14,2	14,0	13,9	14,2	14,6	14,8	14,5	14,8	14,2	13,5	14,0
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	7,2	6,8	6,7	6,6	6,7	6,7	6,8	7,2	6,9	6,6	6,8
Groß-Gerau, Landkreis	6,3	6,2	6,4	6,9	6,8	6,7	6,8	7,2	6,7	6,3	6,3
Hochtaunuskreis	9,2	9,2	9,6	9,8	10,2	10,2	10,1	9,9	9,2	8,5	9,0
Main-Kinzig-Kreis	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,3	5,7	6,2	6,0	5,7	6,1
Main-Taunus-Kreis	7,2	7,1	7,1	7,4	7,5	7,5	7,6	8,0	7,7	7,4	7,8
Odenwaldkreis	5,1	5,1	-	5,4	5,6	5,8	5,9	6,2	5,9	5,5	5,9
Offenbach, Landkreis	7,9	7,6	7,8	7,9	8,2	7,9	7,8	7,7	7,1	6,7	7,3
Rheingau-Taunus-Kreis	8,5	8,5	8,3	8,4	8,4	8,5	8,3	8,3	7,8	7,3	8,0
Wetteraukreis	5,2	5,1	5,0	5,3	5,5	5,6	6,1	6,7	6,5	6,2	6,4
Gießen, Landkreis	9,4	9,1	9,1	9,2	9,1	8,9	9,2	9,9	9,7	9,4	9,6
Lahn-Dill-Kreis	8,7	8,0	8,4	8,5	8,5	8,4	8,7	9,2	8,8	8,3	8,5
Limburg-Weilburg, Landkreis	8,8	8,2	8,2	8,3	8,3	8,2	8,3	8,8	8,1	7,6	7,3
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	6,6	6,3	6,1	6,2	6,3	6,2	6,7	7,1	6,9	6,4	6,3
Vogelsbergkreis	6,6	5,8	5,7	5,5	5,4	5,2	5,9	6,1	5,9	5,3	5,3
Kassel, kreisfreie Stadt	15,4	14,6	13,9	14,0	14,3	14,2	15,1	15,6	15,5	15,0	15,1
Fulda, Landkreis	6,0	5,7	5,5	5,6	5,5	5,3	5,3	5,7	5,3	5,0	5,0
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	6,7	6,3	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,3	6,0	5,8
Kassel, Landkreis	6,7	6,2	6,3	6,5	6,5	6,3	6,4	6,7	6,4	6,0	5,9
Schwalm-Eder-Kreis	6,5	6,0	6,0	6,1	6,3	5,9	6,3	6,5	6,1	5,6	5,7
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	6,9	6,4	6,4	6,5	6,5	6,3	6,2	7,0	6,6	5,9	5,8
Werra-Meißner-Kreis	10,2	9,5	9,3	9,3	9,2	8,9	9,1	9,5	9,0	8,6	8,3

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2021d.

Darstellung 1.3.39: SGB-II-Quoten in Hessen und Deutschland nach Geschlecht 2010 bis 2020 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt 2021d.

cherungsquoten (jeweils bezogen auf den jeweiligen gesamten Personenkreis) für die beiden Gruppen der 18-Jährigen bis unterhalb der Regelaltersgrenze einerseits und für die Personen ab der Regelaltersgrenze andererseits ab.

In einer entsprechenden Perspektive zeigten sich von 2015 bis 2020 für die jüngere der beiden Altersgruppen, dass die hessischen Quoten nur von den korrespondierenden Quoten in Niedersachsen schwach übertroffen wurden bzw. tendenziell auf (in etwa) gleichem Niveau wie in Nordrhein-Westfalen lagen. Gegenüber West- und Gesamtdeutschland waren die hessischen Quoten an dieser Stelle jeweils ganz schwach höher. In Hessen waren 2020 knapp 45.000 Menschen im Alter von 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze Grundsicherungsbezieher*innen im Falle einer Erwerbsminderung.

Auch in der Gruppe der Personen ab der Regelaltersgrenze, d. h. bei der Gruppe mit Grundsicherung im Alter, war die hessische Grundsicherungsquote mit Werten zwischen

3,8 und 4,0 Prozent zwischen 2015 und 2020 jeweils um ca. einen halben bzw. fast einen Prozentpunkt höher als in Westdeutschland bzw. in Deutschland insgesamt. In absoluten Zahlen waren 2020 in Hessen gut 50.000 Personen Grundsicherungsbezieher*innen im Alter. Gegenüber den Vergleichsländern war die hessische Quote in den einzelnen Beobachtungsjahren am zweithöchsten nach der nordrhein-westfälischen Quote. Bemerkenswert sind im Übrigen die sehr niedrigen Quoten in Thüringen, auf die vermutlich die hohen Frauen-Erwerbstätigenquoten zu DDR-Zeiten positiv einwirken (zu einer analogen Erklärung vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2020, S. 129).

Eine landkreisbezogene Betrachtung für Hessen von 2015 bis 2020 enthält Darstellung 1.3.41 in Bezug auf (aus Empfänger*innen- und Populationszahlen selbst berechnete) Grundsicherungsquoten für die Gruppe der Älteren (65 Jahre und älter).²⁸

²⁸ Durch die Bezugnahme der selbst berechneten Quoten in Darstellung 1.3.41 auf die Altersuntergrenze von bereits 65 Jahren ergeben sich leichte Abweichungen zu den in Darstellung 1.3.40 enthaltenen Werten, die auf der Regelaltersgrenze als Altersuntergrenze basieren. Wie ersichtlich, beträgt z. B. im Jahr 2020 die Quote für Hessen insgesamt gemäß Darstellung 1.3.40 4,0 Prozent und liegt gemäß Darstellung 1.3.41 mit 3,8 Prozent leicht darunter.

Darstellung 1.3.40: Grundsicherungsquoten in Hessen und Vergleichsregionen 2015 bis 2020 (in Prozent)

Region	18 Jahre bis unter Regelaltersgrenze						Regelaltersgrenze und darüber					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	3,9	3,8	3,9	4,0	4,0	4,0
Westdeutschland	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	3,4	3,3	3,4	3,5	3,5	3,5
Deutschland	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	3,2	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2
Bayern	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	2,8	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8
Thüringen	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Niedersachsen	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	3,2	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	4,1	4,0	4,1	4,3	4,3	4,2
Rheinland-Pfalz	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	2,7	2,6	2,7	2,8	2,8	2,8
Baden-Württemberg	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	2,5	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5

Quelle: Statistisches Bundesamt 2021d und (für 2020) 2022.

Ähnlich wie bei den SGB-II-Quoten waren bzw. sind die Grundsicherungsquoten für die Gruppe der Älteren in Hessen in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main (2020: 9,4%) und Offenbach (2020: 9,3%) am höchsten. Die niedrigsten korrespondierenden Quoten wurden in Hessen über den Beobachtungszeitraum hinweg für den Landkreis Kassel und den Vogelsbergkreis festgestellt (2020: jeweils 2,0%).

Zu den Tafeln in Hessen

In nicht wenigen Fällen reicht die Höhe einer Mindestsicherungsleistung nicht aus. Dann kommen die „Tafeln“ ins Spiel. Insgesamt fanden sich in Deutschland 2020 949 Tafeln. Davon waren 57 Tafeln, d.h. 6 Prozent aller Tafeln in Deutschland, in Hessen verortet:

Landesverband bzw. Gebietseinheit	Anzahl	Anteil (in %)
Hessen	57	6
Westdeutschland	769	81
Deutschland	949	100
Bayern	165	17
Thüringen	32	3
Niedersachsen und Bremen	105	11
Nordrhein-Westfalen	169	18
Rheinland-Pfalz und Saarland	65	7
Baden-Württemberg	147	15

Quelle: Creditreform/Boniversum/microm 2020, S. 63.

Darstellung 1.3.41: Grundsicherungsquoten (65 Jahre und älter) in Hessen und nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2015 bis 2020 (in Prozent)

Region	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen	3,8	3,7	3,8	3,9	3,9	3,8
Darmstadt, Regierungsbezirk	4,2	4,1	4,2	4,4	4,3	4,3
Darmstadt, kreisfreie Stadt	5,7	5,7	5,9	6,0	6,0	6,2
Frankfurt am Main, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	8,8	9,0	9,1	9,3
Offenbach am Main, kreisfreie Stadt	8,6	8,7	8,9	9,1	9,2	9,4
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	6,8	6,5	6,8	7,1	7,0	5,6
Bergstraße, Landkreis	2,4	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	2,3	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3
Groß-Gerau, Landkreis	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,3
Hochtaunuskreis	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,4
Main-Kinzig-Kreis	3,2	3,1	3,1	3,4	3,3	3,2
Main-Taunus-Kreis	2,4	2,4	2,5	2,6	2,4	2,6
Odenwaldkreis	2,4	2,4	2,5	2,5	2,4	2,6
Offenbach, Landkreis	3,6	3,6	3,7	3,8	3,7	3,6
Rheingau-Taunus-Kreis	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,3
Wetteraukreis	3,0	2,9	3,0	3,1	3,0	2,9
Gießen, Regierungsbezirk	3,1	3,0	3,1	3,2	3,1	3,1
Gießen, Landkreis	3,8	3,8	4,0	4,0	4,0	4,1
Lahn-Dill-Kreis	3,2	3,1	3,2	3,2	3,1	3,1
Limburg-Weilburg, Landkreis	2,9	2,9	3,0	3,1	3,0	2,9
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	2,9	2,7	2,8	2,9	2,9	2,9
Vogelsbergkreis	2,3	2,2	2,2	2,2	2,1	2,0
Kassel, Regierungsbezirk	3,2	3,1	3,2	3,3	3,2	3,1
Kassel, kreisfreie Stadt	7,3	7,5	7,4	7,7	7,8	7,4
Fulda, Landkreis	3,0	2,9	3,0	3,0	3,0	2,8
Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	2,4	2,2	2,4	2,4	2,5	2,3
Kassel, Landkreis	2,1	2,0	2,1	2,2	2,1	2,0
Schwalm-Eder-Kreis	2,5	2,3	2,4	2,3	2,3	2,4
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	2,6	2,5	2,6	2,7	2,6	2,6
Werra-Meißner-Kreis	2,7	2,6	2,8	2,9	2,9	2,8

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

1.3.6.4 Überschuldung

Ein großes Problem gerade für Personen im unteren Einkommens- bzw. im Einkommensarmutsbereich stellt die Überschuldung dar. Dabei bezeichnet Überschuldung den Zustand, dass ein privater Haushalt bzw. eine Privatperson den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr durch das jeweilige laufende Einkommen bzw. durch vorhandenes Vermögen nachkommen kann. Bei sehr hoher Überschuldung führt dies letztlich möglicherweise in den Zustand der Verbraucher*inneninsolvenz (vgl. hierzu Creditreform/Boniversum/microm 2020, S.4). Setzt man die Anzahl der überschuldeten Personen ins Verhältnis zur

Gesamtpopulation der Erwachsenen, erhält man die sogenannte Überschuldungsquote.

Die folgende Darstellung 1.3.42 bietet einen Überblick über Überschuldungsquoten und Überschuldungsfälle in Hessen und den Vergleichsregionen von 2018 bis 2020 auf Basis des SchuldnerAtlas 2020. Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass 2020 jede*r zehnte Erwachsene (ab 18 Jahren) in Hessen als überschuldet galt. Dies war (in etwa) der gleiche Anteilswert wie für Deutschland insgesamt. In absoluten Zahlen bedeutet dies für Hessen, dass etwa 520.000 Personen als überschuldet gelten.

Darstellung 1.3.42: Überschuldungsquoten und Überschuldungsfälle in Hessen und in Vergleichsregionen 2018 bis 2020

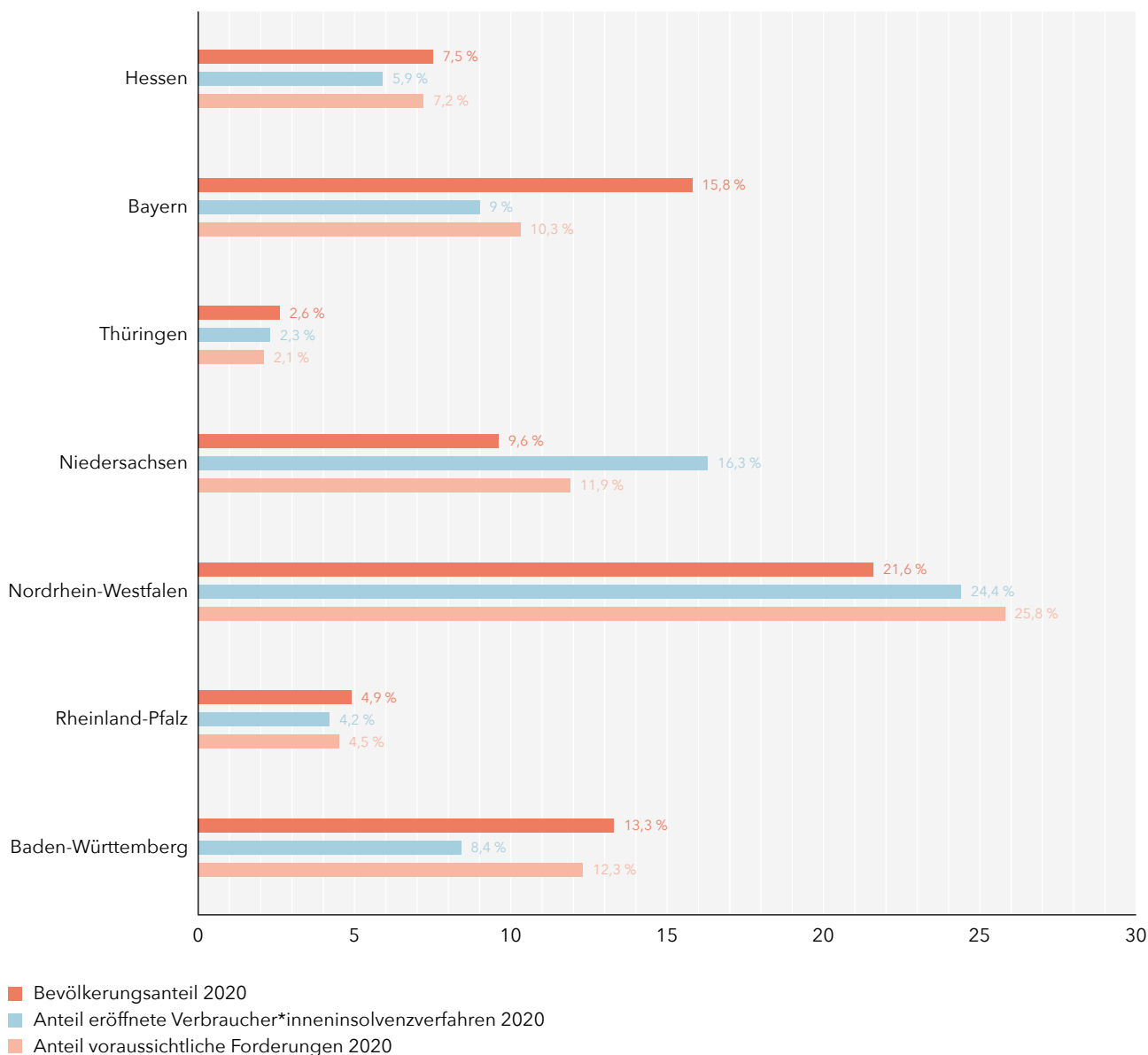
Gebietseinheit	Überschuldungsquoten (in %)			Überschuldungsfälle (in Mio.)		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Hessen	10,0	10,0	10,0	0,52	0,52	0,52
Deutschland	10,0	10,0	9,9	6,93	6,92	6,85
Bayern	7,4	7,3	7,1	0,80	0,79	0,78
Thüringen	9,3	9,2	9,1	0,17	0,17	0,17
Niedersachsen	10,3	10,3	10,2	0,68	0,68	0,68
Nordrhein-Westfalen	11,7	11,7	11,6	1,74	1,75	1,74
Rheinland-Pfalz	10,1	10,1	10,1	0,34	0,35	0,34
Baden-Württemberg	8,3	8,2	8,1	0,76	0,75	0,75

Quelle: Creditreform/Boniversum/microm 2020, S. 35.

Aus Darstellung 1.3.43 geht ergänzend hervor, dass Hessen mit 2.387 eröffneten Verbraucher*inneninsolvenzen 2020 5,9 Prozent aller Fälle in Deutschland (40.502 Fälle) aufwies. Dies war etwas weniger als der hessische Bevölkerungsanteil in Deutschland 2020 (7,5%). Demgegenüber betragen die voraussichtlichen Forderungen aus den betreffenden Verbraucher*inneninsolvenzverfahren (hier bezogen auf alle beantragten Verbraucherinsolvenzen) für Hessen mit 128,1 Millionen Euro immerhin 7,2 Prozent des gesamtdeutschen Wertes (1,79 Mrd. Euro).

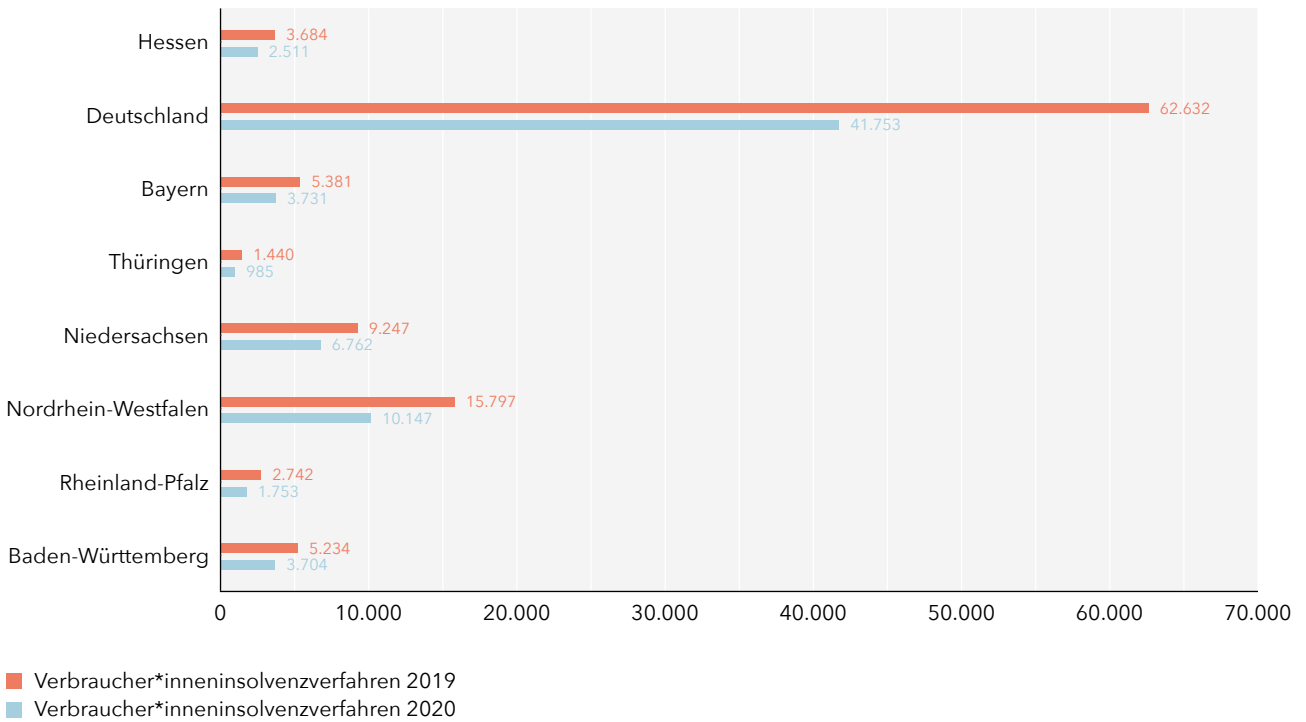
In Hessen wie auch in Deutschland insgesamt und den Vergleichsbundesländern lag die Anzahl der gesamten Verbraucher*inneninsolvenzverfahren 2020 niedriger als 2019 (siehe Darstellung 1.3.44). Der entsprechende Rückgang betrug für Hessen -31,8 Prozent, d. h. etwa ein Drittel (siehe Darstellung 1.3.45 - vermutlich allerdings maßgeblich beeinflusst durch die Absenkung der Dauer bis zur Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre).

Darstellung 1.3.43: Bevölkerungsanteile, eröffnete Verbraucher*inneninsolvenzen und voraussichtliche Forderungen aus den Verbraucher*inneninsolvenzverfahren in Hessen und den Vergleichsländern 2020 an den jeweiligen gesamtdeutschen Werten (in Prozent)



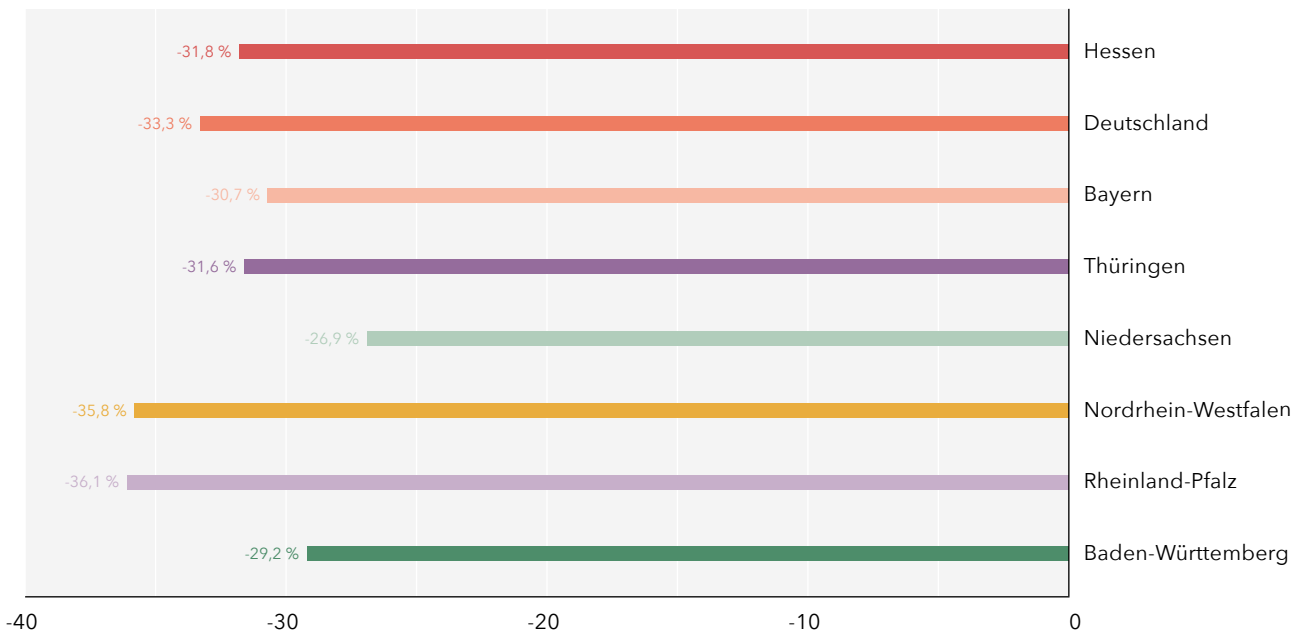
Quelle: Statistisches Bundesamt 2021f sowie (wegen der Bevölkerungsanteile) Statistisches Bundesamt 2021d.

Darstellung 1.3.44: Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und Vergleichsregionen 2019 und 2020 (Fälle)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2021f.

Darstellung 1.3.45: Veränderung bei den Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und Vergleichsregionen zwischen 2019 und 2020 (in Prozent)

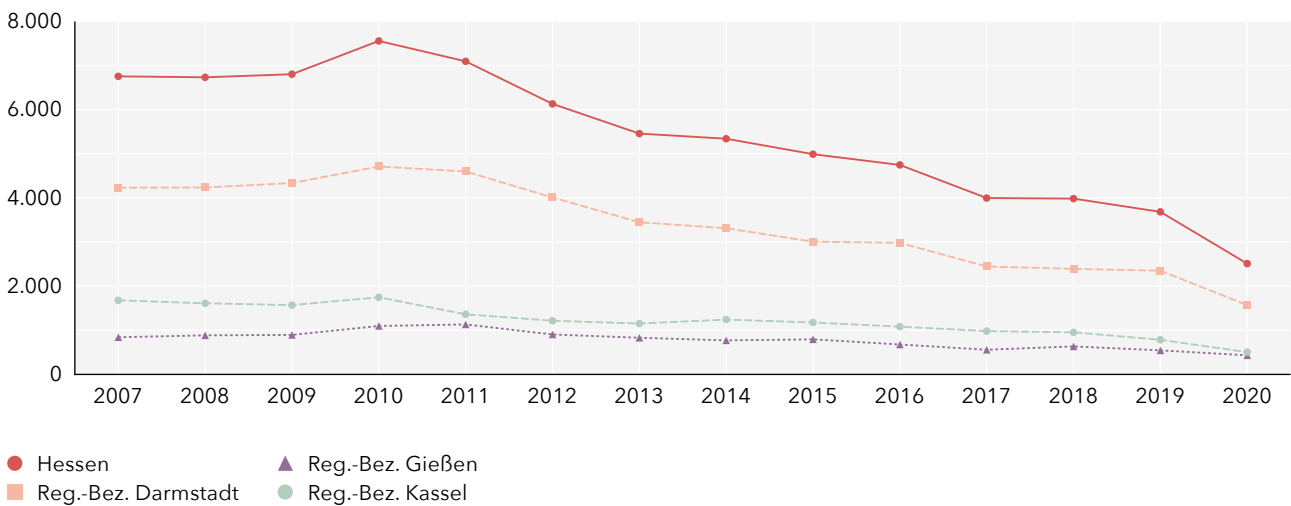


Quelle: Statistisches Bundesamt 2021f.

In zeitlicher Perspektive zeigt sich bei den Verbraucher*inneninsolvenzen für Hessen insgesamt und auch für die Regierungsbezirke in Hessen jeweils eine Tendenz zum Rückgang der Fallzahlen, die 2010 bzw. (im Regierungsbezirk Gießen) 2011 einsetzte (siehe Darstellung 1.3.46).

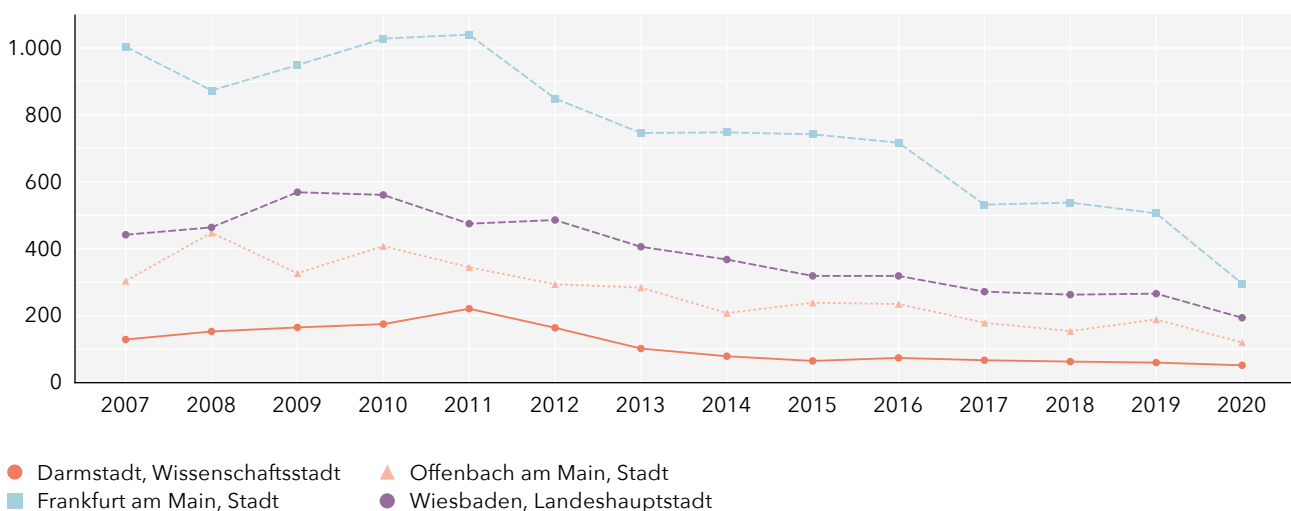
Die vorstehende Tendenz ist auch deutlich in den kreisfreien Städten bzw. in den Landkreisen Hessens zu beobachten, wie die folgenden Darstellungen 1.3.47 bis 1.3.49 aufzeigen.²⁹

Darstellung 1.3.46: Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und den hessischen Regierungsbezirken 2007 bis 2020 (Fälle)



Quelle: HSL 2021d.

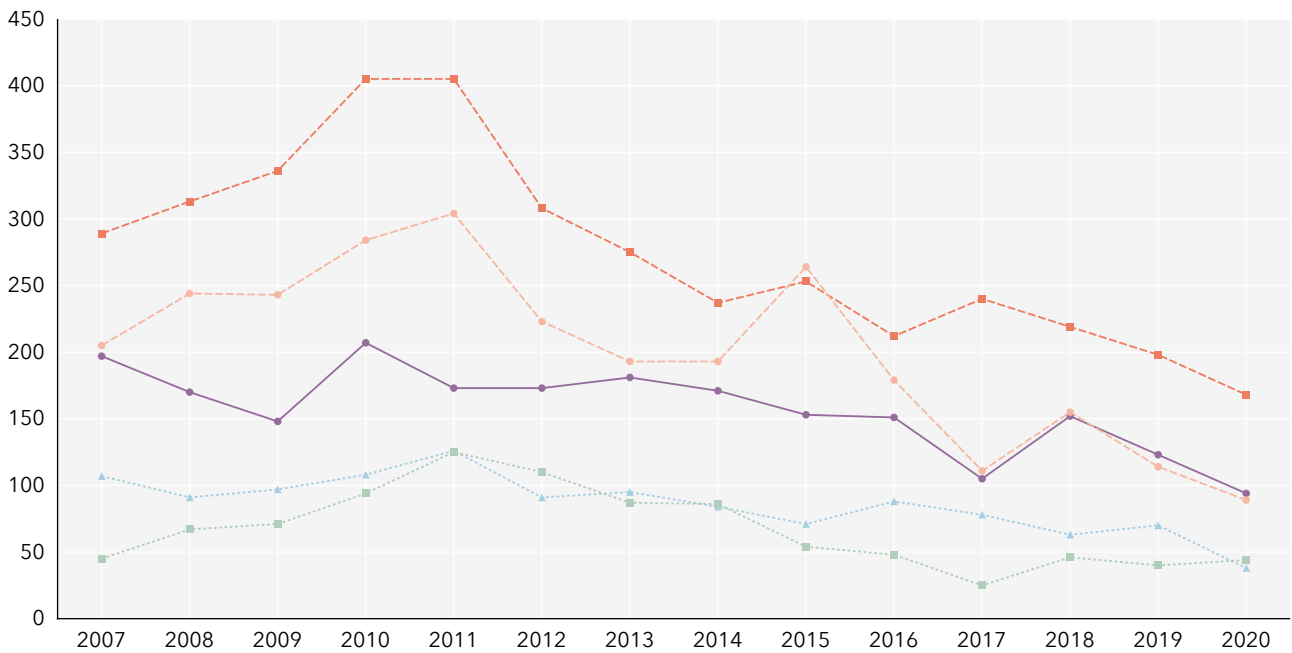
Darstellung 1.3.47: Verbraucher*inneninsolvenzen in den kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Darmstadt 2007 bis 2020 (Fälle)



Quelle: HSL 2021d.

²⁹ Aus Übersichtlichkeitsgründen sind dabei für den Regierungsbezirk Kassel nur die Entwicklungen in der Stadt Kassel und im Landkreis Fulda sowie im Regierungsbezirk Darmstadt nur die Entwicklungen in den kreisfreien Städten dargestellt.

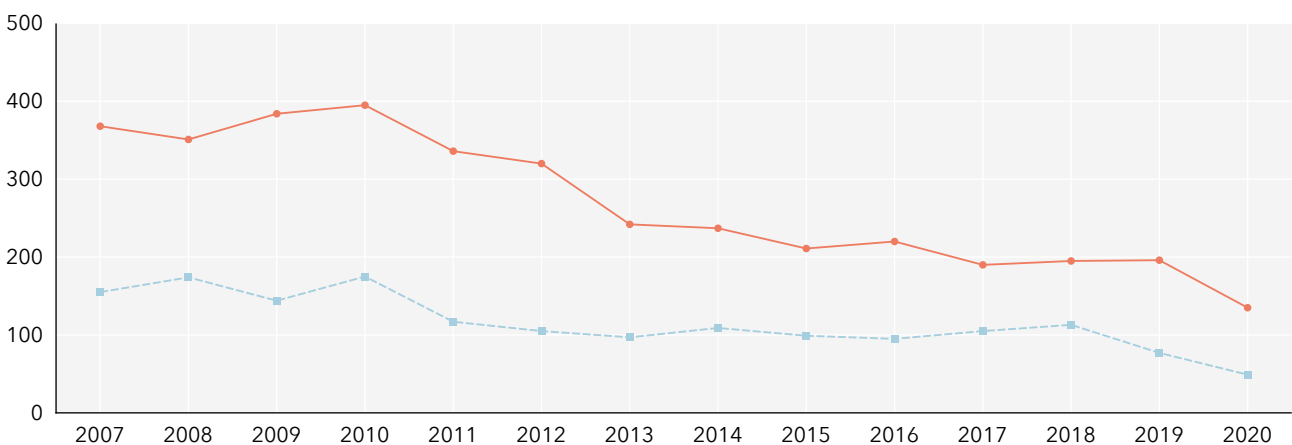
Darstellung 1.3.48: Verbraucher*inneninsolvenzen im Regierungsbezirk Gießen 2007 bis 2020 (Fälle)



- Landkreis Gießen
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Lahn-Dill-Kreis
- Vogelsbergkreis
- ▲ Landkreis Limburg-Weilburg

Quelle: HSL 2021d.

Darstellung 1.3.49: Verbraucher*inneninsolvenzen in der Stadt Kassel und im Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel 2007 bis 2020 (Fälle)



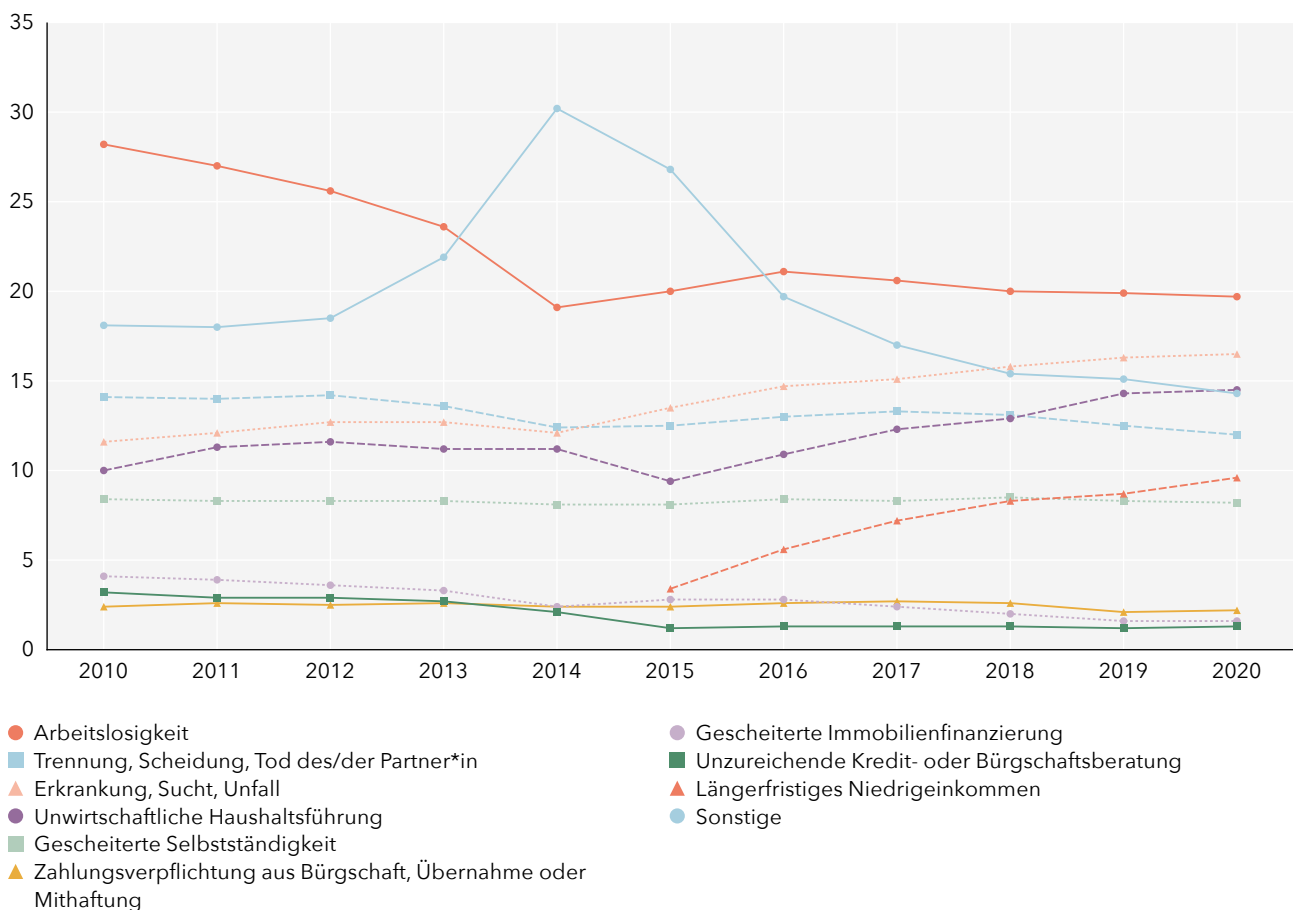
- Kassel, documenta-Stadt
- Landkreis Fulda

Quelle: HSL 2021d.

Für Deutschland sind Aussagen zu den Hauptauslösern der Überschuldung möglich.³⁰ Dabei zeigt sich in Darstellung 1.3.50, dass im Jahr 2020 die Arbeitslosigkeit den Hauptauslöser für Überschuldung bildete, allerdings bei abnehmender Tendenz im Zeitablauf. Auf dem zweiten Platz der Hauptauslöser für Überschuldung stand im Jahr 2020 das Merkmal „Erkrankung, Sucht, Unfall“. Bemerkenswert ist der stetige Anteilanstieg des (seit 2015 berücksichtigten) Faktors „Längerfristiges Niedrigeinkommen“ mit mittlerweile (2020) einem Anteilswert von 9,6 Prozent.

Darstellung 1.3.51 spiegelt in soziodemografischer Differenzierung für 2020 die Überschuldungssituation in Deutschland wider. Angegeben sind jeweils gruppenspezifische Überschuldungsstrukturen. Differenziert man nach der Haushaltsgröße, ergibt sich, dass mit 47,9 Prozent fast die Hälfte der insgesamt 588.000 beratenen Personen in Deutschland³¹ in einem Einpersonenhaushalt leben. In der Differenzierung nach dem Haushaltstyp resultiert für die Schwerpunktgruppe dieses Berichts, d. h. für Personen in Alleinerziehendenhaushalten, ein Anteilswert an allen beratenen Personen in Höhe von 16,0 Prozent;

Darstellung 1.3.50: Hauptauslöser für Überschuldung in Deutschland 2010 bis 2020 (in Prozent)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2021g.

³⁰ Entsprechende Daten für Hessen lagen bei Redaktionsschluss nicht vor.

³¹ Verglichen mit den ca. sieben Millionen Überschuldungsfällen aus Darstellung 1.3.42 stellt die genannte Fallzahl der in der betreffenden Überschuldungsstatistik erfassten beratenen Personen lediglich einen Prozentwert von ca. 8,6 Prozent dar.

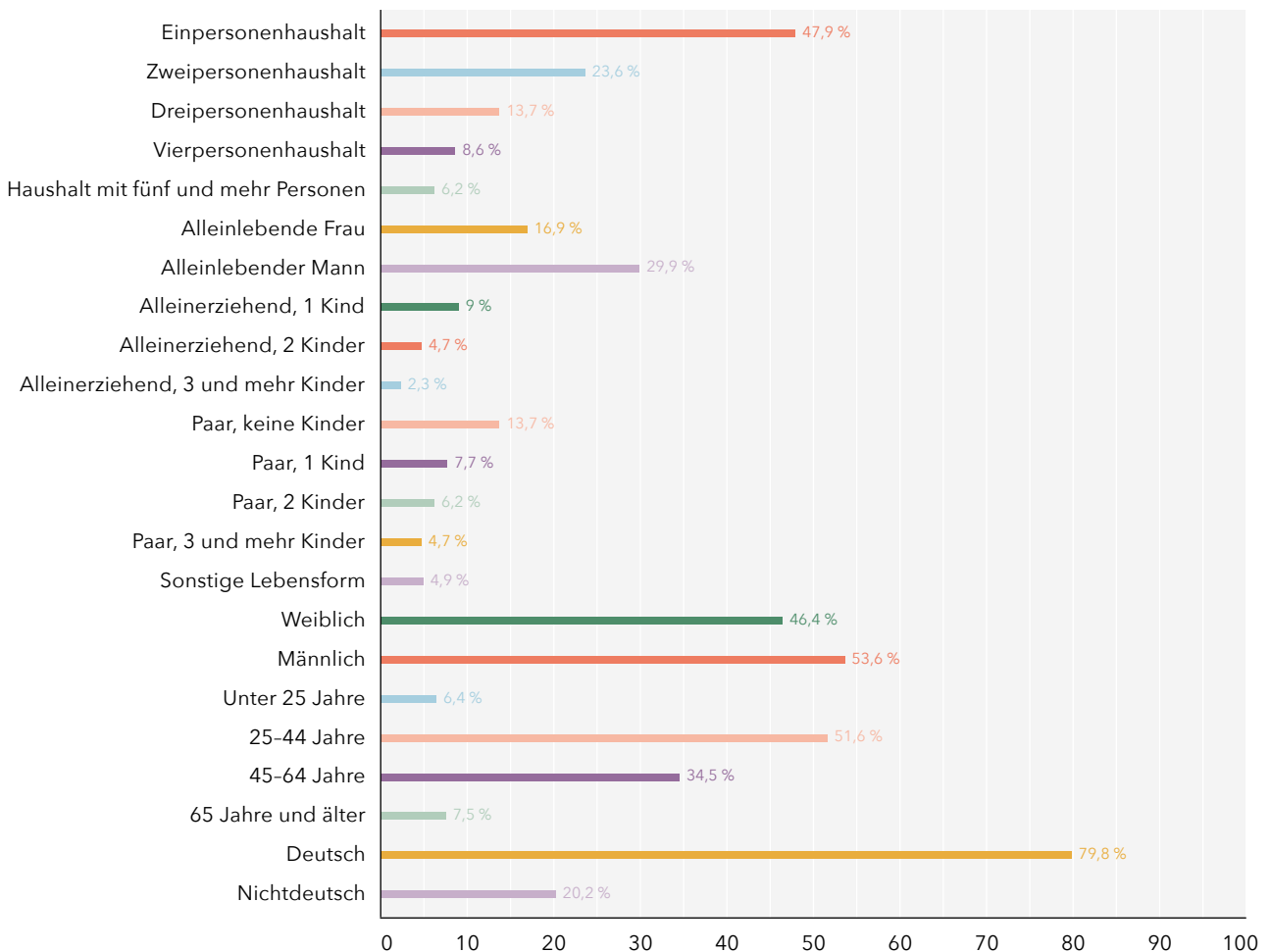
zum Vergleich: für Personen in Paarhaushalten mit Kindern lautet der entsprechende Prozentwert 18,6 Prozent der beratenen Personen. Geschlechterbezogen sind die Überschuldungsfälle überwiegend von Männern geprägt (53,6%). In der Gliederung nach dem Alter der beratenen Personen ist der höchste Anteil für die Gruppe der 25- bis 44-Jährigen (51,6%) berechnet worden, und schließlich zeigt sich in der Unterscheidung zwischen deutschen und nichtdeutschen Personen, dass nahezu vier Fünftel (79,8%) der beratenen Personen Deutsche sind.

1.3.6.5 Vermögensarmut

Nachfolgend wird dargelegt, wie hoch der Anteil der Personen ist, die weniger als 60 Prozent des Medianvermögens haben (sogenannte „Vermögensarmut“³²). Die entsprechenden Informationen sind durch eigene Berechnungen mittels der EVS 2018 generiert worden.

Darstellung 1.3.52 gibt einen Überblick über die einzelnen (Netto-)Vermögensmedianwerte. Dabei wird - in einer Pro-Kopf-Perspektive - für Hessen mit 46.210 Euro ein

Darstellung 1.3.51: Soziodemografisch differenzierte Überschuldungsstrukturen in Deutschland 2020 (in Prozent)*



* Jeweils bezogen auf insgesamt 588.000 Überschuldungsfälle.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt 2021h, S. 5.

³² Dieser Begriff wurde schon im Zweiten Hessischen Sozialbericht genutzt und kennzeichnet - gemäß der obigen Definition - weitgehend vermögenslose Personen, wobei im EVS-2018-Kontext - wie bereits mehrfach erwähnt - das Gesamtvermögen sich aus dem Geld- und dem Grundvermögen (inklusive Hausvermögen) ergibt.

gegenüber West- und Gesamtdeutschland (43.408 Euro bzw. 36.095 Euro) überdurchschnittlich hoher Medianwert deutlich. Allerdings sind die Vermögensmediane und damit die mittleren Vermögen in Bayern und Baden-Württemberg, aber auch in Rheinland-Pfalz doch erheblich höher, was zumindest zum Teil auf die höheren Eigentümer*innenquoten und damit auf den höheren Grundvermögensbesitz zumindest in einer Mittelwertbetrachtung zurückzuführen ist. 2018 lag etwa die Wohneigentümer*innenquote in Hessen mit 47,5 Prozent nur knapp oberhalb der deutschen Quote (46,5%), aber z.B. deutlich niedriger als die rheinland-pfälzische Quote (58,0%; vgl. Statistisches Bundesamt 2021m).

Auf Basis der berechneten Mediane sind dann die Armutsschwellen als 60-Prozent-Anteile am Median berechnet worden. In Darstellung 1.3.52 sind im Übrigen auch bereits die als 200-Prozent-Vielfaches des jeweiligen Medians berechneten Reichtumsschwellen angegeben, auf die in Abschnitt 1.3.7.2 noch eingegangen wird.

Mittels der vorstehend angegebenen Armutsschwellen können auch beim Wohlstandsindikator Vermögen 60-Prozent-Armutrisikoquoten berechnet werden. Für Hessen ergibt sich dabei unter Bezugnahme auf den Bundesmedian eine Quote in Höhe von 37,8 Prozent (in absoluten Zahlen: etwa 2,4 Millionen Menschen), was einen niedrigeren Prozentwert als in West- bzw. in Gesamtdeutsch-

land darstellt. Nur in Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg waren 2018 bei Betrachtung der Vergleichsländer und unter Bezugnahme auf den Bundesmedian die betreffenden Armutrisikoquoten niedriger als in Hessen.

Bei Bezugnahme auf den hessischen Median ergab sich 2018 in Hessen eine höhere Quote als bei Bezugnahme auf den Bundesmedian (41,0% versus 37,8%; der Wert 41,0% korrespondiert mit einer absoluten Fallzahl von ca. 2,6 Millionen Personen). Gegenüber 2013 ist die hessische Armutrisikoquote beim Wohlstandsindikator Vermögen sowohl bei Bezugnahme auf den Bundesmedian als auch bei Bezugnahme auf den hessischen Median im Jahr 2018 gestiegen. Eine entsprechende Anstiegstendenz, die auf eine Verschärfung der sozialen Lage am unteren Vermögensverteilungsrand hindeutet, zeigt sich indes auch für die Vergleichsregionen dieses Berichts (siehe Darstellung 1.3.53).

In der Stadt-Land-Differenzierung ergibt sich innerhalb von Hessen – auf Basis der EVS 2018 – eine höhere Vermögensarmut für den ländlichen Raum (und zwar sowohl bei Zugrundelegung des Landesmedians als auch bei Verwendung des Bundesmedians, was allerdings im Widerspruch zu den Befunden für Westdeutschland und Deutschland insgesamt steht; siehe Darstellung 1.3.54).

Darstellung 1.3.52: Medianwerte, Armut- und Reichtumsschwellen bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Euro)

Gebietseinheit	Median	Armutsschwelle	Reichtumsschwelle
Hessen	46.210	27.726	92.420
Westdeutschland (ohne Berlin)	43.408	26.045	86.816
Deutschland	36.095	21.657	72.190
Bayern	79.646	47.788	159.292
Thüringen	29.175	17.505	58.350
Niedersachsen	42.141	25.285	84.282
Nordrhein-Westfalen	29.700	17.820	59.400
Rheinland-Pfalz	52.041	31.225	104.082
Baden-Württemberg	63.981	38.389	127.962

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

1.3.7 Reichtum

In diesem Abschnitt wird auf einer allgemeinen Ebene einerseits auf relativen Einkommensreichtum und andererseits auf sogenannten relativen Vermögensreichtum³³ eingegangen. Soziodemografisch differenziertere Reichtumsbetrachtungen finden sich in den Kapiteln 2 und 3 dieses Berichts.

Die nachfolgende, international durchaus übliche Reichtumsschwelle von 200 Prozent des medianen Einkommens bzw. Vermögens bildet (zum Teil) lediglich gut situierte Personen ab. Es ist nämlich zu beachten, dass in den gängigen Datenbasen des Mikrozensus und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe „wirklich“ reiche Personen nicht enthalten sind, so dass die folgenden Reichtumsaussagen nur eingeschränkt interpretiert werden dürfen.

Darstellung 1.3.53: 60-Prozent-Armutrisikoquoten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und in den Vergleichsregionen 2013 und 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Bundesmedian		Regionaler Median	
	2013	2018	2013	2018
Hessen	32,9	37,8	38,0	41,0
Westdeutschland (ohne Berlin)	37,2	39,4	39,9	41,9
Deutschland	40,5	42,1	40,5	42,1
Bayern	28,0	29,8	37,4	39,7
Thüringen	43,1	44,7	38,6	40,7
Niedersachsen	38,8	38,8	39,2	41,0
Nordrhein-Westfalen	43,3	45,6	41,7	42,7
Rheinland-Pfalz	30,1	32,6	37,3	39,8
Baden-Württemberg	29,4	31,6	37,8	39,6

Quelle: HMSI 2017, S. 54 (für 2013) und (für 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.54: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach Stadt versus Land in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
Städtischer Raum	39,8	36,7	42,8	40,3	42,5
Ländlicher Raum	44,7	41,2	37,6	35,1	41,0

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

³³ Der Begriff des Vermögensreichtums wurde bereits im Zweiten Hessischen Sozialbericht verwendet. Er kennzeichnet vermögende Personen oberhalb einer bestimmten Reichtumsschwelle.

1.3.7.1 Einkommensreichtum

Die 200-Prozent-Reichtumsschwellen beim Wohlstandsindikator Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen gemäß Mikrozensus finden sich in Darstellung 1.3.55. Dabei lag im Jahr 2020 die bundesweite 200-Prozent-Reichtumsschwelle bei etwa 3.750 Euro/Monat für einen Einpersonenhaushalt; die entsprechende 200-Prozent-Reichtumsschwelle für Hessen betrug 2020 fast 3.800 Euro/Monat.

Einkommensreichtumsquoten³⁴

Auf der Basis der vorstehenden Reichtumsschwellen lassen sich auf MZ-Basis relative Einkommensreichtumsquoten berechnen (siehe Darstellung 1.3.56). Für Hessen ergeben sich aktuell (2020) Werte in Höhe von 9,6 Prozent (Bundesmedian; in absoluten Zahlen: gut 600.000 Menschen) bzw. von 9,2 Prozent (Landesmedian; absolut: fast 580.000 Personen). Man kann also etwa jede*n zehnte*n Hessen/Hessin als (relativ) einkommensreich bezeichnen. Seit 2012 ist die hessische Einkommensreichtumsquote tendenziell

Darstellung 1.3.55: 200-Prozent-Reichtumsschwellen (Einpersonenhaushalte) in Hessen und den Vergleichsregionen 2005 bis 2020 (in Euro/Monat)

Region	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Hessen	2.602	2.618	2.718	2.759	2.818	2.907	2.982
Westdeutschland	2.540	2.573	2.637	2.715	2.763	2.847	2.926
Deutschland	2.452	2.488	2.548	2.623	2.672	2.754	2.831
Bayern	2.624	2.655	2.724	2.819	2.863	2.972	3.052
Thüringen	2.133	2.180	2.243	2.331	2.376	2.452	2.529
Niedersachsen	2.433	2.436	2.507	2.561	2.632	2.707	2.804
Nordrhein-Westfalen	2.462	2.493	2.543	2.618	2.652	2.716	2.784
Rheinland-Pfalz	2.516	2.569	2.621	2.677	2.729	2.810	2.896
Baden-Württemberg	2.668	2.704	2.771	2.853	2.905	2.984	3.082

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (nach Mikrozensus 2005–2020).

³⁴ In Bezug auf die nachstehenden Einkommensreichtumsquoten auf MZ-Basis ist zu beachten, dass nach Redaktionsschluss seitens der Amtlichen Sozialberichterstattung der Länder und des Bundes für 2020 revidierte Ergebnisse veröffentlicht wurden (siehe die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 0.1.1). Diese verändern aber die dargelegten Niveaubefunde nur marginal und die strukturellen Ergebnisse gar nicht.

leicht zurückgegangen (bei Orientierung am Bundesmedian von 11,0% im Jahr 2012 auf die erwähnten 9,6% im Jahr 2020).

Bezogen auf den einheitlichen Maßstab des Bundesmedians ist von den Vergleichsregionen die hessische Einkommensreichumsquote zusammen mit den Quoten in Bayern und Baden-Württemberg aktuell (2020) am höchsten. Dabei ist die hessische Einkommensreichumsquote gegenüber der bayerischen im Zeitablauf tendenziell etwas höher gewesen (2020 gleich hoch). Gegenüber Ba-

den-Württemberg hat sich der Abstand bei den Einkommensreichumsquoten im Zeitverlauf tendenziell etwas verengt – auf 0,4 Prozentpunkte im Jahr 2019 bzw. auf 0,8 Prozentpunkte 2020 (bei einem höheren Wert in Hessen).

Ebenfalls gemessen am Bundesmedian ist die hessische Einkommensreichumsquote aktuell (2020) um 1,3 bzw. 1,9 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland bzw. in Gesamtdeutschland (siehe Darstellung 1.3.56).

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
3.063	3.135	3.203	3.292	3.328	3.446	3.534	3.652	3.795
3.000	3.078	3.162	3.246	3.318	3.415	3.539	3.668	3.843
2.901	2.973	3.056	3.140	3.230	3.331	3.451	3.580	3.752
3.143	3.243	3.326	3.418	3.462	3.581	3.714	3.850	4.040
2.566	2.636	2.717	2.778	2.900	3.013	3.120	3.220	3.344
2.870	2.957	3.024	3.099	3.177	3.268	3.387	3.498	3.698
2.852	2.909	2.983	3.061	3.155	3.228	3.352	3.473	3.743
2.981	3.066	3.141	3.223	3.320	3.409	3.538	3.666	3.768
3.173	3.262	3.364	3.443	3.516	3.636	3.755	3.890	3.981

Darstellung 1.3.56: 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen) in Hessen und den Vergleichsregionen 2005 bis 2020 (in Prozent)

Region	Gemessen am Bundesmedian							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Hessen	10,2	10,4	10,6	10,1	10,4	10,4	10,5	
Westdeutschland	8,8	8,8	8,8	8,7	8,9	9,1	9,0	
Deutschland	7,7	7,8	7,7	7,7	7,8	8,1	8,1	
Bayern	9,8	9,6	9,9	9,8	9,8	10,1	10,2	
Thüringen	2,3	2,2	2,3	2,8	3,0	3,2	3,6	
Niedersachsen	7,2	6,8	6,7	6,4	7,0	6,9	7,0	
Nordrhein-Westfalen	8,1	8,1	8,1	8,0	8,0	8,3	8,0	
Rheinland-Pfalz	7,9	8,5	8,4	8,4	8,4	9,0	8,9	
Baden-Württemberg	9,6	9,7	9,6	9,5	9,7	9,8	10,0	

Region	Gemessen am jeweiligen regionalen Median							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Hessen	8,5	8,8	8,7	8,7	8,9	8,9	8,8	
Westdeutschland	7,8	7,9	7,9	7,8	8,0	8,2	8,1	
Deutschland	7,7	7,8	7,7	7,7	7,8	8,1	8,1	
Bayern	7,9	7,8	8,1	7,9	7,9	7,9	8,0	
Thüringen	4,4	3,9	4,1	4,6	4,9	5,2	5,5	
Niedersachsen	7,4	7,4	7,0	7,1	7,4	7,3	7,3	
Nordrhein-Westfalen	8,0	8,1	8,1	8,1	8,2	8,6	8,4	
Rheinland-Pfalz	7,3	7,6	7,6	7,9	7,9	8,4	8,2	
Baden-Württemberg	7,3	7,4	7,3	7,3	7,5	7,4	7,5	

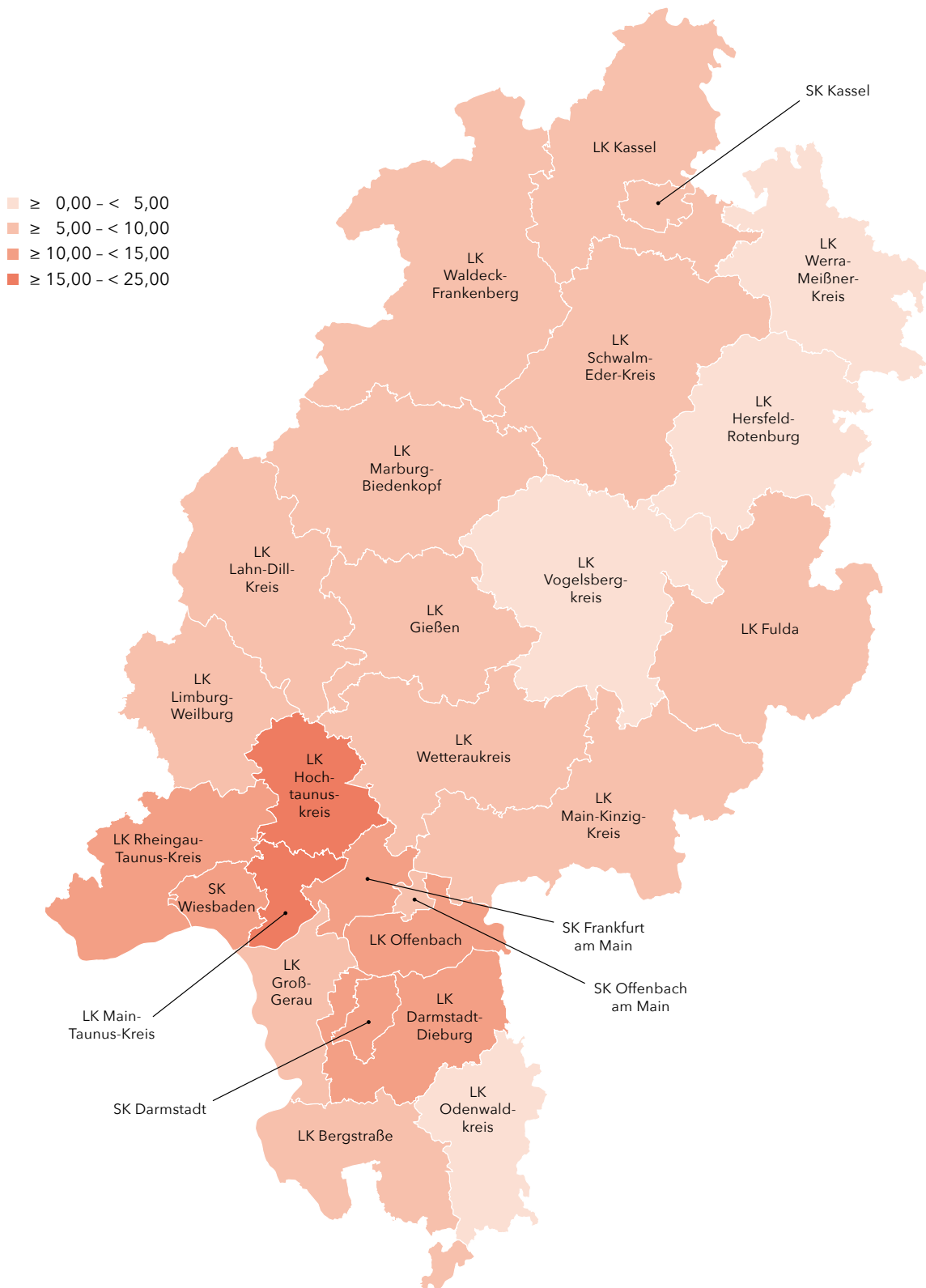
* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
11,0	10,9	10,5	10,7	10,4	10,6	10,3	10,3	9,6
9,1	9,2	9,1	9,1	9,1	8,9	8,9	8,6	8,3
8,1	8,2	8,2	8,2	8,2	8,1	8,1	7,9	7,7
10,4	10,6	10,7	10,7	10,2	10,0	10,1	9,8	9,6
3,5	3,7	3,4	3,7	3,7	3,6	3,7	3,7	3,5
7,0	7,2	7,0	7,0	6,6	6,6	6,5	6,4	6,7
7,9	7,8	7,8	7,8	8,2	7,8	7,8	7,5	8,0
9,1	8,9	8,5	8,6	8,7	8,4	8,3	8,1	7,2
10,2	10,4	10,4	10,5	10,4	10,2	10,3	9,9	8,8

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
9,3	9,4	9,1	9,3	9,5	9,6	9,5	9,7	9,2
8,0	8,2	8,2	8,2	8,3	8,2	8,2	7,9	7,6
8,1	8,2	8,2	8,2	8,2	8,1	8,1	7,9	7,7
8,1	8,2	8,3	8,2	8,2	7,9	7,9	7,9	7,4
5,9	5,8	5,5	5,8	5,5	5,3	5,4	5,5	5,4
7,3	7,4	7,3	7,4	7,0	7,1	6,9	7,0	7,1
8,4	8,5	8,4	8,4	8,9	8,7	8,6	8,3	8,1
8,2	8,0	7,8	7,9	7,9	7,8	7,6	7,4	7,1
7,5	7,8	7,6	7,8	7,9	7,6	7,7	7,4	6,8

Darstellung 1.3.57: Durchschnittliche Reichtumsquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019 (Landesmedian; in Prozent)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2017-2019, eigene Berechnungen.

Eigene Berechnungen mit dem MZ 2017 bis 2019 (im Fernrechenverfahren) haben in einer Durchschnittsbetrachtung und kategorial betrachtet zum Teil stark voneinander abweichende Reichtumsquoten für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte im Zeitraum von 2017 bis 2019 ergeben (auf Basis des Landesmedians; siehe Darstellung 1.3.57). Die höchsten durchschnittlichen (kategorialen) Reichtumsquoten wurden für den genannten Zeitraum 2017 bis 2019 im Hochtaunuskreis und im Main-Taunus-Kreis ermittelt, die niedrigsten im Vogelsberg-, im Odenwaldkreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und im Werra-Meißner-Kreis.

Einkommensmillionär*innen

Eine weitere Möglichkeit zur Bestimmung des (Einkommens-)Reichtums einer Gebietseinheit ist es, die Anzahl der jeweiligen (Einkommens-)Millionär*innen zu ermitteln. Dies kann auf Basis der Einkommensteuerstatistik geschehen.

Unterschiedliche Einkommensbegrifflichkeiten in Befragungen und in der Einkommensteuerstatistik

In den Befragungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Bruttoeinkommen sehr differenziert erfragt. Demgegenüber be-

schränkt sich die Einkommensteuerstatistik bei der Ermittlung der (Brutto-)Größe des Gesamtbetrags der Einkünfte auf die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 EstG aufgeführten Einkommensarten: (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, (2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, (3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, (4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, (5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, (6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und (7) Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EstG, etwa Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (siehe hierzu BMF 2021a). Außerdem werden in der EVS unterstellte Mieteinnahmen bei Eigennutzung des Wohnraums als Einkommensgröße berücksichtigt, nicht aber in der Einkommensteuerstatistik beim Gesamtbetrag der Einkünfte.

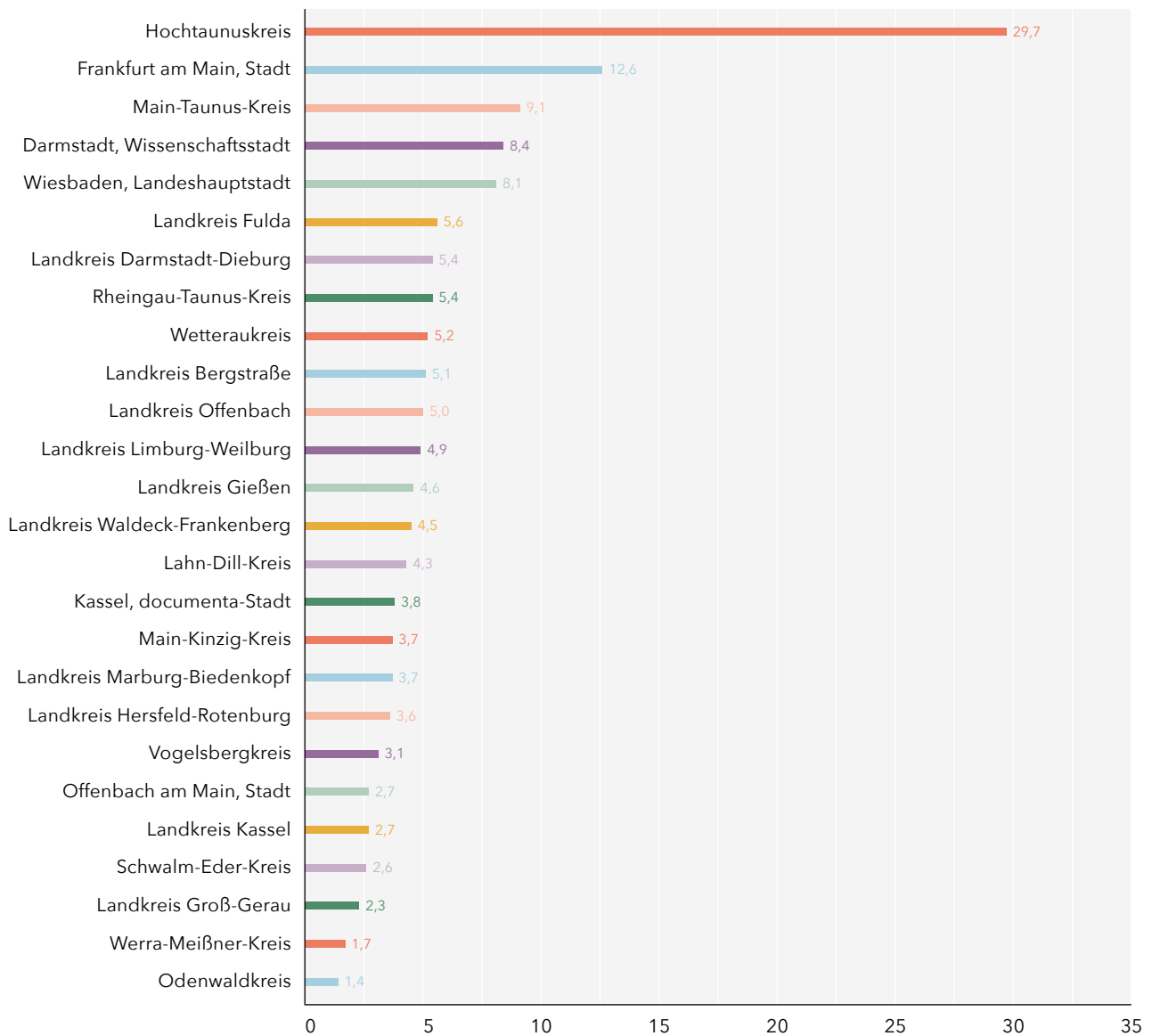
Des Weiteren ergibt sich ein weiterer typischer Unterschied zwischen Befragungsdaten und Daten aus der Einkommensteuerstatistik dadurch, dass in Befragungen wie der EVS das Bruttoeinkommen auf der Haushaltsebene erfasst wird, während in der Einkommensteuerstatistik die Erfassung nach Steuerfällen erfolgt.

Darstellung 1.3.58: Anzahl der Einkommensmillionär*innen und Durchschnittseinkommen der Einkommensmillionär*innen in Hessen und den Vergleichsregionen 2017

Gebietseinheit	Gesamtbetrag der Einkünfte		Festzusetzende Einkommensteuer	
	Steuerpflichtige	in 1.000 Euro	Steuerpflichtige	in 1.000 Euro
Hessen	2.105	5.183.125	2.096	2.192.600
Westdeutschland (ohne Berlin)	22.700	62.398.593	22.561	22.360.584
Deutschland	24.743	67.161.699	24.589	24.139.451
Bayern	5.702	15.275.586	5.670	5.595.739
Thüringen	142	275.815	142	101.566
Niedersachsen	1.920	4.760.952	1.904	1.642.533
Nordrhein-Westfalen	5.673	15.708.211	5.638	5.538.863
Rheinland-Pfalz	895	2.146.886	893	775.028
Baden-Württemberg	4.087	12.492.614	4.065	4.202.129

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt 2021i (dabei eigene Berechnungen für Westdeutschland).

Darstellung 1.3.59: Anzahl der Einkommensmillionär*innen je 10.000 Steuerpflichtigen in hessischen Regionen 2017



Quelle: HSL 2021c, S. 13.

Darstellung 1.3.58 zeigt für das Jahr 2017 die Anzahl der Einkommensmillionär*innen in Hessen und in den anderen hier betrachteten Bundesländern. Von den insgesamt 24.743 Einkommensmillionär*innen (nach dem Kriterium „Gesamtbetrag der Einkünfte“) in Deutschland waren 2017 2.105 Millionär*innen in Hessen angesiedelt (im Sinne von Steuerfällen; zum Vergleich 2016, Hessen: 1.946 Fälle und damit etwa 8,2% mehr Fälle von 2016 auf 2017; vgl. Statistisches Bundesamt 2021c). Somit waren 8,5 Prozent aller Einkommensmillionär*innen in Deutschland 2017 in Hessen verortet (bei einem Bevölkerungsanteil Hessens

an der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung in Höhe von ca. 7,5%). Dabei betrug der Anteil des Gesamtbeitrags der Einkünfte in Hessen (mit gut 5 Mrd. Euro) am gesamtdeutschen Gesamtbetrag der Einkünfte (67,2 Mrd. Euro) 7,7 Prozent. Bei der festzusetzenden Einkommensteuer lag der Anteil der hessischen Einkommensmillionär*innen (mit einem Betrag von 2,2 Mrd. Euro) am gesamtdeutschen Wert von 24,1 Mrd. Euro bei 9,1 Prozent.

Zusätzlich gibt Darstellung 1.3.59 einen Überblick über die regionale Verteilung der Einkommensmillionär*innen

in Hessen.³⁵ Es ist ersichtlich, dass im Vergleich zur Anzahl der Steuerpflichtigen der Hochtaunuskreis mit weitem Abstand die höchste Einkommensmillionär*innendichte aufweist – gefolgt von der Stadt Frankfurt am Main und dem Main-Taunus-Kreis. Die geringste Einkommensmillionär*innendichte hat der Odenwaldkreis inne.

1.3.7.2 Vermögensreichtum

Betrachtet man Vermögensreichtum analog zum Einkommensreichtum im Sinne von 200 Prozent des Medians des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens als Reichtumsschwelle (siehe hierzu bereits die entsprechenden Angaben in der obigen Darstellung 1.3.52), hat man auch hier das Problem, dass zum einen die Spitzenvermögen nicht erfasst sind und zum anderen auf EVS-2018-Basis nur ein eingeschränkter Vermögensbegriff verwendet werden kann.³⁶ In der hier relevanten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 setzt sich bekanntermaßen das Gesamtvermögen lediglich aus den Komponenten Haus-/

Grundvermögen einerseits und Geldvermögen andererseits zusammen.

Gemäß EVS 2018 belief sich die entsprechend definierte Reichtumsquote in Hessen bei Bezugnahme auf den Bundesmedian auf 40,5 Prozent (in absoluten Zahlen: ca. 2,5 Millionen Personen), was einen Anstieg um 0,5 Prozentpunkte gegenüber der EVS 2013 darstellte. Bezieht man sich alternativ auf den hessischen Vermögensmedian, wird für Hessen eine Vermögensreichtumsquote in Höhe von 35,2 Prozent evident (in absoluten Zahlen: ca. 2,2 Millionen Personen), was gegenüber 2013 einem Anstieg um 6,5 Prozentpunkte entsprach.

Im hier relevanten Ländervergleich (und bei Bezugnahme auf den Bundesmedian) wurde die hessische Quote 2018 (wie schon 2013) nur von Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg übertroffen (siehe Darstellung 1.3.60).

Darstellung 1.3.60: 200-Prozent-Reichtumsquoten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und den Vergleichsregionen 2013 und 2018 (in Prozent)

Gebietseinheit	Bundesmedian		Regionaler Median	
	2013	2018	2013	2018
Hessen	40,0	40,5	28,7	35,2
Westdeutschland (ohne Berlin)	35,7	39,1	30,5	34,7
Deutschland	32,1	35,8	32,1	35,8
Bayern	47,9	52,2	26,7	28,9
Thüringen	22,6	25,6	29,5	31,4
Niedersachsen	31,1	35,6	30,0	31,7
Nordrhein-Westfalen	29,2	33,0	32,2	37,7
Rheinland-Pfalz	43,9	42,6	26,0	31,1
Baden-Württemberg	42,8	46,8	26,6	30,6

Quelle: HMSI 2017, S. 58 (für 2013), und (für 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

³⁵ Vgl. zum kommunalen Ranking der Einkommensmillionär*innen in Hessen im Übrigen HSL 2021c, S. 182-187.

³⁶ Schätzungen über (deutlich) vermögendere Untersuchungseinheiten, konkret: über die vermögendsten 500 Familien in Deutschland, enthält jährlich eine entsprechende Auflistung seitens des Managermagazins. Dabei reichte 2021 die Vermögensspannweite von ca. 400 Mio. Euro an Vermögen auf Platz 500 bis zu fast 35 Mrd. Euro an Vermögen auf Platz 1 (vgl. hierzu Managermagazin 2021). Für 2021 wurde dabei festgestellt, dass im Vorjahresvergleich die Top-500-Vermögen üblicherweise gestiegen seien, und zwar als Folge von Börsenboom und Covid-19-Krise mit entsprechenden positiven Vermögensseffekten für den betreffenden Personenkreis (vgl. ebenda, S. 20).

Aus Darstellung 1.3.61 ist ersichtlich, dass in Hessen 2018 die Vermögensreichumsquote im ländlichen Raum – sowohl bei Zugrundelegung des Landesmedians als auch des Bundesmedians – um etwa sieben bzw. 7,5 Prozentpunkte niedriger als im städtischen Raum war. Dies steht in Kontrast zu entsprechenden Befunden für Westdeutschland (siehe ebenfalls Darstellung 1.3.61), was allerdings möglicherweise auch an einer nur eingeschränkten Repräsentativität der EVS auf der Bundesländerebene liegt.

Vermögen kann durch die Akkumulation von Ersparnissen aus der eigenen Einkommenserzielung heraus gebildet werden. Es kann aber auch durch Vererbung erworben werden. In diesem Zusammenhang hat eine nach eigenen Angaben repräsentative Online-Erhebung der Quirin Privatbank aus dem Jahr 2017 unter erwachsenen Personen mit Wohnsitz in Deutschland (Stichprobenumfang: knapp 7.500 Interviews) u. a. ergeben, dass in Hessen 37 Prozent der Befragten angaben, bereits eine Erbschaft gemacht zu haben (zum Vergleich: Deutschland insgesamt mit 35 %). Von diesen Personen mit einem Erbe hatten in Hessen den Befragungsergebnissen zufolge mit 24 Prozent fast ein Viertel ein Erbe von mehr als 100.000 Euro angetreten; dies war deutschlandweit der höchste Prozentsatz (zum Vergleich: Deutschland: 16 %, Westdeutschland: 19 %; vgl. Quirin Privatbank 2017, Folien 2-4).

Dass die Reinnachlässe in Hessen rechtsschief verteilt sein dürften, ergibt sich in einer Modellbetrachtung (auf Basis der normierten relativen Häufigkeiten) aus Darstellung 1.3.62, in der für das Jahr 2020 aus klassifizierten Angaben in HSL (2021f, S. 13) eine entsprechende Häufigkeitsverteilung angegeben ist. Dabei ist von den jeweiligen Klassenmitten ausgegangen worden und in der untersten Klasse („bis 5.000 Euro“) wurde die Untergrenze auf 0 Euro gesetzt (d. h. negative Werte wurden ausgeblendet; in der

obersten Klasse „5.000.000 Euro und mehr“ wurde als Klassenobergrenze 10.000.000 Euro eingesetzt). Aus den klassifizierten HSL-Angaben lassen sich ein Medianwert für die (in der Statistik erfassten) Reinnachlässe in Höhe von 423.118 Euro und ein diesbezüglicher arithmetischer Mittelwert von 791.555 Euro für Hessen 2020 berechnen (eigene Berechnung auf Basis von HSL 2021f, S. 13).

Im Zeitablauf ist das Erbschaftsteueraufkommen in Hessen seit 2013 von 437,1 Mio. Euro tendenziell gestiegen – bis auf 717,4 Mio. Euro im Jahr 2020. Jahresdurchschnittlich betrug die Wachstumsrate bei den Erbschaftsteuereinnahmen in Hessen beachtliche +7,3 Prozent (zum Vergleich: Deutschland insgesamt: +9,2 %; vgl. hierzu BMF 2014, BMF 2015, BMF 2016, BMF 2017, BMF 2018, BMF 2019, BMF 2020 und BMF 2021b; z. T. eigene Berechnungen).

1.3.8 Armut versus Reichtum

Aus der gemeinsamen Betrachtung der Darstellungen 1.3.31 und 1.3.56 geht hervor, dass in Hessen – auf MZ-Basis – die Summe von einkommensbezogenen Armutsrisiko- und Reichtumsquoten (gemessen am Landesmedian) zwischen 2005 und 2020 von 23,8 auf 27,1 Prozent stieg (um 3,3 Prozentpunkte). In Westdeutschland ergab sich ein geringerer Anstieg von 22,6 auf 24,1 Prozent (gemessen am westdeutschen Median; d. h. um 1,5 Prozentpunkte). Für Hessen bedeutet das entsprechend, dass der mittlere Einkommensbereich zwischen 2005 und 2020 um 3,3 Prozentpunkte (in Westdeutschland nur um 1,5 Prozentpunkte) kleiner geworden ist.

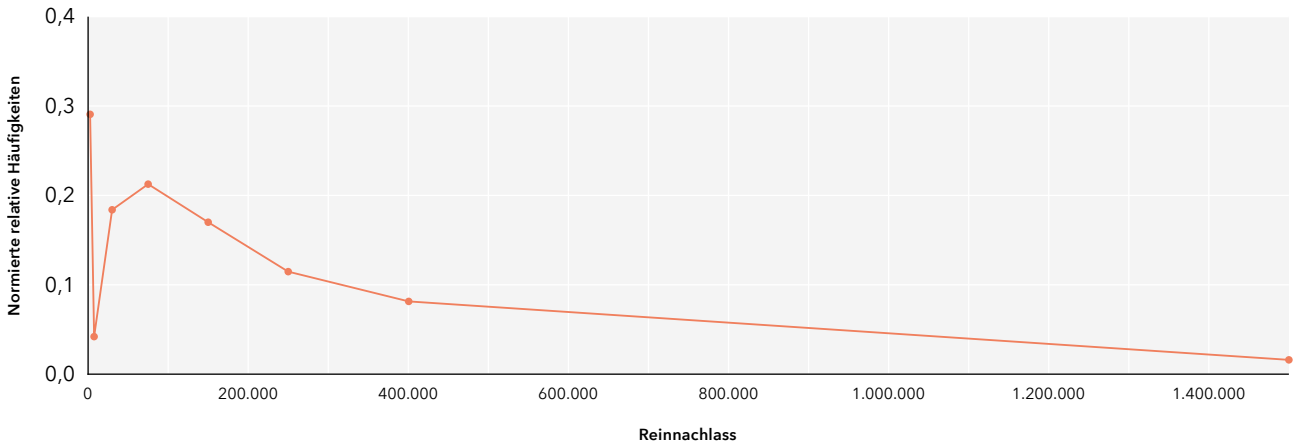
Die Armuts- bzw. Reichtumsbefunde für Einkommen und Vermögen können ferner einander nur auf EVS-Basis gegenübergestellt werden, da im Unterschied zum Mikrozensus in der EVS über Einkommensdaten hinaus auch

Darstellung 1.3.61: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach Stadt versus Land in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
Städtischer Raum	37,1	42,1	34,1	38,4	36,1
Ländlicher Raum	29,5	35,7	37,3	42,5	34,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.62: Modellierte Häufigkeitsverteilung der Reinnachlässe in Hessen gemäß der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2020 (normierte relative Häufigkeiten)



Quelle: HSL 2021f, S. 13.

noch Vermögensinformationen erhoben werden. Dieser Übergang in der Datenbasis geht – bezüglich der Einkommensarmut bzw. bezüglich des Einkommensreichtums – mit leichten Strukturunterschieden einher: Während nämlich z. B. im MZ 2018 die 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquote in Hessen (Landesmedian) mit 16,9 Prozent oberhalb der westdeutschen Quote (16,1%; Westmedian) lag, ergab sich in der EVS 2018 eine umgekehrte Quotenrangfolge mit 16,6 Prozent in Hessen (Landesmedian) und 17,0 Prozent in Westdeutschland (Westmedian). Ähnliches gilt in Bezug auf die 200-Prozent-Einkommensreichtumsquote: Im MZ 2018 war die Quote in Hessen (Landesmedian) mit 9,5 Prozent höher als die westdeutsche Quote (8,2%; Westmedian), und in der EVS 2018 gab es keinen Unterschied: Hessen (Landesmedian) und Westdeutschland (Westmedian) jeweils 7,7 Prozent. Diese Differenzen dürften zum Teil auf unterschiedliche Nettoeinkommensbegriffe in EVS und MZ zurückzuführen sein (z. B. in der EVS im Unterschied zum MZ Berücksichtigung der unterstellten Eigentümer*innenmieten im Nettoeinkommensbegriff).

Bringt man nun – auf Basis der EVS 2018 – die Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen mit den Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen zusammen (siehe Darstellung 1.3.63), so zeigt sich für Hessen, dass der Anteil der Personen, die 2018 sowohl einkommens- als auch vermögensarm³⁷ waren (60-Prozent-Definition), bei 13,5 Prozent und damit um 0,7 Prozentpunkte unterhalb des entsprechenden

westdeutschen Anteilswertes lag und der Anteil der Personen, die sowohl einkommens- als auch vermögensreich waren (200-Prozent-Definition), 6,4 Prozent betrug und damit um 0,1 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland war.

Die (positive) Korrelation zwischen Einkommen und Vermögen war 2018 in Hessen mit einem Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizienten in Höhe von +0,41 leicht schwächer ausgeprägt als in Westdeutschland (+0,44). Beide Korrelationsergebnisse deuten jeweils auf eine mittelstarke Korrelationsbeziehung hin.

Im Vergleich der beiden EVS-Jahre 2013 und 2018 offenbart sich in Darstellung 1.3.64 für Hessen, dass sich der Anteil der zugleich einkommens- und vermögensarmen um 0,8 Prozentpunkte und jener der zugleich einkommens- und vermögensreichen um 0,5 Prozentpunkte erhöht hat. Auch dies macht auf eine Verringerung des mittleren Wohlstandsbereichs in Hessen im Zeitablauf aufmerksam – bei zusätzlicher Berücksichtigung des Wohlstandsindicators Vermögen neben dem Wohlstandsindikator Einkommen. Dabei ist der via Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient gemessene statistische Zusammenhang zwischen Einkommen und Vermögen in Hessen etwas zurückgegangen (von +0,51 in der EVS 2013 auf +0,41 in der EVS 2018), aber immer noch als mittelstark einzuschätzen.

³⁷ Aus sprachlichen Vereinfachungsgründen wird an dieser Stelle im Übrigen von Armut und nicht von Armutsgefährdung gesprochen.

Darstellung 1.3.63: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Westdeutschland ohne Berlin - in Prozentpunkten; Landes- bzw. Westmedian)

Vermögensklassen	Einkommensklassen					Summe Vermögen
	Unten	Untere Mitte	Mitte	Obere Mitte	Oben	
Unten	13,5 (-0,7)	17,3 (0,1)	8,3 (-0,1)	1,3 (-0,4)	0,5 (0,0)	41,0 (-0,9)
Untere Mitte	0,6 (-0,1)	4,1 (0,9)	3,5 (0,3)	0,5 (-0,2)	0,3 (0,0)	9,0 (0,9)
Mitte	0,6 (0,1)	2,8 (-0,3)	3,6 (0,1)	0,9 (-0,1)	0,2 (-0,2)	8,1 (-0,4)
Obere Mitte	0,6 (0,2)	1,8 (-0,4)	2,6 (-0,3)	1,3 (0,3)	0,4 (0,0)	6,7 (-0,1)
Oben	1,3 (0,1)	7,4 (0,2)	12,8 (0,0)	7,3 (0,1)	6,4 (0,1)	35,2 (0,6)
Summe Einkommen	16,6 (-0,4)	33,4 (0,5)	30,9 (0,2)	11,3 (-0,2)	7,8 (0,0)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; untere Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 100 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 100 Prozent und kleiner 150 Prozent des betreffenden Medians; obere Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 150 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Nachrichtlich: Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient: Hessen: +0,41; Westdeutschland ohne Berlin: +0,44.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 1.3.64: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2013 und 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu 2013 - in Prozentpunkten; Landesmedian)

Vermögensklassen	Einkommensklassen					Summe Vermögen
	Unten	Untere Mitte	Mitte	Obere Mitte	Oben	
Unten	13,5 (0,8)	17,3 (1,0)	8,3 (0,8)	1,3 (0,1)	0,5 (0,2)	41,0 (3,0)
Untere Mitte	0,6 (-0,7)	4,1 (-0,9)	3,5 (-0,7)	0,5 (-0,6)	0,3 (-0,1)	9,0 (-3,0)
Mitte	0,6 (-0,2)	2,8 (-1,3)	3,6 (-1,3)	0,9 (-0,7)	0,2 (-0,6)	8,1 (-4,1)
Obere Mitte	0,6 (0,1)	1,8 (-0,9)	2,6 (-1,0)	1,3 (0,2)	0,4 (-0,7)	6,7 (-2,2)
Oben	1,3 (0,5)	7,4 (1,5)	12,8 (2,5)	7,3 (1,3)	6,4 (0,5)	35,2 (6,2)
Summe Einkommen	16,6 (0,6)	33,4 (-0,6)	30,9 (0,4)	11,3 (0,2)	7,8 (-0,7)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; untere Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 100 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 100 Prozent und kleiner 150 Prozent des betreffenden Medians; obere Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 150 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Nachrichtlich: Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient: Hessen 2013: +0,51; Hessen 2018: +0,41.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Exkurs: Längsschnittliche Verteilungsbetrachtungen

Bis dato wurden die Einkommens- und Vermögensverteilungsbefunde im Querschnitt bzw. im Vergleich von Querschnitten (d. h. anhand von Zeitpunktbefunden) dargestellt. Aufgrund von Datenbeschränkungen können „echte“ längsschnittliche Verteilungsergebnisse (d. h. Verteilungsbefunde für identische Untersuchungseinheiten über die Zeit hinweg) in Deutschland bzw. gar auf Bundesländerebene nicht derart umfassend generiert werden.

Immerhin kann die längsschnittliche Entwicklung des relativen Einkommensarmutsrisikos auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) rudimentär angegeben werden (siehe Darstellung 1.3.65). Nachdem 2001 nur ca. ein Drittel der im betreffenden Vorjahr (2000) armutsgefährdeten Personen nicht mehr als armutsgefährdet galten, waren dies für das zweite Fünfjahresfenster in Darstellung 1.3.65 von 2005 auf 2006 immerhin 41,7 Prozent. In den beiden anderen Fünfjahresfenstern in Darstellung 1.3.65 zeigten sich indes wieder entsprechende Anteilsrückgänge, und zwar von 2010 auf 2011 auf 34,3 Prozent und von 2015 auf 2016 auf 29,2 Prozent. Insgesamt zeigt daher Darstellung 1.3.65 bei der Betrachtung der Armutsgefährdungsdynamik zumindest keine größeren positiven Veränderungen im Zeitablauf für Hessen.

Darstellung 1.3.65: Längsschnittliche Entwicklung des relativen Einkommensarmutsrisikos in Hessen und Westdeutschland 2000 bis 2004, 2005 bis 2009, 2010 bis 2014 und 2015 bis 2019 (in Prozent)

	Jahr	Hessen	Westdeutschland
Armutsrisiko im Jahr	2000	100,0	100,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2001	33,5	33,9
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2002	46,0	53,3
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2003	53,4	60,3
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2004	65,2	68,6
Armutsrisiko im Jahr	2005	100,0	100,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2006	41,7	32,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2007	47,9	52,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2008	58,3	61,7
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2009	66,7	69,1
Armutsrisiko im Jahr	2010	100,0	100,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2011	34,3	31,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2012	50,9	49,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2013	57,7	62,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2014	61,5	69,5
Armutsrisiko im Jahr	2015	100,0	100,0
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2016	29,2	30,1
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2017	49,2	48,7
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2018	58,0	59,4
davon im Jahr ... nicht mehr betroffen	2019	63,6	68,4

Hinweis: Durch Änderungen im SOEP-Längsschnittdatensatz (Haushaltseinkommen) lassen sich mit dem hier verwendeten Datensatz aus dem Jahr 2019 die Ergebnisse des Zweiten Hessischen Sozialberichts nicht vollständig reproduzieren. Die hier dargestellten Ergebnisse wurden mit den aktuellsten Daten bis zum Jahr 2014 neu berechnet.

Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.



2

LEBENSLAGEN

2.1 Ressourcen	111
2.1.1 Mittlere Wohlstandslage	111
2.1.1.1 Relative Wohlstandspositionen	111
2.1.1.2 Durchschnittliche Zufriedenheiten	113
2.1.2 Soziodemografische relative Einkommensarmutsrisiken	114
2.1.2.1 Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in)	114
2.1.2.2 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	114
2.1.2.3 Individuelles Alter	115
2.1.2.4 Zur Wohlstandslage der Älteren in Hessen	118
2.1.3 Soziodemografische relative Vermögensarmutsrisiken	125
2.1.4 Soziodemografischer relativer Einkommensreichtum	125
2.1.5 Soziodemografischer relativer Vermögensreichtum	127
2.1.6 Soziodemografische Einkommens-Vermögens-Kreuztabellen	127
2.1.6.1 Allgemeine Ebene	127
2.1.6.2 Individuelles Alter	129
2.1.6.3 Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in)	129
2.1.7 Regionalindex zur Lebenslage Ressourcen	129
2.2 Bildung	133
2.2.1 Bildungsstruktur	133
2.2.1.1 Kinderbetreuung	134
2.2.1.2 Übergang in die Schule	137
2.2.1.3 Primar- und Sekundarbildung	138
2.2.1.4 Berufliche Ausbildung	141
2.2.1.5 Hochschulbildung	143
2.2.2 Berufliche und betriebliche Weiterbildung	145
2.2.2.1 Regionale Verfügbarkeit staatlicher und gemeinschaftlicher Anbieter von Weiterbildung	145
2.2.2.2 Betriebliche Weiterbildung	146
2.2.2.3 Informelles digitales Lernen	148
2.2.3 Bildung und soziale Ungleichheit	149
2.2.3.1 Bildung und soziale Herkunft	149
2.2.3.2 Bildung, Einkommen und Vermögen	150
2.2.4 Regionalindex zur Lebenslage Bildung	155
2.3 Lebenslage Arbeit	157
2.3.1 Erwerbssituation in Hessen	157
2.3.2 Erwerbsbeteiligung und Bildung	164
2.3.3 Erwerbsbeteiligung und (monetäre) Ressourcen	165
2.3.4 Atypische Beschäftigung	172
2.3.5 Regionalindex zur Lebenslage Arbeit	173
2.4 Gesundheit	175
2.4.1 Mortalität	175
2.4.2 Morbidität	178
2.4.3 Covid-19	184
2.4.4 Behinderung	191
2.4.5 Gesundheit und Wohlstandslage	194
2.4.6 Regionalindex zur Lebenslage Gesundheit	197

2.5	Wohnen	199
2.5.1	Wohnungsstruktur, Wohnformen und Wohnungsausstattung	199
2.5.1.1	Zahl der Wohnungen und Art der Wohngebäude	199
2.5.1.2	Alter der Wohnungen in Hessen	201
2.5.1.3	Durchschnittliche Wohnfläche	201
2.5.1.4	Zufriedenheit mit den Wohnverhältnissen	201
2.5.2	Wohnkosten und Wohngeld	202
2.5.2.1	Wohnkosten	202
2.5.2.2	Wohngeld	206
2.5.3	Wohnungsbedarf und Wohnumfeld	207
2.5.3.1	Nachfrage nach Sozialwohnungen	209
2.5.3.2	Angebot an öffentlich geförderten Wohnungen	211
2.5.3.3	Obdachlosigkeit	211
2.5.4	Wohnen und Wohlstandslage	213
2.5.4.1	Versorgung mit Wohnraum	213
2.5.4.2	Wohnkosten	213
2.5.4.3	Wohlstandspositionen	216
2.5.4.4	Einkommensarmutsrisiko und -reichtum	217
2.5.4.5	Vermögensarmut und -reichtum	218
2.5.4.6	Kreuztabelle Einkommen-Vermögen	219
2.5.5	Regionalindex zur Lebenslage Wohnen	219
2.6	Partizipation	222
2.6.1	Politische Partizipation	222
2.6.1.1	Alle Wahlberechtigten	222
2.6.1.2	Wahlbeteiligung nach Alter	224
2.6.2	Gesellschaftliche Partizipation	224
2.6.2.1	Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement	224
2.6.2.2	Spenden	232
2.6.2.3	Verbesserungsbedarf	232
2.7	Lebensqualität („Well-being“)	234
2.7.1	Eine Übersicht zum Stand der Well-being-Messung in Deutschland	234
2.7.1.1	Regionaler Wohlfahrtsindex für Rheinland-Pfalz	235
2.7.1.2	ZDF-/Prognos-Gesamtindikator	235
2.7.1.3	German Index of Multiple Deprivation (GIMD)	235
2.7.1.4	Der Gesamtindikator des Berlin-Instituts	236
2.7.1.5	Der Hessische Sozialstrukturindex (HSSI)	236
2.7.2	Well-being-Index für Hessen (GEWAK/IWAK)	236
2.7.2.1	Methodisches Konzept	236
2.7.2.2	Well-being-Berechnungsergebnisse für Hessen	237

2.1 Ressourcen

Im Ressourcen-Kapitel werden zunächst die mittleren Einkommen und Vermögen (im Sinne einer mittleren Wohlstandslage) der Bevölkerung Hessens in soziodemografischer Differenzierung angesprochen. Danach geht es um die Erörterung ebenfalls soziodemografisch differenzierter Einkommensarmutsgefährdung, ehe auf die sogenannte Vermögensarmut näher eingegangen wird. Das Kapitel wird durch soziodemografische Reichtumsbetrachtungen in Bezug auf die Wohlstandsindikatoren Einkommen und Vermögen abgerundet. Im Unterschied zu Kapitel 1.3 erfolgen in Kapitel 2.1, aber auch in den anderen Kapiteln von Teil 2, die Wohlstandsbetrachtungen nicht nur auf der allgemeinen (hessischen) Ebene, sondern eben in soziodemografisch differenzierter Form, und zwar in Kapitel 2.1 nach den Merkmalen Geschlecht, Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund und Alter. Weitere soziodemografische Merkmale wie Qualifikation oder Erwerbsstatus werden in den sich anschließenden Kapiteln von Teil 2 thematisiert.³⁷

2.1.1 Mittlere Wohlstandslage

Die mittlere Wohlstandslage wird nachfolgend zum einen mittels relativer Einkommens- und Vermögenspositionen und zum anderen mittels durchschnittlicher Zufriedenheiten mit der eigenen Wohlstandslage erörtert. Damit werden einerseits quasi-objektive Wohlstandslagen und andererseits subjektiv empfundene Wohlstandslagen angesprochen.

2.1.1.1 Relative Wohlstandspositionen

Im Folgenden werden relative Wohlstandspositionen in Bezug auf den Indikator Einkommen und auch hinsichtlich des Wohlstandsindikators Vermögen erörtert. Grundsätzlich ergibt sich die mittlere Wohlstandsposition einer Personengruppe als deren durchschnittliches Einkommens- bzw. Vermögensniveau im Vergleich zum Einkommens- bzw. Vermögensdurchschnittswert insgesamt. Für Hessen beziehen sich die einzelnen relativen Einkommenspositionen auf MZ-2018-Basis auf einen hessenweiten (und personenbezogen) Durchschnittswert des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Höhe von 25.011 Euro/Jahr und die auf EVS-2018-Grundlage berechneten relativen Vermögenspositionen auf einen hessenweiten (per-

sonenbezogenen) Durchschnittswert des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Höhe von 100.970 Euro.

Darstellung 2.1.1 enthält die genannten relativen Einkommens- und Vermögenspositionen für verschiedene soziodemografische Gruppen in Hessen (im MZ 2018 bzw. in der EVS 2018).

Relative Einkommenspositionen

Hinsichtlich der relativen Einkommenspositionen zeigte sich 2018 in Hessen gemäß Darstellung 2.1.1 bei der Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit eine unterdurchschnittliche Position von 89,5 Prozent (mit einem gruppenbezogenen Durchschnittswert in Höhe von 22.385 Euro/Jahr) für die Gruppe der Ausländer*innen. Gliedert man nach dem Migrationshintergrund, ist der betreffende Unterschied markanter mit einer relativen Einkommensposition für die Personen mit Migrationshintergrund in Höhe von lediglich 82,9 Prozent.

Bei geschlechterbezogener Differenzierung zeigen sich in Darstellung 2.1.1 bessere relative Einkommenspositionen für Personen in Haushalten mit männlichem Haupteinkommensbezieher (104,4 % bzw. 26.111 Euro/Jahr) und für Männer (102,6 % bzw. 25.661 Euro/Jahr) gegenüber Personen in Haushalten mit einer Haupteinkommensbezieherin (88,4 % bzw. 22.109 Euro/Jahr) und der Gruppe der Frauen (97,4 % bzw. 24.360 Euro/Jahr).

In altersbezogener Untergliederung war 2018 gemäß Darstellung 2.1.1 die relative Einkommensposition in der Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen am höchsten (114,3 % bzw. 28.587 Euro/Jahr) und sank dann bei den 65-Jährigen und Älteren (auf 91,5 % bzw. 22.885 Euro/Jahr).

Relative Vermögenspositionen

Bezüglich der relativen Vermögenspositionen, die bekanntermaßen als Verhältnis aus gruppendurchschnittlichem Vermögen und hessenweitem Vermögensdurchschnitt definiert sind, zeigt sich in Darstellung 2.1.1 bei der Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit – auf Basis der EVS 2018 – eine überdurchschnittliche Position für die Gruppe der Deutschen, die von ihrer Höhe her im Grunde genommen unverändert war gegenüber jener aus dem Zweiten Hessischen Sozialbericht (für das Jahr

³⁷ Im Hinblick auf die entsprechenden soziodemografischen Einkommensarmutsrisiko- und -reichtumsbefunde ist zu bemerken, dass nach Redaktionsschluss seitens der amtlichen Sozialberichterstattung der Länder und des Bundes für 2020 revidierte Ergebnisse veröffentlicht wurden (siehe die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 0.1.1). Hierdurch ändern sich die betreffenden soziodemografischen Niveaubefunde des Berichts nur marginal und die strukturellen Ergebnisse nicht.

Darstellung 2.1.1: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)

Gruppe	Relative Einkommensposition 2018	Relative Vermögensposition 2018
Deutsche	103,9	100,8
Ausländer*innen	89,5	75,0
Ohne Migrationshintergrund	108,7	–**
Mit Migrationshintergrund	82,9	–**
Männer	102,6	104,3
Frauen	97,4	96,2
Männlicher HEB	104,4	109,5
Weibliche HEB	88,4	80,2
Bis 17 Jahre	91,6	53,5
18 bis 24 Jahre	84,0	66,1
25 bis 49 Jahre	103,4	58,1
50 bis 64 Jahre	114,3	145,5
65 Jahre und älter	91,5	162,5
65 Jahre und älter	91,5	162,5

** : Merkmal in EVS 2018 nicht enthalten

HEB: Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: (beim Einkommen:) FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen, und (beim Vermögen:) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2013). Die Gruppe der Ausländer*innen hat weiterhin eine unterdurchschnittliche Vermögensposition, und zwar in der EVS 2018 mit ca. drei Vierteln des Hessendurchschnitts, was indes eine Verbesserung gegenüber der EVS 2013 (dem Berichtsjahr im Zweiten Hessischen Sozialbericht) darstellte (seinerzeit knapp zwei Drittel des Hessendurchschnitts; vgl. HMSI 2017, S. 65). Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in den Einkommens- und Verbrauchsstichproben die Ausländer*innenanteile an allen Personen unterproportional hoch sind zu den tatsächlichen Verhältnissen (mit einem Bevölkerungsanteil von lediglich 3,0% in der EVS 2018 gegenüber 16,6% gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik aus dem Jahr 2019) und die Gruppe der Ausländer*innen in den Einkommens- und Verbrauchsstichproben nur vergleichsweise geringe Fallzahlen aufweist ist, was bei der

Berechnung von Durchschnittswerten im Zeitvergleich durchaus eine gewisse Volatilität hervorrufen kann. Daher sollten die hier dargestellten Veränderungen nicht überinterpretiert werden. In Eurowerten betrug in der EVS 2018 das durchschnittliche Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen der Deutschen 101.758 Euro gegenüber 75.716 Euro als vermögensbezogenem Durchschnittswert bei den Ausländer*innen in Hessen; der hessenweite Durchschnittswert für das Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen lag 2018 – wie bereits erwähnt – bei 100.970 Euro.

Beim Vergleich des individuellen Geschlechts war gemäß Darstellung 2.1.1 die relative Vermögensposition der Männer gegenüber jener der Frauen in Hessen 2018 um gut acht Prozentpunkte höher, und bei Differenzierung nach dem Geschlecht des/der Haupteinkommensbezie-

hers/-bezieherin resultierte sogar ein Unterschied von gut 29 Prozentpunkten – mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen für Personen in Haushalten mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher in Höhe von 110.561 Euro und einem korrespondierenden Durchschnittswert in Höhe von 80.928 Euro für Personen in Haushalten mit einer Haupteinkommensbezieherin.

In altersbezogener Sicht weist Darstellung 2.1.1 eine starke Tendenz zum Anstieg der relativen Vermögensposition mit zunehmendem Alter (bzw. mit steigender Altersklasse) in Hessen aus. Die relativen Vermögenspositionen betragen in den Altersklassen bis 49 Jahre (mit Durchschnittswerten zwischen 54.000 Euro und 66.764 Euro) zwischen etwas über der Hälfte bis zu etwa zwei Dritteln des hessischen Durchschnittswertes, während sie sich in den oberen Altersklassen „50-64 Jahre“ (mit durchschnittlich 146.886 Euro) auf fast das 1,5-Fache und „65 Jahre und älter“ (mit 164.105 Euro) sogar auf gut das 1,6-Fache des hessischen Durchschnittswertes beim

Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen belaufen. In diesen Befunden äußert sich die Altersabhängigkeit der Vermögensbildung über die Kumulation von Ersparnissen bzw. über den Erwerb von Wohneigentum im Verlauf des individuellen Lebenszyklus.

2.1.1.2 Durchschnittliche Zufriedenheiten

Darstellung 2.1.2 gibt auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) für Hessen 2019 durchschnittliche Zufriedenheitswerte bezüglich des Haushaltseinkommens und in Bezug auf das persönliche Einkommen an. Im SOEP-Kontext wird Zufriedenheit auf einer Elfer-Skala von 0 = völlig unzufrieden bis 10 = völlig zufrieden gemessen. Es zeigen sich grundsätzlich höhere durchschnittliche Zufriedenheitswerte beim Haushaltseinkommen im Vergleich zum persönlichen Einkommen (um ca. einen halben Punkt). Dies impliziert, dass im Haushaltskontext ausgleichende Wohlfandeffekte stattzufinden scheinen in dem Sinne, dass als zu gering wahrgenommene individuelle Einkom-

Darstellung 2.1.2: Durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen bzw. mit dem persönlichen Einkommen in Hessen 2019 (in Punkten)

Gruppe	Haushaltseinkommen	Persönliches Einkommen
Alle	7,1	6,7
Männer	7,0	6,7
Frauen	7,1	6,6
25-64 Jahre	7,0	6,7
65-74 Jahre	7,2	6,9
75 Jahre und älter	7,1	6,7
Kein relatives Einkommensarmutsrisiko	7,4	7,0
Relatives Einkommensarmutsrisiko	5,6	5,4
1. (Äquivalenz-)Einkommensquintil	5,7	5,4
2. (Äquivalenz-)Einkommensquintil	6,8	6,4
3. (Äquivalenz-)Einkommensquintil	7,0	6,6
4. (Äquivalenz-)Einkommensquintil	7,6	7,2
5. (Äquivalenz-)Einkommensquintil	8,1	7,5

Skalierung von 0 = völlig unzufrieden bis 10 = völlig zufrieden.

Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

men zumindest teilweise durch relativ hohe Einkommen anderer Haushaltsmitglieder ausgeglichen werden.

Bei den soziodemografischen Differenzierungen nach Geschlecht und nach Alter sind in Hessen bei beiden Einkommenskategorien keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die jeweiligen Durchschnittswerte zu erkennen. Demgegenüber lag 2019 die durchschnittliche Zufriedenheit bei den Personen ohne Einkommensarmutrisiko beim Haushaltseinkommen um 1,8 Prozentpunkte und beim persönlichen Einkommen um 1,6 Prozentpunkte höher als bei den Personen mit Armutrisiko. Auch die Untergliederung nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensquintilen – d. h. nach fünf 20-Prozent-Abschnitten mit dem ersten Quintil als den untersten 20 Prozent der Einkommensverteilung bis hin zum fünften Quintil als den obersten 20 Prozent der Einkommensverteilung – offenbart deutliche Unterschiede: Beim Haushaltseinkommen stieg 2019 der durchschnittliche Zufriedenheitswert von 5,7 im ersten Quintil sukzessive bis auf 8,1 im fünften Quintil, und beim persönlichen Einkommen ergab sich ein schrittweiser Anstieg von einem Zufriedenheitswert in Höhe von 5,4 im ersten Quintil bis hin zu 7,5 im fünften Quintil.

2.1.2 Soziodemografische relative Einkommensarmutrisiken

In Abschnitt 2.1.2 wird das relative Einkommensarmutrisiko in soziodemografischer Perspektive nach den Merk-

malen „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“, „Migrationshintergrund“ und „Alter“ ausgewiesen. Alle anderen soziodemografischen Charakteristika werden in den folgenden Abschnitten von Teil 2 bzw., sofern es die Alleinerziehenden betrifft, in Teil 3 behandelt.

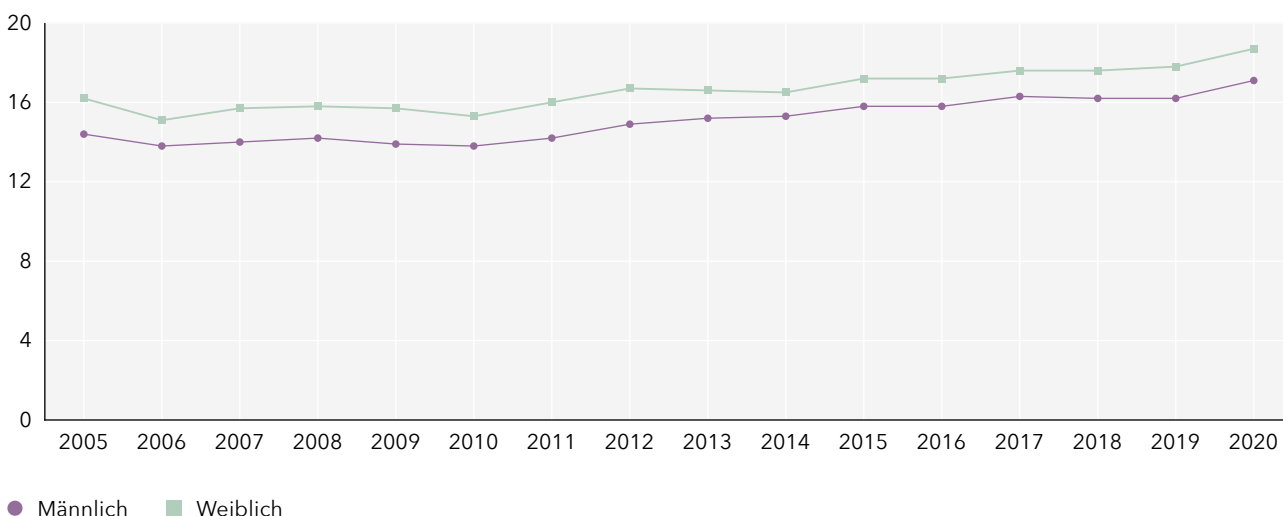
2.1.2.1 Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in)

Die Betrachtung der relativen Einkommensarmutrisikoquoten (gemessen am Landesmedian) gemäß Mikrozensus 2005 bis 2020 offenbart in Hessen jeweils höhere Quoten für die Gruppe der Personen in Haushalten mit einer Haupteinkommensbezieherin gegenüber den Personen in Haushalten mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher – mit einem Abstand zwischen ca. 1,5 und etwa zwei Prozentpunkten (siehe Darstellung 2.1.3). Beispielsweise betrug im Jahr 2020 die Quote für die Frauen 18,7 Prozent, während jene für die Männer in Hessen lediglich bei 17,1 Prozent lag.

2.1.2.2 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

Im Hinblick auf die relative Einkommensarmutrisikoquote (gemessen am Landesmedian) lagen – wie aus Darstellung 2.1.4 hervorgeht – in Hessen über den Beobachtungszeitraum von 2005 bis 2020 hinweg erwartungsgemäß für Ausländer*innen und Personen mit Migrationshintergrund die Quoten höher als die allgemeine hessi-

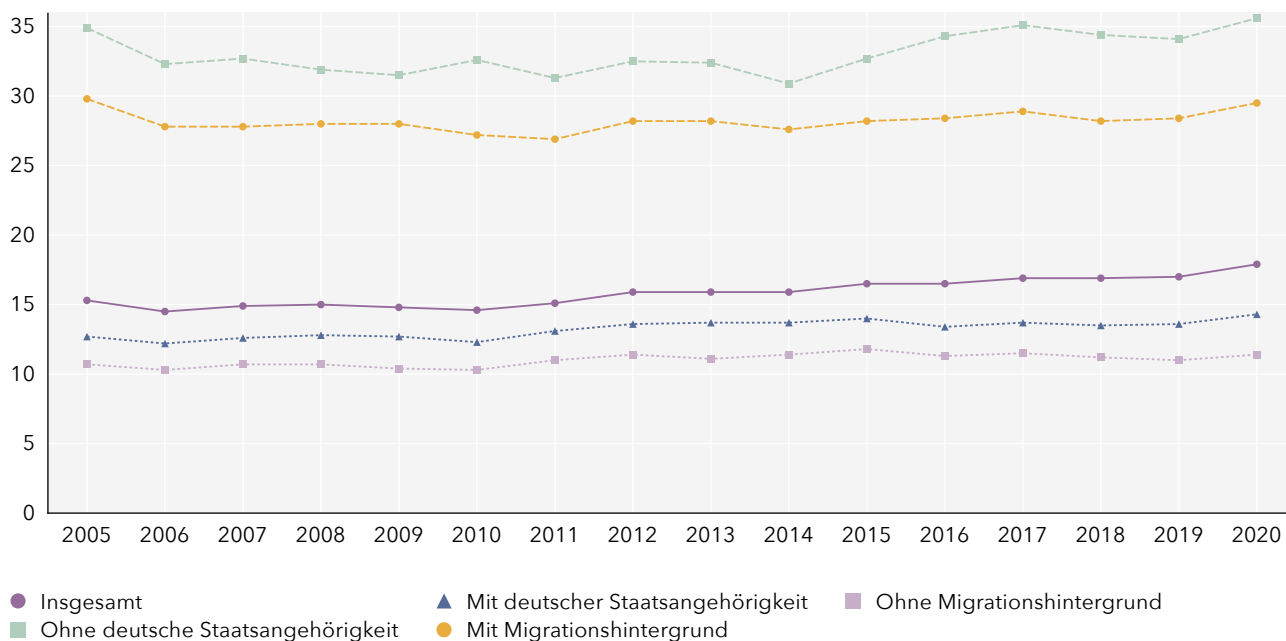
Darstellung 2.1.3: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005–2020).

Darstellung 2.1.4: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach der individuellen Staatsangehörigkeit und nach dem individuellen Migrationshintergrund in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

sche Quote. Im Jahr 2020 waren gut ein Drittel der Ausländer*innen und fast 30 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund in Hessen relativ einkommensarm bzw. von relativer Einkommensarmut bedroht. Seit dem Zweiten Hessischen Sozialbericht und dem dortigen letzten Berichtsjahr 2015 (Ausländer*innen: 32,7%; Personen mit Migrationshintergrund: 28,2%) hat sich die betreffende Quote bei den beiden genannten Personengruppen sogar noch leicht erhöht.

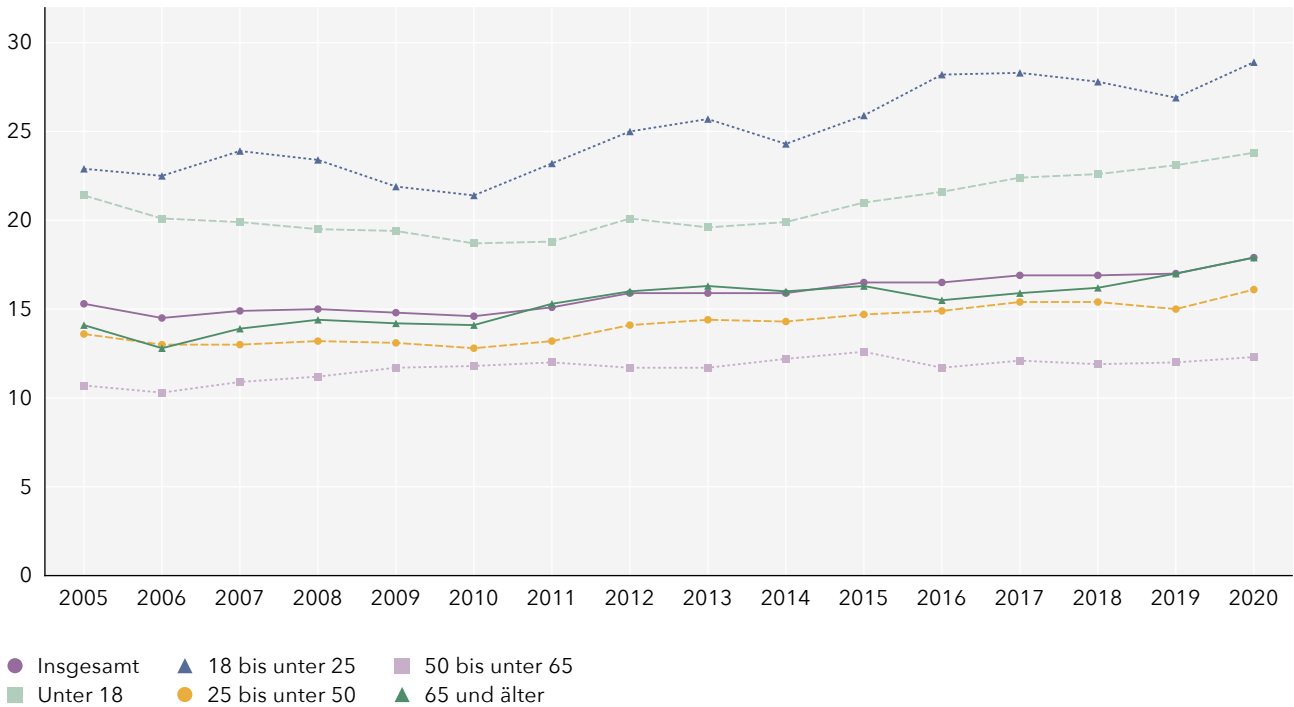
Weitgehend unverändert sind die Quoten für die Gruppen der Deutschen und der Personen ohne Migrationshintergrund geblieben. Deren aktuelle Quoten (2020) belaufen sich auf 14,3 Prozent (Deutsche) bzw. 11,4 Prozent (Personen ohne Migrationshintergrund); sie betragen 2015 14,0 Prozent (Deutsche) bzw. 11,8 Prozent (Personen ohne Migrationshintergrund). Dies sind im Übrigen, vorsichtig interpretiert, Hinweise darauf, dass die in Kapitel 1.3 dargelegte Anstiegstendenz bei der allgemeinen hessischen Einkommensarmutsrisikoquote zumindest teilweise „getrieben“ sein könnte durch die gerade geschilderten Anstiegstendenzen bei den Ausländer*innen bzw. bei den Personen mit Migrationshintergrund.

2.1.2.3 Individuelles Alter

Aus Darstellung 2.1.5 ist ersichtlich, dass in Hessen die 18- bis 24-Jährigen mit einer gruppeninternen Einkommensarmutsrisikoquote (gemessen am Landesmedian) von mehr als einem Viertel die bei Weitem höchste Quote innerhalb der Altersgruppen aufwiesen, dies allerdings mit zwischen 2017 und 2019 (also direkt nach dem Berichtszeitraum des Zweiten Hessischen Sozialberichts) sinkender Tendenz und einem – allerdings (wegen der methodischen Änderungen ab dem MZ 2020) sehr vorsichtig zu interpretierenden – Wiederanstieg der gruppenspezifischen Quote von 2019 auf 2020. Demgegenüber hatten die unter 18-Jährigen mit aktuell (2020) einer Quote von fast einem Viertel seit 2015 eine durchgehend steigende Tendenz.

Die Einkommensarmutsrisikoquote der 65-Jährigen und Älteren sank zunächst von 2015 auf 2016, stieg aber danach wieder und lag sowohl 2019 als auch 2020 auf dem allgemeinen hessischen Niveau. Es zeigt sich demzufolge nicht nur für die jüngste Altersgruppe, sondern auch für die oberste Altersgruppe in der jüngeren Vergangenheit in Hessen eine Anstiegstendenz in Bezug auf das relative Einkommensarmutsrisiko.

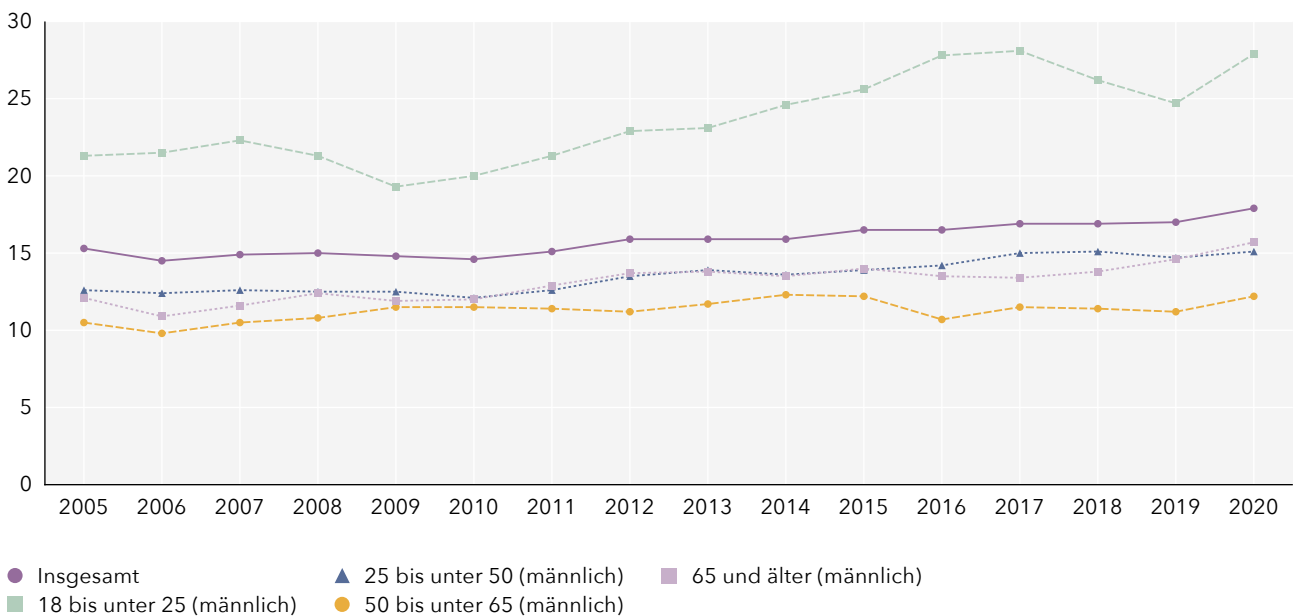
Darstellung 2.1.5: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach dem individuellen Alter in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

Darstellung 2.1.6: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach dem individuellen Alter (Männer) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

Im Vergleich zu der allgemeinen hessischen Einkommensarmutsrisikoquote befanden sich demgegenüber über die Zeit hinweg die Quoten für die 25- bis 49- und die 50- bis 64-Jährigen in Hessen – bei leichter Anstiegstendenz bzw. bei weitgehender zeitlicher Konstanz – auf niedrigeren Niveaus gegenüber Hessen insgesamt (2020: 25- bis 49-Jährige 16,1 %, 50- bis 64-jährige 12,3 %).

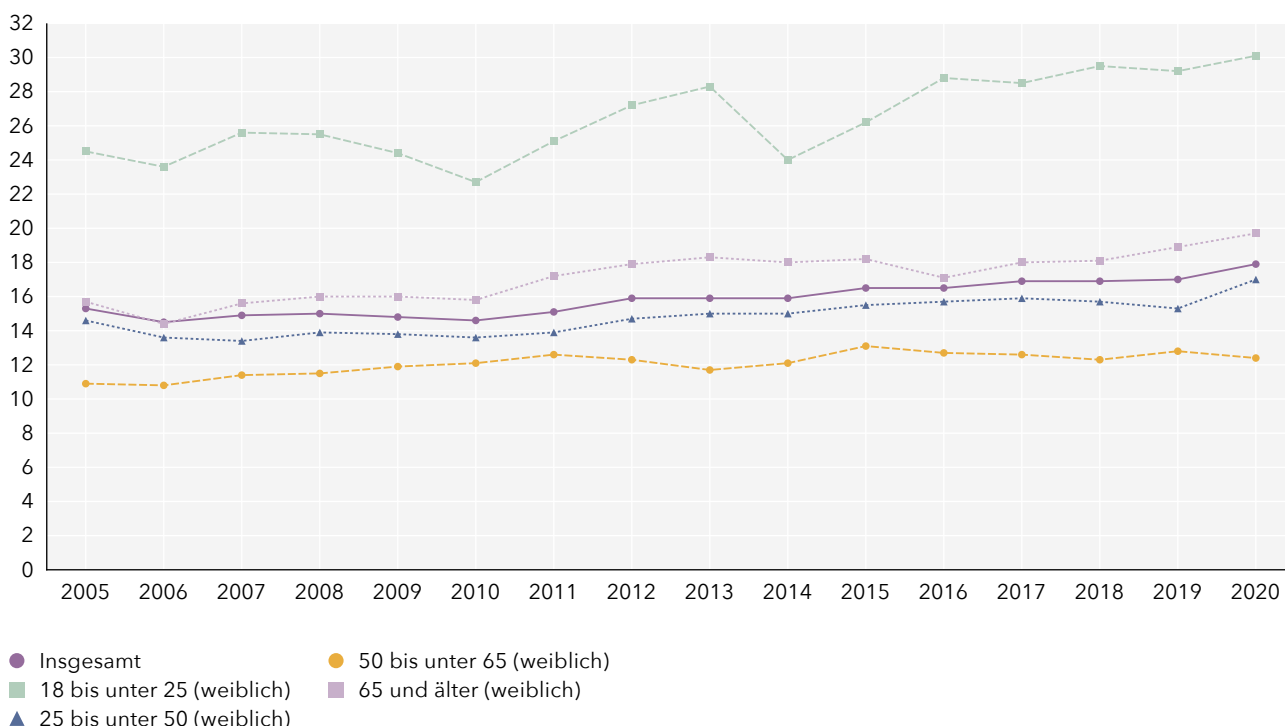
Im Großen und Ganzen werden die altersbezogenen (relativen) Einkommensarmutsrisikobefunde für Hessen aus Darstellung 2.1.5 auch bei zusätzlicher Differenzierung nach dem Geschlecht für die Gruppe der Männer bestätigt (siehe Darstellung 2.1.6). Verglichen mit der allgemeinen hessischen Quote waren bei den Männern die Quoten der 18- bis 24-Jährigen jeweils höher und jene der anderen Altersgruppen jeweils niedriger.

Bei den Männern stieg dabei in der Altersklasse 18–24 Jahre die Armutsrisikoquote zunächst von 2015 bis 2017 (von 25,6 % auf 28,1 %) und sank danach bis 2019 (auf fast ein Viertel), um 2020 wieder auf knapp 28 Prozent zu steigen, wie aus Darstellung 2.1.6 hervorgeht.

In gewissem Unterschied zu den Männern stieg in Hessen in der Gruppe der 18- bis 24-jährigen Frauen die Einkommensarmutsrisikoquote in Hessen seit 2015 (letztes Berichtsjahr des Zweiten Hessischen Sozialberichts) tendenziell und betrug 2020 30,1 Prozent (siehe Darstellung 2.1.7). Im Vergleich zu den 18- bis 24-jährigen Männern war dabei die frauenspezifische Quote (deutlich) größer, 2020 z. B. um 2,2 Prozentpunkte, was auf höhere Einkommensarmutsrisiken für die Gruppe der Frauen gegenüber den Männern in dieser Altersgruppe hinweist.

Es ergibt sich in der altersbezogenen Betrachtung noch an einer anderen Stelle ein weiterer Unterschied zu den Männern, und zwar lag die Einkommensarmutsrisikoquote der 65-jährigen und älteren Frauen in allen Beobachtungsjahren (mit der schwachen Ausnahme des Jahres 2008) oberhalb der allgemeinen hessischen Quote, während sich jene der 65-jährigen und älteren Männer durchgängig unterhalb der allgemeinen hessischen Quote befand. Dies weist in dieser Altersgruppe auf markant größere Einkommensarmutsrisiken für die Frauen als für die Männer hin.

Darstellung 2.1.7: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach dem individuellen Alter (Frauen) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)

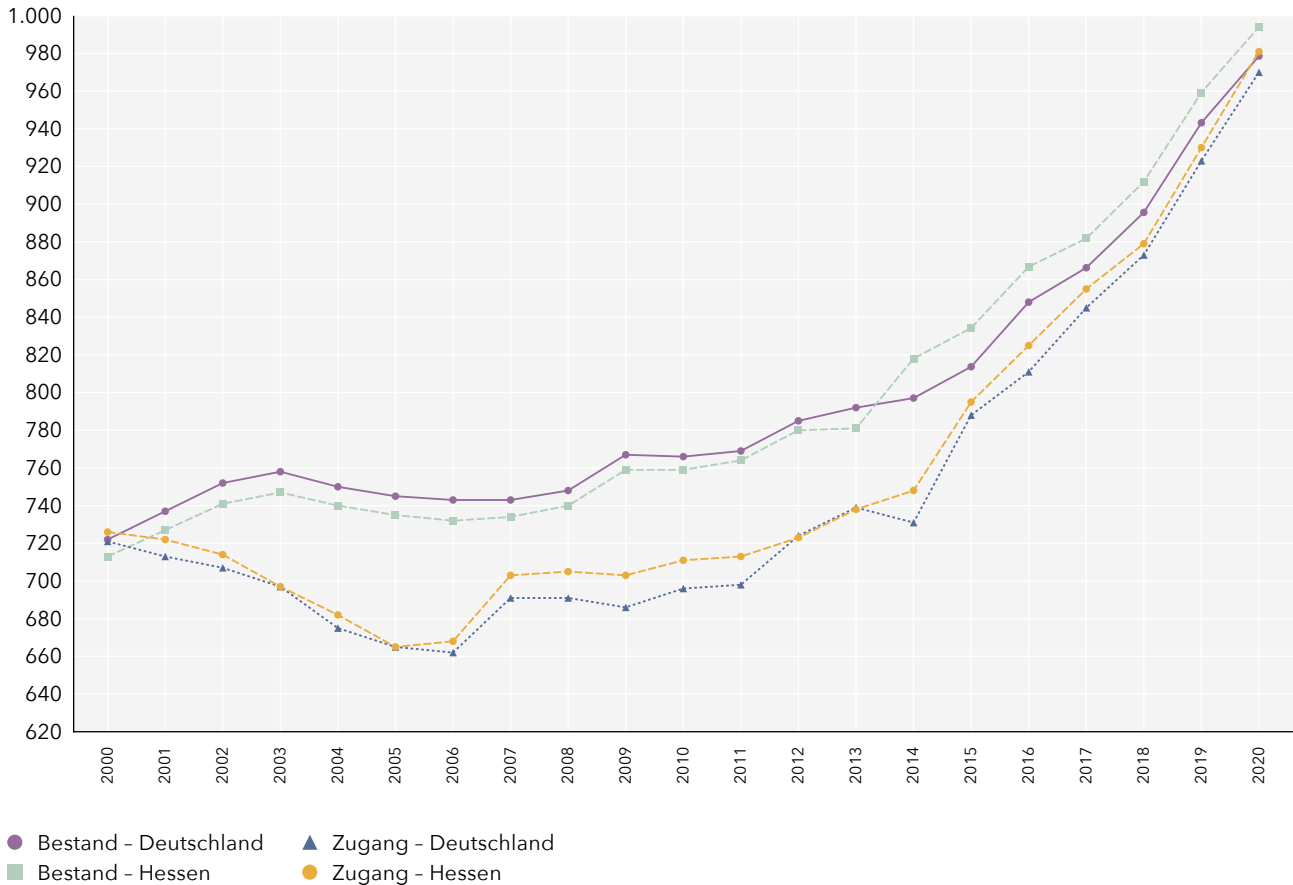


Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021b (Mikrozensus 2005–2020).

Darstellung 2.1.8: Durchschnittliche nominale Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Monat)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

* Versichertenrenten = Altersrenten + Erwerbsminderungsrenten

Quelle: Eigene Darstellung und z. T. eigene Berechnungen nach Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2.1.2.4 Zur Wohlstandslage der Älteren in Hessen

Aus den obigen Ausführungen in Abschnitt 2.1.1 ging hervor, dass – gemäß Darstellung 2.1.1 – die relative Vermögensposition der 65-Jährigen und Älteren in Hessen überdurchschnittlich gut war. Sie betrug im Jahr 2018 ungefähr das 1,6-Fache des hessischen Durchschnittsvermögens. Ebenfalls aus Darstellung 2.1.1 war zu erkennen, dass die relative Einkommensposition der 65-Jährigen und Älteren im MZ 2018 etwas unterhalb des hessischen Durchschnittseinkommens lag (mit einer relativen Position in Höhe von 91,5%).

Hinsichtlich des Einkommensarmutsrisikos wurde darüber hinaus in den Darstellungen 2.1.6 und 2.1.7 festgestellt, dass über die einzelnen Beobachtungsjahre hinweg

die Armutsrisikoquote der 65-jährigen und älteren Männer in Hessen im Vergleich zur allgemeinen hessischen Armutsrisikoquote geringer war, während jene der 65-jährigen und älteren Frauen jeweils höher war (mit 2008 als kleiner Ausnahme).

Rentenzahlbeträge

Gerade für die Beziehenden niedriger Einkommen spielen im Alter – neben Leistungen der Grundsicherung – Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine besondere Rolle.

Vor diesem Hintergrund sind in Darstellung 2.1.8 die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge in Hessen und in Deutschland für die Versichertenrenten (also für Alters-

und Erwerbsminderungsrenten zusammengenommen) und für Männer und Frauen zusammen über den Beobachtungszeitraum von 2000 bis 2020 (sowohl im Rentenbestand als auch im Rentenzugang) zusammengestellt. Dabei zeigt sich, dass sowohl beim Rentenbestand als auch bei den in den jeweiligen Jahren neuen Renten, also beim Rentenzugang, seit etwa 2008 bzw. 2009 die nominalen, d. h. noch nicht inflationsbereinigten, Rentenzahlbeträge in Hessen, aber auch in Deutschland gestiegen sind.

Im Rentenbestand waren die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge in Hessen seit 2014 höher als in Deutschland. Auch beim Rentenzugang waren die betreffenden Durchschnittswerte üblicherweise höher als in Deutschland – mit Ausnahme der Jahre 2003, 2005, 2012 und 2013, in denen die jeweiligen Durchschnittswerte in etwa gleich hoch waren.

Im Jahr 2020 lag im Rentenbestand der Durchschnittswert für den Rentenzahlbetrag bei den Versichertenrenten (Männer und Frauen zusammen) in Hessen mit 994 Euro/Monat um 15 Euro über dem deutschen Durchschnittswert (979 Euro/Monat). Bei den Rentenzugängen war der hessische Durchschnitt mit 981 Euro/Monat um 11 Euro höher als in Deutschland (970 Euro/Monat). Dies reflektiert das vergleichsweise hohe Wohlstandsniveau in Hessen.

Die vorstehend diskutierten Beträge waren allesamt sogenannte Nominalwerte, d. h. sie waren noch nicht inflationsbereinigt. Im Rahmen von Wohlstandsuntersuchungen ist es indes sinnvoll, die Inflationsentwicklung möglichst zu berücksichtigen. Dies ist in Darstellung 2.1.9 dadurch geschehen, dass die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Hessen bzw. in Deutschland genutzt wurde, um die nominalen Werte in reale, d. h. in inflationsbereinigte Werte umzurechnen. Es wurde jeweils in einem Jahr der Nominalwert dividiert durch den jahresgleichen Wert des jeweiligen Verbraucherpreisindex. Als Basisjahr diente jeweils das Jahr 2015.

Auf diese Weise ergibt sich in Darstellung 2.1.9 sowohl für den Rentenbestands- als auch für den Rentenzugangsdurchschnittswert in Bezug auf den Rentenzahlbetrag in Hessen und auch in Deutschland ein u-förmiger Verlauf. In Hessen sanken die durchschnittlichen realen Rentenzahlbeträge sowohl beim Rentenbestand als auch beim Rentenzugang bis 2012, um danach zu steigen; in Deutschland insgesamt ergab sich ein fallender Verlauf beim Rentenbestand und beim Rentenzugang bis 2014, danach aber auch eine steigende Verlaufsform. Die erwähnte Anstiegstendenz ab 2012 bzw. ab 2014 ist bei den Bestandsrenten Ausdruck vergleichsweise hoher Rentenanpassun-

gen, die in Deutschland zum 01.07. eines Jahres erfolgen und grundsätzlich lohnbasiert sind.

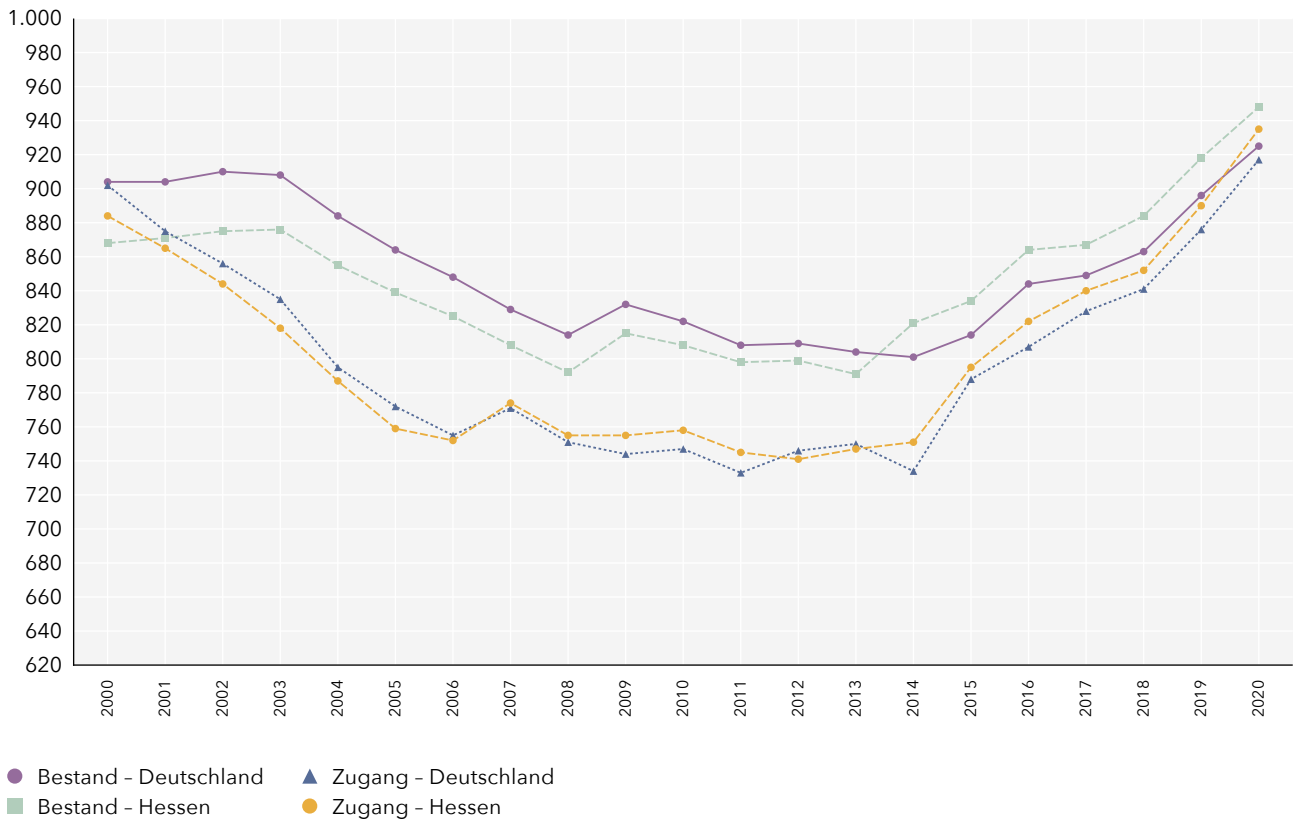
2020 lag im Rentenbestand der reale Durchschnittswert des Rentenzahlbetrags in Hessen mit 948 Euro/Monat um 23 Euro oberhalb des deutschen Wertes von 925 Euro/Monat. Beim Rentenzugang war der hessische Durchschnittswert für den realen Rentenzahlbetrag 2020 um 18 Euro höher als in Deutschland (935 Euro/Monat versus 917 Euro/Monat).

Wie aus Darstellung 2.1.10 hervorgeht, war die jahresdurchschnittliche Veränderungsrate bei den arithmetischen Mittelwerten für die Rentenzahlbeträge sowohl bei den Bestands- als auch bei den Zugangsrenten in Hessen wie auch in Deutschland in realer Betrachtung jeweils deutlich niedriger als in nominaler Perspektive. Dies bedeutet, dass der durch die Nominalwerte indizierte Wohlstandszuwachs durch die Inflationsentwicklung in Hessen bzw. in Deutschland in nicht unerheblichem Maße über den Beobachtungszeitraum von 2000 bis 2020 hinweg abgeschmolzen wurde.

Vergleicht man in Darstellung 2.1.10 jeweils Hessen mit Deutschland insgesamt, wird deutlich, dass die positiven jahresbezogenen Veränderungsrate in Hessen sowohl bei den Nominal- als auch bei den Realwerten höher als in Deutschland waren. Dies deutet über den Betrachtungszeitraum (etwas) größere Wohlstandszuwächse bei den Versichertenrenten für die hessischen Rentner*innen gegenüber den Rentner*innen in Deutschland an.

In den diskutierten Rentenzahlbeträgen spiegeln sich (erwerbs-)biografische Elemente auf der individuellen Ebene und die Folgen von Änderungen im Rentenrecht, aber auch Unterschiede in der gebietsbezogenen Wirtschaftskraft. Greift man insbesondere den letztgenannten Aspekt auf und betrachtet innerhalb der hessischen Regierungsbezirke die jeweiligen durchschnittlichen Rentenzahlbeträge, werden die in Darstellung 2.1.11 dargebotenen Befunde (jeweils Nominalwerte) im Jahr 2020 sichtbar.

Darstellung 2.1.9: Durchschnittliche reale Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Monat; Basisjahr: 2015 mit Preisindexwert von 100)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

* Versichertenrenten = Altersrenten + Erwerbsminderungsrenten

Quelle: Eigene Darstellung und z. T. eigene Berechnungen nach Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund und - wegen der Verbraucherpreisindexwerte für Hessen und Deutschland - auf Basis von Statistisches Bundesamt 2021d.

Darstellung 2.1.10: Jahresdurchschnittliche Veränderungsrate* der nominalen und realen durchschnittlichen Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Prozent; Basisjahr für die Berechnung der Realwerte: 2015 mit Preisindexwert von 100)**

Gruppe	Nominalwerte	Realwerte
Bestandsrenten - Hessen	+1,68	+0,44
Bestandsrenten - Deutschland	+1,53	+0,12
Zugangsrenten - Hessen	+1,52	+0,28
Zugangsrenten - Deutschland	+1,49	+0,08

* Berechnet über das geometrische Mittel, ** Versichertenrenten = Altersrenten + Erwerbsminderungsrenten

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund und - wegen der Verbraucherpreisindexwerte für Hessen und Deutschland - auf Basis von Statistisches Bundesamt 2021d.

Darstellung 2.1.11: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und seinen Regierungsbezirken 2020 (in Euro/Monat)

Region/Gruppe	Rentenbestand	Rentenzugang
Männer:		
Hessen	1.264	1.166
RB Darmstadt	1.299	1.180
RB Gießen	1.222	1.172
RB Kassel	1.199	1.123
Frauen:		
Hessen	782	820
RB Darmstadt	820	851
RB Gießen	733	785
RB Kassel	715	763
Männer und Frauen:		
Hessen	994	981
RB Darmstadt	1.031	1.004
RB Gießen	949	967
RB Kassel	929	928

* Versichertenrenten = Altersrenten + Erwerbsminderungsrenten

Quelle: Eigene Darstellung und z.T. eigene Berechnungen nach Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Im Einzelnen zeigt sich auf Basis von Darstellung 2.1.11 Folgendes:

- Im Rentenbestand hat sowohl bei den Männern als auch Frauen der Regierungsbezirk Darmstadt die höchsten durchschnittlichen Rentenzahlbeträge, die vergleichsweise deutlich oberhalb der hessischen Durchschnittswerte liegen. Der Regierungsbezirk Gießen weist bei Männern und Frauen jeweils die zweithöchsten Durchschnittswerte auf, allerdings bei Männern und Frauen jeweils unterhalb des betreffenden hessischen Durchschnittswerts. Schließlich hat der Regierungsbezirk Kassel bei Männern und auch bei Frauen jeweils die niedrigsten Durchschnittswerte von allen Regierungsbezirken.
- Auch im Rentenzugang weist der Regierungsbezirk Darmstadt sowohl bei Männern als auch Frauen jeweils den höchsten Durchschnittswert auf. Der Regierungsbezirk Gießen folgt jeweils auf Platz zwei, wobei er bei den Männern einen höheren Durchschnittswert im Vergleich zu Hessen insgesamt hat, bei den Frauen indes

einen niedrigeren Durchschnittswert. Der Regierungsbezirk Kassel liegt auch hier jeweils auf dem letzten Platz mit doch deutlich niedrigeren durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen gegenüber Hessen insgesamt.

- Vergleicht man die Werte beim Rentenbestand mit jenen beim Rentenzugang, fällt in der Gruppe der Männer auf, dass alle Bestandswerte höher als bei den neuen (Versicherten-)Renten des Jahres 2020 sind. Demgegenüber ist es in der Gruppe der Frauen genau umgekehrt, denn dort sind in allen Gebietseinheiten die Zugangswerte höher als die Bestandswerte, was u. a. Ausdruck einer im Zeitablauf gestiegenen Frauenerwerbstätigkeit mit daraus folgenden höheren Rentenanwartschaften bzw. Rentenzahlbeträgen bei den jüngeren weiblichen Alterskohorten sein dürfte.

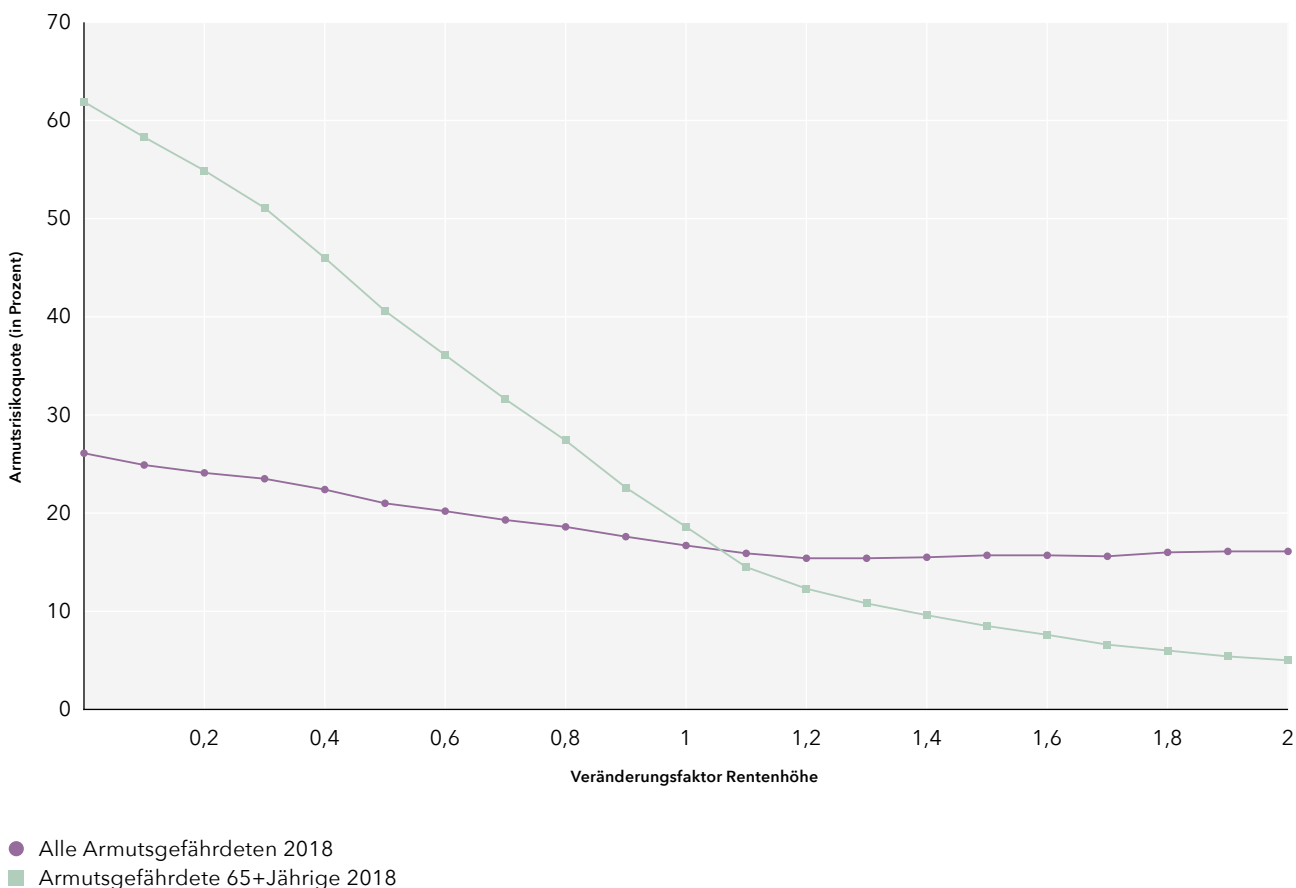
Sensitivitätsanalyse „Rentenhöhe“

Für die Einkommenslage im Alter bilden die gesetzlichen Rentenzahlungen – wie bereits erwähnt – eine wichtige Einnahmequelle für die Mehrheit der älteren Bevölkerung. Um den Einfluss dieser Rentenzahlungen auf die relative Einkommensarmut bzw. auf die Einkommensarmutsgefährdung zu eruieren, wurde eine Sensitivitätsbetrachtung angestellt, in der fiktiv die geleisteten Rentenzahlungen variiert wurden – mittels eines Sensitivitätsfaktors zwischen 0 (Streichen aller Rentenzahlungen) und 2 (Verdoppelung aller Rentenzahlungen). Es handelt sich demgemäß um eine statische Sensitivitätsbetrachtung, die hier nur dazu genutzt wird, um zumindest grobe Einblicke in die Armutsgefährdung der Älteren in Hessen zu vermitteln.

Die entsprechende Sensitivitätsanalyse zeigt, dass in Hessen 2018 (auf EVS-Basis) bis zu einem Veränderungsfaktor von ca. 1,1 die Armutsrisikoquote der 65-Jährigen und Älteren höher als die allgemeine hessische Armutsrisikoquote wäre. Ab diesem Faktor von 1,1 – also ab einer fiktiven Erhöhung der Rentenzahlungen um mindestens 10 Prozent – läge hingegen in Hessen die Armutsrisikoquote der 65-Jährigen und Älteren unterhalb der allgemeinen Quote.³⁸

Die betreffende Sensitivitätsanalyse in Darstellung 2.1.12 macht für 2018 insbesondere darauf aufmerksam, dass relative Rentenkürzungen, wie sie für die Zukunft zu erwarten sind, das Problem der Altersarmut deutlich verschärfen dürften. Eine Halbierung der tatsächlichen Ren-

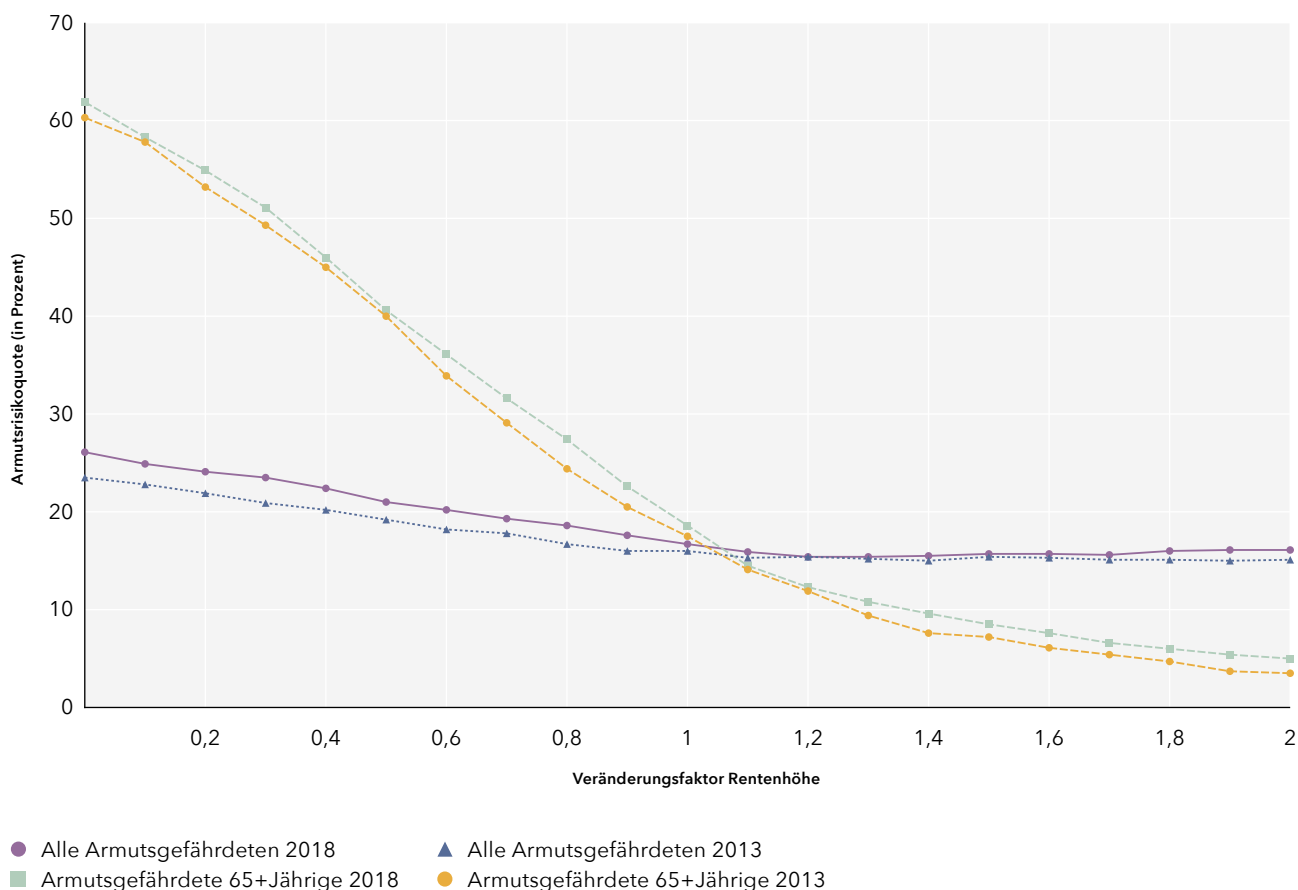
Darstellung 2.1.12: Sensitivitätsvariante „Rentenhöhe“: Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

³⁸ Die in Darstellung 2.1.12 angegebenen EVS-basierten Armutsrisikoquoten für das Jahr 2018 unterscheiden sich im Übrigen leicht von den aus Kapitel 1.3 bekannten MZ-Armutsrisikoquoten für 2018, was u.a. an der unterschiedlichen Einkommenserfassung und -definition in den beiden betreffenden Datenquellen liegt.

Darstellung 2.1.13: Sensitivitätsvariante „Rentenhöhe“: Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2013 versus 2018 (in Prozent)



Quelle: HMSI 2017, S. 75 (für EVS 2013), sowie (für 2018) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

tenzahlungen (d. h. ein Veränderungsfaktor von 0,5) würde die Armutsrisikoquote der 65-Jährigen und Älteren in Hessen beispielsweise von 17,5 Prozent auf 40,0 Prozent steigen lassen, und auch eine Absenkung der Rentenzahlungen um „lediglich“ 20 Prozent (d. h. ein Veränderungsfaktor von 0,8) führte zu einem Anstieg der Armutsrisikoquote um immerhin 6,9 Prozentpunkte auf 24,4 Prozent, was bedeutet, dass dann fast ein Viertel der 65-Jährigen und Älteren in Hessen relativ einkommensarm bzw. von relativer Einkommensarmut bedroht wäre. Dies macht darauf aufmerksam, dass bereits beschlossene relative Rentenverminderungen das Armutsrisiko im Alter in Deutschland bzw. auch in Hessen künftig gegebenenfalls derart steigen lassen, dass Altersarmut in Deutschland bzw. in Hessen ein (weitaus) größeres sozialpolitisches Problem als gegenwärtig darstellen kann.

Vergleicht man die eben genannten Ergebnisse dieser Sensitivitätsvariante für das Jahr 2018 mit den im Zweiten Hessischen Sozialbericht veröffentlichten entsprechen-

den Befunden für das Jahr 2013, werden in Darstellung 2.1.13 keine grundlegenden Unterschiede in den Kurven für beide Jahre sichtbar, da sowohl die Kurven für die 65-Jährigen und Älteren als auch jene für Hessen insgesamt doch recht eng beieinanderliegen.

Sowohl im Jahr 2013 (d. h. im Rahmen des Zweiten Hessischen Sozialberichts) als auch im Jahr 2018 befand sich der „Switching Point“ für die Armutsgefährdung der älteren Population im Vergleich zur Armutsgefährdung der Gesamtpopulation in Hessen bei dem bereits erwähnten Veränderungsfaktor von ca. 1,1. Bis zu diesem Wert liegt in den Sensitivitätsbetrachtungen für 2013 und für 2018 die Quote der Älteren oberhalb der allgemeinen Quote, danach darunter.

Darstellung 2.1.14: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten in soziodemografischer Darstellung in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
Deutsche	40,4	37,4	41,3	38,8	41,7
Ausländer*innen	58,2	52,0	61,4	59,0	60,1
Männer	40,3	37,1	40,6	38,2	40,8
Frauen	41,6	38,4	43,1	40,6	43,4
Männlicher HEB	35,2	32,0	36,6	34,1	36,5
Weibliche HEB	53,0	45,9	53,9	51,4	53,5
Alter alle Personen:					
Bis 17 Jahre	48,5	44,6	48,5	45,1	48,3
18-24 Jahre	45,7	42,9	52,1	50,2	53,1
25-49 Jahre	53,7	49,5	52,1	48,9	51,4
50-64 Jahre	29,0	26,9	30,2	28,6	31,3
65 Jahre und älter	27,6	25,3	29,3	27,6	31,3
65-69 Jahre	26,5	24,4	27,8	26,4	29,4
70-79 Jahre	26,9	25,3	29,3	27,5	31,5
80 Jahre und älter	32,0	27,6	31,9	29,7	33,7
Alter Männer:					
Bis 17 Jahre	50,9	47,1	49,0	45,4	48,7
18-24 Jahre	46,2	42,6	48,6	46,8	49,3
25-49 Jahre	53,0	48,2	50,9	47,7	50,2
50-64 Jahre	27,2	25,4	28,7	27,1	29,5
65 Jahre und älter	22,5	21,1	26,3	24,9	28,0
65-69 Jahre	15,3	14,8	24,9	23,7	26,7
70-79 Jahre	24,3	22,8	26,8	25,3	28,3
80 Jahre und älter	(25,9)	(22,3)	26,7	25,1	29,1
Alter Frauen:					
Bis 17 Jahre	45,8	41,7	48,0	44,7	47,8
18-24 Jahre	45,3	43,2	55,5	53,4	56,6
25-49 Jahre	54,3	50,5	53,2	49,9	52,5
50-64 Jahre	30,3	28,0	31,4	29,8	32,6
65 Jahre und älter	31,9	28,9	32,0	30,0	34,0
65-69 Jahre	34,8	31,5	29,9	28,4	31,3
70-79 Jahre	27,5	25,6	31,7	29,6	34,3
80 Jahre und älter	(36,2)	(30,9)	37,0	34,3	38,0

HEB = Haupteinkommensbezieher*in (): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.1.3 Soziodemografische relative Vermögensarmutsrisiken

Auch in Abschnitt 2.1.3 bezieht sich die soziodemografische Betrachtung des relativen Vermögensarmutsrisikos auf ausgewählte soziodemografische Merkmale, und zwar hier auf „Staatsangehörigkeit“, „Geschlecht“ und „Alter“.³⁹ Alle anderen soziodemografischen Charakteristika werden wieder in den folgenden Abschnitten von Kapitel 2 bzw., sofern es die Alleinerziehenden betrifft, in Kapitel 3 thematisiert.

In Darstellung 2.1.14 ist die relative Vermögensarmut auf Basis der EVS 2018 ausgewiesen. Gemessen am Landesmedian ergibt sich in Hessen für die Ausländer*innen eine um 18,2 Prozentpunkte höhere Vermögensarmutsquote im Vergleich zu den Deutschen: 58,2 versus 40,4 Prozent, wobei allerdings die Problematik der Nichtrepräsentativität der Gruppe der Ausländer*innen in der EVS 2018 zu beachten ist (mit einem Bevölkerungsanteil von lediglich 3,0% in der EVS 2018 gegenüber 16,6% gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik aus dem Jahr 2019).

Größer als bei der Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit war gemäß Darstellung 2.1.14 im Jahr 2018 der Quotenunterschied bei der Differenzierung nach dem Geschlecht der haupteinkommensbeziehenden Person. Während nämlich für Personen in einem Haushalt mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher in Hessen 2018 die Vermögensarmutsquote bei 35,2 Prozent lag, belief sie sich für Personen in einem Haushalt mit einer Haupteinkommensbezieherin auf immerhin 53,0 Prozent. Hierin spiegelt sich zum Teil die sozialpolitische Problematik in Bezug auf die Vermögenslage bei Alleinerziehendenhaushalten, auf die in Kapitel 3.1 noch näher eingegangen wird.

In der Differenzierung nach dem individuellen Alter ergeben sich in Darstellung 2.1.14 vergleichsweise hohe Vermögensarmutsquoten bis zum 49. Lebensjahr und entsprechend relativ niedrige diesbezügliche Quoten bei den Personen ab dem 50. Lebensjahr. Diese tendenzielle Verlaufsform zeigt sich auch bei zusätzlicher Untergliederung nach dem Geschlecht. In diesen Befunden spiegeln sich wieder die Altersabhängigkeit der Vermögensbil-

dung bzw. der Aufbau von Vermögen über den individuellen Lebenszyklus hinweg. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um Querschnittsergebnisse handelt und dass sich eine individuelle Vermögenslosigkeit in jungen Jahren später im Lebenszyklus in nicht wenigen Fällen ändert (hin zum Besitz von Vermögen).

2.1.4 Soziodemografischer relativer Einkommensreichtum

Die nachfolgenden soziodemografischen Befunde zum relativen 200-Prozent-Einkommensreichtum in Hessen fußen – in Analogie zu den Mikrozensus-Datenquellen bei der relativen Einkommensarmut in Abschnitt 2.1.2 – auf der Datenquelle des Mikrozensus (MZ), hier Daten aus dem Jahr 2018. Sie stellen eigene Berechnungen dar.⁴⁰ Im Mikrozensus fehlen indes in der Regel – ähnlich wie bei der EVS – die sehr hohen Einkommen (d.h. Haushaltsnettoeinkommen von mehr als 18.000 Euro/Monat), so dass das Ausmaß des „wirklichen“ Einkommensreichtums in Hessen bzw. in (West-)Deutschland nicht adäquat erfasst wird.

Die nachstehend referierten Befunde bezüglich der soziodemografischen Einkommensreichtumsstrukturen für Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund (in Darstellung 2.1.15) bestätigen im Wesentlichen die korrespondierenden Strukturbefunde beim Einkommensreichtum, wie sie bereits im Zweiten Hessischen Sozialbericht festgehalten wurden (seinerzeit auf Basis des Mikrozensus 2014; vgl. hierzu HMSI 2017, S. 75-77). Weitere soziodemografische Einkommensreichtumsbefunde (in den Differenzierungen nach Arbeitszeitumfang, Erwerbsstatus, Schulausbildung, Qualifikationsniveau, Eigentümer*innenstatus und Haushaltstyp) finden sich in den nachfolgenden Lebenslagenkapiteln bzw. im Schwerpunktteil 3 dieses Berichts.

Die soziodemografische Differenzierung nach dem Geschlecht des/der Haupteinkommensbezieher/-bezieherin zeigt in Darstellung 2.1.15 für alle Gebietseinheiten markant höhere Einkommensreichtumsquoten für Personen in einem Haushalt mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher als für Personen in einem Haushalt mit einer Haupteinkommensbezieherin. Die entsprechenden geschlechterbezogenen Unterschiede sind erwartungs-

³⁹ Im Unterschied zu Abschnitt 2.1.2 kann in diesem Abschnitt nicht nach dem Migrationshintergrund differenziert werden, da beim Vermögen auf die EVS Bezug genommen werden muss und in der EVS die Variable „Migrationshintergrund“ nicht enthalten ist.

⁴⁰ Analoge Berechnungen auf Basis der EVS 2018 bestätigen im Übrigen die nachstehend referierten strukturellen Befunde weitestgehend. Eigene MZ-Berechnungen waren im Übrigen an dieser Stelle notwendig, weil die amtliche Sozialberichterstattung in Deutschland relative Einkommensreichtumsquoten nur auf der allgemeinen regionalen Ebene ausweist, nicht aber in soziodemografischer Differenzierung.

Darstellung 2.1.15: Relativer 200-Prozent-Einkommensreichtum nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	9,5	10,3	8,2	8,9	8,1
Deutsche	10,5	11,9	8,9	9,7	8,7
Ausländer*innen	5,0	5,4	3,8	4,1	4,1
Ohne Migrationshintergrund	11,7	12,7	9,7	10,6	9,3
Mit Migrationshintergrund	5,0	5,8	4,5	4,8	4,8
Männer	10,3	11,1	8,8	9,6	8,8
Frauen	8,9	9,7	7,6	8,3	7,6
Männlicher HEB	10,6	11,4	9,1	9,9	9,3
Weibliche HEB	6,9	7,5	5,7	6,3	5,5
Alter alle Personen:					
Bis 17 Jahre	8,1	8,7	6,1	6,7	6,2
18-24 Jahre	5,0	5,4	4,9	5,3	4,9
25-49 Jahre	9,9	10,8	8,8	9,7	8,9
50-64 Jahre	14,2	15,3	12,3	13,3	12,3
65 Jahre und älter	6,8	7,4	5,6	6,1	5,2
65-69 Jahre	9,4	10,0	7,6	8,3	7,3
70-79 Jahre	6,9	7,5	5,5	6,1	5,1
80 Jahre und älter	3,9	4,3	3,5	3,9	3,2
Alter Männer:					
Bis 17 Jahre	8,3	8,8	6,2	6,7	6,2
18-24 Jahre	5,5	6,0	5,3	5,8	5,3
25-49 Jahre	10,2	11,0	9,0	9,9	9,1
50-64 Jahre	14,9	16,0	13,1	14,5	13,3
65 Jahre und älter	8,6	9,3	6,9	7,6	6,5
65-69 Jahre	11,3	12,1	8,7	9,5	8,4
70-79 Jahre	8,6	9,4	6,8	7,4	6,3
80 Jahre und älter	5,3	5,9	4,9	5,4	4,5
Alter Frauen:					
Bis 17 Jahre	7,9	8,5	6,1	6,7	6,2
18-24 Jahre	4,5	4,8	4,4	4,9	4,5
25-49 Jahre	9,7	10,5	8,6	9,4	8,7
50-64 Jahre	13,5	14,6	11,3	12,2	11,4
65 Jahre und älter	5,3	5,8	4,4	4,9	4,2
65-69 Jahre	7,6	8,2	6,4	7,1	6,2
70-79 Jahre	5,5	6,0	4,5	5,0	4,2
80 Jahre und älter	2,9	3,1	2,5	2,8	2,4

HEB: Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

gemäß größer als bei der Differenzierung nach dem Geschlecht der einzelnen Haushaltsmitglieder, wie ebenfalls aus Darstellung 2.1.15 ersichtlich ist.

Laut Darstellung 2.1.15 ergab sich ferner für beide Geschlechter zusammengenommen 2018 in Hessen, in West- und in Gesamtdeutschland eine gewisse Tendenz zum Quotenanstieg bis zur Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen mit anschließenden Quotenrückgängen in den Altersklassen ab 65 Lebensjahren.

Die Einkommensreichthumsdifferenzierung nach der Staatsangehörigkeit zeigte noch nicht einmal halb so hohe Einkommensreichthumsquoten für die ausländischen Mitbürger*innen gegenüber der Personengruppe der Deutschen. Bei Differenzierung nach dem Migrationshintergrund waren die Einkommensreichthumsquotenunterschiede typischerweise noch etwas größer als bei der Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit.

2.1.5 Soziodemografischer relativer Vermögensreichtum

Darstellung 2.1.16 thematisiert den soziodemografisch differenzierten relativen Vermögensreichtum auf der Grundlage der EVS 2018. Unter Bezugnahme auf den Landesmedian war 2018 in Hessen die Quote für die Ausländer*innen (27,2%) um 8,3 Prozentpunkte niedriger als für die Deutschen (35,5%).⁴¹

Ähnlich wie bei der Vermögensarmut war auch beim relativen Vermögensreichtum der Quotenunterschied zwischen Männern und Frauen auf der Individualebene in Hessen 2018 (mit einem Abstand von lediglich 0,3 Prozentpunkten) nur sehr gering. Demgegenüber ergab sich bei der Differenzierung nach dem Geschlecht der Haupteinkommensbeziehenden Person ein markanter Unterschied: Personen in einem Haushalt mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher hatten in Hessen 2018 eine Vermögensreichthumsquote in Höhe von 38,7 Prozent, Personen in einem Haushalt mit einer Haupteinkommensbezieherin hingegen nur eine solche von 27,9 Prozent.

Differenziert man nach dem individuellen Alter, zeigen sich relativ niedrige Vermögensreichthumsquoten bis zum 49. Lebensjahr und relativ hohe Vermögensreichthumsquoten bei den Personen ab dem 50. Lebensjahr. Dieser Verlauf ergab sich 2018 auch bei zusätzlicher Untergliede-

rung nach dem Geschlecht. Auch hier ist wieder einschränkend auf die Altersabhängigkeit der Vermögensbildung bzw. des Aufbaus von Vermögen über den individuellen Lebenszyklus hinweg hinzuweisen sowie darauf, dass es sich an dieser Stelle um Querschnittsergebnisse handelt.

2.1.6 Soziodemografische Einkommens-Vermögens-Kreuztabellen

Die nachstehenden Befunde beziehen sich auf Kreuztabellenwerte aus Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen einerseits sowie Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen andererseits in Hessen. Die Berechnungen sind allesamt auf Basis des EVS-2018-Scientific-Use-Files (Grundfile 3) für das Jahr 2018 durchgeführt worden, da in der EVS – im Unterschied zum Mikrozensus – sowohl die Variable Einkommen als auch die Variable Vermögen erfasst wird. Die in den soziodemografisch differenzierten Kreuztabellen dargestellten Abweichungen beziehen sich allesamt auf die Verteilungssituation der hessischen Gesamtpopulation, wie sie in Darstellung 2.1.17 angegeben ist. Als Medianwerte sind jeweils die Landesmedianwerte für Hessen verwendet worden.

2.1.6.1 Allgemeine Ebene

Darstellung 2.1.17 ist eine komprimierte Version der entsprechenden Kreuztabelle aus Kapitel 1.3 (Darstellung 1.3.63), und zwar dahingehend, dass die dortigen jeweils fünf Vermögens- und Einkommensklassen auf jeweils drei Klassen reduziert wurden (im Sinne der Verteilungsabschnitte „Unten“, „Mitte“ und „Oben“).

Dabei geht aus der EVS-basierten Darstellung 2.1.17 anhand der Randverteilungswerte für Einkommen und Vermögen hervor, dass in Hessen 2018 die Armutsrisikoquote bei 16,6 Prozent (Einkommen) bzw. bei 41,0 Prozent (Vermögen) und die Reichtumsquote bei 35,2 Prozent (Einkommen) bzw. 7,7 Prozent (Vermögen) lag. Sowohl einkommens- als auch vermögensarm waren 2018 in Hessen 13,4 Prozent, während 6,4 Prozent der Hess*innen sowohl einkommens- als auch vermögensreich waren.⁴²

⁴¹ An dieser Stelle ist erneut relativierend auf den zu niedrigen Ausländer*innenanteil in der EVS 2018 hinzuweisen.

⁴² Der sprachlichen Einfachheit halber wird im Übrigen hier und im Folgenden von Armut gesprochen und nicht von einem Armutsrisiko.

Darstellung 2.1.16: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten in soziodemografischer Darstellung in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
Deutsche	35,5	40,8	35,1	39,5	36,1
Ausländer*innen	27,2	31,3	21,0	24,7	23,9
Männer	35,4	40,8	35,3	39,8	36,7
Frauen	35,1	40,3	34,1	38,4	35,0
Männlicher HEB	38,7	44,4	37,9	42,8	39,8
Weibliche HEB	27,9	32,4	27,5	30,7	27,8
Alter alle Personen:					
Bis 17 Jahre	20,2	25,8	20,9	25,7	22,9
18-24 Jahre	28,0	34,9	25,1	29,9	27,2
25-49 Jahre	20,9	25,9	21,8	26,0	23,6
50-64 Jahre	48,4	54,7	48,6	53,3	49,6
65 Jahre und älter	57,5	61,0	54,8	58,7	52,4
65-69 Jahre	56,4	59,2	55,7	60,0	54,4
70-79 Jahre	61,1	64,9	55,4	59,4	52,7
80 Jahre und älter	49,9	53,5	51,3	54,6	48,2
Alter Männer:					
Bis 17 Jahre	17,7	23,2	19,9	24,6	22,1
18-24 Jahre	29,2	36,5	27,2	32,2	29,9
25-49 Jahre	21,2	26,3	22,4	26,7	24,4
50-64 Jahre	50,0	56,7	49,5	54,4	50,8
65 Jahre und älter	60,7	64,3	57,8	61,8	56,0
65-69 Jahre	60,9	64,0	57,2	61,5	56,1
70-79 Jahre	62,6	67,2	58,4	62,3	56,5
80 Jahre und älter	(57,7)	(60,7)	56,9	60,6	54,2
Alter Frauen:					
Bis 17 Jahre	23,0	28,8	21,9	26,7	23,7
18-24 Jahre	26,8	33,3	23,1	27,7	24,6
25-49 Jahre	20,6	25,5	21,4	25,3	22,9
50-64 Jahre	47,1	53,2	47,9	52,4	48,6
65 Jahre und älter	54,8	58,1	52,1	56,0	49,3
65-69 Jahre	51,4	54,5	54,6	58,9	53,2
70-79 Jahre	61,7	64,9	52,6	56,7	49,2
80 Jahre und älter	(44,9)	(48,6)	45,7	48,7	42,5

HEB = Haupteinkommensbezieher*in (): Stichprobenfallzahl \geq 30 Fälle, aber $<$ 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.1.17: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent) – Hessen insgesamt

Vermögensklassen	Einkommensklassen			Summe Vermögen
	Unten	Mitte	Oben	
Unten	13,4	27,0	0,5	41,0
Mitte	1,8	21,1	0,9	23,8
Oben	1,4	27,5	6,4	35,2
Summe Einkommen	16,6	75,6	7,7	100,0

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.1.6.2 Individuelles Alter

Darstellung 2.1.18 weist für drei Altersgruppen aus, dass mit zunehmendem Alter der Anteil derjenigen, die 2018 sowohl einkommens- als auch vermögensarm waren, sank (von 15,4% bei den unter 25-Jährigen über 13,0% bei den 25- bis 64-Jährigen bis auf 12,4% bei den 65-Jährigen und Älteren). Auf der anderen Seite stieg der Anteil der Personen, die 2018 sowohl als einkommensreich als auch als vermögensreich galten, von 4,1 Prozent (unter 25-Jährige) auf 7,3 Prozent (25- bis 64-Jährige), um dann bei den 65-Jährigen und Älteren leicht auf 6,4 Prozent zurückzugehen.

2.1.6.3 Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in)

Gemäß Darstellung 2.1.19 waren im Jahr 2018 22,0 Prozent der Personen in den Haushalten mit einer Haupteinkommensbezieherin – also gut ein Fünftel dieser Personengruppe – in Hessen sowohl einkommens- als auch vermögensarm, während dies bei den Personen in den Haushalten mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher nur 9,4 Prozent waren. Umgekehrtes galt für den oberen Verteilungsrand: Nur 3,7 Prozent der Personen in den Haushalten mit einer Haupteinkommensbezieherin waren 2018 zugleich einkommens- und vermögensreich im Vergleich zu immerhin 7,6 Prozent der Personen in den Haushalten mit einem männlichen Haupteinkommensbezieher.

2.1.7 Regionalindex zur Lebenslage Ressourcen

Um einen Überblick über die finanziellen Ressourcen in Hessen in regionaler Differenzierung zu erhalten, wurde ein Index aus den folgenden Indikatoren gebildet: Anteil der Haushalte mit hohem und niedrigem Einkommen, Mindestsicherungsquote, Anteil reiner Wohngeldhaushalte und Überschuldungsquote.⁴³ Finanzielle Ressourcen werden somit sowohl durch den Bezug von unterstützenden Leistungen als auch davon unabhängig durch das aktuelle Einkommen abgebildet. Die Überschuldungsquote stellt eine wichtige Ergänzung dazu dar, weil auch ohne Leistungsbezug und trotz mittlerem oder gar hohem Einkommen Überschuldung vorliegen kann.

Der Index ist auf die Werte 1 bis 5 skaliert und ist in Richtung eines Deprivationsindexes gepolt. Dies bedeutet, dass hohe Werte des Indexes im Vergleich zu den anderen hessischen Stadt- und Landkreisen auf weniger gute Werte hinsichtlich der finanziellen Ressourcen hinweisen, wohingegen niedrige Werte insgesamt gute regionale Werte bezüglich der finanziellen Ressourcen der dortigen Wohnbevölkerung ausdrücken. Im Durchschnitt der hessischen Stadt- und Landkreise beträgt der Indexwert 2,9 (Median: 2,9).

Darstellung 2.1.20 veranschaulicht die Verteilung der finanziellen Ressourcen über die hessischen Stadt- und Landkreise. Dabei wird deutlich, dass in den Stadtkreisen

⁴³ Quellen: Haushalte mit hohem und niedrigem Einkommen: Bertelsmann-Stiftung 2022, Mindestsicherungsquote: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b, Überschuldungsquote: Creditreform/Boniversum/microm 2019 bzw. 2020, Anteil reiner Wohngeldhaushalte: eigene Berechnung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b und GfK 2020. Die Zusammenführung der Merkmale wurde durch Mittelwertbildung der Merkmale in der Einheit von Standardabweichungen vorgenommen.

Darstellung 2.1.18: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - drei Altersklassen

Vermögensklassen als Vielfaches des Vermögensmedians	Einkommensklassen als Vielfaches des Einkommensmedians			Summe Vermögen
	Unten	Mitte	Oben	
Unter 25-Jährige				
Unten	15,4 (2,0)	31,9 (4,9)	0,4 (-0,1)	47,7 (6,7)
Mitte	1,5 (-0,3)	27,4 (6,3)	0,9 (0,0)	29,8 (6,0)
Oben	0,7 (-0,7)	17,7 (-9,8)	4,1 (-2,3)	22,5 (-12,7)
Summe Einkommen	17,6 (1,0)	77,0 (1,4)	5,4 (-2,3)	100,0 (0,0)
25- bis 64-Jährige				
Unten	13,0 (-0,4)	28,9 (1,9)	0,6 (0,1)	42,6 (1,6)
Mitte	1,6 (-0,2)	21,6 (0,5)	1,0 (0,1)	24,2 (0,4)
Oben	1,2 (-0,2)	24,8 (-2,7)	7,3 (0,9)	33,3 (-1,9)
Summe Einkommen	15,7 (-0,9)	75,3 (-0,3)	9,0 (1,3)	100,0 (0,0)
65-Jährige und Ältere				
Unten	12,4 (-1,0)	15,0 (-12,0)	0,2 (-0,3)	27,5 (-13,5)
Mitte	3,0 (1,2)	11,5 (-9,6)	0,4 (-0,5)	14,9 (-8,9)
Oben	3,2 (1,8)	48,0 (20,5)	6,4 (0,0)	57,5 (22,3)
Summe Einkommen	18,6 (2,0)	74,4 (-1,2)	7,0 (-0,7)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.1.19: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - weibliche versus männliche Haupteinkommensbeziehende

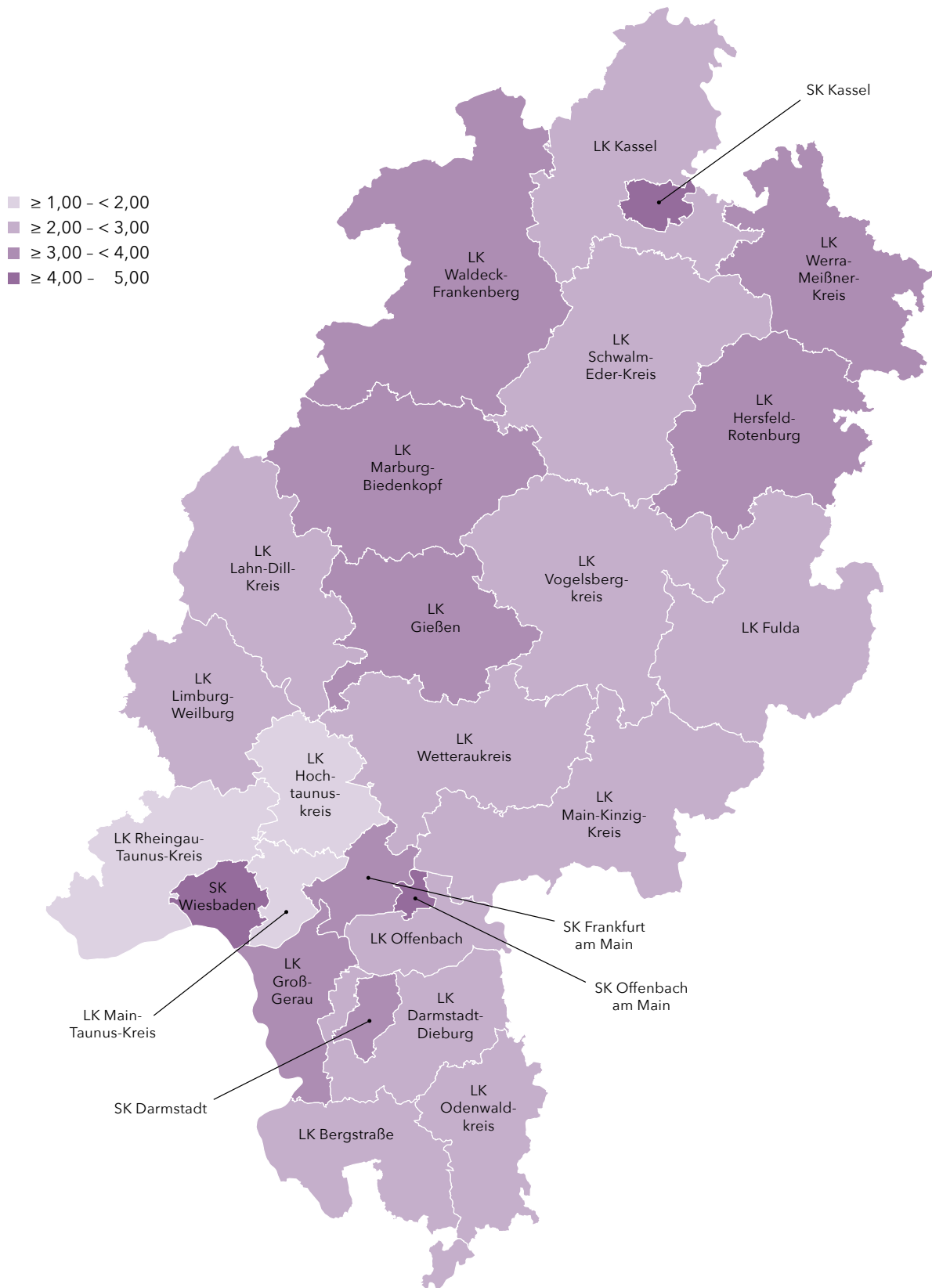
Vermögensklassen als Vielfaches des Vermögensmedians	Einkommensklassen als Vielfaches des Einkommensmedians			Summe Vermögen
	Unten	Mitte	Oben	
Weibliche Haupteinkommensbeziehende				
Unten	22,0 (8,6)	30,8 (3,8)	0,3 (-0,2)	53,0 (12,0)
Mitte	1,7 (-0,1)	16,5 (-4,6)	0,8 (-0,1)	19,1 (-4,7)
Oben	2,1 (0,7)	22,1 (-5,4)	3,7 (-2,7)	27,9 (-7,3)
Summe Einkommen	25,7 (9,1)	69,5 (-6,1)	4,8 (-2,9)	100,0 (0,0)
Männlicher Haupteinkommensbeziehender				
Unten	9,4 (-0,4)	25,2 (-1,8)	0,6 (0,1)	35,2 (-5,8)
Mitte	1,9 (0,1)	23,2 (2,1)	0,9 (0,0)	26,1 (2,3)
Oben	1,1 (-0,3)	30,0 (2,5)	7,6 (1,2)	38,7 (3,5)
Summe Einkommen	12,4 (-4,2)	78,5 (2,9)	9,1 (1,4)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

weniger gute Werte hinsichtlich der finanziellen Ressourcen der Wohnbevölkerung zu beobachten sind. Die Städte Kassel, Offenbach und Wiesbaden weisen einen Indexwert zwischen 4 und 5 auf, was bedeutet, dass insgesamt betrachtet die finanziellen Ressourcen der Menschen dort geringer sind als in den anderen Stadt- und Landkreisen. Die Stadtkreise Darmstadt und Frankfurt fallen mit einem Indexwert zwischen 3 und 4 ebenfalls nicht in eine der beiden Kategorien mit höheren finanziellen Ressourcen. Über im Durchschnitt relativ gute finanzielle Ressourcen verfügt demgegenüber offenbar die Bevölkerung in den Kreisen Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis.

Darstellung 2.1.20: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Finanzielle Ressourcen (Berichtsjahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach BBSR 2022, Bertelsmann-Stiftung 2022, Creditreform/Boniversum/microm 2020, Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b und GfK 2020.

2.2 Bildung

Die Covid-19-Pandemie hat das deutsche Bildungssystem vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen blieben zeitweise geschlossen und die Umstellung auf digitale Lernangebote stellte insbesondere zu Beginn der Covid-19-Pandemie eine Herausforderung für Bildungseinrichtungen und Lernende dar.

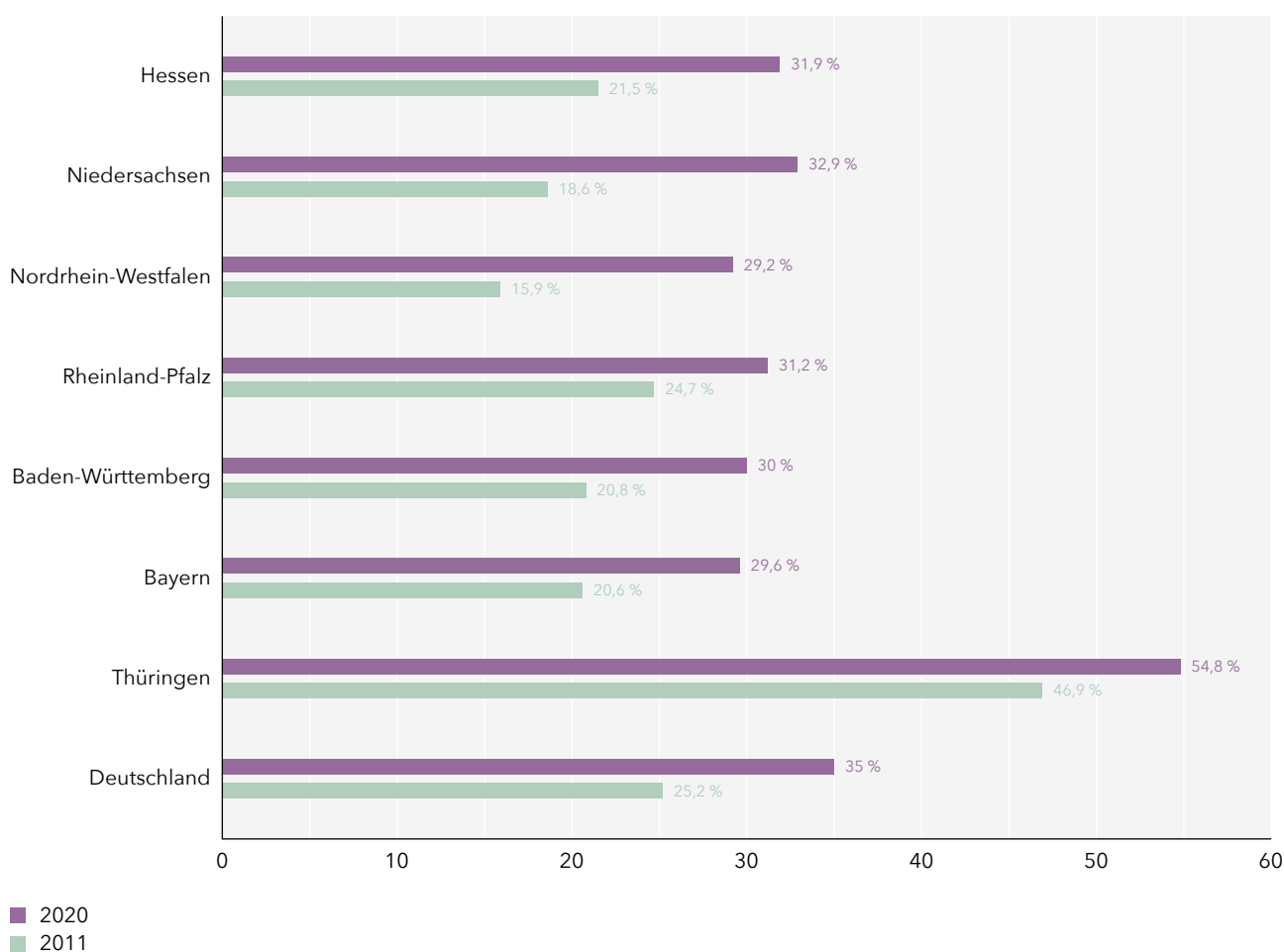
Besonders benachteiligt waren vor allem Kinder aus einkommensschwachen Schichten. Während in manchen Familien jedes Mitglied über einen Laptop oder zumindest Tablet verfügte, war in manchen kein derartiges Gerät verfügbar. Auch durch die Wohnsituation wurden den Kindern unterschiedliche Möglichkeiten an der Bildungsteilhabe gegeben. So behinderten beengte Wohnsituatio-

nen das konzentrierte Arbeiten an den schulischen Aufgaben (vgl. Universität Hamburg 2020). Die soziale Selektivität des deutschen Bildungssystems (vgl. Becker 2016) dürfte sich während der Pandemie verstärkt haben.

2.2.1 Bildungsstruktur

Wie eingangs erwähnt, hat sich die Covid-19-Pandemie auf alle Bereiche des deutschen Bildungssystems massiv ausgewirkt. Daten und Analysen vor allem auch zu den möglichen langfristigen Folgen z.B. für Kinder und Jugendliche sind jedoch noch nicht vorhanden. In Bezug auf die Bildungsstruktur für das Jahr 2020 sind lediglich im Bereich der betrieblichen Ausbildung deutliche Auswirkungen der Pandemie erkennbar.

Darstellung 2.2.1: Betreuungsquote der Kinder von 0 bis 2 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

2.2.1.1 Kinderbetreuung

In den vergangenen Jahren wurde flächendeckend in Deutschland die frühkindliche Betreuung der unter 3-Jährigen erheblich ausgebaut. Ungeachtet der generellen Entwicklung zu einer häufigeren und immer früheren familienergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung durch Einrichtungen der Kinderbetreuung werden in Westdeutschland rund 70 Prozent der unter 3-Jährigen ausschließlich durch die Familie betreut (in Ostdeutschland beträgt der Anteil knapp 50 Prozent, vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 76). Die unter 1-Jährigen werden deutschlandweit fast ausschließlich familiär betreut, was durch das Elterngeld politisch gefördert wird.

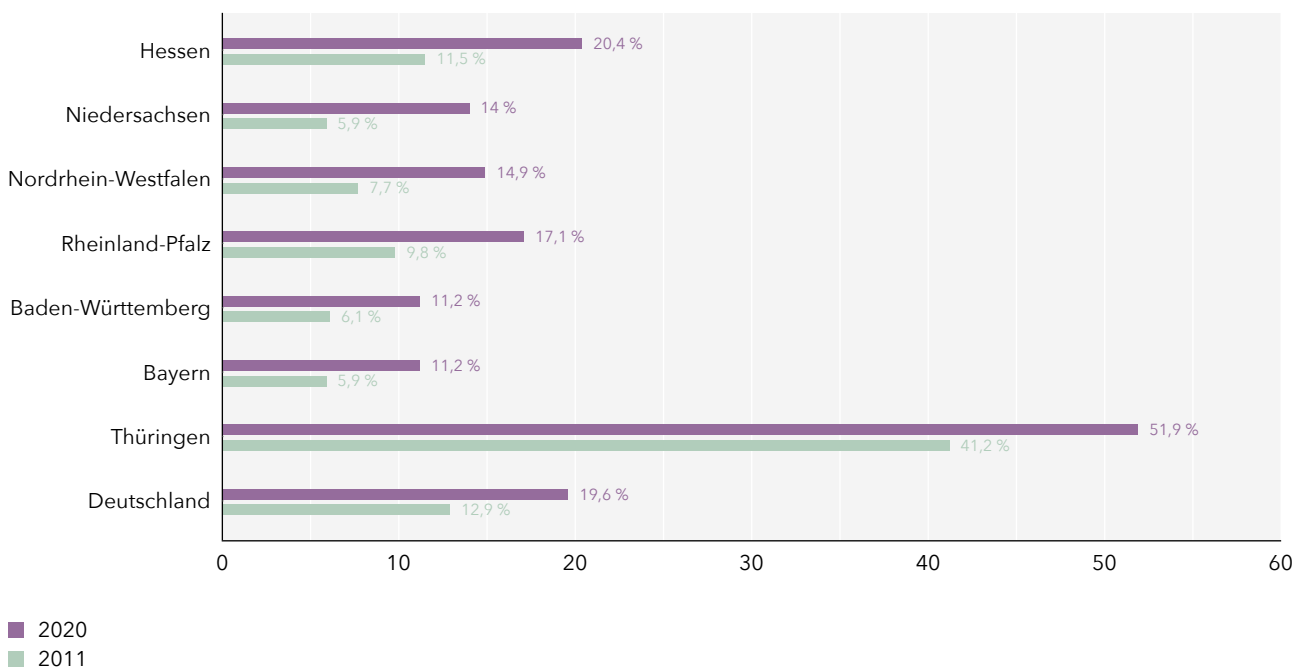
In Hessen lag zum 01.03.2020 die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen bei 31,9 Prozent und bei den 3- bis 5-Jährigen bei 91,7 Prozent (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a). Damit ist die frühkindliche Betreuung der unter 3-Jährigen in Hessen seit 2011 um gut zehn Prozentpunkte gestiegen. Das entspricht dem Bundestrend (vgl. Darstellung 2.2.1).

Während sich bei den Betreuungsquoten der unter 3-Jährigen (wie auch bei den 3- bis 5-Jährigen) keine wesentlichen Unterschiede zu den westdeutschen Vergleichsländern zeigen, wird in Darstellung 2.2.2 deutlich, dass in Hessen die Ganztagesbetreuung deutlich stärker ausgebaut ist. 2020 besuchte gut jedes fünfte Kind unter drei Jahren eine Ganztageseinrichtung; in Bayern oder Baden-Württemberg ist es gerade einmal jedes neunte Kind.

Noch stärker wurde in den vergangenen zehn Jahren in Hessen die Ganztagesbetreuung der Kinder zwischen drei und fünf Jahren ausgebaut. Zum 01.03.2020 besuchten 54,5 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe eine Ganztageseinrichtung, gut 15 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2011. Damit liegt die Quote der Ganztagesbetreuung dieser Altersgruppe in Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt (47,9%) und auch über dem Niveau der westdeutschen Vergleichsländer. In Thüringen liegt die Quote allerdings bei 92,2 Prozent (vgl. Darstellung 2.2.3).

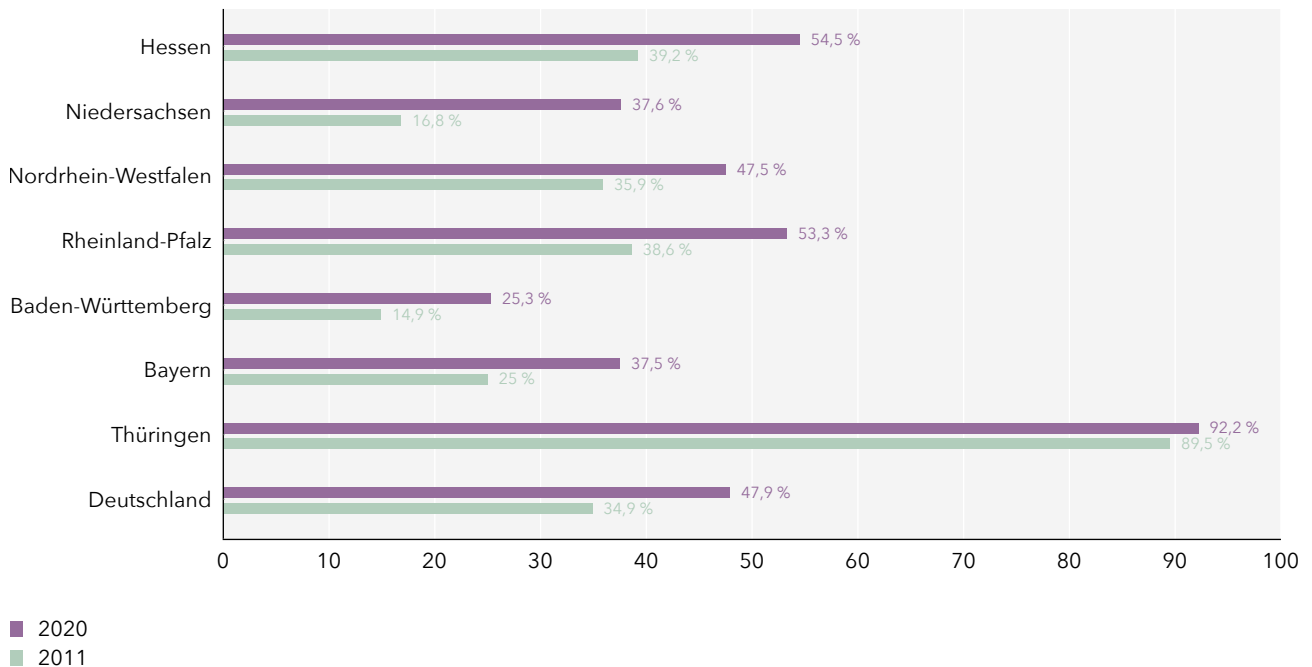
Trotz des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote scheint in Hessen die Nachfrage noch höher als das Angebot zu sein: Laut „DJI-Kinderbetreuungsstudie“ wünschten sich im Jahr 2019 mehr als 48 Prozent der Eltern von unter 3-Jährigen in Hessen einen Platz in einer KiTa oder Kin-

Darstellung 2.2.2: Ganztagesbetreuung der Kinder von 0 bis 2 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)



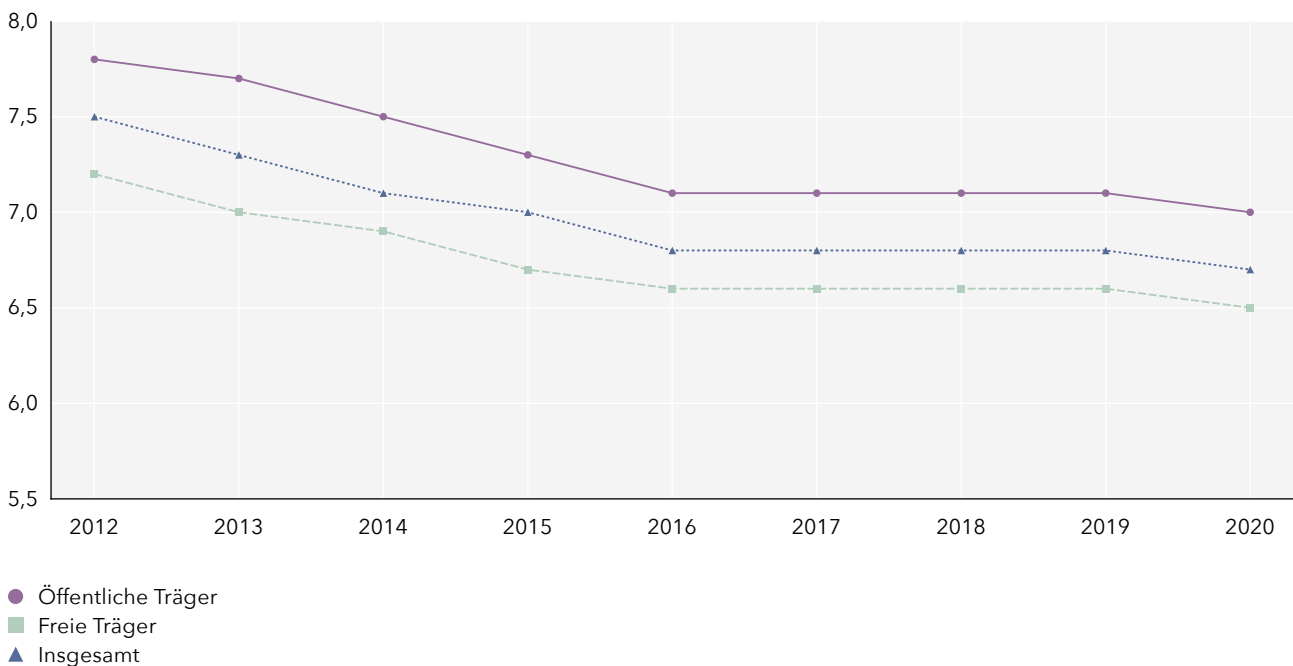
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

Darstellung 2.2.3: Ganztagesbetreuung der Kinder von 3 bis 5 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

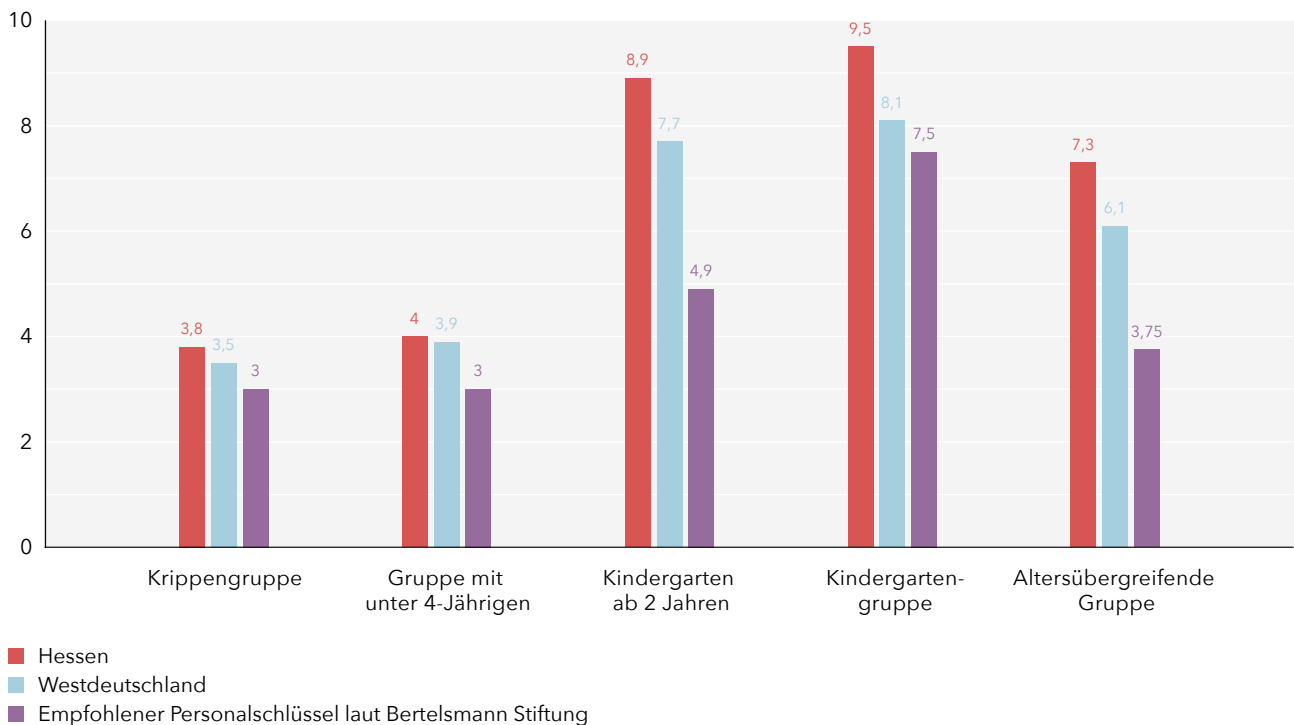
Darstellung 2.2.4: Betreuungsschlüssel (Vollzeitbetreuungsäquivalente pro rechnerischer Zahl einer Vollzeitstelle) in Kindertageseinrichtungen in Hessen nach Träger 2012 bis 2020



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: KOSMO 2021.

**Darstellung 2.2.5: Personalschlüssel (Median) nach Gruppentypen in Hessen zum 01.03.2020
(Ganztagsinanspruchnahmeäquivalente pro Vollzeitbeschäftigungsäquivalent)**



Quelle: Bock-Famulla et al. 2021b, S. 6.

dertagespflege. Die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen lag in Hessen bei 31,4 Prozent (2020: 31,9%, siehe auch Darstellung 2.2.1). Vergleicht man die Entwicklung der elterlichen Betreuungswünsche mit der Betreuungsquote für diese Altersgruppe zwischen 2012 und 2019, zeigt sich, dass der Bedarf noch etwas stärker gestiegen ist als die tatsächliche Inanspruchnahme: Im Jahr 2012 lag die Differenz bei 14 Prozentpunkten und hat sich bis 2019 auf 17 Prozentpunkte erhöht (vgl. Bock-Famulla et al. 2021a und 2021b).

Zusätzlich zum Ausbau der Kinderbetreuung darf die Qualität der Betreuung bzw. der Betreuungsschlüssel nicht aus den Augen geraten. Darstellung 2.2.4 zeigt, dass sich der Betreuungsschlüssel in Hessen seit 2012 reduziert hat – dies bedeutet, dass die Zahl der Kinder je rechnerischer Betreuungsperson bzw. Vollzeitstelle gesunken ist und dass sich der Betreuungsschlüssel somit verbessert hat.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Personalschlüssel (ohne Leitungsstunden)⁴⁴ nach Typen der Kinderbetreuung in Hessen zeigt, dass die Personalschlüssel in Hessen (Medianwerte) höher liegen als in Westdeutschland: In den Krippengruppen in Hessen ist 2020 eine Vollzeitkraft im Median rechnerisch für 3,8 ganztags betreute Kinder zuständig, wohingegen es in Westdeutschland 3,5 Kinder sind. Dieser Personalschlüssel hat sich seit 2013 (eine Vollzeitkraft für 4,0 Kinder) damit leicht verbessert. In Gruppen mit Kindern unter 4 Jahren ist der Personalschlüssel mit 1 zu 4,0 geringfügig schlechter als in Westdeutschland (1 zu 3,9) ausgeprägt. Ein deutlicher Unterschied ist hingegen bei den Kindergartengruppen festzustellen. Dort ist der Personalschlüssel in Hessen mit einem Wert von 1 zu 9,5 deutlich schlechter als der westdeutsche Durchschnitt (1 zu 8,1). Auch in den für 2-Jährige geöffneten Kindergartengruppen (1 zu 8,9) sowie in altersübergreifenden Gruppen⁴⁵ (1 zu 7,3) liegt der Personalschlüssel deutlich über dem westdeutschen Niveau.

⁴⁴ Im dargestellten Personalschlüssel sind nicht die im Rahmen der Statistik erfassten Zeitressourcen für Leitungsaufgaben berücksichtigt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2021).

⁴⁵ Hierunter fallen diejenigen Gruppen, die nicht den vorangegangenen Gruppentypen zugeordnet wurden. Diese Gruppe setzt sich aus altersgruppenübergreifenden Gruppen mit Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt und altersgruppenübergreifenden Gruppen mit Schulkindern zusammen. Sprachlich exakt müsste diese Gruppenform „altersgruppenübergreifende Gruppen“ heißen. Unberücksichtigt bleiben Gruppen, in denen nur Schulkinder sind (vgl. Bertelsmann Stiftung 2021).

In Darstellung 2.2.5 sind außerdem die von der Bertelsmann Stiftung empfohlenen Personalschlüssel⁴⁶ angegeben. Diese liegen deutlich niedriger und werden weder in Hessen noch in Westdeutschland erreicht. Demnach erscheint eine deutliche Verbesserung der Betreuungssituation durch mehr Personal notwendig (vgl. Bock-Famulla et al. 2021b).

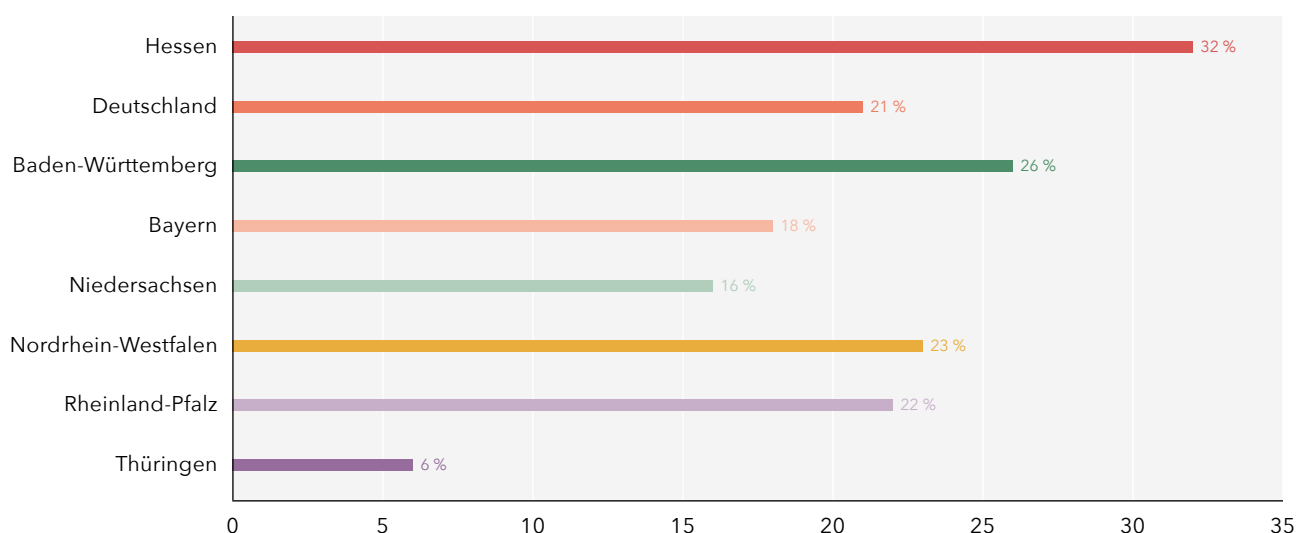
Für die kommenden Jahre ist man in Hessen bestrebt, vor allem den Betreuungsschlüssel und die Qualifizierung der Kita-Leitungen zu verbessern. So sollen 70 Prozent des Bundeszuschusses des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in Höhe von 414 Millionen Euro in die Verbesserung des Betreuungsschlüssels und 30 Prozent in die Qualifizierung des Leitungspersonals fließen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 85).

2.2.1.2 Übergang in die Schule

Der Ausbau der Ganztagesbetreuung ist nicht nur in Bezug auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig, sondern auch zur Verbesserung der Bildungschancen vor allem von Kindern aus bildungsfernen Schichten; schließlich wird in den ersten Lebensjahren eine Vielzahl an kognitiven Kompetenzen erworben, die für das Erreichen der Schulfähigkeit und den weiteren schulischen

Erfolg wesentlich sind. Hinzu kommt die hohe Bedeutung der Sprachförderung für jene Kinder, in deren Familie nicht vorwiegend deutsch gesprochen wird. In Hessen lernt jedes dritte Kind zwischen drei und fünf Jahren Deutsch als Zweitsprache (vgl. Darstellung 2.2.6). In manchen Regionen des Rhein-Main-Gebietes (z. B. in der Stadt Offenbach) liegt der Anteil sogar bei über 50 Prozent. Daraus ergibt sich dann auch ein entsprechender Sprachförderbedarf, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund sprachförderbedürftig sind. Zwischen den Bundesländern werden unterschiedliche Verfahren zur Sprachstandserhebung durchgeführt, in einigen Ländern für alle Kinder, in anderen Ländern nur für bestimmte Gruppen. In Hessen wird zur Sprachstandserhebung das überarbeitete KiSS der dritten Generation seit 2020 in Kombination mit dem alltagsintegrierten Sprachförderkonzept DiALoGE bei allen Kindern, egal welcher Herkunft und Muttersprache, eingesetzt. Auch die Vorgängerversion wurde allen Kindern angeboten. Dabei ergab sich für 2018 ein Sprachförderbedarf in 31 Prozent der Fälle, für 2020 ein Sprachförderbedarf von 30 Prozent der Fälle (vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 97-99 einschl. Erataliste sowie <https://www.kgu.de/einrichtungen/zentren/hessisches-kindervorsorgezentrum/kindersprachscreening/>).

Darstellung 2.2.6: 3- bis 5-Jährige mit nichtdeutscher Familiensprache in Hessen und in den Vergleichsregionen 2018 (in Prozent an allen Kindern in Tageseinrichtungen)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

⁴⁶ Die Personalschlüssel-Empfehlungen für Kindergartengruppen mit Kindern ab 2 Jahren sowie für altersübergreifende Gruppen mit Kindern ab 0 Jahren bis zum Schuleintritt beziehen sich auf Haug-Schnabel/Bensel 2016 (vgl. auch Bertelsmann Stiftung 2021).

Der Schwerpunkt „Sprache“ wurde dann auch bei rund einem Drittel aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf während der Einschulung zum Schuljahr 2018/19 diagnostiziert. In Hessen wurden zu diesem Zeitpunkt 2,4 Prozent der Kinder in einer Förderschule eingeschult. Der Anteil von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Grundschulen eingeschult wurden, machte 0,7 Prozent aus. Damit liegen die Anteile unter dem Bundesdurchschnitt (3,1 % bzw. 1,3 %) (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 101).

2.2.1.3 Primar- und Sekundarbildung

Bei der Diskussion um die Abhängigkeit der Teilhabechancen ist der in Deutschland besonders wichtige Übergang vom primären in den sekundären Bildungsbereich gesondert zu betrachten. Allerdings ist ein Vergleich Hessens mit anderen Bundesländern nur sehr eingeschränkt möglich. Aufgrund der föderalen Struktur des Bildungssystems unterscheiden sich die Schulformen zwischen den einzelnen Ländern und auch die Zugangsmöglichkeiten auf einzelne Schulformen. So sind die Übertrittsmöglichkeiten nach der Grundschule in Hessen vielseitiger als zum Beispiel in Bayern und der Elternwille ist hier – anders als in Bayern – beim Übergang auf das Gymnasium maßgeblich. Dies führt dazu, dass im Schuljahr 2019 in Hessen 31,3 Prozent aller Schüler*innen das Gymnasium besuchten, in Bayern hingegen lediglich 24,9 Prozent. Auf der anderen Seite besuchen 15,8 Prozent der Schüler*innen in Bayern die Hauptschule; in Hessen sind es gerade

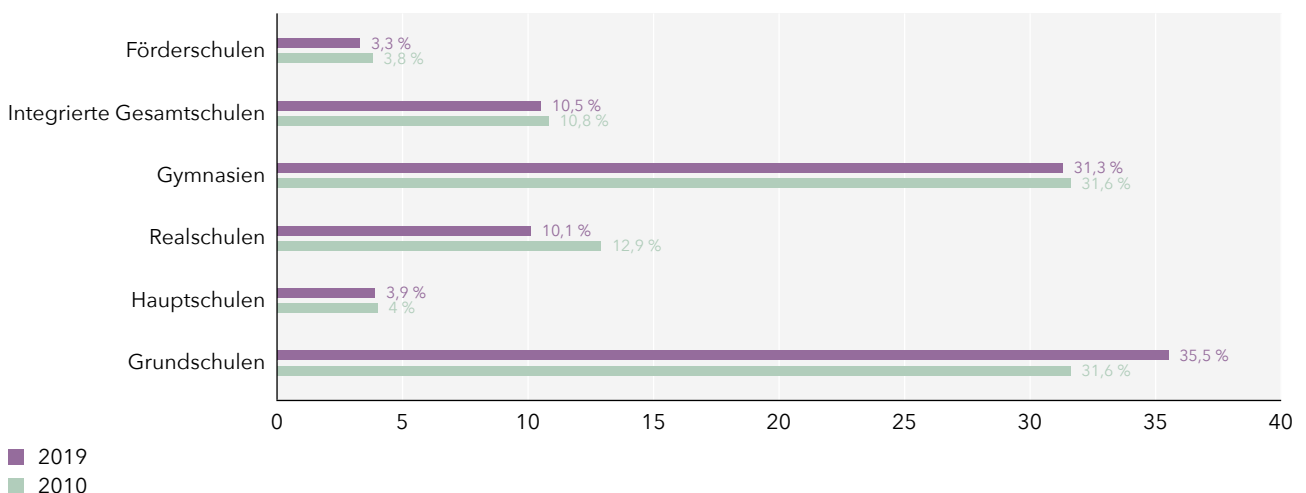
einmal 3,9 Prozent (eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a).

Ein Vergleich zwischen den Bundesländern ist jedoch nur eingeschränkt möglich. So hält Bayern weiterhin am traditionellen dreigliedrigen Schulsystem fest, während andere Bundesländer faktisch ein zweigliedriges Schulsystem eingeführt haben. Im Vergleich zu Hessen sind die starken Unterschiede wesentlich auf das hier inzwischen stark ausgebaute Angebot an integrierten Gesamtschulen zurückzuführen. Zudem muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass in Bayern höhere Schulabschlüsse häufiger über den zweiten Bildungsweg bzw. einer beruflichen Ausbildung erworben werden, was ebenfalls zum Teil die stärkere Akzeptanz von Hauptschulen und damit einen höheren Anteil an Hauptschulabsolvent*innen erklärt.

Betrachtet man die Entwicklung der Schüler*innen nach Schulformen in Hessen im Zeitraum 2010 bis 2019, so fällt zunächst der deutliche Rückgang der Zahl der Schüler*innen auf. Im Jahr 2010 besuchten noch rund 664.000 Schüler*innen eine allgemeinbildende Schule in Deutschland, im Jahr 2019 waren es nur noch 636.000 Schüler*innen. Dies entspricht einem Rückgang um über vier Prozent.

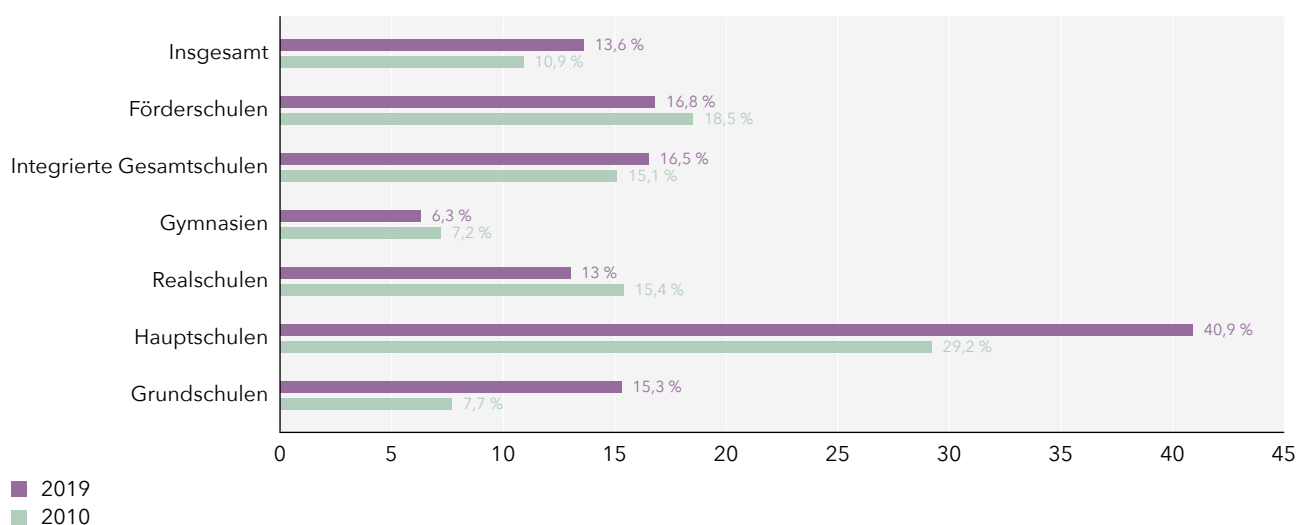
Wie aus Darstellung 2.2.7 ersichtlich wird, ist in den letzten Jahren der Anteil der Schüler*innen, die eine Grundschule besuchten, um knapp vier Prozentpunkte gestiegen. Kaum Anteilsveränderungen gab es hingegen bei

Darstellung 2.2.7: Anteile aller Schüler*innen in Hessen an ausgewählten Schularten 2010 und 2019 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

Darstellung 2.2.8: Anteile ausländischer Schüler*innen in Hessen an ausgewählten Schularten 2010 und 2019 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Hauptschulen und Förderschulen. Lediglich der Anteil der Schüler*innen, die in Hessen eine Realschule besuchten, ist im Zeitraum 2010 bis 2019 um 2,8 Prozentpunkte auf 10,1 Prozent zurückgegangen.

Nur leichte Veränderungen im Zeitablauf zeigen sich auch bei der geschlechtsspezifischen Verteilung nach Schulformen. Während Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts in den Haupt- und Förderschulen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2019 deutlich überwiegen, sind sie in den Gymnasien unterrepräsentiert. Stärkere Veränderungen zeigen sich hingegen beim Ausländeranteil der Schüler*innen. Besonders in den Grundschulen ist ein starker Zuwachs ausländischer Schüler*innen zu verzeichnen, was zum einen an der hohen Zuwanderung ab dem Jahr 2015 und zum anderen auf die überdurchschnittliche Geburtenrate in Deutschland lebender Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zurückzuführen ist. Von 2010 bis 2019 hat sich der Anteil ausländischer Kinder an den Grundschulen auf 15,3 Prozent verdoppelt.

Insgesamt machte der Anteil ausländischer Schüler*innen an allen Schüler*innen im Jahr 2019 13,6 Prozent aus; 2,7 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2010. Dabei sind ausländische Kinder vor allem in Hauptschulen mit 40,9 Prozent weit überrepräsentiert. An den hessischen Gymnasien

liegt der Anteil hingegen nur bei 6,3 Prozent und damit noch um fast einen Prozentpunkt niedriger als 2010 (vgl. Darstellung 2.2.8).⁴⁷

In Hessen wechselten im Schuljahr 2018/19 49,1 Prozent der 50.854 Schüler*innen der Jahrgangsstufe 4 (ohne Förderschüler*innen und Schüler*innen der Waldorfschulen) auf ein Gymnasium. Das sind sechs Prozentpunkte mehr als im bundesdeutschen Durchschnitt und im Verhältnis zu den Vergleichsländern der höchste Anteil (Darstellung 1,7). Bundesweit ist nur im Stadtstaat Hamburg der Anteil der Fünftklässler*innen, die nach der Grundschule ein Gymnasium besuchen, noch etwas höher (50,8 Prozent).

Gegenüber dem Schuljahr 2008/09 hat sich der Anteil der Gymnasiast*innen an den Fünftklässler*innen um 4,9 Prozentpunkte erhöht. Damit folgt Hessen dem allgemeinen Bundestrend. Gleichzeitig hat die Bedeutung sowohl der Hauptschulen als auch der Realschulen weiter zugunsten von Integrierten Gesamtschulen nachgelassen. Im Jahr 2008/09 betrug der Anteil der Grundschüler*innen, die auf eine Haupt- oder Realschule wechselten, noch 19,3 Prozent; für das Schuljahr 2018/19 betrug dieser Anteil nur noch 15,1 Prozent (vgl. Darstellung 2.2.9). Damit hält der Trend in Bezug auf die Übertritte an (siehe auch Darstellung 2.2.10).

⁴⁷ Aufgrund der Veränderung des Staatsangehörigengesetzes zwischen den Vergleichsjahren sind allerdings entsprechende Vergleiche nur eingeschränkt aussagekräftig.

Darstellung 2.2.9: Verteilung der Fünftklässler*innen, die im vorangegangenen Schuljahr die Grundschule besuchten, auf die Schularten 2018/19 in Hessen und in den Vergleichsregionen (Fälle und in Prozent)

Region	Schüler*innen*	OS	HS	RS	SMBG**/ IGS	GY
Hessen	50.854	13,7	2,1	13,0	22,1	49,1
Deutschland	629.403	1,2	7,6	17,9	30,2	43,1
Baden-Württemberg	94.672	X	6,4	35,5	15,0	43,0
Bayern	107.264	0,3	30,5	28,5	0,3	40,4
Niedersachsen	69.712	X	3,5	13,7	38,4	44,4
Nordrhein-Westfalen	154.473	X	3,6	20,3	34,2	41,9
Rheinland-Pfalz	33.976	X	0,0	1,5	52,3	46,1
Thüringen	16.673	X	X	X	61,5	38,5

* Ohne Förderschulen und Freie Waldorfschulen.

** In Hessen, Niedersachsen und Thüringen sowie in Baden-Württemberg (ab Schuljahr 2014/15) und Nordrhein-Westfalen (ab 2018/19) werden bei den Übergängen an die Integrierte Gesamtschule sowohl Schüler*innen aus der Grundschule als auch aus der Gesamtschule (Gemeinschaftsschule) erfasst.

OS: (Schulartunabhängige) Orientierungsstufe; HS: Hauptschule; RS: Realschule, GY: Gymnasium; SMBG: Schule mit mehreren Bildungsgängen; IGS: Integrierte Gesamtschule.

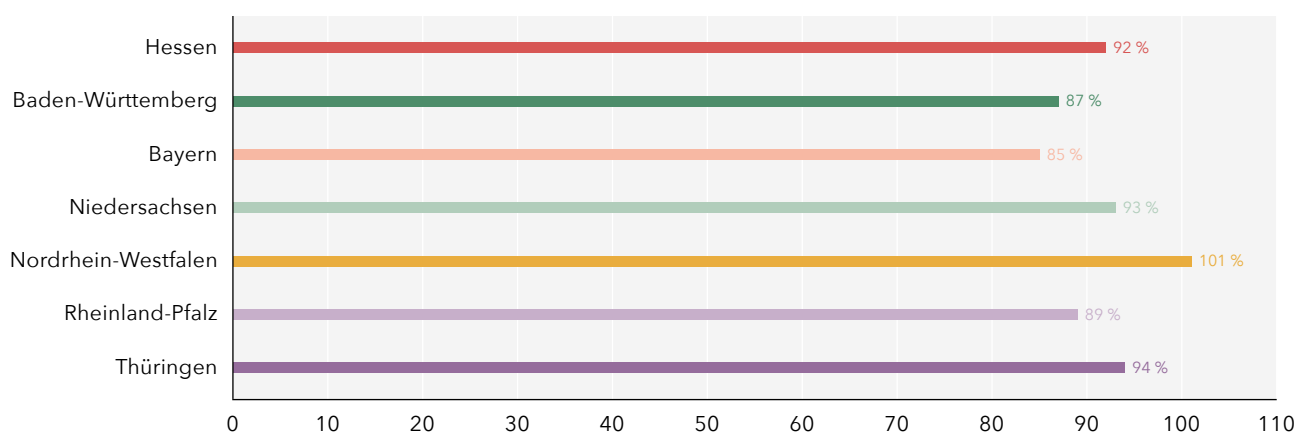
Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 110-111 (in Verbindung mit Tab. D2-1web).

Darstellung 2.2.10: Veränderung der Verteilung der Fünftklässler*innen, die im vorangegangenen Schuljahr die Grundschule besuchten, auf die Schularten zwischen den Schuljahren 2008/09 und 2018/19 in Hessen und in den Vergleichsregionen (in Prozentpunkten)

Region	OS	HS	RS	SMBG**/IGS	GY
Hessen	-3,9	-1,0	-3,2	+3,2	+4,9
Deutschland	-0,5	-10,4	-8,3	+13,9	+5,3
Baden-Württemberg	X	-19,1	+1,0	+14,4	+4,2
Bayern	+0,1	-6,2	+4,8	+/-0,0	+1,3
Niedersachsen	X	-9,5	-25,2	+33,5	+1,0
Nordrhein-Westfalen	X	-11,0	-8,3	+16,3	+3,0
Rheinland-Pfalz	X	-11,3	-24,7	+30,9	+5,0
Thüringen	X	X	X	+6,3	-6,3

Quelle: Eigene Berechnungen nach Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 110-111 (in Verbindung mit Tab. D2-1web).

Darstellung 2.2.11: Durchgangswahrscheinlichkeiten an Gymnasien nach Ländern (in Prozent), Betrachtungszeitraum Schuljahre 2013/14 bis 2018/19



Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 112.

In Hessen ist im Verlauf des Schulbesuchs innerhalb des Sekundarbereichs I ein Wechsel der Schulform selten; allerdings ist es anhand der Schulstatistik bislang nicht möglich, Veränderungen bei Schulen mit mehreren Bildungsgängen zu erfassen. Man kann aber Aufschluss darüber erlangen, wie hoch die Verbleibchancen an einem Gymnasium sind. Die Autorengruppe Bildungsberichterstattung hat dies in einem „Quasilängsschnitt“ veranschaulicht. Ausgehend von den Fünftklässler*innen im Schuljahr 2013/14 wird mit dem sogenannten Durchgangsquotenverfahren die kohortenspezifische Entwicklung der Schülerzahlen an Gymnasien und anderen weiterführenden Schulen nachgezeichnet. Die Veränderung der Zahl der Schüler*innen umfasst die Zahl der Zu- und Abgänge. Anhand dieser Durchgangsquoten lässt sich die Wahrscheinlichkeit ermitteln, mit der die Schüler*innen, die nach der Grundschule auf ein Gymnasium wechseln, dieses auch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 vollständig durchlaufen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 112).

Dabei zeigt sich, dass die Durchgangswahrscheinlichkeit an Gymnasien in Hessen mit 92 Prozent höher ist als in Baden-Württemberg (87%) und Bayern (85%). Der im Vergleich zu Hessen eingeschränkte Zugang auf das Gymnasium in Bayern wirkt sich somit nicht positiv auf die Verbleibchancen aus. Allerdings muss einschränkend erwähnt werden, dass in Hessen – anders als in den anderen Bundesländern – nur die Jahrgangsstufen 5 bis 9 be-

trachtet werden können.⁴⁸ Der Wert von über 100 Prozent für Nordrhein-Westfalen ist dadurch zu erklären, dass im Zeitablauf mehr Schüler*innen auf das Gymnasium gewechselt als abgegangen sind (vgl. Darstellung 2.2.11).

2.2.1.4 Berufliche Ausbildung

Die duale Ausbildung stellt in Deutschland nach wie vor den wichtigsten Qualifizierungsweg dar. Rund die Hälfte eines Altersjahrgangs beginnt eine betriebliche Ausbildung. In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der Auszubildenden jedoch im langfristigen Trend gesunken, während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Zahl der Betriebe gestiegen ist (vgl. Eckelt 2020, S. 1).

Bereits vor der Covid-19-Pandemie im Jahr 2019 gaben in einer Umfrage im Auftrag der Bertelsmann Stiftung 29 Prozent der Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten an, in Zukunft weniger oder gar nicht mehr ausbilden zu wollen; in den Betrieben mit 20 bis 199 Beschäftigten waren es 23 Prozent und in den Großbetrieben mit 200 und mehr Beschäftigten 24 Prozent. Als zentrale Gründe für den Ausbildungsrückgang wurde von 49 Prozent der Betriebe genannt, dass ihnen die Bewerber*innen als nicht geeignet erschienen; 42 Prozent nannten fehlende Bewerbungen als Hauptgrund. Vor allem für Kleinbetriebe spielten auch die Kosten der Ausbildung eine wichtige Rolle. Der Rückgang der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen

⁴⁸ Die Schulstatistik weist für Hessen Schüler*innen der Eingangsphase an G8-Gymnasien im Sekundarbereich II der G9-Gymnasien aus, so dass diese Schüler*innen hier für die Jahrgangsstufe 10 nicht berücksichtigt werden können. Die Durchgangswahrscheinlichkeit bezieht sich folglich auf das Erreichen der Jahrgangsstufe 9 an Gymnasien.

ist demzufolge im Wesentlichen auf die aus Sicht der Unternehmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht unbefriedigende Bewerbungslage zurückzuführen. 59 Prozent der Kleinbetriebe mit Ausbildungsstellenangebot 2018/19 berichteten, dass sie angebotene Stellen nicht besetzen konnten, bei den Klein- und Mittelbetrieben waren es 37 Prozent, bei den Großbetrieben immerhin noch 24 Prozent. Vor Corona hatte zudem fast jeder dritte Betrieb in Deutschland den Wunsch, erstmalig oder verstärkt auszubilden (vgl. Eckelt et al. 2020, S. iii).

Die Covid-19-Pandemie hat den Ausbildungsmarkt massiv beeinflusst. Bundesweit ging die Zahl der Ausbildungsplätze zum Stichtag 30. September im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um rund 50.700 Stellen zurück (-8,8%). Gleichzeitig sank auch die Ausbildungsplatznachfrage um rund 53.000 Personen. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2019 um 8,9 Prozent. In Hessen ging das betriebliche Ausbildungsplatzangebot um rund 4.300 zu-

rück; die Zahl der Nachfrager sank um rund 4.500 Personen. Dies entspricht einem prozentualen Rückgang der Ausbildungsplätze um 10,6 Prozent bzw. der Nachfrage um 10,2 Prozent. Die Ausbildungsmarktentwicklung verlief in Hessen demzufolge noch etwas schlechter als im Bund. Zudem haben sich die Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt nochmals deutlich verstärkt. Der Index der Passungsprobleme des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BIBB) stieg in Hessen 2020 gegenüber dem Vorjahr um 67,3 auf 159,9 Punkte (vgl. Darstellung 2.2.12).

Insgesamt sind die verstärkten Passungsprobleme darauf zurückzuführen, dass auf der einen Seite die Zahl der unbesetzten Stellen, auf der anderen Seite aber auch die Zahl der Bewerber*innen, die zum Stichtag noch ohne Ausbildungsplatz waren, gestiegen ist. Dies ist hessenweit weniger auf Versorgungsprobleme (Anteil der noch suchenden Ausbildungsplatznachfrager*innen) als auf Besetzungsprobleme (Anteil der unbesetzten Ausbildungsplatz-

Darstellung 2.2.12: Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, Angebots-Nachfrage-Relation (erweiterte Nachfrageberechnung) und Index Passungsprobleme in Hessen und in den Vergleichsregionen 2019 und 2020 (Fälle und in Prozent)

Region	Neue Ausbildungs- verhältnisse 2020	Neue Ausbildungs- verhältnisse 2019	Angebots- Nachfrage- Relation 2020 (neu)	Angebots- Nachfrage- Relation 2019 (neu)	Index Passungs- Probleme 2020	Index Passungs- Probleme 2019
Hessen	33.285	38.337	91,4	91,8	159,9	92,6
Baden-Württemberg	66.477	74.079	99,3	98,5	128,6	110,5
Bayern	83.751	88.803	110,4	109,7	115,5	87,5
Niedersachsen	46.788	54.192	91,6	90,4	152,0	58,1
Nordrhein-Westfalen	103.509	61.389	91,2	92,2	171,6	120,3
Rheinland-Pfalz	23.685	25.797	94,3	94,8	164,5	118,1
Thüringen	9.519	10.461	107,8	101,8	150,8	74,5
Westdeutschland	398.769	449.976	96,6	96,7	157,5	110,6
Deutschland	467.484	525.036	96,6	96,5	167,7	116,1

Quelle: Eigene Berechnungen nach Oeynhausen et al. 2021, S. 70-71.

angebote am betrieblichen Gesamtangebot) zurückzuführen (vgl. Oeynhausen et al. 2021, S. 38). Zwischen 2019 und 2020 haben sowohl der Anteil der noch weitersuchenden Nachfrager (2020: 16,9%) als auch der Anteil der unbesetzten Stellen (2020: 9,4%) um 2,9 Prozentpunkte zugenommen (vgl. ebenda 2021, S. 71–72). Hessenweit ging die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge 2020 um knapp über 5.000 auf 33.285 gegenüber dem Vorjahr zurück (-13,2%). Dabei waren vor allem in der Industrie und im Handel deutliche Rückgänge zu verzeichnen.

Passungsprobleme

Von einem Passungsproblem wird gesprochen, wenn es sowohl relativ viele unbesetzte Ausbildungsplatzangebote als auch relativ viele zum Bilanzierungsstichtag noch suchende Ausbildungsplatznachfragende gibt, d. h., wenn Besetzungs- und Versorgungsprobleme zusammenkommen. Quantitativ lässt sich das Ausmaß der Passungsprobleme durch Multiplikation der Erfolglosigkeitsanteile auf den beiden Seiten des Ausbildungsmarktes abbilden. Der „Index Passungsprobleme“ (IP) berechnet sich somit als Produkt aus dem Prozentanteil der unbesetzten Stellen am betrieblichen Ausbildungsplatzangebot und dem Prozentanteil der noch suchenden Bewerber*innen an der Ausbildungsplatznachfrage. Der Wertebereich variiert damit rechnerisch von $0\% \times 0\% = 0$ (keinerlei Passungsprobleme, da keine gemeldete Stelle unbesetzt bleibt und keine Nachfragenden am Ende des Berichtsjahres noch suchen) bis hin zum nur rechnerisch, aber praktisch kaum möglichen Wert von $100\% \times 100\% = 10.000$ (alle gemeldeten Stellen bleiben unbesetzt und alle Nachfragenden suchen am Ende des Berichtsjahres noch weiter). Durch die multiplikative Verknüpfung wird sichergestellt, dass der Indikator auch dann keine Passungsprobleme anzeigt, wenn zwar massive Besetzungsprobleme vorliegen, aber keine Versorgungsprobleme (im Extremfall $100\% \times 0\% = 0$), und umgekehrt, wenn keine Besetzungsprobleme existieren, aber die Versorgungsprobleme groß sind (im Extremfall $0\% \times 100\% = 0$; vgl. Oeynhausen et al. 2021, S. 36–37).

Aus Sicht der privaten Wirtschaft mangelt es an (geeigneten) Bewerber*innen (vgl. auch IHK Frankfurt am Main 2021, S. 1) für eine duale Ausbildung. Betrachtet man jedoch die Zahl der Ausbildungsplatzangebote je 100 institutionell erfasste Ausbildungsinteressierte, so zeigt sich

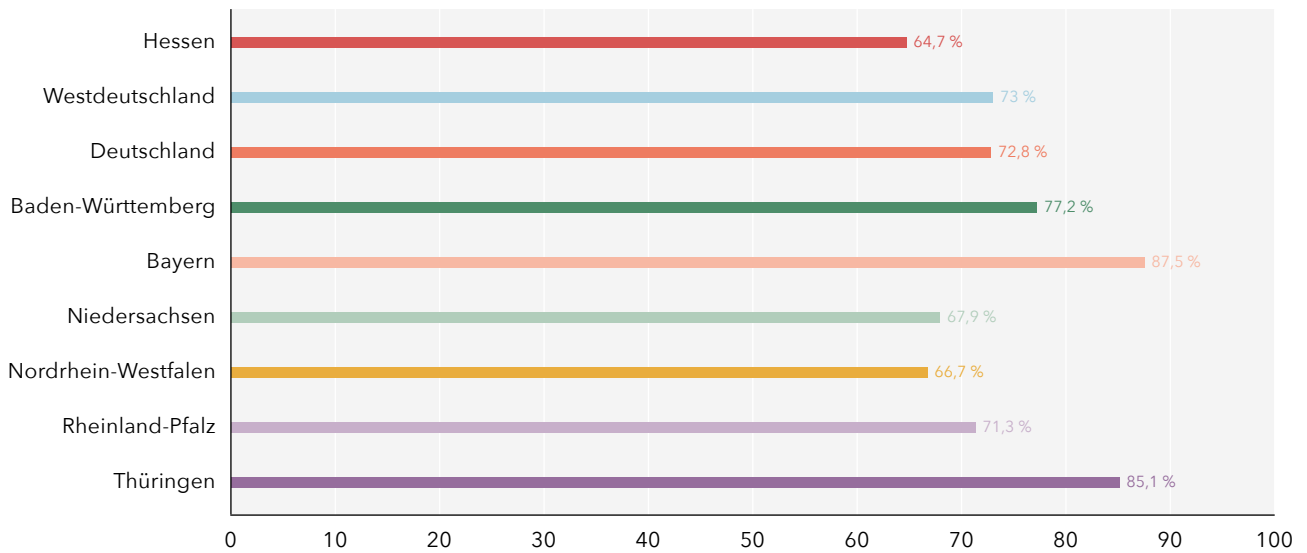
ein etwas anderes Bild. In Hessen lag 2020 der Anteil der Ausbildungsplatzangebote im Verhältnis zu den Interessierten bei 64,7 Prozent, und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (72,8 Prozent). Die nach diesem Kriterium beste Versorgung mit Ausbildungsplätzen weist Bayern mit 87,5 Prozent auf (vgl. Darstellung 2.2.13). Allerdings ist die Zahl der institutionell erfassten Ausbildungsplatzinteressierten nur bedingt aussagekräftig. Bundesweit mündeten 2020 lediglich 64,5 Prozent der Interessierten tatsächlich in einem Ausbildungsverhältnis ein; in Hessen lag der Anteil sogar nur bei 58,8 Prozent.

Aussagekräftiger ist hier die erweiterte Angebots-Nachfrage-Relation (eANR): Diese ist auch ein Indikator, wie viele Berufsausbildungsangebote rechnerisch auf 100 Ausbildungsplatznachfragende entfallen. „Erweitert“ bedeutet, dass zu den erfolglosen Ausbildungsplatznachfragenden im Gegensatz zu früheren Berechnungen alle von den Beratungs- und Vermittlungsdiensten erfassten und noch suchenden Ausbildungsstellenbewerber*innen gerechnet werden. In früheren Berechnungen wurden nur diejenigen noch suchenden Bewerber*innen berücksichtigt, die sich nicht um eine zwischenzeitliche Überbrückung (z. B. Arbeit, teilqualifizierender Schulbesuch) kümmern konnten oder wollten. Mit der neuen Berechnung wird verhindert, dass noch suchende Jugendliche aus der Erfassung der (erfolglosen) Ausbildungsplatznachfrage ausgeschlossen werden, nur weil sie sich, wie institutionell durchaus erwünscht, gegebenenfalls um eine Überbrückungsalternative kümmern. Danach zeigt sich bundesweit eine insgesamt gute Versorgung mit Ausbildungsplätzen. Die eANR liegt bundesweit bei 96,5 Punkten; in den Vergleichsländern Bayern und Thüringen sogar bei über 100 Punkten. Im Verhältnis zu den Vergleichsregionen weist Hessen mit 91,4 Punkten die niedrigste Angebots-Nachfrage-Relation auf (vgl. Darstellung 2.2.12).

2.2.1.5 Hochschulbildung

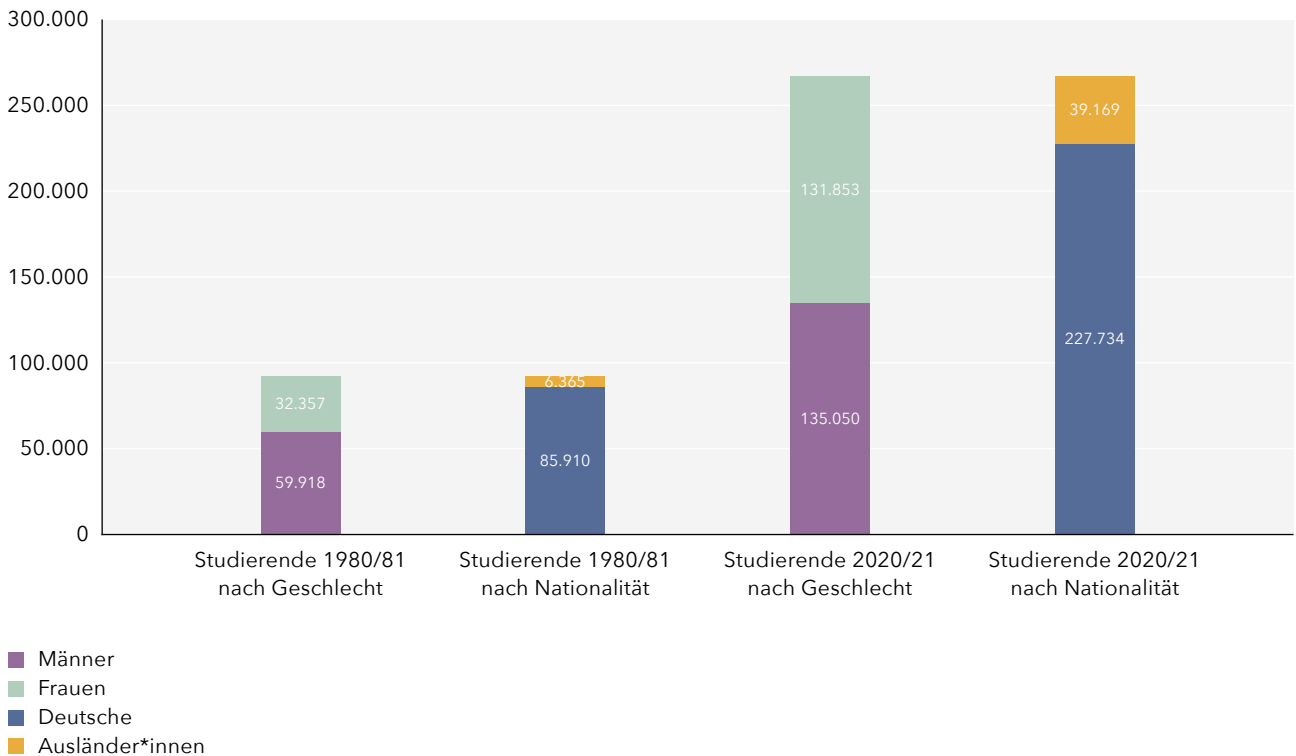
Die Studierenden waren im Besonderen von der Covid-19-Pandemie betroffen; so fanden einerseits hochschulische Präsenzveranstaltungen über drei Semester nur in stark eingeschränktem Umfang statt, Bibliotheken waren zeitweise geschlossen oder unterlagen Zugangsbeschränkungen. Die Umstellung auf den Online-Betrieb erfolgte zwar relativ rasch, erforderte von den Studierenden jedoch einiges an Flexibilität und war für viele mit einem Verlust an sozialen Kontakten verbunden. Andererseits verschlechterte sich die Finanzierungssituation für viele Studierende während der Pandemie zeitweise erheblich, da traditionelle Job-Angebote etwa in der Gastronomie oder im Einzelhandel wegfielen.

Darstellung 2.2.13: Ausbildungsplatzangebote je 100 institutionell erfasste Ausbildungsinteressierte in Hessen und in den Vergleichsregionen 2020



Quelle: Oeynhausen et al. 2021, S. 71.

Darstellung 2.2.14: Studierende an hessischen Hochschulen nach Geschlecht und Nationalität zum WS 1980/81 und WS 2020/21



Quelle: Eigene Berechnungen nach HSL 2021k, S. 4-5.

In Hessen studierten im Wintersemester 2021/22 262.759 Personen. Wahrscheinlich bedingt durch die Corona-Pandemie haben im Wintersemester 2021/22 erstmals seit 2007 wieder weniger Studienanfänger*innen ein Studium aufgenommen als im Vorjahr. In den letzten 40 Jahren hat sich die Zahl der Studierenden in Hessen insgesamt gleichwohl nahezu verdreifacht. Zumindest bei der Studierendenzahl hoben sich in diesem Zeitabschnitt die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf. Während zum Wintersemester 1980/81 nur gut ein Drittel der Studierenden weiblich war, beträgt der Anteil inzwischen rund 50 Prozent. Deutlich gestiegen ist auch die Zahl ausländischer Studierender. Zum Wintersemester 2020/21 studierten über 39.000 ausländische Studierende an hessischen Hochschulen. Vor 40 Jahren waren es gerade einmal knapp 6.400 (vgl. Darstellung 2.2.14), was auf einen Attraktivitätszuwachs, in Hessen zu studieren, aufmerksam macht.

2.2.2 Berufliche und betriebliche Weiterbildung

2.2.2.1 Regionale Verfügbarkeit staatlicher und gemeinschaftlicher Anbieter von Weiterbildung

Aufgrund der demografischen Entwicklung, der Migration und der beschleunigten technologischen Entwicklung gewinnt die Weiterbildung und das Lernen Erwachsener zunehmend an Bedeutung. Die Covid-19-Pandemie hat den Prozess der digitalen Transformation nochmals beschleunigt und damit auch einen Beitrag zur Veränderung der Arbeitswelt geleistet. Insgesamt sind die Kompetenzanforderungen an Beschäftigte (und Lehrpersonal) derzeit starken Veränderungen unterworfen (vgl. HMWEVW 2019). Lebenslanges Lernen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung und Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit und gesellschaftlicher Partizipation vor dem Hintergrund der technologischen Veränderungen. Die Weiterbildungslandschaft in Deutschland und Hessen ist vielfältig und heterogen, wobei das Lernen Erwachsener bislang überwiegend (noch) in organisierten Kontexten stattfindet. Bei den Weiterbildungseinrichtungen existierten neben staatlichen und gemeinschaftlichen Anbietern eine Vielzahl von kommerziellen Anbietern. Dabei handelt es sich überwiegend um kleinere Einrichtungen. Die Hälfte der Einrichtungen verfügt über maximal sieben Festangestellte, wobei ein wesentlicher Teil des Lehrangebots auch über Honorarkräfte abgedeckt wird.

Die institutionelle Vielfalt ist in der Erwachsenenbildung höher als in anderen Bildungsbereichen - und auch der Zugang zu den Bildungsangeboten unterscheidet sich regional stärker voneinander. So ist - wie sich auch beispiels-

weise an der Mitgliederstruktur von Weiterbildung Hessen e.V. zeigt - eine deutliche Konzentration von Weiterbildungseinrichtungen auf die Metropolregion Frankfurt-RheinMain (vgl. Weiterbildung Hessen 2021) erkennbar. Die regionale Verteilung von Weiterbildungsanbietern lässt sich mit den verfügbaren Daten jedoch nicht vollständig abbilden; anhand exemplarischer Anbieter der staatlichen und gemeinschaftlichen Weiterbildung lassen sich aber einige regionale Unterschiede nach Raumordnungsregionen darstellen (vgl. Darstellung 2.2.15). Allerdings haben die von der Autorengruppe Bildungsberichterstattung herangezogenen Einrichtungen vor allem im Hinblick auf die allgemeine und politische Bildung eine besondere Bedeutung, weniger jedoch in Bezug auf die berufliche bzw. auch die abschlussbezogene Qualifizierung von Beschäftigten.

Die Möglichkeiten digitaler Lehrangebote können die regionale Ungleichheit von räumlichen Zugängen zu Bildungseinrichtungen zumindest reduzieren. Durch die Covid-19-Pandemie hat sich das Angebot digitaler Lehrangebote erheblich erhöht. Während im Jahr 2018 nur knapp 40 Prozent der hessischen Weiterbildungseinrichtungen überhaupt über digitale Lehrangebote verfügten, waren es infolge der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen im Herbst 2020 bereits rund 80 Prozent, wobei vor allem sogenannte Webinare besonders an Bedeutung gewannen (vgl. Weiterbildung Hessen 2020).

Zukünftig wird bei der Frage der Chancengleichheit beim Bildungszugang auch das Thema „Digital Divide“ eine zentrale Rolle einnehmen. Dabei geht es nicht nur um den technischen Zugang zu digitalen Medien, sondern vor allem um die Kompetenz des zielgerichteten Einsatzes von Medien, der Medienkompetenz. Dafür ist es notwendig, dass auch in der Erwachsenenbildung Themen der Mediennutzung, Medienkunde, Medienkritik und Mediengestaltung stärker als bisher in den Fokus rücken.

Darstellung 2.2.15: Einrichtungen der Weiterbildung in Hessen nach Raumordnungsregion, Anbietertyp und Bevölkerung 2020

Raumordnungsregion	Gemeinschaftliche Einrichtungen der Weiterbildung	Einwohner*innen je gemeinschaftlicher Einrichtung	Öffentliche Einrichtungen der Weiterbildung	Einwohner*innen je öffentlicher Einrichtung
Mittelhessen	11	95.073	76	13.761
Nordhessen	32	27.391	5	175.304
Osthessen	6	57.147	27	12.699
Rhein-Main	25	115.479	51	56.607
Starkenburger Land	9	121.231	32	34.096

Öffentliche Einrichtungen: Volkshochschulen mit Zweigstellen.

Gemeinschaftliche Anbieter: Einrichtung des Bundesarbeitskreises Arbeit und Leben (BAK AL), der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und der Katholischen Erwachsenenbildung Deutschland.

Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 210 (in Verbindung mit Tab. G1-3web).

2.2.2.2 Betriebliche Weiterbildung

Nach Ergebnissen des AES Education Survey waren im Jahr 2018 80 Prozent aller non-formalen⁴⁹ Bildungsaktivitäten im Erwachsenenalter in Deutschland beruflich motiviert (70% betriebliche, 10% individuell berufsbezogene und 20% nicht berufsbezogene Weiterbildung, vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020).⁵⁰ 79 Prozent der non-formalen Weiterbildungsaktivitäten fanden vor der Corona-Pandemie als analoge Präsenzveranstaltungen statt. Nur ca. 15 Prozent waren teilweise als Onlinekurse konzipiert und nur fünf Prozent wurden als reine Onlinekurse durchgeführt (vgl. BMBF 2020, S. 20).

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Weiterbildungs-beteiligung der hessischen Betriebe deutlich zurückgegangen (vgl. Behr et al. 2021): Während 2019 noch etwas mehr als die Hälfte der Betriebe Weiterbildungen förder-

te, war es im 1. Halbjahr 2020 nur noch knapp ein Drittel (vgl. Darstellung 2.2.16). Trotz des von 2001 bis 2019 langfristigen Anstiegs der Weiterbildungs-beteiligung wurde damit ein Wert unter dem Niveau von 2001 erreicht. Im Vergleich zu Westdeutschland fiel die Weiterbildungs-beteiligung der hessischen Betriebe bis 2017 leicht über-durchschnittlich aus und liegt seitdem leicht unter dem westdeutschen Durchschnitt.

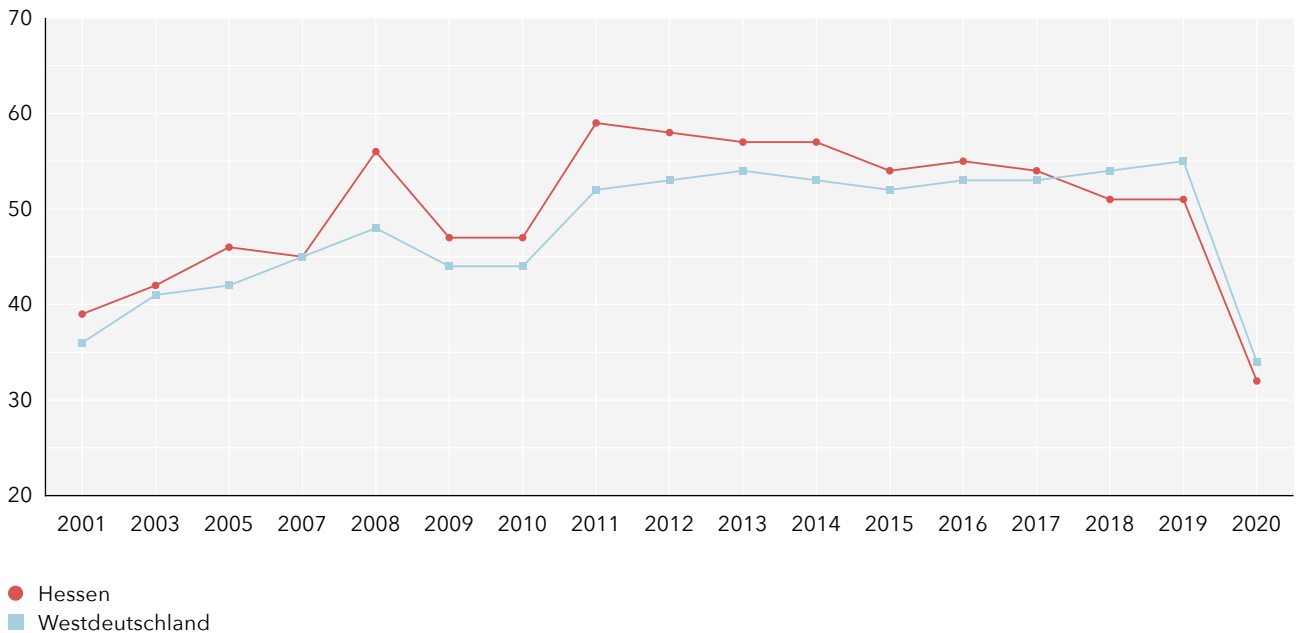
Bezogen auf den Anteil der Beschäftigten, für die Betriebe eine Weiterbildung gefördert haben, stellt sich die Entwicklung ähnlich dar. Darstellung 2.2.17 zeigt dies für die Weiterbildungsquote der Beschäftigten insgesamt sowie auch differenziert nach dem Tätigkeitsniveau der Beschäftigten.⁵¹ Im Zeitverlauf zeigt sich auch hier bis 2019 eine Zunahme der Weiterbildungs-beteiligung, die vor allem der Weiterbildung von Beschäftigten für qualifizierte Tätigkeiten zugutekam. Von 2019 auf 2020 hat sich die Wei-

⁴⁹ In der Terminologie des AES Education Survey sind non-formale Weiterbildungsaktivitäten in ein organisiertes Lehr-/Lernarrangement im Sinne einer Lehrer-Schüler-Beziehung eingebettet. Eine tatsächliche Präsenz von Lehrer*innen und Schüler*innen ist dabei nicht notwendig (vgl. BMBF 2020). In Abgrenzung dazu dienen formale Bildungsaktivitäten im Erwachsenenalter bzw. nach dem Eintritt ins Berufsleben dazu, anerkannte Abschlüsse wie das Abitur, einen universitären Abschluss oder einen Abschluss beruflicher Fortbildungen als Techniker oder Meister nachzuholen. Informelle Bildungsaktivitäten finden hingegen außerhalb der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, also nicht „kursförmig“ statt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 215 und S. 219).

⁵⁰ Betriebliche Weiterbildung findet ganz oder überwiegend während der bezahlten Arbeitszeit statt oder ist mit einer bezahlten Freistellung oder einer zumindest teilweisen Übernahme der anfallenden Kosten verbunden. Ansonsten ist die Aktivität der individuell berufsbezogenen Weiterbildung zuzuordnen, sofern sie überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt. Erfolgt sie aus vorrangig privaten Gründen, wird sie zu den nicht berufsbezogenen Weiterbildungen gezählt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 214).

⁵¹ Die nach dem Tätigkeitsniveau differenzierten Daten liegen erst ab 2009 vor (vgl. Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021).

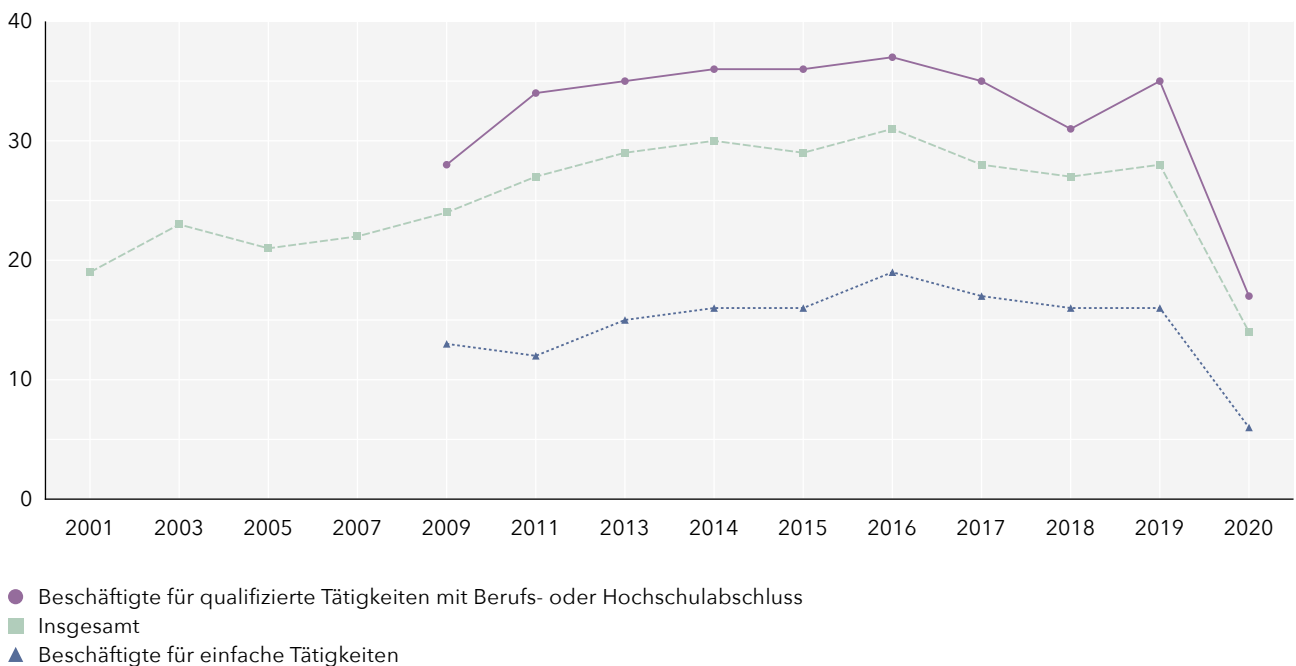
Darstellung 2.2.16: Betriebliche Förderung von Weiterbildung in Hessen und Westdeutschland, jeweils 1. Halbjahr 2001 bis 2020 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021, S. 15.

Darstellung 2.2.17: Weiterbildungsquote von Beschäftigten insgesamt und nach Tätigkeitsniveau in Hessen im ersten Halbjahr 2001 bis 2020 (in Prozent)



Quelle: Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021, S. 15.

terbildungsquote der Beschäftigten insgesamt allerdings von 28 Prozent auf 14 Prozent halbiert (vgl. Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021). Unter Beschäftigten für qualifizierte Tätigkeiten hat sich die Weiterbildungsquote von 35 auf 17 Prozent reduziert, was einer Abnahme um 18 Prozentpunkte bzw. um 51 Prozent entspricht. Bei Beschäftigten für einfache Tätigkeiten hat sich die Weiterbildungsbeteiligung ebenfalls stark verringert - von 16 auf 6 Prozent. In Prozentpunkten entspricht dies einer geringeren Abnahme (-10 Prozentpunkte) als bei Beschäftigten für qualifizierte Tätigkeiten. Allerdings fand diese Reduktion auf viel niedrigerem Niveau statt, so dass der Rückgang der Weiterbildungsquote bei Beschäftigten für einfache Tätigkeiten, prozentual betrachtet, stärker als bei höher Qualifizierten ausfiel (-63 %).

Die betriebliche Förderung von Weiterbildung und die Weiterbildungsquoten von Beschäftigten in Hessen sind zwischen 2019 und 2020 in fast allen Branchen stark gesunken. Die einzige Ausnahme stellt die Weiterbildungsquote in der öffentlichen Verwaltung dar. Dort hat mit einer Weiterbildungsquote von 31 Prozent nicht nur ein höherer Anteil der Beschäftigten eine Weiterbildung erhalten als in anderen Wirtschaftszweigen; der Wert liegt auch leicht über dem Vorjahreswert (2019: 28 %; vgl. Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021).

Auch in der betrieblichen Weiterbildung gewinnen digitale Lehr-/Lernformate zunehmend an Bedeutung. Der Anteil der weiterbildungsaktiven Betriebe, die selbstgesteuertes Lernen unterstützen, ist bereits vor der Pandemie deutlich gestiegen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 212) und dürfte sich in den kommenden Jahren weiter deutlich erhöhen, nicht zuletzt aufgrund einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitswelt.

Die Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie haben diesen Prozess beschleunigt. Von den weiterbildungsaktiven Betrieben in Hessen haben im ersten Halbjahr 2020 54 Prozent Weiterbildungsmaßnahmen per E-Learning durchgeführt (Westdeutschland: 51 %). Von diesen Betrieben gaben 72 Prozent an, dass sie aufgrund der Kontaktbeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie E-Learning anstatt Präsenzformate gewählt haben. Der Anteil der E-Learning-Formate an den Weiterbildungsaktivitäten schwankt dabei erheblich nach Wirtschaftszweigen und nach der Betriebsgröße. Während der Anteil der weiterbildungsaktiven Betriebe mit E-Learning-Angeboten bei einer Betriebsgröße von 10-49 Beschäftigten nur

48 Prozent betrug, belief er sich bei Betrieben mit 250 und mehr Beschäftigten auf 91 Prozent. Am höchsten fiel der Anteil der weiterbildungsaktiven Betriebe mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen per E-Learning im Bereich der wirtschaftsnahen und wissenschaftlichen Dienstleistungen aus, wo der Anteil 67 Prozent betrug. Für das Verarbeitende Gewerbe, Handel und Reparatur sowie die Öffentliche Verwaltung/Organisationen ohne Erwerbszweck lag der Anteil hingegen zwischen 43 und 46 Prozent (vgl. Behr/Lauxen/Demireva/Larsen 2021).

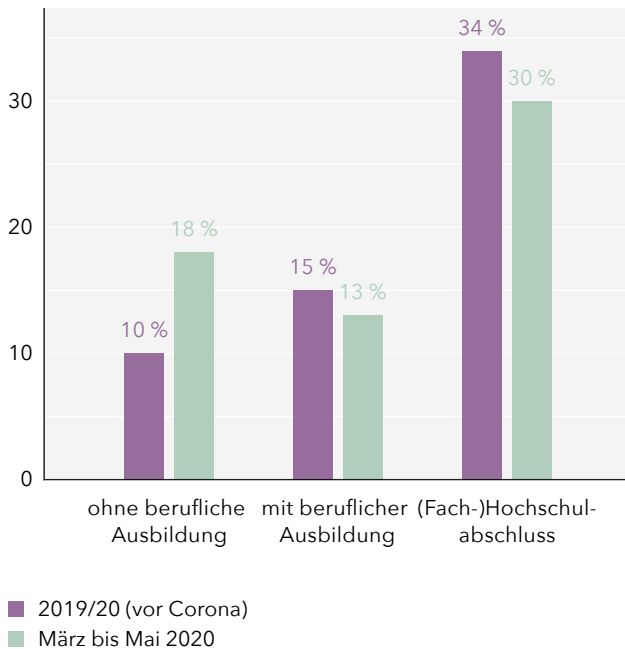
2.2.2.3 Informelles digitales Lernen

Wie aktuelle Daten der Erwachsenenstudie des Nationalen Bildungspanels (NEPS) zeigen, sind bereits in den ersten Monaten der Pandemie selbstgesteuerte digitale Lernformate⁵² deutlich stärker genutzt worden. Bereits für den kurzen Zeitraum März bis Mai 2020 gab ein Viertel der Befragten an, selbstgesteuerte digitale Lernformate genutzt zu haben, wobei fast die Hälfte (49 %) dafür rein berufliche Gründe, etwa ein Drittel (34 %) privates Interesse und 17 Prozent eine Mischung aus beiden Gründen angab. Damit haben sich die Gründe für die Nutzung in kurzer Zeit zugunsten des beruflichen Bereichs verschoben. Vor der Pandemie wurden informelle digitale Lehrangebote noch am häufigsten aus privatem Interesse genutzt (48 %), gefolgt von beruflichen Gründen (39 %) und einer Mischung beider Motive (13 %; vgl. Leibniz-Institut 2021, S. 2-3)

Im Zweiten Hessischen Landessozialbericht wurden die gruppenspezifischen Unterschiede der Weiterbildungsbeteiligung herausgearbeitet. Dabei hatte sich unter anderem gezeigt, dass die Weiterbildungsteilnahme vom Alter, Migrationshintergrund und Qualifikationsniveau der Erwerbstätigen abhängt. Dies gilt auch in Bezug auf die Beteiligung an selbstgesteuerten digitalen Lernangeboten. Insgesamt nutzten Erwerbstätige mit (Fach-)Hochschulabschluss vor und während der Pandemie digitale Lernformate wesentlich stärker als Personen ohne berufliche Ausbildung oder mit beruflicher Ausbildung (vgl. Darstellung 2.2.18). Zwar stieg die Nutzungsquote der geringqualifizierten von 10 Prozent vor der Pandemie auf 18 Prozent während der Pandemie an; insgesamt konnte jedoch für die ersten Monate der Pandemie eine ähnliche starke ausgeprägte Bildungsungleichheit in der Nutzung der digitalen beruflichen Weiterbildung konstatiert werden wie vor der Pandemie (vgl. Leibniz-Institut 2021, S. 3).

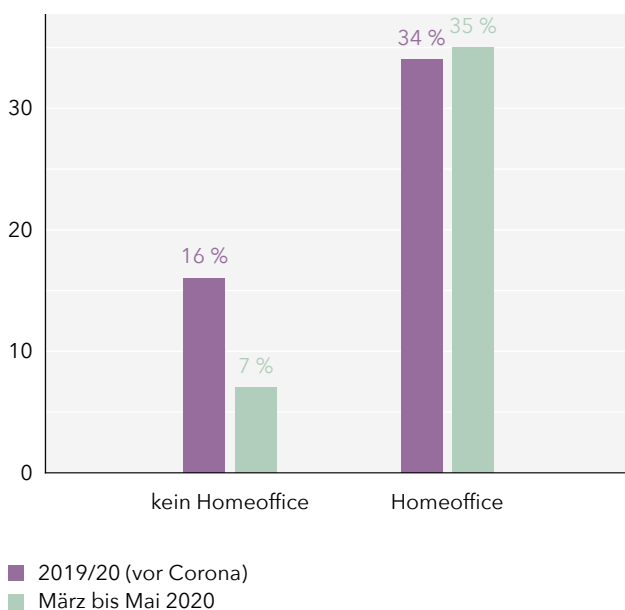
⁵² Erfasst wurde die Nutzung von Lernangeboten im Internet oder über Apps (z. B. Wikis, Online-Foren, Podcasts oder Youtube), um beruflich oder privat hinzuzulernen.

Darstellung 2.2.18: Vergleich der Beteiligung an digitalem Lernen nach höchstem Bildungsabschluss zwischen 2019/2020 und den ersten Monaten der Corona-Krise (in Prozent)



Quelle: Leibniz-Institut 2021, S. 3.

Darstellung 2.2.19: Vergleich der Beteiligung am digitalen Lernen nach Zugang zu Homeoffice zwischen 2019/2020 und den ersten Monaten der Pandemie (in Prozent)



Quelle: Leibniz-Institut 2021, S. 5.

Stärker verändert hat sich während der Pandemie das Nutzungsverhalten digitaler Lernangebote nach dem Geschlecht. Vor der Pandemie nutzten deutlich stärker Männer (22 %) als Frauen (12 %) digitale Lernangebote beruflich. In den ersten drei Monaten der Pandemie waren es etwas mehr Frauen als Männer (18 % zu 14 %). Der Nutzungsanstieg ist aber nur bei Frauen ohne Kinder unter 14 Jahren festzustellen, und bei Männern mit Kindern hat sich die Nutzungsquote während der Pandemie verringert. Dies kann als Indiz dafür gedeutet werden, dass die erhöhte Betreuungslast während der Kita- und Schulschließungszeiten bei Eltern die informelle Weiterbildungsbeziehung erschwert hat.

Die Nutzung digitaler Lernangebote hängt wesentlich von den Arbeitsbedingungen ab. In den ersten Monaten der Pandemie reduzierte sich die Nutzung vor allem bei Personen in „systemrelevanten Berufen“. In Berufen, die während der Pandemie zunehmend digital organisiert wurden, stieg insgesamt die Arbeitszeit, und dabei auch die Nutzung digitaler Lernangebote. Noch deutlicher zeigt sich die digitale Spaltung in den ersten Monaten der Pandemie, wenn man Erwerbstätige, die von zu Hause arbeiten konnten, mit denen vergleicht, für die das nicht möglich war. Der Teil der Erwerbstätigen, der von zu Hause arbeiten konnte, nutzte in den ersten drei Monaten der Pandemie digitale Lernangebote so häufig wie im gesamten Jahr zuvor. Umgekehrt lernten diejenigen ohne Zugang zum Homeoffice seit dem Beginn der Pandemie nur noch in sehr geringem Maße digital (vgl. Darstellung 2.2.19). Noch ist es aber zu früh, daraus verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Möglicherweise handelt es sich auch nur um kurzfristige Effekte des Erlernens spezifischer Fertigkeiten, die unmittelbar mit den veränderten beruflichen Anforderungen (z. B. Videokonferenzen, Teamsoftware) zusammenhängen (vgl. Leibniz-Institut 2021, S. 6).

2.2.3 Bildung und soziale Ungleichheit

2.2.3.1 Bildung und soziale Herkunft

Der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildung wurde bereits vielfach durch Studien wie die erste internationale PISA-Studie, den ersten nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland“ und verschiedene Analysen der empirischen Bildungsforschung belegt und auch öffentlichkeitswirksam diskutiert. Die PISA-Studie von 2003 zeigte, dass in Deutschland die soziale Herkunft und der Bildungserfolg enger als in anderen Industriestaaten zusammenhängen (vgl. Allmendinger/Nikolai 2006). Laut PISA-Studie 2018 ist die sozioökonomische Chancenungleichheit in der Bildung in Deutschland im-

mer noch hoch. Bezüglich der Lesekompetenz hat sie im Vergleich zum Jahr 2009 sogar zugenommen (vgl. Mostafa/Schwabe 2019).

Darstellung 2.2.20 zeigt den Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status der Eltern⁵³ und Bildungserfolg anhand der Ausbildungsabschlüsse von Erwerbstätigen sowie anhand ihres eigenen sozioökonomischen Status. Der sozioökonomische Status wird dabei auf Grundlage des Internationalen Sozioökonomischen Index des beruflichen Status (ISEI) gemessen.⁵⁴ Es zeigt sich, dass höhere Ausbildungsabschlüsse mit deutlich höheren durchschnittlichen Werten der Eltern auf dem ISEI-Index einhergehen und sich die Ausbildungsabschlüsse dadurch (auf der x-Achse) nach links und rechts verteilen.

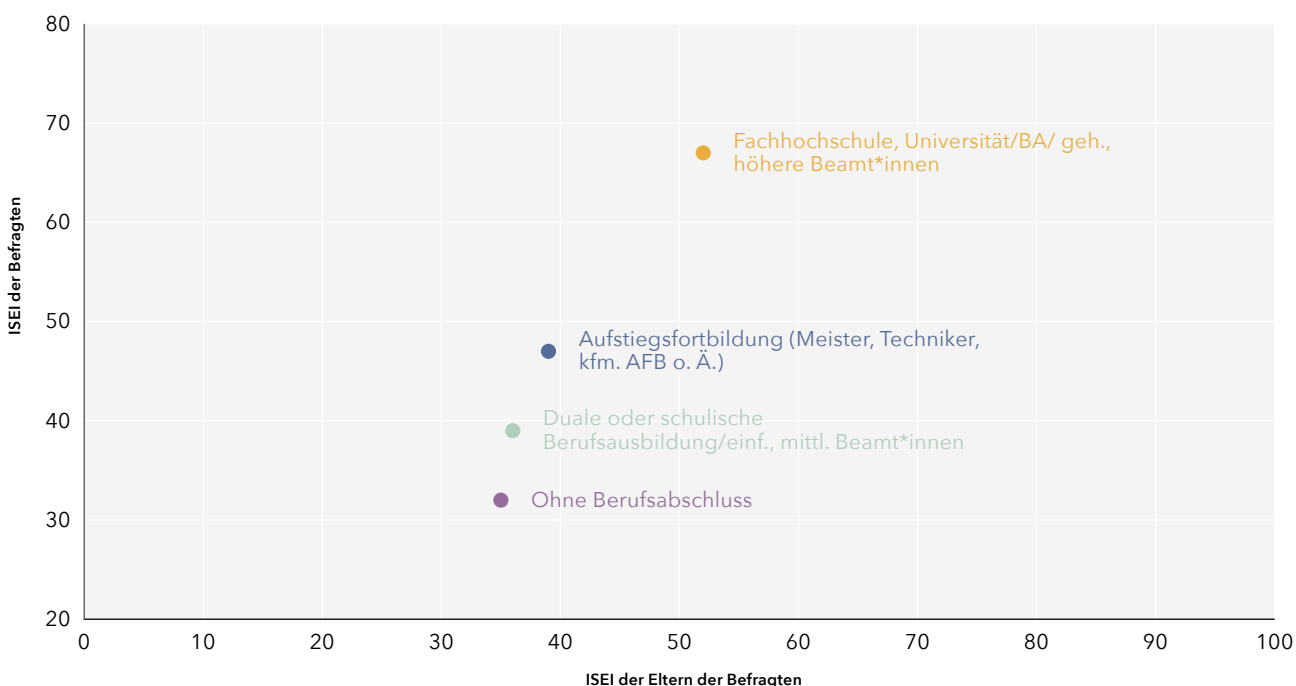
Gleichzeitig korreliert der sozioökonomische Status der Befragten (y-Achse) mit dem erworbenen Ausbildungsabschluss, weshalb auch eine Ausdifferenzierung der Datenpunkte nach unten und oben zu erkennen ist.

2.2.3.2 Bildung, Einkommen und Vermögen

Der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft einerseits und Ausbildungsabschlüssen und dem sozioökonomischen Status andererseits hat Folgen für die finanziellen Ressourcen und setzt sich auch in anderen Lebenslagen fort.

Aus Darstellung 2.2.21 geht im bildungsbezogenen Kontext grundsätzlich hervor, dass ein besserer (Aus-)Bildungsstatus sowohl beim Haushaltsnettoäquivalenzein-

Darstellung 2.2.20: Durchschnittlicher sozioökonomischer Status von Erwerbstätigen und ihren Eltern* (ISEI-Index) in Westdeutschland nach Ausbildungsabschluss der befragten Erwerbstätigen 2018



* Der ISEI-Wert der Eltern bezieht sich auf den Wert des Vaters, wenn die oder der Befragte bis zum 15. Jahr mit dem Vater zusammenlebte. Ist dies nicht der Fall, gibt der Wert den ISEI-Wert der Mutter an.

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach Hall/Hünefeld/Rohrbach-Schmidt 2020 (BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018).

⁵³ Der ISEI-Wert der Eltern bezieht sich auf den Wert des Vaters, wenn die oder der Befragte bis zum 15. Jahr mit dem Vater zusammenlebte. Ist dies nicht der Fall, gibt der Wert den ISEI-Wert der Mutter an.

⁵⁴ Der Internationale Sozioökonomische Index des beruflichen Status (ISEI) wird auf Grundlage der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gebildet. Die Datengrundlage des ISEI08 stellt Informationen zum Beruf und Bildungsstand von 198.500 Männern und Frauen im International Social Survey Programme (ISSP) dar. Für die Berechnung der ISEI-Werte wird der direkte Einfluss von Bildung auf das Einkommen minimiert und der über den Beruf vermittelte, indirekte Einfluss von Bildung auf das Einkommen maximiert (vgl. Ganzeboom 2010).

Darstellung 2.2.21: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Qualifikation 2018 (in Prozent; Hessen gesamt = 100)

Gruppe	Relative Einkommensposition 2018	Relative Vermögensposition 2018
(Fach-)Abitur	126,6	124,8
Haupt-/Realschule	88,5	95,0
Hochqualifiziert (HEB)	135,2	139,8
Mittlere Qual. (HEB)	89,8	83,3
Niedrige Qual. (HEB)	64,3	60,9
Hochqualifiziert (25+ J.)	139,4	149,8
Mittlere Qual. (25+ J.)	96,1	101,4
Niedrige Qual. (25+ J.)	69,3	82,6

HEB: Haupteinkommensbezieher*in

/: Stichprobenfallzahl < 30 Fälle; (): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: (beim Einkommen:) FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen, und (beim Vermögen:) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

kommen als auch beim Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen jeweils mit einer deutlich besseren relativen Wohlstandsposition verbunden ist. Dabei ist eine relative Wohlstandsposition definiert als jeweiliger gruppenschnittlicher Wohlstandswert dividiert durch den jeweiligen Hessen-Durchschnitt.

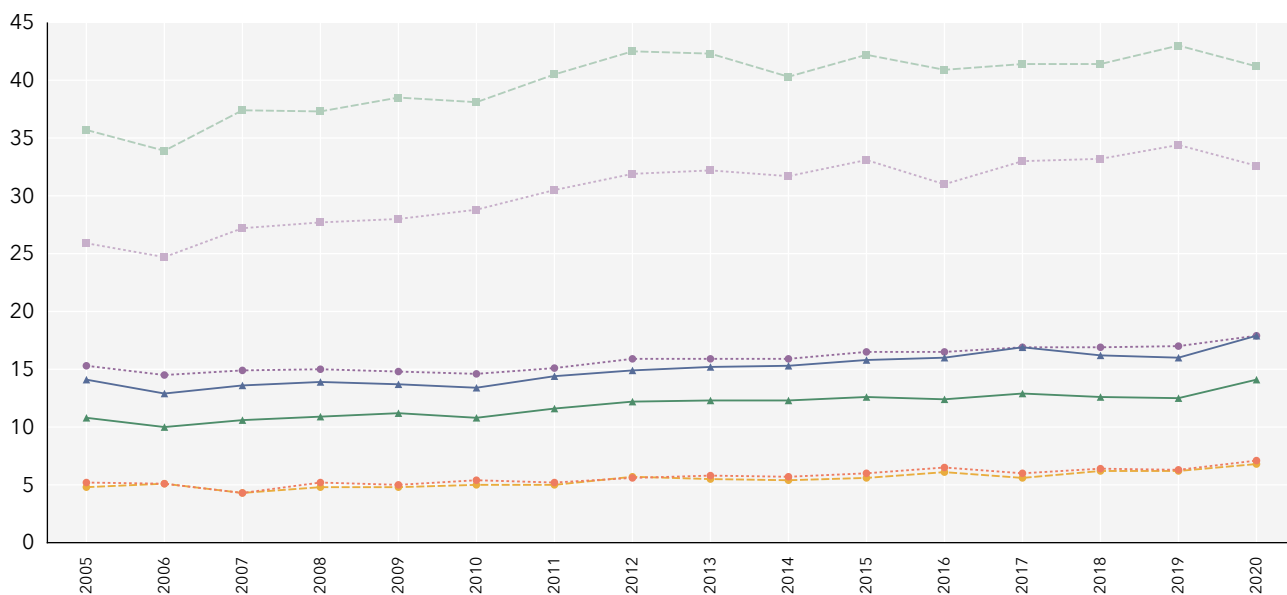
Der vorstehend genannte soziale Gradient zeigt sich auch hinsichtlich der jeweiligen relativen Einkommensarmutsrisikoquote. Wie aus Darstellung 2.2.22 hervorgeht, waren bei den Haushalten mit einer niedrigqualifizierten haupteinkommensbeziehenden Person 2020 immerhin 41,2 Prozent der betreffenden Personen einkommensarm bzw. einkommensarmutsgefährdet, und bei den niedrigqualifizierten 25-Jährigen und Älteren traf dies 2020 auf immerhin ca. ein Drittel der Personen zu. Bei den mittel- und hochqualifizierten Personen lagen die Einkommensarmutsrisikoquoten deutlich niedriger, wie aus Darstellung 2.2.22 ersichtlich ist.

In Darstellung 2.2.23 sind die relativen 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten für Hessen, West- und Deutschland insgesamt auf Basis des Mikrozensus 2018 in der Dif-

ferenzierung nach schulischem wie beruflichem Qualifikationsniveau angegeben. Dabei zeigen sich in allen Gebietseinheiten deutliche Unterschiede hinsichtlich des Qualifikationsstatus.

In Hessen ergab sich 2018 bei der schulischen Qualifikation zwischen Haupt-/Realschulabsolvent*innen und (Fach-)Abiturient*innen Quotenunterschiede in Höhe von 14,7 Prozentpunkten (Landesmedian) bzw. 15,7 Prozentpunkten (Bundesmedian) zugunsten der (Fach-)Abiturient*innen. Entsprechende Diskrepanzen werden auch bezüglich der beruflichen Qualifikation sichtbar. So betrug 2018 etwa in Hessen für hochqualifizierte Haupteinkommensbezieher*innen einerseits und geringqualifizierten Haupteinkommensbezieher*innen andererseits bei Zugrundelegung des Landesmedians der betreffende Unterschied 20,3 Prozentpunkte und bei Verwendung des Bundesmedians 21,9 Prozentpunkte. Verwendet man das individuelle Qualifikationsniveau der Personen ab 25 Lebensjahren, resultierten in Hessen 2018 zwischen hoch- und geringqualifizierten Personen Quotendifferenzen in Höhe von 21,9 Prozentpunkten (Landesmedian) bzw. 23,5 Prozentpunkten (Bundesmedian).

Darstellung 2.2.22: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach Qualifikation in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



- Insgesamt
- HEB: Hoch (ISCED 5 und höher)
- Individuell: Hoch (ISCED 5 und höher)
- HEB: Niedrig (ISCED 0 bis 2)
- Individuell: Niedrig (ISCED 0 bis 2)
- ▲ HEB: Mittel (ISCED 3 und 4)
- ▲ Individuell: Mittel (ISCED 3 und 4)

* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter 2021b (Mikrozensus 2005–2020).

Darstellung 2.2.23: Relative 200-Prozent-Einkommensreichtumsquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	9,5	10,3	8,2	8,9	8,1
(Fach-)Abitur	19,2	20,6	17,5	18,9	17,7
Haupt-/Realschule	4,5	4,9	4,1	4,6	4,0
Hochqualifiziert (HEB)	21,6	23,3	19,4	21,0	19,1
Mittlere Qual. (HEB)	4,7	5,1	4,0	4,5	3,9
Niedrige Qual. (HEB)	1,3	1,4	0,9	1,0	0,9
Hochqualifiziert (25+ J.)	23,6	25,3	21,7	23,5	21,0
Mittlere Qual. (25+ J.)	6,4	7,0	5,5	6,1	5,3
Niedrige Qual. (25+ J.)	1,7	1,8	1,4	1,6	1,5

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

Darstellung 2.2.24: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
(Fach-)Abitur	38,6	35,4	40,9	38,5	40,2
Haupt-/Realschule	40,0	37,2	40,2	38,0	41,5
Hochqualifiziert (HEB)	31,7	28,4	33,0	30,4	33,0
Mittlere Qual. (HEB)	42,7	39,3	43,2	40,8	44,2
Niedrige Qual. (HEB)	67,7	66,0	70,0	67,5	69,4
Hochqualifiziert (25+ J.)	34,0	30,7	33,6	31,1	33,5
Mittlere Qual. (25+ J.)	38,7	35,7	39,6	37,4	40,8
Niedrige Qual. (25+ J.)	54,2	53,1	55,4	52,9	54,8

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.2.25: Relative 200-Prozent-Vermögensreichtumsquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
(Fach-)Abitur	40,1	45,5	37,6	41,6	39,4
Haupt-/Realschule	36,7	41,7	37,6	42,2	37,6
Hochqualifiziert (HEB)	46,9	52,2	43,9	48,6	45,0
Mittlere Qual. (HEB)	30,5	36,4	31,7	36,2	32,4
Niedrige Qual. (HEB)	22,7	22,9	17,6	20,0	18,0
Hochqualifiziert (25+ J.)	46,4	50,9	45,2	49,4	45,9
Mittlere Qual. (25+ J.)	37,5	39,3	37,3	41,8	37,5
Niedrige Qual. (25+ J.)	29,3	29,6	28,6	31,9	29,7

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Die Befunde zur relativen Einkommensarmut gemäß Darstellung 2.2.22 werden grundsätzlich auch hinsichtlich der relativen Vermögensarmut bestätigt, mit gewisser Ausnahme in der Differenzierung Haupt-/Realschulabschluss versus (Fach-)Abitur, in der sich beim Vermögen nur geringe Unterschiede ergeben (siehe Darstellung 2.2.24). Quasi spiegelbildlich zum Armutsrisiko zeigt sich beim relativen Vermögensreichtum das umgekehrte Bild, d. h. steigende Reichtumsquoten mit steigendem (Aus)Bildungsgrad (siehe Darstellung 2.2.25).

Eine qualifikationsbezogene Untergliederung (für die Personen im Alter von 25 Jahren und älter) zeigt in Darstellung 2.2.26 ferner, dass der Anteil der sowohl Einkommens- als auch Vermögensarmen in Hessen gemäß EVS 2018 von 31,0 Prozent bei den Personen mit niedriger Qualifikation über 12,3 Prozent bei den Personen mit mittlerer Qualifikation bis auf 8,4 Prozent bei den Personen mit hoher Qualifikation sinkt. Genau umgekehrt verhält es sich bezüglich der Personen, die zugleich einkommensreich als auch vermögensreich sind: Hier steigt der entsprechende Anteil von 3,4 Prozent bei den Personen mit niedriger Qualifikation über 4,8 Prozent bei den Personen mit mittlerer Qualifikation bis auf immerhin 13,0 Prozent bei den Personen mit hoher Qualifikation.

Darstellung 2.2.26: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - Qualifikation (25 Jahre und älter)

Gruppe	Hessen			Summe Vermögen
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	
Niedrige Qualifikation:				
Unten	31,0 (17,6)	24,1 (-2,9)	0,3 (-0,2)	55,4 (14,4)
Mitte	1,8 (0,0)	13,4 (-7,7)	0,1 (-0,8)	15,3 (-8,5)
Oben	3,1 (1,7)	22,8 (-4,7)	3,4 (-3,0)	29,3 (-5,9)
Summe Einkommen	35,9 (19,3)	60,3 (-15,3)	3,8 (-3,9)	100,0 (0,0)
Mittlere Qualifikation:				
Unten	12,3 (-1,1)	26,2 (-0,8)	0,2 (-0,3)	38,7 (-2,3)
Mitte	2,4 (0,6)	20,9 (-0,2)	0,6 (-0,3)	23,8 (0,0)
Oben	1,4 (0,0)	31,2 (3,7)	4,8 (-1,6)	37,5 (2,3)
Summe Einkommen	16,1 (-0,5)	78,3 (2,7)	5,7 (-2,0)	100,0 (0,0)
Hohe Qualifikation:				
Unten	8,4 (-5,0)	24,4 (-2,6)	1,2 (0,7)	33,9 (-7,1)
Mitte	1,1 (-0,7)	16,9 (-4,2)	1,7 (0,8)	19,7 (-4,1)
Oben	1,8 (0,4)	31,6 (4,1)	13,0 (6,6)	46,4 (11,2)
Summe Einkommen	11,3 (-5,3)	72,8 (-2,8)	15,9 (8,2)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.2.4 Regionalindex zur Lebenslage Bildung

Mit dem Index zur Lebenslage „Bildung“ wird sowohl die Qualifikation der Beschäftigten als auch der Bildungsgrad der Bevölkerung im schulpflichtigen Alter sowie die Lage in der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung abgebildet. Der entwickelte Index umfasst die folgenden Indikatoren:

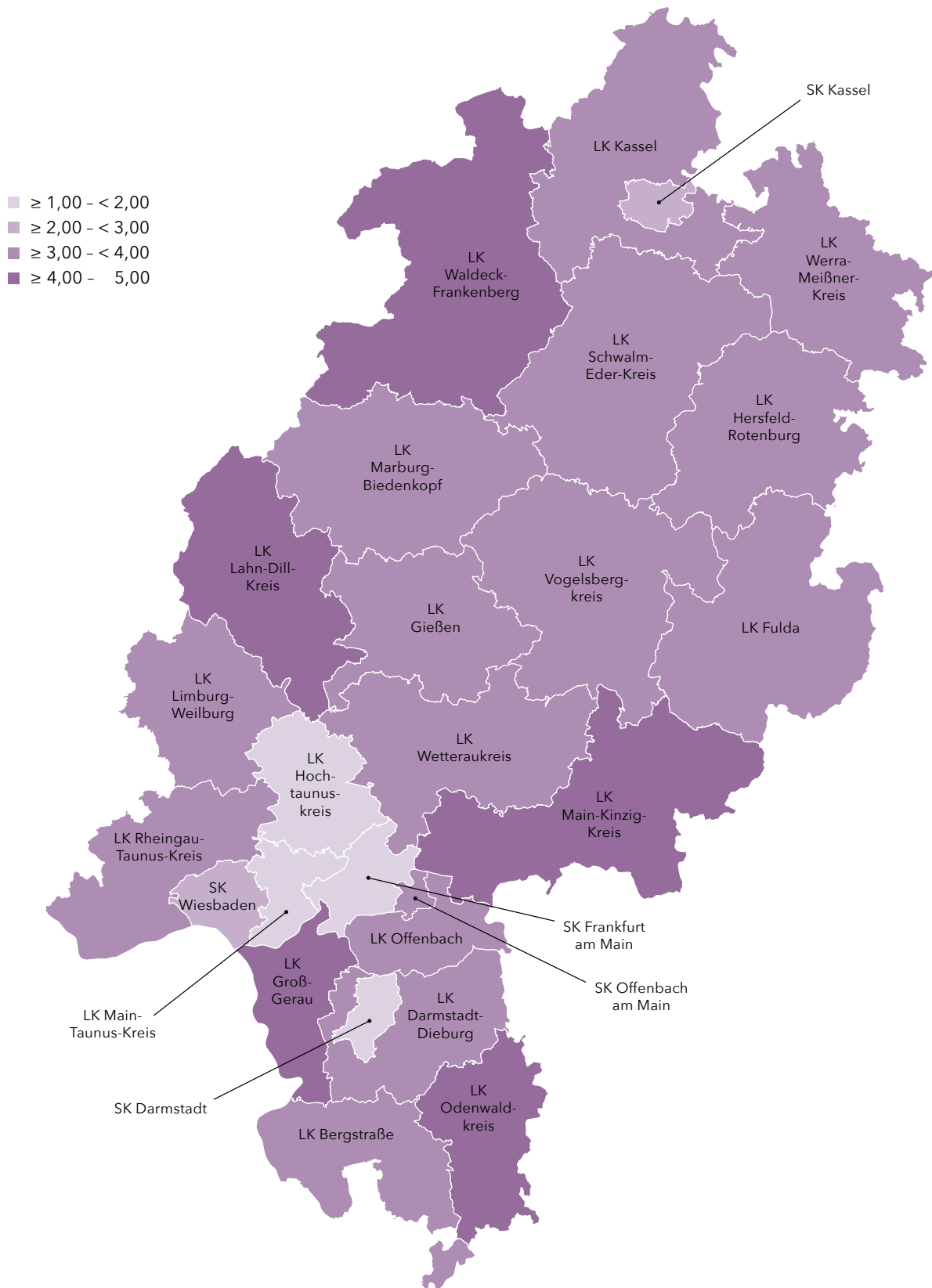
- Unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen (%)
- Rechnerische Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich je 1.000 Kinder unter 14 Jahren
- Schulabbrecher*innenquote (%)
- Anteil der Schulabgänger*innen mit allg. Hochschulreife (%)
- Beschäftigte am Wohnort mit akademischem Abschluss (%)
- Beschäftigte am Wohnort ohne Berufsabschluss (%)

Der Index ist auf die Werte 1 bis 5 skaliert und ist in Richtung eines Deprivationsindexes gepolt.⁵⁵ Dies bedeutet: Hohe Werte des Index weisen im Vergleich zu den anderen hessischen Stadt- und Landkreisen auf weniger gute regionale Gesamtwerte der Lebenslage Bildung hin, wohingegen niedrige Werte gute Werte bezüglich der Lebenslage Bildung für den Durchschnitt der dortigen Wohnbevölkerung bedeuten. Im Durchschnitt der hessischen Stadt- und Landkreise beträgt der Indexwert 3,3 (Median: ebenfalls 3,3).

Bei der Einteilung des Indexes in Kategorien wurde die Skala von 1 bis 5 in vier Gruppen eingeteilt, die jeweils einen Skalenpunkt umfassen. In den Stadtkreisen Darmstadt und Frankfurt am Main sowie im Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis sind auf dieser Basis die besten Indexwerte zur Lebenslage Bildung festzustellen. In eine Kategorie am anderen Ende der Skala fallen die Landkreise Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Lahn-Dill-Kreis, Waldeck-Frankenberg sowie der Main-Kinzig-Kreis (vgl. Darstellung 2.2.27). Eine klare Trennung in Stadt und Land ist bezüglich der Lebenslage Bildung demnach nicht festzustellen. Obwohl die Hochschulstandorte Darmstadt und Frankfurt am Main zu den Stadt- und Landkreisen mit den besten Werten gehören, kann auf keine klare Dominanz von Hochschulstandorten geschlossen werden. Allerdings ist eventuell davon auszugehen, dass Hochschulen in Stadtkreisen ihren Kreis stärker prägen, als dies in Landkreisen der Fall ist.

⁵⁵ Die Zusammenführung der Merkmale wurde durch Mittelwertbildung der Merkmale in der Einheit von Standardabweichungen vorgenommen.

Darstellung 2.2.27: Regionale Verteilung des Index zur Lebenslage Bildung (Berichtsjahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach BBSR 2022 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

2.3 Lebenslage Arbeit

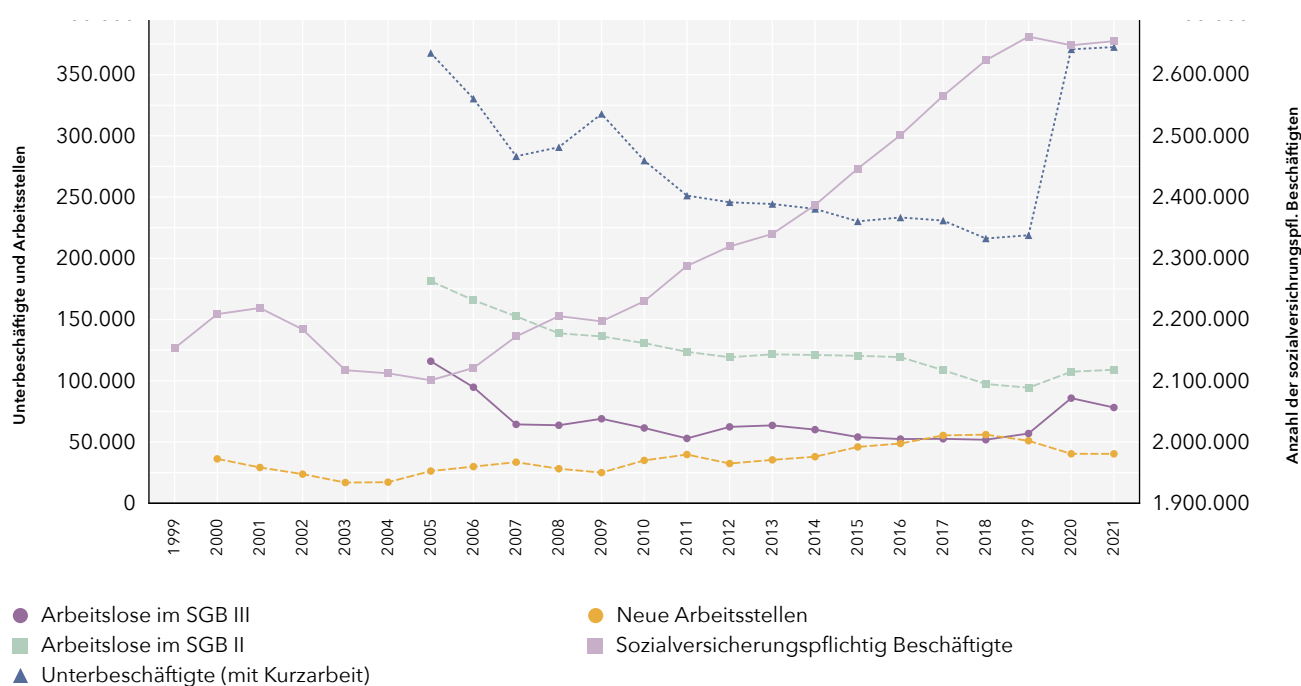
In modernen Industrienationen kommt der Lebenslage Arbeit eine besonders wichtige Rolle zu, da diese maßgeblich das persönliche Einkommen und somit die Realisierungsmöglichkeiten der Menschen bestimmt. Ebenso ist das Einkommen eng mit der Höhe späterer Renten- oder Pensionszahlungen verknüpft und beeinflusst so – neben dem Vermögen – den Lebensstandard im Alter. Hinzu kommt, dass Arbeit in modernen Gesellschaften nicht mehr nur reiner Erwerbszweck ist, sondern auch eine psychologische Dimension besitzt. Die Erwerbsarbeit bzw. der Beruf stiftet vielen Menschen Sinn, führt zu gesellschaftlicher Anerkennung und bestimmt den sozialen Status maßgeblich. Als Begleiterscheinung lässt sich dabei feststellen, dass unbezahlte Arbeit, trotz hoher gesellschaftlicher Relevanz (Pflegearbeit, Erziehungsarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten etc.), im Zeitverlauf eher einen „Sinnverlust“ erlitten hat (vgl. Badura et al. 2018, S.2). Personengruppen, die geringere Realisierungsmöglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben (Kranke, Alleinerziehende, Geringqualifizierte etc.) sind deswegen sowohl einem finanziellen wie auch gesundheitlichen Risiko in erhöhtem Maße ausgesetzt (vgl. hierzu auch die Lebenslage Gesundheit, Kapitel 2.4).

2.3.1 Erwerbssituation in Hessen

In Hessen ist der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, ausgehend von ca. 2,2 Millionen Personen im Jahr 1999 auf knapp 2,7 Millionen Personen im Jahr 2019 deutlich gestiegen und hat sich bis zum Berichtsjahr 2021 kaum mehr verändert (siehe Darstellung 2.3.1). Gesunken ist bis Ende 2019, bedingt durch die anhaltend gute Wirtschaftskonjunktur, auch die Anzahl von Arbeitslosen im SGB-II- und SGB-III-Bezug. Allerdings wurde dieser Trend durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder gestoppt. Besonders deutlich zeigt sich dies im sprunghaften Anstieg der Unterbeschäftigung (inklusive Kurzarbeit) im Jahr 2020. Diese hat im Jahr 2020 und 2021 wieder das Niveau des Jahres 2005 von ca. 370.000 Unterbeschäftigten erreicht (vgl. ebenfalls Darstellung 2.3.1).

Die Beschäftigtenquote gibt den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 bis 64 Jahren) an allen Personen in dieser Altersklasse wieder. Damit stellt diese einen Indikator dar, der sich für einen Vergleich zwischen Bundesländern mit unterschiedlicher Einwohner*innenzahl und Altersstruktur besonders eignet. In Hessen ist die Beschäftigtenquote in den vergangenen zehn Jahren von 51,5 Prozent auf

Darstellung 2.3.1: Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (rechte Achse), Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II, Unterbeschäftigten und Arbeitsstellen (linke Achse) in Hessen 1999 bis 2021



Quelle: BA 2021e (Stichtag Dezember; Ausnahme Jahr 2021 mit Stichtag März).

Darstellung 2.3.2: Beschäftigungsquote in Hessen und in den Vergleichsregionen 2010 bis 2020 (in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen	51,5	52,3	54,0	54,5	55,3	56,3	56,9	58,1	59,2	60,2	60,0
Westdeutschland	51,3	52,4	54,5	54,9	55,7	56,6	57,2	58,4	59,7	60,7	60,7
Deutschland	51,4	52,5	54,7	55,1	55,9	56,9	57,4	58,7	59,9	60,9	60,9
Rheinland-Pfalz	51,4	52,4	53,3	53,7	54,4	55,3	55,5	56,7	57,8	58,8	58,8
Bayern	54,4	55,6	57,5	58,1	58,9	60,0	60,7	61,9	63,2	64,2	64,0
Baden-Württemberg	52,9	54,0	56,7	57,0	57,9	58,9	59,4	60,6	61,8	62,7	62,5
Thüringen	55,3	56,9	59,2	59,5	60,3	60,9	61,3	62,8	63,9	64,3	64,4
Niedersachsen	50,4	51,8	54,2	54,7	55,6	56,6	56,9	58,1	59,4	60,4	60,7
Nordrhein-Westfalen	49,1	50,3	52,0	52,3	53,0	53,9	54,4	55,7	57,1	58,1	58,3

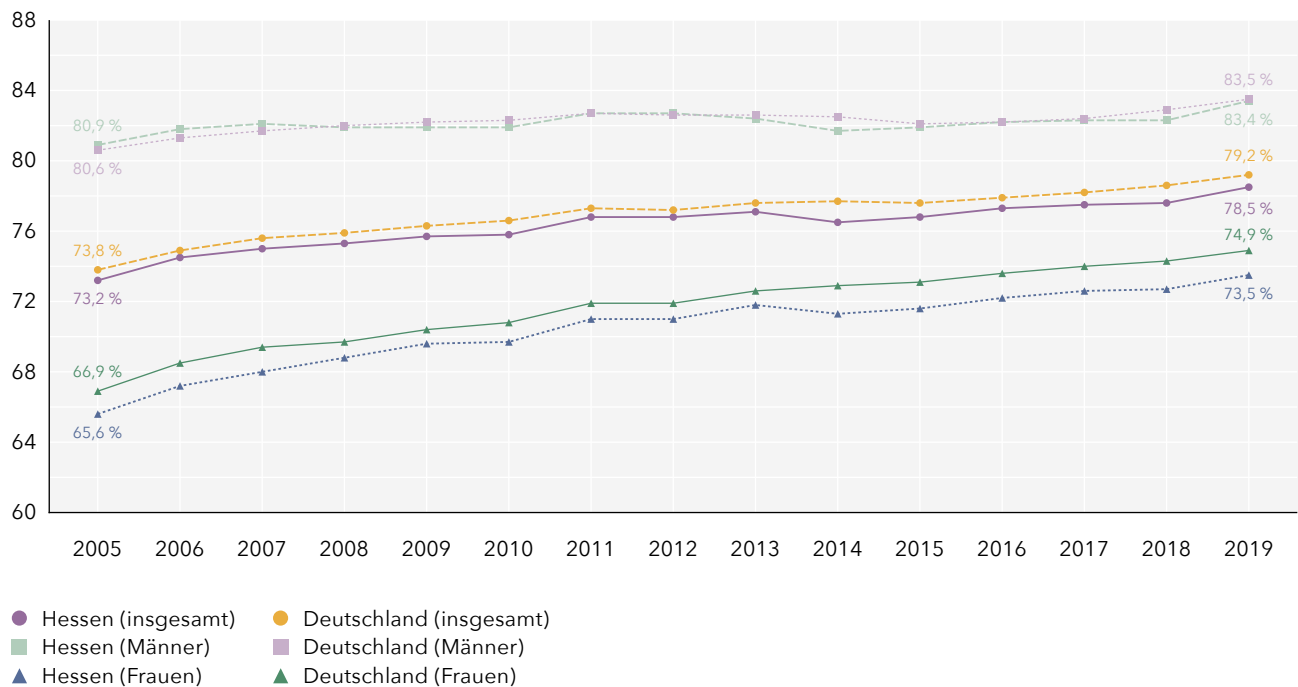
Quelle: BA 2021f.

60,0 Prozent gestiegen (+8,5 Prozentpunkte). Im westdeutschen Durchschnitt beträgt das Wachstum 9,4 Prozentpunkte (vgl. Darstellung 2.3.2). Im Ländervergleich war der Anstieg der Beschäftigtenquote in Hessen im Zeitverlauf etwas niedriger; am niedrigsten war der betreffende Anstieg im Vergleichsland Rheinland-Pfalz (+7,4 Prozentpunkte), und in Niedersachsen war dieser Anstieg am höchsten (+10,3 Prozentpunkte).

Im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 sind die Erwerbsquoten in Hessen, wie auch in Deutschland insgesamt, aufgrund der positiven Wirtschaftskonjunktur im Zeitverlauf

um ca. fünf Prozentpunkte gestiegen (siehe Darstellung 2.3.3). Geschlechtsspezifisch betrachtet haben in diesem Zeitraum die Erwerbsquoten der Frauen stärker zugenommen als die der Männer; in Hessen lag die Erwerbsquote weiblicher Beschäftigter im Jahr 2005 bei 65,6 Prozent (Deutschland: 66,9%) und im Jahr 2019 bei 73,5 Prozent (Deutschland 74,9%), die der Männer 2005 in Hessen bei 80,9 Prozent (Deutschland 80,6%) und 2019 bei 83,4 Prozent (Deutschland 83,5%).

Darstellung 2.3.3: Erwerbsquoten der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) nach Geschlecht in Hessen und Deutschland 2005 bis 2019 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2020o.

Mit Blick auf das Schwerpunktthema „Alleinerziehende“ des vorliegenden Sozialberichts (siehe ausführlich dazu Teil 3) zeigt sich, dass in Hessen die Anzahl alleinerziehender Erwerbspersonen, ausgehend von 72.000 Personen im Jahr 2000, bis zum Jahr 2019 (87.800 Personen) deutlich zugenommen hat (+18,0%) und seitdem relativ stabil geblieben ist. Die Erwerbstätigenquote der Alleinerziehenden hat sich in diesem Zeitraum von 68,0 Prozent auf 75,7 Prozent erhöht. Zurückgegangen ist allerdings der Anteil erwerbstätiger Alleinerziehender in Vollzeit: dieser sank von 50,3 Prozent (2000) auf 45,8 Prozent im Jahr 2019 (siehe Darstellung 2.3.4).

Die Integrationsfähigkeit des Arbeitsmarktes unterscheidet sich zwischen einzelnen Personengruppen deutlich, wie am Beispiel der hessischen Arbeitslosenquoten der Jahre 2010, 2015 und 2020 in Darstellung 2.3.5 angegeben ist. Ausländer*innen sind zu allen Zeitpunkten anteilig wesentlich häufiger arbeitslos gewesen als Deutsche. Zwar ist deren Anteil seit 2010 von 14,0 auf 12,7 Prozent gesunken, dennoch war die Arbeitslosenquote der Ausländer*innen im Jahr 2020 mehr als dreimal so hoch wie die der Deutschen.

Mit Blick auf das Alter ist die Arbeitslosenquote älterer Personen zwischen 50 und 65 Jahren zwischen 2010 und 2020 um zwei Prozentpunkte und damit deutlich gesunken. Im Gegensatz hierzu beträgt der Rückgang der Arbeitslosenquote bei den Jüngeren (zwischen 15 und unter 25 Jahren) nur 0,6 Prozentpunkte. Insgesamt betrachtet ergibt sich für Hessen, dass im Jahr 2020 die Arbeitslosenquote der Jüngeren höher ist als die der älteren Personen im erwerbsfähigen Alter.

Auch regional ist Arbeitslosigkeit in Hessen unterschiedlich stark verbreitet. In den größeren Städten wie Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel und Offenbach liegen die Arbeitslosenquoten zwischen fünf und zehn Prozent (vgl. Darstellung 2.3.6), in den eher ländlich geprägten Landkreisen Fulda, Vogelsbergkreis, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg dagegen bei maximal vier Prozent. Der Grund liegt darin, dass benachteiligte Personengruppen wie Ausländer*innen oder Alleinerziehende häufiger in urbanen Gebieten leben, z. B. weil hier die Sozialwohnungsdichte höher oder die Betreuungsinfrastruktur besser ausgebaut sind.

Darstellung 2.3.4: Anzahl alleinerziehender Erwerbspersonen und Erwerbstätigenquote Alleinerziehender in Hessen 2000 bis 2019 (in Prozent)

	2000	2005	2010	2015	2019
Anzahl Alleinerziehender (Erwerbspersonen)	72.000	86.500	88.800	86.200	87.800
Erwerbstätigenquote (Alleinerziehende)	68,0	68,3	74,1	72,0	75,7
Darunter: Vollzeitbeschäftigte	50,3	49,2	46,5	48,4	45,8
Darunter: Teilzeitbeschäftigte	49,7	50,8	53,5	51,6	54,2

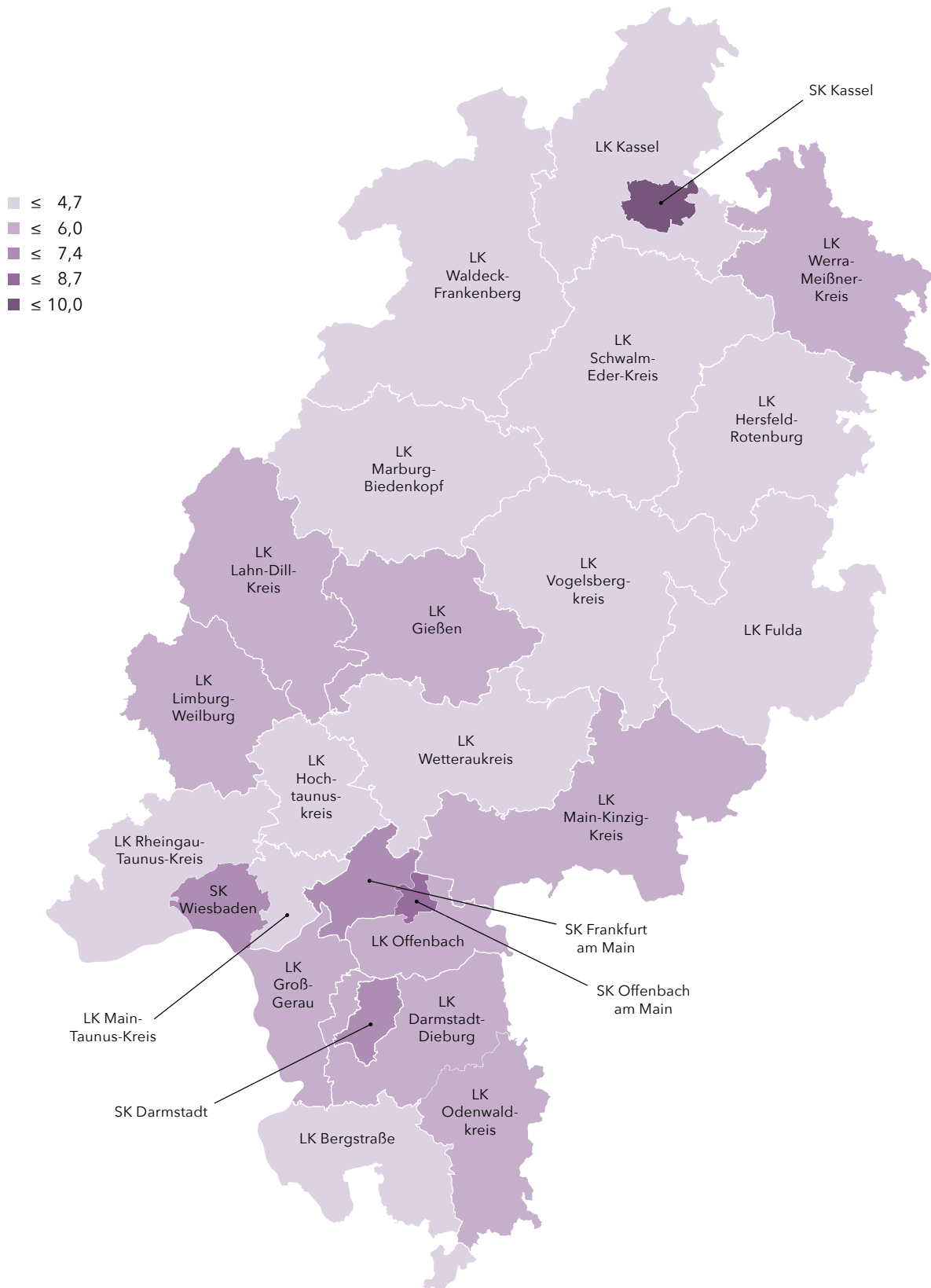
Quelle: BA 2020a.

Darstellung 2.3.5: Arbeitslosenquote nach Personenmerkmalen der Jahre 2005, 2010, 2015, 2020 in Hessen (in Prozent)

	2010	2015	2020
Insgesamt	6,4	5,5	5,4
Männer	6,4	5,5	5,6
Frauen	6,4	5,4	5,1
Deutsche	5,4	4,4	4,0
Ausländer*innen	14,0	13,0	12,7
Jüngere (15 bis unter 25 Jahre)	6,0	5,0	5,4
Ältere (50 bis unter 65 Jahre)	6,9	5,6	4,9

Quelle: BA 2021g.

Darstellung 2.3.6: Arbeitslosenquoten nach Klassen in Hessen nach Kreisen (in Prozent), gleichverteilte Klassengrößen



Quelle: BA 2021h.

Die Gruppe der Arbeitslosen unterscheidet sich stark nach dem erreichten beruflichen Abschluss und dem Anforderungsniveau (vgl. Darstellung 2.3.7). Personen ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung machen fast 60 Prozent aller Arbeitslosen aus, dagegen liegt der Anteil der Personen mit einer akademischen Ausbildung mit ca. neun Prozent wesentlich niedriger, und der Anteil der Arbeitslosen mit einer betrieblichen oder schulischen Bildung (ca. 32 %) liegt ungefähr dazwischen. Frauen und Männer unterscheiden sich nur leicht in der Zusammensetzung; unter den Frauen ist der Anteil der Akademikerinnen und der Frauen ohne Berufsausbildung etwas höher als bei den Männern. Diese weisen wiederum höhere Anteile bei den arbeitslosen Personen mit einfacher beruflicher Ausbildung aus.

Der Einfluss des Berufsabschlusses zeigt sich besonders deutlich bei der Gruppe der Schwerbehinderten. Hier finden sich kaum Unterschiede dahingehend, ob ein beruflicher Abschluss vorliegt oder nicht (beide Anteile liegen bei ca. 47 %); dafür ist der Anteil der Akademiker*innen mit sechs Prozent sehr gering. Die Nachteile einer Schwerbehinderung fallen also bei Akademiker*innen deutlich geringer aus als bei den übrigen Berufsabschlüssen. Dieses Ergebnis lässt sich bei Betrachtung des Anforderungsniveaus bestätigen: Unter den arbeitslosen Menschen mit

einer schweren Behinderung ist der Anteil von Spezialist*innen und Expert*innen deutlich niedriger als bei Helfer*innen oder Fachkräften mit Behinderung. Geschlechtsspezifisch betrachtet sind Männer mit dem beruflichen Anforderungsniveau einer Fachkraft häufiger arbeitslos als Frauen, während der Anteil der Frauen in einer Helferrinnentätigkeit einen größeren Anteil aller arbeitslosen Frauen ausmacht.

Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit variiert stark zwischen dem erreichten Berufsabschluss und dem Anforderungsniveau. Bei höher Qualifizierten ist eine erfolgreiche Reintegration in den Arbeitsmarkt wahrscheinlicher und beeinflusst maßgeblich die Dauer der Arbeitslosigkeit. Darstellung 2.3.8 ist zu entnehmen, dass in Hessen (wiederum mit Stichtag September 2021) unter allen Arbeitslosen mit einem akademischen Berufsabschluss 74 Prozent weniger als 12 Monate und neun Prozent länger als 24 Monate arbeitslos waren. Unter den Arbeitslosen ohne Berufsabschluss waren 56 Prozent unter 12 Monate und 22 Prozent länger als 24 Monate arbeitslos. Auch unter Berücksichtigung des beruflichen Anforderungsniveaus ergibt sich ein vergleichbares Bild. Unter den arbeitslosen Spezialist*innen und Expert*innen ist der Anteil Kurzeitarbeitsloser (unter 12 Monaten) mit über 70 Prozent wesentlich höher als unter den Helfer*innen (55 %) und den Fach-

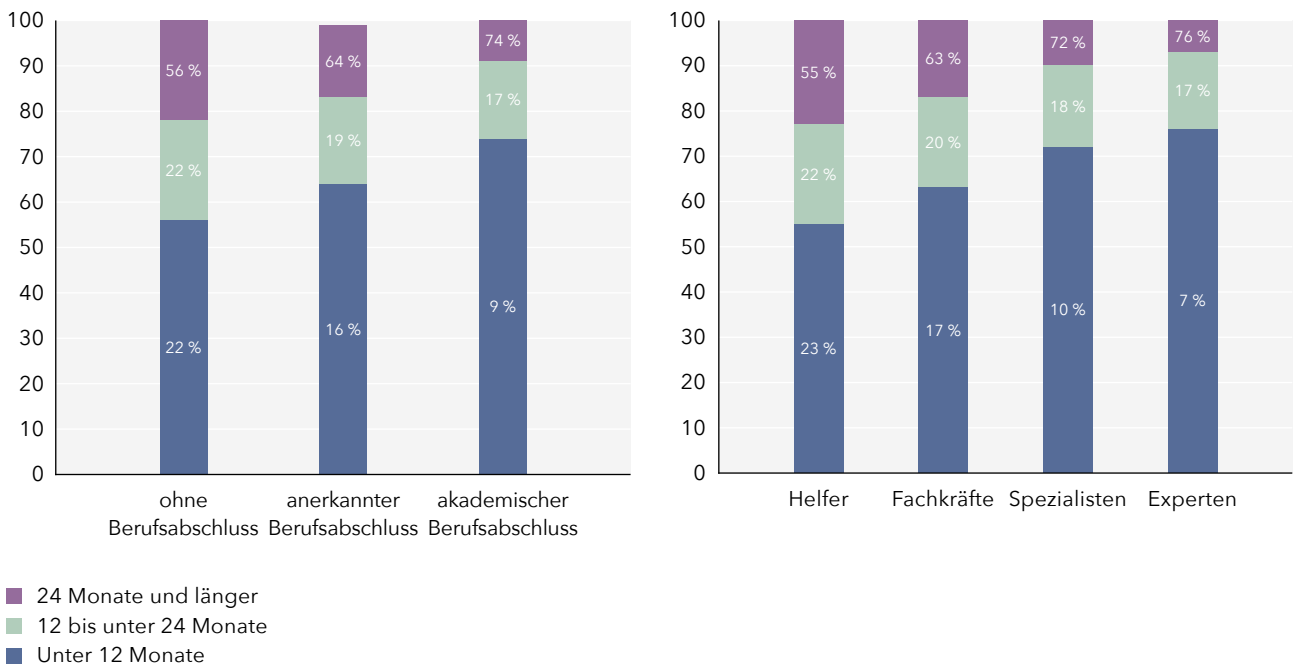
Darstellung 2.3.7: Bestand an Arbeitslosen in Hessen nach Berufsabschluss und Anforderungsniveau im September 2021 (in Prozent)

	Berufsabschluss		
	ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Betriebliche / schulische Ausbildung	Akademische Ausbildung
Insgesamt	58,5	32,2	9,3
Männer	57,8	33,3	8,9
Frauen	59,3	30,8	9,8
Schwerbehinderte	47,0	46,8	6,2

	Anforderungsniveau			
	Helfer*in	Fachkraft	Spezialist*in	Expert*in
Insgesamt	51,5	34,0	6,1	8,3
Männer	47,7	36,5	6,8	9,0
Frauen	56,5	30,9	5,3	7,4
Schwerbehinderte	50,3	37,2	6,6	5,8

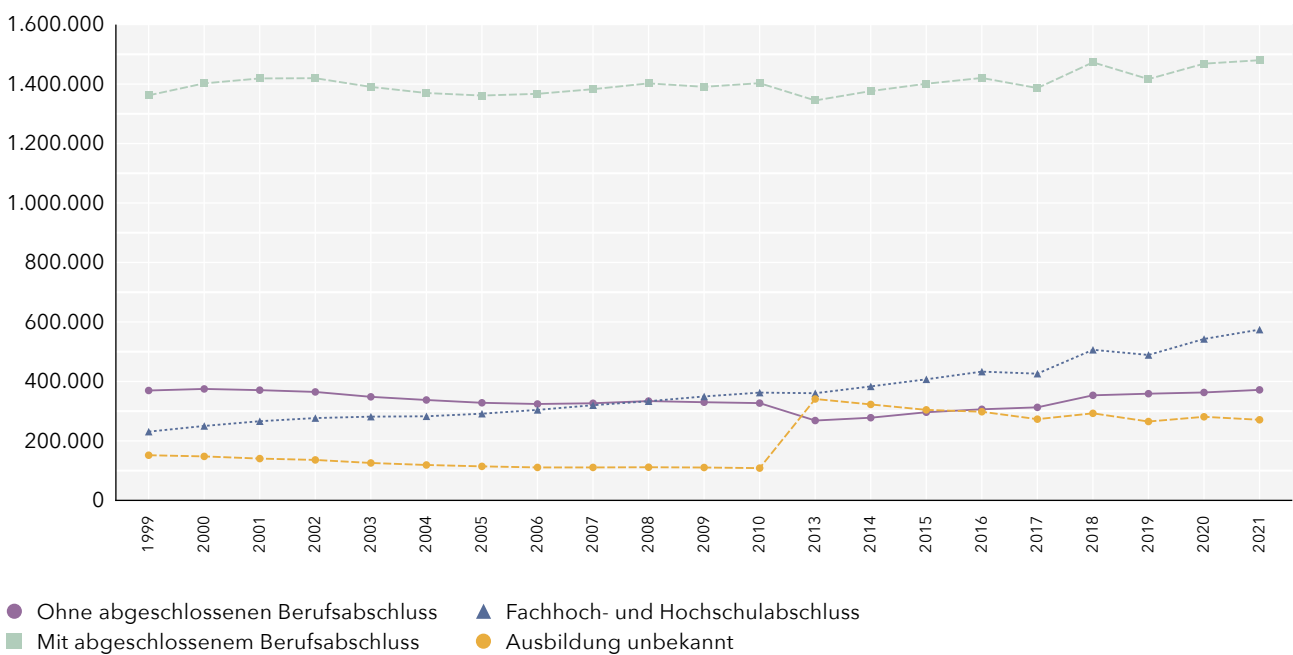
Quelle: BA 2021i, eigene Berechnungen.

Darstellung 2.3.8: Arbeitslosigkeit nach Dauer, Anforderungsniveau und Berufsabschluss in Hessen im September 2021 (in Prozent)



Quelle: BA 2021j.

Darstellung 2.3.9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Hessen nach beruflichem Abschluss 1999 bis 2020 (Stichtag jeweils 30. September eines Jahres)



Quelle: BA 2021k.

kräften (63 %). Bei den Letztgenannten sind dagegen mit 23 bzw. 17 Prozent die Anteile der Langzeitarbeitslosen (24 Monate und länger) höher (versus 10 % bzw. 7 %).

2.3.2 Erwerbsbeteiligung und Bildung

Inwiefern Bildung oder ein beruflicher Abschluss vor Arbeitslosigkeit schützt oder die Integration in den Arbeitsmarkt begünstigt, hängt auch davon ab, wie hoch die Nachfrage des Arbeitsmarktes nach verschiedenen Qualifikationsgruppen ist. Ausgehend vom Jahr 1999 ist der

Anteil abhängig Beschäftigter mit abgeschlossenem Berufsabschluss konstant hoch und die Nachfrage nach hochqualifizierten Beschäftigten mit (Fach-)Hochschulabschluss deutlich gestiegen. Aber auch die Nachfrage nach Beschäftigten ohne abgeschlossenen Berufsabschluss hat – ausgehend vom Jahr 2013 – wieder etwas zugenommen und befindet sich im Jahr 2020 wieder auf dem Niveau von 2002 (siehe Darstellung 2.3.9).

Darstellung 2.3.10: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Merkmalen in Hessen 2016 bis 2020 (Stichtag jeweils 31.12.)

	Median in €					Diff. 2020- 2016 in €	Diff. 2020- 2016 in %
	2016	2017	2018	2019	2020		
Insgesamt	3.418	3.494	3.593	3.686	3.709	+291	+8,5
Männer	3.596	3.670	3.769	3.854	3.855	+259	+7,2
Frauen	3.102	3.188	3.292	3.395	3.458	+356	+11,5
Unter 25 Jahre	2.296	2.348	2.432	2.514	2.548	+252	+11,0
25 bis unter 55 Jahre	3.469	3.543	3.641	3.732	3.750	+281	+8,1
55 Jahre und älter	3.695	3.786	3.892	3.984	4.008	+313	+8,5
Deutsche	3.538	3.635	3.753	3.860	3.895	+357	+10,1
Ausländer	2.532	2.556	2.635	2.706	2.741	+209	+8,2
Ohne Berufsabschluss	2.457	2.469	2.518	2.567	2.572	+116	+4,7
Anerkannter Berufsabschluss	3.259	3.332	3.427	3.511	3.526	+267	+8,2
Akadem. Berufsabschluss	5.329	5.395	5.484	5.583	5.642	+314	+5,9
Helfer*innen	2.149	2.180	2.253	2.326	2.343	+193	+9,0
Fachkraft	3.097	3.173	3.264	3.343	3.369	+272	+8,8
Spezialist*innen	4.472	4.578	4.705	4.803	4.818	+346	+7,7
Expert*innen	5.619	5.713	5.815	5.933	5.965	+346	+6,2

Quelle: BA 2021, eigene Berechnungen.

2.3.3 Erwerbsbeteiligung und (monetäre) Ressourcen

Das auf dem Markt erzielte Einkommen bestimmt zum Großteil die Wohlstandsposition von Personen und Familien und beeinflusst maßgeblich die Höhe späterer Renten- oder Pensionsansprüche. In Darstellung 2.3.10 ist das Bruttomonatsentgelt der Jahre 2016 bis 2020 auf Basis des Medians für unterschiedliche Personengruppen aufgeführt. Die letzten beiden Spalten weisen die Differenz der Lohnentwicklung in Euro bzw. in Prozent im Zeitverlauf aus. Demnach liegt das Medianentgelt in Hessen im Jahr 2020 monatlich bei 3.709 Euro, was einem Zuwachs von 291 Euro bzw. 8,5 Prozent seit 2016 entspricht. Dieser Zuwachs fällt bei Frauen (+356 Euro; +11,5 %) höher aus als bei den Männern (+259 Euro; 7,2 %).

Diese Ergebnisse korrespondieren mit den aktuellen Fortschreibungen des sogenannten Gender Pay Gaps, der die geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern wiedergibt. In der unbereinigten Variante (Beruf und Branche wird nicht unterschieden, Beschäftigungsumfang nicht berücksichtigt etc.; vgl. HSL 2021a) betrug der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern im Jahr 2020 noch 18 Prozent, im Jahr 2010 lag er mit 25 Prozent deutlich darüber.

Prozentual betrachtet waren die Zuwächse bei Deutschen (+10,1 %) höher als bei Ausländer*innen (+8,2 %) und bei den Jüngsten (bis unter 25 Jahre, +11,0 %) stärker ausgeprägt als bei den Älteren (+8,1 % bis 8,5 %). Den geringsten Zuwachs verzeichneten Personen ohne Berufsab-

Darstellung 2.3.11: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)

Gruppe	Relative Einkommensposition 2018	Relative Vermögensposition 2018
Vollzeit	121,4	92,6
Teilzeit	97,5	83,8
Selbstständige	146,2	226,5
Abhängig Beschäftigte	112,0	91,1
Beamte*innen	152,8	112,3
Angestellte	115,0	92,1
Arbeiter*innen	83,3	74,7
Alle Erwerbstätigen	115,5	103,3
Arbeitslose bzw. Erwerbslose	60,8	(35,3)
Rentner*innen	83,6	141,9
Pensionär*innen	129,3	263,6
Alle sonst. NEP (inkl. Azubis)	72,6	62,6
Alle NEP	85,7	100,5

NEP = Nichterwerbspersonen

(): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: (beim Einkommen:) FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen, und (beim Vermögen:) auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

schluss (+4,7%). Mit Blick auf das berufliche Anforderungsniveau haben zwar Beschäftigte in einer Helfer*innentätigkeit und Fachkräfte (ca. +9%) im Zeitverlauf anteilig ein höheres Einkommen erzielen können; dennoch liegen deren Bruttoentgelte auch im Jahr 2020 weiterhin deutlich unter denen der Spezialist*innen oder Expert*innen.

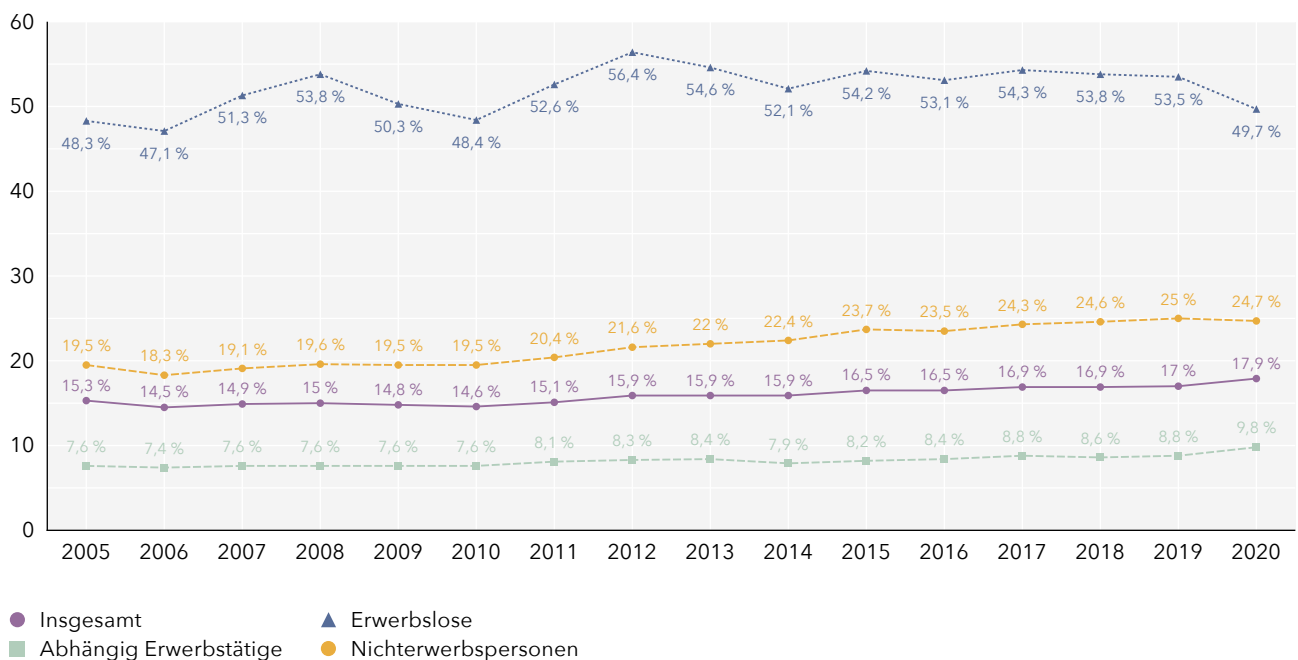
Darstellung 2.3.11 bezieht sich auf die relativen Einkommens- bzw. Vermögenspositionen, wie sie für das Jahr 2018 auf EVS-Basis ermittelt wurden. Dabei sind diese Positionen jeweils als Durchschnittswert einer Personengruppe im Verhältnis zum hessischen Durchschnittswert definiert.

Bei den auf Basis des MZ 2018 berechneten relativen Einkommenspositionen haben Selbstständige (mit fast dem 1,5-Fachen des Hessen-Durchschnitts) und Beamnt*innen (ca. das 1,5-Fache des Hessen-Durchschnitts) die höchsten Werte inne. Erwerbslose haben den niedrigsten Wert (nur etwas mehr als 60% des Hessen-Durchschnitts).

In Bezug auf die relativen Vermögenspositionen stechen insbesondere die hohen Werte für Pensionär*innen (rund das 2,6-Fache des hessischen Vermögensdurchschnitts) und für Selbstständige (ca. das 2,3-Fache des hessischen Vermögensdurchschnitts) ins Auge. Demgegenüber haben Arbeitslose nur eine geringe relative Vermögensposition von etwa einem Drittel des hessischen Vermögensdurchschnitts. Insgesamt wird auch an dieser Stelle eine bemerkenswerte soziale Heterogenität – hier: bei der Lebenslage Arbeit – in Hessen sichtbar.

Darstellung 2.3.12 beschreibt den Zusammenhang zwischen dem Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus und dem relativen 60-Prozent-Einkommensarmutsrisiko im Zeitraum zwischen 2005 und 2020. Selbstständige und abhängig Beschäftigte haben zu allen Zeitpunkten ein konstant niedrigeres Risiko einkommensarm zu sein als Erwerbslose oder Nichterwerbspersonen. Zwischen 2019 und 2020 ist allerdings die Einkommensrisikoquote der Erwerbslosen von 53,5 Prozent auf 49,7 Prozent recht deutlich gesunken (was indes – wegen der methodischen Änderungen ab dem MZ 2020 – nur sehr vorsichtig interpretiert werden sollte).

Darstellung 2.3.12: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

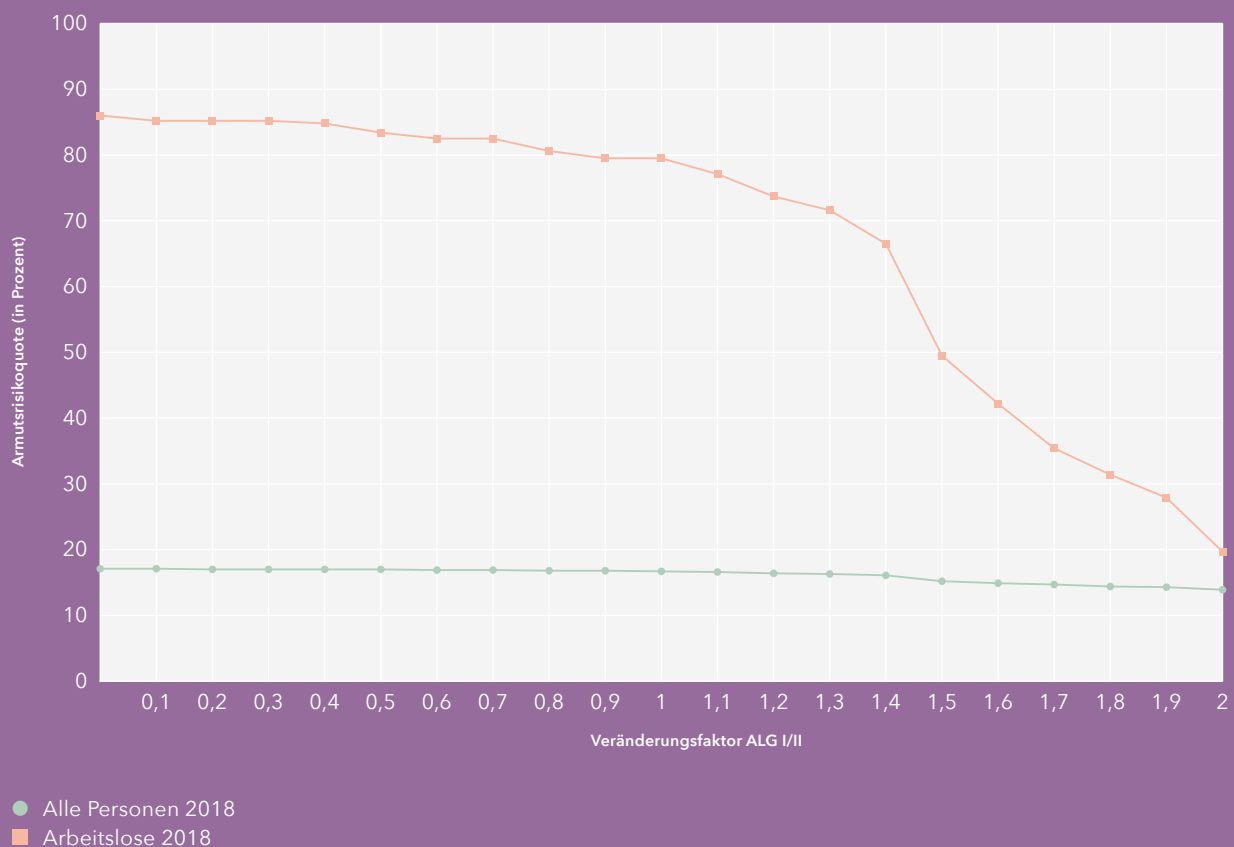
Sensitivitätsanalyse „ALG I/II“

Die in Darstellung 2.3.13 abgebildete Sensitivitätsanalyse „ALG I/II“ bezieht sich auf die Variation des Bezugs von Arbeitslosengeld I bzw. von Arbeitslosengeld II. Zielgruppe dieser Sensitivitätsanalyse ist die Gruppe der Arbeitslosen.

Erwartungsgemäß zeigt sich für die Arbeitslosen in Hessen 2018 bei Variation des Veränderungsfaktors von 0,0 bis hin zu 2,0 eine markante Verminderung der Armutsrisikoquote. Würde ALG I/II komplett wegfallen, offenbart sich in komparativ-statischer Sicht, dass die tatsächliche Armutsrisikoquote für die Gruppe der Arbeitslosen (d. h.: bei einem Veränderungsfaktor von 1,0) in Höhe von 79,5 Prozent nochmals

steigen würde, und zwar dann auf 86,0 Prozent. Erhöht man hingegen die ALG I/II-Leistungen fiktiv um z. B. 50 Prozent (= Veränderungsfaktor von 1,5), wären nur noch weniger als die Hälfte der Arbeitslosen (49,5%) relativ einkommensarm bzw. von relativer Einkommensarmut bedroht – im Vergleich zu tatsächlich aktuell fast vier Fünfteln der Arbeitslosen. Eine fiktive Verdoppelung der ALG I/II-Leistungen (= Veränderungsfaktor von 2,0) bewirkte bei einer dann in vereinfachender komparativ-statischer Sicht gegebenen gruppenspezifischen Armutsrisikoquote von 19,0 Prozent, dass nur noch etwa jede*r fünfte Arbeitslose als relativ einkommensarm bzw. als von relativer Einkommensarmut bedroht gelten würde.

Darstellung 2.3.13: Sensitivitätsvariante „ALG I/II“: Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Auf Basis von Darstellung 2.3.14 kann festgehalten werden, dass in Hessen 2018 die Einkommensreichumsquote der Vollzeit-Erwerbstätigen um 6,4 Prozentpunkte (bei Bezugnahme auf den Landesmedian) bzw. 6,8 Prozentpunkte (Bundesmedian) höher war als für Teilzeit-Erwerbstätige. Leicht geringer waren an dieser Stelle die Unterschiede in West- und in Deutschland insgesamt zwischen diesen beiden Erwerbstätigengruppen. Gliedert man nach

dem Erwerbsstatus, werden besonders hohe Einkommensreichumsquoten für die Gruppen der Pensionär*innen, der Beamt*innen und Selbstständigen, aber auch – etwas schwächer – der angestellten Personen in allen betrachteten Gebietseinheiten sichtbar. Demgegenüber sind sie insbesondere für die Rentner*innen und arbeitslosen Personen sowie für die Arbeiter*innen in Hessen wie auch in West- bzw. Gesamtdeutschland sehr niedrig.

Darstellung 2.3.14: Relativer 200-Prozent-Einkommensreichtum nach Arbeitszeitumfang in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	9,5	10,3	8,2	8,9	8,1
Vollzeit	14,8	16,0	12,9	14,0	13,0
Teilzeit	8,4	9,2	7,6	8,3	7,6
Selbstständige	26,3	27,4	25,9	27,2	25,2
Abhängig Beschäftigte	11,8	12,8	10,2	11,2	10,4
Beamt*innen	29,1	32,2	24,3	27,0	26,6
Angestellte Personen	12,6	13,7	11,1	12,2	11,4
Arbeiter*innen	1,8	2,0	1,8	2,1	1,8
Alle Erwerbstätigen	13,3	14,3	11,6	12,7	11,8
Erwerbslose Personen	/	/	1,6	1,8	1,4
Rentner*innen	5,4	5,9	4,3	4,8	4,0
Pensionär*innen	18,1	19,9	16,2	18,3	17,9
Alle sonstigen NEP	4,8	5,2	4,2	4,6	4,2
Alle NEP (unter 18 Jahren)	8,1	8,7	6,2	6,8	6,3

/: Kein Ergebnisausweis seitens des Forschungsdatenzentrums des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der eigenen Berechnungen im Fernrechenverfahren aus Anonymisierungsgründen

NEP: Nichterwerbspersonen (inklusive Auszubildende)

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

Der Erwerbs- und Beschäftigtenstatus hat nicht nur einen großen Einfluss darauf, einem Einkommensarmutsrisiko ausgesetzt zu sein, sondern auch als „vermögensarm“ zu gelten. Vermögensarmut liegt vor, wenn eine Person weniger als 60 Prozent des mittleren Vermögens besitzt. Nach Darstellung 2.3.15 sind 37,8 Prozent der Hessen einem Vermögensarmutsrisiko (gemessen am Bundesmedian) ausgesetzt. In Westdeutschland (ohne Berlin) sind

dies 39,5 Prozent und im Bundesdurchschnitt 42,1 Prozent. Unter den Selbstständigen (16,5%), den Pensionär*innen (10,6%) und den Beamt*innen (25,8%) ist dieses Risiko in Hessen am geringsten. Auch im Vergleich mit West- bzw. Gesamtdeutschland sind diese Werte in Hessen niedriger. Das Vermögensarmutsrisiko ist bei Arbeitslosen (80,2%), Teilzeitkräften (51,3%), Arbeiter*innen (43,8%) und Nichterwerbspersonen (45,2% bzw. 38,3%)

Darstellung 2.3.15: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
Vollzeit	37,8	33,7	40,0	37,0	39,2
Teilzeit	53,8	51,3	53,0	50,7	54,1
Selbstständige	17,8	16,5	25,6	23,9	27,2
Abhängig Beschäftigte	40,4	36,5	41,4	38,6	40,9
Beamt*innen	27,8	25,8	32,1	29,3	30,5
Angestellt*innen	40,3	36,2	41,0	38,2	40,6
Arbeiter*innen	47,1	43,8	47,0	44,2	46,4
Alle Erwerbstätigen	38,4	34,7	40,0	37,3	39,7
Arbeitslose	(80,2)	(80,2)	79,5	78,9	80,9
Rentner*innen	33,1	30,6	43,0	32,4	35,8
Pensionär*innen	11,7	10,6	13,4	12,4	13,5
Rentner*innen & Pensionär*innen	31,0	28,6	31,8	30,2	33,7
Alle sonst. NEP	48,4	45,2	48,8	45,9	48,7
Alle NEP	41,2	38,3	41,6	39,3	42,0

NEP = Nichterwerbspersonen

(): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

am höchsten. Die Werte der hessischen Erwerbs- bzw. Beschäftigtengruppen unterscheiden sich hier kaum vom West- bzw. Bundesdurchschnitt.

Quasi umgekehrt betrachtet sind es (wieder gemessen am Bundesmedian) die Selbstständigen (69,9%), die Beamt*innen (52,2%) und die Pensionär*innen (71,8%), die zu einem höheren Prozentsatz zu den 200-Prozent-Vermö-

gensreichen gehören. Mit Ausnahme der Pensionär*innen ist der Anteil der genannten Erwerbs- bzw. Beschäftigtengruppen in Hessen anteilig höher als in West- oder Gesamtdeutschland (siehe Darstellung 2.3.16).

Darstellung 2.3.16: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
Vollzeit	32,8	39,0	32,2	37,2	34,7
Teilzeit	28,2	33,1	26,8	30,2	26,9
Selbstständige	65,1	69,9	54,2	58,2	54,9
Abhängig Beschäftigte	33,0	39,0	32,9	37,5	34,7
Beamt*innen	42,2	52,2	38,0	43,2	41,7
Angestellt*innen	33,7	39,4	33,6	38,1	35,4
Arbeiter*innen	24,8	30,5	27,3	32,4	28,9
Alle Erwerbstätigen	35,9	41,8	34,7	39,2	36,4
Arbeitslose	(11,3)	(13,3)	10,9	13,0	10,9
Rentner*innen	51,3	55,2	49,5	53,4	47,3
Pensionär*innen	71,8	75,9	72,0	76,1	74,2
Rentner*innen & Pensionär*innen	53,3	57,3	52,0	55,9	49,8
Alle sonst. NEP	23,6	29,2	24,1	28,8	26,2
Alle NEP	35,9	40,8	35,9	40,3	36,7

NEP = Nichterwerbspersonen

(): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.3.17: Atypische Beschäftigung insgesamt und differenziert nach sozio-demografischen Merkmalen in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)

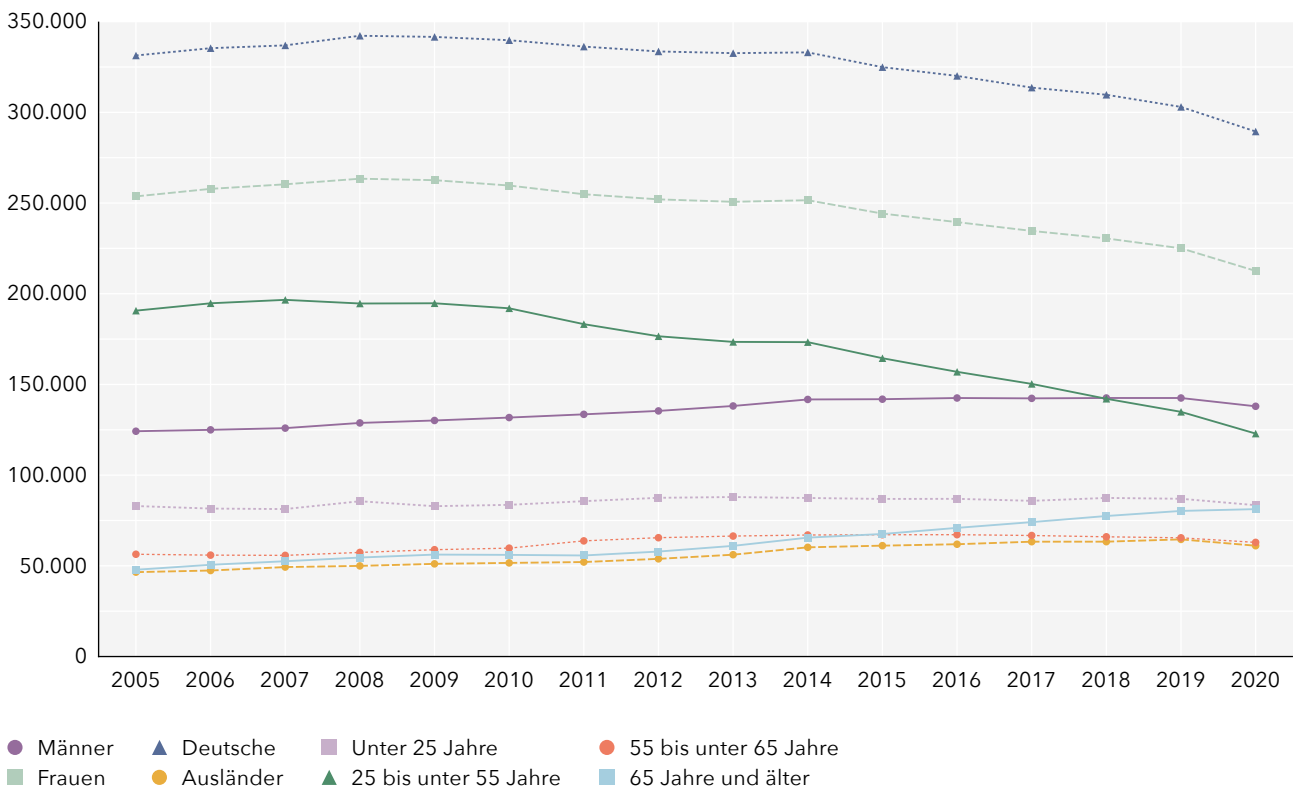
		Atypisch Beschäftigte	Beschäftigungsverhältnis			
		Insgesamt	Teilzeit**	Befristet	Geringfügig	Zeitarbeit
Hessen		21,3	12,5	13,1	/	/
Deutschland		20,8	12,2	12,1	2,8	2,7
Geschlecht	Männer	13,2	3,9	10,8	1,3	3,4
	Frauen	29,9	21,7	13,7	4,6	1,9
Migrationshintergrund	Kein Migrationshintergrund	19,8	11,9	10,8	2,6	2,2
	Migrationshintergrund	24,3	12,0	16,2	/	4,2
	Ausländer*innen	25,9	14,3	18,4	/	/
Alter	18-25 Jahre	40,1	10,9	32,3	/	7,8
	26-35 Jahre	25,5	9,8	20,6	2,1	3,3
	36-45 Jahre	20,2	12,2	10,5	2,5	2,1
	46-55 Jahre	17,0	12,3	6,8	2,5	2,1
	56-65 Jahre	17,0	13,5	6,8	2,9	1,8
	66 Jahre und älter	27,7	41,0	/	13,8	/
Höchster Ausbildungsabschluss	Ohne Berufsabschluss	34,5	15,5	22,4	7,4	7,8
	Duale oder schulische Berufsausbildung/einf., mittl. Beamt*innen	21,3	12,4	9,8	3,1	2,6
	Aufstiegsfortbildung (Meister, Techniker, kfm. AFB o. Ä.)	7,6	5,4	3,3	/	/
	Fachhochschule, Universität/BA/geh., höhere Beamt*innen	19,7	12,5	17,4	1,3	1,7
10er-Rekodierung Wirtschaftszweige nach WZ 2008	Landwirtsch./Bergbau/Energie/Wasser	10,7	6,4	7,6	/	/
	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	13,5	6,0	5,9	/	3,4
	Metall- und Elektrobranche	14,2	4,4	7,4	/	5,1
	Baugewerbe	10,6	3,9	6,3	/	2,8
	Handel	27,8	19,7	11,0	5,5	1,4
	Privater Dienstleistungssektor	19,7	12,6	11,6	5,2	/
	Banken/Versicherungen	13,8	13,4	/	/	/
	Unternehmensnaher Dienstleistungssektor	25,0	17,8	20,5	3,3	5,6
	Öffentlicher Dienst (inkl. Erziehung/Unterricht)	25,2	14,6	23,2	/	/
Gesundheits- und Sozialwesen	29,1	18,4	14,4	2,8	/	

** Wöchentliche Arbeitszeit < 21 Stunden. /: Stichprobenfallzahl < 30 Fälle.

Basis: Beschäftigte Personen, ohne Auszubildende und Studierende ab 18 Jahren, ohne Grundwehr- und Zivildienstleistende bzw. ohne Personen im freiwilligen Wehrdienst sowie in Freiwilligendiensten, Daten gewichtet.

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018, eigene Berechnungen.

Darstellung 2.3.18: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Hessen nach ausgewählten Merkmalen 2005 bis 2020 (Stichtag 1. März)



Quelle: BA 2021m.

2.3.4 Atypische Beschäftigung

Auswertungen mit den Daten der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 (vgl. Hall/Hünefeld/Rohrbach-Schmidt 2020) bescheinigen – wie aus Darstellung 2.3.17 ersichtlich wird – Hessen (21,3%) eine leicht höhere Quote atypisch Beschäftigter als in Deutschland gesamt (20,8%). Trotz der hohen Fallzahl der Befragung (ca. 20.000 Beschäftigte) reichen die Daten nicht aus, differenziertere Analysen für Hessen durchzuführen. Mit Blick auf Deutschland ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen. Frauen (29,9%), Migrant*innen (24,3%) und Ausländer*innen (25,9%) gehen wesentlich häufiger einer atypischen Beschäftigung nach als Männer (13,2%) oder Deutsche im Allgemeinen (19,8%).

Mit zunehmendem Alter nimmt atypische Beschäftigung ab, was überwiegend auf die abnehmende Quote befristeter Arbeitsverträge zurückzuführen ist. Befristung ist aber auch ein relevantes Merkmal bei den Geringqualifizierten (ohne Berufsabschluss, 22,4%), wie auch bei den Hochqualifizierten (17,4%). Letzteres ist auf die hohe Befristungsquote im öffentlichen Dienst zurückzuführen. In

den Branchen Metall und Elektro sowie im unternehmensnahen Dienstleistungssektor ist Zeitarbeit wesentlich stärker verbreitet als in anderen Branchen (ca. 5%).

Auch wenn atypische Beschäftigung nicht mit prekärer Arbeit gleichzusetzen ist, sind atypisch Beschäftigte, die ausschließlich im Niedriglohnbereich arbeiten, einem deutlich höheren Armutsrisiko ausgesetzt als andere Beschäftigte. Im Jahr 2020 waren in Hessen 208.220 Frauen ausschließlich geringfügig beschäftigt und liegen damit deutlich über dem Männeranteil (132.492 Beschäftigte). Im Zeitverlauf lässt sich bei den Frauen ein deutlicher negativer Trend als bei den Männern beobachten. Mit Blick auf die Altersstruktur ist die Anzahl an ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Zeitverlauf unter den 25- bis unter 55-Jährigen deutlich zurückgegangen, die Anzahl unter den 65 Jahre alten und älteren leicht gestiegen (siehe Darstellung 2.3.18).

2.3.5 Regionalindex zur Lebenslage Arbeit

Der Index zur Beschäftigung bildet die Verfügbarkeit von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ab und bewertet Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung kritisch. Der entwickelte Index umfasst die folgenden Indikatoren, wobei die Quote der ausschließlich geringfügig Beschäftigten entgegengesetzt zur Beschäftigungsquote gepolt wurde:

- Beschäftigungsquote (%)
- Unterbeschäftigungsquote (%)
- Anteil der Aufstocker*innen an den sozialversicherungspflichtigen und den geringfügig Beschäftigten (%)
- Geringfügig Beschäftigte 15- bis 64-Jährige am Wohnort (je 1.000 Einwohner)

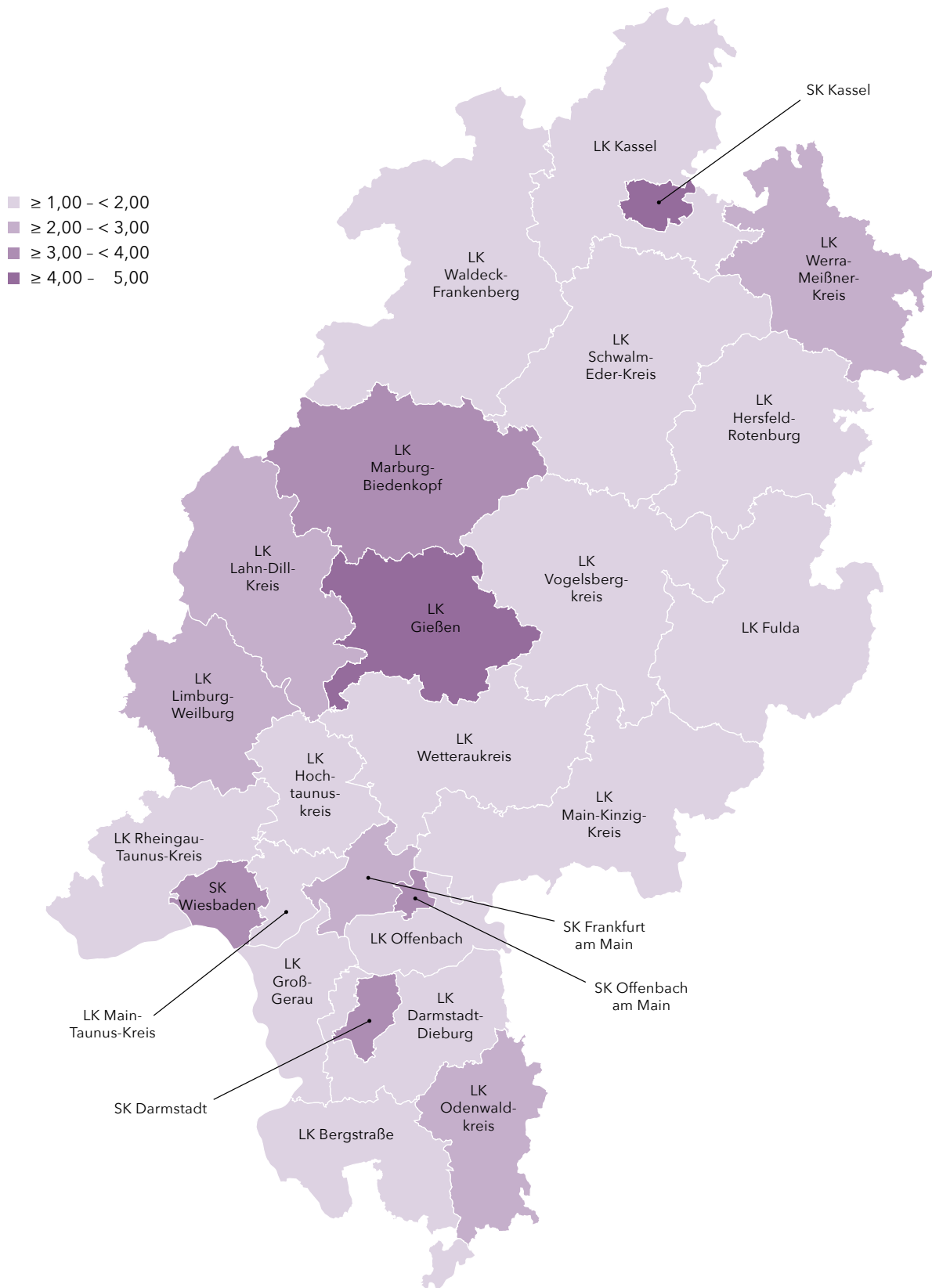
Der Index ist auf die Werte 1 bis 5 skaliert und ist in Richtung eines Deprivationsindex gepolt.⁵⁶ Hohe Werte des Indexes deuten daher auf weniger gute regionale Werte bezüglich der Lebenslage Arbeit und Beschäftigung im Vergleich zu den anderen hessischen Stadt- und Landkreisen hin. Niedrige Werte drücken hingegen gute Werte der Lebenslage Arbeit für den Durchschnitt der dortigen Wohnbevölkerung aus. Im Mittel der hessischen Stadt- und Landkreise beträgt der Indexwert 2,2 (Median: 1,9).

Darstellung 2.3.19 zeigt die regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Arbeit. Dabei fallen einige Ähnlichkeiten zur regionalen Verteilung der Arbeitslosenquote (vgl. Darstellung 2.3.6) auf, obwohl diese nicht direkt im Index enthalten ist.⁵⁷ Es gibt jedoch auch Unterschiede zwischen den Darstellungen. Ähnlich wie bei der regionalen Verteilung der Arbeitslosenquote gehören vor allem die Stadtkreise zu den Regionen mit vergleichsweise ungünstigen Werten. Zur Gruppe mit den höchsten Deprivationswerten (Skalenwert zwischen 4 und 5) zählen hier jedoch nur der Stadtkreis Kassel sowie der Landkreis Gießen. Die Stadtkreise Darmstadt, Offenbach und Wiesbaden zählen nicht zur Gruppe mit den ungünstigsten Werten, sondern schneiden leicht besser ab. Nochmals etwas besser fallen die Werte für die Stadt Frankfurt am Main aus, die eine Kategorie zusammen mit den Landkreisen Odenwaldkreis, Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis und Werra-Meißner Kreis bildet. Die verbleibende Mehrzahl der Landkreise weist niedrige Werte auf der gebildeten Deprivationsskala auf.

⁵⁶ Quellen: Beschäftigungsquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b, Unterbeschäftigungsquote: BBSR 2022, Anteil der Aufstocker*innen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020, Rate der geringfügig Beschäftigten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b und Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020. Die Zusammenführung der Merkmale wurde durch Mittelwertbildung der Merkmale in der Einheit von Standardabweichungen vorgenommen.

⁵⁷ Dass die Arbeitslosenquote nicht Teil des Indexes ist, liegt in der hohen Korrelation und der großen inhaltlichen Nähe von Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote begründet, wobei die Arbeitslosenquote eine Teilmenge der Unterbeschäftigungsquote erfasst.

Darstellung 2.3.19: Regionale Verteilung des Index zur Lebenslage Arbeit (Berichtsjahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b, BBSR 2022 und Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020.

2.4 Gesundheit

Eine Vielzahl von Studien belegt, dass der Gesundheitszustand sozial und regional ungleich in der Bevölkerung verteilt ist (vgl. z. B. Mielck 2008). Auch die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie fügen sich in dieses Bild ein. Nachfolgend wird eine Auswahl wichtiger Ergebnisse zur gesundheitlichen Lage mit Fokus auf Hessen vorgestellt, wobei auch Befunde zu der Covid-19-Pandemie berücksichtigt werden. Zusammenfassend wird der Frage nachgegangen, ob der Gesundheitszustand mit dem Wohlstandsniveau positiv korreliert bzw. wie stark dieser Zusammenhang ist.

2.4.1 Mortalität

Mittlere Lebenserwartung

Die mittlere Lebenserwartung bei Geburt beschreibt die Zahl der Lebensjahre, die ein Neugeborenes unter den Sterblichkeitsverhältnissen des jeweiligen Jahres durchschnittlich leben wird, und ist eine wichtige zusammenfassende Maßzahl zur Beschreibung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung (vgl. Nowossadeck et al. 2019). Ähnlich wie in Deutschland und anderen Industrienationen ist auch in Hessen ein Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung zu beobachten (siehe auch Abschnitt 1.1). Laut Sterbetafel 1970/1972 betrug die durchschnittliche Lebenserwartung neugeborener Jungen in Hessen 68,2 Jahre (Deutschland: 67,4 Jahre) und belief sich auf Basis der Sterbetafel 2018/2020 auf 79,3 Jahre (Deutschland: 78,6 Jahre).⁵⁸ Bei den in Hessen neugeborenen Mädchen stieg die durchschnittliche Lebenserwartung im gleichen Zeitraum von 74,1 auf 83,6 Jahre (Deutschland: 73,8 auf 83,4 Jahre; vgl. hierzu HMSI 2016, S. 102, und Statistisches Bundesamt 2021p, S. 90). In Hessen ist somit eine geringfügig höhere Lebenserwartung als im Bundesdurchschnitt festzustellen. Die Differenz zwischen den Geschlechtern in Bezug auf die durchschnittliche Lebenserwartung ist in Hessen in diesem Betrachtungszeitraum von 5,9 auf 4,3 Jahre gesunken.

Analog zur rechnerischen Lebenserwartung bei Geburt ist auch ein Anstieg des durchschnittlichen, tatsächlichen Sterbealters zu beobachten – in Hessen von 75,6 Jahren im Jahr 1998 auf 78,8 Jahre im Jahr 2019 sowie in Deutschland im gleichen Zeitraum von 75,2 Jahren auf 78,5 Jahre (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021). Der Anteil der Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres versterben, lag in Hessen im Jahr 2019 bei 14 Prozent. 1998 lag dieser Anteil noch bei 20 Prozent (vgl. ebenda, eigene Berechnung).

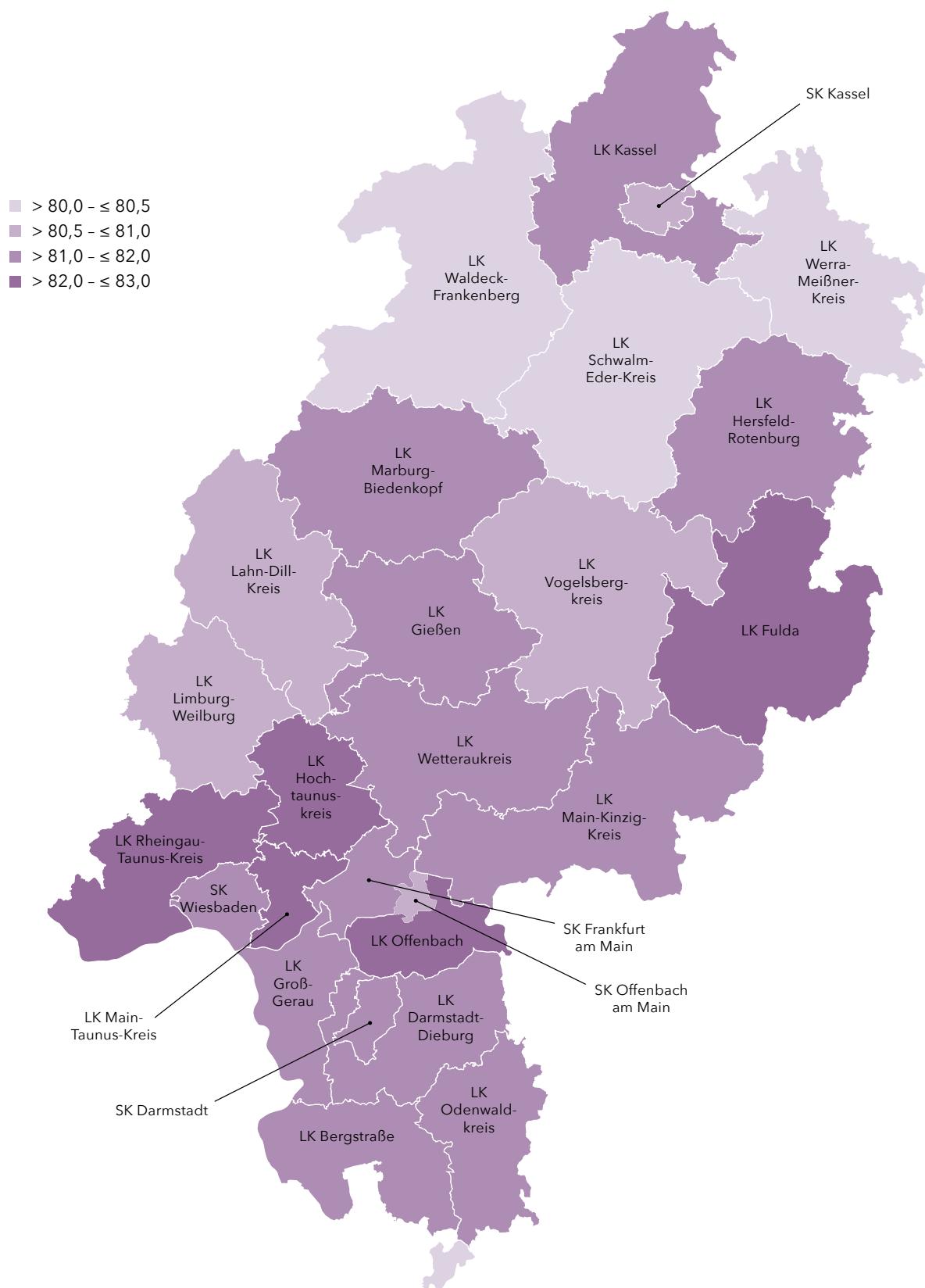
Neuen Analysen des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung zufolge war der Anstieg der Lebenserwartung in den letzten Jahren vor allem auf sinkende Sterberaten bei den über 60-Jährigen zurückzuführen. Die Untersuchung belegt, dass diese Entwicklung im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie abgebrochen ist (vgl. Schöley 2021): In Deutschland sank die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern um rund vier Monate und von Frauen um zweieinhalb Monate. Damit schneidet Deutschland im Vergleich zu vielen anderen Ländern noch vergleichsweise gut ab.⁵⁹

Forschungsergebnissen zufolge sind Unterschiede in der Lebenserwartung vor allem auf Aspekte des Gesundheitsverhaltens und der Lebensbedingungen (insbesondere Unterschiede in Bezug auf Erwerbsbeteiligung, Arbeitsbedingungen, Einkommensverteilung/Sozialstatus) zurückzuführen. Diese sozialen Unterschiede in der Lebenserwartung schlagen sich auch in regionalen Unterschieden bezüglich der Lebenserwartung zwischen Bundesländern und auch zwischen Stadt- und Landkreisen nieder (Nowossadeck et al. 2019). Derartige Unterschiede sind auch innerhalb von Hessen erkennbar. Während die durchschnittliche mittlere Lebenserwartung für Neugeborene im Zeitraum 2017–2019 im Werra-Meißner-Kreis bei 80,2 Jahren lag, waren es im Hochtaunuskreis 83,0 Jahre (vgl. BBSR 2022; siehe auch grundsätzlich Darstellung 2.4.1).

⁵⁸ Seit dem Zweiten Hessischen Landessozialbericht (vgl. HMSI 2017, Kapitel 2.4), in dem auf Basis der Sterbetafel 2013/2015 eine Lebenserwartung in Hessen von 78,8 Jahren berichtet wurde, hat sich die Lebenserwartung bis zum Jahr 2019 somit weiter erhöht.

⁵⁹ Allerdings bedeutet dies nicht, dass in Deutschland 2020 geborene Jungen eine um vier Monate kürzere Lebenserwartung haben als im Jahr 2019 Geborene. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist ein theoretischer Wert, der angibt, wie alt ein im entsprechenden Jahr geborenes Kind werden würde, wenn die Lebensbedingungen und Bevölkerungsgesundheit des jeweiligen Jahres für sein gesamtes Leben gelten würden.

Darstellung 2.4.1: Durchschnittliche Lebenserwartung eines Neugeborenen 2017-2019 (in Jahren)



Quelle: Eigene Darstellung nach BBSR 2022.

Laut explorativen Analysen von Rau und Schmetmann (2020) auf Basis aller deutschen Stadt- und Landkreise hängen Indikatoren wie das Durchschnittseinkommen, die Bevölkerungsdichte und die Zahl der Ärzte pro 100.000 Einwohner nicht stark mit der Lebenserwartung auf Kreisebene zusammen. Vor allem Indikatoren, die auf einen hohen Anteil benachteiligter Bevölkerungsschichten hinweisen (Arbeitslosenquote, „Hartz IV“, Kinderarmut, Wohngeld), zeigen einen deutlichen Zusammenhang zur regionalen Lebenserwartung. Darüber hinaus ist auch auf der Basis von Individualdaten ein Zusammenhang zwischen Einkommen und Lebenserwartung festzustellen. Nach Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) der Jahre 1992 bis 2016 sterben aus der niedrigsten Einkommensgruppe (Einkommensposition < 60 %) 13 Prozent der Frauen und 27 Prozent der Männer vor Vollendung des 65. Lebensjahres, während dies nur auf 8 Prozent der Frauen und 14 Prozent der Männer in der höchsten Einkommensgruppe (Einkommensposition \geq 150 %) zutrifft (vgl. Lampert et al. 2019). Trotz des Fokus auf sozial schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen ist darauf hinzuweisen, dass, obwohl ein vielfach belegter Gradient zwischen sozialem Status und dem Gesundheitszustand besteht, gesundheitliche Ungleichheit nicht ein Problem sozialer Randgruppen ist (vgl. Mielck 2008), sondern beispielsweise auch mittlere im Vergleich zu höheren sozialen Lagen betrifft.

Todesursachen

Nach Krankheitsgruppen sind in Hessen (2019) sowohl bei den Männern (34 %) als auch bei den Frauen (38 %) Erkrankungen des Kreislaufsystems mit Abstand die häufigste Todesursache. Zusammen mit Krebserkrankungen (Frauen: 23 %, Männer: 28 %) und den Krankheiten des Atmungssystems (Frauen: 8 %, Männer: 8 %) werden insgesamt 70 Prozent der Todesfälle (Frauen: 69 %, Männer: 70 %) durch diese drei Erkrankungsarten beschrieben (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021, eigene Berechnung).

Betrachtet man für Hessen die Veränderung der Todesursachen im Zeitraum 1980 bis 2019, so zeigt sich, dass die (altersstandardisierten, d. h. unter Ausschaltung des Alterungseffekts) Sterbefälle je 100.000 Einwohner*innen bei den häufigsten Todesursachen, den Erkrankungen des Kreislaufsystems und Krebserkrankungen, deutlich rückläufig waren. Die Sterberate bei Erkrankungen des Kreislaufsystems fiel von 920,3 auf 339,2 Personen je 100.000

Einwohner*innen und bei Neubildungen von 376,5 auf 258,0. Hingegen stieg die Sterblichkeit bei psychischen und Verhaltensstörungen stark von 6,4 auf 55,0 Personen je 100.000 Einwohner*innen (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021, eigene Berechnung). Zu beachten ist allerdings, dass ein Großteil dieser Todesfälle auf Demenzerkrankungen zurückzuführen ist. Im Jahr 2013 betrug ihr Anteil an den Todesfällen im Zusammenhang mit psychischen und Verhaltensstörungen 84 Prozent. Demenzerkrankungen werden erst seit einiger Zeit als Todesursache anerkannt und entsprechend von Ärzten ausgewiesen; somit ist der starke Anstieg psychischer Ursachen in erster Linie ein statistischer Effekt (vgl. HMSI 2016, S. 190 f.). Im Vergleich des Jahres 2019 zum Jahr 2013 hat sich die Zunahme der Sterblichkeit aufgrund von psychischen und Verhaltensstörungen fortgesetzt (+6,3). Hingegen haben die altersstandardisierten Sterbefälle je 100.000 Einwohner*innen durch Erkrankungen des Kreislaufsystems (-62,0) sowie durch Krebserkrankungen und Neubildungen (-12,2) in diesem Zeitraum weiter abgenommen.

Der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung ist auch auf eine rückläufige todesursachenspezifische Sterberate bei zahlreichen Krankheitsbildern zurückzuführen. Dementsprechend ist die Anzahl „vermeidbarer Todesfälle“ rückläufig. Darunter werden – auf Basis der Todesursache und des Sterbealters – jene Todesfälle verstanden, die durch adäquate Therapien oder Präventionsmaßnahmen hätten verhindert werden können. Waren in Hessen 1990 noch 18,6 von 100.000 Todesfällen nach dieser Definition vermeidbar, so waren es im Jahr 2019 nur noch 9,9 (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021).

Im Jahr 2020 schlugen sich erstmals Todesfälle aufgrund von Covid-19 in der Statistik nieder. Für Diagnosen im Zusammenhang mit Covid-19 sind von der WHO die nicht belegten Schlüsselnummern U07.1 und U07.2 der internationalen Ausgabe der ICD-10 vergeben worden (vgl. BfArM 2021). So ist zu erklären, dass in der Liste der zehn häufigsten Todesursachen (auf Ebene von einzelnen ICD-10-Kategorien) im Jahr 2020 erstmals die Kategorie „Krankheiten mit unklarer Ätiologie und nicht belegte Schlüsselnummern“ auftaucht und dort bundesweit den fünften und in Hessen den vierten Rang einnimmt.⁶⁰ In Hessen entfielen 4,6 % der Todesfälle auf diese Diagnose, während es bundesweit 4,0 % waren (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2022).

⁶⁰ Häufigere einzelne Todesursachen waren im Jahr 2020 in Hessen nur die chronische ischämische Herzkrankheit, nicht näher bezeichnete Demenz und eine bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge. Bundesweit kam auch akuter Myokardinfarkt häufiger vor (vgl. Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2022).

2.4.2 Morbidität

Arbeitsunfähigkeit

Seit 2009 sind die Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage deutlich angestiegen. Bundesweit betrachtet haben die Arbeitsunfähigkeitsfälle bis zum Jahr 2019 von 1,09 je beschäftigter Person auf 1,38 (+27%) und die Arbeitsunfähigkeitstage von 13,5 auf 18,4 (+36%) zugenommen. Im März 2020 war zudem mit 6,7 Prozent der höchste Krankenstand der letzten 10 Jahre zu beobachten. Die Ursache dafür ist zumindest indirekt die Covid-19-Pandemie: Die Sensibilisierung der Beschäftigten, auch bei leichten Erkältungssymptomen nicht zur Arbeit zu gehen, ging einher mit einem Höchststand der Fehltag aufgrund von Atemwegserkrankungen (Covid-19 ist in dieser Diagnosegruppe nicht enthalten). Diese erreichten im März 2020 einen Höchststand von 1,98 Prozent. Grundsätzlich sind Atemwegserkrankungen für die meisten Arbeitsunfähigkeitsfälle verantwortlich, die aber in der Regel nur von kurzer Dauer sind. Die meisten Arbeitsunfähigkeitstage werden hingegen durch Muskel-Skelett-Erkrankungen verursacht (vgl. Rennert et al. 2020).

Kennzahlen zur Arbeitsunfähigkeit⁶¹

Arbeitsunfähigkeits-Fälle (AU-Fälle): Anzahl der Krankheitsfälle, die mit einer Arbeitsunfähigkeit verbunden sind.

Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage): Anzahl der Kalendertage, die mit einer Arbeitsunfähigkeit verbunden sind.

Krankenstand: Prozentanteil der Kalendertage, die jeder Beschäftigte im Durchschnitt pro Kalenderjahr arbeitsunfähig ist.

Arbeitsunfähigkeitsquote (AU-Quote): Prozentanteil der Krankenkassenmitglieder, die im Berichtsjahr arbeitsunfähig waren.

Die Corona-Pandemie schlägt sich im Jahr 2020 in den Arbeitsunfähigkeitszahlen der AOK mit einer Arbeitsunfähigkeitsquote von 2,1 Prozent nieder. Die zeitliche Ent-

wicklung der monatlichen Arbeitsunfähigkeitsfälle im Zusammenhang mit Covid-19 ähnelt dabei dem epidemiologischen Verlauf der Fallzahlen mit einem ersten Höhepunkt im April 2020, einem Abflachen der Fälle bis August und einem darauffolgenden starken Anstieg bis Dezember 2020. 50,9 Prozent der Betroffenen waren weiblich und 49,1 Prozent männlich. Die am stärksten durch eine Krankschreibung im Zusammenhang mit Covid-19 betroffene Altersgruppe war mit 2,7 Prozent die Altersgruppe der bis zu 19-Jährigen, gefolgt von den 50- bis 59-Jährigen mit einem Anteil von 2,3 Prozent. Den geringsten Anteil an Erkrankungen im Zusammenhang mit Covid-19 gab es mit 1,9 Prozent in der Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen (vgl. Meyer et al. 2021, S. 512 ff.)

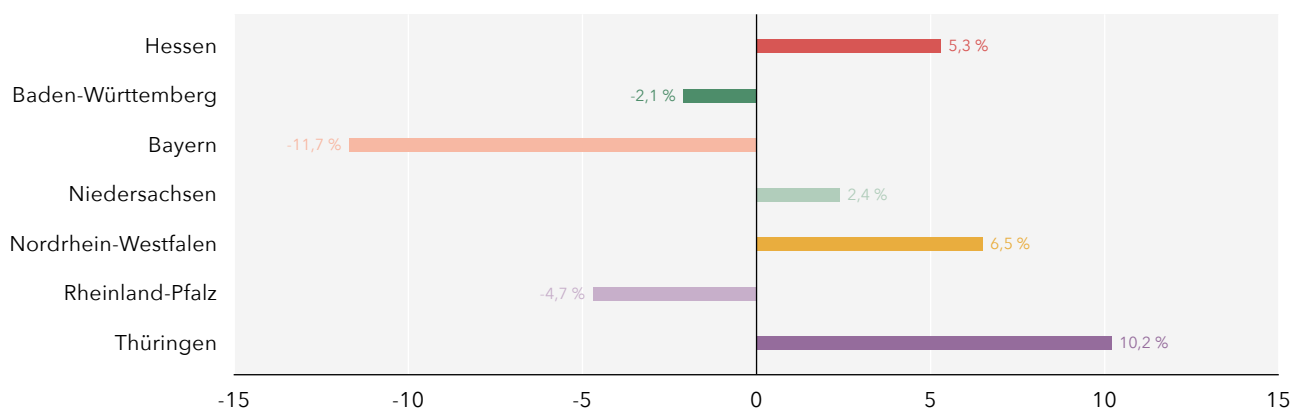
Im Vergleich der Bundesländer berichtet der Fehlzeitenreport 2021 von einem etwas höheren durchschnittlichen Krankenstand von 5,9 Prozent in Hessen als im Bundesdurchschnitt mit 5,6 Prozent, wobei Ergebnisunterschiede zwischen den Regionen, die auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht beruhen, herausgerechnet wurden. Dies entspricht einer Abweichung vom Bundesdurchschnitt um +5,3 Prozent. Die Werte im Vergleich zum Bundesdurchschnitt liegen in Niedersachsen (+2,4%), Baden-Württemberg (-2,1%), Rheinland-Pfalz (-4,7%) und Bayern (-11,7%) niedriger, wohingegen sie in Nordrhein-Westfalen (+6,5%) und Thüringen (+10,2%) höher sind (vgl. Darstellung 2.4.2).

Zu ähnlichen, im Detail aber etwas anderen Ergebnissen kommt auch der BKK-Gesundheitsreport 2020 in Bezug auf die standardisierten (und nicht-standardisierten) Arbeitsunfähigkeitstage im Bundesländervergleich (vgl. Rennert et al. 2020, S. 110).⁶² Darstellung 2.4.3 stellt die unstandardisierten Arbeitsunfähigkeitstage der BKK-Versicherten in den Bundesländern weitergehend nach ausgewählten Diagnosehauptgruppen dar. Die meisten Krankheitstage, die zu einer Arbeitsunfähigkeit (AU) führen, machen demnach Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems aus. 23,6 Prozent aller AU-Tage in Hessen sind auf diese Diagnose zurückzuführen (Deutschland: 24,3%); danach folgen mit 17,7 Prozent psychische Erkrankungen (Deutschland: 17,8%) (vgl. Darstellung 2.4.3). Die dritthäufigste Erkrankungsart, die zu Arbeitsunfähigkeitstagen geführt hat, waren 2019 Erkrankungen des Atmungssystems (Hessen 15,3%, Deutschland 13,9%).

⁶¹ Vgl. Knieps/Pfaff 2020, S. 17.

⁶² Diesen Ergebnissen aus dem Jahr 2019 zufolge ergibt sich für Hessen eine geringere prozentuale Abweichung der standardisierten AU-Tage vom Bundesdurchschnitt (Hessen: +1,6; Westdeutschland: -2,1; Baden-Württemberg: -16,0; Bayern: -7,8; Niedersachsen: +5,9; Nordrhein-Westfalen: +3,0; Rheinland-Pfalz: +5,3; Thüringen: +23,3).

Darstellung 2.4.2: Abweichung der alters- und geschlechtsstandardisierten Krankenstände vom Bundesdurchschnitt im Jahr 2020 nach Bundesländern (AOK-Mitglieder; Abweichungen in Prozent)



Quelle: Meyer et al. 2021, S. 465.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sind die etwas höheren Arbeitsunfähigkeitstage in Hessen im Jahr 2019 vor allem auf Erkrankungen des Atmungssystems zurückzuführen. Bei dieser Erkrankungsart liegen die Fehltage – ohne Standardisierung von Alter und Geschlecht – 11 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Neben leicht überdurchschnittlichen Werten bei Krankheiten des Verdauungssystems und sonstigen Krankheiten und geringfügig höheren Werten bei psychischen Erkrankungen sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt vor allem unterdurchschnittliche Werte bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen (-7,5%), Verletzungen oder Vergiftungen (-6,1 %) sowie etwas weniger Fehltage aufgrund von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems festzustellen (vgl. Darstellung 2.4.4).

Zwischen den Bundesländern sind teils erhebliche regionale Schwankungen festzustellen. Laut DAK Gesundheitsreport 2020 liegen die meisten westdeutschen Bundesländer bezüglich des Krankenstandes nahe am Bundesdurchschnitt. In den neuen Bundesländern ist hingegen überwiegend ein höherer Krankenstand zu beobachten, was auf eine ungünstigere Versicherten- und Wirtschaftsstruktur zurückzuführen ist. So gibt es in den neuen Bundesländern höhere Anteile von Arbeitern und Branchen, die durch einen allgemein höheren Krankenstand gekennzeichnet sind (vgl. Marschall u. a. 2020). Dies schlägt sich beispielsweise in einem höheren Anteil an Muskel-Skelett-Erkrankungen und Verletzungen nieder.

Im Zeitverlauf zeigt sich bei den Arbeitsunfähigkeitstagen ein starker Anstieg der Fehltage aufgrund von psychischen Erkrankungen: Während bundesweit noch im Jahr 2009 durchschnittlich 1,44 Fehltage je BKK-Mitglied aufgrund

von psychischen Erkrankungen zu beobachten waren, nahmen sie bis 2019 auf 3,1 Arbeitsunfähigkeitstage zu – was mehr als einer Verdoppelung der Fehltage entspricht. Dabei sind Frauen wesentlich öfter wegen psychischer Erkrankungen arbeitsunfähig geschrieben. Bei Frauen belaufen sich die Fehltage aufgrund von psychischen Erkrankungen je 1.000 Mitglieder auf 3.868, was dem 1,6-Fachen der Männer entspricht (2.475 Fehltage). Dieser Unterschied ist auch altersunabhängig zu beobachten (vgl. Rennert et al. 2020, S. 92 ff.). Ein Grund für die höheren Anteile der Frauen an den Fehltagen aufgrund von psychischen Störungen sind vermutlich höhere psychische Belastungen bei Frauen, die aufgrund von höheren Anteilen von Frauen in personenbezogenen Dienstleistungsberufen und der Arbeit an und mit Menschen (Interaktionsarbeit) auftreten (vgl. Marschall 2020; vgl. auch Meyer 2021). Laut Daten der BKK ist innerhalb der psychischen Störungen sowohl bei Frauen als auch bei Männern die Diagnose einer depressiven Episode für die meisten Arbeitsunfähigkeitstage ursächlich (Frauen: 1.134 AU-Tage je 1.000 Mitglieder; Männer: 762). Darüber hinaus treten bei Frauen mehr Fehltage aufgrund von Atemwegserkrankungen auf (Frauen: 2.892; Männer: 2.456; vgl. Rennert et al. 2020). Dies könnte mit dadurch begründet sein, dass Frauen häufiger an und mit Menschen arbeiten (vgl. Meyer et al. 2021; vgl. Marschall 2020). Bei Männern sind hingegen mehr Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von Muskel-Skelett-Erkrankungen festzustellen, welche mit dem Alter deutlich zunehmen. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern dominieren innerhalb dieser Diagnosegruppe Rückenschmerzen als wichtigste Ursache (vgl. Rennert et al. 2020). Der höhere Anteil von Männern an den Muskel-Skelett-Erkrankungen dürfte damit zusammenhängen, dass Männer

Darstellung 2.4.3: AU-Tage je 100 BKK-Mitglieder (Beschäftigte Mitglieder insgesamt) nach Bundesland (Wohnort) und ausgewählten Diagnosehauptgruppen im Berichtsjahr 2019

	Muskel-Skelett-System	Psychische Störungen	Atmungs-system	Verlet-zungen/ Vergif-tungen	Verdau-ungs-system	Herz-Kreislauf-System	Sonstige	Gesamt
Hessen	425,5	318,9	275,7	187,0	81,8	68,4	441,8	1799,2
Deutsch-land	433,8	317,5	248,1	199,1	80,6	74,0	430,5	1783,6
Baden-Württem-berg	353,1	250,4	229,2	167,6	65,8	57,4	367,4	1490,8
Bayern	397,6	273,5	223,8	204,4	69,9	61,8	381,2	1612,1
Nieder-sachsen	499,9	336,2	250,2	204,6	84,9	79,7	463,8	1919,3
Nordrhein-Westfalen	452,2	355,7	240,1	193,2	84,1	80,0	448,5	1853,8
Rheinland-Pfalz	457,6	333,0	275,2	207,6	87,1	77,3	451,5	1889,4
Thüringen	586,6	362,9	312,8	261,4	123,9	125,2	560,8	2333,7

Quelle: Rennert et al.2020, S. 115.

Darstellung 2.4.4: Arbeitsunfähigkeit - AU-Tage der beschäftigten Mitglieder nach Bundesländern (Wohnort) und ausgewählten Diagnosehauptgruppen mit prozentualen Abweichungen vom Bundesdurchschnitt im Berichtsjahr 2019

	Muskel-Skelett-System	Psychische Störungen	Atmungs-system	Verlet-zungen/ Vergif-tungen	Verdau-ungs-system	Herz-Kreislauf-System	Sonstige	Gesamt
Hessen	-1,9	0,4	11,1	-6,1	1,5	-7,5	2,6	0,9
Deutsch-land	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Baden-Württem-berg	-18,6	-21,1	-7,6	-15,8	-18,4	-22,5	-14,7	-16,4
Bayern	-8,3	-13,9	-9,8	2,7	-13,4	-16,5	-11,5	-9,6
Nieder-sachsen	15,3	5,9	0,9	2,8	5,3	7,8	7,7	7,6
Nordrhein-Westfalen	4,2	12,0	-3,2	-2,9	4,3	8,2	4,2	3,9
Rheinland-Pfalz	5,5	4,9	10,9	4,3	8,1	4,5	4,9	5,9
Thüringen	35,2	14,3	26,1	31,3	53,6	69,2	30,3	30,8

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Rennert et al. 2020, S. 115.

nach wie vor körperlich belastendere und unfallträchtigere Arbeiten ausführen (vgl. Meyer et al. 2021).

Mit dem Alter nehmen vor allem Fehlzeiten aufgrund von Muskel-Skelett-Erkrankungen zu, auf niedrigerem Niveau sind mit dem Alter deutlich ansteigende Fehlzeiten aber auch aufgrund von psychischen Störungen zu beobachten. Generell ist festzustellen, dass ältere Beschäftigte im Vergleich zu Jüngeren seltener krank sind, aber mit deutlich längeren Krankheitsdauern (vgl. Rennert et al. 2020).

Die hohe Zahl psychischer Erkrankungen in den höheren Altersgruppen wird auch bei den Ursachen für Zugänge in Erwerbsminderungsrenten deutlich. Wie aus Daten der Deutschen Rentenversicherung hervorgeht, sind im Jahr 2020 41,5 Prozent aller neuen Erwerbsminderungsrenten in Deutschland auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen. Weitere wesentliche Ursachen für Frühverrentungen sind Neubildungen (z. B. Krebserkrankungen) mit 14,6 Prozent sowie Muskel-/Skeletterkrankungen mit 12,7 Prozent, noch vor Herz-/Kreislaufkrankungen mit 9,3 Prozent (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2021).

Hinweise auf den Zusammenhang von sozialem Status und Arbeitsunfähigkeit gibt Darstellung 2.4.5. Auf Basis von bundesweiten Daten zeigt sich, dass freiwillige Mitglieder – die sich durch ein hohes Einkommen (Bruttojahreseinkommen 2019 über 60.750 EUR) von anderen Versicherten unterscheiden, deutlich geringere krankheitsbedingte Fehlzeiten aufweisen. Bemerkenswert ist zudem, dass Krankheitstage von Arbeitslosen (ALG-I-Bezieher*innen) offenbar vor allem durch Langzeiterkrankungen verursacht werden. Bei ihnen ist eine mehr als die Hälfte niedrigere Arbeitsunfähigkeitsquote als bei Beschäftigten zu beobachten, die durchschnittlichen Krankheitsdauern betragen aber mehr als das Dreifache (vgl. Rennert et al. 2020, S. 20; S. 100 ff.).

Eine Erklärung für den Zusammenhang von Arbeitsunfähigkeit und sozialem Status sind die mit der Erwerbsarbeit verbundenen Arbeitsbedingungen, die wie auch der sozioökonomische Status vom jeweiligen Beruf und dem Qualifikationsgrad abhängen. So haben Beschäftigte mit hohem beruflichem Anforderungsniveau im Vergleich zu Erwerbstätigen mit Helfer- oder Anlern Tätigkeiten vor al-

lem weniger Fehlzeiten aufgrund von körperlichen Erkrankungen (vgl. Rennert et al. 2020, S. 131). Berufstätige mit körperlich beanspruchenden Berufen (z. B. in Produktions- oder Fertigungsberufen) sind besonders durch hohe Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems betroffen. Beschäftigte die Interaktionsarbeit leisten, also an und mit Menschen arbeiten (z. B. in Erziehungs- und Gesundheitsberufen), weisen besonders häufig Fehlzeiten aufgrund von psychischen Erkrankungen auf (vgl. Rennert et al. 2020, S. 123). Beschäftigte in der Arbeitnehmer*innenüberlassung bzw. Leih- oder Zeitarbeit haben sowohl insgesamt als auch krankheitsspezifisch höhere Fehlzeiten als andere Beschäftigte (vgl. Rennert et al. 2020, S. 134). Befristet Beschäftigte weisen hingegen weniger Arbeitsunfähigkeitstage als unbefristet Beschäftigte auf. Rennert et al. (2020, S. 133) vermuten, dass sie einerseits Krankheitstage aufgrund ihres befristeten Vertragsverhältnisses vermeiden und andererseits, dass sie aufgrund ihres geringeren Durchschnittsalters geringere Fehlzeiten aufweisen.

Pflegebedürftigkeit

Die Anzahl der Pflegebedürftigen steigt in Zusammenhang mit dem demografischen Wandel deutlich an. Die demografische Alterung ist jedoch nicht der alleinige Grund dafür: Im Jahr 2019 waren im Durchschnitt 6 Prozent der gesetzlich versicherten Bundesbürger pflegebedürftig. Im Jahr 2010 waren es noch 3 Prozent, was einem Zuwachs von 64 Prozent entspricht. Alters- und Geschlechtsstandardisiert würde die Zunahme noch 47 Prozent betragen. Zudem ergibt sich eine deutliche Zunahme der Pflegequote von 2016 auf 2017 durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der den Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung verbessern sollte.⁶³ Der deutliche Anstieg der Pflegeprävalenz ab 2017 ist dabei vor allem auf den Pflegegrad 1 zurückzuführen (vgl. Matzk et al. 2021, S. 236 f.).

Die Pflegequote in Hessen liegt insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht betrachtet im Bundesdurchschnitt. Die Pflegequote der Frauen liegt dabei deutlich über derjenigen der Männer (vgl. Darstellung 2.4.6).⁶⁴

⁶³ Seit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs unterteilt sich die Schwere der Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade anstatt wie in zuvor drei Pflegestufen (vgl. Matzk et al. 2021).

⁶⁴ Insbesondere ist dies in höheren Altersgruppen der Fall. Aufgrund der eigentlich höheren Lebenserwartung und besseren Gesundheit von Frauen überrascht dies zunächst, erklärt sich aber daraus, dass aufgrund ihrer geringeren Lebenserwartung nur besonders gesunde Männer überhaupt ein so hohes Alter erreichen. Zudem kann ein unterschiedliches Antragsverhalten der Grund hierfür sein. Während Frauen zunächst häufig ihre Männer pflegen, leben ältere Frauen häufiger allein und beantragen eher Pflegeleistungen (vgl. Böhm 2021).

Darstellung 2.4.5: Arbeitsunfähigkeit nach Versichertengruppen in Deutschland 2019 (BKK-Versicherte)

	Beschäftigte Pflichtmitglieder	Beschäftigte freiwillige Mitglieder	Arbeitslose (ALG-I)
AU-Fälle je 1.000 Mitglieder	145,8	95,9	83,1
AU-Tage je 1.000 Mitglieder	1975,0	1134,0	3605,0
Tage je Fall	13,5	11,8	43,4
Krankenstand (%)	5,4	3,1	9,9

Quelle: Rennert et al. 2020, S. 101.

Darstellung 2.4.6: Pflegequoten in Hessen und in den Vergleichsregionen 2019, alle Altersstufen (in Prozent)

	Weiblich	Männlich	Insgesamt
Hessen	6,1	3,7	4,9
Deutschland	6,1	3,8	5,0
Baden-Württemberg	5,3	3,2	4,3
Bayern	4,6	2,9	3,8
Niedersachsen	7,0	4,4	5,7
Nordrhein-Westfalen	6,6	4,1	5,4
Rheinland-Pfalz	6,1	3,7	5,0
Thüringen	7,8	4,9	6,4

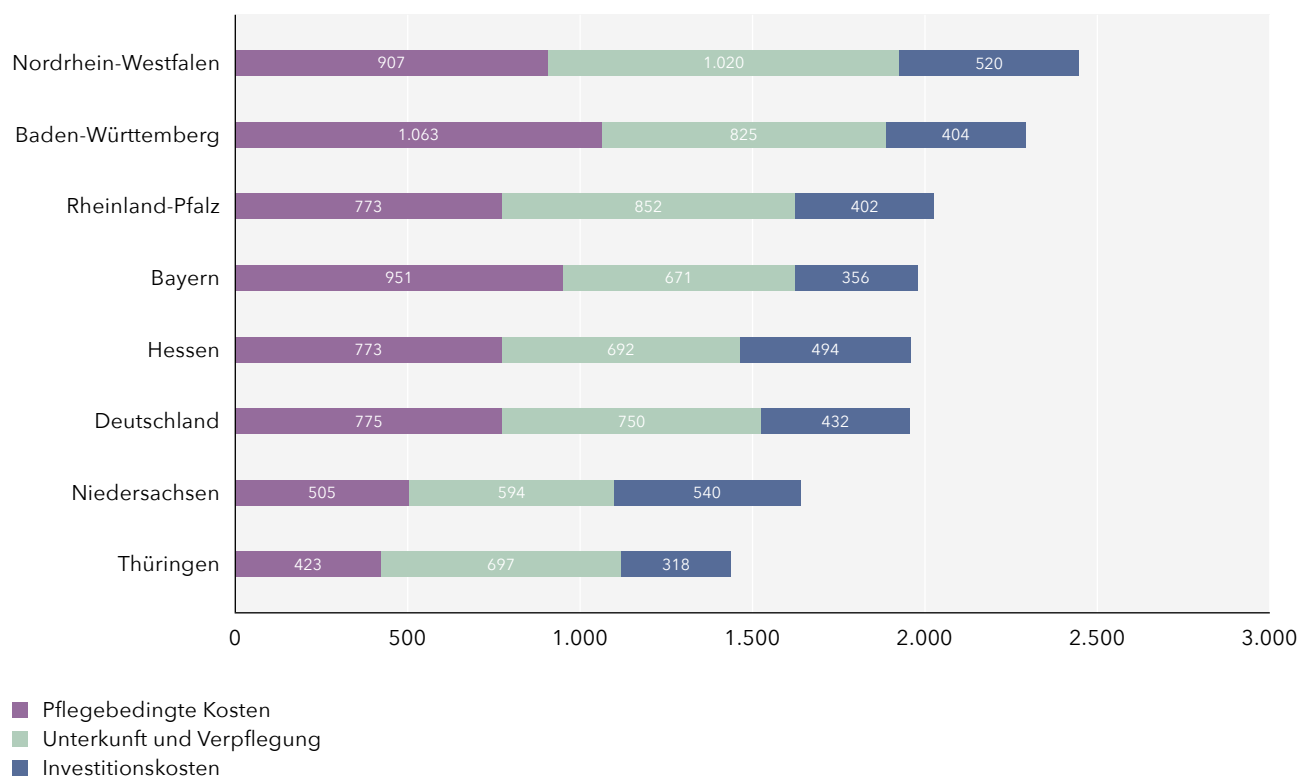
Quelle: Statistisches Bundesamt 2021q.

Darstellung 2.4.7: Empfänger*innen von Pflegegeldleistungen nach Art der Versorgung in Hessen und Deutschland zum 31.12.2019 (Anteil in Prozent)

	Hessen	Deutschland
Versorgung zu Hause allein durch Angehörige	55,1	51,3
Versorgung zu Hause mit/durch ambulante(n) Pflegedienste(n)	21,9	23,8
Vollstationäre Pflege	18,4	19,8
Pflegegrad 1 und teilstationäre Pflege	0,0	0,0
Pflegegrad 1 und nur landesrechtlich bzw. ohne Leistungen	4,6	5,0
Insgesamt	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt 2021q, eigene Berechnungen.

Darstellung 2.4.8: Durchschnittliche Eigenanteile bei der Heimpflege 2019 in Hessen und in den Vergleichsregionen nach Kostenarten (Euro/Monat)



Quelle: Haun 2020, S. 194.

Von den Pflegebedürftigen gemäß der Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen⁶⁵ macht die Versorgung zu Hause in Hessen (in allen Altersstufen) einen größeren Anteil an den Pflegebedürftigen aus als im Bundesdurchschnitt (vgl. Darstellung 2.4.7). Über alle Altersstufen hinweg beträgt ihr Anteil an allen Empfänger*innen von Pflegegeld 55,1 Prozent (Bundesdurchschnitt: 51,3%). Mit Hilfe von ambulanten Pflegediensten werden in Hessen weitere 21,9 Prozent der Pflegebedürftigen versorgt (Deutschland: 23,8%), wohingegen sich mit 18,4 Prozent ein im Vergleich zum Bundesergebnis unterdurchschnittlicher Anteil in vollstationärer Pflege befindet (Deutschland: 19,8%).

Alters- und geschlechtsstandardisiert liegt der Anteil der Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege⁶⁶ in Hessen mit 18,5 Prozent deutlich unter dem bundesweiten Durch-

schnitt von 22,1 Prozent (vgl. Matzk et al. 2021). Hessen ist damit das Bundesland mit dem zweitgeringsten Anteil an Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege (nach Brandenburg) und liegt auch unter dem Wert der Vergleichsregionen (Baden-Württemberg: 20,9%, Bayern: 26,6%, Niedersachsen: 22,8%, Nordrhein-Westfalen: 19,2%, Rheinland-Pfalz: 20,2%, Thüringen: 21,7%).

Laut Haun (2020) finden sich – wie auch aus Darstellung 2.4.8 hervorgeht – auffällige regionale Muster in den Heimkosten für die Langzeitpflege: Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz gehören zu einem Cluster, dessen Selbstkosten für die stationäre Langzeitpflege sich um den Bundesdurchschnitt bewegen. Niedersachsen gehört zu einem westdeutschen Cluster mit relativ niedrigen Kosten, während in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme Berlins) die Selbstkosten am geringsten ausfallen. Ba-

⁶⁵ In der Statistik sind Empfänger von Pflegegeldleistungen nach § 37 oder § 38 des SGB XI sowie Empfänger von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des SGB XI enthalten, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, und Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenerstattungsverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen.

⁶⁶ Ohne Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sowie ohne Pflegebedürftige, die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI erhalten (vgl. Matzk et al. 2021).

den-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gehören hingegen zur Gruppe der Bundesländer mit den bundesweit höchsten monatlichen Selbstkosten der Langzeitpflege. Haun (2020) nennt eine Reihe von möglichen Ursachen für diese Unterschiede zwischen den Bundesländern. Demnach sind dabei die Verdienstunterschiede von Pflegefach- und Pflegehilfskräften zwischen den Bundesländern ein wesentlicher Faktor, weil nach Einschätzung von Pflegeexperten der AOK die Personalkosten 70 bis 80 Prozent an den Gesamtkosten einer stationären Pflegeeinrichtung ausmachen dürften. Hinzu kommen weitere Gründe wie Regelungen zur Personalbemessung, die Förderpolitik der Bundesländer, unterschiedliche Heimvorschriften und Vorgaben der Bundesländer zur Ausstattung der Pflegeeinrichtungen, regional unterschiedliche Lebenshaltungs- sowie Miet-, Grundstücks- und Baukosten, die Struktur der Bewohner der Pflegeeinrichtungen, die Trägerstruktur und auch die Größe des Pflegewohnheims und marktbezogene Aspekte.

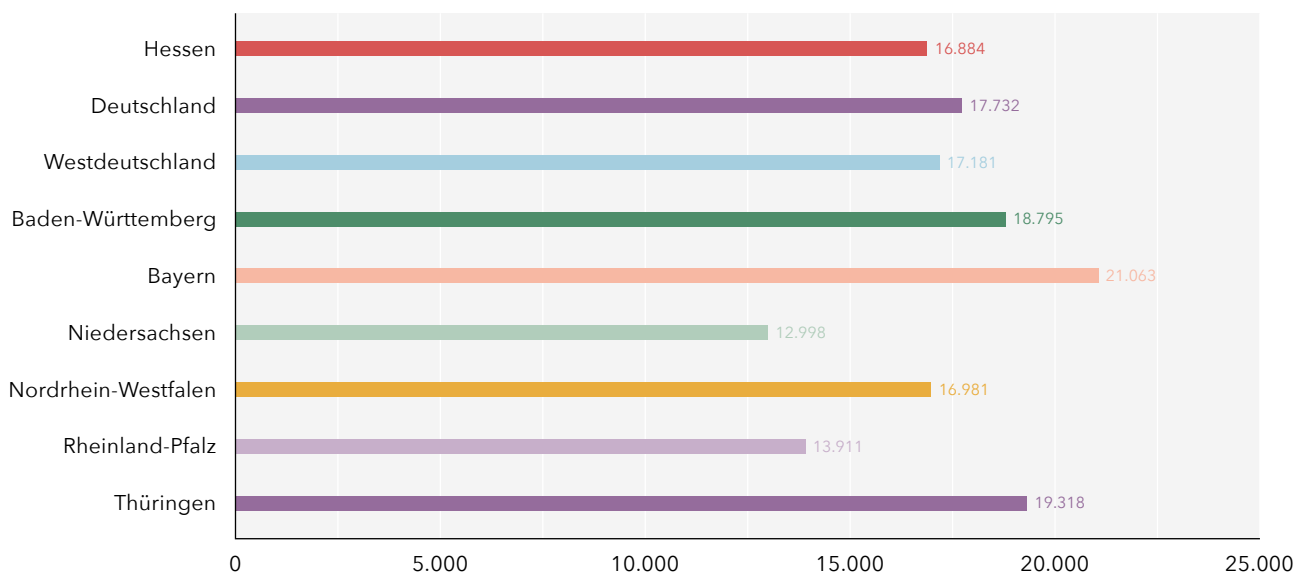
2.4.3 Covid-19

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie gehen aus den Daten zur Mortalität und Morbidität einerseits aus Gründen der Aktualität und andererseits aufgrund der zusammenfassenden Betrachtungsweise nur ansatzweise hervor. Zudem erschöpfen sich die gesundheitlichen Aspekte der Corona-Pandemie nicht nur auf Statistiken zur Mortalität und Morbidität, so dass Covid-19 hier ein eigener Abschnitt gewidmet wird, der Aspekte der Mortalität und Morbidität, aber auch soziale Folgen der Covid-19-Pandemie und der daraufhin ergriffenen Gegenmaßnahmen betrachtet.

Kumulierte Fallzahlen der Erkrankten und Verstorbenen

Die Häufigkeit bestätigter Corona-Fälle liegt in Hessen im Mittelfeld der betrachteten Vergleichsregionen. In Thüringen und Bayern lagen die bisherigen Fallzahlen je 100.000 Einwohner*innen deutlich höher. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz liegt die Rate der bisher insgesamt festgestellten Covid-19 Fallzahlen deutlich niedriger als in den anderen betrachteten Regionen (vgl. Darstellung 2.4.9).

Darstellung 2.4.9: Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner*innen nach Regionen



Quelle: RKI 2022a, eigene Berechnungen (Datenstand 28.02.2022, Bevölkerung zum 31.12.2020).

Darstellung 2.4.10: Covid-19 Erkrankte und Todesfälle je 100.000 Einwohner*innen sowie Fall-Verstorbenen-Anteil nach Regionen

Region	Fälle je 100.000 EW	Todesfälle je 100.000 EW	Fall-Verstorbenen- Anteil (%)
Hessen	16.883,6	145,8	0,9
davon:			
Darmstadt, Regierungsbezirk	17.751,2	149,9	0,8
Gießen, Regierungsbezirk	15.543,8	136,4	0,9
Kassel, Regierungsbezirk	15.169,0	140,4	0,9
Deutschland	17.731,7	147,6	0,8
Westdeutschland	17.180,7	128,2	0,7
Baden-Württemberg	18.795,2	128,3	0,7
Bayern	21.062,7	162,2	0,8
Niedersachsen	12.998,4	93,0	0,7
Nordrhein-Westfalen	16.980,8	123,9	0,7
Rheinland-Pfalz	13.910,7	121,8	0,9
Thüringen	19.317,7	311,5	1,6

EW = Einwohner*in

Quelle: RKI 2022a und eigene Berechnungen (Datenstand 28.02.2022, Bevölkerung zum 31.12.2020).

Bei der Betrachtung der Todesfälle durch Covid-19 je 100.000 Einwohner*innen ist in Hessen mit 145,8 ein Wert im oberen Mittelfeld der betrachteten Bundesländer festzustellen - niedriger als in Thüringen und Bayern aber höher als in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Beim Verhältnis der Todesfälle zu allen Fällen (Fall-Verstorbenen-Anteil) ist in Hessen ein Wert von 0,9 Prozent zu beobachten. Dieser Wert liegt sehr leicht über dem bundesweiten und westdeutschen Durchschnitt von 0,7 bzw. 0,8 Prozent und deutlich unter dem Ergebnis Thüringens (1,6 Prozent) (vgl. Darstellung 2.4.10).

Soziale Verteilung

Die Sterblichkeit durch Covid-19 ist stark vom Alter der Erkrankten abhängig. Daher ist die Anzahl bzw. die Rate der Todesfälle durch Covid-19 sowie der Anteil der Todesfälle an den Erkrankungsfällen (Fall-Verstorbenenanteil) von der Altersstruktur der jeweiligen Region beeinflusst. Darstellung 2.4.11 zeigt dies deutlich: Während un-

ter 35 Jahren praktisch fast keine Todesfälle auftreten, nimmt dieser Anteil mit steigendem Alter langsam zu und liegt in den betrachteten Bundesländern in der Altersgruppe ab 80 Jahren zwischen 12,5 und 17,5. Der höchste Anteil ist dabei in Thüringen zu beobachten. In Hessen beträgt der Wert 15,4 Prozent und liegt zwischen 14,7 Prozent im Regierungsbezirk Kassel und 15,7 Prozent im Regierungsbezirk Darmstadt.

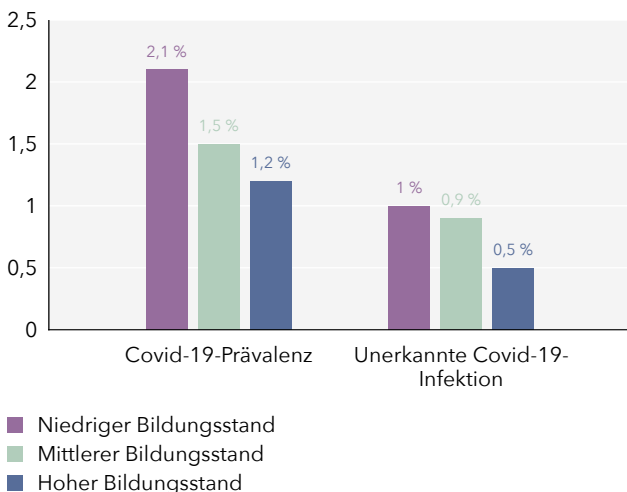
Obwohl die Forschung zur sozialen Ungleichheit in Bezug auf Covid-19 noch in den Anfängen steckt, gibt es Erkenntnisse zur sozial ungleichen Verteilung von Covid-19-Infektionen sowie auch zur Sterblichkeit durch Covid-19. Demnach bestehen - unabhängig von der Altersstruktur - soziale Unterschiede in der Covid-19-Sterblichkeit. Analysen des RKI zufolge fiel der Anstieg der altersstandardisierten Covid-19-Todesfälle während der zweiten Infektionswelle in sozial benachteiligten Regionen Deutschlands am stärksten aus - sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Die altersstandardisierte Covid-19-Sterblichkeit lag im Dezember 2020/Januar 2021 in sozial stark benachteilig-

Darstellung 2.4.11: Covid-19 Fall-Verstorbenenanteile nach Alter und Region (in Prozent)

Region	0-34 Jahre	35-59 Jahre	60-79 Jahre	80 Jahre und älter	Alter unbekannt	Gesamt
Hessen	0,0	0,1	2,9	15,4	0,1	0,9
davon:						
Darmstadt, Regierungsbezirk	0,0	0,1	3,0	15,7	0,2	0,8
Gießen, Regierungsbezirk	0,0	0,1	2,6	15,3	0,0	0,9
Kassel, Regierungsbezirk	0,0	0,1	2,6	14,7	0,0	0,9
Deutschland	0,0	0,1	2,5	13,8	0,1	0,8
Westdeutschland	0,0	0,1	2,4	13,6	0,1	0,8
Baden-Württemberg	0,0	0,1	2,1	13,5	0,0	0,7
Bayern	0,0	0,1	2,3	14,2	0,0	0,8
Niedersachsen	0,0	0,1	2,4	13,0	0,0	0,7
Nordrhein-Westfalen	0,0	0,1	2,5	12,5	0,0	0,7
Rheinland-Pfalz	0,0	0,1	2,5	14,3	0,5	0,9
Thüringen	0,0	0,2	3,5	17,5	0,0	1,6

Quelle: RKI 2022a und eigene Berechnungen (Datenstand 28.02.2022, Bevölkerung zum 31.12.2020).

Darstellung 2.4.12: Covid-19 Prävalenz (seropositiv oder PCR-positiv) und unerkannte Infektionen unter Erwachsenen in Deutschland nach Bildungsstand (in Prozent)



Quelle: Hoebel/Grabka et al. 2021 (eigene Darstellung).

ten Regionen um rund 50 bis 70 Prozent höher als in Regionen mit geringer sozialer Benachteiligung (vgl. RKI 2021; siehe auch Hoebel/ Michalski et al. 2021).

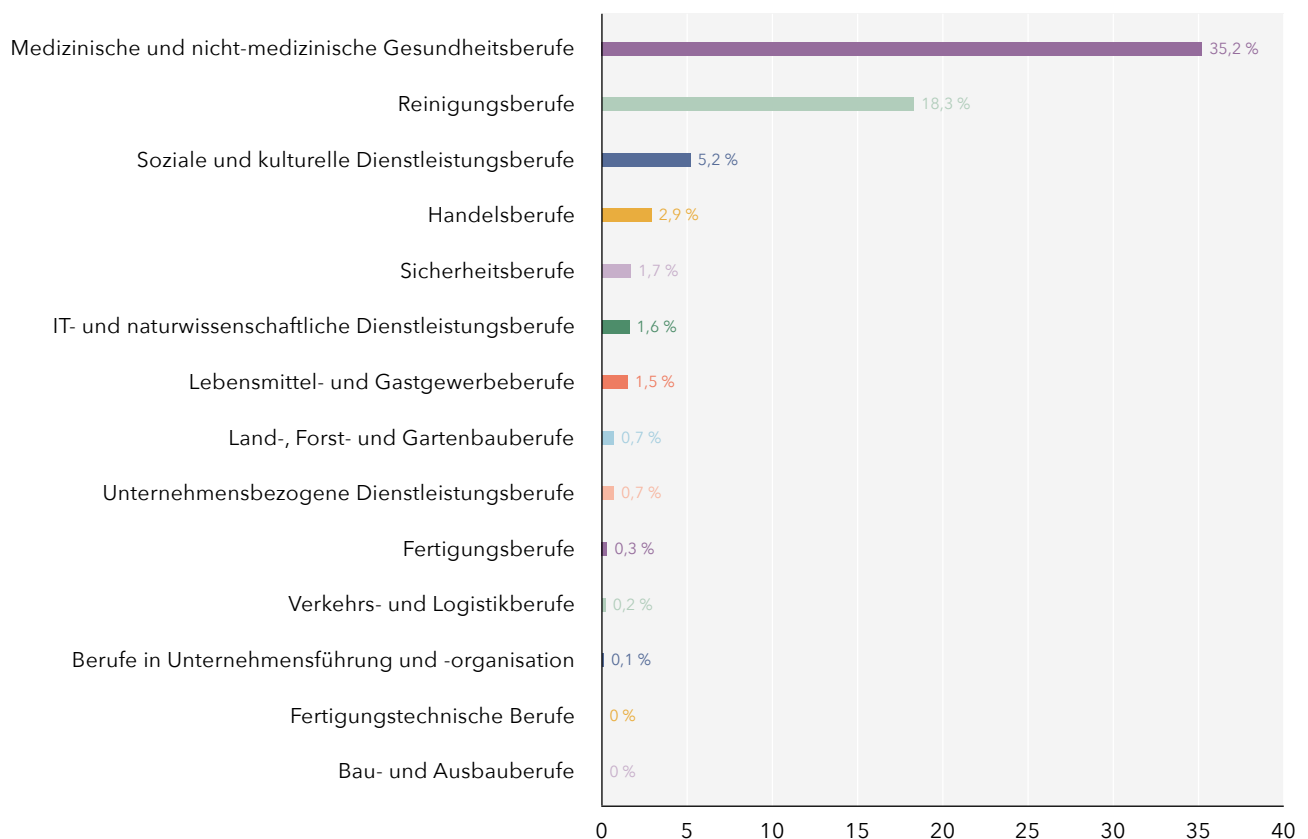
Ein Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand von Erwachsenen und einer Covid-19-Infektion wird zudem auf Basis von Individualdaten bestätigt. Darüber hinaus scheint das Risiko einer unerkannten Infektion mit Covid-19 bei hohem Bildungsstand geringer zu sein (vgl. Darstellung 2.4.12). Diese Befunde bestehen jeweils unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Haushaltsgröße, Migrationshintergrund und Stadt/Land. Eine wichtige Rolle bei diesen Unterschieden nach dem Bildungsgrad könnten Arbeitsbedingungen und berufsspezifische Infektionsrisiken spielen (Hoebel/Grabka et al. 2021).

Analysen des IAB auf Basis von ansteckungsrelevanten Arbeitsbedingungen weisen darauf hin, dass medizinische und nicht-medizinische Gesundheitsberufe mit Abstand das höchste berufsspezifische Ansteckungsrisiko haben. Bei gleichzeitiger Betrachtung aller ansteckungs-

relevanten Arbeitsbedingungen ist das Ansteckungsrisiko in dieser Berufsgruppe⁶⁷ 35 Prozent höher als in Berufen ohne ansteckungsrelevante Arbeitsbedingungen. Ein hohes Infektionsrisiko im Vergleich zu Berufen ohne ansteckungsrelevante Arbeitsbedingungen weisen aber auch Reinigungsberufe, Sicherheitsberufe, soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe und Handelsberufe auf (vgl. Darstellung 2.4.13). Bei der Betrachtung des Risikos einzelner ansteckungsrelevanter Arbeitsbedingungen ist auch für weitere Berufe ein hohes Ansteckungsrisiko zu beobachten: z.B. für lehrende Berufe aufgrund des betreuenden Umgangs mit Menschen oder Verkaufsberufe und die Gastronomie aufgrund des physischen Kundenkontakts (vgl. Bauer et al. 2021).

Die genauen Mechanismen, die für die sozial ungleiche Verteilung von Infektionen mit Covid-19 oder Todesfällen durch Covid-19 verantwortlich sind, müssen noch weiter erforscht werden. Es ist aber anzunehmen, dass ähnlich wie bei anderen gesundheitlichen Ungleichheiten, noch weitere Faktoren der Lebenslage (z. B. Wohnbedingungen) eine Rolle spielen.⁶⁸ Darüber hinaus ist auch sozial ungleich verteiltes Gesundheitsverhalten für diesen Zusammenhang relevant. Einerseits weil es das Vorliegen von Risikofaktoren für einen schweren Covid-19-Verlauf (z. B. kardiovaskuläre Erkrankungen, chronische Lungenerkrankungen, Typ-2-Diabetes, Adipositas, Rauchen) beeinflusst (vgl. Hoebel/Michalski et al. 2021) und andererseits, weil auch das Gesundheitsverhalten im Sinne von Infektionsschutz eine Rolle spielen kann.

Darstellung 2.4.13: Ansteckungsrisiko nach Berufssegmenten (in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung nach Bauer et al. 2021.

⁶⁷ Zu dieser Gruppe gehören (sortiert nach dem Infektionsrisiko) Human- und Zahnmediziner*innen, Arzt- und Praxishilfen, Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, dem Rettungsdienst und der Geburtshilfe sowie Berufe im medizinischen Laboratorium (vgl. Bauer et al. 2021).

⁶⁸ Ein Extrembeispiel, das bundesweit Schlagzeilen gemacht hat, sind die Arbeits- und Wohnbedingungen von Wanderarbeitern in der Fleischindustrie.

Darstellung 2.4.14: Bevölkerung in Deutschland mit erhöhtem Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf in Hessen und in den Vergleichsregionen

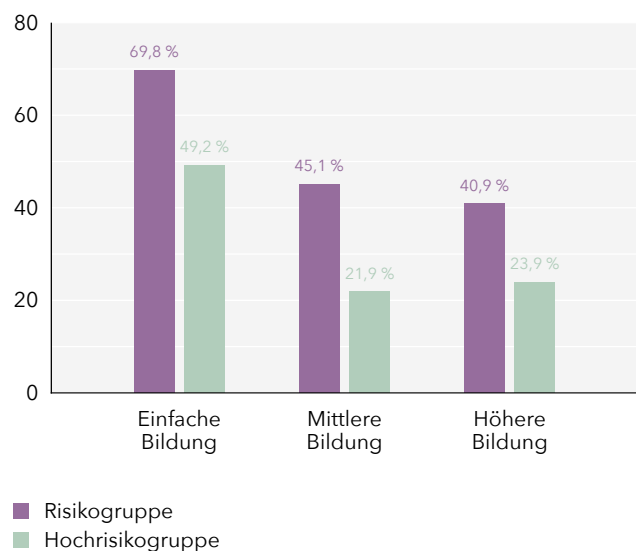
Region	Risikogruppe		Hochrisikogruppe	
	%	Anzahl (Millionen)	%	Anzahl (Millionen)
Hessen	50,9	2,70	30,3	1,60
Baden-Württemberg	49,0	4,61	28,4	2,68
Bayern	49,0	5,46	28,4	3,17
Niedersachsen	53,1	3,58	32,2	2,18
Nordrhein-Westfalen	52,2	7,84	30,0	4,51
Rheinland-Pfalz	51,7	1,80	31,0	1,08
Thüringen	59,4	1,09	37,0	0,68

Quelle: Rommel et al. 2021, S. 14.

Eine Studie von Rommel et al. (2021) zeigt, dass sich die Risikofaktoren für einen schweren Covid-19-Verlauf regional und sozial nicht gleichmäßig verteilen. In Hessen ist der Anteil der Bevölkerung ab 15 Jahren, der zur Hochrisikogruppe gezählt werden kann, mit etwas über 30 Prozent demnach höher als in Baden-Württemberg oder Bayern, aber deutlich niedriger als beispielsweise in Niedersachsen sowie insbesondere Thüringen (vgl. Darstellung 2.4.14). Überdies hinaus variiert die Verteilung von Risikofaktoren für einen schweren Covid-19-Verlauf auch nach dem Bildungsgrad. Darstellung 2.4.15 veranschaulicht, dass der Anteil der Risiko- und Hochrisikogruppe unter Personen mit niedrigem Bildungsgrad höher ausfällt als in der Gruppe mit mittlerem oder höherem Bildungsgrad (vgl. Rommel et al. 2021). Nicht nur das Infektionsrisiko, sondern auch das Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf sind somit in der Bevölkerungsgruppe mit höherer Bildung geringer als bei Personen mit niedrigerem Bildungsgrad.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass laut Rommel et al. (2021) Risikofaktoren für einen schweren Covid-19-Verlauf gehäuft auch bei Alleinlebenden sowie bei Paaren ohne Kinder auftreten (vgl. Darstellung 2.4.16).

Darstellung 2.4.15: Bevölkerung in Deutschland mit erhöhtem Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf nach Bildungsgrad (in Prozent)



Quelle: Rommel et al. 2021, S. 8.

Erschwerend zur sozial ungleichen Verteilung von Risiken für einen schweren Covid-19-Verlauf kommt eine nach dem sozioökonomischen Status variierende Impfbereitschaft hinzu. Nach Ergebnissen der Gutenberg-Studie in Rheinland-Pfalz aus dem Frühjahr 2021 waren sowohl die Impfbereitschaft als auch die Quote der damals bereits erfolgten Impfungen umso ausgeprägter, je höher der sozioökonomische Status der Befragten war (vgl. Wild 2021). Auch die COVIMO-Studie des RKI weist im Zusammenhang mit der niedrigeren Impfquote von Personen mit Migrationsgeschichte darauf hin, dass neben Faktoren wie einem höheren Alter, guten Deutschkenntnissen und Vertrauen in die Impfung sowie in das Gesundheitssystem auch ein höherer sozioökonomischer Status die Wahrscheinlichkeit einer Impfung erhöht (vgl. RKI 2022b).

Soziale Folgen

Die Folgen der Corona-Pandemie nur anhand der Morbidität und Mortalität zu beschreiben, greift zu kurz, weil die sozialen Folgen der Kontaktbeschränkungen und Lockdowns dabei unberücksichtigt bleiben.

Einige internationale Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Symptome von Depressionen in Folge der Corona-Pandemie in der Bevölkerung zugenommen haben (Bueno-Notivol et al. 2021; Hawes et al. 2021). Der SOEP-CoV-Studie in Deutschland zufolge nahm Einsamkeit in

Folge der Kontaktbeschränkungen in den ersten drei Monaten der Pandemie, im Vergleich zu Werten vor der Pandemie, signifikant zu. Schon bevor die Kontaktbeschränkungen aufgehoben wurden, nahmen die Werte wieder ab. Diese Entwicklung war ungleich über die Bevölkerung verteilt, mit einem höheren Anstieg von Einsamkeit bei Frauen und jüngeren Personen sowie bei Erwerbstätigen mit niedrigen Einkommen oder Personen, die seit Beginn der Pandemie ihre Arbeitszeit reduziert hatten. Je einsamer sich Individuen vor der Pandemie fühlten, desto geringer war die Zunahme der Einsamkeit während der Pandemie (vgl. Entringer/Gosling 2021).

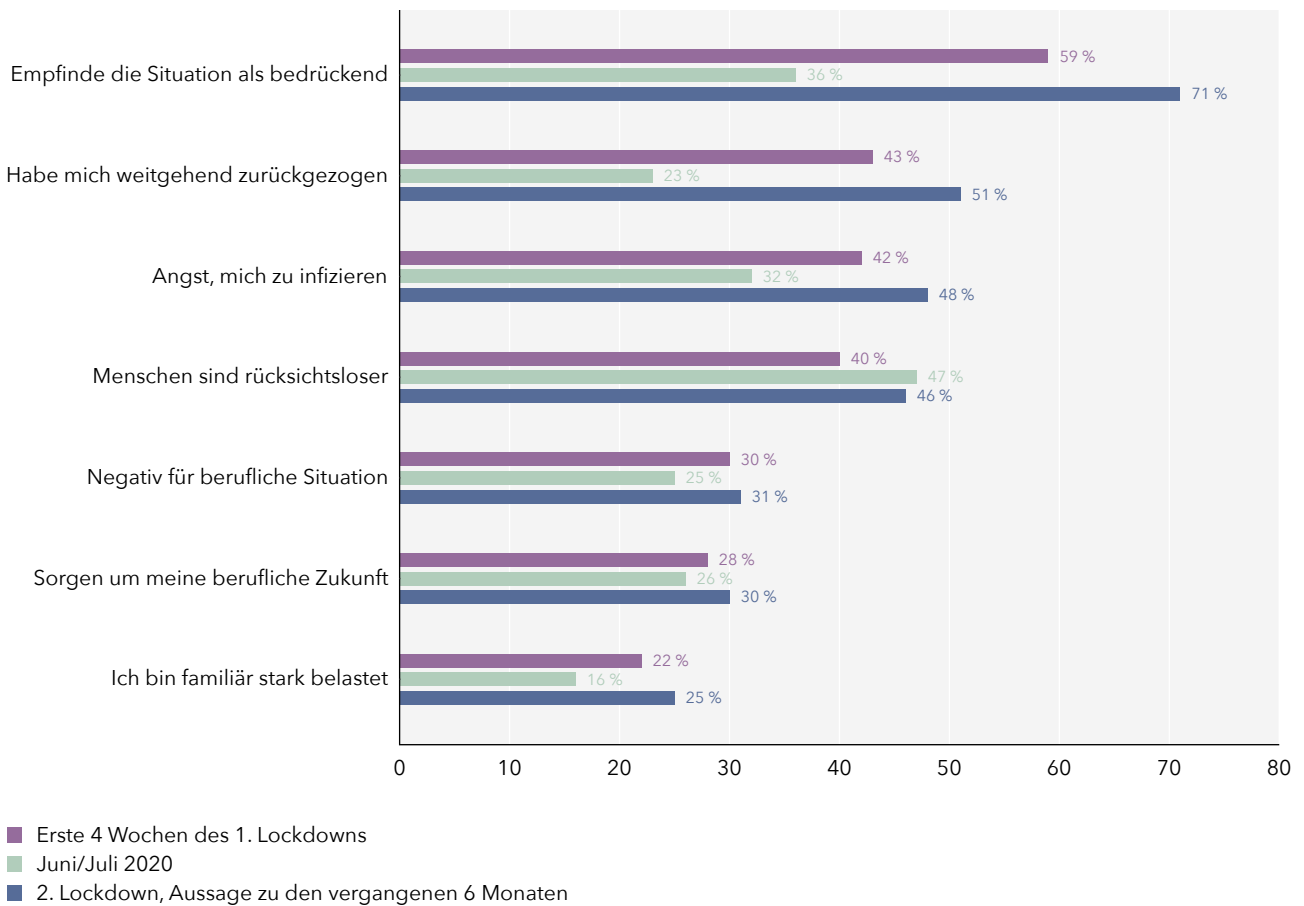
Auf Basis derselben Erhebung kommen Entringer und Krieger (2020) zum Ergebnis, dass in Deutschland das Gefühl der Einsamkeit während des ersten Lockdowns sowohl bei Alleinlebenden als auch bei Paaren ohne Kind, sowie Alleinerziehenden und Paaren mit Kind deutlich zugenommen hat. Insbesondere Alleinlebende haben den ersten Lockdown aber überraschend gut gemeistert: Im Vergleich zu den Vorjahren berichteten sie während des ersten Lockdowns höhere Werte der Lebenszufriedenheit und des Wohlbefindens und wiesen gleichzeitig den geringsten Anstieg von Einsamkeit auf. Paare mit Kindern berichteten hingegen während des ersten Lockdowns ein geringeres Wohlbefinden und eine geringere Lebenszufriedenheit als in den Jahren zuvor. Am stärksten waren im ersten Lockdown Alleinerziehende von Einsamkeit be-

Darstellung 2.4.16: Bevölkerung in Deutschland nach Lebensform, stratifiziert nach Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf

Gruppe	Kein erhöhtes Risiko		Risikogruppe		Hochrisikogruppe	
	Anzahl (Millionen)	Anteil (%)	Anzahl (Millionen)	Anteil (%)	Anzahl (Millionen)	Anteil (%)
Alleinlebend	10,3	30,3	16,8	45,9	11,5	53,5
Paar ohne Kinder	6,2	18,3	11,2	30,6	7,5	34,8
Familie mit Kindern (auch erwachsene Kinder)	9,9	29,1	5,7	17,7	1,6	7,3
Lebensform anders/nicht bekannt	7,6	22,3	2,8	7,8	1,0	4,5
Insgesamt	33,0	100,0	36,5	100,0	21,6	100,0

Quelle: Rommel et al. 2021, S. 8.

Darstellung 2.4.17: Psychische Belastungen der Deutschen (18-69 Jahre) in der Corona-Pandemie (in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung nach Deutsche Depressionshilfe 2021b.

troffen. Schon vor der Corona-Krise berichteten sie zu einem höheren Maß von Einsamkeit und im Lockdown hat sich dies noch weiter verstärkt. Ihr Wohlbefinden und ihre Lebenszufriedenheit haben sich im ersten Lockdown hingegen nicht signifikant verringert (vgl. ebenda). Insgesamt hat sich die Bevölkerung in Bezug auf die Lebenszufriedenheit im ersten Lockdown als sehr resilient erwiesen – ihr Durchschnittswert blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert (vgl. Entringer/Kröger 2021a).

Während des zweiten Lockdowns blieb die Einsamkeit unverändert groß und die Lebenszufriedenheit sank (vgl. ebenda). Insbesondere Frauen (bezüglich Lebenszufriedenheit sowie Angst- und Depressionssymptomen), jüngere Menschen (bezüglich Einsamkeit sowie Angst- und Depressionssymptomen) und Menschen mit direktem Migrationshintergrund (bezüglich Angst- und Depressionssymptomen) haben während des zweiten Lockdowns besonders stark seelisch gelitten (vgl. Entringer/Kröger 2021b). Bemerkenswert ist dabei, dass das Einsamkeits-

gefühl in der Allgemeinbevölkerung während des ersten Lockdowns zugenommen hat und sich den schon vor der Corona-Krise hohen Einsamkeitswerten von Geflüchteten angenähert hat (vgl. Entringer et al. 2021). Durch den allgemeinen Anstieg der Einsamkeit haben auch Unterschiede bezüglich der Einsamkeit nach Einkommensgruppen im ersten Lockdown abgenommen und sind im zweiten Lockdown fast vollständig verschwunden. Vor der Corona-Pandemie gaben Personen aus Haushalten mit hohem Einkommen niedrigere Einsamkeitswerte an als Menschen aus Haushalten mit niedrigem Einkommen. In ähnlicher Weise haben sich die Einsamkeitswerte von Personen, die bereits vor der Krise einmal eine diagnostizierte Depression hatten und solchen ohne Depressionsdiagnose, im zweiten Lockdown weiter angenähert (vgl. Entringer/Kröger 2021b). Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Lebenszufriedenheit – mit recht stabilen Werten im ersten und einer Abnahme im zweiten Lockdown – ist auch bezüglich des emotionalen Wohlbefindens festzustellen (vgl. Entringer/Kröger 2021a).

Das „Deutschland-Barometer Depression“ stellt für die Allgemeinbevölkerung in Deutschland zwischen 18 und 69 Jahren fest, dass die Situation im zweiten Lockdown deutlich belastender als im ersten Lockdown wahrgenommen wurde (vgl. Darstellung 2.4.17). Beispielsweise empfanden 71 Prozent der Bundesbürger die Situation im zweiten Lockdown als bedrückend. Im ersten Lockdown waren es 59 Prozent und im Sommer 2020 sogar nur 36 Prozent der Befragten. Im zweiten Lockdown gab auch ein höherer Anteil der Befragten an, sich weitgehend zurückgezogen zu haben und Angst vor einer Infektion zu haben. Zudem wurden die Mitmenschen als rücksichtsloser eingeschätzt. Familiäre Belastungen und berufliche Sorgen haben im Betrachteten Zeitraum leicht zugenommen (vgl. Deutsche Depressionshilfe 2021a und Deutsche Depressionshilfe 2021b). Insgesamt kann somit ein Anstieg von psychischen Belastungen festgestellt werden, der im Sommer 2020, als die Pandemie abflachte, unterbrochen war. Obwohl diese Zeitreihe die Zeit vor der Corona-Pandemie nicht miteinschließt, zeigen diese Ergebnisse, dass die Lockdown-Maßnahmen sich auf die psychischen Belastungen auswirken.

Das „Deutschland-Barometer Depression“ aus dem Jahr 2020 weist zudem darauf hin, dass depressiv Erkrankte durch Corona-Maßnahmen besonders belastet wurden. Jede*r zweite an Depression Erkrankte erlebte im ersten Lockdown starke Einschränkungen in der Behandlung seiner Erkrankung (vgl. Deutsche Depressionshilfe 2020).

Ein positiver Befund ist hingegen, dass die Bevölkerung im zweiten Lockdown im Vergleich zum ersten Lockdown insgesamt in geringerem Maß von Angst- und Depressionssymptomen (geringeres Interesse an Tätigkeiten, Nervosität, Ängstlichkeit oder Anspannung) berichtete. Diese Werte lagen im zweiten Lockdown auf einem ähnlichen Niveau wie 2016. Die Autor*innen vermuten, dass dies darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Corona-Krise nach einem Jahr nicht mehr als so bedrohlich wahrgenommen wurde wie noch zu Beginn (vgl. Entringer/Kröger 2021a).

2.4.4 Behinderung

Laut Mikrozensus 2019 leben rund 848.000 Menschen mit Behinderung in hessischen Privathaushalten. Definiert man Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, so zeigt sich auf Basis des Mikrozensus 2019, dass in Hessen in einem Privathaushalt rund 590.000 Menschen laut Selbstangabe als schwerbehindert gelten.

Anhand von Darstellung 2.4.18 lässt sich des Weiteren erkennen, dass gut ein Fünftel aller schwerbehinderten Menschen in hessischen Privathaushalten den höchsten Grad der Behinderung von 100 aufweisen. Ähnlich stellt sich die Verteilung nach dem Grad der Behinderung auch im bundesweiten und westdeutschen Durchschnitt dar.

Darstellung 2.4.18: Verteilung des Grads der Behinderung von schwerbehinderten Menschen im regionalen Vergleich (Privathaushalte) 2019 (in Prozent)

Grad der Behinderung	Hessen	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
GdB von 50	34,2	33,5	33,3
GdGsBB von 60	15,7	15,5	15,4
GdB von 70	11,0	10,9	10,9
GdB von 80	11,4	12,1	12,2
GdB von 90	5,0	5,0	5,0
GdB von 100	22,7	23,1	23,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

GdB = Grad der Behinderung

Quelle: Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021, eigene Berechnungen.

Darstellung 2.4.19: Schwerbehinderte Menschen in Hessen nach Alter 1993 bis 2019 (in Prozent)

Altersklasse	1993	2001	2009	2017	2019
Unter 18 Jahre	2,2	2,3	2,1	2,0	2,2
18 bis unter 25 Jahre	1,6	1,2	1,4	1,4	1,4
25 bis unter 35 Jahre	4,8	3,3	2,6	2,8	2,9
35 bis unter 45 Jahre	6,0	6,9	5,8	4,2	4,3
45 bis unter 55 Jahre	12,3	12,1	12,8	11,5	10,7
55 bis unter 60 Jahre	12,1	10,0	10,5	9,9	10,1
60 bis unter 62 Jahre	5,0	6,5	5,6	4,7	4,8
62 bis unter 65 Jahre	8,4	9,3	7,4	7,7	7,7
65 Jahre und älter	47,5	48,5	51,8	55,9	55,9

Quelle: Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2021, eigene Berechnungen.

Nach dem Alter betrachtet ist der Großteil der schwerbehinderten Menschen in Hessen 65 Jahre oder älter. Der Anteil dieser Altersgruppe hat dabei im Zeitvergleich deutlich zugenommen. Der Anteil der jüngeren Altersgruppen hat hingegen leicht abgenommen (vgl. Darstellung 2.4.19). An dieser Stelle werden auch deutliche Altersstrukturunterschiede zur hessischen Gesamtbevölkerung sichtbar, in der sich der Anteil der 65-Jährigen und Älteren auf 21 Prozent beläuft.

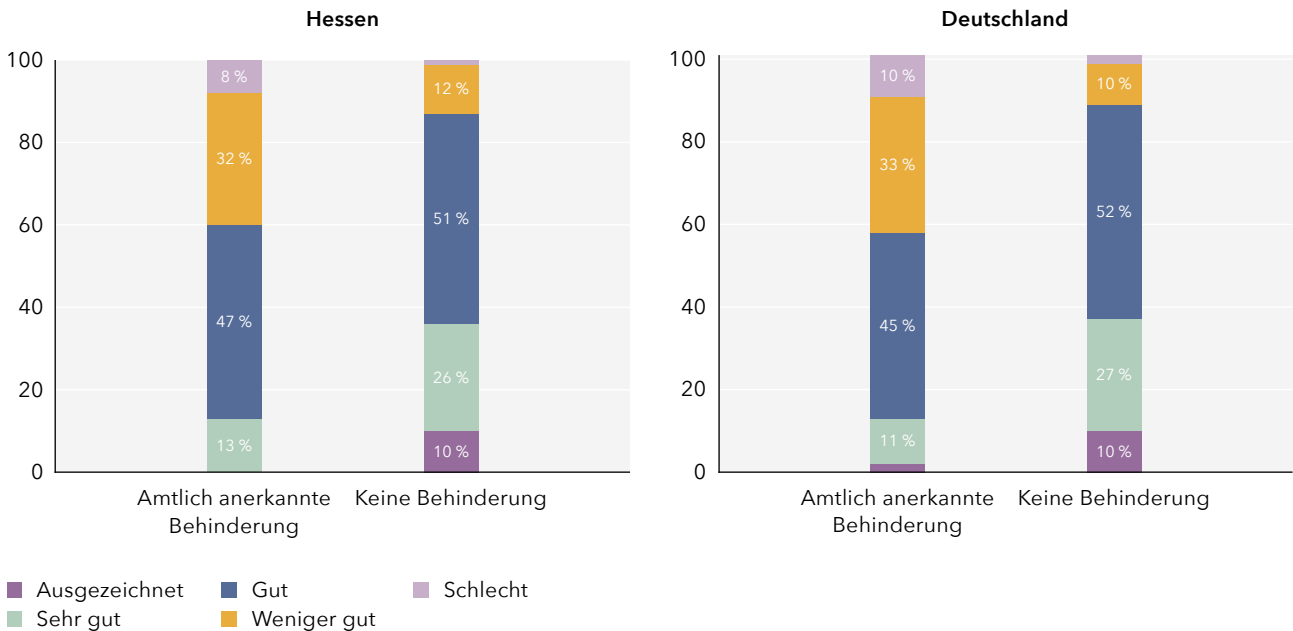
Mit der sogenannten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bundesdeutschen Sozialhilfe soll präventiv einer drohenden Behinderung entgegengewirkt bzw. sollen deren Folgen beseitigt oder zumindest gemildert werden. Ziel ist, Menschen mit Behinderungen zu einem weitgehend selbstständigen Leben zu befähigen. In Hessen erhielten am 31.12.2019 9,1 Menschen je 1.000 Einwohner*innen diese Eingliederungshilfe (zum Vergleich: Deutschland insgesamt: 9,2 Menschen je 1.000 Einwohner*innen), was seit 2010 einen leichten Anstiegstrend darstellt (Hessen 2010: 7,4, Deutschland 2010: 7,7 Menschen je 1.000 Einwohner*innen; vgl. Statistisches Bundesamt 2021q, eigene Berechnungen).

Unter den Erwerbstätigen in Hessen geben im Jahr 2018 10 Prozent an, eine amtlich anerkannte Behinderung zu haben (Deutschland sowie Westdeutschland je 9%). Dabei schätzen Behinderte ihren Gesundheitszustand weniger gut ein als Erwerbstätige ohne Behinderung (vgl. Darstellung 2.4.20). Unter den erwerbstätigen Menschen mit Behinderung ist zudem der Anteil ohne Berufsabschluss oder mit einem einfachen Berufsabschluss in Hessen (wie auch bundesweit) höher als bei Menschen ohne Behinderung. Der Anteil der Hochqualifizierten mit Hochschulabschluss oder höherem Beamtenstatus liegt bei Erwerbstätigen, die eine amtlich anerkannte Behinderung haben, hingegen deutlich niedriger (vgl. Darstellung 2.4.21).

Das mediane Bruttoeinkommen von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung fällt mit 2.400 Euro geringer aus als das von anderen Erwerbstätigen in Hessen, das bei 2.850 Euro liegt (Deutschland: 2.500 € versus 2.700 €). Mit ein Grund dafür ist auch der etwas höhere Anteil an Teilzeitbeschäftigung⁶⁹ unter Behinderten, der in Hessen bei 36 Prozent (Deutschland: 34%) und bei Erwerbstätigen ohne Behinderung in Hessen wie auch im bundesweiten Durchschnitt fünf Prozentpunkte niedriger liegt (Hessen: 31%, Deutschland: 29%; gemäß BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018; vgl. Hall/Hünefeld/Rohrbach-Schmidt 2020, eigene Berechnungen).

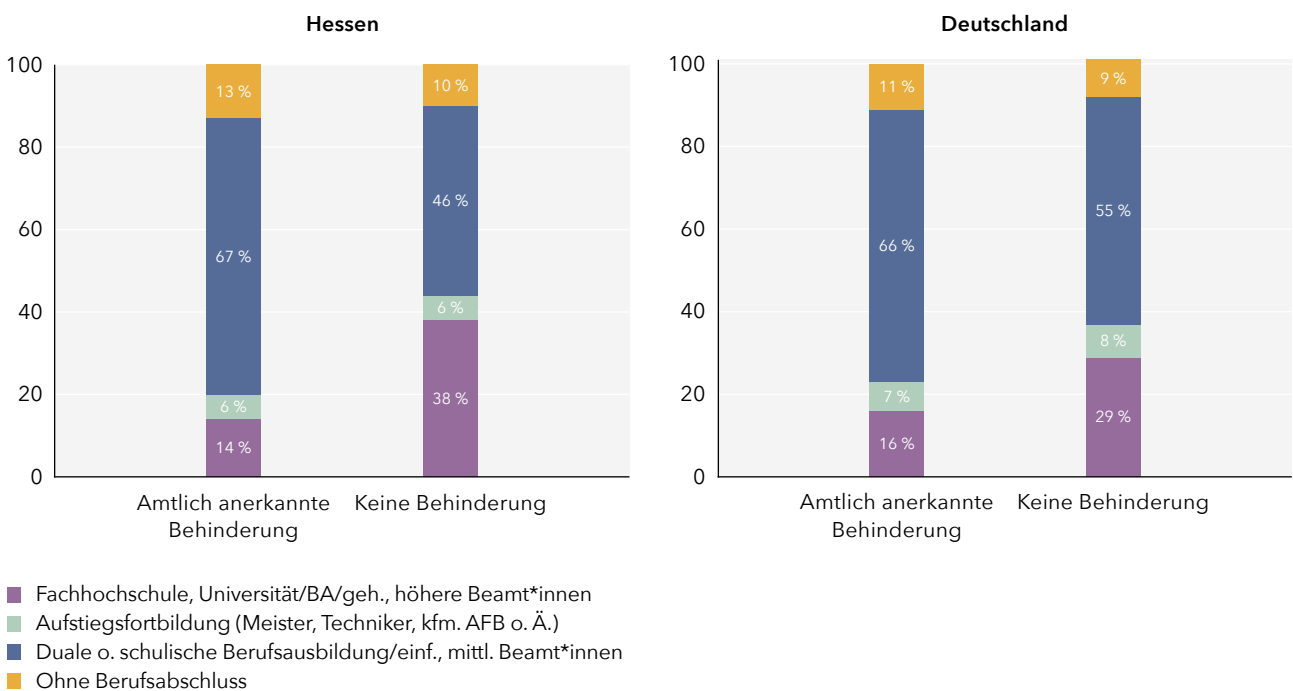
⁶⁹ Definiert als vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden.

Darstellung 2.4.20: Gesundheitszustand von Erwerbstätigen nach Vorliegen einer amtlich anerkannten Behinderung in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)



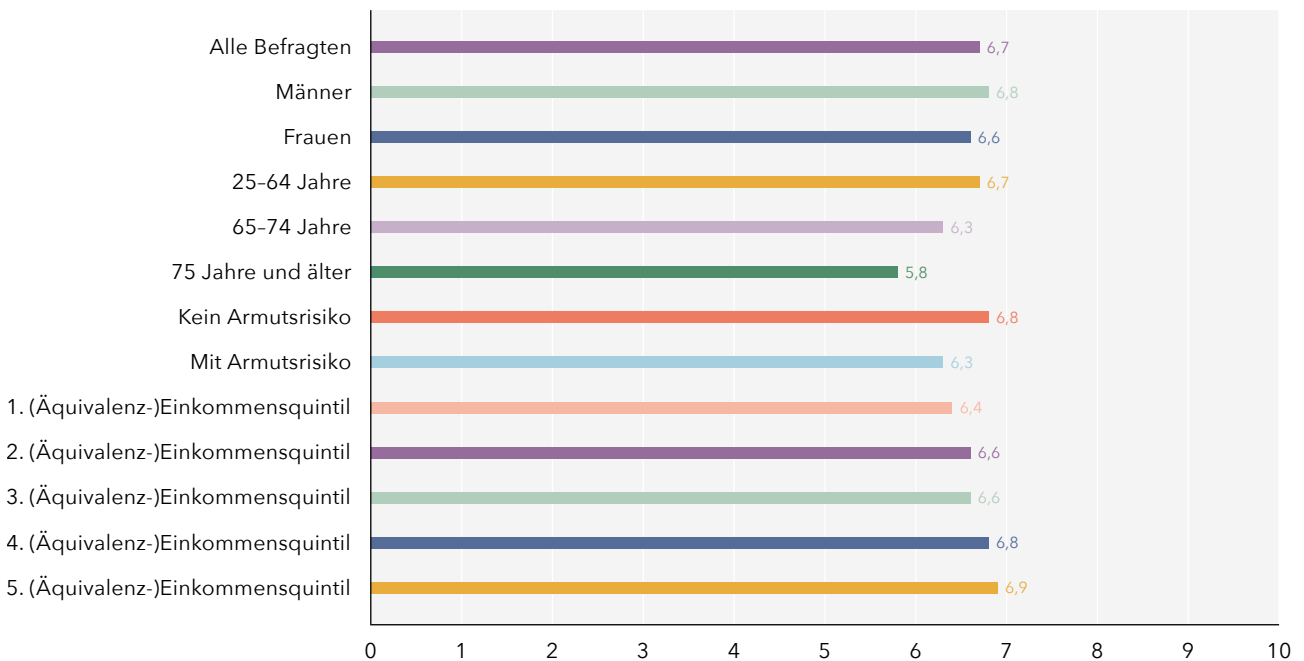
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach Hall/Hünefeld/Rohrbach-Schmidt 2020 (BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018).

Darstellung 2.4.21: Höchster Ausbildungsabschluss von Erwerbstätigen nach Vorliegen einer amtlich anerkannten Behinderung in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach Hall/Hünefeld/Rohrbach-Schmidt 2020 (BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018).

Darstellung 2.4.22: Durchschnittliche Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit in Hessen 2019 (in Punkten)



Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Allerdings sind nach Ergebnissen des Jahres 2019 nur 56,6 Prozent der Menschen mit Behinderung zwischen 15 und 65 Jahren in den Arbeitsmarkt integriert, wohingegen die Erwerbsquote dieser Altersgruppe bei nichtbehinderten Menschen 81,5 Prozent beträgt (vgl. Statistisches Bundesamt 2021r). Die strukturellen Unterschiede zwischen der Gesamtheit der Menschen mit Behinderung im Vergleich zu den Nichtbehinderten in Bezug auf Ausbildung und Einkommen fallen somit größer aus als bei dem Vergleich der Erwerbstätigen mit und ohne Behinderung. So haben bundesweit betrachtet 29,6 Prozent aller Behinderten im Alter von 30 bis unter 45 Jahren keinen Berufsabschluss, wohingegen der Anteil in der Gruppe der nichtbehinderten Menschen nur 14,8 Prozent beträgt (vgl. ebenda).

2.4.5 Gesundheit und Wohlstandslage

Subjektive Gesundheit

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit – gemessen anhand des SOEP 2019 auf einer 11er-Skala (von 0 = völlig unzufrieden bis 10 = völlig zufrieden) ist bei Personen im Armutsrisikobereich um immerhin 0,5 Punkte niedriger als bei Personen außerhalb des Armutsrisikobereichs. Im Einklang mit diesem Befund

steigt die durchschnittliche Gesundheitszufriedenheit in einer Quintilsbetrachtung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens recht kontinuierlich an, wobei sich für das zweite und dritte Einkommensquintil der gleiche Zufriedenheitswert ergibt (vgl. Darstellung 2.4.22). Es ist daher für Hessen eine positive Korrelation zwischen Einkommensstatus und subjektiver Gesundheit festzuhalten (zum vielfach belegten Zusammenhang zwischen sozialem Status und subjektiver Gesundheit vgl. z. B. Mielck 2008).

In soziodemografischer Gliederung sind nur geringe Unterschiede zwischen Männern (6,8 Punkte) und Frauen (6,6 Punkte) in Hessen zu erkennen. Bei altersbezogener Gliederung sinkt die durchschnittliche Gesundheitszufriedenheit bei den 75-Jährigen und Älteren deutlich im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen (vgl. nochmals Darstellung 2.4.22).

Die relativen 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten von Menschen mit Behinderung sowie von schwerbehinderten Menschen in Privathaushalten liegen leicht höher als im Gesamtdurchschnitt der betrachteten Bundesländer bzw. leicht höher als im westdeutschen und bundesweiten Durchschnitt (vgl. Darstellung 2.4.23). Unter Zugrundelegung des Bundesmedians liegen in Hessen die Armutsquoten für Menschen mit Behinderung (16,9%)

Darstellung 2.4.23: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach Behinderung bzw. Behinderung der/des HEB im regionalen Vergleich 2018 (in Prozent)

	Insgesamt	Menschen mit Behinderung	HEB mit Behinderung	Schwerbehinderte	HEB mit Schwerbehinderung
Bundesmedian					
Hessen	15,8	16,9	18,5	17,4	19,0
Westdeutschland	15,0	17,3	18,1	18,4	19,7
Deutschland	15,5	18,0	18,8	18,9	20,2
Baden-Württemberg	11,9	13,6	14,0	13,9	14,6
Bayern	11,6	16,1	16,8	17,0	18,2
Niedersachsen	15,9	17,7	18,8	19,0	21,1
Nordrhein-Westfalen	18,1	19,4	20,2	21,1	22,4
Rheinland-Pfalz	15,4	17,3	17,3	19,0	19,4
Thüringen	16,4	20,2	22,0	20,0	22,5
Regionaler Median					
Hessen	16,9	18,2	19,8	18,8	20,4
Westdeutschland	16,1	18,8	19,6	20,0	21,3
Deutschland	15,5	18,0	18,8	18,9	20,2
Baden-Württemberg	15,2	17,8	18,4	18,2	19,2
Bayern	14,5	20,1	21,2	21,5	23,1
Niedersachsen	15,0	16,7	17,8	17,9	20,0
Nordrhein-Westfalen	16,6	17,5	18,2	19,1	20,3
Rheinland-Pfalz	16,5	18,8	18,8	20,8	21,3
Thüringen	11,9	14,7	16,3	14,4	16,4

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

und für schwerbehinderte Menschen (17,4%) um 1,1 bzw. um 1,6 Prozentpunkte über der Quote der hessischen Gesamtbevölkerung. Etwas deutlicher fallen die Unterschiede in Westdeutschland (2,3 bzw. 3,4 Prozentpunkte) und Deutschland (2,5 bzw. 3,4 Prozentpunkte) aus. Die Armutsquoten von Menschen mit Schwerbehinderung liegen dabei durchgehend über den Quoten der Menschen mit Behinderung. Bei den in Darstellung 2.4.23 genannten Quoten dürfte es sich für die Gruppe der Menschen mit (schweren) Behinderungen insofern um Unterschätzungen handeln, als bestimmte Einkommenselemente gerade in dieser Personengruppe (wie Zahlungen für Sonderbedarfe) nicht als frei verfügbares Einkommen angesehen werden können (vgl. Becker 2017, S. 104).

Darstellung 2.4.23 ist außerdem zu entnehmen, dass die Betroffenheit von relativer Armut – einschließlich weiterer haushaltsangehöriger Personen – höher ausfällt, wenn die Person mit Behinderung oder Schwerbehinderung gleichzeitig Haupteinkommensbezieher*in des Haushalts ist.

Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Verwendung des regionalen Medians als Bezugsgröße. Mit Ausnahme von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen fallen die berechneten relativen Armutsquoten und auch die in Prozentpunkten gemessenen Unterschiede zwischen Menschen mit (schwerer) Behinderung und der Gesamtbevölkerung unter Bezugnahme auf den regionalen Median höher aus.

Darstellung 2.4.24: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach Behinderung bzw. Behinderung der/ des HEB im regionalen Vergleich 2018 (in Prozent)

	Insgesamt	Menschen mit Behinderung	HEB mit Behinderung	Schwerbehinderte	HEB mit Schwerbehinderung
Bundesmedian					
Hessen	10,3	5,0	4,4	4,9	4,7
Westdeutschland	9,0	5,1	4,6	4,8	4,4
Deutschland	8,2	4,6	4,2	4,2	4,0
Baden-Württemberg	10,4	6,0	5,3	5,6	5,0
Bayern	10,2	5,3	5,0	4,8	4,5
Niedersachsen	6,5	3,9	3,3	3,4	2,9
Nordrhein-Westfalen	7,9	4,7	4,5	4,5	4,4
Rheinland-Pfalz	8,4	5,7	5,1	5,3	4,7
Thüringen	3,7	2,0	1,6	1,7	1,0
Regionaler Median					
Hessen	9,6	4,4	3,9	4,4	4,2
Westdeutschland	8,2	4,6	4,1	4,2	3,9
Deutschland	8,2	4,6	4,2	4,2	4,0
Baden-Württemberg	7,7	4,1	3,6	3,8	3,5
Bayern	7,9	3,8	3,6	3,4	3,2
Niedersachsen	7,0	4,2	3,6	3,7	3,1
Nordrhein-Westfalen	8,6	5,3	5,0	5,0	4,9
Rheinland-Pfalz	7,7	5,1	4,5	4,7	4,1
Thüringen	5,4	3,0	2,3	2,6	1,6

HEB = Haupteinkommensbezieher*in

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

Bei Betrachtung der relativen 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten fällt auf, dass die Quoten für Menschen mit (schwerer) Behinderung deutlich niedriger sind als die allgemeinen Reichumsquoten. In Hessen liegt die Reichumsquote der Menschen mit Behinderung bei Bezugnahme auf den Bundesmedian um 4,9 Prozentpunkte und die der schwerbehinderten Menschen um 4,8 Prozentpunkte unterhalb der landesdurchschnittlichen Quote (10,3%). Die Reichumsquoten von Menschen mit Schwerbehinderung liegen dabei geringfügig unter den Quoten der Menschen mit Behinderung. Nochmals etwas geringer fallen die relativen Reichumsquoten aus, wenn die Person mit Behinderung oder Schwerbehinderung

gleichzeitig Haupteinkommensbezieher*in des Haushalts ist (vgl. Darstellung 2.4.24).

Bei Verwendung des regionalen Medians als Bezugsgröße bestätigen sich die Befunde. Für Hessen, Westdeutschland, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz fallen die Reichumsquoten sowie die in Prozentpunkten gemessenen Unterschiede zwischen Menschen mit (schwerer) Behinderung und der Gesamtbevölkerung bei dieser Betrachtungsweise allerdings etwas geringer aus.

2.4.6 Regionalindex zur Lebenslage Gesundheit

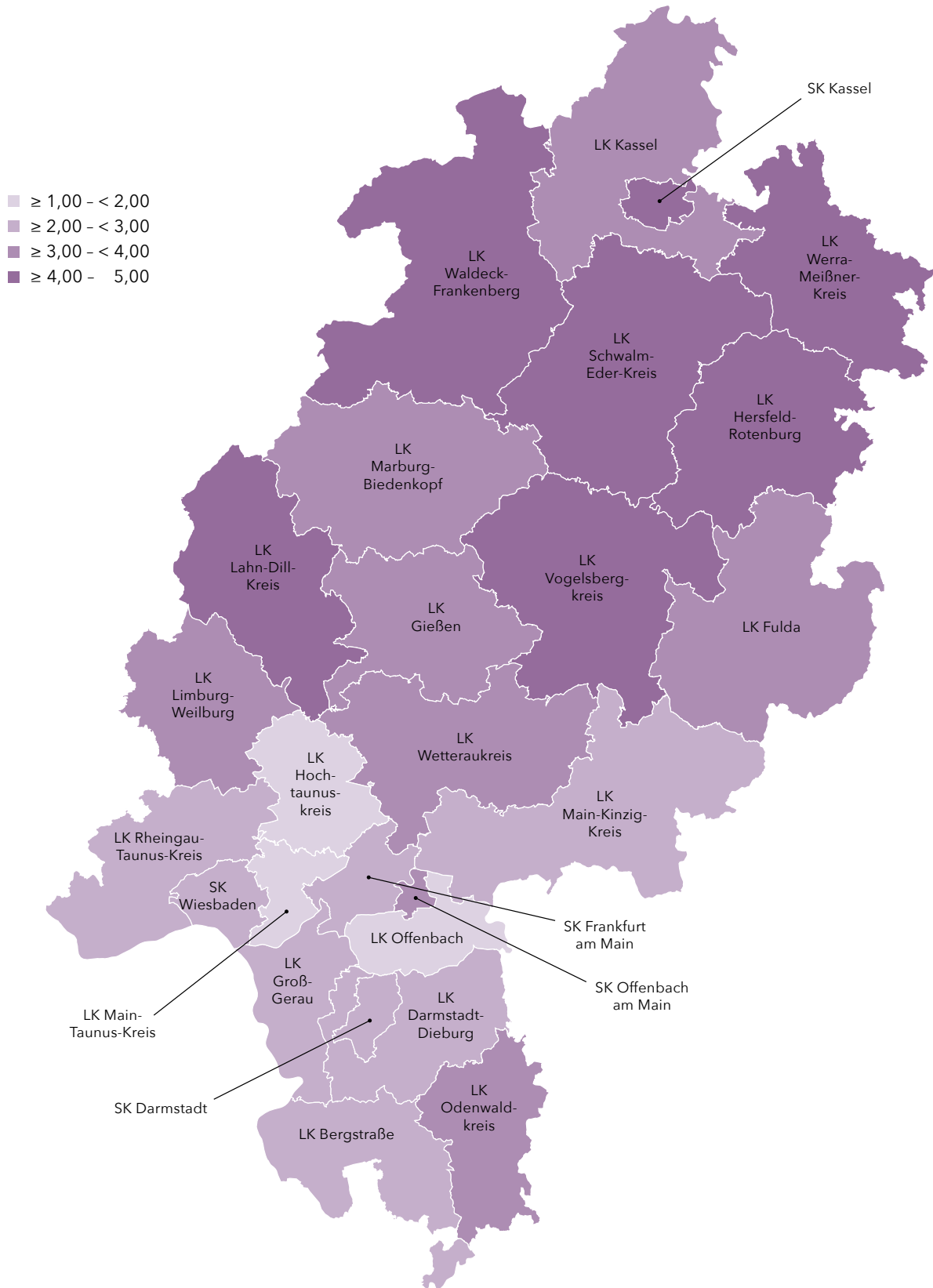
Der entwickelte Index zum Gesundheitszustand umfasst die Indikatoren Lebenserwartung, stationäre Krankenhaustage, Arbeitsunfähigkeitstage sowie die Rate der Pflegebedürftigen in Bezug auf die Einwohner ab 65 Jahren. Der Index bildet somit den Gesundheitszustand der Gesamtbevölkerung (Lebenserwartung, Krankenhaustage), der Älteren (Pflegebedürftige ab 65 Jahren) sowie der Erwerbstätigen (Arbeitsunfähigkeitstage) ab, und zwar sowohl was die Letalität (Lebenserwartung) als auch die Morbidität (Krankenhaustage, Arbeitsunfähigkeitstage) und Pflegebedürftigkeit angeht.⁷⁰ Weil beabsichtigt ist, mit dem Index den allgemeinen Gesundheitszustand mit wenigen Indikatoren abzubilden, wurde auf speziellere Indikatoren wie z.B. Indikatoren für die körperliche und psychische Gesundheit sowie auf Indikatoren der gesundheitlichen Versorgung verzichtet.

Der Index ist auf die Werte 1 bis 5 skaliert und ist in Richtung eines Deprivationsindex gepolt. Dies bedeutet, dass hohe Werte des Indexes im Vergleich zu den anderen hessischen Stadt- und Landkreisen auf weniger gute Werte hinsichtlich der Lebenslage Gesundheit hinweisen, wohingegen niedrige Werte eine gute gesundheitliche Lage ausdrücken. Im Mittel beträgt der Index für die hessischen Stadt- und Landkreise 3,2 (Median: ebenfalls 3,2).

Darstellung 2.4.25 gibt die Werte des berechneten Indexes für die hessischen Stadt- und Landkreise an. Bei der Einteilung des Index in Kategorien wurde die Skala von 1 bis 5 in vier Gruppen eingeteilt, die jeweils einen Skaleneckpunkt umfassen. Es zeigt sich, dass die Landkreise Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis zusammen mit dem Landkreis Offenbach nach dieser Einteilung zu den Landkreisen mit der besten Ausprägung des Indexes gehören. Weniger gut im Vergleich zu den anderen Stadt- und Landkreisen ist im Durchschnitt die Gesundheitslage der Bevölkerung in den Landkreisen Werra-Meißner-Kreis, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsbergkreis, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Lahn-Dill-Kreis sowie im Stadtkreis Kassel.

⁷⁰ Quellen: Lebenserwartung: INKAR-Datenbank (vgl. BBSR 2022); altersstandardisierte Arbeitsunfähigkeits- und Krankenhaustage: BKK-Gesundheitsreport 2020 (vgl. BKK 2020), Pflegebedürftige je Einwohner*in ab 65 Jahren: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b. Die Zusammenführung der Merkmale wurde durch Mittelwertbildung der Merkmale in der Einheit von Standardabweichungen vorgenommen.

Darstellung 2.4.25: Regionale Verteilung des Index zur Lebenslage Gesundheit (Berichtsjahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach BBSR 2022, BKK 2020 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022b.

2.5 Wohnen

Im folgenden Abschnitt stehen zunächst die quantitative und die qualitative Versorgung der hessischen Bevölkerung mit Wohnraum im Mittelpunkt der Betrachtung. Die wachsende Einwohner*innenzahl und die nur mäßige Bautätigkeit haben zu einem deutlichen Anstieg der Mieten und der Kaufpreise bei Häusern und Wohnungen in Hessen geführt – allerdings regional in stark unterschiedlichem Maße und mit Unterschieden bei den Bau- und Wohnformen. Vor allem in den Kernstädten Südhessens ist der Wohnungsmarkt derzeit stark angespannt. Auf diese Aspekte wird im Folgenden ebenso eingegangen wie auf die besonderen wohnungspolitischen Herausforderungen „Wohnungslosigkeit“, „Abhängigkeit der Wohnverhältnisse von der Wohlstandslage“ und „Bedarf an gefördertem Wohnraum“.

2.5.1 Wohnungsstruktur, Wohnformen und Wohnungsausstattung

Der folgende Abschnitt gibt eine Übersicht über die Anzahl und die Art der Wohnungen bzw. Wohngebäude in Hessen. Dabei wird auf das Alter der Wohnungen, auf die durchschnittliche Wohnfläche, aber auch auf die durchschnittliche Zufriedenheit der Hess*innen mit ihren Wohnverhältnissen eingegangen.

2.5.1.1 Zahl der Wohnungen und Art der Wohngebäude

In Hessen gab es Ende 2019 rund 3,06 Millionen Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Der Anteil der „Wohnungen“ in Nicht-Wohngebäuden beträgt rund 5 Prozent. Das Einfamilienhaus (freistehend, Doppelhaushälfte, Reihenhaus) ist dabei die dominierende Gebäudeart. In 62,0 Prozent aller Wohngebäude in Hessen befindet sich nur eine Wohnung, in weiteren 21,1 Prozent sind es zwei Wohnungen. Der Anteil der Wohngebäude mit mindestens drei Wohnungen liegt entsprechend bei 16,9 Prozent. Seit der Zensuserhebung 2011 haben sich somit keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Gebäudestruktur ergeben. Insgesamt stehen der hessischen Bevölkerung 286,1 Millionen m² Wohnfläche in Wohngebäuden zur Verfügung. Das sind 13,5 Millionen m² mehr als im Jahr 2011 (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a).

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist die Zahl größerer Wohneinheiten mit zehn oder mehr Wohnungen in Hessen vergleichsweise gering. Dies ist aber vor allem auf die deutlichen Unterschiede in der Gebäudestruktur zwischen West- und Ostdeutschland zurückzuführen. Im Vergleich zu Westdeutschland (ohne Berlin) liegt der Anteil größerer Wohneinheiten in Hessen um 0,8 Prozent höher, der Anteil der Einfamilienhäuser um 3,3 Prozentpunkte niedriger (vgl. Darstellung 2.5.1).

Darstellung 2.5.1: Wohnungen in Wohngebäuden und weiteren Gebäuden nach Wohnungsanzahl 2018 (Anteil der Wohnungen an der Gesamtwohnungszahl nach Gebäudegröße in Prozent)

Region	Wohnungsanzahl 1	Wohnungsanzahl 2	Wohnungsanzahl 3-10	Wohnungsanzahl 10 oder mehr
Hessen	29,5	20,2	34,0	16,3
Westdeutschland	32,8	17,2	34,5	15,5
Deutschland	31,2	15,6	33,6	19,6
Baden-Württemberg	29,7	20,1	34,6	15,5
Bayern	33,3	18,4	28,9	19,4
Niedersachsen	43,0	17,2	29,3	10,5
Nordrhein-Westfalen	27,9	15,2	42,5	14,4
Rheinland-Pfalz	42,8	19,1	28,7	9,4
Thüringen	31,0	16,5	30,2	22,3

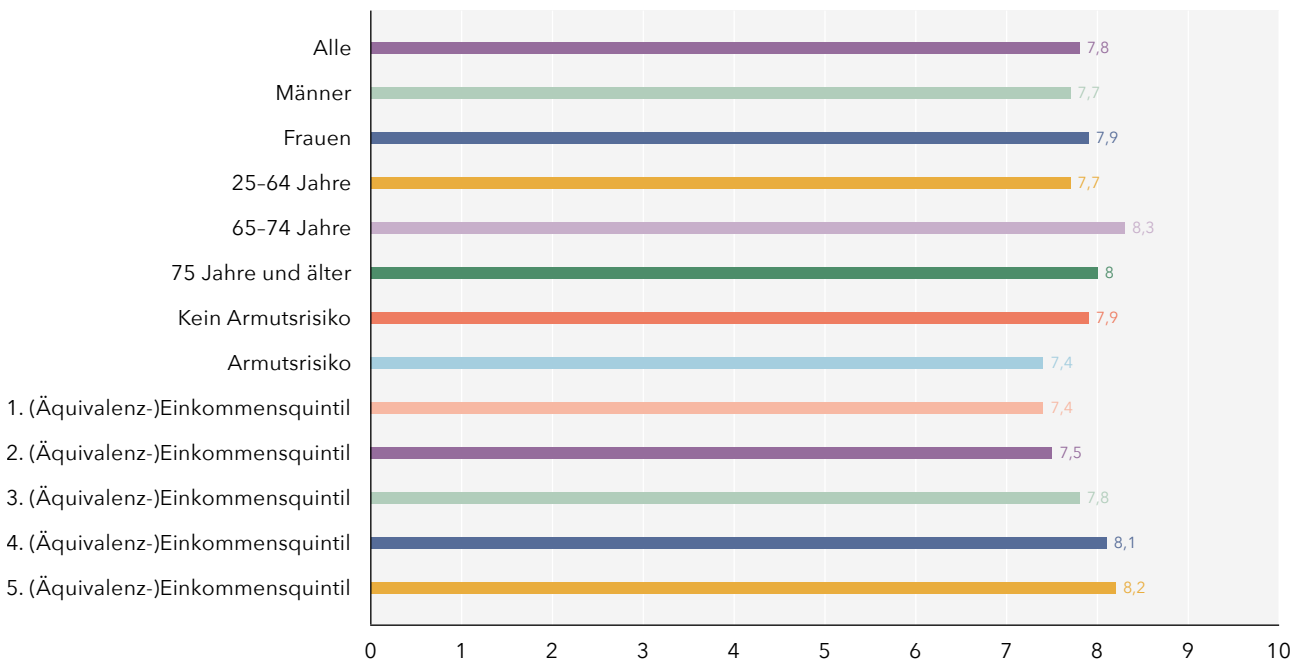
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019.

Darstellung 2.5.2: Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung und Wohnfläche je Einwohner*in in Wohngebäuden in Hessen 2019 (in qm)

Region	Wohnfläche in Wohngebäuden in Tsd.	Wohnfläche je Wohnung	Wohnfläche je Einwohner*in
Hessen	286120,5	93,5	45,5
RB Darmstadt	174835,4	90,0	43,5
Darmstadt, Stadt	6169	78,2	38,6
Frankfurt a. Main	28218,5	71,0	37,0
Offenbach am Main	4514,8	72,9	34,7
Wiesbaden	11471,5	80,6	41,2
Bergstraße	13011	101,9	48,1
Darmstadt-Dieburg	13969,7	102,3	46,9
Groß-Gerau, LK	11431,7	91,3	41,5
Hochtaunuskreis	11524,5	102,2	48,6
Main-Kinzig-Kreis	19368,6	97,5	46,1
Main-Taunus-Kreis	11025,7	97,3	46,2
Odenwaldkreis	4812,1	102,8	49,8
Offenbach, LK	15302,8	92,0	43,0
Rheingau-Taunus-Kreis	9253,1	101,6	49,4
Wetteraukreis	14762,2	102,7	47,9
RB Gießen	51459,9	101,5	49,1
Gießen, LK	12606,7	95,3	46,6
Lahn-Dill-Kreis	12589,4	104,1	49,7
Limburg-Weilburg	8811,6	106,2	51,3
Marburg-Biedenkopf	11743,3	98,8	47,5
Vogelsbergkreis	5708,9	109,6	54,0
RB Kassel	59825,2	98,1	49,1
Kassel, Stadt 2.5	8158,9	76,7	40,4
Fulda, LK	10910,9	101,1	48,9
Hersfeld-Rotenburg	6111,7	102,7	50,6
Kassel, LK	11908,2	102,1	50,3
Schwalm-Eder-Kreis	9377,7	106,5	52,2
Waldeck-Frankenberg	8184,3	103,4	52,3
Werra-Meißner-Kreis	5173,6	99,1	51,4

Eigene Berechnungen auf der Grundlage Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021a.

Darstellung 2.5.3: Durchschnittliche Wohnzufriedenheit in Hessen 2019 (in Punkten)



Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Im Rahmen der Mikrozensus-Erhebung 2018 ergab sich, dass 6,7 Prozent der Wohnungen zumindest vorübergehend unbewohnt waren (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019).

2.5.1.2 Alter der Wohnungen in Hessen

47 Prozent der Wohnungen in Hessen wurden in den Jahren 1949 bis 1978 errichtet; 22 Prozent noch früher. Gut 14 Prozent der Wohngebäude wurde im Zeitraum 1991 bis 2010 fertiggestellt, lediglich 3 Prozent zwischen 2011 und 2018. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt, liegt aber beispielsweise niedriger als in Bayern (4,5 %). Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn man die Neubautätigkeit seit den 1990er Jahren betrachtet: In Hessen beträgt der Anteil der Wohnungen, die zwischen 1991 und 2018 fertiggestellt wurden, gut 17 Prozent, im Bundesdurchschnitt sind es 19 Prozent, in Baden-Württemberg 22 Prozent und in Bayern knapp 24 Prozent (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019).

2.5.1.3 Durchschnittliche Wohnfläche

Die durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung betrug 2019 in Hessen 93,5 m². Es zeigen sich jedoch deutliche regionale Unterschiede zwischen den hessischen Kernstädten und den eher ländlichen Regionen. Nach der letz-

ten Fortschreibung der Wohnfläche in Wohngebäuden auf Kreisebene weist zum Beispiel der Vogelsbergkreis eine durchschnittliche Wohnfläche in Wohngebäuden je Haushalt von knapp 110 m² auf, in der Stadt Frankfurt am Main sind es nur 71 m².

Die regionalen Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die Wohnfläche je Einwohner*in. Die Stadt Offenbach am Main weist die geringste Wohnfläche je Einwohner*in aus. Hier verfügt jede*r Einwohner*in im Durchschnitt über knapp 35 m². Im Vogelsbergkreis sind es hingegen 54 m². Dies ist zum einen eine Folge der deutlichen Mietpreisunterschiede zwischen Süd- und Nordhessen sowie zwischen den hessischen Kernstädten und den eher ländlich geprägten Regionen. Zum anderen sind diese Unterschiede aber auch ein Ergebnis unterschiedlicher Haushaltsstrukturen, zum Beispiel bedingt durch den deutlich höheren Anteil von Ein-Personenhaushalten in den Kernstädten.

2.5.1.4 Zufriedenheit mit den Wohnverhältnissen

Die oben aufgeführten Ergebnisse geben Auskunft über die quantitative Versorgung der hessischen Bevölkerung mit Wohnraum. Sie sagen jedoch nichts darüber aus, wie die Einwohner*innen ihre Wohnverhältnisse beurteilen. Im Sozioökonomischen Panel (SOEP) 2018 zeigt sich insgesamt eine relativ hohe Zufriedenheit der hessischen Be-

völkerung mit den Wohnverhältnissen. Allerdings sind deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Bezug auf die jeweilige durchschnittliche Wohnzufriedenheit erkennbar, wie Darstellung 2.5.3 aufzeigt. Ermittelt sind die betreffenden Durchschnittswerte mit einer 11er-Skalierung (von 0 = völlig unzufrieden bis 10 = völlig zufrieden). Immerhin 39 Prozent der Haushalte beurteilen ihre Wohnverhältnisse mit der Höchstnote 10 oder zumindest 9 Punkten. Lediglich 7 Prozent bewerten ihre Wohnverhältnisse mit weniger als 5 Punkten. Der Durchschnitt bezogen auf alle Haushalte liegt bei 7,7 Punkte. Insgesamt zeigt sich also eine insgesamt positive Beurteilung der Wohnverhältnisse der hessischen Haushalte. Gegenüber dem letzten Landessozialbericht auf Basis des SOEP 2014 ist der Zufriedenheitswert jedoch leicht um 0,2 Punkte gesunken. Zudem zeigen sich deutliche Unterschiede in der Beurteilung zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen. Unzufriedener mit ihren Wohnverhältnissen als der Durchschnitt sind Haushalte mit deutlich unterdurchschnittlichem Einkommen bzw. Armutsrisiko sowie Alleinerziehende. In Bezug auf die Wohnzufriedenheit nach Alterskohorten ist die Wohnzufriedenheit bei den 65- bis 74-Jährigen mit 8,2 Punkten am höchsten; auch bei der Generation 75+ ist

diese noch leicht überdurchschnittlich (7,9 Punkte). Gegenüber dem letzten Sozialbericht zeigt sich bei der letztgenannten Alterskohorte jedoch eine Verschlechterung der Zufriedenheitswerte um 0,5 Punkte.

2.5.2 Wohnkosten und Wohngeld

Der nachfolgende Abschnitt thematisiert zunächst die aktuelle Höhe und die Entwicklung der Wohnkosten in Hessen. Hiermit in Zusammenhang steht – für weniger gut situierte Personen – das Thema Wohngeld, das sich folgerichtig anschließt.

2.5.2.1 Wohnkosten

Das Thema „Bezahlbarer Wohnraum“ gehört bereits seit einigen Jahren zu den beherrschenden Themen der sozialpolitischen Diskussion. Dazu tragen offenkundige Knappheitssituationen in den wirtschaftlichen Ballungsräumen und den Universitätsstädten sowie deutlich steigende Miet- und Kaufpreise bei Wohnungen in diesen Orten bei.

Darstellung 2.5.4: Entwicklung der Preisindizes für das Wohnen und seine Nebenkosten in Hessen 2017 bis 2020 (Basisjahr 2015 = 100; in Prozent)

Verbraucherpreisindex nach Verwendungszweck	2017	2018	2019	2020	2021
Nettokaltmieten und Wohnungsnebenkosten	102,1	103,7	105,4	107,2	108,5
Nettokaltmiete	102,3	104,2	105,8	107,5	108,8
Nettokaltmiete, Wohnung gebaut bis 1948	102,5	105,4	107,9	109,5	111,1
Nettokaltmiete, Wohnung gebaut ab 1949	102,4	103,9	105,3	106,9	108,2
Nettokaltmiete, Einfamilienhaus	101,7	102,9	104,3	105,4	105,8
Wohnungsnebenkosten	100,7	101,4	103,2	105,8	107,0
Verbraucherpreisindex ohne Nettomieten und Wohnungsnebenkosten	101,5	103,1	104,3	104,2	107,9

Quelle: HSL 2022a.

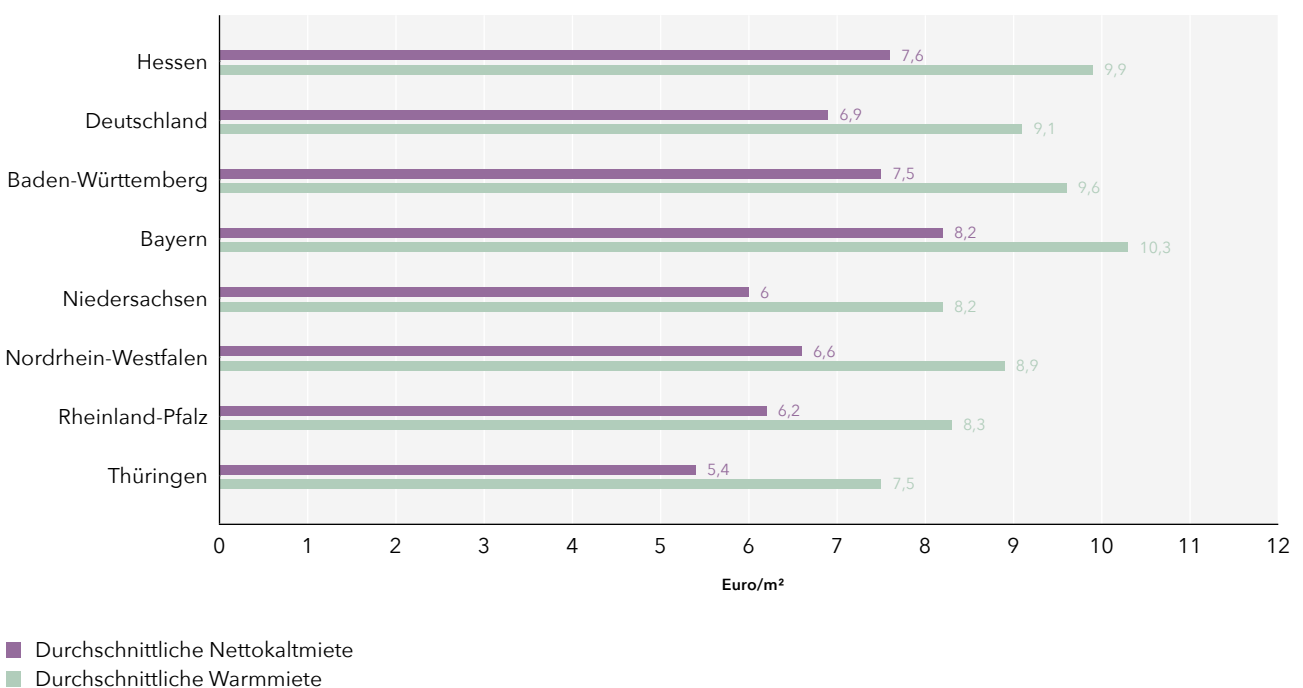
Gemäß der hessenweiten Amtlichen Preisstatistik verlief der Anstieg der Mieten und Mietnebenkosten in Hessen moderat. Betrachtet man den Zeitraum 2015 (Basisjahr mit Indexwert = 100) bis 2021, stieg - wie aus Darstellung 2.5.4 hervorgeht - die Nettokaltmiete in Hessen durchschnittlich um 8,8 Prozent; einschließlich Nebenkosten betrug der Anstieg 8,5 Prozent. Damit lag der Preisanstieg über dem des Gesamtindex ohne Nettomiete und Wohnungsnebenkosten, der im gleichen Zeitraum um 7,9 Prozent zunahm. Weit überdurchschnittlich zogen die Mieten bei Wohnungen an, die vor 1948 gebaut wurden (+11,1%).

Innerhalb Deutschlands sind die Mieten in Hessen überdurchschnittlich hoch. Nach Bayern weist Hessen die höchsten Nettokaltmieten und Warmmieten aller Flächenländer auf. Durchschnittlich liegt auf der Grundlage des Mikrozensus 2018 die Nettokaltmiete pro Quadratmeter in Hessen bei 7,6 Euro, bundesweit sind es 6,9 Euro (vgl. Darstellung 2.5.5). Die Mietbelastungsquote (Miete im Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen) liegt hessenweit mit 28,2 Prozent um einen Prozentpunkt über dem bundesdeutschen Durchschnitt und auch um rund einen Prozentpunkt höher als in Baden-Württemberg und Bayern (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019).

Innerhalb Hessens gibt es bei der Miethöhe deutliche Unterschiede. Während im Regierungsbezirk Kassel die Nettokaltmiete bei durchschnittlich 5,5 Euro/m² (Warmmiete 7,7 Euro/m²) liegt, sind es im Regierungsbezirk Darmstadt 8,3 Euro/m² (Nettokaltmiete) bzw. 10,8 Euro/m² (Warmmiete). Trotz eines höheren Einkommensniveaus liegt die durchschnittliche Mietbelastungsquote der privaten Haushalte im Regierungsbezirk Darmstadt um rund 4 Prozentpunkte über dem der Haushalte im Regierungsbezirk Kassel (vgl. Darstellung 2.5.6).

Die Daten des Mikrozensus 2018 geben die tatsächliche Wohnungsmarktsituation jedoch nur unvollständig wieder, da die Daten auf Bestandsmieten basieren. Neben der historisch einmaligen Verbilligung von Hypothekenzinsen, haben ein verstärkter Zuzug vor allem in die wirtschaftlichen Zentren und Kernstädte in Hessen, eine durch geringe Ausweisung von Bauland verschärfte Verknappung und damit Verteuerung von Bauland, gestiegene Grunderwerbssteuern, steigende Erschließungskosten, hohe Baustandards sowie steigende energetische Anforderungen an den Wohnraum einem deutlichen Anstieg der Mieten bei Neuvermietungen und der Kaufpreise für Wohnungen und Häuser geführt. (Die Wohnbaukosten stiegen in Hessen allein von Februar 2015 bis Februar

Darstellung 2.5.5: Durchschnittliche Nettokaltmiete und Warmmiete in Euro/m² in Hessen und den Vergleichsregionen 2018



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019.

2020 um 18,3 Prozentpunkte). Zweifellos sind auch Datenbanken bei über das Internet angebotenen Wohnungen und Häusern für den gesamten hessischen Wohnungsmarkt nicht repräsentativ. Zudem können einzelne regionale Besonderheiten auf dem Wohnungsmarkt, wie beispielsweise das Angebot aus größeren Neubaugebieten, hier nicht ausreichend analysiert werden. Und dennoch: Zu einer Einschätzung der regionalen Preisentwicklung können sie sehr wohl dienen. Seit 2017 ist der durchschnittliche Angebotspreis für Mietwohnungen um 15 Prozent gestiegen; der prozentuale Anstieg bei den Kaufpreisen für Wohnungen liegt sogar bei 38 Prozent (Zeitraum 2. Quartal 2017 bis 1. Quartal 2021), was aber auch auf einen höheren Anteil von verkauften Wohnungen in den Kernstädten (speziell Frankfurt am Main) an allen hessischen Wohnungsverkäufen zurückzuführen ist.

Aus den folgenden Übersichten wird deutlich, wie stark ausgeprägt die regionalen Unterschiede bei den Wohnkosten sind. Während im Werra-Meißner-Kreis der Angebotspreis bei Neuvermietungen im vierten Quartal 2021 bei 5,31 Euro/m² lag, waren es in der Stadt Frankfurt am Main 12,52 Euro/m². Dies entspricht einer Preisspanne von knapp 235 Prozent. Noch wesentlich stärker fallen die Unterschiede bei den Kaufpreisen aus. So lag Ende 2021

der durchschnittliche Kaufpreis für Wohnungen in der Stadt Frankfurt am Main bei 5.172 Euro/m²; im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Werra-Meißner-Kreis waren es lediglich gut 1.340 Euro/m². Damit ist pro Quadratmeter eine Wohnung in Frankfurt fast viermal so teuer wie in Nordhessen (vgl. Darstellung 2.5.7). Insgesamt zeigt sich, dass das Problem „Bezahlbarer Wohnraum“ im hessischen Mietwohnungsbau in erster Linie für die Kernstädte Südhessens sowie die unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main angrenzenden Landkreise ist. In weiten Teilen Nord- und Mittelhessens sind die Mieten hingegen sehr moderat. Besonders betroffen vom Mietpreisanstieg sind vor allem jene Bevölkerungsgruppen mit hohen Mobilitätsanforderungen an dem Wohnort, etwa Studierende, Berufsanfänger*innen und Berufswechsler*innen sowie Familien in der Familiengründungsphase. Hessenweit sind auf der Grundlage der Daten von ImmobilienScout 24 die durchschnittlichen Nettokaltmieten je m² bei Neuvermietungen vom ersten Quartal 2018 bis zum vierten Quartal 2021 um 15 Prozent gestiegen.

Darstellung 2.5.6: Durchschnittliche Nettokaltmiete und Warmmiete in Euro/m² in den hessischen Regierungsbezirken 2018

Region	Durchschn. Nettokaltmiete Euro/m ²	Durchschn. kalte Nebenkosten Euro/m ²	Durchschn. Bruttokaltmiete Euro/m ²	Durchschn. warme Nebenkosten Euro/m ²	Durchschn. Warmmiete Euro/m ²	Durchschn. Mietbelastungsquote in Prozent*)
Hessen	7,6	1,3	8,6	1,5	9,9	28,2
RB Darmstadt	8,3	1,4	9,4	1,6	10,8	29,0
RB Gießen	6,0	1,3	7,0	1,4	8,2	27,6
RB Kassel	5,5	1,2	6,4	1,4	7,7	25,2

* Hauptmieter*innenhaushalte mit Angabe zur Miete und zum Haushaltsnettoeinkommen

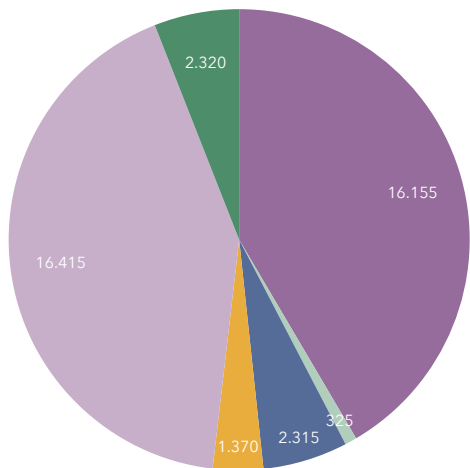
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019.

Darstellung 2.5.7: Durchschnittsmieten bei Neuvermietungen und durchschnittliche Kaufpreise in den kreisfreien Städten und Landkreisen (4. Quartal 2021)

Region	Durchschnittsmieten für Wohnungen bei Neuvermietungen 4. Quartal 2021 in Euro/m ²	Durchschnittliche Kaufpreise für Wohnungen 4 Quartal 2021 in Euro je m ²
Darmstadt, Stadt	10,87	4.214
Frankfurt a. Main	12,52	5.172
Offenbach am Main	10,36	3.693
Wiesbaden	10,43	4.090
Bergstraße	8,11	2.649
Darmstadt-Dieburg	8,99	3.053
Groß-Gerau, LK	9,51	3.311
Hochtaunuskreis	10,09	3.894
Main-Kinzig-Kreis	8,11	2.700
Main-Taunus-Kreis	10,66	4.003
Odenwaldkreis	7,10	2.093
Offenbach, LK	9,89	3.446
Rheingau-Taunus-Kreis	8,50	2.953
Wetteraukreis	8,13	2.708
Gießen, LK	7,42	2.387
Lahn-Dill-Kreis	6,66	1.933
Limburg-Weilburg	6,61	1.915
Marburg-Biedenkopf	6,86	2.128
Vogelsbergkreis	5,75	1.529
Kassel, Stadt	7,61	2.555
Fulda, LK	6,43	2.119
Hersfeld-Rotenburg	5,88	1.818
Kassel, LK	6,45	1.872
Schwalm-Eder-Kreis	5,93	1.532
Waldeck-Frankenberg	5,52	1.343
Werra-Meißner-Kreis	5,31	1.344
Hessen	7,99	2.694

Quelle: Immobilienscout24 2022.

Darstellung 2.5.8: Reine Wohngeldhaushalte in Hessen nach sozialer Stellung des/der Haupteinkommensbezieher*in am 31.12.2020 (in Fallzahlen)



- Arbeitnehmer*innen/Beamt*innen
- Selbstständige
- Arbeitslose
- Studierende/Auszubildende
- Rentner*innen/Pensionär*innen
- Sonstige

Quelle: HSL 2021j, S. 8.

2.5.2.2 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum und wird auf Antrag gewährt. Es soll einkommensschwachen Bevölkerungsschichten ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Mieter*innen erhalten das Wohngeld als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) und Eigentümer*innen als Zuschuss zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung, soweit sie den Höchstbetrag nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) nicht übersteigt, dem Gesamteinkommen und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Transferleistungsbezieher*innen wie Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Zum 31.12.2020 gab es in Hessen 38.900 reine Wohngeldhaushalte. Dies bedeutet ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 7208 Haushalten. Gegenüber dem Jahr 2015 mit 25.897 Haushalten ist die Zahl der reinen Wohngeldhaushalte um gut 50 Prozent gestiegen. Neben den reinen Wohngeldhaushalten, bei denen kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist, gab es am Jahresende 2020 auch 1.325 wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In diesen Haushalten leben Wohngeldberechtigte zusammen mit Personen, die selbst nicht wohngeldberechtigt sind. Gemessen an der sozialen Stellung des/der Haupteinkommensbezieher*in der reinen Wohngeldhaushalte war im Jahr 2020 die größte Gruppe diejenige der Rentner*innen und Pensionär*innen mit 42,2 Prozent (16.415), gefolgt von der Gruppe der Arbeitnehmer*innen (einschließlich Beamt*innen) mit 41,5 Prozent (16.155). 47,1 Prozent (18.310) der reinen Wohngeldhaushalte waren Einpersonenhaushalte.

Innerhalb Hessens gab es zum 31.12.2020 in Bezug auf den Besatz von Wohngeldempfänger*innen (in reinen Wohngeldhaushalten und in wohnrechtlichen Teilhaushalten) im Verhältnis zur Einwohner*innenzahl deutliche Unterschiede. Im Durchschnitt kommen in Hessen 16,5 Wohngeldempfänger*innen auf 1.000 Einwohner*innen. In den kreisfreien Städten Hessens liegt dieser Anteil bei 21,7, in den Landkreisen bei 14,8. Die niedrigste Quote weist der Rheingau-Taunus-Kreis auf (7,0), die höchste Quote unter den kreisfreien Städten hat die Stadt Offenbach am Main (33,2), unter den Landkreisen der Kreis Groß-Gerau (27,9). Innerhalb der Landkreise gibt es einzelne Städte mit weit überdurchschnittlich hohem Anteil von Wohngeldempfänger*innen, so etwa Rüsselsheim (48,0) und die Stadt Fulda (32,4).

Deutliche regionale Unterschiede zeigen sich auch in der Höhe des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs. Hessenweit beträgt dieser 208 Euro monatlich. Während dieser Betrag jedoch in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden sowie den Landkreisen Groß-Gerau und Offenbach zwischen 250 und 272 Euro liegt, beträgt er in Nordhessen in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis nur rund 150 Euro monatlich.

2.5.3 Wohnungsbedarf und Wohnumfeld

In den letzten Jahren hat sich aufgrund der deutlich gestiegenen Wohnungsnachfrage sowie des niedrigen Zinsniveaus der Wohnungsmarkt belebt. Im Zeitraum 2015 bis 2019 wurden pro Jahr durchschnittlich gut 20.000 Wohnungen neu gebaut, das sind 4.000 Wohnungen pro Jahr mehr als im Berichtszeitraum des letzten Landessozialberichts. Eine hohe Neubautintensität war insbesondere in den Städten Offenbach am Main und Frankfurt am Main zu beobachten, aber auch in einzelnen Landkreisen wie Groß-Gerau, Gießen, im Rheingau-Taunus-Kreis, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und im Main-Taunus-Kreis. Die verstärkte Neubautätigkeit in einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen Südhessens konnte aber die Anspannung des Wohnungsmarktes allenfalls verlangsamen (vgl. HMWEW 2020, S. 28–30).

Ein wesentlicher Grund für die starke Anspannung am Wohnungsmarkt in Südhessen war in den letzten Jahren die hohe Zuwanderung. Diese erfolgte nicht nur aus dem Ausland. Aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation zog es auch viele deutsche Arbeitsplatzwander*innen in die Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main. Vor diesem Hintergrund war die Bautätigkeit der letzten Jahre nicht ausreichend. Für den Zeitraum 2014 bis 2020 wurde im letzten Landessozialbericht ein Neubaubedarf von jährlich 37.000 Wohnungen bis zum Jahr 2020 konstatiert (vgl. HMSI 2017, S. 133).

In längerfristiger Perspektive dürfte sich die Wohnungssituation in Südhessen jedoch etwas entspannen: In ihrer letzten Untersuchung zum Wohnungsbedarf bis zum Jahr 2040 kommt das Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) zu dem Ergebnis, dass im Zeitraum 2018 bis 2040 hessenweit ca. 260.000 Neubauwohnungen benötigt werden. Dies ist ein Ergebnis der zu erwartenden weiteren (allerdings verminderten) Zuwanderung, veränderten Haushaltsstrukturen, Folge der Alterung der Bevölkerung und dem langfristig ungebrochenen Trend sich verändernder Haushalts- und Lebensformen (vgl. IWU 2020, S. 6). Für die zukünftige Wohnversorgungslage ist entscheidend, inwieweit der Wohnungsbedarf über die Anzahl der gegenwärtig fertiggestellten Wohnungen gedeckt werden kann – oder ob Anpassungen notwendig sind. Zur vollständigen Bedarfsdeckung der Wohnungsnachfrage geht das IWU von einem Soll im jährlichen Mittel von 21.000 Baufertigstellungen von Wohnungen (brutto) in Hessen aus. Bei einer Verstetigung der aktuellen Neubautätigkeit wäre diese hessenweit mittelfristig als weitestgehend bedarfsdeckend anzusehen. Allerdings bestehen in Bezug auf Neubautätigkeit und Wohnungsbedarf erhebliche re-

gionale Unterschiede. Während in den kreisfreien Städten Hessens sowie den unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main angrenzenden Landkreisen der Bedarf nur teilweise realisiert wird, liegt die aktuelle Neubautätigkeit vor allem in Nordhessen über den ermittelten längerfristigen Sollwert (vgl. IWU 2020, S. 38).

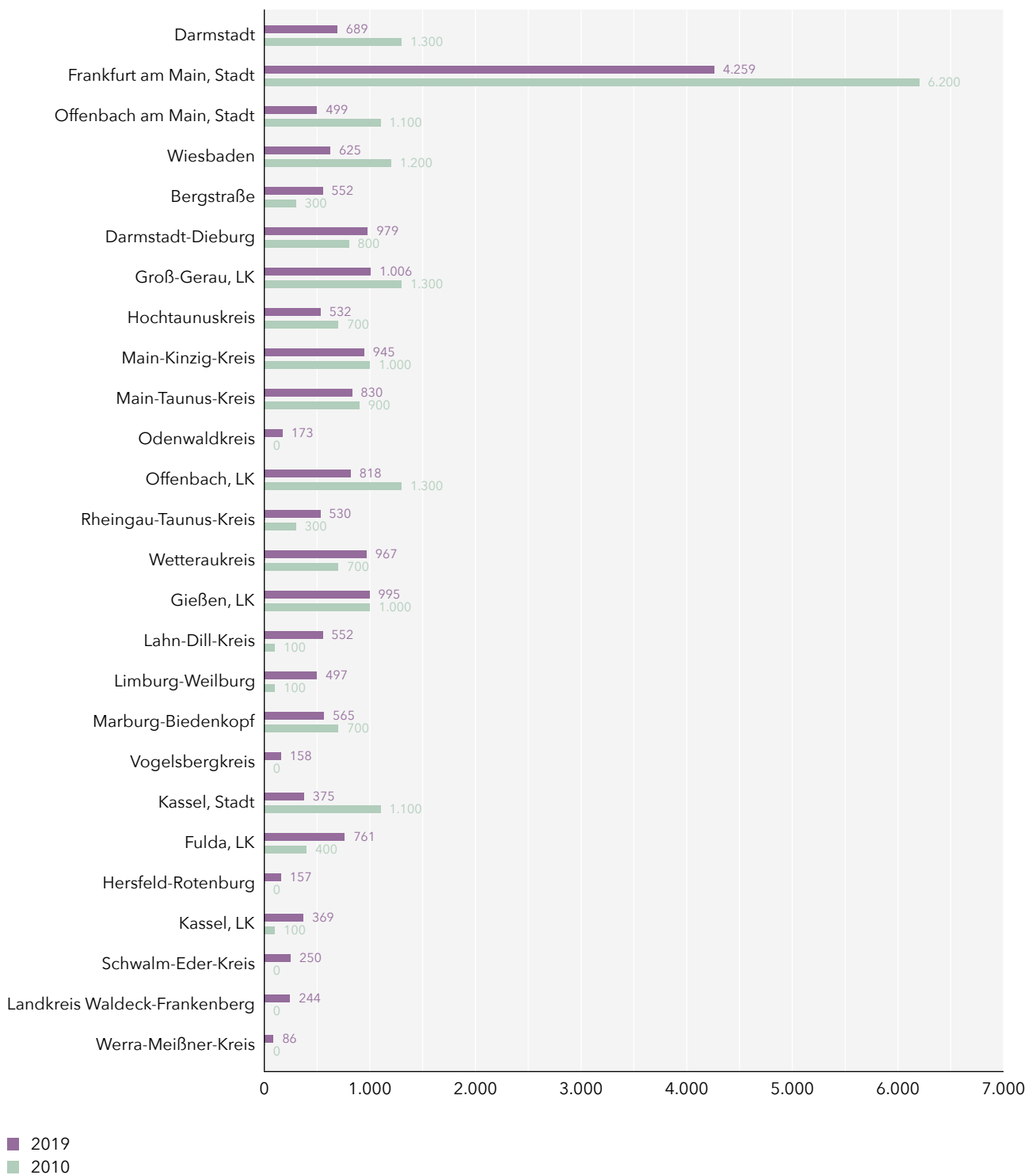
Daraus kann aber nicht zwingend gefolgert werden, dass es in den Landkreisen Nord- und Mittelhessens zu Fehlentwicklungen kommt („am Bedarf vorbei“ gebaut wird). So kann die positive Differenz aus Ist- und Soll-Werten auch auf einen hohen Ersatzbedarf zum Beispiel nicht mehr wirtschaftlich marktfähig zu erhaltener Bestandswohnungen zurückzuführen sein.

Der Mangel an Wohnungen in den Kernstädten kann auch zu Ausweichbewegungen in die Landkreise führen. Hier könnte durch die Covid-19-Pandemie eine Trendwende eingeleitet werden. Wenn sich in Zukunft durch verstärkte Möglichkeiten zum Homeoffice bzw. mobilen Arbeiten die Anreize für (teures) Wohnen in den Kernstädten verringert, könnte dies zu verstärkten Ausweichbewegungen in die Landkreise führen (sofern diese über eine ausreichende Breitband-Infrastruktur verfügen).

Mögliche Folgen von Covid-19 auf die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Wanderungsbewegungen und auch die Bautätigkeit konnten in der IWU-Studie selbstverständlich nicht umfassend berücksichtigt werden. Diese sind gegenwärtig auch noch nicht absehbar. In Darstellung 2.5.9 soll dennoch ein Überblick über die vom IWU prognostizierten bedarfsdeckenden Fertigstellungszahlen für den Zeitraum von 2018 bis 2040 gegeben werden.

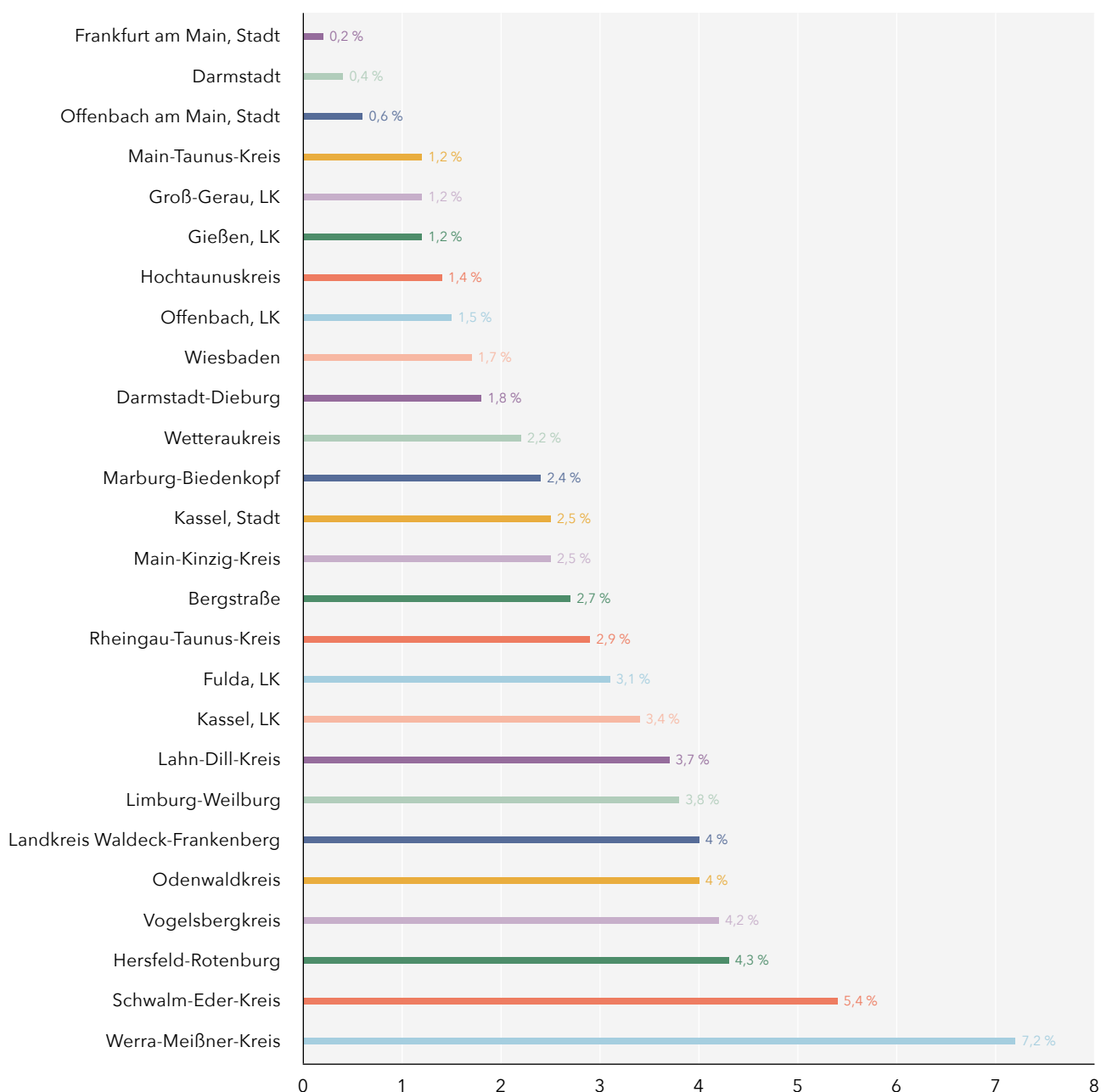
Die regionalen Unterschiede im Wohnungsbedarf werden auch anhand der stark divergierenden Leerstandsquoten deutlich. Zwar liegen hessenweit keine aktuellen Daten der amtlichen Statistik vor und die folgenden Daten sind aufgrund unterschiedlicher Methodik und abweichender Definition von „Leerstand“ nicht mit denen des Zensus 2011 vergleichbar. Der aus Hochrechnungen ermittelte CBRE-empirica-Leerstandsindex erlaubt aber zumindest eine stichprobenbasierte Beurteilung des marktaktiven Leerstands auf dem Wohnungsmarkt in Mehrfamilienhäusern auf Kreisebene. Im Jahr 2020 lag die Leerstandsrate in vermieteten Mehrfamilienhäusern in den Städten Darmstadt und Frankfurt am Main nahe null. Im Werra-Meißner-Kreis betrug sie hingegen 7,2 Prozent, im Schwalm-Eder-Kreis 5,34 Prozent (vgl. Darstellung 2.5.10).

Darstellung 2.5.9: Vergleich von Wohnungsbedarf pro Jahr und Fertigstellungen von Wohnungen in den hessischen Landkreisen und den kreisfreien Städten 2010 und 2019



Quelle: IWU 2020, S. 39.

Darstellung 2.5.10: Leerstandsdaten in vermieteten Mehrfamilienhäusern in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Hessen 2020 (in Prozent)



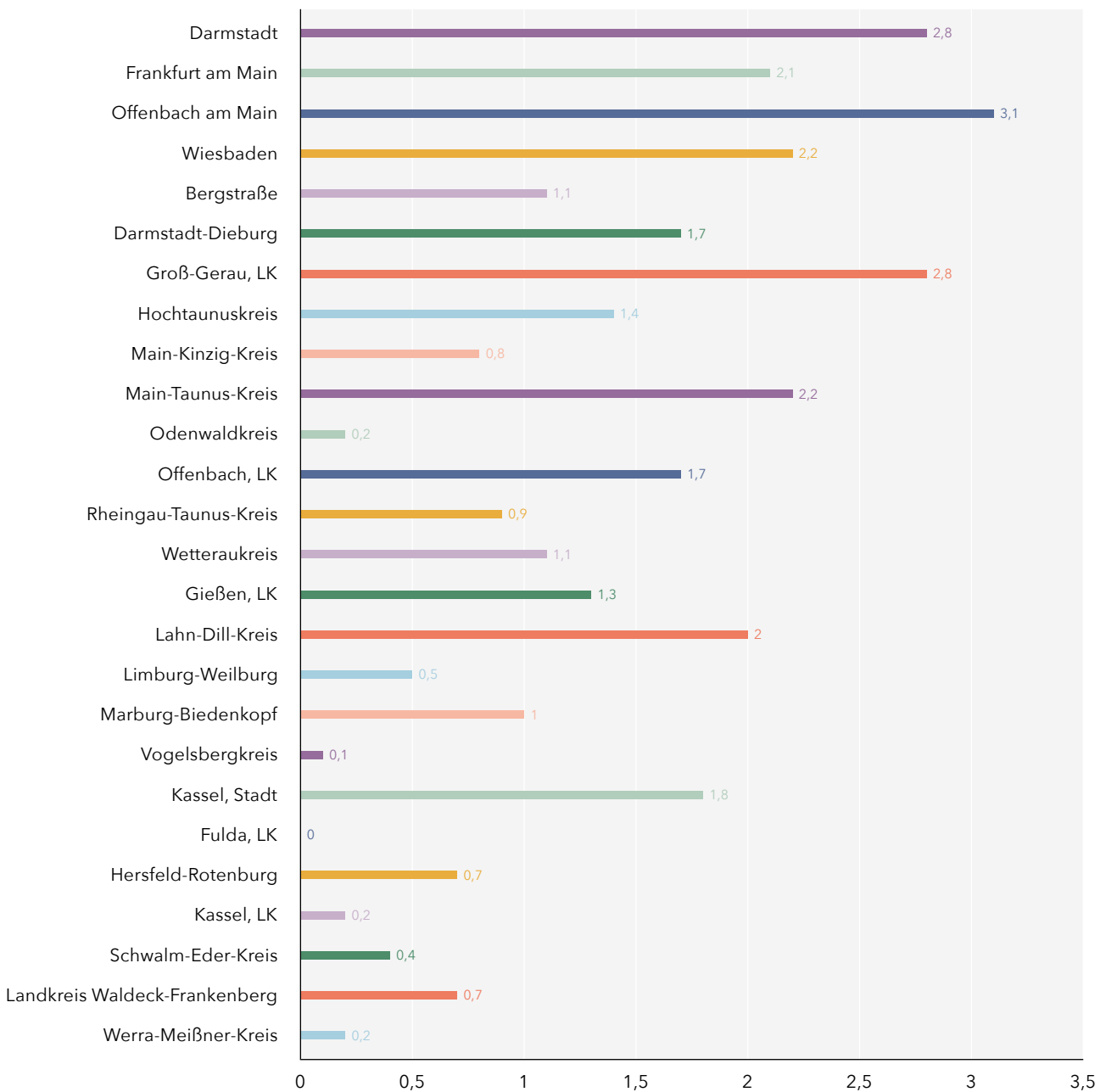
Quelle: Empirica 2021.

2.5.3.1 Nachfrage nach Sozialwohnungen

Im Rahmen des Wohnraumförderberichts 2020 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) wurde die regionale Nachfrage nach Sozialwohnungen analysiert. Grundsätzlich können Haushalte, welche die Voraussetzungen zum Bezug eines Wohnberechtigungsscheins erfüllen, sich grundsätzlich

bei den Gemeinden um eine geförderte Wohnung bewerben. Aus einer entsprechenden Registrierung leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab. Wohnungssuchende werden sich daher im Normalfall auch auf dem freien Wohnungsmarkt umsehen; zumal die Zahl der registrierten Haushalte regelmäßig das Angebot freierwerdender Sozialwohnungen übersteigt. Die Zahl registrierter Wohnungssuchender ist somit sicherlich kein geeigneter Indikator

Darstellung 2.5.11: Sozialwohnungssuchende Haushalte pro 100 Bedarfshaushalte in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Hessen 2017



Quelle: HMWEVW 2020, S. 17.

für den tatsächlichen Sozialwohnungsbedarf. Veränderungen der Zahl wohnungssuchender Haushalte zwischen einzelnen Jahren lassen jedoch Rückschlüsse auf die Situation auf den Wohnungsmärkten zu. Ein Anstieg der Nachfrage nach öffentlich gefördertem Wohnraum kann vor allem auf Versorgungsengpässe bzw. Finanzierungsprobleme im frei finanzierten Wohnungsmarkt hindeuten (vgl. HMWEVW 2020, S. 16). Innerhalb Hessens gab es

zum 31.12.2018 rund 51.000 Haushalte mit Wohnberechtigungsschein, ca. 5.000 Personen mehr als zwei Jahre zuvor. Dies ist vor allem auf einen deutlichen Anstieg der Sozialwohnungsnachfrage durch Haushalte von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zurückzuführen. Dieser Personenkreis nahm im Zeitraum 2016 bis 2018 um 5.000 Personen zu. Dies entspricht einer Wachstumsrate von 12 Prozent.

Insgesamt gibt es regional deutliche Unterschiede. Die mit Abstand meisten Wohnberechtigungsscheine sind mit über 38.000 im Regierungsbezirk Darmstadt registriert; im Regierungsbezirk Gießen sind es hingegen lediglich knapp 7.200 Haushalte und im Regierungsbezirk Kassel knapp 5.600. Fast jeder fünfte hessische Haushalt mit Wohnberechtigungsschein lebt in der Stadt Frankfurt am Main.

In Bezug auf die Gesamtbevölkerung kamen in Hessen 1,5 Haushalte mit Wohnberechtigungsschein auf 100 wohnungsbedarfsrelevante Haushalte; auch hier bestehen deutliche regionale Unterschiede: Im Jahr 2017 lag der Anteil mit 3,1 pro 100 Bedarfshaushalte in der Stadt Offenbach am Main am höchsten; im Vogelsbergkreis beträgt der Anteil hingegen nur 0,1. Eine Übersicht über die regionalen Unterschiede bei den als suchend registrierten Haushalten im Verhältnis zu den Bedarfshaushalten liefert Darstellung 2.5.11.

2.5.3.2 Angebot an öffentlich geförderten Wohnungen

Im Zeitraum 2016 bis 2018 ist die Zahl öffentlich geförderter Mietwohnungen deutlich zurückgegangen. Zum Jahresende 2018 gab es gut 80.000 öffentlich geförderte Wohnungen in Hessen; zwei Jahre zuvor waren es noch fast 95.000 gewesen; in sämtlichen kreisfreien Städten und Landkreisen ging die Zahl der geförderten Wohnungen zurück; besonders stark im Werra-Meißner-Kreis (-33,7%), dem Schwalm-Eder-Kreis (-18,4%), dem Landkreis Limburg-Weilburg

(-17,3%) und dem Landkreis Bergstraße (-15,8%). Ein Teil dieser Landkreise entspricht jenen, die nur über einen sehr geringen Anteil an Sozialwohnungssuchenden im Verhältnis zu den Bedarfshaushalten aufweisen (vgl. Darstellung 2.5.11). Gleichwohl sind wie der Landkreis Bergstraße auch Regionen betroffen, in denen dieser Anteil überdurchschnittlich ist. Hinzu kommt, dass auch in den nordhessischen Regionen – wenn auch auf niedrigem Niveau – die Zahl der Bezieher*innen von Wohnberechtigungsscheinen überdurchschnittlich zugenommen hat (vgl. HMWEVW, S. 17). Vor diesem Hintergrund kommt der Hessischen Wohnraumförderbericht zu dem Ergebnis: „Anders als in den früheren Jahren zeichnet sich der ländliche Raum damit teilweise als zusätzlicher regionaler Bedarfsschwerpunkt für geförderte Wohnungen ab. Im Vergleich zu den Förderschwerpunkten in den Ballungsräumen sind jedoch bestehende Unterschiede hinsichtlich der Zielgruppen und des effizienten Mitteleinsatzes zu beachten. Ersatzförderungen müssen daher im Regelfall

nicht an gleicher Stelle begründet werden; anstelle von Mietwohnungen sind je nach örtlichem Bedarf auch Modernisierungs- und Eigentumsmaßnahmen vorzuziehen, auch im Kontext von Stadt- oder Dorferneuerungspolitik.“ (HMWEVW, S. 40). Ein Aspekt, der bei der regionalen Betrachtung auch des öffentlichen Wohnungsangebots viel stärker als bisher untersucht werden müsste, sind so genannte „prekäre Wohnsituationen“, das heißt Situationen, in denen Personen in erster Linie nur untergebracht sind und von „normalen“ Wohnverhältnissen nicht die Rede sein kann. Dazu zählen zum Beispiel häufig Unterkünfte für Saisonarbeiter*innen, Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte. Leider lässt die aktuelle Datenlage leider keine Aussage darüber zu, wie viele Menschen dauerhaft oder zeitweise sich in Hessen in „prekären Wohnsituationen“ befinden. Dazu gehören auch obdachlose Menschen in Gemeinschaftsunterkünften sowie Personen in Anschlussunterbringungen.

2.5.3.3 Obdachlosigkeit

„Obdachlosigkeit“ ist eine besondere Herausforderung für die Kommunen in Hessen. Unter „Obdachlosigkeit“ wird ein Zustand definiert, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten. Allgemein wird unterschieden zwischen „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Obdachlosigkeit. Ein „freiwillig Obdachloser“ ist eine Person, die ohne feste Unterkunft von Ort zu Ort zieht und keinen Anspruch auf Unterbringung erhebt, weil sie diesen Entschluss, „auf der Straße zu leben“, freiwillig gefasst hat. Für die Kommunen sind aber vor allem die Sachverhalte von Interesse, bei denen Personen unfreiwillig obdachlos sind. Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Dieser Personenkreis ist qua Definition aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht in der Lage, für sich, den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin sowie unterhaltspflichtige Angehörige, mit denen die betreffenden Personen zusammenleben, aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen (vgl. Stollenwerk 2009, S. 273).

Ursachen von unfreiwilliger Obdachlosigkeit sind insbesondere Mietschulden und damit der Verlust der Wohnung durch Zwangsräumung, Scheidung, Arbeitslosigkeit und Krankheiten, Suchtverhalten, fehlende Resozialisierung von Strafgefangenen sowie psychische Störungen.

Eine umfassende amtliche Statistik der Obdachlosigkeit gibt es bislang nicht. Nach Schätzungen der Wohnungslosenhilfe BAG waren in Deutschland im Jahr 2018 insgesamt 237.000 Menschen unfreiwillig obdachlos, davon 159.000 erwachsene Männer. Hinzu kamen noch rund 441.000 wohnungslose anerkannte Flüchtlinge (vgl. BAG Wohnungslosenhilfe 2019).

Zur Wohnungslosenstatistik

Damit Menschen Wohnung und Obdach zur Verfügung gestellt werden kann, sind belastbare Informationen zum Personenkreis wohnungs- und obdachloser Menschen notwendig.⁷¹ Bislang liegen hierzu weder bundes- noch hessenweit verlässliche Daten vor.

Für Hessen lassen sich bisher allein aus der freiwilligen Stichtagserhebung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zur Wohnungslosigkeit Rückschlüsse auf die Gesamtzahl wohnungsloser Menschen in Hessen ziehen. Demnach haben am Stichtag 27.02.2020 insgesamt 3.462 Personen die teilnehmenden Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe der Ligaverbände in Hessen in Anspruch genommen. Gut 72 Prozent der dort erfassten Personen sind männlich. Der Anteil junger Menschen bis 27 Jahren liegt bei gut 15 Prozent. Die Tagesaufenthalte und die stationären Angebote der Wohnungsnotfallhilfe wurden von mehr als der Hälfte der am Stichtag gezählten Personen genutzt. Fast ein Drittel der erfassten Menschen leben in vermeintlich sicherem Wohnraum, das heißt entweder in Individualwohnraum oder im Betreuten Wohnen. Diese Menschen suchen vornehmlich Hilfe in den Tagesaufenthalten. Nach Einschätzung der Liga Hessen liegt die tatsächliche Zahl der Wohnungslosen in Hessen wesentlich höher. Die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig, und es handelt sich daher nicht um eine Vollerhebung (zu den vorstehenden Zahlen vgl. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. 2020).

Um belastbare Daten zur Wohnungslosigkeit in Hessen zu generieren, ist deshalb eine verpflichtende „integrierte Wohnungslosenstatistik“ (sowohl hinsichtlich der von den Kommunen ordnungsrechtlich untergebrachten als auch in Bezug auf die von den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe untergebrachten Personen) notwendig.⁷² Mit Blick auf die Validität der Daten und die Vergleichbarkeit zu anderen Regionen hat die hessische Landesregierung hierzu die Einführung einer bundesgesetzlich einheitlich geregelten Wohnungslosenstatistik mit Auskunftspflicht (Totalerhebung) angestrebt. Fachlich hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) nach Maßgabe des ASMK-Beschlusses von Dezember 2017 an der Einführung einer solchen Statistik für alle Länder mitgewirkt. Am 1. April 2020 ist das vom BMAS, den Ländern, der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) sowie weiteren sozialpolitischen Akteuren vorbereitete „Wohnungslosenberichterstattungsgesetz“ in Kraft getreten. Auf dieser Basis wird künftig einmal jährlich, beginnend mit dem Jahr 2022, jeweils zum 31. Januar, mittels einer Wohnungslosenberichterstattung erhoben, wie viele untergebrachte Wohnungslose es in Hessen gibt. Damit werden nicht nur Informationen darüber zur Verfügung stehen, wie viele untergebrachte Wohnungslose es in Hessen gibt, sondern u.a. auch Informationen zu Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Haushaltstyp, Haushaltsgröße, Art der Räume sowie der Aufenthaltsdauer.

Das Statistische Bundesamt, das laut Gesetz mit der Erhebung in den Ländern beauftragt wurde, plant die Aufbereitung der Zählung bis Sommer 2022 abzuschließen. Die jeweiligen Datensätze bzw. erste Ergebnisse für Hessen werden damit allerdings erst nach Redaktionsschluss des Landessozialberichts vorliegen.

⁷¹ Wohnungslosigkeit besteht, statistisch gesehen, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Miet- oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht (vgl. hierzu etwa Bundesregierung 2021a, S.345, bzw. grundsätzlich zur Wohnungslosigkeit in Deutschland ebenda, S.345–358). Zu einer neueren Studie zur Wohnungslosigkeit in Deutschland vgl. im Übrigen EBET/ASH Berlin 2022.

⁷² In Ergänzung zur Erfassung der untergebrachten Wohnungslosen plant die Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe weitere Informationen zur verdeckten Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit zu eruieren.

2.5.4 Wohnen und Wohstandslage

In diesem Abschnitt steht die Wohstandslage der Personen in Hessen im Zusammenhang mit dem Thema Wohnen im Vordergrund. Dabei wird zunächst u. a. die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche nach Äquivalenzeinkommensklassen diskutiert, ehe in ähnlicher Weise die Wohnkostenanteile (am Haushaltsnettoeinkommen) ebenfalls nach Äquivalenzeinkommensklassen angesprochen wird. Des Weiteren werden in diesem Abschnitt Verteilungsunterschiede zwischen Eigentümer*innen und Nichteigentümer*innen thematisiert, was eine Betrachtung der jeweiligen Durchschnittseinkommen und -vermögen ebenso beinhaltet wie Armuts- und Reichtumsuntersuchungen.

2.5.4.1 Versorgung mit Wohnraum

Die Versorgung mit Wohnraum hängt wesentlich vom Einkommensniveau ab: Je höher das Haushaltseinkommen ist, desto höher ist auch die Wohnfläche pro Kopf. Die nachfolgende Darstellung 2.5.12 bezieht sich auf die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf in fünf Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensklassen. Dabei betrug 2018 die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf in der untersten Einkommensklasse 41,0 m², während sie sich in der obersten Einkommensklasse auf immerhin 67,0 m² belief (vgl. Darstellung 2.5.12). Im Vergleich zum Jahr 2013 hat sich die Spannbreite in Bezug auf die Wohnfläche je Kopf vergrößert. Während die Differenz der durchschnittlichen Wohnfläche je Kopf zwischen der höchsten und der niedrigsten Äquivalenzeinkommensklasse im Jahr 2013 insgesamt 21,7 m² Wohnfläche pro Kopf betrug, waren es 2018 immerhin 26,0 m².

Bezogen auf den Erwerbsstatus verwundert es nicht, dass vor allem Arbeitslose und Nichterwerbspersonen in eher „beengten Wohnverhältnissen“ leben. Bei der Gruppe der Arbeitslosen beträgt die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf 42,5 Quadratmeter. Der Anteil der Personen mit weniger als 30 Quadratmeter Wohnfläche pro Kopf liegt bei 27,0 Prozent, bei den sonstigen Nichterwerbspersonen sind es 22,7 Prozent. Mit 31,6 Prozent besonders hoch ist der Anteil derjenigen, die über weniger als 30 Quadratmeter Wohnfläche pro Kopf verfügen jedoch bei Arbeiter*innen. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche beträgt in dieser Gruppe 44,7 Quadratmeter, bei den Angestellten sind es hingegen 51,6 und bei den Beamt*innen 52,7 Quadratmeter. Über die mit Abstand höchste quantitative Wohnraumversorgung verfügen Pensionär*innen. Hier beträgt die Pro-Kopf-Wohnfläche 72,2 Quadratmeter, bei Rentner*innen-Haushalten sind es immerhin noch 66,5 Quadratmeter (vgl. Darstellung 2.5.12).

Darstellung 2.5.12: Durchschnittliche Wohnfläche je Kopf nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensklassen in Hessen 2018 (in m²)

Äquivalenzeinkommensklasse in Prozent vom Landesmedian	Durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf (in m ²)
< 60 %	41,0
60 % bis unter 100 %	44,4
100 % bis unter 150 %	54,1
150 % bis unter 200 %	60,5
200 % und mehr	67,0

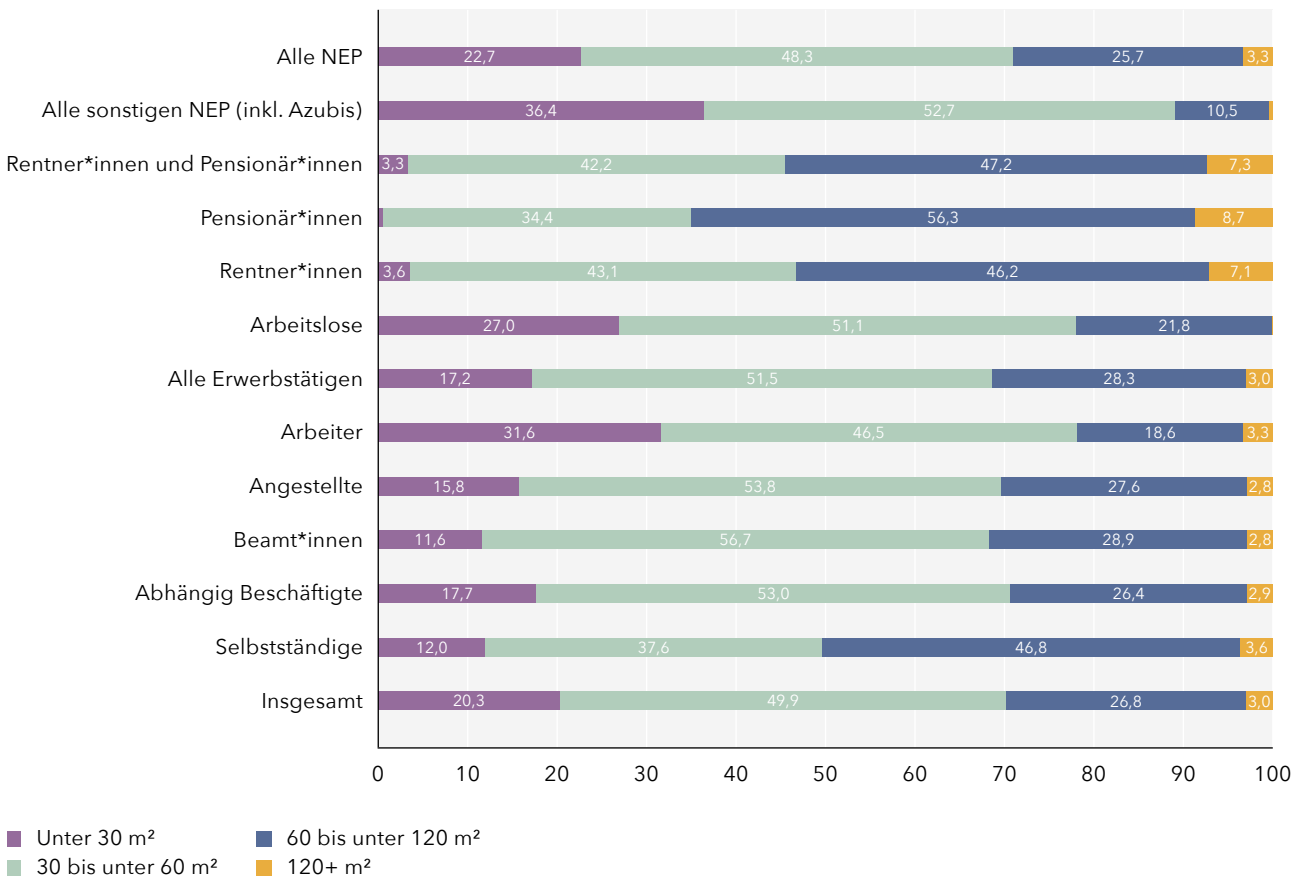
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SuFs (Grundfile 3).

2.5.4.2 Wohnkosten

Im Durchschnitt der hessischen Haushalte beträgt der Wohnkostenanteil 29,5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens. Damit liegt Hessen geringfügig über dem westdeutschen Durchschnitt (29,0%). Allerdings verläuft der Wohnkostenanteil eindeutig degressiv über die einzelnen Äquivalenzeinkommensklassen. Bei einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent beträgt die durchschnittliche Wohnkostenbelastung am Haushaltsnettoeinkommen 46,5 Prozent, während es im obersten Einkommensbereich gerade einmal 14,3 Prozent sind (vgl. Darstellung 2.5.14).

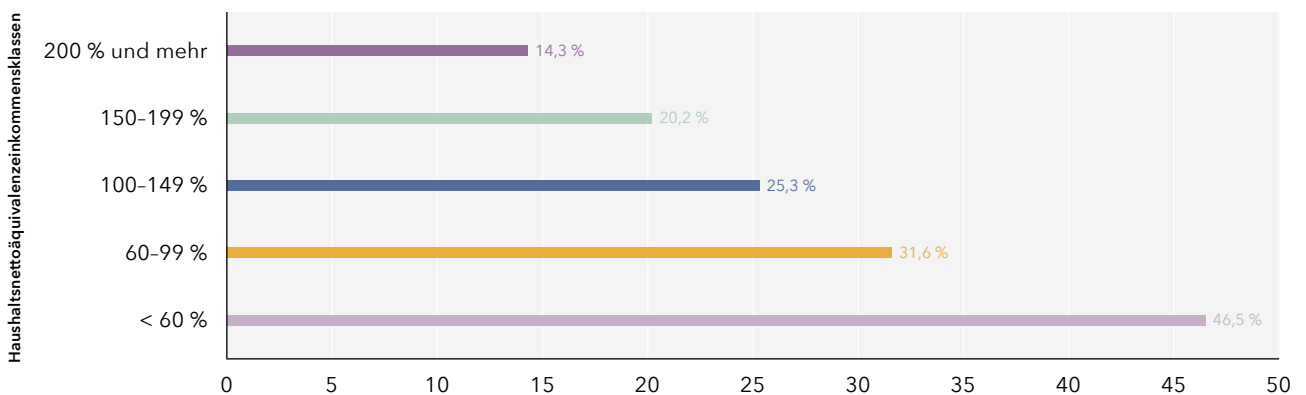
Korrespondierend mit den Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen gibt es auch deutliche Unterschiede in der Wohnkostenbelastung nach dem Erwerbsstatus. Mit 46,4 Prozent ist dieser Anteil bei Arbeitslosen-Haushalten mit Abstand am höchsten. Bei Beschäftigten weisen mit 21,5 Prozent Beamt*innen-Haushalte die niedrigste Wohnkostenbelastung auf, bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt der Anteil 25,3 Prozent und bei Selbstständigen-Haushalten 29,8 Prozent. Noch deutlichere Unterschiede gibt es bei den Bezieher*innen von Altersbezügen. Während der durchschnittliche Rentner*innen-Haushalt 37,3 Prozent seines Nettoeinkommens für Wohnen aufwenden muss, beträgt der Anteil bei Pensionär*innen lediglich 24,6 Prozent. Die Verteilung der Wohnkostenanteile auf die einzelnen Erwerbstypen verdeutlicht Darstellung 2.5.15.

Darstellung 2.5.13: Wohnfläche pro Kopf nach Erwerbsstatus in Hessen 2018 (in Prozent)



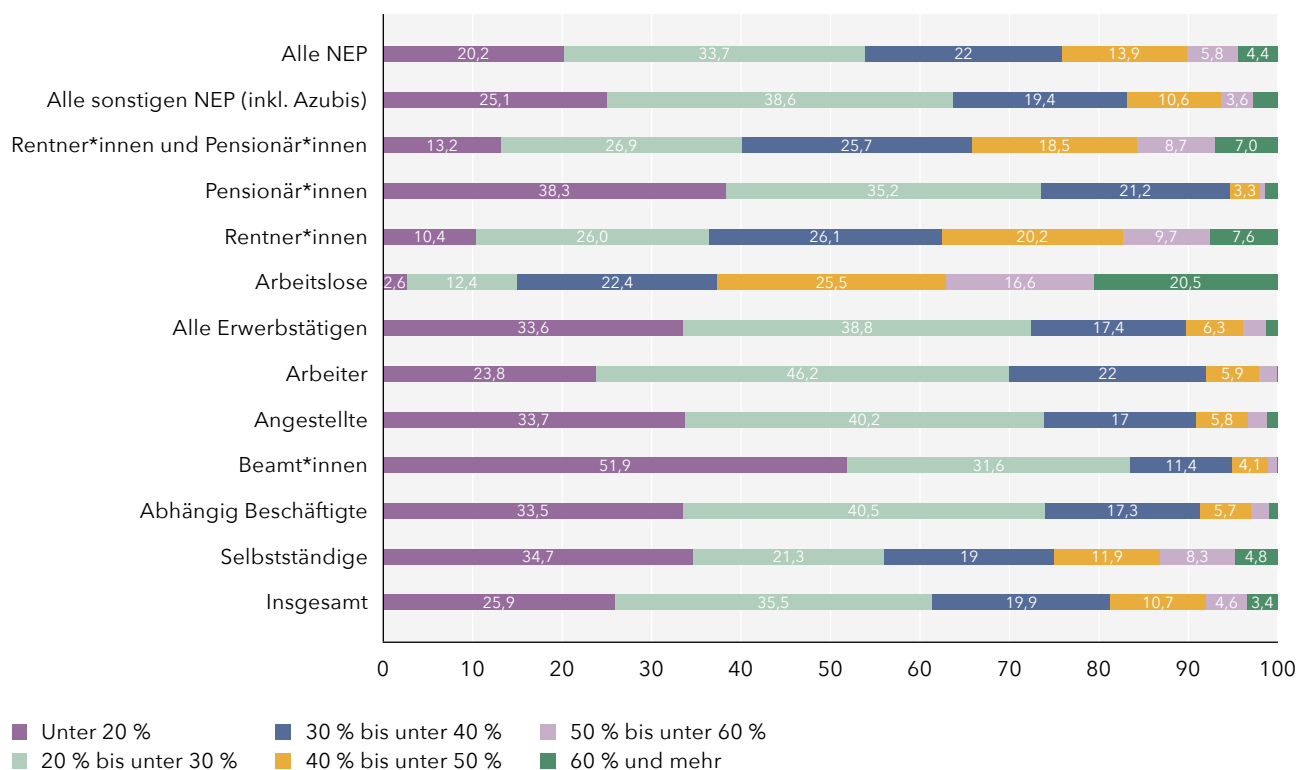
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.14: Durchschnittliche Wohnkostenanteile am Nettoeinkommen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensklassen in Hessen 2018 (in Prozent)



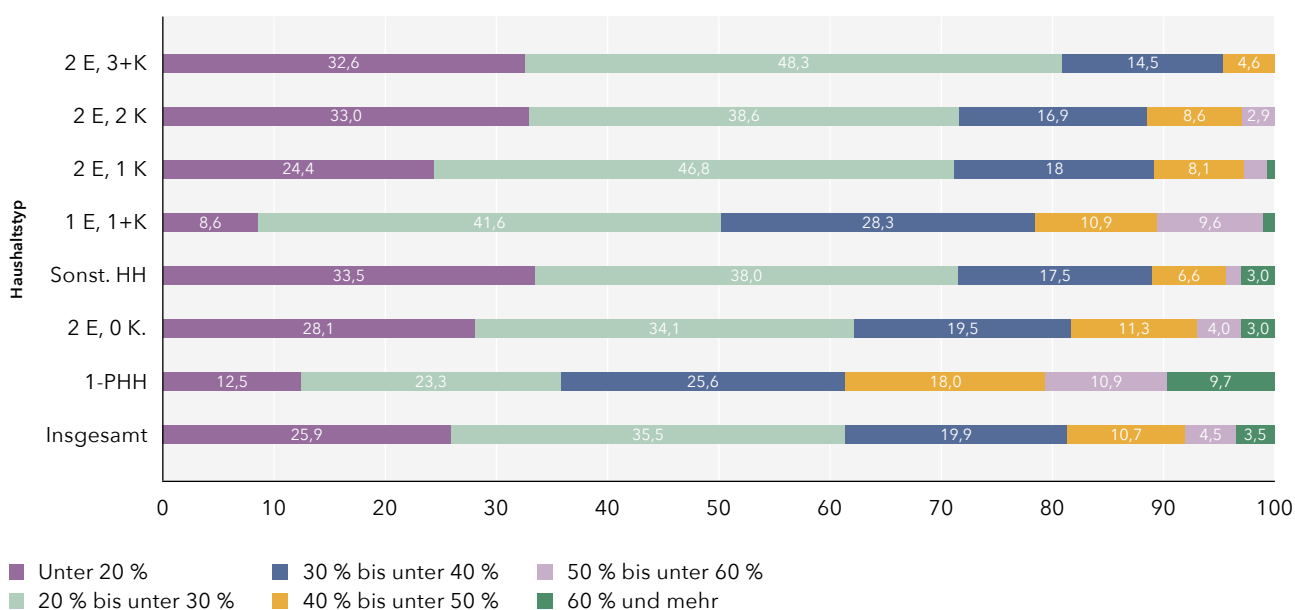
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.15: Prozentsatz der Haushalte nach Wohnkostenanteilen am Haushaltseinkommen nach Erwerbsstatus in Hessen 2018



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.16: Prozentsatz der Haushalte nach Wohnkostenanteilen am Haushaltseinkommen nach Haushaltstyp in Hessen 2018



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Der Wohnkostenanteil am Haushaltsnettoeinkommen unterscheidet sich nicht nur in Bezug auf die Einkommenshöhe der Haushalte und dem Erwerbsstatus, sondern auch in Bezug auf den Haushaltstyp. Mit 36,6 Prozent ist der Wohnkostenanteil bei Single-Haushalten deutlich überdurchschnittlich. In Hessen sind es jedoch Alleinerziehenden-Haushalte (ein Erwachsener und ein Kind), die mit 37,1 Prozent den höchsten Wohnkostenanteil aufweisen. Allerdings ist aufgrund der Stichprobengröße dieser Wert nur eingeschränkt aussagekräftig. In Westdeutschland liegt dieser Wert aber ebenfalls mit 34,4 Prozent auf deutlich überdurchschnittlichem Niveau. Rund 22 Prozent der Alleinerziehenden-Haushalte haben eine Wohnkostenbelastung von mehr als 40 Prozent (vgl. Darstellung 2.5.16).

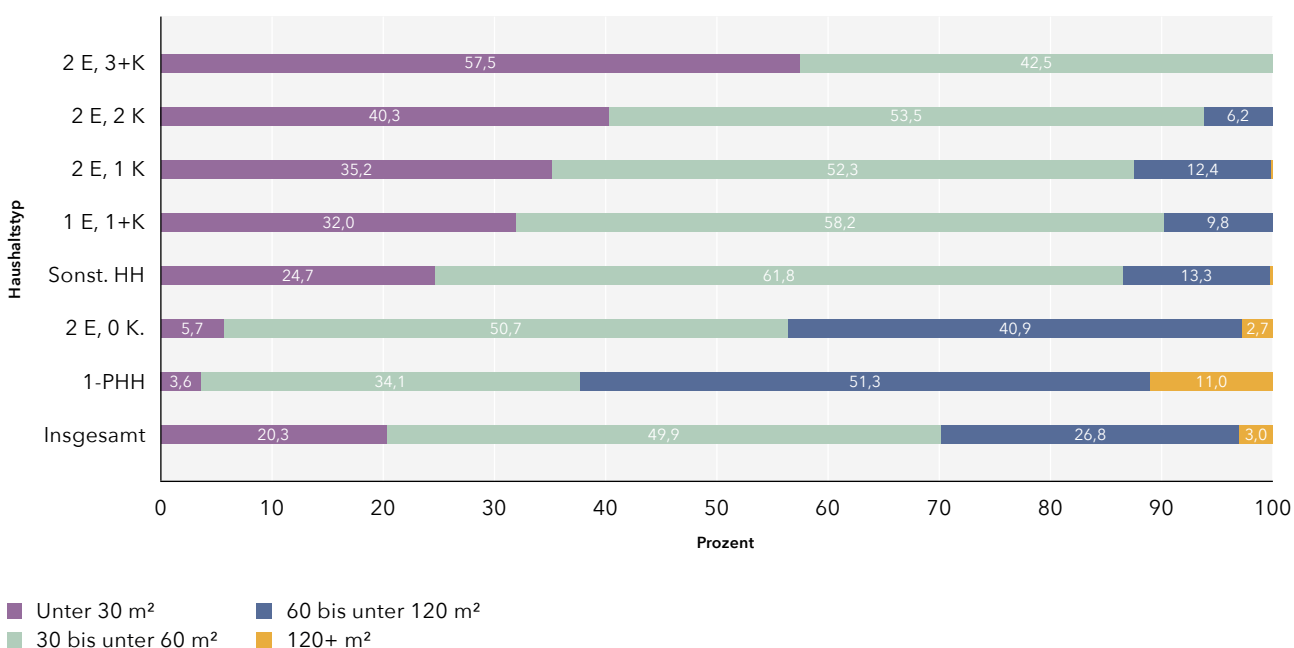
Die hohe durchschnittliche Wohnkostenbelastung von Einpersonenhaushalten ist u. a. auch auf die hohe Wohnfläche pro Kopf zurückzuführen. 62,3 Prozent der Einpersonenhaushalte verfügen über eine Wohnfläche von mehr als 60 Quadratmeter; durchschnittlich sind es 74 Quadratmeter. Bei Familien mit zwei Elternteilen und einem Kind beträgt der Anteil 12,5 Prozent, die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf beläuft sich auf 38,6 Quadratmeter. Eine Übersicht über die Verteilung der Wohnfläche pro Kopf nach Haushaltstyp liefert Darstellung 2.5.17.

2.5.4.3 Wohlstandspositionen

Darstellung 2.5.18 offenbart hinsichtlich der auf EVS-2018-Basis ermittelten relativen Einkommenspositionen, dass für die Gruppe der Eigentümer*innen in Hessen das durchschnittliche Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (40.358 Euro/Jahr bei den Grundvermögenseigentümer*innen bzw. 39.986 Euro/Jahr bei den Wohneigentümer*innen) den entsprechenden hessenweiten Durchschnittswert um etwa das 1,2-Fache übersteigt. Die relative Einkommenslage der Nichteigentümer*innen ist in Hessen demgegenüber wesentlich schlechter und liegt bei lediglich knapp 70 Prozent des betreffenden Durchschnittswertes für Hessen insgesamt (23.027 Euro/Jahr bei den Nichteigentümer*innen im Zusammenhang mit dem Grundvermögen bzw. 22.963 Euro/Jahr bei den Nichteigentümer*innen im Zusammenhang mit dem Wohnraum).

Aus Darstellung 2.5.18 geht ferner hervor, dass das durchschnittliche Vermögen sowohl der Grundvermögens- als auch der Wohneigentümer*innen sogar um fast zwei Drittel höher als der allgemeine hessische Durchschnittsvermögenswert ist. Demgegenüber haben die Nichteigentümer*innen im Vergleich zum allgemeinen hessischen Durchschnittsvermögen nur ein Durchschnittsvermögen von etwas mehr als einem Sechstel.

Darstellung 2.5.17: Wohnfläche pro Kopf nach Haushaltstyp in Hessen 2018 (in Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.18: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Eigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)

Gruppe	Relative Einkommensposition 2018	Relative Vermögensposition 2018
Grundvermögenseigent.	121,7	165,7
Nichteigent., Grundvermögen	69,4	17,8
Wohneigentümer*in	120,6	162,2
Kein/e Wohneigentümer*in	69,2	17,6

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.5.4.4 Einkommensarmutsrisiko und -reichtum

Betrachtet das 60-Prozent-Einkommensarmutsrisiko, zeigt sich in Darstellung 2.5.19, dass in allen Gebietseinheit Grund- bzw. Wohneigentümer*innen ein deutlich niedrigeres Risiko als die entsprechenden Nichteigentümer*innen aufweisen. In Hessen betragen auf Basis der EVS 2018 die entsprechenden Differenzen bei den Wohneigentümer*innen 30,3 Prozentpunkte (Landesmedian) bzw. 28,2 Prozentpunkte (Bundesmedian) und bei den Grundeigentümer*innen 30,4 Prozentpunkte (Landesmedian) bzw. 28,4 Prozentpunkte (Bundesmedian).

Im Hinblick auf die 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten zeigen sich für 2018 (EVS) in Darstellung 2.5.20 nicht unerwartet wesentlich höhere Quotenwerte für die Gruppe der Eigentümer*innen als für die Nichteigentümer*innen. In Hessen etwa lag die Reichumsquote der Wohneigentümer*innen gegenüber den Nichteigentümer*innen um 10,1 Prozentpunkte (Landesmedian) bzw. 11,6 Prozentpunkte (Bundesmedian) höher, und auch bei den Grundeigentümer*innen zeigte sich eine ähnliche Diskrepanz in Höhe von 10,2 Prozentpunkten (Landesmedian) bzw. 11,7 Prozentpunkten (Bundesmedian).

Darstellung 2.5.19: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen Landesmedian	Hessen Bundesmedian	Westdeutschland Westmedian	Westdeutschland Bundesmedian	Deutschland Bundesmedian
Insgesamt	16,7	15,5	17,1	15,9	17,1
Wohneigentümer*innen	4,6	4,2	4,8	4,3	4,7
Nichtwohneigentümer*innen	34,9	32,4	35,0	32,9	33,5
Grundvermögensbesitzer*innen	4,1	3,7	4,7	4,2	4,6
Kein*e Grundvermögensbesitzer*in	34,5	32,1	34,2	32,1	32,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.20: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen Landemedian	Hessen Bundesmedian	Westdeutschland Westmedian	Westdeutschland Bundesmedian	Deutschland Bundesmedian
Insgesamt	7,9	8,9	7,8	8,7	7,9
Wohneigentümer*innen	12,0	13,6	11,8	13,1	12,3
Nichtwohneigentümer*innen	1,9	2,0	1,8	2,2	1,9
Grundvermögensbesitzer*innen	12,1	13,8	12,0	13,3	12,5
Kein*e Grundvermögensbesitzer*in	1,9	2,1	2,0	2,3	2,1

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 2.5.21: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen Landemedian	Hessen Bundesmedian	Westdeutschland Westmedian	Westdeutschland Bundesmedian	Deutschland Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
Wohneigentümer*innen	13,2	10,4	13,5	11,2	12,9
Nichtwohneigentümer*innen	82,5	78,7	83,3	80,6	80,8
Grundvermögensbesitzer*innen	11,6	8,8	12,0	9,7	11,4
Kein*e Grundvermögensbesitzer*in	82,5	78,7	83,0	80,2	80,5

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.5.4.5 Vermögensarmut und -reichtum

In Bezug auf die Vermögensarmut bzw. den Vermögensreichtum (auf Basis der EVS 2018) wird evident, dass sich die Lage der Nichteigentümer*innen sich – wie erwartet – beim Wohlstandsindikator Vermögen deutlich schlechter als diejenige der Eigentümer*innen darstellt. So liegt auf Basis des Landesmedians die 60 Prozent-Vermögensarmutsquote in Hessen in der Gruppe der Nichtwohneigentümer*innen bei 82,5 Prozent, jene in der Gruppe der Wohneigentümer*innen hingegen nur bei 13,2 Prozent

(vgl. Darstellung 2.5.21). Umgekehrt beträgt in Hessen die 200-Prozent-Vermögensreichumsquote 2018 in der Gruppe der Nichtwohneigentümer*innen lediglich 5,2 Prozent, jene bei den Eigentümer*innen aber beachtliche 55,3 Prozent (jeweils über den Landesmedian gemessen). Dies geht aus Darstellung 2.5.22 hervor. Bemerkenswert ist, dass die 200 Prozent-Vermögensreichumsquote bei den Wohneigentümer*innen gegenüber dem 2. Hessischen Landessozialbericht auf Basis der EVS 2013 um 10,6 Prozentpunkte gestiegen ist.

Darstellung 2.5.22: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen Landemedian	Hessen Bundesmedian	Westdeutschland Westmedian	Westdeutschland Bundesmedian	Deutschland Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
Wohneigentümer*innen	55,3	63,2	55,7	62,3	59,0
Nichtwohneigentümer*innen	5,2	6,6	4,1	5,3	5,1
Grundvermögensbesitzer*innen	56,4	64,5	56,9	63,6	60,2
Kein*e Grundvermögensbesitzer*in	5,3	6,7	4,2	5,4	5,2

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

2.5.4.6 Kreuztabelle Einkommen-Vermögen

Während von den Wohneigentümer*innen in Hessen 2018 lediglich 0,9 Prozent gleichzeitig einkommens- und vermögensarm waren, waren dies bei den Nichtwohneigentümer*innen immerhin 32,4 Prozent. Von den Wohneigentümer*innen sind zudem 10,2 Prozent einkommens- und zugleich vermögensreich; bei den Nichtwohneigentümer*innen sind dies hingegen nur 0,5 Prozent (siehe Darstellung 2.5.23).

Die vorstehenden Befunde auf Basis des Wohneigentums werden – durchaus erwartungsgemäß – auch bei Bezugnahme auf das Grundvermögen bestätigt. Dort galten 2018 lediglich 0,3 Prozent der Grundeigentümer*innen als gleichzeitig einkommens- und vermögensarm gegenüber den Nichtgrundeigentümer*innen mit immerhin 32,1 Prozent. Von den Grundeigentümer*innen waren außerdem 10,5 Prozent einkommens- und zugleich vermögensreich; bei den Nichtgrundeigentümer*innen waren dies nur 0,5 Prozent (siehe ebenfalls Darstellung 2.5.23).

2.5.5 Regionalindex zur Lebenslage Wohnen

Der gebildete Regionalindex zur Lebenslage Wohnen umfasst die Indikatoren Mietpreise von Wohnungen (laut ImmobilienScout24 2021), Wohnfläche je Einwohner*in sowie den Anteil von Ein- und Zweifamilienhäusern, die der INKAR-Datenbank (BBSR 2022) entnommen wurden.⁷³ Ins-

gesamt bildet der Index somit die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Wohnraum ab, wobei auch die Größe der Wohnflächen und die Art der Wohnungen (Ein- und Zweifamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser) eine Rolle spielen. Die Kaufpreise für Immobilien korrelieren sehr stark mit den Mietpreisen, so dass sich die Interpretation des Indexes nicht auf den Mietwohnungsmarkt beschränken muss, sondern auch den Markt der Wohnimmobilien insgesamt beschreibt.

Der Index ist auf die Werte 1 bis 5 skaliert und ist in Richtung eines Deprivationsindex gepolt. Dies bedeutet, dass hohe Werte des Indexes im Vergleich zu den anderen hessischen Stadt- und Landkreisen weniger gute Werte bezüglich der Lebenslage Wohnen ausdrücken. Hingegen deuten niedrige Werte auf einen weniger angespannten Wohnungsmarkt und ein größeres Platzangebot in der jeweiligen Region hin. Im arithmetischen Mittel der hessischen Stadt- und Landkreise beträgt der Indexwert 2,6 (Median: 2,3).

Wie weiter oben ausgeführt wurde, bestehen angespannte Wohnverhältnisse stärker in städtischen als ländlichen Gebieten, was auch anhand von Darstellung 2.5.24 deutlich wird. So sind die höchsten Werte des Indexes in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach Darmstadt und Wiesbaden zu beobachten. Hingegen schneiden eine Reihe von Landkreisen, die bei anderen Lebensbereichen nicht zur privilegiertesten Kategorie gehören, in Bezug

⁷³ Die Zusammenführung der Merkmale wurde durch Mittelwertbildung der Merkmale in der Einheit von Standardabweichungen vorgenommen.

Darstellung 2.5.23: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - Eigentümer*innen versus Nichteigentümer*innen

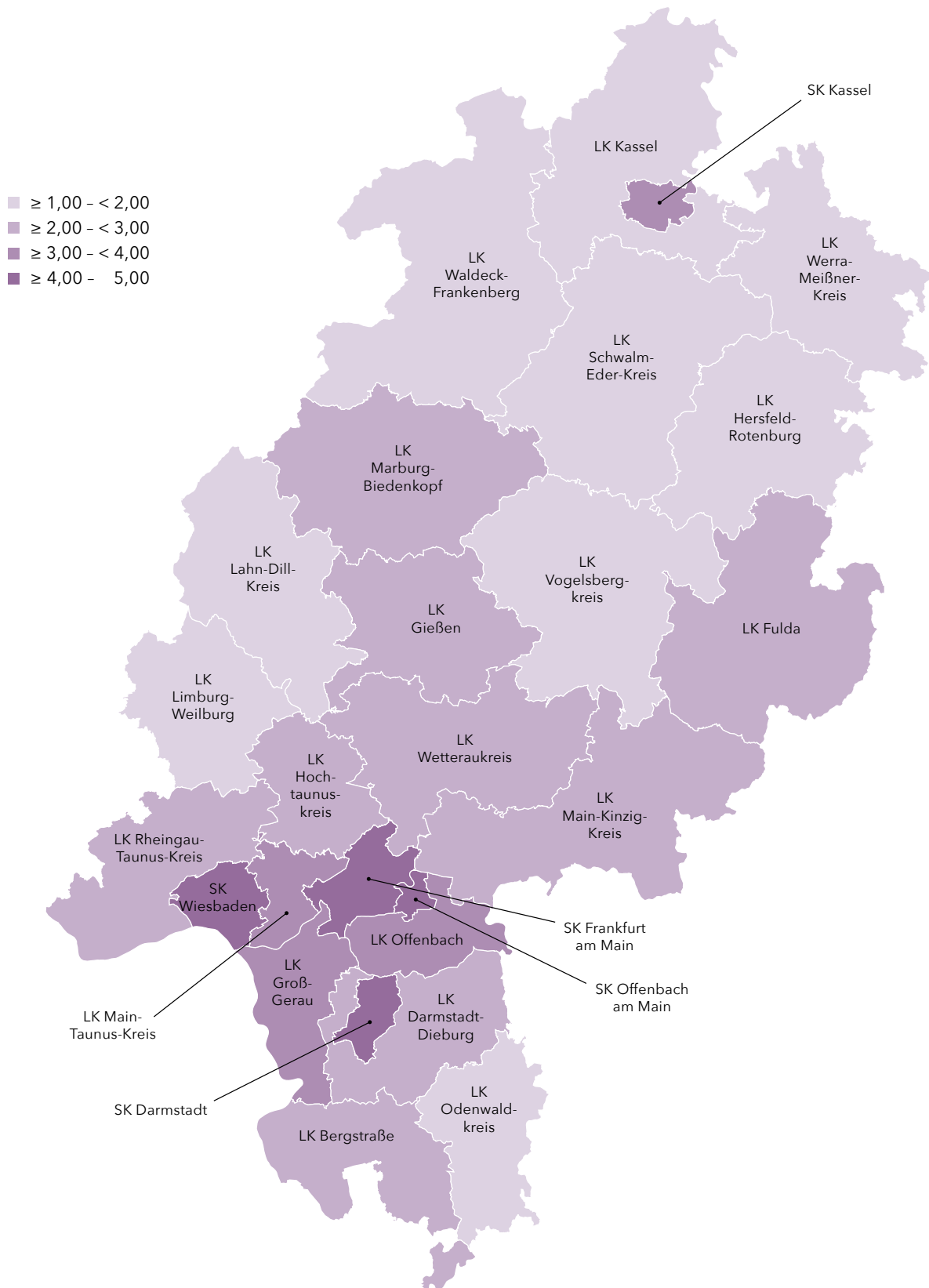
Vermögensklassen als Vielfaches des Vermögensmedians	Einkommensklassen als Vielfaches des Einkommensmedians			Summe Vermögen
	Unten	Mitte	Oben	
Wohneigentümer*innen				
Unten	0,9 (-12,5)	12,2 (-14,8)	0,2 (-0,3)	13,2 (-27,8)
Mitte	2,0 (0,2)	28,3 (7,2)	1,3 (0,4)	31,5 (7,7)
Oben	1,8 (0,4)	43,3 (15,8)	10,2 (3,8)	55,3 (20,1)
Summe Einkommen	4,6 (-12,0)	83,7 (8,1)	11,6 (3,9)	100,0 (0,0)
Keine Wohneigentümer*innen				
Unten	32,4 (19,0)	49,2 (22,2)	1,0 (0,5)	82,5 (41,5)
Mitte	1,6 (-0,2)	10,3 (-10,8)	0,4 (-0,5)	12,3 (-11,5)
Oben	0,9 (-0,5)	3,8 (-23,7)	0,5 (-5,9)	5,2 (-30,0)
Summe Einkommen	34,8 (18,2)	63,3 (-12,3)	1,8 (-5,9)	100,0 (0,0)
Grundeigentümer*innen				
Unten	0,3 (-13,1)	11,2 (-15,8)	0,1 (-0,4)	11,6 (-29,4)
Mitte	2,0 (0,2)	28,8 (7,7)	1,2 (0,3)	32,0 (8,2)
Oben	1,8 (0,4)	44,1 (16,6)	10,5 (4,1)	56,4 (21,2)
Summe Einkommen	4,1 (-12,5)	84,0 (8,4)	11,8 (4,1)	100,0 (0,0)
Keine Grundeigentümer*innen				
Unten	32,1 (18,7)	49,4 (22,4)	1,0 (0,5)	82,5 (41,5)
Mitte	1,6 (-0,2)	10,2 (-10,9)	0,4 (-0,5)	12,2 (-11,6)
Oben	0,8 (-0,6)	4,0 (-23,5)	0,5 (-5,9)	5,3 (-29,9)
Summe Einkommen	34,5 (17,9)	63,6 (-12,0)	1,9 (-5,8)	100,0 (0,0)

Unten: Einkommen bzw. Vermögen kleiner 60 Prozent des betreffenden Medians; Mitte: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 60 Prozent und kleiner 200 Prozent des betreffenden Medians; Oben: Einkommen bzw. Vermögen größer gleich 200 Prozent des betreffenden Medians

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

auf die Lebenslage Wohnen relativ gut ab. Zur Kategorie mit vergleichsweise guten Werten in Bezug auf die Lebenslage Wohnen gehören der Vogelsbergkreis, der LK Schwalm-Eder-Kreis, der LK Hersfeld-Rotenburg, der Werra-Meißner-Kreis, der LK Kassel, der LK Waldeck-Frankenberg, der Lahn-Dill-Kreis, der LK Limburg-Weilburg und der Odenwaldkreis.

Darstellung 2.5.24: Regionale Verteilung des Index zur Lebenslage Wohnen (Berichtsjahr 2019)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach BBSR 2022 und ImmobilienScout24 2021.

2.6 Partizipation

Für eine demokratische Staatsform wie derjenigen in Deutschland ist es in Bezug auf den Erhalt und gegebenenfalls die Fortentwicklung dieser Staatsform wesentlich, dass sie von ihren Bürger*innen mitgetragen und mitgestaltet wird (vgl. hierzu Weßels 2021, S. 379); d. h.: es stellt sich die Frage nach der politischen und gesellschaftlichen Partizipation bzw. noch grundlegender nach den entsprechenden Partizipationsmöglichkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder.

Zunächst ist also in diesem Kontext bedeutsam, wie sich die Bürger*innen zur Demokratie als Staatsform verhalten. Befragungsdaten aus dem Jahr 2019 legen nahe, dass im Westen Deutschlands gut 90 Prozent die Demokratie als beste Staatsform empfanden – gegenüber knapp 80 Prozent in Ostdeutschland. Allerdings fielen nach Eurobarometer-Zahlen für 2019 die Zufriedenheitswerte mit dem Funktionieren der Demokratie in Deutschland deutlich geringer aus: In Westdeutschland betrug der betreffende Prozentsatz gut drei Viertel (77%) und in Ostdeutschland gar nur knapp 60 Prozent (59%; vgl. Stroppe/Mank 2021, S. 387–389).

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend zuerst die politische Partizipation in Hessen anhand des Indikators Wahlbeteiligung erörtert. Danach wird die gesellschaftliche Partizipation in erster Linie über die Durchführung öffentlich-gemeinschaftlicher Aktivitäten bzw. die Ausübung eines Ehrenamtes thematisiert. Dies geschieht vornehmlich auf Basis des aktuellen Freiwilligensurveys aus dem Jahr 2019.

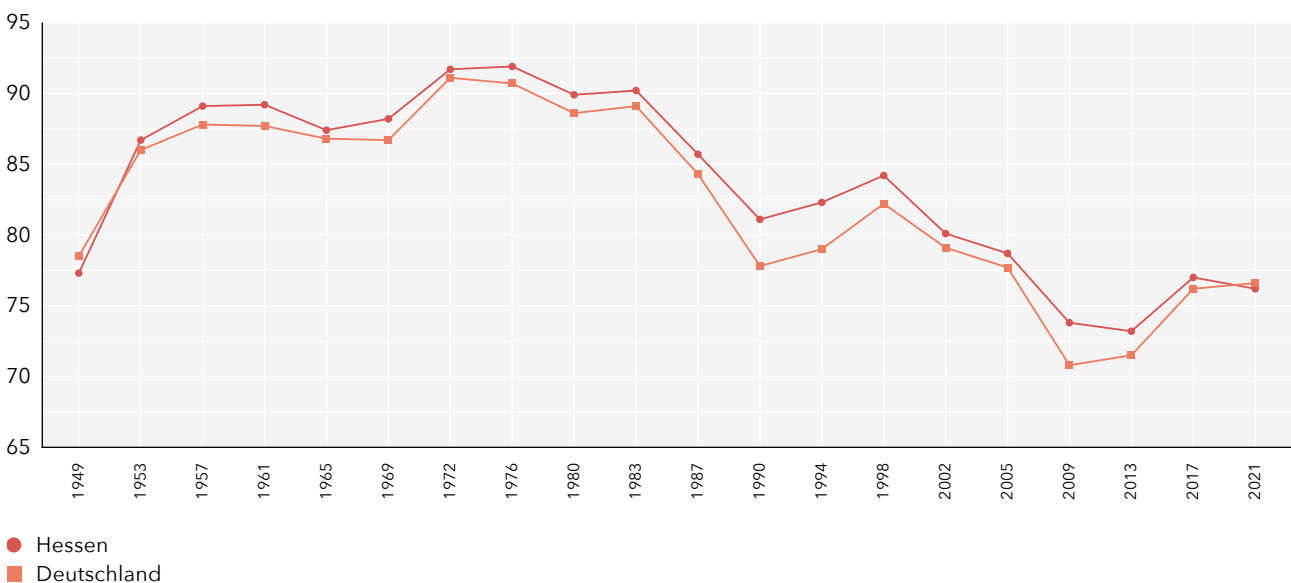
2.6.1 Politische Partizipation

Im Rahmen der politischen Partizipation via Wahlbeteiligung bezüglich der Bundestags-, Landtags-, hessischen Kommunalwahlen und der Wahlen zum Europaparlament wird in einem ersten Schritt auf den Kreis der jeweils Wahlberechtigten abgestellt. Anschließend werden diesbezüglich altersspezifische Unterschiede erörtert.

2.6.1.1 Alle Wahlberechtigten

Die Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen 1949 bis 2021 war in Hessen parallel zur Entwicklung in Deutschland insgesamt tendenziell rückläufig. Die höchste Wahlbeteiligung bei einer Bundestagswahl wurde 1973 sowohl in Hessen (90,7%) als auch in Deutschland insge-

Darstellung 2.6.1: Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen 1949 bis 2021 in Hessen und in Deutschland (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: HSL 2021e (für Hessen) und Güll 2018, S. 28 (für Deutschland; jeweils bis einschließlich 2017) sowie Bundeswahlleiter 2021 (für 2021).

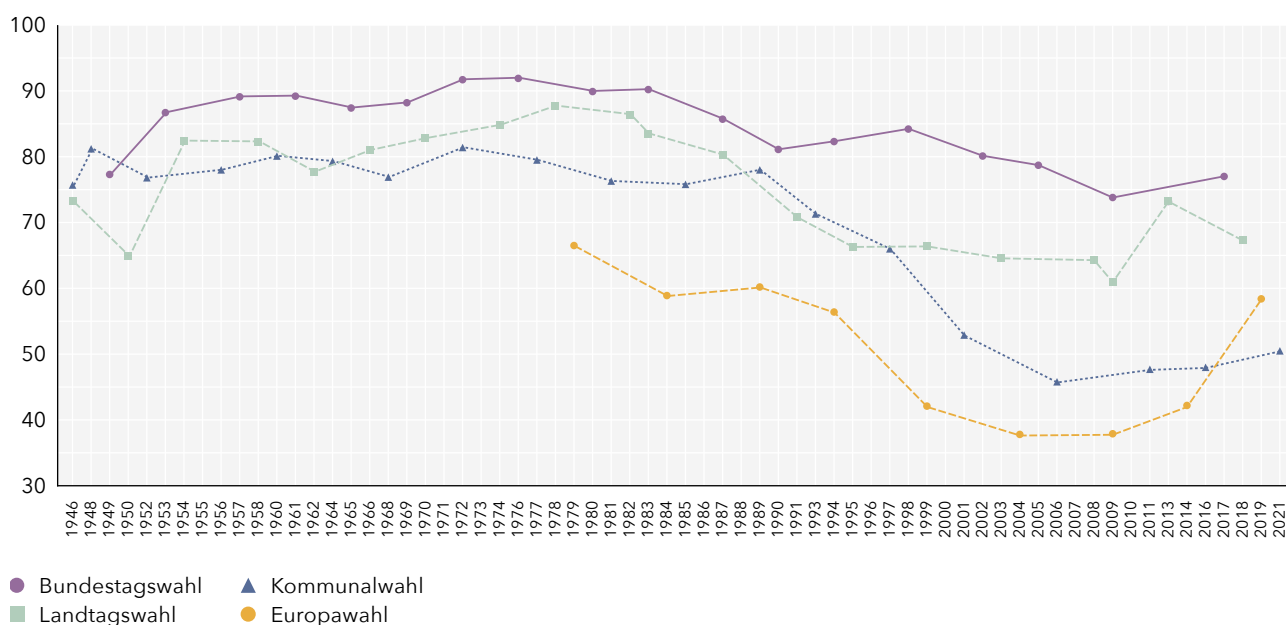
samt (91,9%) erreicht. Die Wahlbeteiligung in Hessen war üblicherweise etwas höher als in Deutschland insgesamt. 2017 war die entsprechende Wahlbeteiligung in Hessen mit 77,0 Prozent um immerhin 3,8 Prozentpunkte als bei der vorangegangenen Wahl aus dem Jahr 2013, ging aber 2021 auf 76,2 Prozent zurück. 2021 war die Wahlbeteiligung in Hessen erstmals wieder seit der Wahl 1949 (leicht) niedriger als im gesamten Bundesgebiet (dort 2021 76,6%; siehe Darstellung 2.6.1).

In Hessen war nicht nur die Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen, wie bereits erwähnt, im Zeitablauf tendenziell rückläufig (zumindest bis zur Bundestagswahl 2013), sondern auch jene an den Landtags- und den kommunalen Wahlen. Nahmen etwa bis Anfang der 1990er-Jahre noch (gut) vier Fünftel der Wahlberechtigten an einer hessischen Landtagswahl teil, so waren es zuletzt (2017) nur noch ungefähr zwei Drittel. Noch drastischer war der Rückgang in Bezug auf die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen in Hessen: Bis zu Beginn der 1990er-Jahre nahmen hier ca. vier Fünftel der Wahlberechtigten an den Wahlen teil; aktuell (2021) war es lediglich ungefähr jede*r Zweite, wobei allerdings ab 2006 ein leichter Aufwärtstrend einsetzte.

Die niedrigste Wahlbeteiligung weisen in Hessen die Wahlen zum Europaparlament auf. Nach ca. zwei Dritteln der Wahlberechtigten bei der ersten diesbezüglichen Wahl im Jahr 1979 sank der betreffende Prozentsatz bis auf 37,8 Prozent im Jahr 2004. Danach stieg allerdings die entsprechende Wahlbeteiligung sukzessive bis auf zuletzt (2018) 58,4 Prozent (siehe Darstellung 2.6.2).

Die vorstehenden Befunde dürften zumindest partiell mit der Entwicklung der (durchschnittlichen) Demokratiezufriedenheit gekoppelt sein. Empirische Befunde legen nahe, dass in Deutschland die durchschnittliche Demokratiezufriedenheit gerade in sozialpolitischen Problemgruppen wie bei den Arbeitslosen oder den Niedrigeinkommensbezieher*innen besonders niedrig ist (vgl. Faik 2015a, S. 135). Allerdings zeigte die Zufriedenheitsforschung mit Blick auf die Wahlbeteiligung an Bundestagswahlen in Deutschland insgesamt, dass parallel zu den Bundestagswahlen von 1994 bis 2017 mit Ausnahme der Wahl 2005 die durchschnittliche Demokratiezufriedenheit in der bundesdeutschen Gesamtpopulation jeweils gestiegen war (vgl. Stroppe/Mank 2021, S. 387).

Darstellung 2.6.2: Wahlbeteiligungen in Hessen an den Bundestags-, Landtags-, kommunalen und Europaparlamentwahlen 1946 bis 2021 (in Prozent)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: HSL 2021e.

2.6.1.2 Wahlbeteiligung nach Alter

In altersgruppendifferenzierter Betrachtung wird für Hessen in Darstellung 2.6.3 deutlich, dass in Bezug auf die Bundestagswahlen von 2013 und 2017 zwar für alle Altersgruppen die Wahlbeteiligung von 2013 auf 2017 stieg, dass aber jeweils die 18-24-Jährigen, die 25-34-Jährigen und die 35-44-Jährigen (also insgesamt die unter 45-Jährigen) - verglichen mit der allgemeinen hessischen Wahlbeteiligung - unterdurchschnittlich hohe Quoten aufwiesen im Unterschied zu den 45-Jährigen und Älteren mit überdurchschnittlich hohen Quoten.

Vergleicht man die beiden vergangenen hessischen Landtagswahlen 2013 und 2018 miteinander, wird in allen Altersgruppen ein Rückgang bei der Wahlbeteiligung sichtbar. Hierbei ist aber unbedingt zu beachten, dass die hessische Landtagswahl 2013 am selben Tag (22.09.2013) wie die Bundestagswahl stattfand, so dass 2013 wegen der traditionell höheren Beteiligung an Bundestagswahlen in Hessen (siehe hierzu nochmals Darstellung 2.6.2) der Anteilswert für die hessische Landtagswahl 2013 nach oben verzerrt sein dürfte. Ansonsten kann aber auch hier festgestellt werden, dass jeweils die 18-24-Jährigen, die 25-34-Jährigen und die 35-44-Jährigen (also insgesamt die unter 45-Jährigen) - verglichen mit der allgemeinen hessischen Wahlbeteiligung - unterdurchschnittlich hohe Quoten hatten und die 45-Jährigen und Älteren überdurchschnittlich hohe Quoten.

Auch hinsichtlich der Wahlen zum Europaparlament zeigten sich ebenfalls unterdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligungen in den jüngeren Altersklassen und überdurchschnittlich hohe Quoten bei den Älteren. Konkret ist Darstellung 2.6.3 an dieser Stelle zu entnehmen, dass - bei jeweils höheren Werten im Jahr 2019 gegenüber 2014 - sowohl 2014 als auch 2019 die 18-44-Jährigen unterdurchschnittlich hohe Quoten hatten ebenso wie die 45-59-Jährigen 2014. Im Jahr 2019 hatten indes die 45-59-Jährigen eine leicht oberhalb des allgemeinen hessischen Wertes liegende Quote. Für die 60-Jährigen und Älteren wurden sowohl 2014 und 2019 überdurchschnittliche Wahlbeteiligungen bei der Wahl zum Europaparlament festgestellt.

Generell kann also festgehalten werden, dass die Wahlbeteiligung in den jüngeren Altersklassen unterdurchschnittlich und bei den älteren Personen in Hessen (aber nicht nur in Hessen; vgl. bpb 201) überdurchschnittlich hoch ist. Dies ist vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft in Deutschland ein bemerkenswertes Ergebnis, wenngleich empirische Befunde etwa zu den Wohlstand-

unterschieden zwischen den verschiedenen Generationen in Deutschland bislang nicht erkennen lassen, dass Deutschland sozusagen auf dem Weg in eine „Gerontokratie“ ist (vgl. in diesem Kontext die Ausführungen in Faik 2014, S.293).

2.6.2 Gesellschaftliche Partizipation

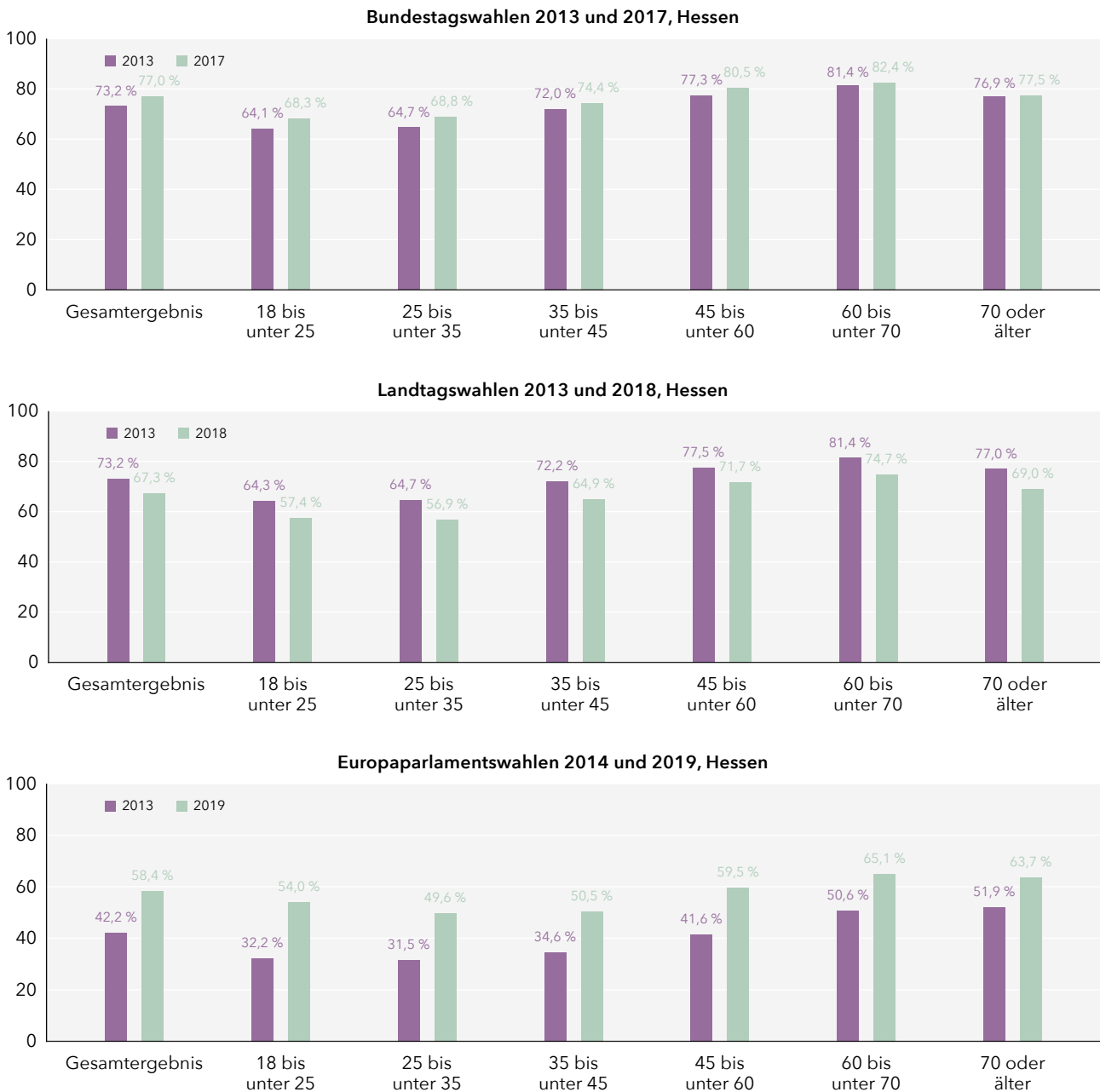
Der Freiwilligensurvey für Deutschland bzw. für die einzelnen Bundesländer bietet die empirische Möglichkeit, Informationen über das Ausmaß der gesellschaftlichen Partizipation auf Bundes- bzw. auf Länderebene zu erlangen.

Im aktuellen Freiwilligensurvey 2019 wurde hinsichtlich der gesellschaftlichen Partizipation in Form öffentlich-gemeinschaftlicher Aktivitäten bzw. in Form ehrenamtlichen Engagements auf 14 Bereiche abgestellt: 1. Sport und Bewegung, 2. Kultur und Musik, 3. Sozialer Bereich, 4. Freizeit und Geselligkeit, 5. Kirchlicher bzw. religiöser Bereich, 6. Schule bzw. Kindergarten, 7. Umwelt, Naturschutz, Tierschutz, 8. Außerschulische Jugendarbeit bzw. Bildungsarbeit für Erwachsene, 9. Berufliche Interessenvertretung außerhalb des Betriebs, 10. Politik und politische Interessenvertretung, 11. Unfall-/Rettungsdienst bzw. freiwillige Feuerwehr, 12. Gesundheitsbereich, 13. Justiz und Kriminalitätsprobleme und 14. Sonstiges (vgl. zsh 2021).

2.6.2.1 Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement

Dabei zeigt sich in Darstellung 2.6.4, dass bezüglich der öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten, die als Aktivitäten außerhalb von Beruf und Familien und als Vorstufe zum freiwilligen Engagement verstanden werden können, Hessen mit gut zwei Dritteln Ja-Antworten im Ländervergleich nur von Niedersachsen (69,3%) übertroffen wird. Auch beim ehrenamtlichen Engagement lag Hessen mit 41,4 Prozent weit vorne: Hier wiesen von den Vergleichsregionen nur Baden-Württemberg (46,1%) und Rheinland-Pfalz (41,8%) höhere Anteilswerte auf. Grundsätzlich waren in allen Gebietseinheiten die Anteilswerte der öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten um etwa 25 Prozentpunkte (in Niedersachsen sogar um fast 30 Prozentpunkte) höher als jene für das ehrenamtliche Engagement. Hinsichtlich der geäußerten Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement wird der hessische Wert von 61,4 Prozent von den Vergleichsländern nur von Baden-Württemberg mit 62,1 Prozent übertroffen. Insgesamt wird demnach hinsichtlich der an dieser Stelle gemessenen gesellschaftlichen Partizipation durchaus eine exponierte Stellung von Hessen im Ländervergleich evident.

Darstellung 2.6.3: Altersdifferenzierte Wahlbeteiligungen in Hessen an den jeweils beiden vergangenen Bundestags *, Landtags- und Europaparlamentswahlen (in Prozent)



* Ergebnisse Bundestagswahl 2021 noch fehlend, so dass hier die Bundestagswahlen 2013 und 2017 miteinander verglichen werden

Quelle: HSL 2021e.

Der vorstehende Befund wird durch SOEP-Befunde zur ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Verbänden bzw. sozialen Diensten aus den Jahren 2001 bis 2017 und durch Vergleiche von Hessen mit Westdeutschland bzw. Deutschland insgesamt erhärtet. Wie Darstellung 2.6.5 ausweist, lag der diesbezügliche Anteilswert in Hessen - mit Ausnah-

me von 2015 - in allen Jahren oberhalb der Werte in Westdeutschland bzw. Deutschland insgesamt. 2017 etwa lag der hessische Anteilswert mit 22,4 Prozent um 1,2 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland und um 2,1 Prozentpunkte höher als in Deutschland insgesamt.

Darstellung 2.6.4: Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten, ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil der Ja-Antworten) und Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement (Anteil der Antworten „Ja, sicher“ und „Ja, vielleicht“) gemäß Freiwilligensurvey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)

Gebietseinheit	Öffentlich gemeinschaftliche Aktivitäten	Ehrenamtliches Engagement	Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement
Hessen	67,8	41,4	61,4
Westdeutschland	ca. 67	ca. 40	ca. 60
Deutschland	66,0	39,7	58,7
Bayern	67,4	41,0	59,0
Thüringen	67,5	40,8	47,1
Niedersachsen	69,3	39,4	60,1
Nordrhein-Westfalen	63,2	36,3	59,2
Rheinland-Pfalz	65,5	41,8	55,5
Baden-Württemberg	68,3	46,1	62,1

Quelle: zsh 2021.

Darstellung 2.6.5: Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten (mindestens monatlich) 2001 bis 2017 in Hessen, West- und Deutschland (Anteile in Prozent)

Gebietseinheit	2001	2005	2007	2009	2011	2015	2017
Hessen	18,6	20,7	18,6	20,1	21,2	17,2	22,4
Westdeutschland	16,6	18,2	17,9	17,7	19,7	20,2	21,2
Deutschland	15,6	17,3	17,0	17,1	18,8	19,2	20,3

Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Darstellung 2.6.6: Anteil der Personen, die sich mindestens einmal monatlich in Parteien, in der Kommunalpolitik oder Bürgerinitiativen beteiligen, in Hessen, West- und Deutschland 2001 bis 2017 (in Prozent)

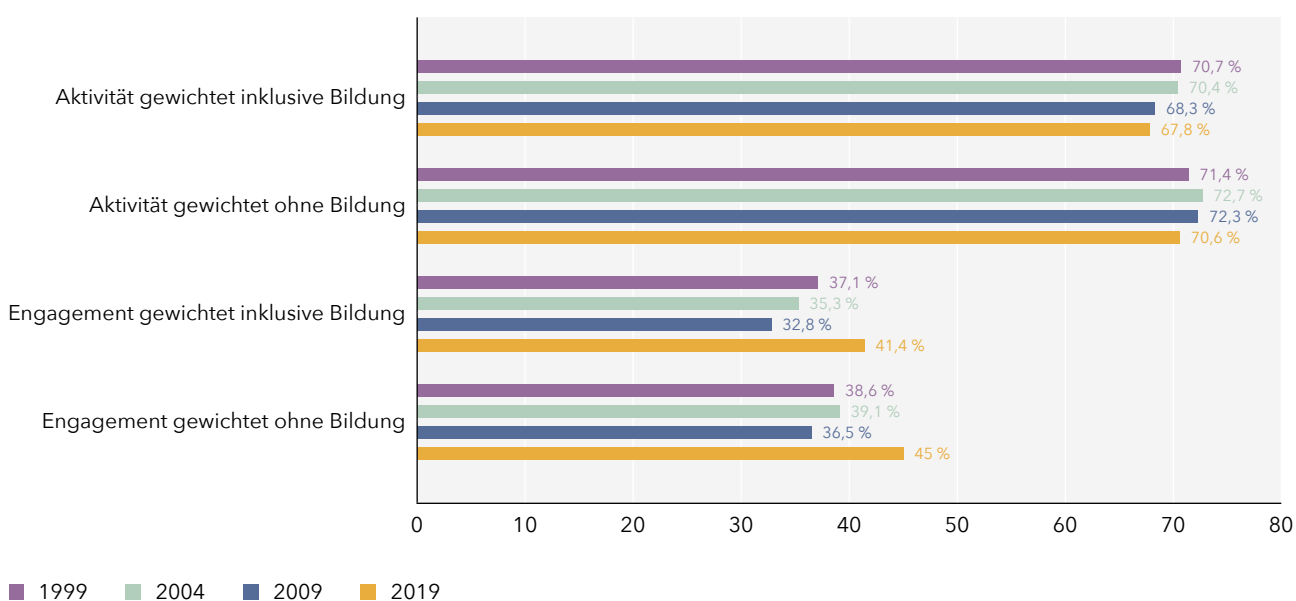
Gebietseinheit	2001	2005	2007	2009	2011	2015	2017
Hessen	4,2	4,2	2,7	2,8	3,5	1,8	2,5
Westdeutschland	2,5	2,9	2,2	2,1	2,6	2,4	2,9
Deutschland	2,6	2,8	2,2	2,0	2,5	2,4	2,8

Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019.

Speziell in Bezug auf das bürgerliche Engagement in Parteien, auf der kommunalpolitischen Ebene oder in Bürgerinitiativen lag der hessische Prozentwert bis einschließlich 2011 oberhalb des west- und des gesamtdeutschen Wertes, seitdem hingegen darunter (bei fallender Tendenz für Hessen). Beispielsweise 2017 betrug der hessische Anteilswert 2,5 Prozent und war etwas niedriger als in Westdeutschland (2,9%) und in Deutschland insgesamt (2,8%).

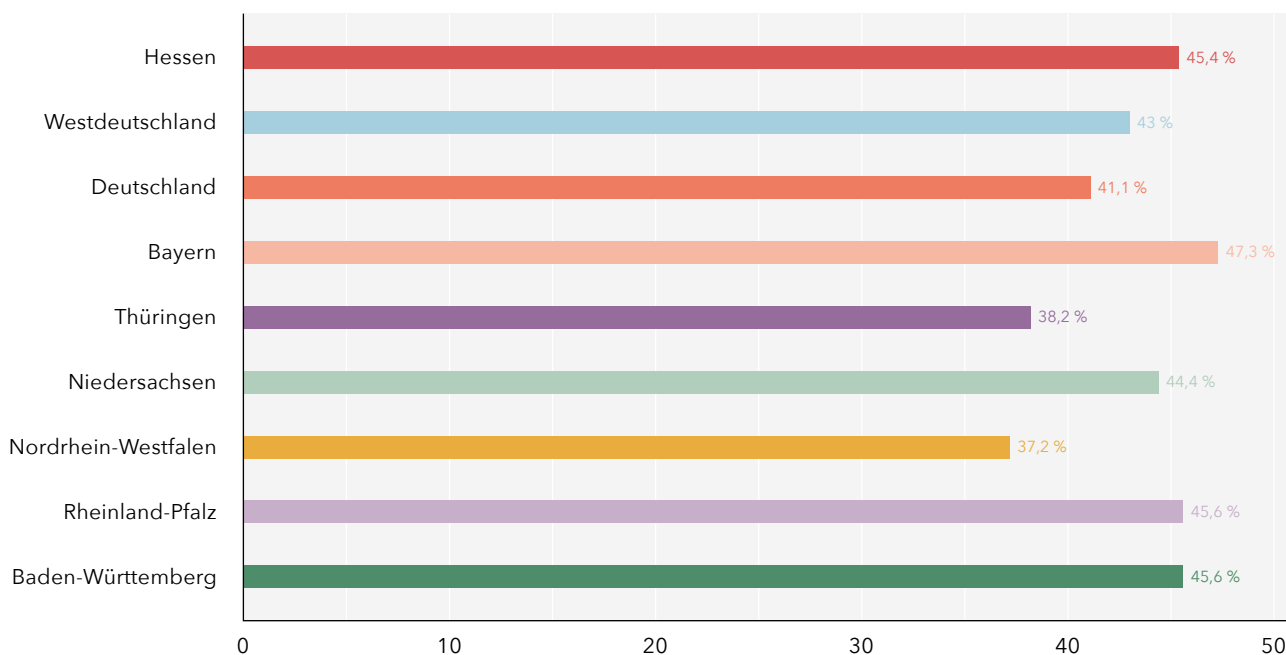
Für die öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten und das freiwillige ehrenamtliche Engagement ergab sich auf Basis der Freiwilligensurveys von 1999 bis 2019 für Hessen bei den öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten von 1999 auf 2019 ein leichter Rückgang von 70,7 auf 67,8 Prozent (bei Gewichtung nach Bildungsunterschieden) bzw. von 71,4 auf 70,6 Prozent (ohne Gewichtung nach Bildungsunterschieden), d. h. um 2,9 Prozentpunkte (mit Bildungsgewichtung) bzw. um 0,8 Prozentpunkte (ohne Bildungsgewichtung). Hinsichtlich des freiwilligen ehren-

Darstellung 2.6.7: Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und freiwilliges ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil Ja-Antworten) in Hessen 1999-2019 gemäß Freiwilligensurvey (in Prozent)



Quelle: zsh 2021.

Darstellung 2.6.8: Mitgliedschaft in Verein oder gemeinnütziger Organisation 2019 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligensurvey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)



Quelle: zsh 2021.

amtlichen Engagements resultierte demgegenüber von 1999 auf 2019 ein Anstieg von 37,1 auf 41,4 Prozent (mit Bildung) bzw. von 38,6 auf 45,0 Prozent (ohne Bildung), d. h. um 4,3 Prozentpunkte (mit Bildung) bzw. 6,4 Prozentpunkte (ohne Bildung), wie aus Darstellung 2.6.7 hervorgeht.

Hinsichtlich der Frage nach der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation war der hessische Anteilswert bei den Ja-Antworten mit 45,4 Prozent höher als in Westdeutschland (43 %) und in Deutschland insgesamt (41,1 %). Von den Vergleichsländern wiesen 2019 Bayern (mit 47,3 % deutlich) und Rheinland-Pfalz bzw. Baden-Württemberg (mit jeweils 45,6 % schwach) höhere Anteilswerte auf (siehe Darstellung 2.6.8).

In Bezug auf die Aktivitäten in Form öffentlich-gemeinschaftlicher Aktivitäten bzw. in Form freiwilligen ehrenamtlichen Engagements sind die im Freiwilligensurvey 2019 in Hessen ermittelten geschlechterbezogenen Unterschiede statistisch nicht signifikant. Beim Alter sind die betreffenden Unterschiede signifikant und deuten jeweils auf überdurchschnittliche Aktivitätsniveaus bei jungen Personen (14-19 Jahre) sowie bei älteren Personen (50-74 Jahre), aber nicht bei den hochaltrigen Personen (ab 75 Jahre) hin (siehe Darstellung 2.6.9).

Die schulische Qualifikation äußert sich in überdurchschnittlichen Prozentwerten für Schüler*innen und für Personen mit hoher schulischer Qualifikation, und beim Einkommen zeigt sich ein überdurchschnittliches Aktivitätsniveau für mittlere und höhere Einkommenswerte. Während Erwerbstätige und Auszubildende sowohl bei den öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten als auch beim freiwilligen ehrenamtlichen Engagement in Hessen 2019 überdurchschnittliche Werte hatten, waren diese vor allem bei den Arbeitslosen deutlich unterdurchschnittlich hoch. Interessant ist auch der große Abstand zwischen Personen ohne und mit Migrationshintergrund sowohl bei den öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten (16 Prozentpunkte) als auch beim freiwilligen ehrenamtlichen Engagement (18 Prozentpunkte) jeweils - vermutlich nicht zuletzt wegen Sprachbarrieren u. dgl. bei einem Teil der Personen mit Migrationshintergrund - zugunsten der Personen ohne Migrationshintergrund (siehe ebenfalls Darstellung 2.6.9).

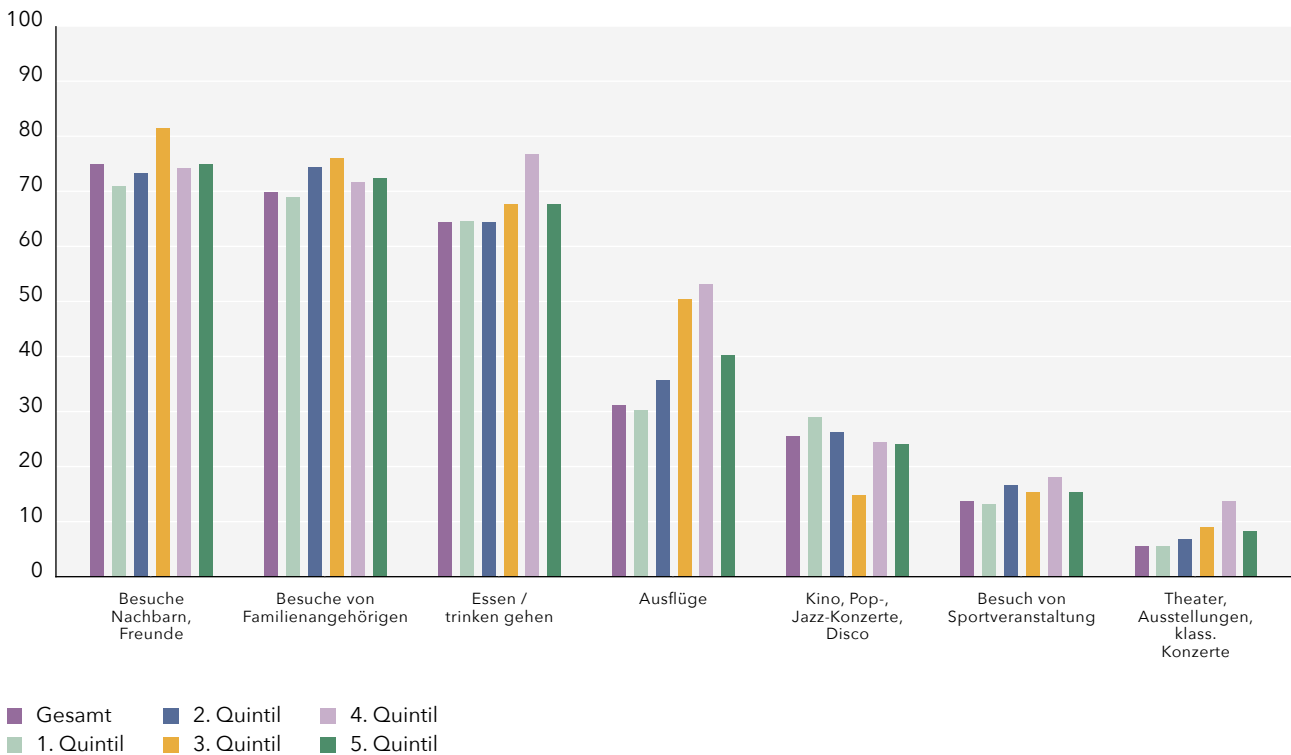
Darstellung 2.6.9: Aktivitätsniveaus in Bezug auf öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und freiwilliges ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil Ja-Antworten) in Hessen 2019 gemäß Freiwilligensurvey (in Prozent)

Kategorie	Öffentlich gemeinschaftliche Aktivitäten (Hessen insgesamt, Durchschnitt: 68 %)		Freiwilliges ehrenamtliches Engagement (Hessen insgesamt, Durchschnitt: 41 %)	
	Überdurchschnittlich	Unterdurchschnittlich	Überdurchschnittlich	Unterdurchschnittlich
Geschlecht	Frauen (69%)	Männer (67%)	Männer (43%)	Frauen (40%)
Alter*	14-19 J. (86%)	20-29 J. (66%)	14-19 J. (53%)	20-29 J. (40%)
	50-64 J. (72%)	30-49 J. (64%)	50-64 J. (49%)	30-49 J. (40%)
	65-74 J. (72%)	75+ J. (56%)	65-74 J. (44%)	75+ J. (21%)
Schulische Qualifikation*	Schüler*in (94%)	Niedrig (58%)	Schüler*in (63%)	Niedrig (28%)
	Hoch (75%)	Mittel (62%)	Hoch (50%)	Mittel (37%)
Einkommen*	2.001-3.000 € (68%)	Bis 1.000 € (51%)	2.001-3.000 € (45%)	Bis 1.000 € (23%)
	3.001-5.000 € (75%)	1.001-2.000 € (56%)	3.001-5.000 € (51%)	1.001-2.000 € (26%)
	5.000+ € (80%)		5.000+ € (59%)	
Erwerbsstatus*	Erwerbstätige*r (74%)	Arbeitslose*r (33%)	Erwerbstätige*r (49%)	Arbeitslose*r (17%)
	Auszubildende*r (76%)	Rentner*in (64%)	Auszubildende*r (47%)	Rentner*in (33%)
		Heimtätigkeit (54%)		Heimtätigkeit (25%)
Religion*	Katholisch/ evangelisch (75%)	Konfessionslos (60%)	Katholisch/ evangelisch (47%)	Konfessionslos (35%)
		Andere Religion (55%)		Andere Religion (34%)
Haushalt mit Kindern 6-18 J.*	Ja (74%)	Nein (66%)	Ja (52%)	Nein (39%)
Haushalt mit Kindern unter 18 J.	Ja (70%)	Nein (67%)	Ja (48%) Nein (42%)	-
Migrations- hintergrund*	Ohne Migrations- hintergrund (73%)	Mit Migrations- hintergrund (57%)	Ohne Migrations- hintergrund (47%)	Mit Migrations- hintergrund (29%)

* Signifikante Unterschiede auf dem 5-Prozent-Niveau (Irrtumswahrscheinlichkeit)

Quelle: zsh 2021.

Darstellung 2.6.10: Anteile an sozialen und kulturellen Aktivitäten im Jahr 2019 (mindestens monatlich) in Hessen nach Quintilen des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Anteile in Prozent)

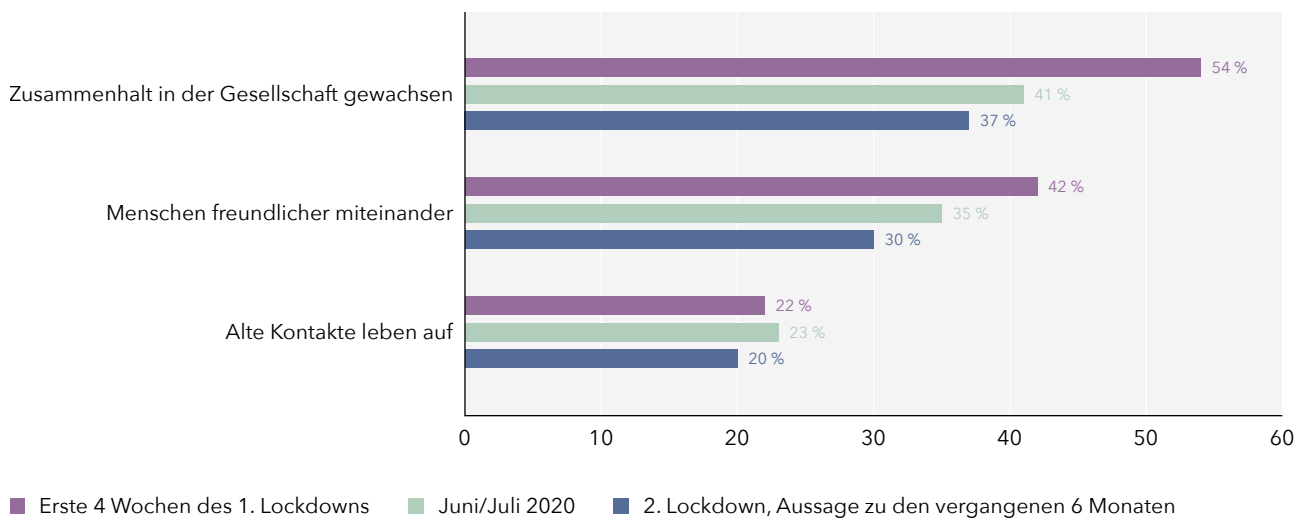


Quelle: Eigene Berechnungen mit SOEP 2019 (gewichtet, Personen in Privathaushalten).

Der Bezug auf soziale und kulturelle Aktivitäten – auf SOEP-2019-Basis – offenbart bei den zumindest zu einem hohen Anteil monetär geprägten Aktivitäten „Essen bzw. trinken gehen“, „Ausflüge“, „Besuch von Sportveranstaltungen“ und „Theater, Ausstellungen, klassische Konzerte“ tendenziell steigende Anteilswerte mit wachsendem Einkommensniveau. Es handelt sich bei den skizzierten Aktivitäten demnach in einem ökonomischen Sinne um superiore Güter, d. h. positiv mit dem Einkommensniveau korrelierende Güter. Bei den anderen Kategorien in Darstellung 2.6.10 sind demgegenüber keine klaren einkommensbezogenen Unterschiede zu erkennen.

Gewisse Anhaltspunkte darüber, wie sich die gesellschaftliche Solidarität bzw. Teilhabe während der Covid-19-Pandemie in Deutschland entwickelt, können einer Studie der Deutschen Depressionshilfe entnommen werden (vgl. Deutsche Depressionshilfe 2021b). Kernaussagen dieser Studie in diesem Zusammenhang enthält Darstellung 2.6.11. Aus ihr geht u. a. hervor, dass sich aus Sicht der Befragten sowohl der gesellschaftliche Zusammenhalt vom Beginn des ersten Lockdowns im Jahr 2020 bis zum zweiten Lockdown 2020/2021 verringert hat und dass auch in diesem Zusammenhang der „freundliche Umgang“ in Deutschland rückläufig war.

Darstellung 2.6.11: Partizipationsaussagen zur jeweils aktuellen Covid-19-Situation in Deutschland (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Deutsche Depressionshilfe 2021b.

Zu neueren sozialen Bewegungen in Deutschland

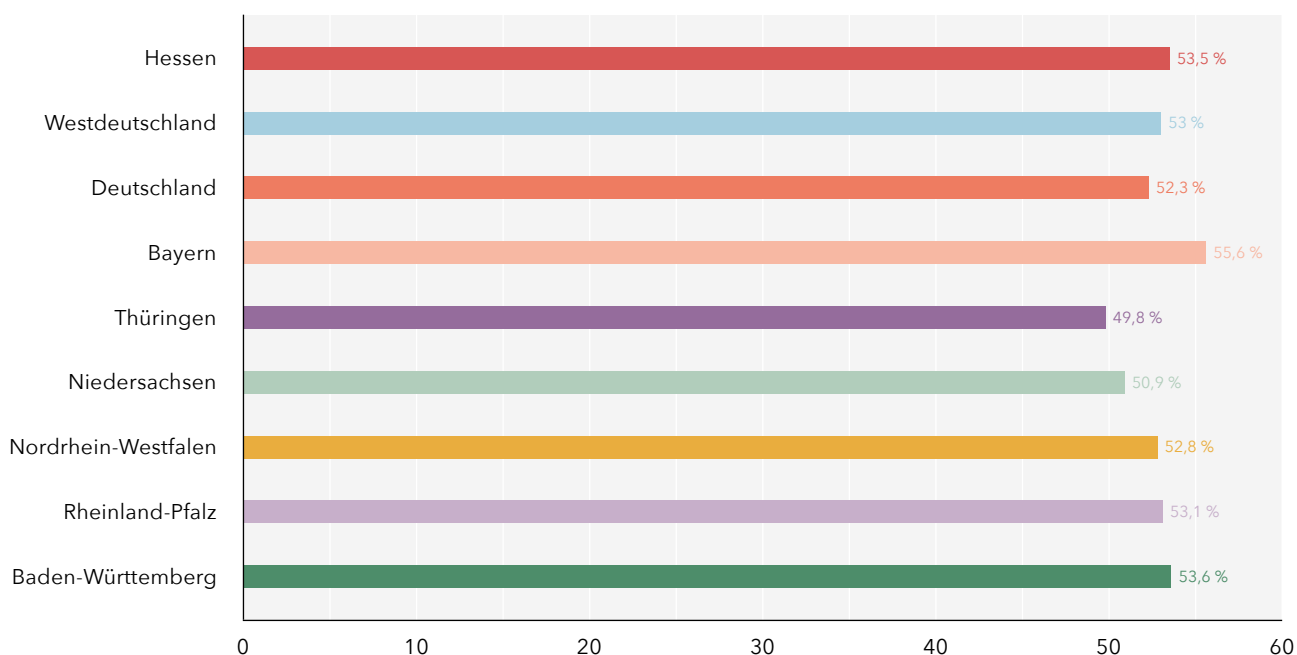
Während in den vergangenen Jahrzehnten tendenziell die gesellschaftliche Partizipation zumindest in Teilbereichen (Gewerkschafts- oder Parteienmitgliedschaft) in Deutschland rückläufig war, haben nicht-institutionelle Teilhabeformen zum Teil einen großen Zulauf erlebt. Dies spiegelt sich in dem Bedeutungszuwachs von Organisationsformen wider, die soziale Bewegungen sind, etwa im Rahmen der klimabezogenen Demonstrationen der Fridays-for-Future(FFF)-Bewegung (vgl. Stroppe/Mank 2021, S.384). Im dritten Engagementbericht der Bundesregierung wird z.B. darauf hingewiesen, dass sich mittlerweile in Deutschland gesellschaftliche Partizipation zunehmend „in Schwärmen, Netzwerken und Gemeinschaften“ (BMFSFJ 2020c, S.34), d. h. in eher nicht auf Dauer angelegtem Handeln äußere.

Die entsprechenden Bewegungen zeigen sich vor allem in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes, gerade in den jüngeren Altersgruppen. Eine besondere Öffentlichkeitswirkung hat in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte FFF-Bewegung entfaltet, und zwar seit 2019 weltweit. Einer Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Umweltbundesamtes

aus dem Jahr 2020 zufolge, wirkten in Deutschland mit 23 Prozent fast ein Viertel der Population im Alter zwischen 14 und 22 Jahren bei dieser Bewegung mit. Von den Personen, die in der betreffenden Befragung in der genannten Altersgruppe angegeben hatten, (noch) nicht bei FFF mitzuwirken, konnte sich immerhin fast die Hälfte (46 %) vorstellen, sich künftig bei FFF zu engagieren (vgl. Alscher/Priller/Burkhardt 2021, S.407).

Als wesentlich heterogener etwa hinsichtlich des Merkmals Alter, aber auch in Bezug auf die politische Ausrichtung werden andere neuere soziale Bewegungen in Deutschland wie die „Querdenker-Bewegung“ oder die Corona-Protestbewegung eingestuft. Diese Bewegungen eint im Grunde genommen eine grundsätzliche Skepsis gegenüber den etablierten Medien bzw. weitergefasst eine Grundskepsis – zumindest von der Tendenz her – gegenüber der sogenannten etablierten politischen Klasse, wie sie sich etwa im Zusammenhang mit der Beurteilung der Covid-19-Pandemie mit Schlagworten wie „Corona-Diktatur“ o. ä. darstellt (vgl. hierzu Pantenburg/Reichard/Sepp 2021).

Darstellung 2.6.12: Spenden 2018 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligensurvey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)



Quelle: zsh 2021.

2.6.2.2 Spenden

Darstellung 2.6.12 zeigt in Bezug auf eine weitere Form der gesellschaftlichen Partizipation (das individuelle Spendenverhalten), dass im Jahr 2018 die Spendenaktivitäten in Hessen (mit 53,5 % Ja-Antworten) höher als in Westdeutschland (53 %) und in Deutschland insgesamt (52,3 %) war. Von den Vergleichsländern lagen nur Bayern (vergleichsweise deutlich mit 55,6 %) und Baden-Württemberg (leicht mit 53,6 %) über dem hessischen Wert.

Betrachtet man die Spendentätigkeit anhand verschiedener soziodemografischer Merkmale, wird anhand von Darstellung 2.6.13 deutlich, dass Frauen eine signifikant höhere Spendenaktivität als Männer haben (Differenz: 8 Prozentpunkte). Des Weiteren kann man aus Darstellung 2.6.13 erkennen, dass die Spendenaktivität mit dem Alter - d.h.: zumindest teilweise auch durch die erhöhten Dispositionsmöglichkeiten beim verfügbaren Einkommen mit zunehmendem Alter bedingt - steigt: Betrug 2018 bei den 14-19-Jährigen der Anteil der Spender*innen gut ein Viertel (27 %), lag er bei den 75-Jährigen und Älteren bei fast drei Vierteln (74 %).

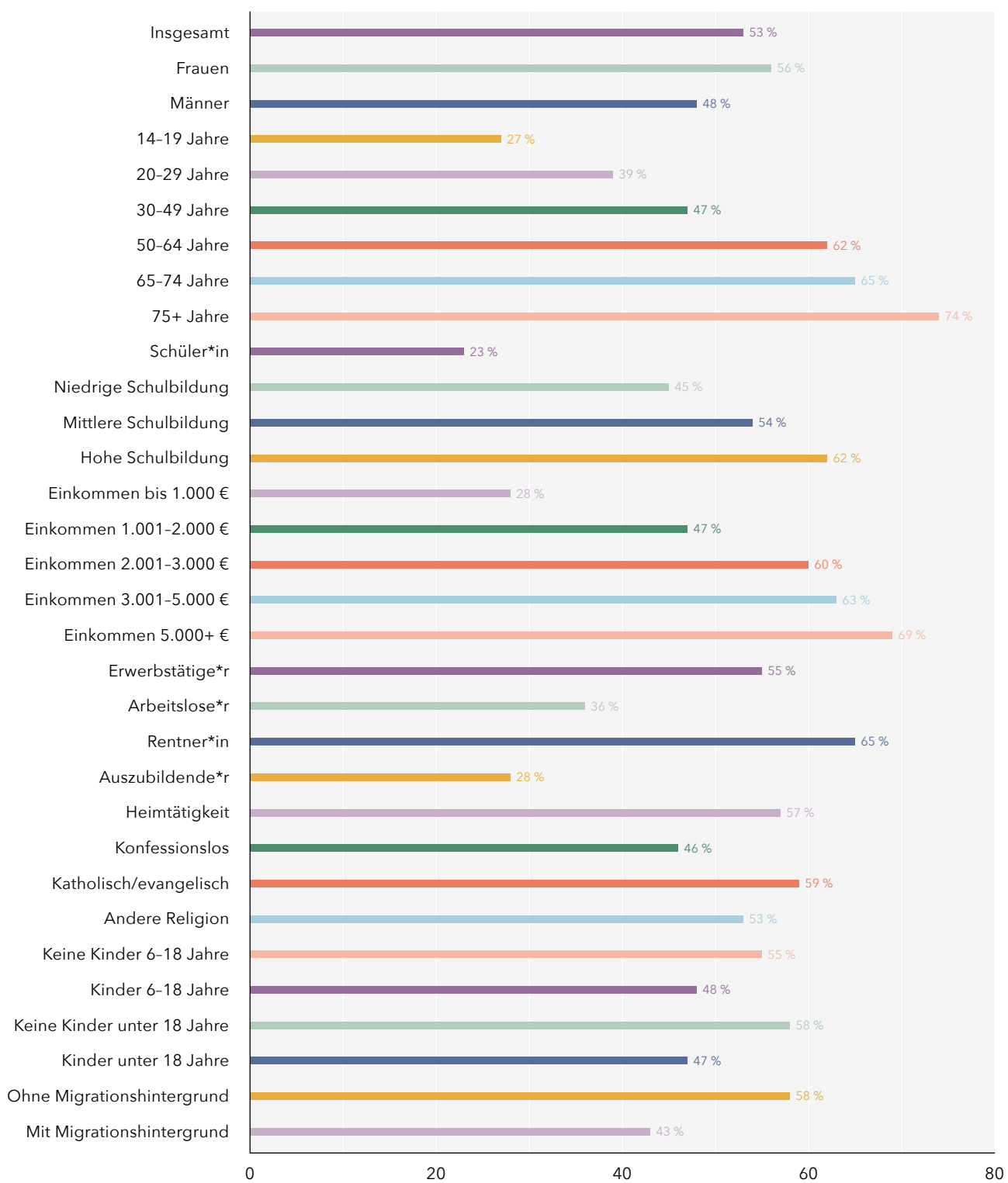
Außerdem geht aus Darstellung 2.6.13 ein Anstieg der relativen Anzahl an Spender*innen mit dem Bildungs- und dem Einkommensniveau hervor. Auch ist der Anteil der Spender*innen bei den Personen ohne Migrationshintergrund mit 58 Prozent signifikant höher als bei den Personen mit Migrationshintergrund (43 %).

2.6.2.3 Verbesserungsbedarf

Die im Freiwilligensurvey 2019 befragten Personen nannten schließlich sowohl in Hessen als in Deutschland beim Verbesserungsbedarf innerhalb einer Organisation als TopP-3-Kategorien „Bereitstellung Räume und Ausstattung“ (Hessen: 48,3 %, Deutschland: 45,9 %), „Fachliche Unterstützung“ (Hessen: 40,7 %, Deutschland: 38,1 %) und „Weiterbildungsmöglichkeiten“ (Hessen: 37,8 %, Deutschland: 37,0 %).

Hinsichtlich der Verbesserungsbedarfe seitens des Staates lag sowohl in Hessen (59,1 %) als auch in Deutschland (57,0 %) „Information und Beratung“ vorne, in Hessen gefolgt von „Vereinbarkeit mit Beruf“ (53,4 %) und „Anerkennung als berufliches Praktikum/Weiterbildung“ (52,9 %) sowie in Deutschland insgesamt gefolgt von „Absicherung durch Haftpflicht /Unfallversicherung“ (54,7 %) und „Vereinbarkeit mit Beruf“ (52,0 %; vgl. zsh 2021).

Darstellung 2.6.13: Spenden 2018 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligensurvey in Hessen nach soziodemografischen Merkmalen (in Prozent)



Mit Ausnahme von „Religion“ und „Kinder unter 18 Jahren“: signifikante Unterschiede bezüglich der Ja/Nein-Antworten auf dem 5-Prozent-Niveau (Irrtumswahrscheinlichkeit)

Quelle: zsh 2021.

2.7 Lebensqualität („Well-being“)

Über die vorstehend diskutierten Lebenslagen hinaus sind verschiedentlich erweiterte Konzepte für die Messung des individuellen Wohlergehens in der Literatur entwickelt worden, die vielfach als Well-being-Ansätze (im Sinne von Ansätzen zur Messung von Lebensqualität) bezeichnet werden. Diese Ansätze sind zumeist aus einer Kritik an der traditionellen Wohlstands- bzw. Wohlfahrtsmessung über gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) oder das Volkseinkommen entstanden.

Beispielsweise wird des Öfteren kritisiert, dass Konzepte wie das BIP nicht-marktliche Aktivitäten im Grunde genommen nicht erfassen würden, was z. B. für die sogenannte „Schwarzarbeit“, aber auch für Tätigkeiten im eigenen Privathaushalt gelte. Außerdem verminderten in der traditionellen BIP- oder Volkseinkommenssichtweise Umweltschäden nicht das gemessene gesamtgesellschaftliche Wohlergehen, sondern erzeugten im Gegenteil sogar noch einen scheinbaren gesellschaftlichen Nutzenzuwachs über den Wertansatz für die „Umweltreparatur“-Aufwendungen (vgl. hierzu Faik 2010, S. 350–351).

Bereits 1972 legten daher Nordhaus und Tobin mit ihrem Indikator Measure of Economic Welfare (MEW) für eine alternative Wohlstands- bzw. Wohlfahrtsmessung die Grundlagen (vgl. Nordhaus/Tobin 1972), die dann in den Index of Sustainable Economic Welfare (ISEW) von Daly und Cobb mündeten (vgl. Daly/Cobb 1989). Gegenüber gesamtwirtschaftlichen Einkommensgrößen werden im ISEW Korrekturen in Bezug auf die Ungleichheit der Einkommensverteilung, die Freizeit, die Kosten von Umweltverschmutzung, die Ausgaben für die Umwelterhaltung sowie die Bildungsausgaben durchgeführt.

Auftrieb hat diese alternative Form der Wohlstands- bzw. Wohlfahrtsmessung in jüngster Vergangenheit durch einen Kommissionsreport aus dem Jahre 2009 von Stiglitz, Sen und Fitoussi erhalten, in dem über die traditionelle oben genannte, auf Marktprozessen basierende Wohlstandsmessung hinaus auch noch die Berücksichtigung von nicht-marktlichen Aktivitäten sowie z. B. auch der Einbezug subjektiver Indikatoren gefordert wurde (vgl. Stiglitz/Sen/Fitoussi 2009, S. 14–18).

Zum Teil im Einklang mit derartigen Überlegungen findet sich in der Literatur eine Reihe von Ansätzen zur Bildung sozialer Gesamtindikatoren für Deutschland. Nachfolgend werden diesbezüglich zunächst ein paar besonders prägnante Beispiele gegeben. Anschließend werden entsprechende aktuelle Well-being-Befunde für Hessen auf Basis eines von Alfons Schmid (Universität Frankfurt am Main bzw. GEWAK/IWAK) entwickelten Indikators präsentiert.

2.7.1 Eine Übersicht zum Stand der Well-being-Messung in Deutschland⁷⁴

Im Hessischen Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode von 2019 bis 2024 „Aufbruch im Wandel durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt“ ist festgehalten, dass das BIP durch ein Messkonzept ergänzt werden solle, welches neben der Wirtschaftskraft die Dimensionen Bildung, Lebensqualität, Zufriedenheit und ökologische Kriterien in Hessen beinhalte (vgl. CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen 2018, S. 140).

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag fixierten Ziele schloss das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) Vertreter*innen der Staatskanzlei, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) zu einem Arbeitskreis Wohlfahrtsmessung in Hessen zusammen. In diesem Arbeitskreis wurden verschiedene Indikatorensysteme diskutiert. Besonders vielversprechend erschien der Nationale Wohlfahrtsindex der Arbeitsgruppe um Hans Diefenbacher (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. – FEST) und Roland Zieschank (Forschungsstelle für Umweltpolitik an der FU Berlin). In Abstimmung mit dem Arbeitskreis Wohlfahrtsmessung in Hessen hat das HMWEVW die Hessen Agentur in Zusammenarbeit mit dem FEST beauftragt, einen Regionalen Wohlfahrtsindex (RWI) für Hessen zu erstellen. Der RWI für Hessen soll einen Überblick über den zeitlichen Verlauf des Wohlbefindens beziehungsweise der Wohlfahrt der Bevölkerung liefern. Die Berechnung der Indikatoren umfasst hierbei den Zeitraum von 2000 bis 2020, ergänzt um einen Ausblick auf 2021, und wird in einer ausführlichen und einer kompakten Berichterstattung analysiert. Der RWI für Hessen soll Ende des Jahres 2022 vorliegen.

⁷⁴ Die nachfolgenden Ausführungen sind stark angelehnt an Holler et al. 2019.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Abschnitt beispielhaft folgende Ansätze vorgestellt:

- der regionale Wohlfahrtsindex für Rheinland-Pfalz,
- der ZDF/Prognos-Gesamtindikator,
- der German Index of Multiple Deprivation (GIMD),
- der Gesamtindikator des Berlin-Instituts und
- der Hessische Sozialstrukturindex (HSSI).

2.7.1.1 Regionaler Wohlfahrtsindex für Rheinland-Pfalz⁷⁵

Ein Beispiel für einen auf Landesebene berechneten Wohlfahrtsindikator ist der in Anlehnung an den Nationalen Wohlfahrtsindex für Deutschland (vgl. Diefenbacher/Held/Rodenhäuser/Zieschank 2016) konzipierte Regionale Wohlfahrtsindex (RWI) für Rheinland-Pfalz. Seine Subindikatoren werden monetär miteinander vergleichbar gemacht. Er enthält folgende Subindikatoren: 1. Index der Einkommensverteilung, 2. Gewichteter privater Konsum, 3. Wert der Hausarbeit, 4. Wert der ehrenamtlichen Arbeit, 5. Ausgaben für Gesundheits- und Bildungswesen, 6. Kosten und Nutzen dauerhafter Konsumgüter, 7. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, 8. Kosten durch Verkehrsunfälle, 9. Schäden durch Kriminalität, 10. Kosten durch Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum, 11. Gesellschaftliche Ausgaben zur Kompensation von Umweltbelastungen, 12. Schäden durch Wasserbelastungen, 13. Kosten durch Bodenbelastungen, 14. Schäden durch Luftverschmutzung, 15. Schäden durch Lärm, 16. Verlust bzw. Gewinn durch Biotop-Flächenänderungen, 17. Schäden durch Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, 18. Ersatzkosten durch Verbrauch nicht erneuerbarer Energieträger, 19. Schäden durch Treibhausgase, 20. Kosten der Atomenergienutzung sowie als Ergänzungskomponente: Kosten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.

Wie diese Zusammenstellung verdeutlicht, handelt es sich bei dem rheinland-pfälzischen Wohlfahrtsindex um einen Beurteilungsmaßstab für eine nachhaltige Umweltpolitik. Da der rheinland-pfälzische Wohlfahrtsindex allein auf die Landesebene fokussiert, bietet er keine Anhaltspunkte für Entwicklungen auf tiefergegliederten räumlichen Ebenen wie z. B. auf der Landkreisebene.

2.7.1.2 ZDF-/Prognos-Gesamtindikator⁷⁶

Demgegenüber bezieht sich die „große Deutschlandstudie“ von ZDF und Prognos AG explizit auf die Landkreisebene. Im Rahmen des entsprechenden Indikators werden Subindikatoren aus den drei Themenbereichen „Arbeit und Wohnen“, „Gesundheit und Sicherheit“ sowie „Freizeit und Natur“ zu einem Gesamtindikator zusammengeführt. Die diversen Subindikatoren werden innerhalb der drei Bereiche unterschiedlich gewichtet (in einem Gewichtungsspektrum von 12,5 bis 100 Prozent; beispielsweise innerhalb des Bereichs „Arbeit und Wohnen“ 100-Prozent-Gewichtung für den Subindikator „Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen“, aber nur 50-Prozent-Gewichtung für „Geleistete Arbeitsstunden je Erwerbstätiger/m“). Es können in jedem Themenbereich nach einem Punkteschema bis zu 100 Punkte erzielt werden und damit insgesamt maximal 300 Punkte.

2.7.1.3 German Index of Multiple Deprivation (GIMD)⁷⁷

Der GIMD ist als Deprivationsindex konzipiert und setzt sich aus sieben Kategorien zusammen (in Klammern steht das Gewicht, mit dem eine Kategorie im GIMD berücksichtigt wird): 1. Einkommensdeprivation (25 Prozent), 2. Beschäftigungsdeprivation (25 Prozent), 3. Bildungsdeprivation (15 Prozent), 4. Kreis-Einnahmedeprivation (15 Prozent), 5. Sozialkapitaldeprivation (10 Prozent), 6. Umweld deprivation (5 Prozent) und 7. Sicherheitsdeprivation (5 Prozent).

GIMD-Auswertungen können auf Landkreisebene für Deutschland durchgeführt werden, zum Teil aber auch auf der Gemeindeebene. Der GIMD zielt ab auf eine Korrelation zum Gesundheitsstatus der Bevölkerung. Dabei werden die GIMD-Subindikatoren zunächst standardisiert, inklusive einer gegebenenfalls notwendigen Anpassung der Kodierungsrichtung. In einem nächsten Schritt werden diese metrischen Werte in Rangwerte umgewandelt (d. h. von metrischer hin zu ordinaler Skalierung) und darüber hinaus auch noch einer Exponentialtransformation unterworfen. Der GIMD ergibt sich schließlich als gewichtete Summe aus den Werten für seine sieben Kategorien.

⁷⁵ Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (o. J. a) oder Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (o. J. b) oder Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (o. J. c).

⁷⁶ Vgl. ZDF/Prognos 2019.

⁷⁷ Vgl. Hofmeister/Maier/Mielck/Stahl/Breckenkamp/Razum 2016 oder Maier/Fairburn/Mielck 2012.

2.7.1.4 Der Gesamtindikator des Berlin-Instituts⁷⁸

Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat sich in den Jahren 2003, 2006, 2011 sowie zuletzt im April 2019 mit der regionalen Zukunftsfähigkeit in Deutschland auseinandergesetzt, und zwar für die 401 deutschen Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Bereiche „Demografie“, „Wirtschaft“, „Bildung“ und „Familienfreundlichkeit“ mit insgesamt 21 Subindikatoren.⁷⁹ Den einzelnen Regionen werden bezüglich der Subindikatoren jeweils Notenwerte von 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“) zugeordnet. Dabei resultierte ein bestimmter Notenwert daraus, „wie stark [eine Region; d. V.] bei einem bestimmten Indikator gemessen in Standardabweichungen vom Durchschnitt aller 401 Kreise beziehungsweise 16 Bundesländer abweicht. Für die meisten Indikatoren betragen die Bewertungsschritte beziehungsweise die Notensprünge 0,75 Standardabweichungen.“ (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019, S. 87). In die Berechnung des Gesamtindikators im Sinne der Bildung einer Durchschnittsnote gehen Demografie und Wirtschaft jeweils mit einem Gewicht von einem Drittel sowie Bildung und Familienfreundlichkeit jeweils mit einem Gewicht von einem Sechstel ein.⁸⁰

2.7.1.5 Der Hessische Sozialstrukturindex (HSSI)⁸¹

In den HSSI gehen Subindikatoren aus fünf Lebenslagenbereichen ein: 1. Beschäftigung, 2. Finanzielle Ressourcen, 3. Bildung, 4. Gesundheit und 5. Wohnen. Aus den einzelnen (standardisierten) Subindikatorwerten wird für jeden Lebenslagenbereich ein eigenständiger Indexwert in Notenform berechnet. Schließlich ergibt sich der Gesamtindikatorwert als Durchschnittswert aus den lebenslagenspezifischen Indexwerten. Der HSSI ist bis auf Landkreisebene berechenbar. Im Rahmen einer Pilotstudie wurden in diesem Sinne HSSI-Werte für die Landkreise Fulda, Groß-Gerau, Gießen und Waldeck-Frankenberg sowie für die Stadt Offenbach berechnet (vgl. Holler et al. 2019, S. 52-58).

2.7.2 Well-being-Index für Hessen (GEWAK/IWAK)⁸²

Ein alternativer Ansatz etwa zu dem in Hessen diskutierten Regionalen Wohlfahrtsindex wird in Hessen bereits seit 2015 von Alfons Schmid (GEWAK/IWAK) unter Beteiligung einer Pilotgruppe verfolgt, die an einem regionalen Well-being-Index für Hessen arbeitet (vgl. Schmid et al. 2016 oder Schmid et al. 2019).

2.7.2.1 Methodisches Konzept

Der regionale Well-being-Ansatz von GEWAK/IWAK umfasste in seiner ursprünglichen Fassung zehn Indikatoren aus den folgenden vier Bereichen: 1. Wirtschaft: Verfügbares Einkommen pro Kopf, Anteil der SGB-II-Empfänger*innen an den Erwerbsfähigen, Schuldenstandsquote der Kreise/Städte pro Kopf; 2. Gesellschaft: Beschäftigungsquote, Sekundarabschlussquote, Lebenserwartung; 3. Umwelt: Energieverbrauch im verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und bei der Gewinnung von Steinen und Erden, Anteil der Erholungs-, Wald- und Wasserfläche, Feinstaubbelastungen (als Jahresmittelwerte) sowie 4. Region: Bevölkerungsdichte. Die genannten zehn Indikatoren wurden gewichtet zu einem Gesamtindikatorwert für das regionale Well-being zusammengeführt. Dabei ergaben sich die jeweiligen Gewichte über ein statistisch-ökonomisches Verfahren, das sogenannte Structural Equation Modelling (SEM; auf Deutsch: Strukturgleichungsmodell); sie spiegelten den jeweiligen Einfluss auf das gesamte Well-being wider (vgl. Schmid et al. 2019, S. 2).

In einer Überarbeitung der betreffenden Analysen wurde der GEWAK/IWAK-Well-being-Ansatz mit neuen Daten u. a. für Hessen (bis 2019) sowie mit einer inhaltlichen Neukonzeption des Well-being-Konzepts in eine Basis- und eine erweiterte Version neu konzipiert. Gegenüber der oben genannten früheren Well-being-Variante ist bei den Neuberechnungen die Variable „Energieverbrauch im verarbeitenden Gewerbe“, im Bergbau und bei der Gewinnung von Steinen und Erden durch die Größe „Stickstoffüberschuss“ ausgetauscht worden. Die erweiterte Variante unterscheidet sich zudem von der Basisvariante durch die zusätzliche Berücksichtigung der Indikatoren „Mietanteil“, „Sachinvestitionen“, „Pendeldistanz“, „Kriminalitätsrate“ und „Arbeitslosenquote“ (vgl. Schmid/Faik 2022, S. 3).

⁷⁸ Vgl. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019.

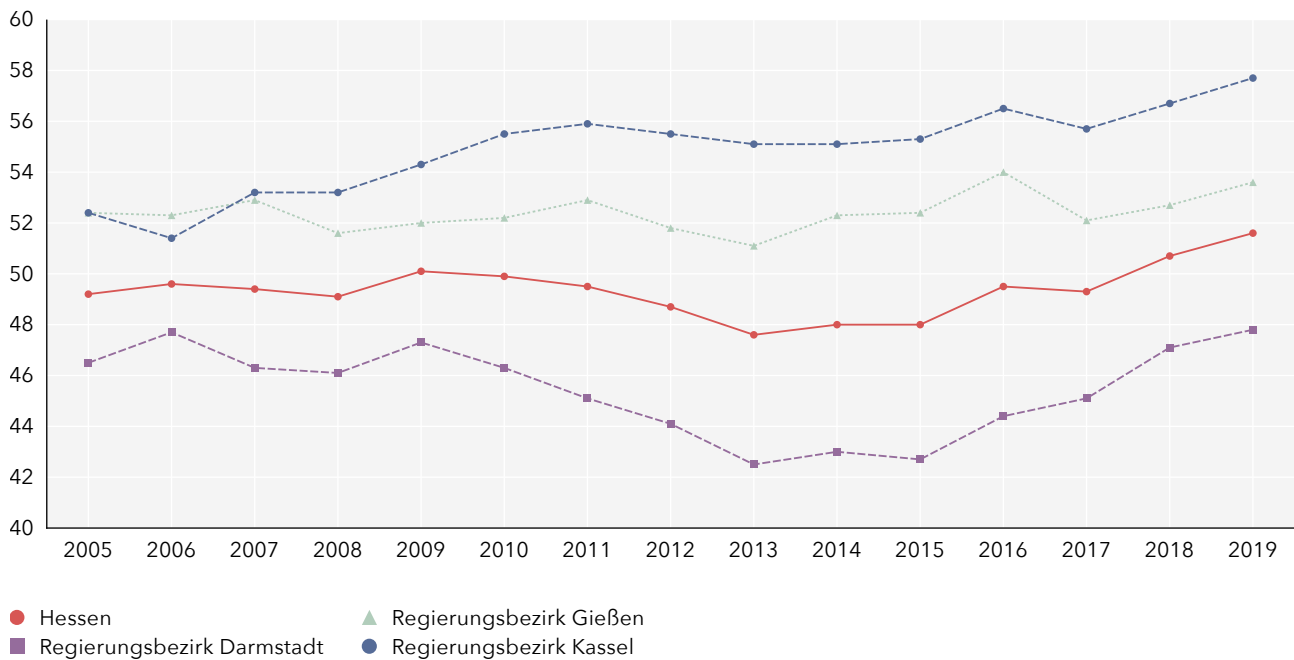
⁷⁹ Eine Übersicht über diese 21 Subindikatoren findet sich in ebenda, S. 87-92.

⁸⁰ Die Befunde für Hessen finden sich in ebenda, S. 74-76.

⁸¹ Vgl. Holler et al. 2019.

⁸² Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Schmid/Faik 2022.

Darstellung 2.7.1: Die Entwicklung des Well-being-Indexes von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in Hessen und seinen Regierungsbezirken 2005 bis 2019 (in Punkten)



Hinweis: Allein aus Übersichtlichkeitsgründen beginnt die senkrechte Achse nicht im Nullpunkt.

Quelle: Schmid/Faik 2022, S. 21.

2.7.2.2 Well-being-Berechnungsergebnisse für Hessen

Auf der Grundlage der vorstehend erwähnten SEM-Schätzergebnisse konnten Well-being-Werte berechnet werden. Wie aus Darstellung 2.7.2 hervorgeht, zeigt sich über die Zeit hinweg in der erweiterten Variante (und zwar in der Subvariante ohne Zeiteffekt, d. h. auf Basis von Querschnittsberechnungen mit den jahresbezogenen Durchschnittswerten und Standardabweichungen) bis 2014 eine Tendenz zu einem Rückgang des Well-being-Wertes und danach eine Anstiegstendenz für Hessen insgesamt. Der GEWAK/IWAK-Well-being-Index nimmt in der überwiegenden Mehrzahl der Berechnungsfälle Werte zwischen 0 und 100 an. Insofern sind die in Darstellung 2.7.1 für Hessen angegebenen Werte (um die 50-Punkte-Marke herum) als eher mittelmäßig einzustufen.

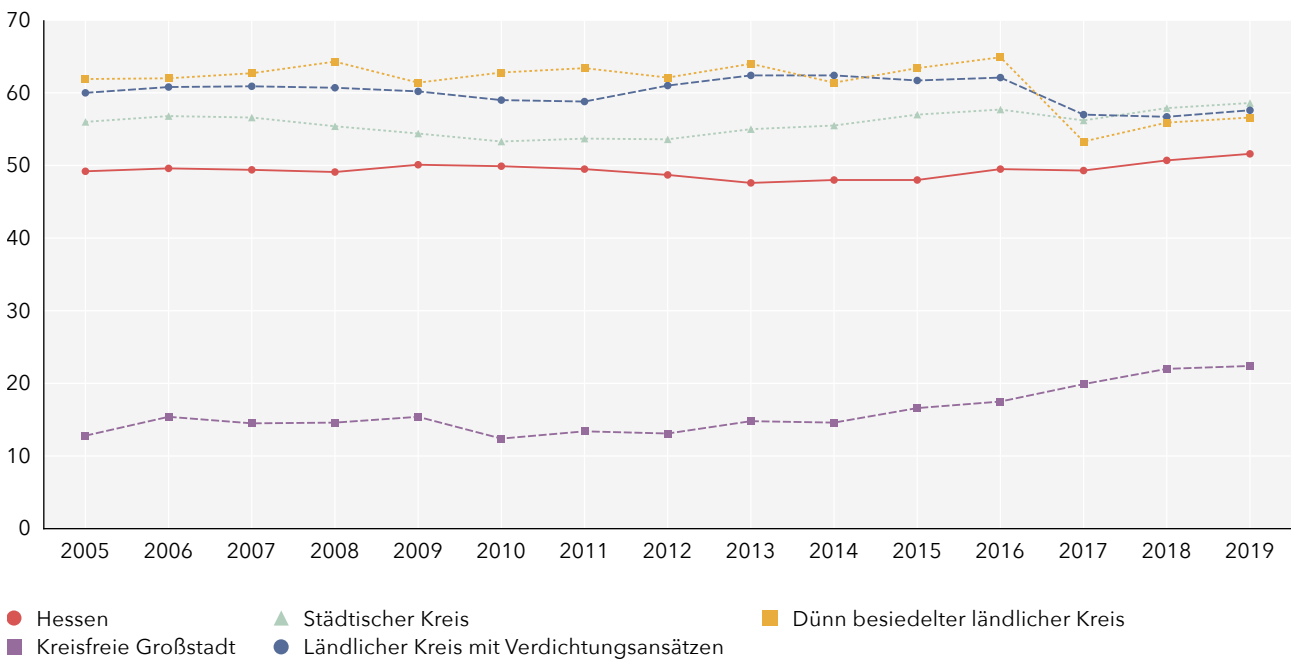
Betrachtet man die hessischen Regierungsbezirke in Hessen, zeigt sich in Darstellung 2.7.1 ein differenziertes Bild:

Seit 2007 weist der Regierungsbezirk Kassel den höchsten Well-being-Wert bei steigender Tendenz auf. Dahinter folgt, bei leicht steigender Tendenz, der Regierungsbezirk Gießen, dessen Well-being-Werte seit 2011 durchgängig höher als in Hessen insgesamt⁸³ sind. Die niedrigsten Well-being-Werte sind in allen Beobachtungsjahren dem Regierungsbezirk Darmstadt zugeordnet. Weitgehend analog zu Hessen insgesamt ergibt sich dabei für den Regierungsbezirk Darmstadt zunächst (bis 2013) eine Abwärts- und danach eine Aufwärtstendenz bezüglich der berechneten Well-being-Werte, dies allerdings jeweils auf einem deutlich niedrigeren Niveau gegenüber den anderen Gebietseinheiten.

In Darstellung 2.7.2 ist nach vier Siedlungstypen unterschieden worden. Bis 2017 lagen die Well-being-Werte für den Siedlungstyp des dünn besiedelten ländlichen Kreises auf Platz eins, ehe dieser Siedlungstyp knapp hinter die Siedlungstypen „Städtischer Kreis“ und „Ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen“ zurückfiel. In allen Beob-

⁸³ Aus methodischen Gründen (konkret: wegen der gewählten Berechnungsformel für die Well-being-Werte, die sich auf hessische und rheinland-pfälzische Durchschnittswerte und Streuungen beziehen) ergibt sich an dieser Stelle für Hessen insgesamt eine Tendenz zur Oszillation um die 50-Punkte-Marke herum.

Darstellung 2.7.2: Die Entwicklung des Well-being-Indexes von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in Hessen nach Siedlungstypen 2005 bis 2019 (in Punkten)



Quelle: Schmid/Faik 2022, S. 23.

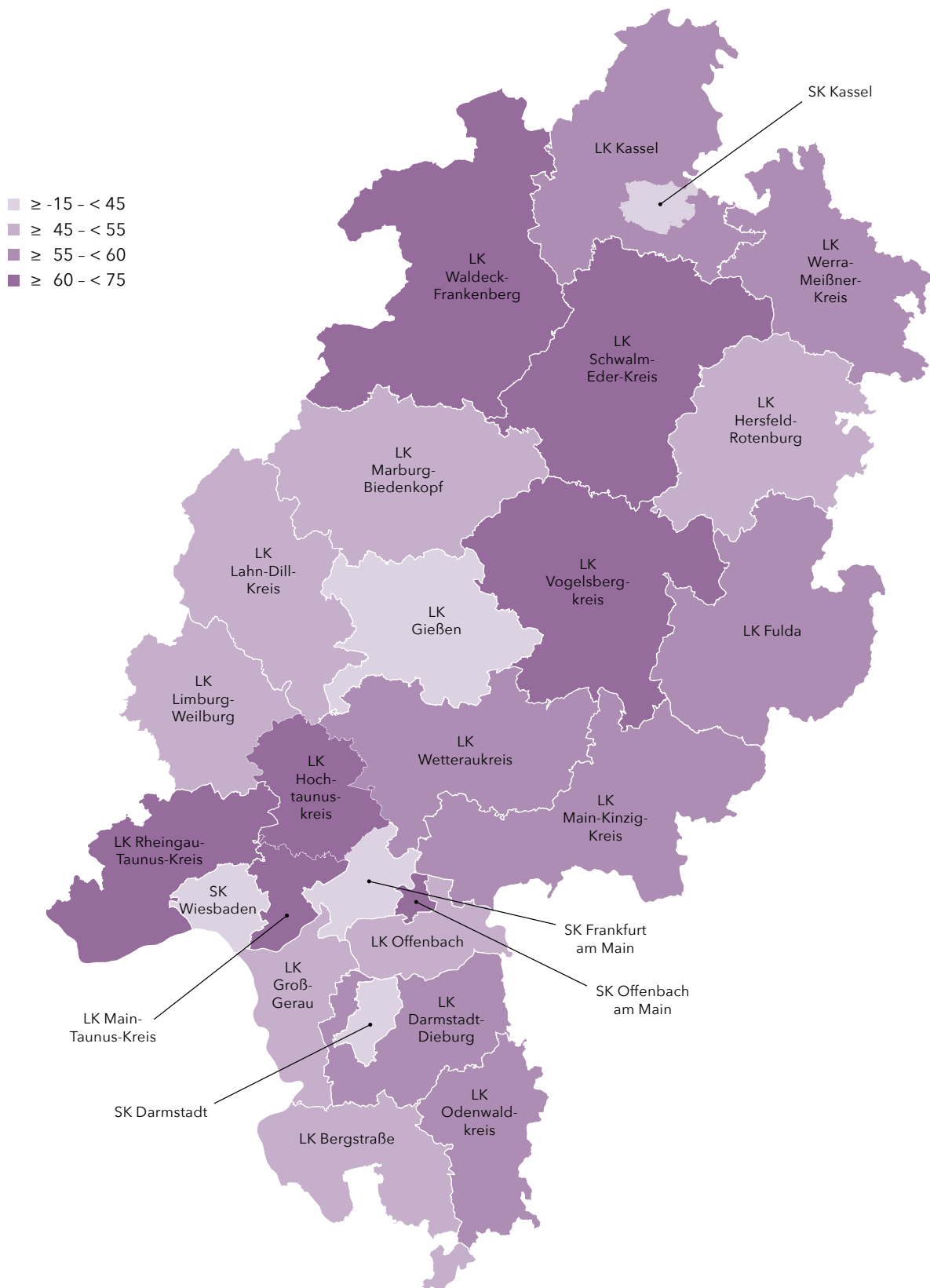
achtungsjahren lagen die Well-being-Werte für diese drei Siedlungstypen oberhalb der für Hessen insgesamt⁸⁴ festgestellten Werte. Demgegenüber waren die Well-being-Werte für den Siedlungstyp „Kreisfreie Großstadt“ in allen Jahren deutlich niedriger als die hessenweiten Werte. Immerhin sind die Well-being-Werte für den letztgenannten Siedlungstyp über die Zeit hinweg tendenziell gestiegen und haben sich von 2005 auf 2019 in etwa verdoppelt.

Darstellung 2.7.3 zeigt die kategorialen durchschnittlichen Well-being-Werte des GEWAK/IWAK-Indikators für Hessen im Zeitraum von 2005 bis 2019 auf Landkreisebene und auf der Ebene der kreisfreien Städte. Es offenbaren sich doch recht erhebliche regionale Disparitäten beim hier verwendeten Well-being-Konzept innerhalb von Hessen, allerdings keine signifikanten geografischen Unterschiede etwa in Richtung von Nord-Süd-Differenzen. Der obersten Well-being-Kategorie „60 Punkte und mehr“ gehören dabei fünf hessische Landkreise an (Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis und Hochtaunuskreis). In der

untersten Well-being-Kategorie „Unter 45 Punkten“ sind neben dem Landkreis Gießen alle fünf hessischen kreisfreien Städte (Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Kassel und Offenbach) vorzufinden. Die skizzierten Unterschiede gründen zu einem gewissen Teil auch auf der Berücksichtigung umweltbezogener Indikatoren im erweiterten GEWAK/IWAK-Well-being-Ansatz wie der Feinstaubbelastung, aber auch auf ökonomischen Verteilungsindikatoren wie der SGB-II-Quote oder der Mietrelation – mit entsprechenden well-being-absenkenden Effekten in den Städten.

⁸⁴ Auch hier sei wieder für Hessen insgesamt darauf hingewiesen, dass die betreffenden Well-being-Werte – methodisch bedingt – um die 50-Punkte-Marke herum schwanken.

Darstellung 2.7.3: Der durchschnittliche Well-being-Index von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in den Landkreisen und kreisfreien Städten Hessens 2005 bis 2019 (in Punkten)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Schmid/Faik 2022, S.25, zugrunde liegenden Well-being-Werte.



3

ALLEINERZIEHENDE

3.1 Teilhabechancen von Alleinerziehenden	242
3.1.1 Zur sozialen Lage von Alleinerziehenden	242
3.1.1.1 Haushaltsstrukturen von Alleinerziehendenhaushalten	243
3.1.1.2 Bildung	245
3.1.1.3 Erwerbstätigkeit	245
3.1.1.4 Allgemeine materielle Situation von Alleinerziehendenhaushalten	245
3.1.1.5 Relatives Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden	247
3.1.1.6 Sensitivitätsanalyse „Kinderbezogene Leistungen“	249
3.1.1.7 SGB-II-Bezug von Alleinerziehenden	250
3.1.1.8 Relative Vermögensarmut von Alleinerziehenden	250
3.1.1.9 Reichtum von Alleinerziehenden	251
3.1.2 Strukturelle Problematik des Alleinerziehens	253
3.1.2.1 Gemeinsam oder getrennt erziehen	253
3.1.2.2 Erziehung unter schwierigen Bedingungen	253
3.1.2.3 Alleinerziehende und Pandemie	254
3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen von Ein-Eltern-Familien	255
3.2.1 Kindesunterhalt	255
3.2.2 Unterhaltsvorschuss	255
3.2.3 Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	258
3.2.4 Coronabedingte Entlastungen	259
3.2.5 Arbeitslosigkeit und Berufsaufnahme von Alleinerziehenden	259
3.2.5.1 Rechtskreis des SGB III	259
3.2.5.2 Rechtskreis des SGB II	260
3.2.5.3 Anforderungen an die Vermittlung von Alleinerziehenden in Arbeit	261
3.2.6 Ein Leben jenseits von Hartz IV	263
3.3 Dienstleistungen für Alleinerziehende: Angebote, Bedarfe, Forderungen Betroffener	265
3.3.1 Querschnittsangebote	266
3.3.1.1 Finanzielle Lage und Erwerbstätigkeit	266
3.3.1.2 Ausbildung und Erwerbstätigkeit	272
3.3.2 Dienstleistungen für Alleinerziehende in lebensgeschichtlichen Phasen	275
3.3.3 Der „Supergau“ Corona	283
3.3.4 Differenzierte Lage in der Stadt und auf dem Land	284
3.3.5 Kommunikation, Selbsthilfe, Koordination: Schritte zur Stabilisierung des Alleinerziehendenstatus	286

Die Lebenslage Alleinerziehender ist komplex und umfasst sowohl wohlsituierte wie auch überaus prekäre Lebenssachverhalte: Auf der einen Seite steht die verbeamtete Lehrerin, die nach einvernehmlicher Trennung Kindesunterhalt und persönliche Unterstützung vom Vater ihrer Kinder erhält, zudem noch eingebettet ist in ein soziales oder privates Netzwerk und in der Familienwohnung bleiben kann, so dass die Kinder ihr Umfeld nicht verlassen müssen. Auf der anderen Seite befindet sich die alleinerziehende Mutter, die sich in gerichtlichen Auseinandersetzungen um Unterhalt und Sorgerecht aufreibt, am Rande ihrer Kräfte einem schlecht bezahlten Job nachgehen muss, die ohne familiäre Unterstützung ihre Kinder allein erzieht und mit lückenhafter institutioneller Betreuung zu kämpfen hat. Sie ist zudem wegen ihres geringen Erwerbseinkommens auf aufstockende Leistungen des Jobcenters und wegen Erziehungsproblemen mit ihren Kindern auch noch auf Hilfen des Jugendamtes angewiesen. Während die alleinerziehende Beamtin vermutlich überhaupt nicht mit staatlichen Institutionen oder Beratungsstellen für Alleinerziehende in Kontakt kommt – nicht einmal das Sorgerecht der Kinder muss noch gerichtlich geklärt werden, wenn sich die Eltern einig sind –, wird es die alleinverdienende Geringverdienerin mit einer Vielzahl von staatlichen und privaten Einrichtungen zu tun haben: Familiengerichten, Jugendamt, Jobcenter, Unterhaltsvorschusskassen, Beratungsstellen etc. So vielschichtig die Lebenslagen von Alleinerziehenden auch sind, so findet sich doch eine eindeutige Häufung am unteren Ende der Skala: Besonders viele Alleinerziehende sind arbeitslos⁸⁵ und leben über einen langen Zeitraum mit ihren Kindern im SGB-II-Bezug oder sind im Niedriglohsektor oder in Teilzeit tätig und liegen mit Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld nur knapp über Hartz-IV-Niveau. Sie können ihren Kindern nur suboptimale Bedingungen des Aufwachsens bieten, mit den bekannten langfristigen negativen Folgen für Teilhabe und Bildung der Kinder (vgl. AWO/ISS 2019 zu den AWO-ISS-Studien 2019). Hinzu kommt, dass diese Gruppe von Alleinerziehenden häufig auch im Alter noch von Armut betroffen sein wird (vgl. Götz 2018, S. 40).

Seitdem erkannt wurde, dass fast die Hälfte aller armen Kinder in Deutschland in Ein-Eltern-Familien leben, sind Alleinerziehende verstärkt in den Fokus gerückt. Hatte der Zweite Hessische Sozialbericht die Kinderarmut als Schwerpunktthema gewählt (vgl. HMSI 2017, Kapitel 3), so ist es nur folgerichtig, dass sich der vorliegende Dritte Hessische Sozialbericht schwerpunktmäßig der Lage von

Alleinerziehenden widmet: Um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen, muss u. a. auch die materielle Lage von Ein-Eltern-Familien verbessert werden.

In diesem Schwerpunktkapitel werden zunächst Fakten zur sozioökonomischen Lage von Alleinerziehenden in Deutschland und – wo dies möglich ist – auch für Hessen zusammengetragen. In einem weiteren Schritt wird auf die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen eingegangen, die bislang die Lebenslage Alleinerziehender berücksichtigen. Zuletzt werden die Angebotsstruktur sozialer Dienstleistungen der Landkreise bzw. kreisfreien Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege sowie gesellschaftlicher Initiativen und Selbsthilfegruppen vorgestellt. Ihnen jeweils zugeordnet werden auf der Grundlage von Expert*innengesprächen und qualitativen Interviews mit Betroffenen deren Erfahrungen mit diesen Diensten sowie weiterführende Forderungen ausgeführt.

3.1 Teilhabechancen von Alleinerziehenden

Im Folgenden werden die gesellschaftlichen Teilhabechancen von Alleinerziehenden in Deutschland bzw. in Hessen diskutiert. Dies geschieht zum einen in Form der deskriptiven Schilderung der sozialen Lage von Alleinerziehenden in Deutschland bzw. in Hessen und beinhaltet vor allem die Erörterung der materiellen Situation von Alleinerziehenden. Zum anderen wird hier spezifisch auf Strukturprobleme des Alleinerziehens eingegangen (mit den entsprechenden Rückwirkungen wieder auf die soziale Lage).

3.1.1 Zur sozialen Lage von Alleinerziehenden

Im Zusammenhang mit der sozialen Lage von Alleinerziehenden werden zunächst haushaltsstrukturelle Merkmale von Alleinerziehendenhaushalten (Alter und Bildungsgrad der alleinerziehenden Person, Wohn-, Erwerbssituation) besprochen. Danach wird explizit die materielle (Versorgungs-)Lage von Personen in Alleinerziehendenhaushalten thematisiert. Im letztgenannten Zusammenhang ist ein thematischer Ankerpunkt insbesondere das Armutsrisiko von Personen in Alleinerziehendenhaushalten.

⁸⁵ 2018 beispielsweise betrug die Erwerbslosenquote in der Gruppe der Alleinerziehenden in Deutschland 6,5 Prozent, während die allgemeine Erwerbslosenquote in Deutschland bei lediglich 3,5 Prozent lag (vgl. BA 2019a, S. 15, und BA 2019b, S. 125).

3.1.1.1 Haushaltsstrukturen von Alleinerziehenden-haushalten

Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit minder- oder volljährigen, ledigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben (im nachfolgenden auch Ein-Eltern-Familien genannt). Über die biologischen Eltern hinaus können aber auch Pflegeeltern alleinerziehend sein (§ 24b EStR) oder generell Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung allein zuständig sind (§ 21 Abs. 3 SGB II). Laut Statistischem Bundesamt waren im Jahr 2020 rund 2,1 Millionen Mütter und etwa 435.000 Väter alleinerziehend in Deutschland. An allen Familien machte dies einen Anteil von 21,7 Prozent aus. Über Jahre hinweg war dies die einzige Familienform mit Zuwachsraten (vgl. Statistisches Bundesamt 2021c, S. 52). Seit etwa 2015 jedoch ist die Zahl der alleinerziehenden Haushalte tendenziell (leicht) rückläufig: von 2019 auf 2020 z. B. sank die betreffende Zahl von ca. 2,6 Millionen auf etwa 2,5 Millionen Personen (vgl. hierzu Statistisches Bundesamt 2020c, S. 79 und S. 88, sowie Statistisches Bundesamt 2021c, S. 52).

Dies gilt auch für Hessen, wo seit 2015 vor allem die Zahl der Ehepaare mit Kindern, aber auch die der Lebensgemeinschaften mit Kindern gestiegen und die Zahl der Ein-Eltern-Familien geringfügig gesunken ist. Dies kann u. a. mit dem verstärkten Zuzug von Menschen mit Migrationshintergrund begründet werden, unter denen sich verhältnismäßig viele Familien und weniger alleinerziehende Elternteile befunden haben. In Hessen gab es im Jahr 2019 197.000 Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, dies entspricht einem Anteil von 21,8 Prozent an allen Familien. Von rund 1.506.000 hessischen Kindern lebten 2019 18,3 Prozent in einer Ein-Eltern-Familie (siehe Darstellung 3.1.1).

Dem Alleinerziehen geht häufig eine Trennung oder Scheidung der Eltern voraus. Allerdings ist in den letzten Jahren auch der Anteil der ledigen Alleinerziehenden gestiegen. Im Bundesdurchschnitt waren 2019 ca. 53 Prozent der alleinerziehenden Mütter und 66 Prozent der alleinerziehenden Väter geschieden oder lebten als Verheiratete getrennt. 43 Prozent der Mütter und 26 Prozent der Väter waren ledig, d. h. sie haben seit der Geburt keinen Partner oder haben sich von einem nichtehelichen Lebenspartner getrennt. Vier Prozent der Mütter und neun Prozent der Väter sind verwitwet (vgl. Statistisches Bundesamt 2018, S. 14). Geschiedene und verwitwete Frauen

haben im Durchschnitt ältere Kinder, während jüngere Kinder vor allem bei ledigen Alleinerziehenden leben (vgl. Hübgen 2020, S. 169 ff.).

Diese unterschiedlichen Hintergründe des Alleinerziehens gilt es durchaus im Auge zu behalten, weil sie sich hinsichtlich sozioökonomischer Merkmale voneinander unterscheiden. Frauen aus einer Ehe haben einen etwas höheren Bildungsstand und eine längere Berufserfahrung; auch sind ihre Kinder etwas älter als in den anderen Konstellationen des Alleinerziehens (vgl. ebenda, S. 170 ff.). Frauen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben häufiger in Ostdeutschland und waren auch vor der Trennung in hohem Maß von Armut betroffen (vgl. ebenda, S. 150). Frauen, die bei der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes liiert waren, sind tendenziell jünger, häufig noch in Ausbildung und leben in ihrer Herkunftsfamilie (vgl. ebenda, S. 149 f.). Die unterschiedlichen Konstellationen sind auch unterschiedlich von Armut betroffen: Bei den Alleinerziehenden nach einer Ehescheidung liegt das Armutsrisiko zwei Jahre nach der Trennung bei 31 Prozent, bei den Müttern nach der Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei 37 Prozent und bei Müttern nach einer „partnerlosen Geburt“ bei 40 Prozent (vgl. ebenda, S. 143 f.).

Die Altersverteilung der Kinder in Ein-Elternfamilien ergibt, dass im Jahr 2019⁸⁶ 24 Prozent der alleinerziehenden Mütter Kinder betreuten, die noch nicht in die Grundschule gingen. 21 Prozent der alleinerziehenden Frauen mit Kindern unter 18 Jahren hatten Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren, 32,2 Prozent zwischen zehn und 15 Jahren und 21,8 Prozent leben mit Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b, 147-148). 39 Prozent der Kinder von Alleinerziehenden sind Einzelkinder, bei zusammenlebenden Ehepaaren sind dies nur 19,5 Prozent. 40 Prozent der Kinder von Alleinerziehenden wachsen mit einem Geschwisteranteil, 14 Prozent mit zwei Geschwistern auf (vgl. ebenda, S. 147). Außerdem gilt, dass alleinerziehende Mütter eher mit jüngeren Kindern, alleinerziehende Väter eher mit älteren Kindern zusammenleben (vgl. hierzu Statistisches Bundesamt 2020e).

⁸⁶ Für 2020 lagen leider keine entsprechend aufbereiteten Zahlen bei Drucklegung dieses Berichts vor.

Darstellung 3.1.1: Paare mit Kindern und Alleinerziehende nach dem Lebensformenkonzept (Mikrozensus) in Hessen 2015-2019

Lebensform	2015	2016	2017	2018	2019
Fallzahl in 1.000 Personen:					
Familien mit ledigen Kindern insgesamt	892	895	898	895	904
Davon nach Lebensformen in Prozent:					
Ehepaare mit Kind(ern)	70,1	70,5	71,4	70,8	70,8
Lebensgemeinschaften mit Kind(ern)	7,4	7,2	7,0	6,9	7,4
Alleinerziehende mit Kind(ern)	22,5	22,2	21,6	22,2	21,8
Davon nach Kinderzahl in Prozent:					
1 Kind	51,8	50,3	50,4	51,6	50,4
2 Kinder	36,4	37,8	37,5	36,2	36,9
3 und mehr Kinder	11,8	11,8	12,0	12,1	12,6
Kinderanzahl insgesamt in 1.000 Personen:					
Kinder insgesamt	1.453	1.482	1.487	1.467	1.506
Davon nach Lebensformen in Prozent:					
Ehepaare mit Kind(ern)	74,5	74,3	75,4	75,2	75,2
Lebensgemeinschaften mit Kind(ern)	6,5	6,7	6,3	6,1	6,5
Alleinerziehende mit Kind(ern)	19,1	19,0	18,3	18,7	18,3

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von HSL 2020c.

3.1.1.2 Bildung

Alleinerziehende Elternteile sind überwiegend gut qualifiziert. 58 Prozent von ihnen verfügen über mittlere Bildungsabschlüsse gegenüber 57 Prozent bei Müttern, die in Partnerschaften leben. Allerdings gibt es bei niedrigen und bei hohen Bildungsabschlüssen Abweichungen zu ihrem Nachteil. Alleinerziehende Mütter weisen mit 19 Prozent von allen Eltern den geringsten Anteil an hohen Bildungsabschlüssen auf, Mütter aus Paarfamilien kommen auf einen Anteil von 27 Prozent, Väter aus Paarfamilien auf einen Anteil von 36 Prozent. Dagegen haben 23 Prozent der alleinerziehenden Mütter einen niedrigen Abschluss gegenüber 15 Prozent der Mütter aus Paarfamilien und 13 Prozent der Väter, die in Partnerschaften leben (vgl. Lenze, 2021, S. 25).

3.1.1.3 Erwerbstätigkeit

Sowohl alleinerziehende Mütter als auch Mütter aus Paarfamilien haben in den vergangenen Jahren ihre Erwerbstätigkeit ausgebaut. Alleinerziehende arbeiten etwas häufiger als andere Mütter und sind auch häufiger in Vollzeit oder vollzeitznahen Beschäftigungen tätig (siehe hierzu Darstellung 3.1.2). Die Erwerbstätigkeit von (alleinerziehenden) Müttern hängt allerdings vom Alter der Kinder ab. Von den alleinerziehenden Frauen mit Kindern unter drei Jahren sind 2018 in Deutschland lediglich fünf Prozent erwerbstätig, bei den Müttern in Paarfamilien sind es 14 Prozent. Dagegen sind 39 Prozent der alleinerziehenden Mütter mit Kindern zwischen drei und zehn Jahren erwerbstätig, bei den Müttern in Paarfamilien sind es 42 Prozent (vgl. BMFSFJ 2020b, S. 60). Der überraschende Befund, wonach die Erwerbsbeteiligung von Müttern aus Paarfamilien mit Kindern unter zehn Jahren höher liegt als diejenige der alleinerziehenden Mütter, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Erwerbstätigkeit eher gelingt, wenn noch ein zweiter Elternteil im Haushalt lebt, der sich an der Kinderbetreuung beteiligt, als wenn ein Elternteil die Vereinbarkeit von Familie und Beruf allein bewältigen muss.

Die Gruppe der Alleinerziehenden ist häufiger als Personen anderer Haushaltstypen in Branchen mit geringerem Produktivitäts- und Lohnniveau sowie geringerer Produktivitäts- und Lohndynamik tätig, wie etwa im Gesundheits- und Sozialwesen oder im Einzelhandel (vgl. Ambros et al. 2020, S. 19). Diese Beschäftigungsstruktur der Alleinerziehendenhaushalte ist darüber hinaus ein Grund für die deutlichen Unterschiede in den absoluten Bruttoverdiensten nach Haushaltstyp. So erhielten Alleinerziehende im Jahr 2017 in Deutschland mit durchschnittlich 21.400 Euro brutto nur knapp zwei Drittel des durchschnittlichen Brut-

toverdiensts von Erwerbstätigen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Paarhaushalt ohne Kinder lebten (vgl. ebenda). Diese Unterschiede werden sich Prognosen zufolge bis zum Jahr 2025 sogar noch vergrößern. Neben der Branchenstruktur tragen dazu auch die tendenziell geringeren Arbeitszeiten von Alleinerziehenden bei: Alleinerziehende arbeiteten sowohl 2017 drei Stunden weniger pro Woche als der bundesweite Durchschnitt und kamen dadurch auf einen geringeren Bruttoverdienst pro Jahr (vgl. ebenda). Die Gruppe der Alleinerziehenden ist der einzige Haushaltstyp, der nach den Vorausberechnungen real 2025 weniger Einkommen haben wird als 2017. Dazu trägt bei, dass Alleinerziehende aufgrund ihrer niedrigen Bruttoverdienste gepaart mit höheren Ausgaben für Kinder über geringere finanzielle Ressourcen für den Vermögensaufbau verfügen. Gerade bei (Paar-)Haushalten ohne Kinder werden die verfügbaren Einkommen dagegen häufiger durch zusätzliche Einnahmen wie Dividenden o.Ä. angehoben (vgl. ebenda, S. 21).

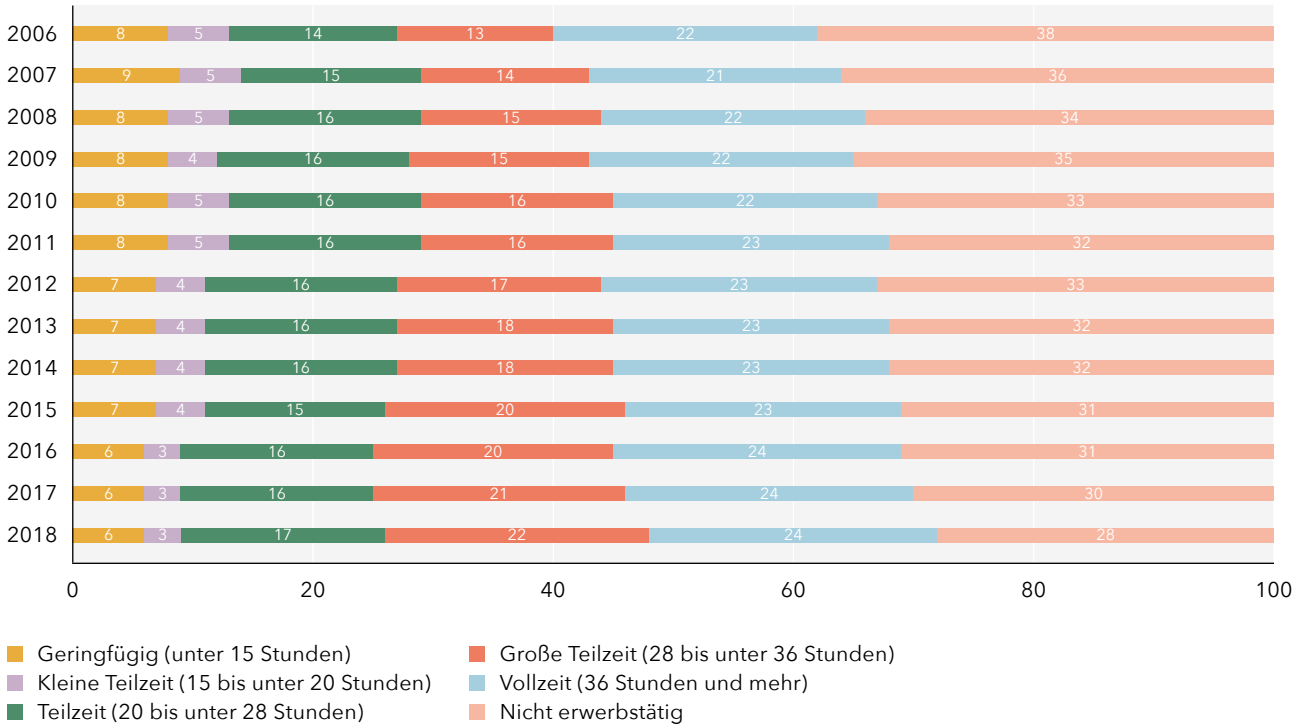
Jedoch bestehen im Vergleich zwischen alleinerziehenden Müttern und Vätern gravierende Unterschiede: Da alleinerziehende Mütter häufiger mit jüngeren Kindern zusammenleben, können sie nur eingeschränkt erwerbstätig sein. Auch die Rollenaufteilung während des Zusammenlebens der Eltern führt dazu, dass Frauen nach der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer langjährigen Teilzeittätigkeit Einkommensverluste hinnehmen müssen. So lag das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von alleinerziehenden Müttern in Deutschland im Jahr 2017 bei 1.873 Euro. Das Monatseinkommen alleinerziehender Väter hingegen betrug 2.461 Euro (vgl. hierzu die Angaben in VAMV NRW 2019, S. 21).

3.1.1.4 Allgemeine materielle Situation von Alleinerziehendenhaushalten

Frauen erhalten vielfach ein geringeres individuelles Arbeitseinkommen als Männer. Im Fall von alleinerziehenden Frauen kommt hinzu, dass sie wegen der alleinigen Verantwortung für die Kindererziehung häufig nicht in Vollzeit erwerbstätig sein können und mit ihrem Verdienst – im Vergleich zu Singles – auch die Bedarfe der Kinder mit abdecken müssen. Für Hessen kann allgemein gezeigt werden, dass Männer im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von 22,53 Euro erzielten, während Frauen nur auf einen Durchschnittsverdienst von 17,80 Euro kamen (vgl. Darstellung 1.3.7). Der um strukturelle Unterschiede bezüglich Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung und dergleichen bereinigte Gender Pay Gap betrug – wie bereits in Kapitel 1.3 dargelegt – in Hessen immerhin noch 5,4 Prozent.

Darstellung 3.1.2: Zur Entwicklung der realisierten Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Müttern aus Paarfamilien in Deutschland 2006–2018 nach wöchentlichem Erwerbsumfang (in Arbeitsstunden) - Anteilswerte (in Prozent)

Alleinerziehende Mütter



Mütter aus Paarfamilien



Quelle: BMFSFJ 2020b, S. 59.

Die vergleichsweise schlechte ökonomische Position von Alleinerziehenden manifestiert sich im Übrigen bei der Betrachtung relativer Wohlstandspositionen in Hessen (hier für das Jahr 2018). Ausgewiesen sind in Darstellung 3.1.4 die relativen Einkommenspositionen und die relativen Vermögenspositionen nach Haushaltstyp. Dabei ist jeweils der gruppenspezifische Durchschnittswert (beim Einkommen bzw. Vermögen) ins Verhältnis gesetzt worden zum hessenweiten Einkommens- bzw. Vermögensdurchschnitt.

Im Hinblick auf die (auf Basis des Mikrozensus 2018 ermittelten) relativen Einkommenspositionen zeigt die folgende Darstellung, dass das Nettoeinkommen der Alleinerziehenden in Hessen erheblich unter dem Hessendurchschnitt liegt. Wird nämlich das erzielte Haushaltsnettoeinkommen bedarfsgewichtet (neue OECD-Skala) auf die Anzahl der Haushaltsangehörigen verteilt, so zeigt sich, dass Alleinerziehende in Hessen die schlechteste relative Einkommensposition von allen angegebenen Haushaltskonstellationen aufweisen. In Relation zu dem Durchschnitt aller Hess*innen erzielen sie nur zwei Drittel (was einem durchschnittlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von rund 1.389 Euro/Monat entspricht; zum Vergleich: Hessendurchschnitt: gut 2.084 Euro/Monat). Demgegenüber haben z. B. zwei Erwachsene mit einem Kind mit 110,9 Prozent (und einem durchschnittlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Höhe von gut 2.300 Euro/Monat) und selbst Paare mit drei und mehr Kindern eine (deutlich) bessere relative Einkommensposition als Alleinerziehendenhaushalte (bei den Paaren mit drei und mehr Kindern mehr als elf Prozentpunkte mehr als bei den Alleinerziehendenhaushalten).

Beim Vermögen zeigt sich, dass Personen in Haushalten von Alleinerziehenden in einer Durchschnittsbetrachtung lediglich 26,6 Prozent des Hessendurchschnittswertes aufweisen (siehe Darstellung 3.1.3). Über Darstellung 3.1.3 hinausgehende eigene EVS-2018-Berechnungen machen darüber hinaus darauf aufmerksam, dass die betreffende relative Vermögensposition bei den Alleinerziehenden in Hessen mit der Anzahl der Kinder rückläufig ist: von 29,3 Prozent (ein Kind) über 25,4 Prozent (zwei Kinder) auf 17,0 Prozent (drei und mehr Kinder).

Die schlechtere Einkommenslage (aber auch Vermögenslage) von Alleinerziehenden liegt nicht in besonderen Unterscheidungsmerkmalen begründet, sondern vor allem in dem Fehlen eines zweiten Verdieners: Betrachtet man die Verdienste der Frauen in verschiedenen Haushaltskonstellationen, so unterscheiden sich diese nicht wesentlich - unabhängig davon, ob eine Frau in einem Paarhaus-

halt oder in einem Alleinerziehendenhaushalt ein Einkommen erzielt. Es wird deutlich, dass „die Existenz einer weiteren erwerbstätigen Person im Haushalt den Unterschied ausmacht.“ (Asmus/Pabst 2017, S.23)

3.1.1.5 Relatives Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden

Der Neunte Familienbericht des BMFSFJ aus dem Jahr 2021 weist darauf hin, dass Alleinerziehende in allen europäischen Ländern einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und vergleichsweise häufig auf Transferzahlungen angewiesen sind. Im Vergleich zu alleinerziehenden Müttern sind alleinerziehende Väter seltener von Armut betroffen, da sie häufiger mit älteren Kindern zusammenleben. In kaum einem anderen Land ist die Diskrepanz zwischen Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien so groß wie in Deutschland. Gemessen am Anteil an Haushalten, die weniger als 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens (also nach Transferzahlungen) beziehen, bewegt sich die Armutsquote von Alleinerziehenden in Deutschland zwar im europäischen Mittelfeld. Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, so nimmt Deutschland einen der letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein: Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist in Deutschland im Jahr 2018 viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern. Nur wenige andere Länder weisen noch höhere Werte auf (vgl. BMFSFJ 2021, S. 33).

Betrachtet man das relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisiko, so wird deutlich, dass dieses Risiko für Personen in Haushalten von Alleinerziehenden auch in Hessen deutlich höher ist als für Personen in anderen Haushaltstypen (siehe Darstellung 3.1.4). So beträgt aktuell (2020) die betreffende Quote für Personen in Ein-Eltern-Familien immerhin gut 45 Prozent. Bezogen auf Haushalte mit Kindern sind die Paarfamilien unterdurchschnittlich, die Ein-Elternfamilie überdurchschnittlich vom Armutsrisiko betroffen. Bis auf wenige Schwankungen ist es über die Jahre hinweg auch zu keiner Verbesserung gekommen. Auch durch die Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit konnten die Alleinerziehenden ihre relative Einkommenssituation im Vergleich zu anderen Haushaltskonstellationen demnach nicht verbessern. Dies entspricht dem Bundestrend. Eine Erklärung für diesen Umstand liegt darin, dass insbesondere Mütter aus Paarfamilien durch den Ausbau der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ausweiten konnten, während dies Alleinerziehenden aufgrund der alleinigen Zuständigkeit für die Kindererziehung häufig nicht möglich war (vgl. Böhle 2019, S.256, und Neuberger/Schutter/Preisner 2019, S.42).

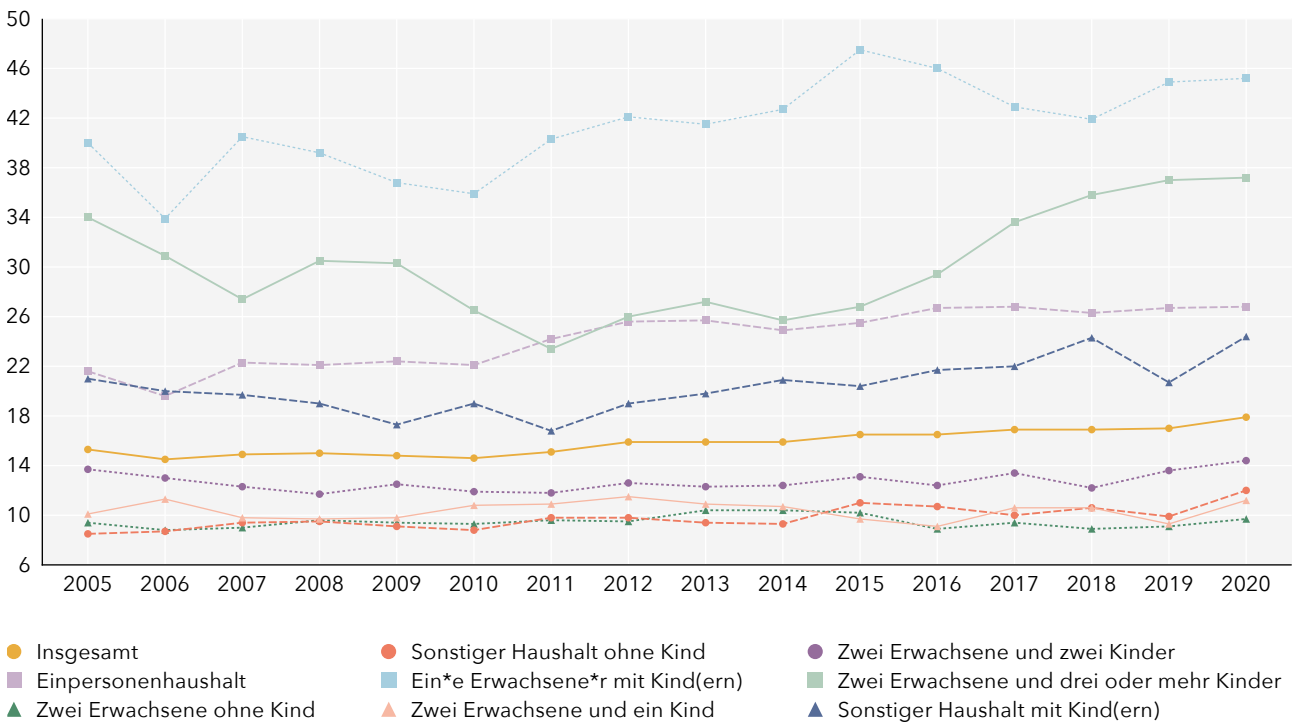
Darstellung 3.1.3: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Haushaltstyp 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)

Gruppe	Relative Einkommensposition 2018	Relative Vermögensposition 2018
Hessen insgesamt	100,0	100,0
Alleinstehende*r	86,2	114,9
Paar, keine Kinder	116,8	138,5
Alleinerziehendenhaushalt	66,7	26,6
Paar, 1 Kind	110,9	64,8
Paar, 2 Kinder	102,2	59,9
Paar, 3 und mehr Kinder	77,8	52,6

Durchschnittliches Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Hessen: 2.084 Euro/Monat;
 durchschnittliches Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen: 100.970 Euro

Quelle: (beim Einkommen:) FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen, und (beim Vermögen:) eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

Darstellung 3.1.4: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach Haushaltstyp in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)



* MZ-Ergebnisse 2020 aus methodischen Gründen nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistische Ämter 2021b (Mikrozensus 2005-2020).

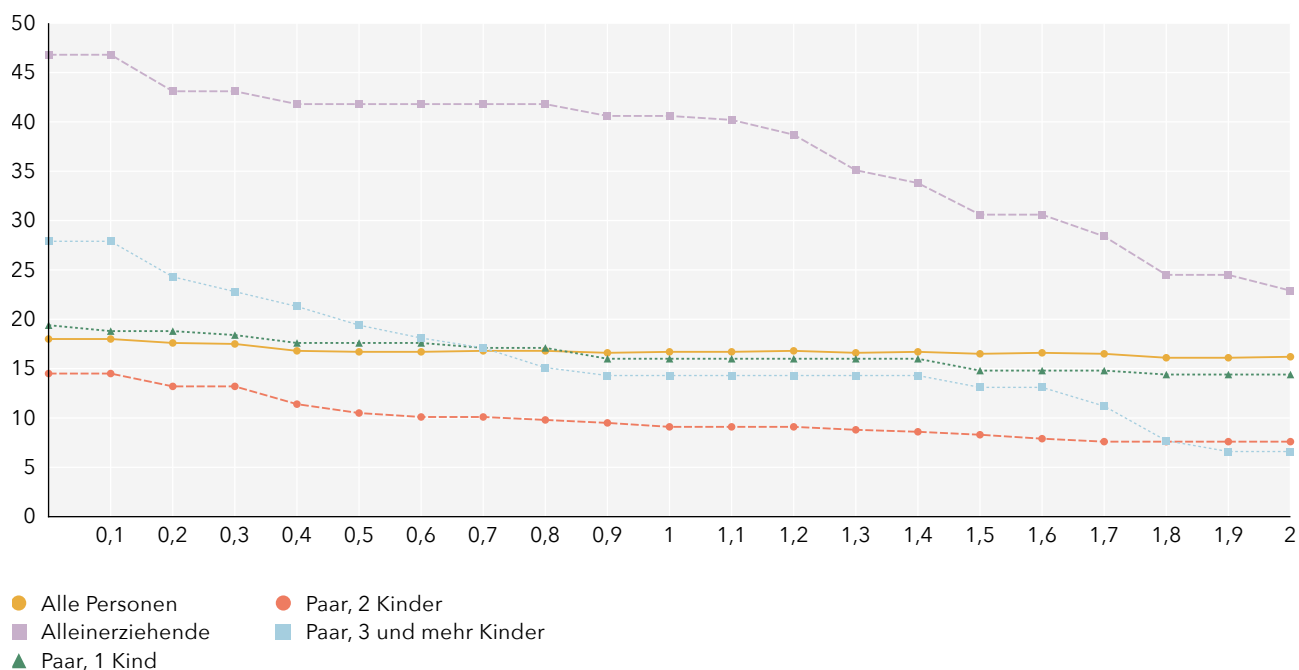
3.1.1.6 Sensitivitätsanalyse „Kinderbezogene Leistungen“⁸⁷

Im Rahmen einer (vereinfachten, statischen) Sensitivitätsanalyse „Kinderbezogene Leistungen“ sind in den Berechnungen für 2018 als „kinderbezogene Leistungen“ folgende Leistungen definiert worden: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Unterhaltsvorschuss. Gegenüber der im Zusammenhang mit dem Zweiten Hessischen Sozialbericht an dieser Stelle gewählten Definition (vgl. HMSI 2017, S. 193) wurden die „kinderbezogenen Leistungen“ um den Unterhaltsvorschuss erwei-

tert, so dass die Vergleiche zwischen den Ergebnissen für 2018 und den Befunden des Zweiten Hessischen Sozialberichts für 2013 ganz leicht verzerrt sind.

Die Variation der kinderbezogenen Leistungen zeigt in Darstellung 3.1.5 für die Personen in Alleinerziehendenhaushalten deutliche Effekte in den Armutsrisikoquoten.⁸⁸ So würde die fiktive Verdoppelung der entsprechenden Zahlungen die Armutsrisikoquote von tatsächlich 40,6 Prozent auf dann 22,9 Prozent senken, was die betreffende gruppenspezifische Einkommensarmutsrisikoquote vergleichsweise nahe an die dann gültige allgemeine hessi-

Darstellung 3.1.5: Sensitivitätsvariante „Kinderbezogene Leistungen“: Armutsrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)

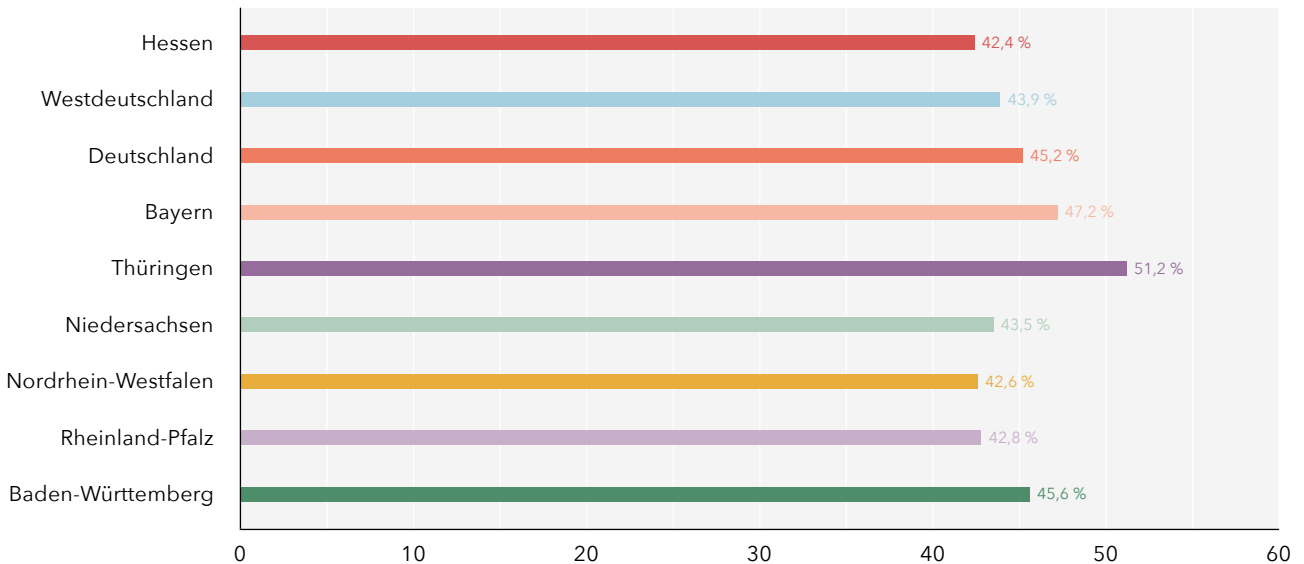


Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

⁸⁷ Im Rahmen einer weiteren Sensitivitätsanalyse „Unterhaltsvorschusskasse“ haben die Autor*innen des Berichts den vom Staat gewährten Unterhaltsvorschuss mit der Zielgruppe der Personen in Alleinerziehendenhaushalten variiert (nähere Ausführungen zum Unterhaltsvorschuss folgen im Übrigen in Kapitel 3.2). Die Variation des Unterhaltsvorschusses hatte keine nennenswerten Effekte auf die allgemeine hessische Armutsrisikoquote und auch nicht auf die gruppenspezifische Quote bei Personen in Alleinerziehendenhaushalten. Dies ergibt sich letztlich daraus, dass sich die betreffende Zahlung nur auf hochgerechnet 229.060 Personen (bzw. auf in der EVS-2018-Stichprobe enthaltene 99 Personen) in Hessen bezieht, und dies bei einer doch recht geringen Höhe. So liegt der Durchschnittswert in Hessen für den Unterhaltsvorschuss bei einem Jahresbetrag von 224,33 Euro, und der in der EVS-2018-Datenbasis enthaltene Maximalbetrag liegt bei 1.654 Euro p. a. (eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3)). Außerdem ist zu bedenken, dass bei Wegfall des Unterhaltsvorschusses die Kinder dann entsprechend mehr SGB-II-Leistungen oder Kinderzuschlag beziehen würden und sich daher die gemessene (Einkommens-)Armut bzw. das gemessene Einkommensarmutsrisiko kaum verändern würden.

⁸⁸ Vergleicht man die in Darstellung 3.1.5 präsentierten Sensitivitätsbefunden mit den entsprechenden Sensitivitätsbetrachtungen für 2013 aus dem Zweiten Hessischen Sozialbericht (vgl. HMSI 2017, S. 193), zeigen sich im Übrigen im Zeitvergleich keine größeren Veränderungen im jeweiligen Kurvenverlauf. Dies weist darauf hin, dass die grundsätzliche Bedeutung der betreffenden Sozialleistungen für die Gruppe der Alleinerziehenden und deren Wohlergehen weitgehend unverändert geblieben ist.

Darstellung 3.1.6: Anteil der Kinder in alleinerziehenden Familien im SGB-II-Bezug an allen Kindern im SGB-II-Bezug in Hessen und den Vergleichsregionen (in Prozent)



Quelle: Bertelsmann-Stiftung 2020, S. 3 (mit BA-Daten).

sche Quote von 16,1 Prozent heranbringen würde. Dieses Ergebnis unterstützt Forderungen in politischen Raum nach der Einführung einer Kindergrundsicherung für Kinder einkommensschwacher Familien. Davon würden insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern profitieren.

3.1.1.7 SGB-II-Bezug von Alleinerziehenden

Bundesweit lebten im März 2020 45,2 Prozent aller Kinder im SGB-II-Bezug in einer Ein-Eltern-Familie (siehe Darstellung 3.1.6). Auffällig ist dabei die relativ gleichmäßige regionale Verteilung der kinderbezogenen Einkommensarmut im Kontext von Alleinerziehendenhaushalten. Diese scheint weniger abhängig vom wirtschaftlichen Umfeld zu sein als dies für andere Haushaltskonstellationen zutrifft. Personen in Alleinerziehendenhaushalten sind auch in dieser (SGB-II-)Perspektive in hohem Maße armutsgefährdet, unabhängig von der regionalen Gebietseinheit. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass es sich in diesem Kontext um strukturelle Probleme handelt (vgl. hierzu Lenze 2014).

Insbesondere können Probleme bei der Kinderbetreuung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen. 80 Prozent der alleinerziehenden Frauen bestätigen, dass sie diesbezüglich Vereinbarkeitsprobleme haben. Während rund 75 Prozent der Eltern aus Paarfamilien mit der Betreuungssituation der Kinder zufrieden sind, sind es bei

den Alleinerziehenden mit 58 Prozent deutlich weniger (vgl. BMFSFJ 2021, S. 389). 40 Prozent der alleinerziehenden SGB-II-Bezieher*innen sind aufstockend erwerbstätig, bei den ledigen Bezieher*innen von SGB-II-Leistungen sind dies nur 25 Prozent, bei den Paarfamilien 32 Prozent (vgl. Lietzmann/Wenzig 2021).

Wie sich aus den Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) aus den Jahren 2007 bis 2012 und 2014 bis 2017 ergibt, werden Alleinerziehende auch immer noch häufiger in geringfügige Beschäftigungen vermittelt (18%) als Männer, die mit einer Partnerin leben (11%). Bei allen anderen Vermittlungen, z. B. in versicherungspflichtige Beschäftigungen, Weiterbildung, Umschulung und Unterstützung bei Bewerbungen, werden beide Gruppen annähernd gleichbehandelt (vgl. Stockinger/Zabel 2021, S. 835 und S. 851).

3.1.1.8 Relative Vermögensarmut von Alleinerziehenden

Auch in Bezug auf die relative 60-Prozent-Vermögensarmut wird eine deutlich höhere Quote für Personen in Alleinerziehendenhaushalten sichtbar: 2018 in Hessen bei Bezugnahme auf den Landesmedian sind fast drei Viertel der Personen in dieser Gruppe als vermögensarm zu bezeichnen – im Vergleich zu insgesamt 41,0 Prozent (siehe Darstellung 3.1.7).

Darstellung 3.1.7: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	41,0	37,8	41,9	39,4	42,1
Alleinstehende*r	52,6	49,4	52,1	50,2	53,2
Paar, keine Kinder	29,5	27,0	33,5	31,3	33,2
Alleinerz., 1 und mehr K.	(74,8)	(74,4)	75,4	74,3	76,6
Alleinerziehend, 1 Kind	(77,5)	(76,6)	77,2	75,9	77,9
Alleinerziehend, 2 Kinder	(70,7)	(70,7)	71,0	70,4	73,3
Alleinerz., 3 und mehr K.	/	/	(77,9)	(76,4)	(78,6)
Paar, 1 Kind	47,5	44,4	46,4	44,1	47,1
Paar, 2 Kinder	42,9	39,3	42,8	39,2	41,9
Paar, 3 und mehr Kinder	47,8	40,7	48,9	43,7	46,2
Sonstiger Haushalt	32,9	29,7	33,2	30,9	33,3

/: Stichprobenfallzahl < 30 Fälle; (): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

3.1.1.9 Reichtum von Alleinerziehenden

Spiegelbildlich zu den erhöhten Armuts(risiko)quoten bei Personen in Alleinerziehendenhaushalten sind die entsprechenden Reichtumsquoten in dieser Personengruppe niedriger als in Hessen insgesamt.

In Bezug auf den Einkommensreichtum zeigt sich, dass die relative 200-Prozent-Einkommensreichtumsquote der Alleinerziehendenhaushalte deutlich niedriger als in Hessen, Westdeutschland bzw. Deutschland insgesamt liegt. Aus statistischen Gründen sind an dieser Stelle für Hessen nur die Einkommensreichtumsquoten für Alleinerziehende mit zwei Kindern analysierbar. Hierbei ergibt sich

bei Bezugnahme auf den Landesmedian ein Rückstand von 7,6 Prozentpunkten und bei Verwendung auf den Bundesmedian ein Rückstand von 8,3 Prozentpunkten gegenüber der jeweiligen allgemeinen hessischen Einkommensreichtumsquote (siehe Darstellung 3.1.8).

Beim Vermögensreichtum ergibt sich für Hessen insgesamt bei Verwendung des Landesmedians 2018 eine relative 200-Prozent-Vermögensreichtumsquote in Höhe von 35,2 Prozent, während diese für Personen in Alleinerziehendenhaushalten – allerdings statistisch nur eingeschränkt aussagekräftig – lediglich 11,0 Prozent beträgt (siehe Darstellung 3.1.9).

Darstellung 3.1.8: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	9,5	10,3	8,2	8,9	8,1
Alleinstehende*r	5,8	6,3	5,0	5,5	4,9
Paar, keine Kinder	14,5	15,6	12,5	13,5	12,2
Alleinerziehend, 1 Kind	/	/	1,7	1,9	1,8
Alleinerziehend, 2 Kinder	1,9	2,0	1,2	1,3	1,2
Alleinerz., 3 und mehr K.	/	/	/	/	0,5
Paar, 1 Kind	12,5	13,3	9,7	10,4	9,5
Paar, 2 Kinder	10,0	10,8	7,4	8,3	7,8
Paar, 3 und mehr Kinder	6,0	6,4	4,8	5,2	4,9

/: Kein Ergebnisausweis seitens des Forschungsdatenzentrums des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der eigenen Berechnungen im Fernrechenverfahren aus Anonymisierungsgründen

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2018, eigene Berechnungen.

Darstellung 3.1.9: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)

Gruppe	Hessen		Westdeutschland (ohne Berlin)		Deutschland
	Landesmedian	Bundesmedian	Westmedian	Bundesmedian	Bundesmedian
Insgesamt	35,2	40,5	34,7	39,1	35,8
Alleinstehende*r	32,5	36,2	32,9	35,5	31,8
Paar, keine Kinder	52,7	57,7	48,4	52,3	48,6
Alleinerz., 1 und mehr K.	(11,0)	(15,7)	8,4	11,5	9,4
Alleinerziehend, 1 Kind	(11,4)	(11,4)	9,9	12,9	10,5
Alleinerziehend, 2 Kinder	(11,2)	(22,3)	6,8	11,2	9,0
Alleinerz., 3 und mehr K.	/	/	(5,7)	(5,7)	(5,4)
Paar, 1 Kind	26,5	29,7	26,2	30,8	27,5
Paar, 2 Kinder	21,1	28,3	22,6	28,4	25,6
Paar, 3 und mehr Kinder	16,9	21,7	19,3	22,6	20,6
Sonstiger Haushalt	36,7	43,9	37,6	44,1	40,9

/: Stichprobenfallzahl < 30 Fälle; (): Stichprobenfallzahl ≥ 30 Fälle, aber < 100 Fälle

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des EVS-2018-SUFs (Grundfile 3).

3.1.2 Strukturelle Problematik des Alleinerziehens

In diesem Abschnitt werden strukturelle Probleme angesprochen, die sich aus der Lebensform des Alleinerziehens spezifisch ergeben. In diesem Zusammenhang sind etwa die besonderen Betreuungs- und Erziehungsanforderungen an Alleinerziehende nach einer Trennung anzusprechen. Diese Besonderheiten haben sich im Gefolge der Covid-19-Pandemie noch verstärkt, wie im Folgenden verdeutlicht wird.

3.1.2.1 Gemeinsam oder getrennt erziehen

In der Regel ist Alleinerziehen keine bewusst gewählte Lebensform. Ursprünglich haben sich zwei Erwachsene die Verantwortung für ein Kind geteilt, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Das gemeinsame Erziehen erfolgte zuvor jedoch häufig in einer geschlechtsspezifischen, arbeitsteiligen Weise. Obwohl es auch Paare gibt, die sich sowohl die Erwerbsarbeit als auch die Erziehung egalitär teilen, ist die (noch) vorherrschende elterliche Arbeitsteilung eine, in der der Vater hauptsächlich das Erwerbseinkommen erzielt, während die Mutter zeitliche Abstriche an ihrer Erwerbsarbeit vornimmt, um die Pflege- und Erziehungsarbeit für das Kind zu übernehmen. Zwar steigt die Erwerbsquote von Frauen kontinuierlich, jedoch ist dies vor allem auf die Zunahme von geringfügiger und Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen. Die ostdeutschen Frauen, die traditionell in Vollzeit tätig waren, haben sich an die Teilzeitquoten im Westen angenähert. Auch die Reform des Unterhaltsrechts 2008, von der die Botschaft ausging, dass Mütter nach einer Scheidung für ihren eigenen Unterhalt aufkommen müssen, konnte den damit beabsichtigten Edukationseffekt nicht bewirken (vgl. Bredtmann/Vonnahme 2019, S. 1191).

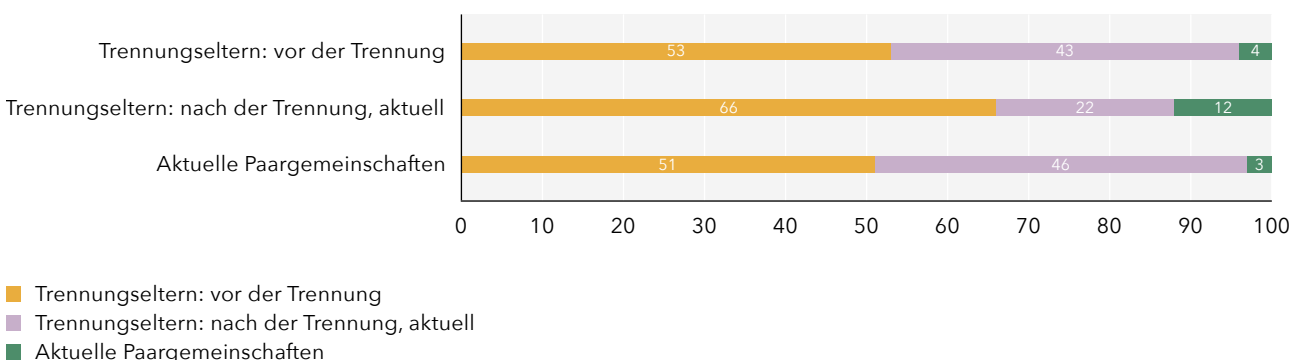
Nach einer Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach, bei der im Jahr 2017 602 Trennungseltern befragt wurden, ergab sich eine auffällige Re-Traditionalisierung der elterlichen Arbeitsteilung nach der Trennung. Väter, die vorher zumindest teilweise in die Betreuung und Erziehung der Kinder eingebunden waren, nehmen nach der Trennung weitaus weniger am Alltag der Kinder teil als zuvor (siehe Darstellung 3.1.10).

Lediglich 15 Prozent der Trennungseltern geben an, ein Wechselmodell zu praktizieren. Dabei übernehmen beide getrennten Eltern große Teile der Betreuung der Kinder (ebd., S. 25).

3.1.2.2 Erziehung unter schwierigen Bedingungen

In vielen Familien führt die Trennung der Eltern zu einer hohen emotionalen Belastung für alle Beteiligten. Die Situation erfährt dann eine erhebliche Verschärfung, wenn Haushalte, die zuvor mit einem kleinen Einkommen einigermaßen über die Runden kamen, durch die Trennung in finanzielle Nöte geraten. Seit langem ist der grundsätzliche Zusammenhang bekannt zwischen der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen des Jugendamtes und Armut. Alleinerziehende fallen durch einen „Erziehungsnotstand“ auf und beanspruchen überproportional viele Erziehungshilfen. In Hessen leben 18 Prozent aller Kinder in einer Ein-Eltern-Familie, sie beziehen aber gut 40 Prozent aller geleisteten Erziehungshilfen. Aber auch die Bedeutung von Armut tritt deutlich hervor: In 34 Prozent der Fälle bezogen die Familien mit erzieherischen Hilfen Transferleistungen (vgl. HSL 2019). Bei den Alleinerziehenden mit erzieherischen Hilfen waren 48 Prozent auf Transferleistungen angewiesen. Diese Zahlen werden durch qualitative Studien bestätigt, in denen immer wieder von ge-

Darstellung 3.1.10: Betreuungssituation durch die Mütter in Alleinerziehendenhaushalten vor und nach Trennung sowie in Paargemeinschaften in Deutschland (in Prozent)



Quelle: Allensbach 2017, S. 11 (z. T. eigene Berechnungen).

sundheitlichen Belastungen der Ein-Eltern-Familien berichtet wird, die im Übrigen auch nicht selten einer Vermittlung in Arbeit entgegenstehen (vgl. Bröker 2019 und Andresen et al. 2020). In Kapitel 3.3. wird dieser Befund auch für Hessen bestätigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Teilhabechancen von Kindern Alleinerziehender in vielerlei Hinsicht erheblich eingeschränkt sind: Sie sind ärmer als Kinder aus Paarfamilien, sie wohnen beengter, es steht nur ein Elternteil zur Verfügung, der sie schulisch unterstützen und zum Sport- oder Musikunterricht bringen kann. Arbeitet der alleinerziehende Elternteil in Vollzeit, so bleibt wenig Zeit für das Familienleben. Qualitativ hochwertige Betreuungsformen könnten jedoch zumindest teilweise entlastend wirken.

3.1.2.3 Alleinerziehende und Pandemie

Auch die Corona-Pandemie haben Alleinerziehenden regelmäßig ohne die Unterstützung des zweiten Elternteils allein bewältigt. In Paarfamilien dagegen hatte sich das Engagement von Vätern in der Familie in Folge des Lockdowns ab Mitte März 2020 erhöht. Die Kinderbetreuung durch Väter hat während der Pandemie nachweisbar zugenommen (vgl. Globisch/Osiander 2020, S. 9). Diese Entlastung stand den Alleinerziehenden oft nicht zur Verfügung.

Alleinerziehende sind zudem häufig in systemrelevanten Berufen (Pflege, Kita, Supermarkt) tätig. Gleichzeitig waren ihre Kinder seit Mitte März 2020 mit Unterbrechungen immer wieder im Homeschooling. Auch auf die Großeltern konnte nicht mehr als Betreuungspersonen zurückgegriffen werden. Es verwundert nicht, dass Alleinerziehende Umfragen zufolge finanziell und persönlich besonders stark von der Krise betroffen zu sein scheinen (vgl. Andresen et al. 2020).

Da Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnbereich tätig sind, spüren sie auch die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sehr stark: Ihr Kurzarbeitergeld, das aus einem Niedrig- bzw. Mindestlohn berechnet ist, ist nicht mehr existenzsichernd. Zudem sind sie überproportional von Arbeitslosigkeit bedroht, weil sich ihre Tätigkeiten häufig nicht im Homeoffice erledigen lassen.

Für die Gruppe der Alleinerziehenden, die mit ihren Kindern SGB-II-Leistungen beziehen, verschärfte sich die Problematik der niedrigen Regelbedarfe durch die Schließung der Tafeln und Sozialkaufhäuser und die Verteuerung von Waren (Beispiel: Obst und Gemüse). Unter Pandemie-Bedingungen kam erschwerend hinzu, dass Alleinerziehende und ihre Kinder in Deutschland von allen Bevölkerungsgruppen am meisten unter beengten Wohnverhältnissen leiden. So betrug bei ihnen die sogenannte „Überbelegungsquote“ 19 Prozent im Vergleich zur Betroffenheit der Gesamtbevölkerung von etwa 8 Prozent. Nach Definition der Überbelegungsquote dürfen sich zwei Kinder unter 12 Jahren unabhängig von ihrem Geschlecht noch ein Zimmer teilen, während dies für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren nur noch in Frage kommt, wenn sie dasselbe Geschlecht haben. Andernfalls gilt ein eigenes Zimmer als angemessen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020).

Sehr kurzfristig schlossen Mitte März 2020 nicht nur die Kitas und Schulen, sondern auch die ganze, auf das Wohl und die Versorgung von armen Kindern aufgebaute Infrastruktur kam zum Erliegen: angefangen vom kostenlosen Mittagessen, über die nachmittägliche Schulkinderbetreuung, d. h. die Unterstützung bei den Hausaufgaben, der Zugang zu Computer/Internet, bis hin zu den Freizeitmöglichkeiten in Vereinen und Verbänden. Es dauerte einige Zeit, bis die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie überhaupt wahrgenommen wurden. So wurden die Auswirkungen auf die Bildungsgerechtigkeit erst spät erkannt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Corona-Krise zu einer Verschärfung der sozialen Ungleichheit kommt, gerade im Hinblick auf Bildung und soziale Teilhabe für arme Kinder: durch den fehlenden Rückzugsort für Hausaufgaben, den fehlenden Zugang zu Computern und Internet und die fehlende Hilfestellung beim Homeschooling durch die Eltern (vgl. Bujard et al 2021, S. 67 ff.).

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen von Ein-Eltern-Familien

Nachdem die Bedingungen beschrieben wurden, in denen sich das Alleinerziehen vollzieht, wird im Folgenden untersucht, inwieweit das Recht diese Lebensform berücksichtigt. Dabei werden zunächst Rechtsgebiete untersucht, die für alle Ein-Eltern-Konstellationen relevant sind, nämlich der Kindesunterhalt, der Unterhaltsvorschuss sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Steuerrecht. In einem weiteren Schritt wird es um die Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug gehen. Zuletzt wird das Zusammenspiel derjenigen Regelungen betrachtet, die ein Leben jenseits des Grundsicherungsbezuges ermöglichen sollen: Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld.

3.2.1 Kindesunterhalt

Die ökonomische Situation der Haushalte Alleinerziehender wird maßgeblich davon mitbestimmt, inwieweit sich die barunterhaltspflichtigen Elternteile an dem Unterhalt der Kinder beteiligen. Die Datenlage über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft unterhaltspflichtiger Elternteile ist nicht gut. Hartmann hat anhand der Daten „Familien in Deutschland“ für das Jahr 2012 festgestellt, dass rund die Hälfte aller Unterhaltspflichtigen überhaupt keinen Unterhalt zahlt und ein weiteres Viertel einen Betrag unterhalb des Mindestunterhaltes. Lediglich ein Viertel der Kinder erhält einen Unterhalt in der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe (vgl. Hartmann 2014). Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die 2016 durchgeführte Alleinerziehenden-Studie des Deutschen Jugendinstitutes (DJI). Die DJI-Studie gibt zudem Auskunft über die Gründe für den Unterhaltsausfall. Danach geben – bei der Möglichkeit der Mehrfachnennung – 64 Prozent der Alleinerziehenden an, dass der andere Elternteil nicht zahlungsfähig ist. 48 Prozent berichten, dass der andere sich weigere zu zahlen. 35 Prozent der betreuenden Elternteile verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten. In fünf Prozent der Fälle übernimmt der andere Elternteil stattdessen längere Betreuungszeiten (vgl. Hubert/Neuberger/Sommer 2020, S. 31).

Wird Unterhalt gezahlt, so wird die Bedeutung der Zahlungen als groß eingeschätzt. Insgesamt geben 93 Prozent der Unterhaltsberechtigten an, dass die Unterhaltszahlungen für ihre wirtschaftliche Lage wichtig (27 Prozent) oder sogar sehr wichtig (66 Prozent) seien. Auch Unterhaltsberechtigte, die sich ohne amtliche Hilfe mit dem früheren Partner bzw. der früheren Partnerin über den Un-

terhalt verständigt haben, legen auf diese Ausgleichsleistung ähnlich viel Gewicht (83 Prozent; vgl. Allensbach 2018, S. 48).

Um die ökonomische Lage von Alleinerziehenden einschätzen zu können, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Barunterhalt für ein Kind ohnehin nicht sämtliche, regelmäßig anfallenden Kosten deckt: Seit dem zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsänderungsgesetz orientiert sich die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils an dem sächlichen Existenzminimums des Kindes im Steuerrecht. Das bedeutet, dass weder der Kindergartenbeitrag noch die Nachhilfe oder die Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, die Gebühren für den Musikunterricht, die Fahrkarte für das Schülermonsticket, die Kosten für die Ferienfreizeit etc. im Barunterhalt enthalten sind. Diese zusätzlichen Kosten sind als Mehrbedarf von beiden Elternteilen entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse anteilig zu tragen (BGH vom 05.03.2008 – XII ZR 150/05). In der Regel, d. h. in drei Viertel aller Fälle, müssen die Alleinerziehenden diese Beträge ohnehin aus ihrem Einkommen bestreiten, weil der Unterhaltsverpflichtete nicht einmal den Mindestunterhalt zahlt. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass jeder Schritt in Richtung einer kostenlosen Betreuungsinfrastruktur direkt die materielle Lage derjenigen Alleinerziehenden verbessert, die ihren Lebensunterhalt unabhängig von Grundsicherungsleistungen bestreiten.

3.2.2 Unterhaltsvorschuss

Wenn Unterhaltszahlungen für ein Kind ausbleiben, hat der betreuende Elternteil die Möglichkeit gem. §§ 1712 ff. BGB, eine Beistandschaft des Jugendamtes einzurichten und den Beistand mit der Geltendmachung des Unterhalts zu beauftragen. Außerdem bestehen Ansprüche gegen das Jugendamt auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17 und 18 SGB VIII). Zudem kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend machen.

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), das zum 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, will Alleinerziehende, die „Erziehung unter erschwerten Bedingungen“ leisten, in ihrer Lebenssituation entlasten (BT-Drucksache 8/1952). Die Leistungen nach dem UVG stellen eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die weitgehend unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird. Die Ausgaben für Leistungen

Darstellung 3.2.1: Zahl der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz leistungsberechtigten Kinder in Hessen und den Vergleichsregionen 2000-2019 (jeweils zum 31.12.)

Region	2000	2010	2015	2018	2019
Hessen	30.637	32.020	28.130	51.379	53.762
Westdeutschland (ohne Berlin)	329.594	349.668	314.938	577.392	594.532
Deutschland	470.095	499.865	439.855	805.799	822.779
Bayern	43.971	48.141	41.449	80.000	81.335
Thüringen	17.762	19.532	14.874	28.480	27.633
Niedersachsen	47.466	49.588	43.763	83.833	85.691
Nordrhein-Westfalen	103.513	112.635	103.675	184.737	189.635
Rheinland-Pfalz	20.124	21.617	19.517	34.994	36.461
Baden-Württemberg	38.561	37.817	32.862	63.745	66.511

Quelle: Deutscher Bundestag 2020, S. 8.

nach dem UVG werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Bis zum 30. Juni 2017 lag der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 UVG bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei zwei Drittel. Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes im Zuge des Ausbaus des UVG auf 40 Prozent (Drucksache 19/21368 vom 03.08.2020).

Die Gesamtevaluation familienpolitischer Leistungen kam im Abschlussbericht 2014 zu dem Ergebnis, dass durch die Zahlungen der Vorschusskassen das Armutsrisiko der Empfänger*innen um 22,6 Prozent senken. 31.000 Haushalte konnten durch den Unterhaltsvorschuss den SGB-II-Bezug verlassen. Besonders stark profitierten von ihm Alleinerziehende im zweiten Einkommensquartil, während sich die materielle Lage Alleinerziehender im Grundsicherungsbezug nicht veränderte, da die Leistung voll angerechnet wird (vgl. Prognos 2014, 168 f.).

Mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 traten erhebliche Verbesserungen in Kraft (vgl. hierzu z. B. Birnstengel 2017). Es entfielen die bis dahin doppelte Begrenzung der Leistung: die maximale Bezugsdauer von 6 Jahren sowie der bis dahin geltende Ausschluss der über 12-jährigen Kinder und Jugendlichen. Seitdem kann für ein Kind Unterhaltsvorschuss von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden. In Folge stieg die Zahl der Leistungsberechtigten erheblich, wie aus der Ant-

wort der Bundesregierung vom 03.08.2020 auf eine Anfrage von Abgeordneten der AfD hervorgeht (vgl. Deutscher Bundestag 2020). Sowohl die Anzahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen als auch die Höhe der Ausgaben hat sich zwischen 2015 zu 2018 nahezu verdoppelt (siehe Darstellung 3.2.1):

Auch die Ausgaben, für die nach § 8 UVG der Bund zu 40 Prozent und die Länder zu 60 Prozent aufzukommen haben, haben sich deutlich erhöht: In Hessen hat sich der Landesteil gemäß Darstellung 3.2.2 von 2000 auf 2020 fast verdreifacht. Zu berücksichtigen ist, dass die Gruppe der erstmalig leistungsberechtigten Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahre höhere Leistungen beziehen, da die Höhe der Leistungen an die Altersgruppen der Düsseldorf-Tabelle im Unterhaltsrecht des BGB anknüpft. Insofern ist bei der Interpretation von Darstellung 3.2.2 zu beachten, dass die Vergleichbarkeit der Angaben für die Jahre 2018 bis 2020 mit den Vorjahresangaben nur bedingt gegeben ist.

Die Ausweitung der Zahl der Leistungsberechtigten führte zu einer erheblichen Verbesserung der Einkommenslage von Alleinerziehenden, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Da der Unterhaltsvorschuss als eine der wenigen Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gewährt wird,

Darstellung 3.2.2: Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Abs. 1 UVG in Hessen und den Vergleichsregionen 2000-2020 (in Euro p. a.)

Region	2000	2010	2015	2018*	2019*	2020
Gesamtausgaben, Deutschland	754.761.163	910.905.405	842.551.293	2.103.062.557	2.178.077.135	2.312.651.004
Bundesanteil	251.587.054	303.635.135	280.850.431	841.225.022	871.230.854	925.060.402
Landesanteile insgesamt	503.174.109	607.270.270	561.700.862	1.261.837.533	1.306.846.281	1.387.590.603
Hessen	32.919.458	38.447.050	36.142.856	83.565.693	85.959.301	93.353.662
Bayern	48.134.157	59.847.102	53.851.846	127.163.396	131.083.409	143.661.389
Thüringen	14.761.386	20.884.124	18.265.492	43.749.494	38.853.937	42.359.965
Niedersachsen	50.451.655	62.010.576	56.928.416	134.300.945	136.528.580	142.481.611
Nordrhein-Westfalen	138.804.221	138.289.688	136.249.294	284.638.617	305.618.998	319.901.058
Rheinland-Pfalz	21.297.263	26.188.870	24.307.630	55.139.100	57.171.324	62.755.625
Baden-Württemberg	44.289.709	50.547.586	45.092.440	103.313.049	113.121.563	116.116.715

*Ausgaben nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar

Quelle: Deutscher Bundestag 2020, S. 11 (für 2000-2019, z. T. falsche Werte; korrigierte Daten für 2000-2019 und Daten für 2020 gemäß BMFSFJ-Mail vom 18.11.2021 auf Basis von BMFSFJ-Haushaltsdaten).

Darstellung 3.2.3: Rückgriffsquote (Einnahmen/Ausgaben) in Hessen und Vergleichsregionen 2000-2019 (in Prozent)

Region	2000	2010	2015	2018	2019
Hessen	18	19	19	10	15
Westdeutschland (ohne Berlin)	23	22	24	14	16
Deutschland	22	23	23	13	17
Bayern	35	35	35	20	23
Thüringen	13	22	22	10	15
Niedersachsen	23	23	23	13	17
Nordrhein-Westfalen	20	20	20	12	16
Rheinland-Pfalz	28	27	27	17	20
Baden-Württemberg	26	33	33	19	26

Quelle: Deutscher Bundestag 2020, S. 15.

kann sie die materielle Lage der Ein-Eltern-Familien wirksam über die Grenze des Existenzminimums hinaus verbessern. Sie erhöht Anreize für eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Elternteile, weil sie eine Chance haben, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung entfällt.

Bestehende Unterhaltsansprüche gehen auf das Land über und werden von diesem zurückgefordert. Die sogenannte Regress- oder Rückgriffsquote, die den Anteil der zurückgeholten Einnahmen zu den Gesamtausgaben für den Unterhaltsvorschuss ausdrückt, liegt in Hessen regelmäßig unter dem Bundesdurchschnitt (siehe Darstellung 3.2.3).

3.2.3 Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Nach Abschaffung des erheblich höheren Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende Ende 2003 wurde Alleinerziehenden seit 2004 ein Entlastungsbetrag von 1.309 Euro gewährt, der in der Steuerklasse II eingearbeitet ist. Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag erstmals um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Zudem wird er nach der Kinderzahl gestaffelt: Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro (vgl. Deutscher Bundestag 2015). Während der Entlastungsbetrag von 2004 bis 2015 unverändert blieb, wurden im selben Zeitraum das Kindergeld und die Kinderfreibeträge um 23 Prozent erhöht. Eine regelmäßige Dynamisierung des Entlastungsbetrags, wie sie beim Grundfreibetrag vorgesehen ist, ist weiterhin nicht vorgesehen (vgl. Lenze 2021, S. 49).

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwandes gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Mit Artikel 3 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl I, S. 3103) wurde dies verstetigt, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bleibt ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 4.008 Euro angehoben.

Die Wirkung des Entlastungsbetrages und damit die Steuerklasse II wird allerdings gemeinhin erheblich überschätzt: Vor allem im niedrigen und mittleren Einkommensbereich sind die dadurch entstehenden Entlastungen - wie bei jedem Steuerfreibetrag - nur gering. Bei einem Eingangsteuersatz von 14 Prozent wäre dies eine monatliche Entlastung bei einem Kind in Höhe von 22,26 Euro, bei zwei Kindern in Höhe von 29,26 Euro. Nach der Erhöhung auf 4.008 Euro macht dies für die Jahre 2020 und 2021 für ein Kind 46,66 Euro und bei zwei Kindern im Monat 53,66 Euro aus. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent würde die Entlastungswirkung auf 31,8 Euro für ein Kind und auf 41,80 Euro für zwei Kinder steigen. Für die Jahre 2020/21 beträgt die Entlastung im Monat 66,66 Euro für ein Kind und 76,66 Euro für zwei Kinder. Es ist offensichtlich, dass der Staat das unter schwierigen Verhältnissen erwirtschaftete Erwerbseinkommen der Alleinerziehenden relativ stark besteuert, vor allem wenn man es mit der möglichen Entlastungswirkung des Ehegattensplittings vergleicht. Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt eine Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als ein alleinverdienender Ehemann, der nur seiner nicht erwerbstätigen Frau gegenüber unterhaltspflichtig ist (vgl. ausführlich Haupt/Becker 2015, S. 1.529 ff.). Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die Belastung der Einkommen der Alleinerziehenden mit Steuern und Sozialabgaben außergewöhnlich hoch ist (vgl. Lenze 2014, S. 58).

3.2.4 Coronabedingte Entlastungen

Unter dem Motto „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ hat der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen beschlossen, die u. a. auch das Ziel hatten, junge Menschen und Familien zu unterstützen: Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, d. h. einkommensstarke Eltern zahlen den Bonus bei der Steuererklärung zurück. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Familien mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung erhalten ihn nicht. Als weitere finanzielle Hilfe für bedürftige Familien wurde ein Kinderfreizeitbonus im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen. Eine weitere Einmalzahlung im Sommer 2021 in Höhe von 100 Euro bekamen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen, um insbesondere Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung

wahrnehmen und Versäumtes nachholen zu können. Auch diese Einmalzahlung wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Zudem wurde mehr Geld für den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur: Kita, Krippen, Ganztagsbetreuung und Ganztagschulen in Aussicht gestellt, was allerdings nicht unmittelbar die Folgen der Pandemie mildern kann.

3.2.5 Arbeitslosigkeit und Berufsaufnahme von Alleinerziehenden

Zur Bekämpfung der Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist es unabdingbar, dass trotz der schwierigen Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit die alleinerziehenden Elternteile langfristig einer auskömmlichen Erwerbsarbeit nachgehen. Wie sich im Weiteren zeigen wird, sind Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Der größte Teil von ihnen bezieht Leistungen nach dem SGB II und wird vom Jobcenter betreut. Nur 13 Prozent der arbeitslosen Alleinerziehenden beziehen die Versicherungsleistung des Arbeitslosengeldes I und werden von den Arbeitsagenturen vermittelt.

3.2.5.1 Rechtskreis des SGB III

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenversicherung des SGB III versichert, wenn sie innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben (§§ 137, 142 SGB III). Arbeitslose mit mindestens einem Kind erhalten 67 Prozent, die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes (§ 149 SGB III). Dies macht gerade für Alleinerziehende mit ihren typischerweise niedrigen Erwerbseinkommen einen erheblichen Unterschied aus. Während in der Arbeitslosenversicherung das letzte versicherungspflichtige Nettoeinkommen Grundlage der Berechnung ist, werden in der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) die Regelbedarfe aller Personen der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich der anzuerkennenden Wohnkosten berücksichtigt. Fallen die Nettobezüge in der Arbeitslosenversicherung also vergleichsweise niedrig aus, so sind die Nettoeinkommen in der Grundsicherung aufgrund der Bedarfe der Kinder vergleichsweise hoch, so dass bereits von einer „Sozialleistungsfalle“ gesprochen wird: Eine Arbeitsaufnahme erscheint nicht attraktiv, weil sich aufgrund der hohen Bedarfe nur mit erheblichem Aufwand ein vergleichbares Einkommensniveau erreichen lässt (vgl. Lenze 2014, S. 67 f.).

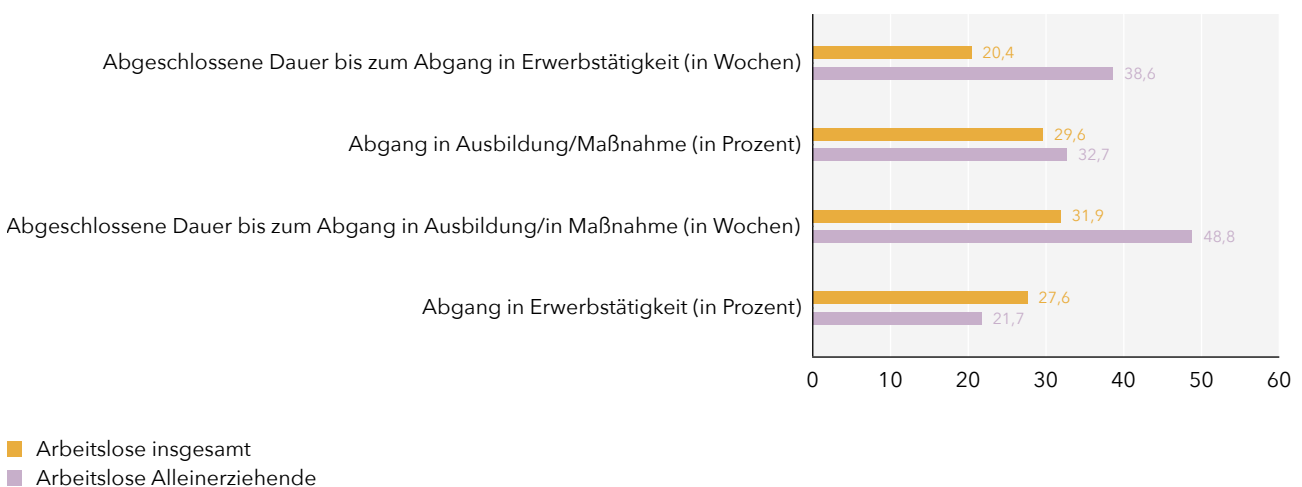
Die Arbeitsförderung des SGB III ist aber nicht nur in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts bei Arbeitslosigkeit, sondern auch in Bezug auf Beratung, Arbeitsvermittlung, und Qualifizierung relevant. Es wäre durchaus von Interesse zu erfahren, wie die Arbeitsagenturen im Bereich der Arbeitsvermittlung und Qualifizierung von Alleinerziehenden agieren, insbesondere, ob sie bei der Vermittlung auf die besonderen Bedingungen der alleinigen Zuständigkeit für die Kinderbetreuung eingehen und ob sie Umschulungen in familienfreundliche Berufsfelder fördern. Leider ist die Forschungslage in Bezug auf die Lage von Alleinerziehenden im SGB III schlecht. Alle Veröffentlichungen – auch des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) – beziehen sich ausnahmslos auf die Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern im SGB-II-Bezug. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass die meisten Alleinerziehenden Leistungen der Grundsicherung beziehen. 2019 waren in Hessen 11.577 Alleinerziehende arbeitslos. Davon bezogen 1.542 Personen Leistungen nach dem SGB III und 10.035 Personen Leistungen nach dem SGB II (vgl. BA 2020a, Tabelle 4.1). Es zeigt sich aber deutlich, dass Alleinerziehende länger brauchen als andere Arbeitslose, um eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie beziehen auch deutlich länger SGB-III-Leistungen als der Durchschnitt der Arbeitslosen, bevor sie in eine qualifizierende Maßnahme vermittelt werden (siehe Darstellung 3.2.4).

3.2.5.2 Rechtskreis des SGB II

Im Jahr 2020 war jeder dritte Alleinerziehende-Haushalt auf SGB-II-Leistungen angewiesen (vgl. Stein/Funcke/Menne 2021). In der Gesamtbevölkerung betraf dies nur jeden zehnten Haushalt. Etwa die Hälfte aller Familien im SGB-II-Bezug sind solche mit einem alleinerziehenden Elternteil (vgl. BA 2021b) Dabei ist die Verweildauer von Alleinerziehenden im Leistungsbezug im Vergleich zu anderen Bedarfsgemeinschaften besonders hoch (vgl. bereits Achatz et al. 2013, S. 12). Dass dies die Entwicklungschancen der Kinder erheblich beeinträchtigt, ist in Untersuchungen hinlänglich belegt worden (vgl. Laubstein 2012).

Alleinerziehende bilden mit ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Der alleinerziehende Elternteil erhält für sich den vollen Regelbedarf eines Alleinstehenden nach § 20 Abs. 2 SGB II. Außerdem erhält er nach § 21 Abs. 3 SGB II einen Mehrbedarf, der an die Zahl und das Alter der Kinder gekoppelt ist. Er beträgt z. B. 36 Prozent des Regelbedarfes eines Alleinstehenden, wenn der Elternteil mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt. Zum Regelbedarf für Alleinstehende sowie dem Mehrbedarf kommen die Regelbedarfe für die Kinder. Das staatliche Kindergeld sowie Unterhalt und Unterhaltsvorschuss wird vollständig auf das Sozialgeld der Kinder angerechnet, so dass Kinder im Grundsicherungsbezug nicht von Kindergelderhöhungen profitieren. Kann der Bedarf eines Kin-

Darstellung 3.2.4: Zur durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit in Hessen 2019



Quelle: BA 2020a, Tabelle 4.5.

des durch Unterhalt und Kindergeld vollständig gedeckt werden, so wird der überschießende Betrag sogar auf den Bedarf des Elternteils angerechnet (ständige Rechtsprechung seit BSG 7.11.2006 – 7 b AS 18/06 R). Solange Kinder Teile einer Bedarfsgemeinschaft sind, können hohe Unterhaltszahlungen ihren Lebensstandard daher nicht verbessern. Es werden außerdem gem. § 22 SGB II die Kosten einer angemessenen Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen. Im Fall der Kinder werden zusätzliche Bedarfe auf Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II berücksichtigt.

Um die Bedarfe für sich und ihre Kinder durch Erwerbstätigkeit selbst zu decken, müssen Alleinerziehende ein relativ hohes Erwerbseinkommen erwirtschaften, um den Leistungsbezug zu verlassen. Wenn es unter allen SGB-II-Haushalten insbesondere den Alleinerziehenden-Haushalten schwer gelingt, eine existenzsichernde Erwerbsarbeit aufzunehmen, dann liegt dies zum einen daran, dass die Kinderkosten in Deutschland weitestgehend privatisiert sind: Familien müssen den Großteil der Kosten der Kindererziehung selbst tragen und daher ein höheres Einkommen erwirtschaften als alleinstehende Personen. Alleinerziehende müssen dies zudem ohne eine zweite erwachsene Person im Haushalt schaffen. Zum anderen stehen Alleinerziehende wegen der Betreuung von Kindern nicht in demselben Maße dem Arbeitsmarkt zur Verfügung wie Alleinstehende – umso weniger, je jünger die Kinder sind, die versorgt werden müssen. Hinzu kommen sehr hohe Transferentzugsraten: Damit erscheint eine Arbeitsaufnahme nicht attraktiv, weil sich aufgrund der hohen Bedarfe nur mit erheblichem Aufwand ein vergleichbares Einkommensniveau erzielen ließe. Neue Studien belegen das „fatale Zusammenwirken von Steuern, Abgaben und dem Entzug von Sozialleistungen“. Für eine Alleinerziehende mit zwei Kindern lohne sich schon eine Beschäftigung über einen Kleinstjob mit 100 Euro im Monat hinaus kaum. Demnach bleiben bei Aufnahme eines Minijobs von zehn Euro pro Stunde nur 3,80 Euro des zusätzlich verdienten Einkommens übrig, verglichen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Bei einem Teilzeitjob mit 20 Wochenstunden würden von zehn Euro brutto nur 2,90 Euro „hängen bleiben“, bei einem Vollzeitjob mit 40 Wochenstunden von zehn Euro brutto nur 3,90 Euro (vgl. Böhmer/Peichl 2020).

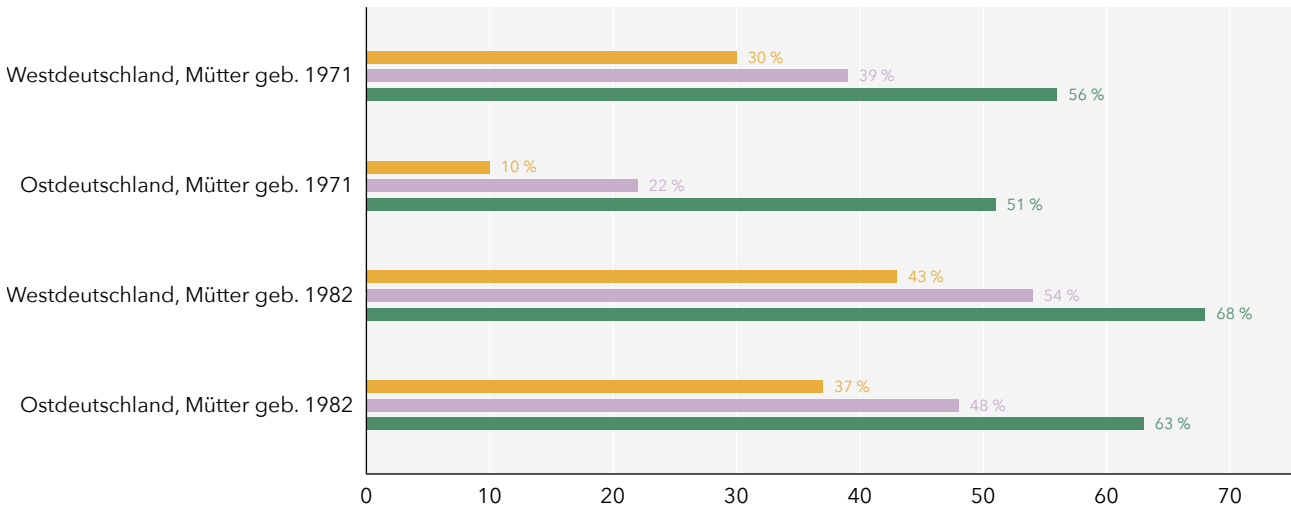
Die Untersuchungen des IAB geben jedoch deutliche Hinweise dafür, dass Alleinerziehende eine ausgeprägte Erwerbsorientierung aufweisen: Alleinerziehende Mütter mit ALG-II-Bezug, die in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind, streben in 66 Prozent der Fälle eine Ausweitung der Arbeitszeit an. Außerdem sind Mütter mit einem Mi-

ni-Job überdurchschnittlich häufig weiter aktiv auf der Suche nach einer zusätzlichen oder anderen Erwerbstätigkeit. Obgleich alleinerziehende Mütter im Grundsicherungssystem mehr als Mütter in Paarhaushalten bereit und motiviert sind, eine umfangreiche Erwerbstätigkeit auszuüben, kann diese häufig nicht im gewünschten Umfang realisiert werden (vgl. Achatz et al. 2013, S. 67).

3.2.5.3 Anforderungen an die Vermittlung von Alleinerziehenden in Arbeit

Nicht zuletzt seit dem vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Alleinerziehende“, mit dessen geförderten Vorhaben der Arbeitsmarktzugang von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug verbessert werden sollte, ist deutlich herausgearbeitet worden, wie die Jobcenter bei der Vermittlung von Alleinerziehenden vorzugehen hätten. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist ein zielgruppenspezifischer Betreuungsansatz. Die Erfahrungen der Projekte haben gezeigt, dass sehr häufig eine große Bandbreite an persönlichen Problemlagen die Entwicklung einer langfristigen (beruflichen) Perspektive behinderte und einer Beschäftigungsaufnahme im Wege stand. So mussten neben den arbeitsmarktrelevanten Aspekten auch die persönlichen Lebensumstände erkannt und systematisch im Integrationsprozess bearbeitet werden. Hierfür bedurfte es einer intensiven und kontinuierlichen sozialpädagogischen Betreuung durch eine feste Ansprechperson, die auf vertrauensvoller Basis regelmäßig und bei Bedarf auch kurzfristig Unterstützung und Beratung leistete und (realistische) Zielperspektiven entwickelte. Für die Entwicklung einer langfristigen und realistischen Berufsperspektive war es zu Beginn der Projektteilnahme erforderlich, ein umfassendes Profiling durchzuführen. Für die erfolgreiche Vermittlung von Alleinerziehenden waren auch gezielte Arbeitgeberansprachen von Bedeutung, um verbreitete Vorbehalte gegenüber Alleinerziehenden, wie beispielsweise eine geringere Flexibilität oder ein höheres Ausfallrisiko, abzubauen. Ein zentraler Erfolgsfaktor für die Arbeit der Modellprojekte lag schließlich in der Bearbeitung des Themas Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hierunter fallen einerseits die Schaffung einer gesicherten Kinderbetreuung, auch zu Ferien- und Randzeiten, sowie ebenfalls die Schaffung einer gesicherten Betreuung für Schulkinder. In diesem Bereich konnten zumindest einzelne Projekte Erfolge durch Kooperationen erzielen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern war hier von Relevanz. Ein weiterer erfolgreicher Ansatz war die Einbindung sozialer Netzwerke der Alleinerziehenden in die Betreuung (vgl. Broens et al. 2013).

Darstellung 3.2.5: Motherhood Lifetime Penalty der 1971 und 1982 geborenen Frauen in West- und in Ostdeutschland (in Prozent)



Quelle: Barisic/Consiglio 2020, S. 8 (auf Basis von Berechnungen von Bönke et al. 2020).

Das zielgruppenspezifische Case Management setzt eine interne Vernetzung im Jobcenter, aber auch eine externe mit den Akteuren vor Ort voraus, sei es die Jugendhilfe und die Einrichtungen der Kinderbetreuung, oder in Bezug auf die wichtige Frage der Gesundheitsförderung die Präventionsangebote der Krankenkassen und der örtlichen Sportvereine (Bröker, 2019, 132). Dies findet sich auch in grundsätzlichen Überlegungen des IAB für den Umgang mit Langzeitarbeitslosen wieder, die regelmäßig von multiplen Vermittlungshindernissen betroffen sind (vgl. IAB 2019, Walwei 2017, S. 621; bzw. Klingert/Lehnhart 2017).

Die Bedeutung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit ist für Alleinerziehende von überragender Relevanz: Sie allein kann sie aus der Armut führen, hinzu kommt die von Elternteilen immer wieder geäußerte Vorbildfunktion für die Kinder. Außerdem steht bei Alleinerziehenden immer auch die Gefahr der Altersarmut im Raum. In der Regel haben sie schon während des Zusammenlebens mit dem Vater der Kinder längere Zeit ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen und arbeiten auch nach der Trennung weiterhin nur in Teilzeit – daraus erwachen jedoch nicht existenzsichernde Altersbezüge (vgl. Götz 2019, S. 40). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beziffert die Geschlechter-Rentenlücke für Deutschland auf 46 Prozent. Der OECD-Durchschnitt liegt bei 25 Prozent. Damit belegt Deutschland innerhalb der OECD-Länder den letzten Platz (vgl. OECD 2019). Die Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 mag einige Ver-

besserungen für die Alterssicherung auch für Alleinerziehende bringen, zumindest wenn sie auf die erforderlichen 35 anrechenbaren Versicherungsjahre kommen. Bei näherer Betrachtung verläuft der Graben aber weniger zwischen Männern und Frauen als zwischen Müttern und kinderlosen Frauen: Vergleicht man die Lebenserwerbseinkommen von kinderlosen Frauen und Müttern der Jahrgänge 1971 und 1982 so errechnet sich eine Motherhood Lifetime Penalty (im Sinne der Lebenseinkommenseinbußen, die Frauen mit Kindern durchschnittlich gegenüber kinderlosen Frauen haben), die sich mit der Geburt eines jeden Kindes erhöht, im Westen höher ist als im Osten und in jüngerer Zeit steigt, weil kinderlose Frauen zunehmend besser qualifiziert sind und höhere Lebenserwerbseinkommen beziehen (vgl. Barisic/Consiglio 2020, S. 8). Wie hoch die betreffende Rate für Alleinerziehende ist, wurde leider nicht berechnet.

3.2.6 Ein Leben jenseits von Hartz IV

Befragungen von Familien mit geringem Einkommen zeigen immer wieder große Vorbehalte gegen die Beantragung von SGB-II-Leistungen: Genannt werden u. a. der Wunsch, die Familie durch die eigene Arbeit zu unterhalten, die Furcht, den Kindern ein schlechtes Beispiel zu sein, die Angst vor sozialer Stigmatisierung, der Wunsch, möglichst unabhängig vom Staat zu sein, die Furcht, sich gegenüber dem Staat vollständig offenbaren zu müssen und von den zuständigen Behörden schlecht behandelt zu werden (vgl. Allensbach 2018b, S. 24).

Für Alleinerziehende und ihre Kinder ist ein Leben jenseits des Existenzminimums häufig nur durch eigene Erwerbstätigkeit unter Zuhilfenahme weiterer Sozialleistungen möglich. Selbst wenn Alleinerziehende für die Kinder Mindestunterhalt oder den Unterhaltsvorschuss beziehen, so können damit doch nur die Kosten des sächlichen Existenzminimums (Ernährung, Kleidung, ein Minimum an sozialer Teilhabe) gedeckt werden, nicht aber Kosten der Betreuung in Kita und Hort, Klassenfahrten, Nachhilfe, Aufwendungen für Vereine, Musikunterricht, Feriengestaltung etc. Möchten sie ihren Kindern übliche Formen der sozialen Teilhabe ermöglichen und wenigstens durchschnittliche Bildungschancen eröffnen, so müssen sie dies in den meisten Fällen aus eigenen Mitteln bestreiten.

Der Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist eine Sozialleistung für Familien im Niedriglohnbereich. Sie soll verhindern, dass Eltern, die sich aus ihrem Erwerbseinkommen selbst unterhalten könnten, allein wegen der Kosten für ihre Kinder SGB-II-Leistungen beziehen müssen. Allerdings wurde der Kinderzuschlag bis zur Neuregelung durch das Starke-Familien-Gesetz zum 01.07.2019 nur von etwa 30 % der Berechtigten überhaupt in Anspruch genommen. In Befragungen wurde dazu geäußert, dass viele Familien den Kinderzuschlag nicht kennen, seine Inanspruchnahme mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und seine Gewährung auch infolge der Anrechnungsregeln wenig gewiss erscheint (vgl. Heimer (2018), S. 8). Hinzu kam, dass er für Alleinerziehende nicht wirksam war, weil Einkommen des Kindes in Form von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss eins-zu-eins vom Kinderzuschlag abgezogen wurde. Durch die gleichzeitige Anrechnung von Unterhaltsvorschuss beim Wohngeld kam es sogar zu einer Verschlechterung der Einkommenslage bei Alleinerziehenden, die auch nicht zu vermeiden war, da der Unterhaltsvorschuss eine vorrangig zu beantragende Leistung ist (vgl. Stöwhase 2018, S. 201).

Mit dem Starke-Familiengesetz (StaFaG) wurde der Kinderzuschlag zum 01.07.2019 umfassend reformiert (vgl. Lenze 2019, S. 109 ff.). So wurde die Leistung dergestalt erhöht, dass sie zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums deckt (§ 6a Abs. 2 BKKG). Im Jahr 2021 beträgt er maximal 205 Euro. Das Einkommen des Kindes, wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Ausbildungsvergütung, wird nicht mehr wie bisher zu 100 %, sondern nur noch zu 45 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Zuletzt ist die Zahl der Alleinerziehenden mit Bezug des Kinderzuschlags tatsächlich gestiegen. Nachdem eine Studie aus dem Jahr 2013 einen Anteil der Ein-Eltern-Familien von 14 Prozent an allen Beziehenden von Kinderzuschlag ergeben hatte, lag dieser – nach einer ersten Sonderauswertung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit – im April 2020 bei rund 25 Prozent (vgl. BMFSFJ 2020a).

Insgesamt wurde geschätzt, dass nach der Reform des Kinderzuschlags über die vormals 250.000 Kinder hinaus zusätzliche 473.000 Kinder erreicht werden könnten (vgl. Deutscher Bundestag 2019b, S. 16). Diese Zahl wurde jedoch übertroffen. Im Herbst 2020 wurde für ca. 900.000 Kinder ein Kinderzuschlag bezogen. Dies war auf die erleichterte Inanspruchnahme während der Covid-19-Pandemie zurückzuführen und zeigt eindrücklich die besondere Betroffenheit von Familien in diesem Zeitraum.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung des mit dem Starke-Familien-Gesetz (StaFaG) intendierten Abbaus der Bürokratie: Ab dem 01.07.2019 wird der Kinderzuschlag jeweils für einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten bewilligt. Dies wird zu Recht als „echter Systemwechsel“ bezeichnet (vgl. Deutscher Bundestag 2019a, S. 37). In Anlehnung an die Berechnung der Leistungen beim Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld werden die Verhältnisse eines zurückliegenden Zeitraums von 6 Monaten für die Berechnung zugrunde gelegt (§ 6a Abs. 8 BKKG). Über- oder Unterzahlungen werden zukünftig für den Bewilligungszeitraum von 6 Monaten in Kauf genommen. Damit muss die Leistung nicht mehr für jeden Monat neu berechnet werden. Nach der Gesetzesbegründung hatten bislang viele Berechtigte jeden Monat Unterlagen zu Änderungen beim Einkommen und bei den Wohnkosten einreichen müssen. In Folge mussten für viele Familien im Jahr eine Vielzahl von Bescheiden erlassen werden (vgl. ebenda, S. 37 ff.). Diese Änderung ist sehr zu begrüßen: Die hohe Nichtinanspruchnahme von eigentlich Leistungsberechtigten beim Kinderzuschlag hängt auch mit dem hohen Beantragungsaufwand zusammen. Zukünftig haben Familien

zumindest für einen Zeitraum von 6 Monaten Planungssicherheit, weil sie wissen, in welcher Höhe sie die Leistung beziehen werden.

Neben einer Reihe von begrüßenswerten Änderungen bleibt allerdings nach wie vor einer der neuralgischen Punkte des Kinderzuschlags ungelöst – die komplizierte Schnittstelle zwischen Kinderzuschlag/Wohngeld/Unterhaltsvorschuss (vgl. Ott/Schürmann/Werding 2012, S. 207, und dieselben 2020, S. 48). Da Einkommen der Alleinerziehenden und ihrer Kinder in Form von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss sowohl beim Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 3 BKG) als auch beim Wohngeld (§ 14 Abs. 2 WGG) angerechnet werden, ist die Gesamtwirkung nach wie vor nur durch Computerprogramme darstellbar. Hinzu kommt auch noch die Problematik der Abgrenzung der bis zu vier Sozialleistungen (Kindergeld/Kinderzuschlag/Wohngeld/Unterhaltsvorschuss) gegenüber möglichen Ansprüchen der Familie nach dem SGB II. Zu dieser Problematik heißt es auf Seite 45 der Gesetzesbegründung des StaFaG: „Die Berechtigten sind sachgerecht und ausführlich über ihren Anspruch auf Kinderzuschlag zu beraten und – auch im Bescheid – auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegebenenfalls höhere Leistungen nach dem SGB II oder flankierende Leistungen wie beispielsweise die Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder andere Kostenbefreiungen in Anspruch zu nehmen. Zwar ergeben sich hier unweigerlich für die Berechtigten Entscheidungsschwierigkeiten, zumal es im Einzelfall nicht leicht zu überblicken sein wird, in welcher Höhe zum Beispiel Vorteile durch Kostenbefreiungen entfallen, wenn statt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Kinderzuschlag gewählt wird.“ Die an einer anderen Stelle der Gesetzesbegründung erwähnten Netzwerkmanager, die an den „Schnittstellen von Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II eingesetzt werden sollen“, finden an diesem Punkt allerdings keine Erwähnung mehr (vgl. Deutscher Bundestag 2019a, S. 29). Offensichtlich ist aber, dass der Beratungsbedarf der Alleinerziehenden über ihre Rechtsansprüche und die Formen der materiellen Unterstützung enorm ist.

Festzustellen ist, dass die komplizierte Gemengelage von den Mitarbeitern der zuständigen Behörden, d. h. den Jobcentern (SGB II), Jugendämtern (Unterhaltsvorschuss), Wohngeldbehörden (Wohngeld) und Familienkassen (Kinderzuschlag), die gem. § 14 SGB I über die Rechte und Pflichten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufzuklären haben, regelmäßig nicht überblickt werden. Teilweise übernehmen die Sozialberaterinnen und Sozialberater der Freien Wohlfahrtspflege in Form der allgemeinen Lebensberatung, der Schuldnerberatung und der Migrationsberatung die dringend benötigte Lotsenfunk-

tion für die Betroffenen durch den komplizierten deutschen Sozialstaat. Jedoch profitiert nur ein Bruchteil der leistungsberechtigten Familien von diesen Angeboten. Befragungen haben ergeben, dass Informationen über Leistungsansprüche teilweise über andere Eltern in Form der Mundpropaganda weitergegeben werden – allerdings werden dabei auch Fehlinformationen verbreitet (vgl. Allensbach 2018, S. 59). Hier setzen Vorschläge an, die eine einheitliche Stelle für Familien fordern, an die Eltern sich mit allen Belangen rund um das Kind wenden können. Hier könnte eine umfassende Beratung erfolgen. Wünschenswert wäre, dass dort – soweit dies gewünscht wird – auch Anträge gemeinsam mit den Eltern ausgefüllt und entgegengenommen werden. Die Segmentierung von Lebenskontexten in unterschiedliche nach Rechtskreisen, Ämterzuständigkeiten und föderalen Ebenen aufgeteilte Leistungsansprüche könnte so zumindest nach außen hin aufgehoben werden. Hinter der Kulisse der einheitlichen Antragsannahme könnten die Behörden dann weiter wie bisher die Anträge im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bearbeiten (vgl. Bertelsmann-Stiftung et al. 2018, S. 25 ff.).

Im Fall von Alleinerziehenden wirken die bestehenden Sozialleistungen, die das Verlassen des SGB II fördern sollen, nicht gut zusammen und sind in ihrer Vielzahl sehr unübersichtlich. Die alleinerziehenden berufstätigen Elternteile, die schon genug damit zu tun haben, Beruf, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren, müssen Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bei verschiedenen Stellen, mit unterschiedlichen Anrechnungsregelungen, Mitwirkungspflichten und Bewilligungszeiträumen beantragen. Hinzu kommen noch die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, auf die Kinder im Rahmen von Wohngeld und Kinderzuschlag ebenfalls Anspruch haben (§ 6b BKG). Selbst für die zuständigen Jobcenter, Wohngeldbehörden und die Familienkassen ist die Beurteilung, ob eine (Ein-Eltern-) Familie entweder Leistungen nach dem SGB II, oder Kinderzuschlag plus Wohngeld, oder nur Wohngeld, oder nur Kinderzuschlag oder gar keine aufstockenden Leistungen bekommt, enorm zeitaufwändig. Für die Familien selbst sind die komplizierten Regelungen nicht zu durchschauen. In repräsentativen Umfragen wird deshalb auch von einer großen Gruppe von Alleinerziehenden eine Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden gewünscht. Die Unterstützungsangebote in diesem Bereich reichen demnach unter Umständen nicht aus bzw. kommen nicht bei den betroffenen Familien an (vgl. GOE 2013, S. 11 und S. 23).

3.3 Dienstleistungen für Alleinerziehende: Angebote, Bedarfe, Forderungen Betroffener

Das juristisch auf den Personenkreis der Alleinerziehenden bezogene Regelsystem deckt nur Teile der Bedarfe ab, die sich aus deren sozialer Lage ergeben. Dezentral auf kommunaler Ebene angebotene Dienstleistungen, sei es in kommunaler, sei es in freier Trägerschaft, suchen diese Lücke zu schließen. Dabei gibt es einmal rechtlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben, die alle Gebietskörperschaften auf lokaler Ebene aufgreifen müssen, daneben solche mit Gestaltungsmöglichkeiten und schließlich freie kommunale Angebote bzw. Hilfestellungen von freien Trägern. Es stellt sich die Frage, wie aus Sicht der betroffenen Alleinerziehenden diese Angebote wahrgenommen werden und ob es weitere Bedarfe gibt, teils der gesamten sozialen Gruppe, teils bezogen auf Untergruppen, teils bezogen auf individuelle Notlagen. Zugleich stellt sich die Frage, inwieweit Selbsthilfeeinrichtungen bzw. -initiativen in der Lage sind, hier einzuspringen bzw. es auch faktisch tun.

Im Nachfolgenden werden aus allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und von Trägern zivilgesellschaftlicher Organisationen wie etwa der freien Wohlfahrtspflege sowie der Sozialpartner in Hessen exemplarisch einzelne Einrichtungen, Projekte, aber auch bloße Zielvorstellungen angeführt. Dem liegt eine umfassende Sichtung der jeweiligen Angebote der Gebietskörperschaften und anderer Träger zugrunde, ohne dass dabei ein wertender Vergleich zwischen den einzelnen Trägern vorgenommen wird.

Daneben soll in diesem dritten hessischen Sozialbericht auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Angesichts der Größe der Gruppe der Alleinerziehenden und ihrer Heterogenität ist dieses zum einen sozialstatistisch möglich, wie bereits in Kapitel 3.1 geschehen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Hessen hat aus einer bundesweiten empirischen Befragung die Daten bezogen auf Hessen herausgezogen und unter dem Titel „Umfrage zur Situation von Alleinerziehenden in Hessen“ vorgelegt. Beteiligt waren daran 398 Teilnehmer*innen aus Hessen. Diese Studie enthält auch Antworten auf offene Fragen, bei denen sie allerdings nicht mehr zwischen hessischen und nicht-hessischen Teilnehmerin-

Darstellung 3.3.1: Übersicht über die einbezogenen Institutionen und alleinerziehende Personen

Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner	Institution	Regional
Vorsitzende und Geschäftsführerin	Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter	Hessen
Ehrenamtlich Tätige	ZIPP-Frauen-für Frauen e.V.	Südhessen
Vertreterinnen von Wohlfahrtsverbänden	Diakonisches Werk, Caritas, Paritätischer, AWO	Mittelhessen
Alleinerziehende Väter	-	Kleinstädte
Alleinerziehende Mütter	-	Großstädtisch, städtisch, kleinstädtisch, Landkreise

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

nen und Teilnehmern unterscheidet, weil nach Aussage des Verbandes hier keine nennenswerten Unterschiede feststellbar waren.⁸⁹

Daneben wurden Vertreterinnen des VAMV Hessen, von Wohlfahrtsverbänden und konkrete Betroffene interviewt, wobei es Überschneidungen gab, insofern Vertreterinnen von Verbänden bzw. einzelner Einrichtungen auch alleinerziehend sind. Die Interviews erfolgten im Regelfall direkt, teils pandemiebedingt aber auch schriftlich bzw. per Telefon. Diese Interviews wurden protokolliert.

Die geführten Interviews mit Expertinnen bzw. Betroffenen können sozialstatistisch nicht repräsentativ sein, auch wenn sie insgesamt eine erhebliche gemeinsame Schnittmenge bei der Bewertung ihrer Situation, dem Umgang mit Einrichtungen und bei ihren Forderungen aufweisen. Jedem individuellen Lebenszusammenhang liegen persönliche Entscheidungen, Schicksale, Rahmenbedingungen zugrunde, die zu erheben allerdings nicht Sache eines landesweiten Sozialberichts ist. Gleichwohl können einzelne Äußerungen aus dem Kreis von Betroffenen Hinweise darauf geben, was gut läuft, wo Hilfestellungen erfolgreich wirken, aber auch darauf, was fehlt, was verbessert werden kann. Dieses betrifft sowohl den rechtlichen Rahmen, in dem sich Alleinerziehende bewegen, die öffentlichen sozialen Dienste, als auch zivilgesellschaftliche Hilfestellungen sowie Formen der Selbstorganisation. Die qualitativen Interviews mit Expertinnen aus der freien Wohlfahrtspflege zielen vor allem darauf, valide Bewertungen aus der Praxis beim Umgang mit Alleinerziehenden zu erhalten. Es erfolgt keine namentliche Zuordnung; allerdings sind die im Nachfolgenden zitierten Aussagen durch Mitschnitt, schriftliche Auswertung, Mitschrift oder durch schriftliche Stellungnahmen dokumentarisch belegt.

Die Vielfalt von Angeboten für Alleinerziehende macht eine ausführliche Information und eine Binnenstrukturierung notwendig. Dies leisten ausführliche Sozialberichte oder solche zur Lage von Alleinerziehenden. Genannt seien hier exemplarisch der Alleinerziehendenbericht der Stadt Frankfurt am Main aus dem Jahr 2014 und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wiesbaden aus dem Jahr 2019.⁹⁰

Bei der nachfolgenden Darstellung von Hilfeangeboten geht es erstens um solche, die für Alleinerziehende generell von Bedeutung sein können, zum zweiten um Angebote in lebensgeschichtlichen Phasen, sei es der Alleinerziehenden, sei es der betroffenen Kinder. Sodann werden drittens die sozialräumlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land herausgestellt. Abschließend wird viertens diskutiert, wie die Einzelmaßnahmen miteinander verzahnt werden können.

3.3.1 Querschnittsangebote

Es gibt Hilfebedarfe und -angebote, die nicht einer bestimmten Lebensphase etwa des Kindes oder der bzw. dem Alleinerziehenden zuzuordnen sind. Allerdings haben sie für einzelne Lebensphasen mal eine größere, mal eine geringere Relevanz.⁹¹ Dieses betrifft die Bereiche finanzielle Lage und Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit.

3.3.1.1 Finanzielle Lage und Erwerbstätigkeit

Bei Alleinerziehenden entfallen die Synergie-Effekte des gemeinsamen Wirtschaftens und der familiären Arbeitsteilung: In der überwiegenden Mehrheit der Familien konzentriert sich ein Elternteil voll auf das Erzielen von Einkommen und unterstützt das andere Elternteil in der Erziehung der Kinder, während dieser sich vorwiegend um Haushalt und Kindererziehung kümmert und mit zunehmendem Alter der Kinder seine Erwerbstätigkeit erhöht. Das bedeutet, dass im Fall von zusammenlebenden Eltern im Regelfall mehr als ein Einkommen und das Potenzial von zwei Erziehenden zusammenkommen im Vergleich zu Alleinerziehenden.

Nach einer Trennung oder Scheidung erhöhen sich die Kosten der Haushaltsführung für die getrenntlebenden Elternteile erheblich (vgl. Ott/Schürmann/Werding 2012, S. 141). Es sind nun in der Regel zwei Wohnungen einzurichten und zu finanzieren. Auch die steuer- und sozialrechtlichen Regelungen, die die bestehende Ehe unterstützen, fallen abrupt weg: Am unmittelbarsten macht sich dies in den neuen Steuerklassen für beide Elternteile bemerkbar, die nach der Trennung wie Alleinstehende besteuert werden, versehen allerdings mit einem besonderen Steuerfreibetrag. Nach der Scheidung muss sich der betreuende Elternteil zudem auf eigene Kosten in der Kranken- und Pflegeversicherung versichern.

⁸⁹ Vgl. VAMV Hessen 2020a. Soweit es sich um quantitative Aussagen handelt, beziehen sich diese nur auf Teilnehmer*innen aus Hessen – mit Ausnahme der Antworten auf die offenen Fragen, bei denen der Verband „in der stichprobenhaften Überprüfung keine nennenswerten Abweichungen zwischen Deutschland und Hessen feststellen konnte.“

⁹⁰ Vgl. Frankfurt am Main 2020a, Main-Taunus-Kreis 2014 und Wiesbaden 2020a.

⁹¹ Siehe z. B. Wiesbaden 2020b, Kassel 2020a, Frankfurt am Main 2020b oder Darmstadt 2020a.

Auch der zusätzliche Aufwand für Betreuung und Erziehung im Fall getrenntlebender Eltern ist nicht zu unterschätzen: Für jeden Ärzt*inbesuch und für jeden abendlichen Ausgang muss – zumindest bei kleinen Kindern – eine Kinderbetreuung organisiert und bezahlt werden. Konnte vorher die Unterstützung in schulischen Angelegenheiten zwischen den Eltern geteilt werden, so muss nun in manchen Fällen eine Nachhilfe bezahlt werden.

Die materielle Lage von Alleinerziehenden spielt in allen hier zur Kenntnis gebrachten Quellen insgesamt eine große Rolle. Es zeigen sich zugleich große Unterschiede innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden. Bei der Stichprobenauswertung einer Umfrage durch den hessischen VAMV bezeichneten 9 Prozent ihre finanzielle Situation als sehr gut, 22 Prozent als gut, 26 Prozent als befriedigend und 20 Prozent als ausreichend. 13 Prozent dagegen sahen ihre finanzielle Lage als mangelhaft, 10 Prozent gar als ungenügend an.⁹² Hierin zeigt sich die enorme Spreizung bei den Haushaltseinkommen innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden, wobei die subjektive Wahrnehmung offensichtlich etwas weniger kritisch ausfällt als die oben angeführten Armutsrisikoquoten sowie der Bezug von Leistungen nach dem SGB II erwarten lassen. Von daher sind die Aussagen einzelner Alleinerziehender wie auch der unterschiedlichen freien Träger nicht verallgemeinerbar; sie spiegeln aber konkrete Einzelschicksale bzw. die Lage sozialer Untergruppen unter den Alleinerziehenden wider.

Zahlreiche Gebietskörperschaften und Träger der freien Wohlfahrtspflege widmen dem Thema Armut in Ein-Eltern-Familien viel Raum. Exemplarisch sei hier auf die Armutsberichterstattung des Paritätischen⁹³ sowie auf das Diakonische Werk Hessen⁹⁴ verwiesen. Der Landkreis Kassel hat 2013 einen Armutsbericht vorgelegt, der u. a. über die soziale Lage von Alleinerziehenden berichtet.⁹⁵

Aus dieser Heterogenität bei der Bewertung der eigenen finanziellen Lage ergeben sich unterschiedliche Anforderungen, sei es an das allgemeine politische Handeln, sei es an die Hilfestellung durch soziale Dienste.

Transparente Beratung

Antragsentgegennahme, Beratung und Bescheidung zahlreicher sozialer Leistungen sind Pflichtaufgabe aller Kommunen. Diese bieten Sprechstunden, Beratungstermine und letztlich auch Rechtswege bei Widersprüchen an. Dieses betrifft u. a. die Bereiche Mindestsicherung, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld. Nicht erst in Zeiten der Corona-Pandemie weisen alle Kommunen hier spezielle Dienste aus, etwa fernmündliche bzw. Online-Beratung. Auch können Termine online vereinbart werden. Die finanzielle Lage zahlreicher Alleinerziehender veranlasst diese, derartige Angebote in Anspruch zu nehmen. Die zahlreichen Leistungsbescheide und erfolgreich abgeschlossenen Beratungsgespräche verweisen auf wichtige administrative Hilfestellungen und auf die erfolgreiche Unterstützung Betroffener.

Da sich Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im berufsfähigen Alter befinden, stehen ihnen Leistungen nach dem SGB II zu. Agenturen für Arbeit halten hier spezielle Beratungsangebote vor. Vor allem in Optionskommunen werden Vermittlungsangebote mit der parallel erfolgenden Versorgung der Kinder verknüpft. Kinder haben überdies unter bestimmten Bedingungen Anrecht auf das Bildungs- und Teilhabepaket, eine Leistung des Bundes. Dieses muss beantragt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften und lokalen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bieten Hilfestellung bei Beantragung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen an. Beispielhaft seien hier der Landkreis (LK) Bergstraße⁹⁶, der LK Marburg-Biedenkopf⁹⁷ sowie der LK Hersfeld-Rotenburg genannt.⁹⁸

Die Reform des Ehescheidungsrechts von 2008 geht davon aus, dass betreuende Elternteile nach der Scheidung selber für ihren Unterhalt aufkommen, wenn das jüngste Kind älter als drei Jahre ist. Betreuungsunterhalt wird nur noch im Ausnahmefall gezahlt, z. B. wenn mehr als drei Kinder zu betreuen sind oder Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen. Sollte es hier im Rahmen des Scheidungsurteils nicht zu einer Lösung kommen bzw. kommt es im weiteren Verlauf zu Streitigkeiten, bieten kommunale Behörden Beratung an. Der Rheingau-Taunuskreis etwa informiert online über diese Rechtslage und

⁹² Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 21.

⁹³ Vgl. Der Paritätische 2020a

⁹⁴ Vgl. Diakonisches Werk Hessen 2020a.

⁹⁵ Vgl. Kassel 2013

⁹⁶ Vgl. Bergstraße 2020

⁹⁷ Vgl. Marburg-Biedenkopf 2020.

⁹⁸ Vgl. z. B. Hersfeld-Rotenburg 2020a.

verbindet dieses zugleich mit Hinweisen darauf, dass Alleinerziehende besondere Voraussetzungen benötigen, um Familie und Erwerbsarbeit miteinander vereinbaren zu können.⁹⁹

Wenn Väter (oder Mütter) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann, wie bereits in Kapitel 3.2 dargestellt, über das Jugendamt Unterhaltsvorschuss oder (ergänzend) eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragt werden. Beistandschaft und UV-Kasse sprechen sich in der Regel ab, welche Form die sinnvollere ist, bzw. welche Rechtsverfolgung des Unterhaltsanspruches mehr Aussicht auf Erfolg hat. Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist oftmals höher als der reine UV-Anspruch

Laut Umfrage des hessischen VAMV geben aber 33 Prozent der befragten Alleinerziehenden an, keinerlei Unterhaltszahlungen zu erhalten, 25 Prozent erhalten weniger als nach der Düsseldorfer Tabelle gefordert. Nur bei 29 Prozent kommen die getrennt lebenden Elternteile ihren Zahlungsverpflichtungen nach.¹⁰⁰ Angesichts des enormen Ausmaßes an ausbleibenden Zahlungen des bzw. der Unterhaltspflichtigen besteht hier ein sehr großer Beratungsbedarf bzw. Bedarf an Hilfestellung bei der Beantragung der Leistungen. Dieses ist eine Pflichtaufgabe der Gebietskörperschaften und wird daher in allen hessischen Gebietskörperschaften angeboten. Im Regelfall wird schon auf den Homepages die aktuelle Rechtslage detailliert entfaltet, und es werden teilweise bereits die benötigten Formulare elektronisch zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Sprechstunden angeboten; mitunter kann sich der bzw. die Hilfesuchende bereits einen Termin reservieren.

In den Befragungen der Betroffenen wird allerdings vor allem kritisiert, dass der alleinerziehende Elternteil den Nachweis erbringen muss, dass er bzw. sie keine Unterhaltszahlungen bekommt – durch Vorlage etwa der Bankauszüge der letzten Monate. Die Frage lautete dann: „Warum muss nicht der Unterhaltsverpflichtete nachweisen, dass er bzw. sie gezahlt hat?“¹⁰¹

Daneben moniert eine Betroffene die mangelhafte, zumindest nicht transparente Beratung seitens einzelner Behörden, zum einen bei der wechselseitigen Abhängigkeit einzelner Leistungen, zum anderen bei Vermögenswerten, die zum Zwecke der eigenständigen Altersvorsorge zurückgelegt worden sind. Dieses habe in ihrem Fall nicht nur zu ständigen Nachfragen geführt, sondern die Bearbeitungszeit immer wieder hinausgezögert.¹⁰² Eine weitere Betroffene moniert Umfang und Bearbeitung etwa eines Antrages auf Kinderzuschlag angesichts ihrer „knappen Zeitressourcen“. Die Antragstellung etwa der 15 Euro monatlich zur Teilnahme an kulturellen bzw. sportlichen Ereignissen sei angesichts der geringen Höhe unverhältnismäßig und für sie „schambehaftet“: „Mir persönlich ist es unangenehm, die Formulare beim Verein ausfüllen zu lassen, da dieses einem ‚Outing‘ gleichkommt.“ Sie sieht darin eine Stigmatisierung der Kinder und Eltern.¹⁰³

Damit stehen diese Mütter aber nicht allein da. Auch freie Träger mit Beratungsfunktion monieren den „enormen bürokratischen Aufwand“ bei Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, beim Bildungs- und Teilhabepaket¹⁰⁴ sowie zu lange Bearbeitungszeiten.¹⁰⁵ Vertreterinnen eines weiteren Wohlfahrtsverbandes merken an, dass etwa Jugendamt und Jobcenter „anders rechnen“ mit dem Ergebnis, dass Bescheide der jeweiligen Institution nicht korrekt seien: „Ein Viertel bis ein Drittel der von mir geprüften Bescheide waren falsch berechnet.“ Dieses betreffe vor allem die Fälle, bei denen ein geringes Einkommen vorhanden sei – sarkastisches Resümee: „Am besten steht man sich, wenn man kein Einkommen hat.“¹⁰⁶ Noch drastischer formuliert ein alleinerziehender Vater, der auf der Basis eines zehnstündigen Arbeitstags im Gaststättengewerbe und zusätzlicher Tätigkeit als Austräger von Werbezeitungen auf ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro kommt: „Man wird bestraft, wenn man nicht arbeiten geht, man wird auch bestraft, wenn man arbeiten geht. Man beißt sich wie eine Ratte in den eigenen Schwanz.“¹⁰⁷

Es gibt allerdings auch die andere Erfahrung, wenn eine Qualifikation vorliegt, die insgesamt zu einem besseren und zu einem stetigen Einkommen führt, wie von einem alleinerziehenden Vater belegt: Der „soziale Arbeitgeber“

⁹⁹ Vgl. Rheingau-Taunus-Kreis 2020

¹⁰⁰ Vgl. VAMV 2020a, S. 41

¹⁰¹ Schriftliche Stellungnahme vom 9.09.2021; Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁰² Telefonisches Interview am 28.07.2021 – schriftliche Auswertung.

¹⁰³ Schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

¹⁰⁴ Kinderschutzbund und Aktion – Perspektiven, Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁰⁵ Schriftliche Stellungnahme AWO Gießen vom 24.06.2021.

¹⁰⁶ Interview am 25.08.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁰⁷ Interview 13.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

ermöglichte dem von Geburt des Kindes an alleinerziehenden Vater eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit (parallel dazu Empfang von Leistungen nach dem SGB II), sodann die Rückkehr in den Beruf als Teilzeitkraft (zusätzlich aufstockende Leistungen nach SGB II) bis nunmehr zur beruflichen Vollzeitbeschäftigung. Dieses reibungslose Ineinandergreifen von Berufstätigkeit und Leistungsbezug setzt allerdings zum einen eine*n Arbeitgeber*in voraus, der/die dieses mitträgt, zum anderen gute Rechtskenntnisse des alleinerziehenden Vaters, der Unstimmigkeiten beim Wechsel in eine neue Leistung direkt und fachkundig ausräumen wollte und konnte.¹⁰⁸ Dieses bedingt allerdings, dass Betroffene dazu in der Lage sind. Einige Interviews mit Betroffenen weisen in diesem Kontext schlicht auf Überforderungen hin, die sich aus dem Zusammenspiel von Trennung, Betreuung des Kindes/der Kinder und behördlichen Handlungsweisen ergeben.¹⁰⁹ Hier müssen externe Hilfen, etwa von Wohlfahrtsverbänden, in Anspruch genommen werden.¹¹⁰ Der VAMV Hessen fordert die Zusammenfassung der Antragsverfahren und eine „Beratung aus einer Hand“.¹¹¹

Generelle Forderungen

Diese kritischen Anmerkungen führen über das Feld administrativer Beratung, Antragsentgegennahme und Entscheidung hinaus und betreffen die zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen. Grundtenor bei Gesprächen mit Betroffenen und auch mit Selbsthilfeeinrichtungen sowie mit freien Trägern ist: Familien mit Alleinerziehenden werden sozialpolitisch benachteiligt.¹¹²

Entsprechende Forderungen konzentrieren sich auf drei Bereiche:

Zum einen sehen die Betroffenen übereinstimmend Änderungsbedarf bei der steuerlichen Belastung des Einkommens. Die Eingruppierung in die Steuerklasse 2 als Alleinerziehende stelle eine unangemessene Schlechterstellung gegenüber Paar-Eltern dar. Es wird, wie bei Paar-Eltern, die Eingruppierung in die Steuerklasse 3 gefordert, da in Alleinerziehendenhaushalten eine Person gleichsam die Funktion von zwei Personen übernehmen

müsse und da die anfallenden Kosten für den täglichen Bedarf pro Haushaltsmitglied größer seien als in Paarhaushalten.¹¹³

Zum Zweiten wird die Höhe des Unterhaltsvorschlusses als zu niedrig eingestuft. Dieser liege unter der Düsseldorfer Tabelle, und man berücksichtige nicht, dass das Kindergeld im Regelfall zwar als Einkommen beim Steuerrecht einbezogen werde, dass aber bei den Eltern ein Einkommensplus verbleibt. Ungereimtheiten ergäben sich auch beim Unterhaltsvorschuss, bei dem das Kindergeld zu 100 Prozent angerechnet werde. Und schließlich wird angesichts der hohen Armutsquoten in der Gruppe der Alleinerziehenden die Höhe der Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung ganz allgemein als zu niedrig kritisiert.¹¹⁴

Zum Dritten schließlich wird kritisch hervorgehoben, dass die Anrechnungsmodalitäten, die Vorrangigkeit und Nachrangigkeit von Leistungen für Laien nicht durchschaubar und oftmals nicht leicht zu handhaben seien. So moniert eine alleinerziehende Mutter, dass etwa als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge in Kindertagesstätten das Nettoeinkommen der Familie genommen werde; nicht berücksichtigt werde dabei, dass in diesem Familienkontext überhaupt nur ein Einkommen realisiert werden könne, gleichzeitig von diesem aber alle Ausgaben finanziert werden müssten. Bei Paarhaushalten dagegen mit der Möglichkeit, verschiedene Einkommen zu erzielen, verteilten sich die Fixkosten auf mehrere Einkommen.¹¹⁵ Alleinerziehende heben überdies hervor, dass sie neben ihrer enormen Belastungen als Folge der oftmals alleinigen Verantwortung für die Bewältigung des Alltags der Kinder weder zeitliche noch mentale Kapazitäten frei hätten, diese unterschiedlichen rechtlichen und bürokratischen Regelungen zu durchschauen, geschweige denn angemessen zu handhaben: „Die Zeit für die Antragstellung fehlt dann bei der Care-Arbeit.“¹¹⁶ Und schließlich wird mehrfach kritisch hervorgehoben, dass gerade Haushalte, deren Einkommen vorgegebene Grenzen ganz knapp überschreiten, unter dem Strich weniger Leistungen erhalten und sich letztlich schlechter stellen würden als Haushalte unterhalb dieser Grenzsetzungen.¹¹⁷

¹⁰⁸ Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁰⁹ Interview am 10.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹¹⁰ Schriftliche Stellungnahme vom 17.09.2021.

¹¹¹ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹¹² Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹¹³ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung; schriftliche Stellungnahme 17.06.2021.

¹¹⁴ Interview am 25.08.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung; schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021

¹¹⁵ Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung

¹¹⁶ Schriftliche Stellungnahme vom 09.09.2021.

¹¹⁷ Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

Immer wieder schauen Betroffene auf zukünftige Probleme als Folge einer unzureichenden Alterssicherung.¹¹⁸ Die finanzielle Situation bei den Alleinerziehenden berge in hohem Maße das Risiko der Altersarmut in sich. Für eine private Altersvorsorge fehle die finanzielle Grundlage; außerdem bestehe die Gefahr, dass diese beim Bezug von Leistungen der Mindestsicherung (bis auf einen Schonbetrag) angerechnet werde. Mit den anzurechnenden Zeiten der Kinderbetreuung im Rentenrecht komme man nicht auf eine auskömmliche Rente, wenn überhaupt ein Anspruch bestehe.¹¹⁹ Betroffene fordern finanzielle Spielräume zum Sparen und für die Altersvorsorge.

Kindergrundsicherung versus Ehegattensplitting

Fast unisono wird das Ehegattensplitting in Interviews und schriftlichen Stellungnahmen abgelehnt, weil es den Tatbestand Ehe und nicht den der Familie fördere. Dagegen gelte es, im Rahmen einer Kindergrundsicherung vor allem die persönliche Entwicklung der Kinder steuerlich zu fördern. Diese Modelle werden nicht näher ausformuliert. Im Kern geht es darum, die vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammenzufassen, bürokratischen Aufwand von Beantragung, Erstellen von Bescheiden und dann von Widerspruchsverfahren zu umgehen und letztlich eine Förderung aller Kinder zu etablieren. Steuererleichterungen hingen letztlich vom Erzielen von Erwerbseinkommen, seiner Höhe und Dauer, ab; eine Kindergrundsicherung hingegen fördere alle Kinder, egal in welchem Familientyp sie leben.¹²⁰

Mietkosten und Wohnungsausstattung

Alleinerziehende leben tendenziell häufiger in städtischer Umgebung, die durch ihre dichtere Infrastruktur bessere Bedingungen zur Bewältigung ihrer Lebenslage bieten. Andererseits müssen sie dort höhere Mieten tragen und mit gutverdienenden Paar-Familien um knappen Wohnraum konkurrieren. Infolgedessen sind Alleinerziehende und ihre Kinder die Bevölkerungsgruppe in Deutschland, die am stärksten von „Überbelegung“ betroffen ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2020d). Die Ausgaben für die Mieten beanspruchen einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Einkommen. Für Deutschland konnte Tobsch (2019) anhand der Auswertung von Daten des Sozioökonomischen Panels zeigen, dass arme und von Armut bedrohte Haushalte eine deutlich höhere Mietkostenbelastung haben als Haushalte, deren Einkommen im mittleren oder oberen Einkommensbereich liegen.

Vor diesem Hintergrund weisen Betroffene, Vertreter*innen der freien Wohlfahrtspflege und des VAMV Hessen auf die Misere hin, dass es für Alleinerziehende „unglaublich schwer ist, eine Wohnung zu bekommen“, die im Rahmen ihrer Einkommensverhältnisse bezahlbar sei.¹²¹ Dieses Problem spitze sich keineswegs nur im großstädtischen Bereich zu, sondern inzwischen auch in den Teilen des Landes Hessen, die zum Einzugsbereich von größeren Städten gehören. Kritisiert werden konkret das Fehlen von Sozialwohnungen, die Wohnungsausstattung und schließlich das Wohnumfeld.¹²² In der Auswertung der Online-Befragung durch den VAMV Hessen gaben 27 Prozent an, von ihrem Nettoeinkommen 30 – unter 40 Prozent für den Wohnraum aufwenden zu müssen, 33 Prozent der Befragten gaben an, dafür sogar 40 – unter 50 Prozent des Nettoeinkommens einsetzen zu müssen, 17 Prozent machen geltend, dass dieses sogar mehr als 50 Prozent des Nettoeinkommens im Monat seien.¹²³ Die Miete, so Vertreterinnen eines Wohlfahrtsverbandes, schlage „bei nur einem Einkommen unverhältnismäßig hoch zu Buche.“¹²⁴ Dabei steht auch die Wohnungsausstattung in der Kritik: 34 Prozent der Befragten gaben an, dass nicht für jedes Familienmitglied ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehe.¹²⁵

¹¹⁸ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V.: Auswertung Fragebogen. Umfrage zur Situation von Alleinerziehenden in Hessen vom 26.10. bis 17.11. 2020. Typoskript, S.24

¹¹⁹ Schriftliche Stellungnahme vom 09.09.2021; Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V.: Auswertung Fragebogen. Umfrage zur Situation von Alleinerziehenden in Hessen vom 26.10. bis 17.11. 2020. Typoskript, S.24

¹²⁰ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S.24; schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021; schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

¹²¹ Telefonisches Interview am 28.07.2021 – schriftliche Auswertung.

¹²² Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹²³ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S.7

¹²⁴ Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹²⁵ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S.6.

Hinzu kommt eine besondere soziale Dimension. Angesichts der zunehmenden sozialen Segregation von Wohngebieten vor allem in Städten suchen Betroffene nach einer Wohnung außerhalb eines Stadtteils etwa mit besonderem Erneuerungsbedarf – gleichsam als „Prävention gegen Abqualifizierung des Kindes durch die soziale Umwelt.“¹²⁶ Dieses ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die das Budget in anderen Bereichen einschränken. Kritik am Wohnumfeld bezieht sich vor allem auf fehlende Grünanlagen, den Zustand der Spielplätze, Unruhe und Verkehrsaufkommen und Defizite bei der allgemeinen Infrastruktur.¹²⁷

Kostenlose oder kostengünstige Angebote

Zahlreiche Gebietskörperschaften halten freiwillige soziale Leistungen in Gestalt kostenloser oder kostengünstiger Angebote vor, die im Regelfall einkommensabhängig gewährt werden. Dieses betrifft etwa die Verpflegung in Kitas und Grundschulen, vergünstigte Zutritte zu kommunalen kulturellen oder sportlichen Einrichtungen bis hin zu Ferienangeboten. Diese Hilfen tragen dem Anliegen Rechnung, dass gerade Kinder aus sozial schwächeren Familien sehr wohl am kulturellen und sozialen Leben teilhaben sollen, um so auch ihre Entfaltungsmöglichkeiten zu verbessern. Allerdings decken diese Angebote nicht alle Wünsche aus dem Kreis der Alleinerziehenden ab. So fordert beispielsweise der VAMV die kostenfreie Nutzung im Öffentlichen Personennahverkehr.¹²⁸ Überhaupt sollten, so ein Monitum, alle sozialen und kulturellen Angebote der Kommunen kostenlos sein.¹²⁹

Gerade Kinder von Alleinerziehenden mit niedrigem Einkommen erfahren, dass sie in den Ferien zu Hause bleiben müssen, wo sie immer sind, während ihre Klassenkameraden und kameradinnen mit ihren Eltern in den Urlaub fahren. Kommunale Angebote für Familienferien von Alleinerziehenden stellen hier eine wichtige Maßnahme dar, wenngleich das vorgehaltene Angebot nach Aussagen Betroffener hinter dem Bedarf zurückbleibt.¹³⁰ Umso

wichtiger sind kommunale Angebote, die Feriengestaltung vor Ort (Stadt Offenbach: Stadtranderholung¹³¹) und Ferienfreizeiten anbieten (Landkreis Waldeck-Frankenberg¹³² und Vogelsbergkreis¹³³ u. a. m.). Allerdings können die dabei entstehenden bzw. bei den Alleinerziehenden verbleibenden Kosten – in einem Interview wird zum Beispiel die Höhe von über 100 Euro angeführt – im Verhältnis zur Einkommenslage recht hoch ausfallen.¹³⁴ Auch freie Träger bieten derartige Ferienfreizeiten an.¹³⁵

Automobilität: das Auto

Beim Bezug von Leistungen der Mindestsicherung wird amtlich geprüft, welche Gegenstände zum Führen des alltäglichen Lebens notwendig und welche entbehrlich sind. Hierbei gibt es Ermessensspielräume, etwa wenn dieses zur Aufrechterhaltung einer Erwerbsarbeit notwendig ist. Dieser Überprüfung gehen Alleinerziehende mitunter aus dem Weg, indem sie gar nicht erst Leistungen der Mindestsicherung beantragen.

Ein Interviewpartner, eher im mittelstädtischen mit Übergang zum ländlichen Bereich wohnhaft, kann seiner Berufstätigkeit nur nachkommen, weil er einen Pkw unterhält. Das damit erzielte Haushaltseinkommen reicht gerade für ihn und das bei ihm wohnende Kind.¹³⁶ Unabhängig von einer Erwerbstätigkeit kann bei der Betreuung von Kleinkindern ein Auto nützlich und sinnvoll sein. So verzichtet eine Alleinerziehende bewusst auf Leistungen der Mindestsicherung, um als Nichterwerbstätige das Auto aus Gründen der Mobilität im ländlichen Bereich behalten zu können. Anders sei der Lebensalltag gerade auch bezogen auf die Kinder nicht zu bewältigen.¹³⁷

¹²⁶ Interview 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹²⁷ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 16.

¹²⁸ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹²⁹ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹³⁰ Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹³¹ Vgl. Offenbach 2020a.

¹³² Vgl. Waldeck-Frankenberg 2020a.

¹³³ Vgl. Vogelsbergkreis 2020a.

¹³⁴ Interview am 16. Juni 2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹³⁵ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung; Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹³⁶ Interview am 13.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹³⁷ Interview am 10.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

3.3.1.2 Ausbildung und Erwerbstätigkeit

In Deutschland ist der Eintritt ins Erwerbsleben im Vergleich mit anderen Staaten der EU besonders von einem erfolgreichen Schulabschluss bzw. einer abgeschlossenen Berufsausbildung abhängig. Die Heterogenität der Zusammensetzung von Alleinerziehenden zeigt sich insbesondere bei dem Vorhandensein bzw. Fehlen von schulischer Bildung und beruflicher Ausbildung. Der VAMV macht geltend, dass 80 Prozent der Alleinerziehenden eine qualifizierte Ausbildung hätten, zum Teil sogar eine recht gute, und dass nur eine kleine Gruppe keinen schulischen bzw. beruflichen Ausbildungsabschluss aufweise.¹³⁸ Entscheidend ist deshalb, ob und inwieweit es Angebote für diejenigen gibt, die keine Ausbildung abgeschlossen haben und nicht berufstätig sind, obwohl sie es gerne wären.

Schulische Ausbildung

Dieses betrifft insbesondere junge Mütter, die noch während der Schulpflichtigkeit bzw. vor Erreichen eines darüber hinausgehenden Schulabschlusses die Schule verlassen haben. Diese jungen Menschen gehören zu dem Personenkreis, der die höchste Armutsrisikorate aufweist und kaum Chancen auf Integration in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis hat. Ohne hieraus monokausal Schlüsse zu ziehen, kann diese Konstellation häufig zu eingeschränkten Erfahrungs- und Entwicklungsschritten der Kinder führen. Das jahrelange Leben an der Grenze des soziokulturellen Existenzminimums verringert Anlagen und Wünsche auf Veränderung bei der bzw. dem Alleinerziehenden und dem Kind bzw. den Kindern. Da hier verschiedene Risikofaktoren zusammenkommen – negative Erfahrungen in der Schule, alleinerziehend, weil sich der andere Elternteil nicht um das Kind kümmert, fehlende Unterhaltsleistungen, soziale Diskriminierung u. a. m. –, sind Hilfestellungen gefordert, die sowohl auf die Alleinerziehenden wie auch auf die Kinder zielen.¹³⁹ Darüber hinaus muss die Mesoebene – sprich das soziale Umfeld – gestützt werden, um fördernd auf der Mikroebene, bei den Betroffenen, eingreifen zu können. Dieses betrifft auch Hilfestellungen seitens des Jugendamtes. Schulische Angebote müssen hier flexibel Angebote vorhalten. Wie auch immer: Der erfolgreiche Abschluss einer schu-

lichen Ausbildung ist der Schlüssel zum Einstieg in eine berufliche Laufbahn.

Insgesamt stellt das zwischen unterschiedlichen Bereichen segmentierte Bildungs- und soziale System in Deutschland eher eine Hürde dar, als dass es diese Blockaden zu überwinden in der Lage ist. Hierzu gibt es in Hessen allerdings auch Gegenbeispiele, wie etwa im Vogelsbergkreis¹⁴⁰ und im Werra-Meißner-Kreis.¹⁴¹ Im Werra-Meißner-Kreis leistet die Jugendberufshilfe mit ihrem Projekt „Kompetenzagentur Werra-Meißner“ im Rahmen des Modellprogramms „Jugend stärken im Quartier!“, mitfinanziert vom Europäischen Sozialfonds (ESF), einen Beitrag, um junge Menschen zwischen 12 und 26 Jahren zu fördern, die bislang ohne schulischen und/oder beruflichen Abschluss geblieben sind. „Mittels Case-Management und aufsuchender Arbeit sollen die soziale Integration, die schulische und/oder berufliche Ausbildung sowie die Eingliederung in die Arbeitswelt von benachteiligten jungen Menschen unter 27 Jahren individuell gefördert werden.“ Eine Zielgruppe sind junge Alleinerziehende.¹⁴² Dadurch wird der enge Zusammenhang zwischen schulischer und beruflicher Bildung bzw. Ausbildung unterstrichen.

Berufliche Ausbildung

In Verbindung mit der Sorgearbeit für ein Kleinkind ist eine Vollberufsausbildung so gut wie ausgeschlossen, vielmehr bedarf es einer Teilzeitausbildung. Dieses wird in Hessen in zahlreichen Kreisen bzw. Städten angeboten und nach Abschluss mit dem Ziel bekannt gemacht, andere, meist junge Frauen zu motivieren, sich ebenfalls um eine derartige Teilzeitausbildung zu bemühen. Im Landkreis Groß-Gerau gibt es eigens ein Team, das junge Alleinerziehende längere Zeit begleitet und beraten hat, wie denn bestehende Stolpersteine beseitigt werden können, die bislang einen Neueinstieg in eine Ausbildung behindert haben („Mikado“).¹⁴³ Im Job-Center des Hochtaunus-Kreises stehen eigene Teams für besondere Zielgruppen wie etwa Alleinerziehende zur Verfügung.¹⁴⁴ Im Schwalm-Eder-Kreis arbeitet seit 1985 der „Starthilfe Ausbildungsverbund Schwalm-Eder e.V.“ daran, „schulisch und sozial benachteiligten Jugendlichen, Schulabgängern, Langzeitarbeitslosen und Migranten eine Erstauss-

¹³⁸ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹³⁹ Vgl. HMSI 2017, Kapitel 3.

¹⁴⁰ Vgl. Vogelsbergkreis 2020b.

¹⁴¹ Vgl. Werra-Meißner-Kreis 2020a.

¹⁴² Vgl. ebenda.

¹⁴³ Vgl. Groß-Gerau 2020.

¹⁴⁴ Vgl. Hochtaunuskreis 2020.

bildung zu ermöglichen, eine berufliche Grundlage zu vermitteln und Stütz- und Förderunterricht mit gleichzeitigen pädagogischen Maßnahmen für Auszubildende in verschiedenen Fachbereichen anzubieten.“ Dabei geht es auch um eine Teilzeitausbildung für Alleinerziehende.¹⁴⁵ Generell ermittelt darüber hinaus das kommunale Jobcenter des Kreises Offenbach Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung oder Umschulung für über 25-Jährige, zu denen dann auch ein Teil der Alleinerziehenden bzw. generell Frauen zählen. Parallel zur Vermittlungstätigkeit werde das Problem Kinderbetreuung gelöst.¹⁴⁶

Berufseinstieg

Aus Kreisen der hessischen Unternehmen wird gefordert, für Alleinerziehende den Weg aus dem Bezug von Leistungen der Mindestsicherung in die berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Projekt „Aufstiegscoach“ sollen Unternehmen und frisch in Arbeit Vermittelte – erforderlichenfalls zusammen mit Qualifizierungsmaßnahmen – unterstützt werden, um die Chancen auf Verbleib in einem Berufsarbeitsverhältnis deutlich zu steigern.¹⁴⁷ Im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt es hier einen eigens eingerichteten Arbeitgeber*innenservice.¹⁴⁸

Daneben haben auch die Gebietskörperschaften ein Interesse, Alleinerziehende aus dem Leistungsbezug der Mindestsicherung herauszuführen. So bietet etwa das Jobcenter Gießen erfolgreich Vermittlungsangebote an.¹⁴⁹ Unabhängig von den in Kapitel 3.2 beschriebenen Hemmnissen, über Erwerbsarbeit – insbesondere bei alleinerziehenden Frauen – dem Leistungsbezug tatsächlich zu entkommen, hat die Erwerbstätigkeit auch einen sozial integrativen Effekt und ist geeignet, das persönliche Selbstwertgefühl zu festigen. Alleinerziehende bringen überdies Kompetenzen im Bereich Selbstorganisation und Umgang mit komplexen Situationen in den beruflichen Kontext mit ein, die von vielen Arbeitgeber*innen gesucht werden, wie der Lahn-Dill-Kreis hervorhebt.¹⁵⁰ Der Odenwaldkreis ist als eine der hessischen Optionskommunen an einer langfristigen Überwindung des Leistungsbezugs durch Integration ins Berufsleben interessiert. Bestärkt

durch die große Nachfrage und die sehr positiven Ergebnisse hat das kommunale Job-Center dieses Landkreises allerdings auch zukünftig ein Angebot an Mini-Jobs für Erziehende, die zunächst einmal im Berufsleben Fuß fassen wollen, in seinem Portfolio.¹⁵¹

Gleichwohl bleibt es, wie die konkreten Expertinnengespräche und Interviews mit Betroffenen zeigen, im Regelfall bei eher unteren Positionen in der beruflichen Hierarchie, weil Alleinerziehende aufgrund der Kinderbetreuung auf geregelte Arbeitszeiten und Tagesabläufe angewiesen sind. Aus dem Kreis betroffener Alleinerziehender wird zudem geltend gemacht, dass es nicht alleine genüge, Voraussetzungen für einen Berufseinstieg zu schaffen, sondern dass darüber hinaus eine Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Bedarfe Alleinerziehender notwendig sei, z. B. in Form von Homeoffice-Möglichkeiten oder flexiblerer Arbeitsbedingungen.¹⁵² An den Jobcentern wird aus dem Kreis der Betroffenen und der sie beratenden Einrichtungen kritisiert, dass diese verstärkt auf die Übernahme eines vollen Jobs drängten, obwohl betroffene Alleinerziehende mit Rücksicht auf ihre familiäre Situation nur einen Teilzeitjob anstrebten.¹⁵³ Dieses wird von einer Betroffenen als „Psychostress“ wahrgenommen.¹⁵⁴

Der Hessische Gewerkschaftsbund warnt in diesem Zusammenhang vor der Gefahr, dass Frauen genötigt werden könnten, zu niedrigeren Löhnen und zu schlechten Konditionen einen Arbeitsplatz anzunehmen und so das Lohnniveau zu Lasten von Frauen abgesenkt werden könne.¹⁵⁵

Berufliche Dequalifikation

Der VAMV Hessen verweist auf die vorhandene gute berufliche Qualifikation von Alleinerziehenden, zumindest beim größten Teil von ihnen. Konkrete Erfahrungen allerdings machen auch deutlich, dass Alleinerziehende nach der beruflichen Pause im Kleinkindalter des Nachwuchses häufig eine Stelle mit einer niedrigeren Qualifikation annehmen bzw. annehmen müssen. Dieses hat verschiedene Ursachen und betrifft nicht alleine Alleinerziehende, wohl aber überproportional Frauen. Auf einen weiteren

¹⁴⁵ Vgl. Schwalm-Eder-Kreis 2020a.

¹⁴⁶ Vgl. Offenbach 2020b.

¹⁴⁷ Vgl. VhU 2020.

¹⁴⁸ Vgl. Darmstadt-Dieburg 2020.

¹⁴⁹ Vgl. Gießener Allgemeine 2020.

¹⁵⁰ Vgl. Lahn-Dill-Kreis 2020a.

¹⁵¹ Vgl. Odenwaldkreis 2020.

¹⁵² Schriftliche Stellungnahme vom 26.05.2021.

¹⁵³ Schriftliche Stellungnahme vom 14.06.2021.

¹⁵⁴ Interview am 10.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁵⁵ Vgl. DGB Hessen-Thüringen 2020.

Zusammenhang verweist eine Verbandsvertreterin, dass etwa eine Krankenschwester ihren Beruf gegen den einer Medizinisch-technischen Assistentin (MTA) eingetauscht habe, um dem Schichtbetrieb als Krankenschwester zu entgehen. Da das Gehalt einer MTA niedriger ausfalle als das einer im Schichtbetrieb arbeitenden Krankenschwester, führe dies dann zur Absenkung des Haushaltseinkommens.¹⁵⁶

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Das A und O bei nachholenden Bildungs- bzw. Ausbildungsangeboten und bei einem beruflichen Einstieg ist die Hilfestellung bei der Vereinbarkeit von Familie und Schule bzw. Beruf. Dieses betrifft zum einen Krippen- bzw. Hortplätze für Kinder, zum anderen die daran gebundenen Elternbeiträge.

Per Bundesgesetz ist seit 1999 eine Mindestbetreuung in Kindertagesstätten ab dem dritten Lebensjahr für fünf Stunden pro Tag gesichert. Eine Mindestbetreuung für Kinder unter drei Jahren wurde 2013 eingeführt. Daneben hat das Land Hessen sechs Stunden pro Tag für Kinder ab drei Jahren von Elternbeiträgen freigestellt und die anfallenden Kosten selbst übernommen. Es bleiben allerdings die Kosten für die Eltern bei Kindern U3 und bei Kindern Ü3, wenn ein mehr als sechsständiger Aufenthalt in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen wird. Sofern allerdings ein Bezug von Leistungen der Mindestsicherung im Haushaltsverbund vorliegt, werden die anfallenden Elternbeiträge ebenfalls von den Gebietskörperschaften übernommen. So bieten die Gebietskörperschaften in diesen Fällen eine Kostenübernahme nach § 90 SGB VIII an.¹⁵⁷ Es bleibt allerdings ein Übergangsbereich zwischen der Vollkostenübernahme durch die Kommunen und einem Haushaltseinkommen, der die Kostenübernahme seitens der Eltern bzw. der Alleinerziehenden nötig macht. Einige Kommunen sehen Sozialstaffeln vor, so dass die Bezieher*innen niedriger Einkommen einen geringeren Kostenanteil übernehmen müssten als Bezieher*innen höherer Einkommen. Angesichts der finanziellen Lage der Mehrheit unter den Alleinerziehenden fordern betroffene Alleinerziehende bzw. Verbandsvertreter*innen, Elternbeiträge ganz zu streichen.¹⁵⁸

Bei allen Einzelgesprächen mit betroffenen Alleinerziehenden sowie mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege und dem VAMV Hessen wird das Problem der Randzeiten breit thematisiert. Dabei verweisen Alleinerziehende, die eine Berufsausbildung absolvieren oder berufstätig sind, auf eine Zwickmühle: Wählen sie eine Teilzeitausbildung bzw. Teilzeitbeschäftigung, mindert dieses das Familieneinkommen, ist dann aber mit den angebotenen (Kita) Öffnungszeiten kompatibel. Oder aber sie wählen eine Vollbeschäftigung, dann geraten sie in die schwierige Lage, mit den angebotenen Öffnungszeiten nicht klarzukommen.¹⁵⁹ Im Übrigen wird seitens des VAMV Hessen darauf verwiesen, dass viele Alleinerziehende gerade in Bereichen beruflich tätig sind, die, sei es in der Pflege, sei es im Einzelhandel, sei es in der Gastronomie, einen flexiblen Arbeitseinsatz erfordern und teilweise sogar den Einsatz in zeitlich versetzten Schichten notwendig machen.¹⁶⁰

Im Rahmen einer Pilotstudie zum dritten hessischen Sozialbericht wurde bereits herausgestellt, dass etwa die Kommune Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg Kitaplätze rund um die Uhr anbietet.¹⁶¹ Dem schließen sich Forderungen aus dem Kreis der Betroffenen an, etwa, dass institutionalisierte Betreuungseinrichtungen längere Öffnungszeiten anbieten; teilweise wird die Forderung 24 Stunden an sieben Tagen erhoben. Daneben werden Lösungen diskutiert, die Öffnungszeiten in Kindertagesstätten zumindest punktuell zu verlängern oder aber Überbrückungsmöglichkeiten über ehrenamtlich Tätige zu organisieren. Diese könnten etwa Kinder aus der Kita abholen und so lange betreuen, bis die Alleinerziehenden nach Hause kämen. Daneben bieten auch einige Betriebe eigene Betreuungseinrichtungen an, so dass die Mütter - und Väter - vor Arbeitsaufnahme ihr Kind dort hinbringen können, um es nach Dienstschluss wieder abzuholen.¹⁶² Im Wetteraukreis gibt es einen Wettbewerb um besonders familienfreundliche Betriebe, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit aktiv unterstützen.¹⁶³

¹⁵⁶ Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁵⁷ Siehe exemplarisch Lahn-Dill-Kreis 2020b.

¹⁵⁸ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 24.

¹⁵⁹ Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung; schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹⁶⁰ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 40; vgl. auch Kapitel 3.1 dieses Berichts.

¹⁶¹ Interview mit dem Sozialdezernenten am 13.05.2019 in Korbach; vgl. Holler et al. 2019, S. 70

¹⁶² Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹⁶³ Vgl. Wetteraukreis 2020a

3.3.2 Dienstleistungen für Alleinerziehende in lebensgeschichtlichen Phasen

Im Zusammenspiel zwischen kommunalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Kräften, hier insbesondere auch den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, gibt es ein breites Set von Angeboten, die je nach sozialem Kontext und lebensgeschichtlicher Phase greifen bzw. greifen sollen. Diese Hilfestellungen sind zwar nicht spezifisch auf Alleinerziehende ausgerichtet, werden allerdings in hohem Maße von diesen in Anspruch genommen. Schwangerschaft und die nachfolgenden Lebensphasen des Kindes stellen Herausforderungen besonderer Art für alle Eltern dar und können sich krisenhaft zuspitzen. Die Besonderheit von Alleinerziehenden besteht darin, dass hier alle entstehenden Probleme lediglich von einer Person bewältigt werden bzw. durch ein Hilfesystem aufgefangen werden müssen, das diese Einzelperson organisieren muss.¹⁶⁴ Es ist also danach zu fragen, ob die grundsätzlich für Eltern im Allgemeinen gedachten Angebote in besonderer Weise auf Alleinerziehende eingehen.

Dieses beginnt vor und nach der Geburt, bei der Beratung etwa in der Phase der Trennung bzw. Scheidung, bis hin zum Berufseinstieg, sei es der Kinder, sei es der Alleinerziehenden. Dabei geht es um unterschiedliche Bereiche von der Stabilisierung der psychischen und physischen Verfassung über Unterstützung beim Verfolgen sozialer Bedürfnisse bis hin zur Teilhabe am kulturellen Leben. Bei Migrant*innen und jungen Eltern bzw. Müttern und Vätern zeigen sich besondere Probleme. Doch es gibt Ansätze, die neuen Ein-Eltern-Familienstrukturen flankierend zu stützen. Es gibt in allen Gebietskörperschaften ein breites Angebot an Leistungen des SGB VIII. Exemplarisch sei auf den Landkreis Limburg-Weilburg verwiesen, der ein umfangreiches Set im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorhält, u. a. Krisenintervention und Gewährung von vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben, Beratung und Unterstützung von Familien, Jugendlichen und Kindern in Krisen- und Konfliktsituationen sowie in schwierigen Lebenslagen, Beratung zur Entwicklung eines ein-

vernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge sowie für die Regelung des Umgangs der Eltern mit dem Kind, Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, Mitwirkung im Gerichtsverfahren als Jugendgerichtshilfe u. a. m.¹⁶⁵ Auch konfessionelle Träger bieten eine entsprechende Beratung an, so das Diakonische Werk in der Stadt Offenbach.¹⁶⁶ Der Caritasverband Limburg hält für Ratsuchende online und gegebenenfalls anonym entsprechende Hilfen vor.¹⁶⁷

Ohne hier eine vollständige Aufzählung vorlegen zu können, zeigt sich dieses etwa bei folgenden Problembereichen, wobei die Begleitung bei Trennung und Scheidung vorangestellt wird, weil die Auflösung einer Verbindung in vielen Fällen die Voraussetzung für den Zustand des Alleinerziehens ist.

Begleitung bei Trennung und Scheidung

Der Zustand des Alleinerziehens tritt lebensgeschichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten, allerdings seit Jahren immer früher ein, gemessen an Lebensalter und Dauer der Beziehung, wie zwei Vertreterinnen einer Beratungsstelle für Familien ausführen.¹⁶⁸ Neben den Fällen einer Schwangerschaft ohne festen Partner kommt es zu einer Trennung im Kindesalter. Die Trennung einer Ehe bzw. auch eines partnerschaftlichen Zusammenlebens wirft schon bei kinderlosen Paaren viele Fragen rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur auf; um wieviel stärker kommt es hier zu Problemen, wenn Kinder, erst recht Kleinkinder davon betroffen sind. Unkenntnis über die rechtlichen und sonstigen Fragen sind mitunter ein zusätzlicher Grund für eine Zuspitzung der Konflikte.

Angeboten werden Einzel- und Paargespräche, rechtliche Informationen und Mediation, so etwa durch den Landkreis Fulda, der auch Online-Hilfestellungen anbietet.¹⁶⁹ In ähnlicher Weise informiert der Landkreis Hersfeld-Rotenburg.¹⁷⁰ Führen diese Hilfestellungen zu keiner Lösung der Konflikte, beginnt häufig der Zustand des Alleinerziehens. Hier stellen sich dann Fragen der Wahrnehmung des Rechts der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts, der Klärung von Unterhalt, Feriengestaltung etc. Dieses wird in allen Gebietskörperschaften Hessens angeboten.

¹⁶⁴ Schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

¹⁶⁵ Vgl. Limburg-Weilburg 2020a.

¹⁶⁶ Vgl. Offenbach 2020c.

¹⁶⁷ Vgl. Caritasverband 2020.

¹⁶⁸ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁶⁹ Vgl. Fulda 2020.

¹⁷⁰ Vgl. Hersfeld-Rotenburg 2020b.

Neben den formalen Beratungsanteilen bedarf es auch der psychologischen Betreuung der Alleinerziehenden und der Kinder. Es müssen neue Lebensabläufe im Alltag geplant werden und realisierbar sein. Meist spielen Teile der Großfamilie zusätzlich eine Rolle, teils hilfreich, teils störend. Dabei gibt es sehr unterschiedliche Formen der Hilfestellung, vom rein organisatorischen bis hin zur Selbstorganisation der nunmehrigen Alleinerziehenden bzw. des Alleinerziehenden.

Die Gebietskörperschaften und Träger der freien Wohlfahrtspflege – hier vor allem die konfessionellen – bieten generell eine Familienkonfliktberatung an. Dabei geht es zum einen um Konflikte zwischen den erwachsenen Partner*innen, aber auch um Konflikte bei der Kindererziehung und des familiären Umfeldes. Das Problem häuslicher Gewalt und die Notwendigkeit, für diese Fälle Zufluchtsstätten einzurichten, etwa in Gestalt von Frauenhäusern, spielt dabei insgesamt eine große Rolle. Alle Gebietskörperschaften in Hessen widmen sich diesem Thema, bieten Beratung an und fordern Lösungen, u. a. in Form von Schutzräumen für Frauen und deren Kinder oder aber in Form der Inobhutnahme von Kindern. Exemplarisch sei in diesem Kontext auf die Pflichtaufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in allen Gebietskörperschaften hingewiesen. Daneben gibt es etwa seitens des hessischen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes die Forderung, die Frauenhäuser auszubauen und gut auszustatten.¹⁷¹

Angesichts dieses breiten Sets an Angeboten erstaunt es, dass laut Befragung des VAMV Hessen 44 Prozent der diese Frage Beantwortenden angeben, vor der Trennung kein Beratungsangebot wahrgenommen zu haben; 38 Prozent haben zumindest alleine eine Beratungsstelle aufgesucht. Lediglich 18 Prozent bestätigen, zusammen mit dem anderen Elternteil ein Beratungsangebot in Anspruch genommen zu haben. 51 Prozent haben nach der Trennung eine Beratung alleine aufgesucht, 15 Prozent zusammen mit dem anderen Elternteil. 34 Prozent hingegen haben kein Beratungsangebot aufgesucht. 73 Prozent der Befragten geben an, dass die Inanspruchnahme einer Beratung „die Konflikthaftigkeit der Trennung nicht entschärft“ habe.¹⁷²

Migrantinnen als Alleinerziehende

Im Gespräch mit den Vertreterinnen des Kinderschutzbundes und der AKTION-Perspektiven in Gießen wurde hervorgehoben, dass die Zahl der Scheidungen bei Frauen mit Migrationshintergrund zunehme. Viele der betroffenen Frauen seien erwerbslos, ihre im Ausland erworbene Berufsausbildung werde in Deutschland nicht anerkannt. Aufgrund der materiellen Bedingungen und fehlender Alternativen befänden sich viele dieser Frauen noch formal in festen Beziehungen, die allerdings für die scheidungswilligen Frauen mit negativen Auswirkungen wie unter Druck stehen bis hin zu physischer Gewalt verbunden seien.¹⁷³ Über die allgemeine Problematik hinaus kommen hier ethnische, religiöse und sprachliche Besonderheiten zum Tragen. Ethnisch geht es um die Stellung von Alleinerziehenden im sozialen Gefüge des Herkunftsmilieus, religiös um die Frage vorehelicher Sexualität, die Wertigkeit von Ehe und schließlich um die Haltung zu einem möglichen Schwangerschaftsabbruch. Die Deutschkenntnisse sind meist mangelhaft. Dieses alles schlage sich in der unzureichenden Kenntnis des deutschen Rechts und allgemein der Gültigkeit von Grundrechtsnormen in der neuen Heimat in Deutschland nieder, unterstreicht die Vertreterin des Kinderschutzbundes in Gießen. Folglich ist es meist auch ein weiter Weg, bis junge Migrantinnen mit ihren Sorgen zur Beratung in kompetenten Einrichtungen ankommen. Die verbreitete Praxis, bei Beratungsgesprächen scheidungswilliger Frauen mit Migrationshintergrund Familienangehörige als Dolmetscher*innen hinzuzuziehen, wird seitens des Kinderschutzbundes und der AKTION – Perspektiven in Gießen strikt abgelehnt, weil dadurch eine „starke Lenkung“ des Gesprächs erfolge.¹⁷⁴

Migrantinnen versuchen mitunter, bestimmte Informationen zurückzuhalten, weil sie befürchten, bei vollständiger Offenlegung ihrer Problemlage noch stärker fremdbestimmt bzw. abhängig zu werden. Gerade hier sind sehr früh einsetzende, aufsuchende Hilfestellungen notwendig, die sensibel ethnische und religiöse Aspekte im Blick haben. Insbesondere Großstädte bzw. größere Gemeinden halten hier zumindest schriftlich und mündlich Beratung in Fremdsprachen vor. Auf der anderen Seite gilt in Deutschland das deutsche Rechtssystem, dem auch Migrantinnen und Migranten in ihren Rechten und Pflich-

¹⁷¹ Vgl. Der Paritätische Hessen 2020.

¹⁷² Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 44

¹⁷³ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁷⁴ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

ten unterliegen. Dieses ist wichtig, gerade bezogen auf den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) sowie das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 GG. Die Stadt Frankfurt am Main widmet dieser Problematik in ihrem „Wegweiser für Alleinerziehende“ ein eigenes ausführliches Kapitel.¹⁷⁵

Schwangerschaft/Geburt

Sexualaufklärung ist an hessischen Schulen obligatorisch. Auch Träger der freien Wohlfahrtspflege, vor allem die konfessionellen, bieten entsprechende Beratungen an, teilweise in Verbindung mit der Schule. Gleichwohl kommt es gerade auch im Jugendalter zu Schwangerschaften. Bereits während der Schwangerschaft zeichnet sich zudem häufig ab, dass es zu keiner festen Bindung zwischen den werdenden Eltern kommt, dass also in der Regel die Mutter das Kind allein erziehen muss. Wird eine Schwangerschaftsunterbrechung in Betracht gezogen, steht in Hessen ein breites Set an Beratungsangeboten zur Verfügung. Zum einen bieten meist Träger der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Beratungsgespräche an, die ergebnisoffen geführt werden. Wenn die Schwangere zum Ergebnis kommt, das Kind nicht austragen zu wollen bzw. zu können, stellen diese Stellen die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung aus, die dann Fachärzten den medizinischen Abbruch der Schwangerschaft erlauben. Doch Bestandteil dieser Beratungsgespräche sind nicht nur die Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch qualitative Angebote, wie denn die weitere Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre materiell und durch soziale Dienstleistungen begleitet und damit erleichtert werden können. Die Beratungsstellen sind gehalten, bei notwendigen Antragstellungen bzw. dem Gang zu Einrichtungen praktische Hilfestellung anzubieten bzw. zu leisten.¹⁷⁶

Der Caritasverband nimmt in diesem Kontext eine Sonderstellung ein, da er zwar Beratungsstellen vorhält und praktische Beratungen durchführt, aber unter Bezug auf seine Glaubensgrundsätze nicht den für einen legalen Abbruch der Schwangerschaft notwendigen Schein ausstellt. Allerdings halten der Caritasverband und die katholische Kirche neben den allgemeinen Hilfsangeboten materieller und personeller Art zusätzlich eigenständig finanzier-

te Unterstützungsleistungen vor, organisiert von dem Sozialdienst katholischer Frauen (SKS).¹⁷⁷

Jede Schwangere hat im Rahmen ihres Krankenversicherungsschutzes ein Anrecht auf kostenlose Vorsorgeuntersuchungen. Es zeigt sich allerdings, dass die Inanspruchnahme sozial selektiv erfolgt. Diese Untersuchungen basieren auf dem Komm-Prinzip; d. h.: sie sind letztendlich freiwillig. Dabei haben einige Kommunen Stellen für sogenannte Familienhebammen geschaffen, die die werdende Mutter nach dem Geh-Prinzip vorgeburtlich und dann nach der Geburt kostenfrei betreuen. Die Aufgabe ist es, praktische Hilfen zur Vorbereitung auf die Geburt sowie zur Versorgung der Mutter und des Babys nach der Geburt anzubieten. Dieses ist nicht nur, aber in besonderem Maße bei Alleinerziehenden wichtig, wenn diese nicht auf ein Hilfenetz zurückgreifen können bzw. dieses nur teilweise Hilfestellungen leisten kann.¹⁷⁸

Junge Mütter und Väter

Eine besondere Problemgruppe stellen die jungen Mütter und Väter dar. Bei minderjährigen Müttern wird das Jugendamt gem. §§ 1673 ff., 1751 und 1773 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII von Amts wegen Amtsvormund des Kindes.

Nach Aussagen von Vertreterinnen des Kinderschutzbundes und der AKTION – Perspektiven in Gießen beginnt der Alleinerziehendenstatus bei einigen Müttern bereits in der Schwangerschaft.¹⁷⁹ Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn die Schwangerschaft schon in der Phase der Schulpflichtigkeit eintritt und dies dann zum vorzeitigen Abbruch des Schulbesuchs führt, der, wenn wieder aufgenommen, häufig nicht sehr erfolgreich beendet wird. Stellen Schwangerschaft, Geburt und Leben mit einem Kleinkind schon generell eine Herausforderung dar, dann erst recht, wenn dieses in einer Lebensphase geschieht, die selbst noch durch Erwachsenwerden, Lebensplanung und Suche nach langfristigen Bindungen geprägt ist.

Alleinerziehende in dieser Lebenslage benötigen zuvörderst eine auf die Versorgung des Kleinkindes ausgerichtete Hilfe, dann aber auch Angebote, die altersgemäß eine Weiterentwicklung zulassen – sei es in der schulischen oder beruflichen Ausbildung, aber auch bei der Gestal-

¹⁷⁵ Vgl. Frankfurt am Main 2020b, S. 42 ff.

¹⁷⁶ Für den Main-Kinzig-Kreis: vgl. Main-Kinzig-Kreis 2020a; vgl. auch Diakonisches Werk Hessen 2020b sowie auch Interview am 25.08.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁷⁷ Für Darmstadt: vgl. Darmstadt 2020b; für Kassel: vgl. Kassel 2020b.

¹⁷⁸ Für Waldeck-Frankenberg: vgl. Waldeck-Frankenberg 2020b.

¹⁷⁹ Interview am 22. 06. 2021 – Mitschnitt und Niederschrift.

tung von Alltag und Freizeit. Kommt es hier noch zu großfamiliären Konfliktlagen, kann dieses, die meist jungen Mütter überfordern. Mangels Hilfestellung kann es zu einer „Karriere“ des Kindes bei Maßnahmen des Jugendamtes gemäß SGB VIII kommen (etwa Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe u. a. m.). Gerade hier bedarf es eines/einer Case-Manager*in, die/der von außen Tagesabläufe und Alltagsprozesse mitsteuert und zumindest einen Teil der Verantwortung übernimmt. Hierfür steht etwa das Angebot des Caritasverbandes in Darmstadt „Wenn aus Mädchen Mütter werden“, zu dem auch ein offener Treff „Ich werde das Kind schon schaukeln“ gehört.¹⁸⁰ Auch andere Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bieten entsprechende Beratung und Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten an.¹⁸¹ Der Caritasverband Fulda unterhält in Marburg Wohngruppen für junge Mütter und Väter mit ihrem Kind, um sie in „die Lage zu versetzen, Verantwortung für sich selbst und ihr Kind zu übernehmen, um ein selbständiges Leben mit ihrem Kind führen zu können.“¹⁸²

Diese außerfamiliären Hilfestellungen können darüber hinaus sehr konkret werden, etwa durch die Organisation von Familienpatenschaften, von Leih-Omas bzw. Leih-Opas. Hier setzen Initiativen, meist von Wohlfahrtsverbänden, an, Mitbürger*innen zu Familienpatenschaften oder gleichsam als Leih-Oma und Leih-Opa zu gewinnen, die bei jungen Familien und eben auch bei Alleinerziehenden bestimmte Daueraufgaben übernehmen. Das Modell Familienpaten wird u. a. im Landkreis Limburg-Weilburg¹⁸³, vom Caritasverband im Vogelsbergkreis¹⁸⁴ und durch den Kinderschutzbund in Darmstadt angeboten.¹⁸⁵ Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg vermittelt Einzelpersonen zur Überbrückung von familiären Notlagen.¹⁸⁶

Bei alleinerziehenden Frauen, aber auch bei Paaren, die nicht verheiratet sind, geht es um die Feststellung der Vaterschaft. Entweder wird die Vaterschaft dann von Amts wegen festgestellt mit allen nachfolgenden Konsequenzen beim Kindesunterhalt sowie bei den Umgangsrechten, oder aber die Vaterschaftsfeststellung schafft neue Probleme. Entweder bleibt offen, wer der Vater ist, oder aber der betreffende Vater verweigert die Übernahme der

gesetzlich vorgeschriebenen Konsequenzen beim Unterhalt. Das Führen der Unterhaltsvorschusskasse ist in diesem Kontext eine Pflichtleistung der Kommunen.

Und schließlich muss das Umgangsrecht zwischen Vater und Kind bei Alleinerziehenden geregelt werden. Gem. § 16 SGB VIII gibt es Beratungs- und Hilfsangebote beim örtlichen Jugendamt mit dem Ziel, mögliche familiengerichtliche Auseinandersetzungen überflüssig zu machen. Doch letztlich muss das Familiengericht in Konfliktfällen entscheiden, wobei dieses eine Beratung auch durch einen freien Träger wie etwa den Kinderschutzbund zur Auflage machen kann.¹⁸⁷ Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeeinrichtungen u. a. m. stellen mitunter auch Lokalitäten für die Begegnung von Vater/Mutter und Kind zur Verfügung. Die Untersuchung des hessischen VAMV notiert als Wunsch aus dem Kreis der Betroffenen, „dass der unterhaltspflichtige Elternteil zum Umgang mit dem Kind genauso verpflichtet wird, wie die Kinder „verpflichtet“ werden zum Umgang.“¹⁸⁸

Die Notwendigkeit und der Erfolg einer professionellen Begleitung bei Fragen der Anerkennung der Vaterschaft, sowie der Übertragung des Rechts der elterlichen Sorge zeigen sich in einem besonders gelagerten Fall. In einem Interview mit einem alleinerziehenden Vater kommen in diesem Zusammenhang faktisch alle nur denkbaren Probleme zusammen, weil sich die Mutter – eine Ausländerin und mit einem Mann verheiratet, der wiederum in einem anderen Land lebt – nach der Geburt nicht mehr um das Kind kümmerte, in ihre Heimat zurückkehrte und sich der leibliche Vater aus Deutschland ohne Rechtstitel um das Aufenthaltsrecht des staatenlosen Kindes sowie um die Anerkennung des Rechts der elterlichen Sorge vor einem deutschen Gericht kümmern musste. Mit anwaltlicher Hilfe konnte er erreichen, dass ihm das Sorgerecht übertragen wurde. Der Kontakt zur im Ausland lebenden Mutter ist seit zwei Jahren abgebrochen. Die inzwischen 14-jährige Tochter lebt also seit der Geburt beim Vater, hat die deutsche Staatsangehörigkeit und entwickelt sich in dieser Konstellation altersgemäß – ein Beleg dafür, dass die rechtzeitige Inanspruchnahme professioneller Hilfen Voraussetzung dafür ist, dass dem Kindeswohl zum Durch-

¹⁸⁰ Vgl. Caritasverband Darmstadt 2020.

¹⁸¹ Siehe exemplarisch Sozialdienst katholischer Frauen Fulda 2020.

¹⁸² Vgl. Caritasverband Fulda 2020a.

¹⁸³ Vgl. Limburg-Weilburg 2020b.

¹⁸⁴ Vgl. Vogelsbergkreis 2020c.

¹⁸⁵ Vgl. Kinderschutzbund Darmstadt 2020.

¹⁸⁶ Vgl. Hersfeld-Rotenburg 2020c.

¹⁸⁷ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁸⁸ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S. 32.

bruch verholpen wird. Allerdings bedurfte es hier der Unterstützung durch Tagesmütter zumindest in der Kleinkindphase.¹⁸⁹

Kleinkind

Die Geburt eines Kindes stellt immer einen starken Eingriff in vorhandene familiäre bzw. Abläufe in Haushalten dar. Der Säugling, später das Kleinkind bestimmt das Was, Wann, Wie und Wo im Alltag. Zeitstrukturen werden eingefordert, die flexibel und von unterschiedlicher Dauer sein müssen. Hier bedarf es der Aufklärung und der praktischen Unterstützung von außen, sei es im familiären Kontext, sei es über externe soziale Dienste. Während traditionelle Orte der Entbindung nach der Geburt schlicht auf ambulante Dienste verweisen, leisten die von den Kommunen eingestellten Familienhebammen unentgeltlich Hilfestellungen im Übergang von der Schwangerschaft bis zum Abschluss der Babyphase. Diese sind vernetzt mit anderen Hilfsangeboten bzw. Teil von diesen.¹⁹⁰

Bundesweit etabliert ist das Netzwerk Frühe Hilfen. Es stellt eine Pflichtleistung dar, die auf kommunaler Ebene in allen Landkreisen Hessens wie auch in den kreisfreien Städten angeboten wird. Hier kommen Hilfestellungen seitens eigens dafür eingestellter Fachkräfte mit denen etwa von Kinderärzten und anderen öffentlich-rechtlichen Dienststellen wie mit Angeboten der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Es ist eine Hilfestellung, die insbesondere die familiären Kontexte einschließlich der Notwendigkeit einer besonderen Unterstützung im Blick hat. Es geht um passgenaue Hilfestellungen bei Geburt und früher Kindheit im Zusammenspiel zwischen rechtlicher Beratung und Betreuung, gesundheitlicher Versorgung, sozialen Kontakten, familienergänzenden Unterstützungsleistungen etc. Hier werden Komm- und Geh-Strukturen zusammengeführt. Da diese Angebote flächendeckend auch in Hessen vorhanden sind, besteht somit ein allgemeines soziales Dienstleistungsangebot für die Phase von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Entscheidend ist hier, ob und inwieweit das Zusammenspiel zwischen kommunalen, gesundheitlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren funktioniert. Alle Jugendämter der kommunalen Gebietskörperschaften weisen bei der Geburt eines Kindes auf die entsprechenden Hilfemöglichkeiten hin.

Kita-Alter

Kleinkinder kommen aktuell vom Lebensalter her betrachtet eher in Kinderkrippen bzw. Kindertagesstätten als früher. Dieses hängt zum einen mit veränderten Einstellungen von Eltern bzw. vor allem Frauen zur außerfamiliären, ergänzenden Betreuung von Kleinkindern zusammen. Daneben geht es generell darum, insbesondere Frauen einen ihrer Qualifikation bzw. ihrem Bedürfnis entsprechenden Einsatz in der Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Das Erfordernis, berufliche Tätigkeiten und Familie besser vereinbaren zu können, spielt eine immer wichtiger werdende Rolle. Bei Alleinerziehenden kommt hinzu, dass erst die Aufnahme bzw. die Fortführung einer Berufstätigkeit den finanziellen Spielraum erhöhen können.

Der außerfamiliäre Betreuungsbedarf von Kleinkindern ist bei Alleinerziehenden besonders groß. Das Hinbringen und Abholen zum/vom Kindergarten muss von einem Elternteil allein organisiert werden. Je mehr der getrenntlebende Elternteil im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechts in den Alltag des Kindes einbezogen ist, desto einfacher ist dies zu bewerkstelligen. So wünschenswert dies auch im Interesse des Kindes wäre, die Hauptbelastung verbleibt bei der /dem Alleinerziehenden.¹⁹¹

Zum einen fehlt im Regelfall die zweite Bezugsperson, zum anderen ist die Sicherung des Lebensunterhalts umso schwieriger, je weniger familienergänzende Betreuung stattfindet. Letzteres ist auch ein Grund dafür, dass bei Differenzierung nach dem Haushaltstyp die Gruppe der Alleinerziehenden die höchsten Armutsrisikoquoten ausweisen, die mit der Zahl der Kinder zunimmt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1).¹⁹²

Bei Kindern aus schwächeren sozialen Milieus tritt ein weiterer Gesichtspunkt in den Vordergrund: Das sie umgebende soziale Milieu ist oftmals nicht in der Lage, eine für ihre Gesamtentwicklung notwendige Förderung zu leisten. Außerfamiliäre Betreuungseinrichtungen können hier eine wichtige Kompensation bieten. So verweisen die Vertreterinnen einer Einrichtung, die verstärkt mit sozial schwächeren alleinerziehenden Müttern zu tun hat, darauf, dass Kinder in diesem Kontext eher weniger positive Sozial- und Bildungserfahrungen mitbringen. Dies müsse in den Tageseinrichtungen kompensiert werden, um auch bei diesen Kindern die Chancen auf Selbstwirksam-

¹⁸⁹ Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁹⁰ Vgl. z B. Waldeck-Frankenberg 2020c.

¹⁹¹ Vgl. VAMV Hessen 2020a, S.25 ff.

¹⁹² Vgl. VAMV 2020a, S 17 ff.

keitserfahrungen zu verbessern.¹⁹³ Eine Mutter verweist auf ihre Erfahrung, dass in ihrem Bekanntenkreis Kinder von Alleinerziehenden fast ausschließlich engere Kontakte zu Kindern aus vergleichbaren Verhältnissen hätten.¹⁹⁴

Da Alleinerziehende zu ca. 90 Prozent die Mütter sind und da in den Kindertagesstätten weit überwiegend Frauen als Erzieherinnen beschäftigt werden, fehlt als Teil einer Erziehung in vielen Fällen das männliche Element. Dieses setzt sich nachfolgend in der Grundschule fort. Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) des Landkreises Gießen fordert deshalb die Erhöhung des Männeranteils in den Kitas und in Grundschulen.¹⁹⁵

Neben diese allgemeine Inanspruchnahme von Einrichtungen der offenen Jugendhilfe treten auch Anforderungen an das Jugendamt bzw. an freie Träger auf Erziehungsberatung und weitere Hilfestellungen gemäß SGB VIII. Probleme bzw. Konflikte bei der Erziehung von Kindern gibt es auch in Zwei-Eltern-Familien und führen zur Inanspruchnahme externer Erziehungsberatung. Bei Alleinerziehenden fokussiert sich dieses aber auf eine Zweierbeziehung zwischen Alleinerziehender bzw.-erziehendem und Kind/Kinder, also auf ein engeres Bezugssystem. Lokale Jugendämter, teils in Eigenregie, teils in Absprachen mit freien Trägern, halten ein breites Set an Hilfestellungen im Rahmen des SGB VIII vor.

Insgesamt zeigt sich, wie schon bei der Kritik an der zwischen unterschiedlichen Ämtern und Gesetzeslogiken bei der Beratung und Hilfestellung in finanziellen Fragen, dass gerade Alleinerziehende überfordert sind bei der Sichtung und Inanspruchnahme der von unterschiedlichen Trägern vorgehaltenen Hilfsangebote. Gefordert wird die Bündelung der Hilfestellung, die Schaffung gleichsam einer Lots*innenfunktion, eine Art Kita-Sozialarbeiter*in, analog zur/zum Schulsozialarbeiter*in.¹⁹⁶

Grundschule/weiterführende Schulformen

Mit dem sechsten Lebensjahr greift in Deutschland die Schulpflicht von Kindern. Beim Eintritt in die Schule erfolgt eine pflichtige amtsärztliche Untersuchung. Studien zeigen, dass Kinder in nicht wenigen Fällen Merkmale der Vernachlässigung und/oder körperlicher Gewalt aufweisen. Letzterem liegen oftmals innerfamiliäre Konfliktsituationen zugrunde, die zu Partner*innenkonflikten und Trennungen führen können. Kinder bzw. Familien weisen zu diesem Zeitpunkt mitunter bereits eine längere „Karriere“ bei Leistungen des Jugendamtes auf.¹⁹⁷

Aus zahlreichen Studien ist belegt, dass der Grad schulischer und beruflicher Bildung der Eltern bzw. von Eltern teilen entscheidend für den Erfolg von Kindern in der Schule ist (vgl. Kuhlmann 2018, S. 444 ff.). Fragen in diesem Zusammenhang sind: Können Eltern bzw. Elternteile bei Hausaufgaben helfen? Gibt es neben der Schule Freizeitangebote mit einem anregenden Charakter? Gibt es Anforderungen mit Blick auf körperliche Bewegung und/oder musisch-ästhetische Betätigung?¹⁹⁸ In der Kumulation geringerer schulischer Ausbildung, eines niedrigen Haushaltseinkommens, beengter Wohnverhältnisse und geringer Freizeitangebote spitzt sich die Lage von Kindern Alleinerziehender mitunter zu. Für diesen Fall organisieren zahlreiche Schulen Hausaufgabenhilfen bzw. Patenschaften. Allerdings fällt die Bewertung dieser Hilfestellungen differenziert aus. Es besteht ein großer Bedarf, und die Inanspruchnahme gerade durch Alleinerziehende ist groß, aber die Qualität wird mitunter bemängelt. Insbesondere der vom Land Hessen eingeführt „Pakt für den Nachmittag“ löse nicht ein, was er verspreche.¹⁹⁹ Gefordert wird eine bedarfsgerechte Einrichtung von Ganztagschulen (wie auch Ganztags-Kindertagesstätten), die nicht von der Gruppengröße abhängig sein dürften, der Einsatz von praxisorientiert ausgebildeten Fachkräften und die Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Hier habe auch professionell die Hausaufgabenbetreuung zu erfolgen, so dass die Kinder, wenn sie nach Hause kämen, diese erledigt hätten und die Familie die Freizeit gemeinsam gestalten könne.²⁰⁰

¹⁹³ Interview 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁹⁴ Telefonisches Interview am 28.07.2021 – schriftliche Auswertung.

¹⁹⁵ Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

¹⁹⁶ Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

¹⁹⁷ Vgl. Uniklinik Ulm 2021.

¹⁹⁸ Vgl. HMSI 2017, Kapitel 3.3.

¹⁹⁹ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²⁰⁰ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

Und schließlich gibt es zunehmend Schulverweigerer*innen und Jugendliche, die sich aus den üblichen sozialen Kontexten zurückgezogen haben, in subkulturelle Milieus abgetaucht sind und oftmals von den allgemeinen Strukturen der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden. Diese werden mit dem Begriff „Systemsprenger*in“ nur unzureichend beschrieben (vgl. Baumann 2014), weil offen bleibt, wer hier was bzw. wen sprengt. Studien zeigen, dass diese Jugendlichen aus sozialen Zusammenhängen kommen, in denen von „Familie“ selbst im erweiterten Sinne keine Rede mehr sein kann (vgl. Homann 2022). Dieser Personenkreis, im Rahmen des SGB VIII unter § 35 gefasst²⁰¹, bedarf intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung – eine pflichtige Aufgabe der Gebietskörperschaften, allerdings in der Ausgestaltung auch an Ermessensentscheidungen gebunden. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg sieht hier eine besondere Herausforderung, wie der zuständige Landrat erklärt: „Wir werden es nicht zulassen, dass Jugendliche auf der Strecke bleiben – denn wir brauchen jeden Einzelnen und jede Einzelne von ihnen.“²⁰²

Hilfen bei der Alltagsbewältigung – strukturelle Überforderung – gesundheitliche Belastungen

Familien leben generell im Spannungsfeld zwischen innerfamiliären Aufgaben einerseits und dann der Aufrechterhaltung des Familienlebens durch die Wahrnehmung nach außen gerichteter Aktivitäten andererseits – vom Einkauf über Kontakte zu außerfamiliären Betreuungseinrichtungen, Behördengänge bis hin zur Suche nach neuen Hilfestrukturen. Zum einen müssen sie den Spagat hinbekommen zwischen den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder, zum anderen kumulieren Anforderungen an die täglichen und mittelfristigen Aufgaben und Anliegen für den Familienunterhalt. Können sich Paare dabei wechselseitig unterstützen und ablösen, ist dieses bei Alleinerziehenden auch dann nicht möglich, wenn sie selbst Überforderungs- und schlicht Krankheitssymptome aufweisen.

Eine qualitative Studie zu zwei Projekten zur beruflichen Eingliederung von Alleinerziehenden ergab, dass die Teilnehmerinnen unter psychischen Beschwerden wie Depressionen litten und sich in einem schon lange anhaltenden und die Bewältigung des Alltags erschwerenden Zustand der Kraftlosigkeit und Gereiztheit befanden, aber

auch unter körperlichen Beeinträchtigungen wie Migräne litten (vgl. Bröker 2019, S. 83). Es fehlten ihnen soziale Netzwerke mit der Folge einer fortschreitenden sozialen Isolation. Bedingt durch die Trennung und negative Zuschreibungen des Zustandes Alleinerziehende*r verfügten sie nur über ein niedriges Selbstwertgefühl. Sie riefen sich an unflexiblen Öffnungszeiten von Einrichtungen der Kinderbetreuung und an fehlender Rücksichtnahme von Arbeitgeber*innen in Bezug auf Arbeitszeiten (Schichtarbeit). Sie hatten schlechte Erfahrungen mit dem Jobcenter gemacht und fühlten sich allein durch Mutterrolle und Haushaltsführung nicht als „vollwertig“. Allein schon aus diesen Gründen wiesen sie eine sehr hohe Erwerbsorientierung auf. Dies ging so weit, dass sie irgendeine, d. h. sozusagen die nächstbeste Tätigkeit aufnehmen wollten, sogar eine solche, die ihnen keine finanzielle Verbesserung versprach und nicht zum Verlassen des SGB-II-Bezugs führen würde. Sie zogen eine Fortbildung nicht in Betracht, die es ihnen ermöglicht hätte, einen Beruf zu ergreifen, der sie von Sozialleistungen unabhängig gemacht hätte. Von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhofften sie sich, wieder mehr Kontakt zu anderen Menschen zu bekommen, einen gesellschaftlichen „Mehrwert“ für andere zu erzeugen und den eigenen Kindern ein besseres Beispiel zu sein (vgl. Bröker 2019, S. 85 ff., bzw. Jochim 2019, S. 158).

Insbesondere in der Gruppe der „erschöpften Einzelkämpferinnen“ verfestigen sich gesundheitliche Beeinträchtigungen (vgl. Meier-Gräwe 2006, S. 15 f), die erst dann im Rahmen des SGB V eine externe Hilfe beanspruchen können, wenn die Erkrankung sehr weit fortgeschritten ist. Ein Betroffener bringt seine Sorge mit den Worten zum Ausdruck, „dass ich alles über die Bühne kriege.“²⁰³ Eine alleinerziehende Mutter verweist auf die Vielzahl von Belastungen, die „durchaus gesundheitliche Folgen“ haben. Dabei spielen auch Konflikte mit dem geschiedenen unterhaltspflichtigen Partner eine große Rolle: etwa wenn das Recht der elterlichen Sorge zwar beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen ist, aber selbst die Regelung von Alltagsproblemen, wie etwa der Einsatz einer Zahnspange bei einem Kind, vor Gericht geklärt werden muss.²⁰⁴ Eine andere alleinerziehende Mutter betont, sie nehme auch fehlerhafte Bescheide von Behörden hin bzw. verzichte auf die Antragstellung von Leistungen, weil sie „keine Kraft habe, den Kampf immer wieder von neuem zu

²⁰¹ „1. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

²⁰² Vgl. Waldeck-Frankenberg 2020c.

²⁰³ Interview am 13.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²⁰⁴ Schriftliche Stellungnahme am 09.09.2021.

führen.“²⁰⁵ Keineswegs bloß die männlichen Interviewpartner äußern deshalb den Wunsch nach Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, etwa in Gestalt einer Haushaltshilfe.²⁰⁶ Andere Betroffene verweisen auf Unterstützungen aus dem Kreis der Verwandtschaft oder von Freund*innen.²⁰⁷

Betreuende Einrichtungen gehen darüber hinaus und fordern eine präventive Unterstützung von Alleinerziehenden. Es bedürfe der psychologischen Betreuung bzw. Unterstützung, um schwerwiegendere Erkrankungen abzuwenden. Doch mangelt es oftmals an einer Kinderbetreuung während der Inanspruchnahme dieser Angebote.²⁰⁸ Um hier Näheres zu erfahren, hat die Stadt Kassel eine Befragung von Alleinerziehenden gestartet.²⁰⁹

Der Caritasverband Fulda widmete diesem Thema eine Vortragsveranstaltung.²¹⁰ Eine wichtige Einrichtung zur Stabilisierung von Alleinerziehenden gegen Überlastung, Burnout etc. stellen die sog. Mutter-Kind-Kuren dar. Auch wenn hier eine „echte“ Pause von der belastenden Lage in der Kleinfamilie eingelegt werden kann, werden Zweifel geäußert, wie lange dieses in der nachfolgenden erneuten Situation als alleinerziehender Person trägt.²¹¹ Dabei kommt es sehr darauf an, inwieweit die Nachfragenden nach derartigen Kuren tatsächlich ihre Rechte kennen. Ein alleinerziehender Vater wurde mit seinem Antrag, eine medizinische Vorsorgeleistung in Gestalt einer Vater-Kind-Kur nach Paragraph 23 SGB V zu erhalten, zunächst abschlägig beschieden. Erst seine persönliche Vorsprache und Zitation der einschlägigen rechtlichen Passagen führten dazu, dass die Kur inzwischen mehrfach im Abstand von jeweils vier Jahren gewährt wurde.²¹²

Sexueller Missbrauch - Erkrankung von Kindern

Selbst bei den hier berichteten überschaubaren und weitgehend dem Zufallsprinzip folgenden persönlichen Interviews kommen in zwei Fällen konkrete Fälle von sexuellem Missbrauch zur Sprache, einmal bei einer alleinerziehenden Person in deren Kindheit, in einem anderen Fall bei dem Kind eines alleinerziehenden Elternteils. In beiden Fällen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass dieses mit schwierigen familiären Verhältnissen zusammenhängt,

doch wurde im Rahmen dieser Untersuchung auf eine weitere Aufarbeitung verzichtet, auch weil dieses von den Interviewpartner*innen gewünscht wurde. Auf eine quellmäßige Zuordnung wird hier aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ebenfalls verzichtet.

Zugleich wurde in den Interviews deutlich, dass Kinder von Alleinerziehenden selber psychische Krankheiten aufweisen, die in einem Fall als Folge der Ehescheidung der Eltern sogar eine außerfamiliäre Unterbringung notwendig macht. Es kam zur Schulverweigerung, obwohl der Betroffene als Kind gut in der Schule war. Da es diese Erkrankungen und andere Formen der Verweigerung auch bei Kindern in Paarfamilien gibt, soll hier nur darauf hingewiesen werden, ohne daraus monokausale Schlüsse zu ziehen. Auch hier wird auf einen Quellennachweis verzichtet. Wichtig allerdings ist es, dass konkret mit derartigen Fragen befasste Stellen bzw. Einrichtungen ein besonderes Augenmerk darauf richten und mögliche präventive Schritte einleiten.

²⁰⁵ Interview am 10.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²⁰⁶ Interview am 17.09.2021 und am 13.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung bzw. schriftliche Aufzeichnung.

²⁰⁷ Schriftliche Stellungnahme vom 09.09.2021; Interview am 10.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²⁰⁸ Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

²⁰⁹ Vgl. Kassel 2020c.

²¹⁰ Vgl. Caritasverband Fulda 2020b.

²¹¹ Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²¹² Interview am 17.09.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

3.3.3 Der „Supergau“ Corona

Die im Jahr 2020 ausgebrochene Corona-Pandemie hat u. a. junge Familien, vor allem Alleinerziehende, vor sehr große Probleme gestellt, als die Betreuung in den Kindertagesstätten teilweise oder ganz heruntergefahren wurde und Schule in hohem Maße auf Homeschooling umgestellt wurde. Stellte dieses schon Paar-Familien vor große Herausforderungen, erst recht wenn die Kinder in unterschiedliche Einrichtungen gingen, wurde dieses für Alleinerziehende zu einer nur schwer zu meisternden Herausforderung, ein „Horror“.²¹³ Deshalb wurden Alleinerziehende vom Land Hessen in den Personenkreis der Privilegierung für die Notbetreuung aufgenommen. Die hessischen Kommunen bemühten sich, in Kitas ein Notprogramm für Kinder Alleinerziehender aufzulegen. Auf den Homepages aller Landkreise bzw. kreisfreier Städte wurde Beratung angeboten, wo und wie Kinderbetreuung stattfinden kann.

Alle Befragungen von Betroffenen und diese betreuenden Einrichtungen sprechen gleichwohl übereinstimmend von einer außerordentlichen Belastung. Coronabedingt wurde Kurzarbeit angeboten bzw. das Personal auch verringert mit der Folge eines niedrigeren Haushaltseinkommens. Um Zugang zur Notbetreuung in Kindertagesstätten bzw. Schulen zu bekommen, musste häufig eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Beruf nachgewiesen werden – dieses traf allerdings für einen „freigestellte*n“ Alleinerziehende*n nicht zu, da sie/er ja „zu Hause“ war.²¹⁴ Viele Familien waren technisch gar nicht für Homeschooling ausgestattet; auch fehlte – wie bei vielen Lehrerinnen und Lehrern – das Know-how.²¹⁵ Die üblichen Kompensationsmöglichkeiten zum schulischen Alltag und zum innerfamiliären Umgang – etwa Sport und Kultur – fielen weg, der „Mental load“ in den Familien stieg rasant an.²¹⁶ Dieses spitzte sich mit der Enge der Wohnverhältnisse zu, erst recht bei einer auferlegten Quarantäne. Kinder fixierten sich in hohem Maße auf Medienkonsum.²¹⁷

Doch selbst dort, wo es Alleinerziehenden möglich ist, ihrer Beschäftigung im Rahmen des Homeoffice tagsüber nachzugehen und wo die technischen und habituellen Voraussetzungen gegeben sind, am Homeschooling teilzu-

nehmen, kommt es zu Friktionen: Die ausdifferenzierten Anforderungen an Homeoffice und Homeschooling müssen von einer erwachsenen Person gegeneinander abgewogen und bewältigt werden, was eben auch einen häufigen Wechsel der Perspektiven erzwingt. Plakativ ausgedrückt: Im Homeoffice Vertragsabschlüsse in Rechtsgeschäften vorbereiten und dann mit der 14-jährigen Tochter Cicero lesen bzw. übersetzen: Dieses bringt die Zuspitzung des Alltags von Alleinerziehenden zum Ausdruck, gerade wenn sie einem qualifizierten Beruf nachgehen.²¹⁸

Externe Unterstützungssysteme etwa seitens der Großeltern brachen weg. „Wie alleine man ist, merkt man besonders, wenn man keine gute Familien oder Freunde in dieser Situation hat.“ Dieses potenzierte sich bei Quarantäneauflagen.²¹⁹ Kompensatorische Beratungsgespräche mussten ausfallen – es sei denn, entsprechende Einrichtungen griffen auf alternative Formen zurück, etwa gemeinsames Spazierengehen, um anstehende Konflikte zu besprechen. Insgesamt konstatieren Fachfrauen „angespannte Verhältnisse zwischen Alleinerziehenden und Kindern“. Ihr bedrückendes Fazit: Anfragen zur Gefährdungseinschätzung bei Wiedereröffnung der Kindertagesstätten bzw. Schulen seitens Erzieher*innen, Lehrer*innen und Beratungsstellen seien „angestiegen.“²²⁰

²¹³ Interview am 13.09.2021 – schriftliche Aufzeichnung.

²¹⁴ Telefonisches Interview am 28.07.2021 – schriftliche Auswertung.

²¹⁵ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²¹⁶ Schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

²¹⁷ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²¹⁸ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²¹⁹ Interview am 25.08.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²²⁰ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

3.3.4 Differenzierte Lage in der Stadt und auf dem Land

Beim Angebot sozialer Dienstleistungen bzw. der allgemeinen Infrastruktur gibt es regionale Unterschiede in Hessen, vor allem zwischen Stadt und Land. Dabei geht es nicht um ein Ranking, sondern um die Feststellung lokaler Abweichungen auf Grund vorgefundener Gegebenheiten und Strukturen.

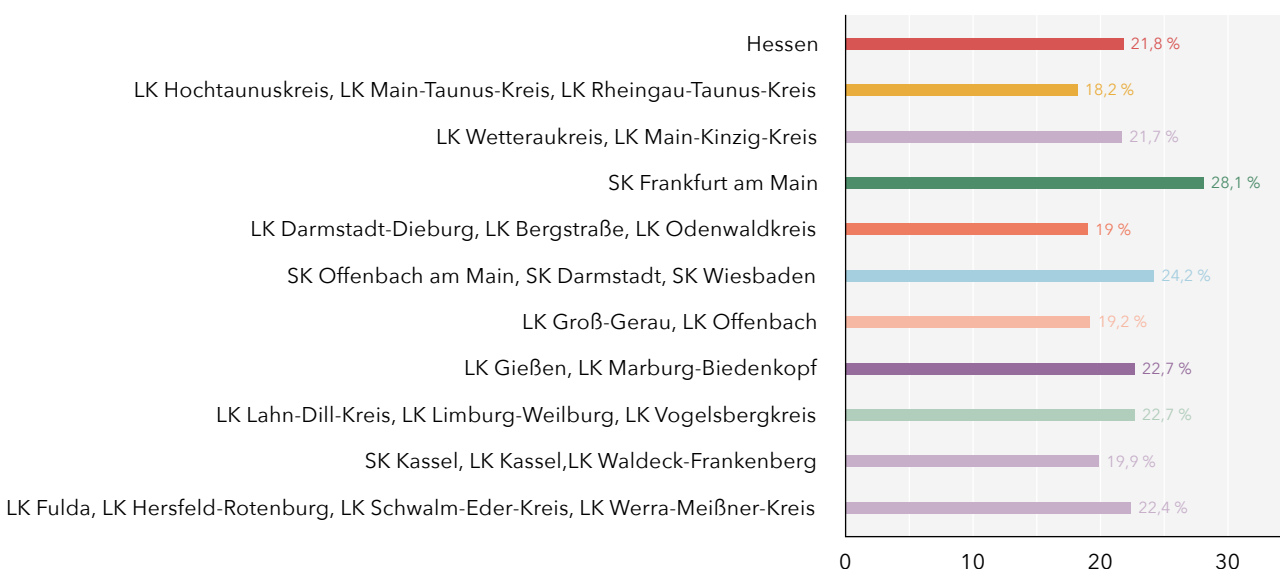
Nachfolgende Darstellung 3.3.2 zeigt deutliche Unterschiede bei den Alleinerziehendenquoten in den Regionen Hessens. Der Ballungsraum Frankfurt am Main hat mit 28,1 Prozent den größten Anteil Alleinerziehender an allen Familien, während diese Quote beim Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis mit 18,2 Prozent deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 21,8 Prozent liegt. Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass diese Quoten generell in ländlichen Bereichen niedriger und in städtischen Ballungsgebieten höher liegen als im Landesdurchschnitt, wie ein Vergleich etwa zwischen den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rothenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis einerseits und Stadt wie Landkreis Kassel einschließlich dem Landkreis Wal-

deck-Frankenberg zeigt. Deutlich wird aber zumindest eine höhere Besetzung dieser Quoten im südhessischen städtischen Bereich, wenn man neben Frankfurt am Main auch die Städte Offenbach, Darmstadt und Wiesbaden einbezieht.

Ballungszentren - hohe Alleinerziehendendichte

In den südhessischen Ballungszentren konzentrieren sich viele Alleinerziehendenhaushalte.²²¹ Dieses hat unterschiedliche Ursachen. Eine ist die größere Anonymität im städtischen Bereich, die insgesamt dazu führt, dass problembelastetere Lebenszusammenhänge nicht in einer vergleichbaren Weise einer moralischen Bewertung des sozialen Umfeldes unterliegen wie etwa im ländlichen Bereich. Dieses betrifft auch Trennung bzw. Scheidung. Zum anderen konzentrieren sich gerade Armutshaushalte verstärkt in Städten, sei es, weil sie dort eher bessere Chancen zur Einkommenserzielung vermuten als in ländlichen Gegenden oder weil auch sie die Anonymität der Stadt suchen. Insofern konzentrieren sich gerade Alleinerziehendenhaushalte mit einem geringen Einkommen vermehrt in den (Groß-)Städten.

Darstellung 3.3.2: Alleinerziehendenquoten (an allen Familien)* in Hessen 2019 auf Landkreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte (in Prozent)



* Aus Fallzahlengründen Kinder nicht auf unter 18-Jährige beschränkt.

Quelle: Eigene Darstellung nach HSL-Auskunft vom 15.10.2021.

²²¹ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

Darauf haben sich die größeren Städte eingerichtet. So halten etwa Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden und Kassel ein breites Angebot an Beratungsstellen und Informationsmaterialien vor. Dieses geschieht im Regelfall auch in Fremdsprachen. Die Beratungsstellen sind leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar; allerdings ergeben sich aus der hohen Anzahl an Alleinerziehenden auch mitunter längere Wartezeiten bis zum Beginn von Beratung bzw. materieller Hilfestellung.

Allerdings gibt es in den Ballungszentren mitunter erhebliche Schwierigkeiten bei der Wohnraumsicherung insbesondere in Südhessen, vor allem beim sozialen Wohnungsbau. Gerade die Alleinerziehenden, die auf dem Mindestsicherungsniveau oder knapp darüber leben, haben große Probleme bei der Wohnungsversorgung. Deshalb ist der Anteil, der vom Einkommen für Miete ausgegeben werden muss, im städtischen Umfeld höher, zum Teil deutlich höher als im ländlichen Bereich.²²² Dieses betrifft dann auch die qualitative Seite des Wohnens: Wohnungsgröße, Wohnungsausstattung, Wohnumfeld, Konzentration von sozial schwächeren Bevölkerungskreisen in bestimmten Wohngebieten, worauf der DGB Hessen in einer Stellungnahme verweist.²²³ Dieses korreliert dann wieder mit den schwindenden Möglichkeiten, im Zustand des Alleinerziehens eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können sowie die Mehrkosten bei der Kita-Betreuung und als Folge eines besseren Wohnens durch selbst erwirtschaftetes Einkommen begleichen zu können.²²⁴

Ländliche Bereiche - Geringere Anonymität, aber weitere Entfernungen

Die Alleinerziehendendichte in ländlichen Bereichen ist von Ausnahmen abgesehen im Schnitt geringer; dafür aber sind die Wege hin zu Beratungsstellen bzw. Hilfsmöglichkeiten im Regelfall länger. Denn diese befinden sich meist in der Kreisstadt oder in Mittelzentren, zu denen mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) begrenzte Zugangsmöglichkeiten bestehen. Auch werden die familienunterstützenden Einrichtungen und auch das schulische Angebot in der Fläche ausgedünnt. Besuche bei (Kinder)Ärzt*innen, Apotheken, ja allgemeinen Versorgungseinrichtungen sind oftmals nur mit einem PKW mög-

lich, was eine bestimmte materielle Ausstattung voraussetzt. Die Beratungsangebote werden im ländlichen Bereich deutlich seltener angeboten, zumindest sind sie schwieriger erreichbar.²²⁵ Landkreise halten durchaus mobile Dienste vor, etwa in Gestalt von Familienhebammen, und Teile der Dienstleistungen der Landkreisverwaltung bieten ebenfalls dezentrale Sprechstunden an.

Grundsätzlich bedarf es hier in mehrfacher Hinsicht differenzierter Angebote. Zum einen müssen die Wege zwischen Alleinerziehender bzw. Alleinerziehendem und Beratungsstelle gestaltet werden. Einige Stellen übernehmen etwa die Fahrtkosten im ÖPNV.²²⁶ Wo möglich, müssen internetbasierte Sprechstunden eingerichtet werden. So bietet etwa der Schwalm-Eder-Kreis digitale Gesprächskreise an²²⁷, andere kommunale und auch Träger der freien Wohlfahrtspflege werben für Online-Beratungen.²²⁸ Es bedarf eines kommunal ausdifferenzierten Angebots im ÖPNV, damit der Zugang zu Versorgungseinrichtungen verbessert wird. Dieses betrifft auch die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, etwa am Vereinsleben teilnehmen zu können.

Zugleich sind die Nachbarschaftshilfen im ländlichen Bereich besser zu organisieren als etwa im städtischen.²²⁹ Hier lassen sich Patenschaften zielgerichteter einrichten. Dieses kann auch in Gestalt etwa einer Generationenbrücke geschehen. Nähere Ausführungen zum Konzept der Generationenbrücke folgen im nächsten Abschnitt.

²²² Vgl. VAMV 2020a, S. 8.

²²³ Vgl. hierzu DGB Frankfurt am Main 2020.

²²⁴ Vgl. Frankfurt am Main 2020c, Kassel 2020d, Main-Kinzig-Kreis: 2020b und Offenbach 2020d.

²²⁵ Vgl. VAMV 2020a, S. 10 ff., vor allem S. 13-14 und S. 48.

²²⁶ Interview mit der Sprecherin des Paritätischen, Regionalgeschäftsstelle Gießen, am 31.07.2019.

²²⁷ Vgl. Schwalm-Eder-Kreis 2020b.

²²⁸ Vgl. Caritasverband Limburg 2020.

²²⁹ Interview am 12.03.2021 - Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

3.3.5 Kommunikation, Selbsthilfe, Koordination: Schritte zur Stabilisierung des Alleinerziehendenstatus

Alleinerziehend heißt zunächst trivial: in vielerlei Hinsicht schlicht allein zu sein. Es fehlt die alltägliche Kommunikation mit dem Partner bzw. der Partnerin, die im Regelfall bei Paarbeziehungen existiert, über Alltags- und Erziehungsfragen, über Perspektiven der Familie etc., Besuche beim Arzt bzw. bei der Ärztin, Gespräche mit den Erzieher*innen und später der Lehrer*innen, mit Eltern von Gleichaltrigen, wenn etwas vorgefallen ist, und anderes mehr: Dieses muss weitgehend von der bzw. dem Alleinerziehenden alleine bewältigt, zumindest organisiert werden.²³⁰

Allerdings sagt dieses nichts darüber aus, ob und in welcher Weise etwa ein neuer Partner bzw. eine neue Partnerin gesucht und gefunden wird. Betroffene weisen zu Recht darauf hin, dass nach Scheidungen oftmals Freundschaften zu anderen Paaren wegbrechen.²³¹ Andere Statements zeigen aber auch, dass neue Freundschaften entstehen, etwa auch aus dem Kreis Alleinerziehender.²³² Einem alleinerziehenden Vater ist es gelungen, sein Vermieterehepaar für die regelmäßige Randgruppenbetreuung zu gewinnen. Es ist hier gleichsam ein „Leih-Großeltern“-Verhältnis entstanden.²³³

Alleinerziehendentreffs und Selbsthilfegruppen

Über derartige Einzelfälle bzw. erfolgreiche Anknüpfung neuer Freundschaften/Partnerschaften bedarf es auch allgemeiner Angebote für Kommunikation und gegenseitigen Beistand. Deshalb bieten in allen hessischen Gebietskörperschaften entweder kommunale Stellen oder zivilgesellschaftliche Institutionen Alleinerziehendentreffs bzw. Kontakte zu Selbsthilfegruppen an. Diese Treffen bieten, salopp formuliert, die Möglichkeiten, es einfach einmal „rauszulassen“, was einen bedrückt, zugleich aber Tipps zu bekommen, wie man dieses oder jenes Problem lösen kann. Es ergeben sich Möglichkeiten, gleichsam außerfamiliäre Netzwerke zu knüpfen und etwa die Betreuung von

Kleinkindern zu poolen. Dabei gibt es unterschiedliche Varianten des Netzwerks Alleinerziehende in Frankfurt am Main²³⁴, in Gießen²³⁵, im Werra-Meißner-Kreis²³⁶ und im Wetteraukreis²³⁷. Der Landkreis Schwalm-Eder bietet in diesem Zusammenhang digitale Gesprächsräume an.²³⁸

Deutlich wird zugleich, dass nicht alle Bedarfe von Alleinerziehenden öffentlich-rechtlich befriedigt werden können, dass es vielmehr privater und/oder wohlfahrtsverbandlicher Initiativen bedarf, um das zu ersetzen, was etwa in einer Ehe oder sonstigen Partnerschaft – idealerweise – geregelt werden kann bzw. sollte. Der Paritätische Wohlfahrtsverband versteht sich selbst als „einer der vier anerkannten maßgeblichen Spitzenorganisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe.“²³⁹ Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Hessen e. V. versteht sich als „Mitglieder- und Selbsthilfeorganisation, in der sich Mütter und Väter organisieren, um sich aktiv für die Anerkennung und Verbesserung der Situation von Ein-Eltern-Familien einzusetzen und gegenseitig zu unterstützen.“²⁴⁰ Das Land Hessen finanziert hier, zeitlich befristet, eine Koordinierungsstelle für Alleinerziehende in Hessen. Ihre Aufgabe ist die Vermittlung Ratsuchender mit entsprechenden Beratungsstellen.²⁴¹

Familienzentren

Eine institutionalisierte Form der Beratung und Unterstützung familiärer Prozesse stellen die Familienzentren dar. Mit dem Programm „Etablierung von Familienzentren in Hessen“ fördert das Land Hessen die strukturelle, quantitative und nachhaltige Sicherung der familienbezogenen Angebote und Maßnahmen in den bestehenden Familienzentren und weitere Familienzentren als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in Hessen. Es gibt hier zwar auch Kitas, denen ein Familienzentrum angehört, aber ebenso Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren und eigenständige Familienzentren an sich.

²³⁰ Hierzu gibt es unterschiedliche Stellungnahmen, die sowohl das „Alleine“ als auch das „Mithilfe“ ausdrücken: siehe telefonisches Interview am 28.07.2021 (Mitschnitt) und Interview vom 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²³¹ Schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

²³² Interview am 16.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²³³ Interview am 13.09.2021 – schriftliche Auswertung.

²³⁴ Vgl. Frankfurt am Main 2020d.

²³⁵ Vgl. Gießen 2020.

²³⁶ Vgl. Werra-Meißner-Kreis 2020b.

²³⁷ Vgl. Wetteraukreis 2020b.

²³⁸ Vgl. Schwalm-Eder-Kreis 2020c.

²³⁹ Vgl. Der Paritätische 2020b.

²⁴⁰ Vgl. VAMV Hessen 2020b.

²⁴¹ Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

Im Kontext dieser Untersuchung befragte Träger der freien Wohlfahrtspflege machen geltend, dass die von ihnen geführten Kindertagesstätten sich oftmals zu Familienzentren weiterentwickelt haben „und ihre Angebote an den aktuellen Bedarfen der Familien im Quartier“ ausrichten, „wozu selbstverständlich auch Alleinerziehende zählen.“ Im Rahmen dieser Tätigkeiten können Alleinerziehenden-treffs angeboten und organisiert werden, doch unterliegt dieses, je nach Zusammensetzung der betreuten Kinder, einem steten Wechsel und kann durchaus auch wieder mangels Nachfrage eingestellt werden. Allerdings sind auch diese Familienzentren bereit, jederzeit „bei sich veränderter Bedarfslage“ wieder ein passendes Angebot zu unterbreiten.²⁴²

Das Land Hessen fördert die Einrichtung von Familienzentren finanziell.²⁴³ Familienzentren stellen insgesamt ein niedrigschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot dar, das zugleich ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeiten miteinander vernetzen kann. Gerade diese Niederschwelligkeit wird im Betroffenenkreis gefordert.²⁴⁴

Generationenbrücken

Bedingt durch sich ausdifferenzierten Erfordernisse auf dem Erwerbsarbeitsmarkt müssen junge Familien und auch die von Alleinerziehenden zum Zwecke der Arbeitsaufnahme umziehen, wodurch sie ihre engen familiären Kontakte aufgeben müssen. Umgekehrt bleiben Ältere zurück und auf wenige Kontakte mit ihren Enkeln beschränkt. Hier suchen lokale Initiativen anzudocken, indem auch sie etwa private bzw. ehrenamtliche Betreuungsangebote etwa in Form von „Leih-Omas“ bzw. „Leih-Opas“ für Familien, auch für Alleinerziehende, vermitteln. Diese können dann Randzeiten überbrücken, aber auch darüber hinaus Teile der Freizeitbeschäftigung übernehmen. Umgekehrt leisten die jüngeren Eltern einschließlich Alleinerziehender Hilfestellungen für die Älteren. Dieses kann eine Win-Win-Situation ergeben, die weit über die Kleinkindphase hinaus Bestand hat. Dieses Modell wird in vielen Stellungnahmen aus dem Kreis der Betroffenen angesprochen und als eine sinnvolle Unterstützung im Alltag angesehen.²⁴⁵

²⁴² Schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2021.

²⁴³ Vgl. HMSI 2017, S. 287.

²⁴⁴ Schriftliche Stellungnahme vom 17.06.2021.

²⁴⁵ Interview am 22.06.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung, Interview vom 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.

²⁴⁶ Vgl. Weiterstadt 2011.

²⁴⁷ Vgl. Offenbach 2020e.

²⁴⁸ Vgl. Wiesbaden 2020c.

²⁴⁹ Vgl. Kassel 2021.

²⁵⁰ Vgl. HMSI 2017, S. 226 ff.

Präventionsketten

Es gibt viele gute Initiativen, um recht frühzeitig Hilfen für junge Familien bzw. Alleinerziehende und deren Kinder anzubieten. Angesichts der Vielfalt von Lebensläufen und Problemlagen etwa bei Alleinerziehenden und deren Kinder wird hier ein besonderer Blick auf jene geworfen, die insgesamt einen schwierigen Start ins Leben haben. Allerdings zeigt sich angesichts der Vielzahl von Hilfeansätzen, die meist erst nach einer mitunter komplexen Zuständigkeitsprüfung – dem Kausalprinzip folgend – zu spät und ohne Bezug zu anderen vorgelagerten Maßnahmen tätig werden, dass es insgesamt große Übergangsprobleme gibt und an einer Koordination mangelt.

Kinderarmut mit ihren Folgen für die gesamte weitere Lebenslaufbahn könnte aber vermieden bzw. abgemildert werden, wenn es hier zu einem abgestimmten Verhalten zwischen den kommunalen, schulischen und zivilgesellschaftlichen Trägern käme. Ein Modell stellen hier die Präventionsketten dar, für die es auch in Hessen gute Beispiele etwa in Weiterstadt²⁴⁶, im Landkreis Offenbach²⁴⁷, in Wiesbaden²⁴⁸ und in Kassel²⁴⁹ gibt. Entscheidend ist die Verständigung auf ein Konzept und dessen Koordination zwischen den einzelnen Betreuungsstufen von U3 bis mindestens zum Ende der Grundschule. Einige Kommunen gehen sogar weiter bis zum Berufseintritt des jungen Menschen. Der dabei entstehende Koordinationsbedarf kann nur hauptamtlich geleistet werden. Hier werden kommunale Mittel eingesetzt. Diese Präventionsketten müssen einerseits ein klares Konzept haben, andererseits müssen sie flexibel gestaltet werden, so dass neue Entwicklungen und Bedarfe aufgenommen werden können.

Dieses Konzept, auch außerhalb Hessens praktiziert, wurde im Zweiten Hessischen Sozialbericht ausführlich vorgestellt.²⁵⁰



4

ZUSAMMENFASSUNG UND HANDLUNGSFELDER

4.1	Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen	290
4.1.1	Demografie	290
4.1.2	Arbeitsmarkt	291
4.1.3	Wohlstandsverteilung	292
4.2	Lebenslagen	293
4.2.1	Wirtschaftliche Ressourcen	293
4.2.2	Bildung	293
4.2.3	Arbeit	294
4.2.4	Gesundheit	294
4.2.5	Wohnen	295
4.2.6	Partizipation	296
4.2.7	Lebensqualität („Well-being“)	297
4.3	Alleinerziehende	297

In diesem Kapitel wird eine kurze Ergebniszusammenfassung präsentiert. Diese Zusammenfassung ist dabei mit der Thematisierung der einzelnen Handlungsfelder verknüpft.

Sowohl gemäß Auftrag für den vorliegenden Bericht als auch auf Basis von Gesprächen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration bzw. auch mit dem zugehörigen Beirat wurde in diesem Kontext festgehalten, dass es keine Aufgabe der wissenschaftlichen Institute sei, konkrete Handlungsprioritäten und einzelne Maßnahmen darzulegen, d.h. (konkrete) Handlungsempfehlungen zu geben. Diese Handlungsebene gehört zu den Aufgaben der Politik (und des Beirats). Die Arbeit der wissenschaftlichen Institute endet daher in diesem Kapitel mit der Benennung von Handlungsfeldern. Der Berichtsgliederung in drei Berichtshauptteile folgend, werden in diesem Kapitel auch die einzelnen Handlungsfelder auf drei Abschnitte verteilt: auf die Ebene der Rahmenbedingungen, auf die Ebene der Lebenslagen und in Bezug auf das Schwerpunktthema Alleinerziehende. Die einzelnen Handlungsfelder sind nachfolgend im Übrigen jeweils in grauen Kästen festgehalten worden.

4.1 Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt werden Handlungsfelder – im Sinne aus unserer Sicht bestehenden Handlungsbedarfs – für die Themenbereiche Demografie, Arbeitsmarkt und Wohlstandsverteilung herausgearbeitet. Die nachfolgenden Erörterungen sind notwendigerweise subjektiv geprägt, wengleich sie auf den theoretischen und empirischen Ausführungen der Berichtsteile 1 bis 3 fußen.

4.1.1 Demografie

Seit 1995 stieg die Bevölkerungszahl in Hessen um 4,7 Prozent auf etwa 6,3 Millionen Einwohner*innen und damit wesentlich stärker als im Bundesdurchschnitt (+1,6%). Dabei ist der Ausländer*innenanteil an der Gesamtbevölkerung in Hessen zum 31.12.2020 mit 16,9 Prozent der höchste Anteilswert bei den bundesdeutschen Flächenländern. Im Vergleich zu 2011 ist der Ausländer*innenanteil in Hessen um 5,5 Prozentpunkte gestiegen (und damit um 0,6 Punkte stärker als im Bundesdurchschnitt).

Bezüglich der hessischen Haushaltsstruktur in Hessen zeigt sich, dass knapp 30 Prozent aller privaten Haushalte in Hessen aus Familien mit ledigem/n Kind(ern) beste-

hen. Darüber hinaus bildete 2019 mehr als jede fünfte Familie einen Alleinerziehendenhaushalt.

Hinsichtlich der demografischen Entwicklung in Hessen wird in die Zukunft eine starke regionale Divergenz projiziert. Voraussichtlich – von der Einwohner*innenzahl her – wachsenden, eher städtischen Regionen in Südhessen stehen voraussichtlich (erheblich) schrumpfende Regionen in den eher ländlichen Regionen in Mittel- und Nordhessen gegenüber. Es offenbart sich solcherart ein deutliches Nord-Süd-Gefälle.

Die Angleichung der Lebensverhältnisse in Nord-/Mittelhessen auf der einen Seite und in Südhessen auf der anderen Seite stellt daher u. E. ein wichtiges Handlungsfeld für die hessische Landespolitik dar, etwa durch wirtschaftliche Maßnahmen, die die Ansiedelung in Nord-/Mittelhessen mittelfristig vergleichsweise attraktiv machen.

Eine besondere Herausforderung stellt zudem die Alterung der Gesellschaft dar. Eine deutliche Verschiebung des Anteils der Personen im Rentenalter im Verhältnis zu denen im erwerbsfähigen Alter bereits zum Ende dieses Jahrzehnts wird das System der gesetzlichen Rentenversicherung vor Herausforderungen stellen. Auch bei einer weiteren Anhebung des Bundeszuschusses werden zur Finanzierung aus versicherungsmathematischen Gründen Anpassungen bei den Variablen „Renteneintrittsalter“, „Beitragssatz“ und/oder „Rentenniveau“ notwendig werden.

Hier sind auch die politisch Verantwortlichen in Hessen gefordert, in Zukunft einen Ausgleich der jeweils berechtigten Interessen von Rentenbezieher*innen, Erwerbstätigen, nachwachsenden Generationen und Arbeitgeber*innen herbeizuführen.

Insbesondere der zu erwartende starke Zuwachs an Hochbetagten stellt Land und Kommunen vor besondere Herausforderungen in Bezug auf die Bereitstellung einer „altersgerechten In-rastruktur“. Dazu gehören unter anderem die „Barrierearmut“ im öffentlichen Raum, altersgerechte Mobilitätsangebote, ausreichende Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die Sicherung der Nahversorgung etc.

Art und Ausmaß bei der Umsetzung der hierfür notwendigen Maßnahmen sind jedoch regional sehr unterschiedlich und häufig noch nicht ausreichend.

Flächendeckend müssen die notwendigen Bedarfe in Bezug auf eine „altersgerechte Infrastruktur“ ermittelt werden und entsprechende Maßnahmen zügig umgesetzt werden. Dabei ist auch das Land Hessen gefordert, hierfür notwendige finanzielle Mittel bereitzustellen.

Durch Zuwanderung aus dem Ausland lässt sich die Alterung der Gesellschaft voraussichtlich nicht aufhalten; lediglich der Anteilsanstieg an Senior*innen im Verhältnis zu den Personen im erwerbsfähigen Alter könnte etwas abgeschwächt werden, da Zuwander*innen im Schnitt jünger sind als die einheimische Bevölkerung. Mit der dadurch verbundenen Zunahme der Bevölkerungsheterogenität sind aber Auswirkungen auf die Ungleichheit materieller und anderer Lebenslagen zwischen einheimischer Bevölkerung und Zuwander*innen verbunden.

Daher dürfte auch künftig die Integrationspolitik gerade im HMSI-Zusammenhang eine große Rolle spielen bzw. vermutlich noch an Bedeutung gewinnen.

4.1.2 Arbeitsmarkt

In Hessen liegt bei einer differenzierten Betrachtung das Bruttoinlandsprodukt (BIP) weiterhin deutlich über dem gesamtdeutschen Schnitt. Das BIP je Einwohner*in war 2020 unter den Vergleichsländern lediglich in Bayern (46.498 Euro) und Baden-Württemberg (45.108 Euro) höher als in Hessen (44.750 Euro). Misst man die BIP-Entwicklung an den Erwerbstätigen und den Arbeitsstunden je Erwerbstätiger/m, befindet sich kein Bundesland oberhalb des hessischen Werts.

Die insgesamt positive BIP-Entwicklung äußert sich in Hessen in einer positiven Arbeitsmarktentwicklung, was sich in erhöhten Beschäftigungsquoten bzw. verminderten Arbeitslosenquoten über die Zeit hinweg - vom Trend her - zeigt. Seit 2005 ist dabei die Teilzeitquote in Hessen kontinuierlich gestiegen: Während 2005 von allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 19,0 Prozent knapp ein Fünftel der betreffenden Personengruppe in Teilzeit tätig waren, waren dies 2020 immerhin knapp 30 Prozent. Dieser Anstieg ging zu einem großen Teil auf den Anstieg

der Frauenerwerbstätigkeit von 43,8 Prozent im Jahr 2005 auf 56,0 Prozent im Jahr 2020 zurück.

Demgegenüber war die Tendenz bei der Anzahl der Leiharbeiter*innen in Hessen seit 2017 stark rückläufig. Auch die Anzahl der Personen in Hessen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt waren, ist in der jüngeren Vergangenheit (seit 2013) deutlich gesunken. Dennoch sind weiterhin mehr Personen ausschließlich im Niedriglohnbereich beschäftigt als Personen, die im Nebenjob einer geringfügigen Beschäftigung (zusätzlich) nachgehen.

Die skizzierten Arbeitsmarktentwicklungen werden aktuell stark beeinflusst durch die Einschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Einzelne Branchen wie etwa das Gastrogewerbe oder der Handel waren bzw. sind in wirtschaftlicher Hinsicht überproportional stark negativ von den Covid-19-Folgen betroffen. Das Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2020 auf das Niveau des Jahres 2017 gesunken.

Es bedarf demnach auch in nächster Zeit voraussichtlich noch deutlicher Unterstützungsmaßnahmen seitens der Politik für die hessischen Unternehmen, um etwaige negative Folgen für den Arbeitsmarkt zu vermeiden bzw. zumindest abzuschwächen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung dürfte sich der bereits heute in einzelnen Wirtschaftsbereichen bestehende Fachkräftemangel weiter verschärfen. Für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Hessen ist daher eine Zuwanderungspolitik wichtig, die sich vor allem auch an den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausrichtet.

Um qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland anzuwerben, bedarf es einer entsprechenden Willkommenskultur. Diese gilt es u. E. in Hessen weiter auszubauen.

4.1.3 Wohlstandsverteilung

In Hessen ist der bereinigte Gender Pay Gap mit 5,4 Prozent etwas niedriger als in den Vergleichsregionen – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, wo sich ein bereinigter Gender Pay Gap in Höhe von 5,0 Prozent im Jahr 2018 ergeben hat.

Gleichwohl sollte es auch künftig eine der Aufgaben auch der hessischen Landesregierung sein, darauf hinzuwirken, vorhandene geschlechtsspezifische Verdienstunterschiede, die nicht durch Leistungsunterschiede bedingt sind, weiter abzubauen.

Beim Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ist die Ungleichheit in Hessen geringfügig höher als in Westdeutschland. Der Vergleich der Ungleichheitsbefunde aus den beiden vergangenen Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2013 und 2018 zeigt für Hessen im Zeitablauf einen leichten Einkommensungleichheitsanstieg.

Beim Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen zeigen sich zwischen Hessen und Westdeutschland auf Basis der EVS 2018 keine allzu großen Unterschiede. In Hessen hat sich dabei die Vermögensungleichheit im Zeitablauf erhöht: Nach einem Gini-Koeffizienten in der EVS 2013 in Höhe von 0,61 betrug der Gini-Koeffizient in der EVS 2018 0,67, was nicht zuletzt eine Folge der Anteilserhöhung für das zehnte Dezil von 43 auf 49 Prozent war.

Der Vergleich der relativen Einkommensarmutsrisikoquoten (bei Zugrundelegung des Bundesmedians) offenbarte für Hessen in der jüngeren Vergangenheit einen deutlichen Quotenanstieg, der mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen gegenüber den Vergleichsländern stärker ausfiel. In diesem Bericht wurden zwei mögliche Ursachen hierfür herausgearbeitet: Zum einen der stark negative Korrelationszusammenhang in Hessen zwischen dem Rückgang der Haushaltgröße und dem Anstieg der Armutsrisikoquote und zum anderen die positive Korrelationsbeziehung zwischen dem (steigenden) Ausländer*innenanteil und den (steigenden) Armutsrisikoquoten im Zeitablauf.

Auch bei den institutionellen Mindestsicherungsquoten war 2020 die hessische Quote mit 8,4 Prozent vergleichsweise hoch; von den Vergleichsländern wurde sie nur von Niedersachsen (8,6 %) und Nordrhein-Westfalen (10,9 %) übertroffen. Gegenüber den Vergleichsländern war bei den Grundsicherungsleistungen im Alter die hessische

Quote in den einzelnen Beobachtungsjahren jeweils am zweithöchsten – nach der nordrhein-westfälischen Quote (und betrug 2020 4,0 %, verglichen mit 3,2 % in Deutschland insgesamt). Speziell bezogen auf das Problem der Überschuldung zeigte sich 2020, dass etwa jede*r zehnte Erwachsene in Hessen als überschuldet galt.

Im Zusammenhang mit den relativen Einkommensreichumsquoten war die hessische Quote gegenüber den Vergleichsregionen zusammen mit Bayern und Baden-Württemberg am höchsten.

Die (etwas) gestiegene Ungleichheit der personellen Einkommen und Vermögen sowie der Anstieg des relativen Einkommensarmutsrisikos im Zusammenwirken mit einer hohen relativen Einkommensreichumsquote machen in Hessen auf gewisse gesellschaftliche Spaltungstendenzen auf der Wohlstandsebene im Zeitablauf aufmerksam. Die Einebnung entsprechender Unterschiede kann aber sinnvollerweise aus unserer Sicht, wenn eine derartige Einebnung überhaupt politisch angestrebt wird, in einem föderalen Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland keine rein landespolitische Aufgabe sein, sondern bedarf der bundespolitischen Flankierung bzw. Unterstützung.

4.2 Lebenslagen

Dieser Abschnitt legt unsere Handlungsfelder für verschiedene Lebenslagenbereiche fest. Im Einzelnen wird dabei auf den Ressourcenansatz sowie auf die Lebenslagen Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen und Partizipation sowie auf das Thema Lebensqualität eingegangen.

4.2.1 Wirtschaftliche Ressourcen

Die Betrachtung der relativen (Einkommens- bzw. Vermögens-)Armutrisikoquoten und der relativen (Einkommens- bzw. Vermögens-)Reichtumsquoten zeigt beträchtliche soziodemografische Unterschiede (auch) für Hessen auf.

Als besondere sozialpolitische Problemgruppen zeigen sich (auf der Querschnittsebene) im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Armutsrisikoquoten (bzw. quasi spiegelbildlich: in Bezug auf unterdurchschnittlich hohe Reichtumsquoten): Frauen, Personen mit Migrationshintergrund, Ausländer*innen, ältere Personen, gering qualifizierte Personen, Alleinerziehende und Arbeitslose.

Intensiv betrachtet wurde die Lage der Rentner*innen in Hessen. Dabei zeigte sich in den einzelnen Beobachtungsjahren sowohl im Rentenbestand als auch beim Rentenzugang in der Regel, dass die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge in Hessen höher als in Deutschland waren. Hierin dürften sich nicht zuletzt Unterschiede in der gebietsbezogenen Wirtschaftskraft widerspiegeln.

4.2.2 Bildung

In Hessen lag zum 01.03.2020 die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen bei 31,9 Prozent und bei den 3- bis 5-Jährigen bei 91,7 Prozent. Dies ging einher mit einem Anstieg der frühkindlichen Betreuung der unter 3-Jährigen in Hessen seit 2011 um gut zehn Prozentpunkte, was dem Bundestrend entsprach. Bei der Ganztagesbetreuung der unter 3-Jährigen und insbesondere der 3- bis 5-Jährigen wurde darüber hinaus evident, dass diese Betreuungen in Hessen deutlich stärker als in den westdeutschen Vergleichsländern in den vergangenen Jahren ausgebaut wurden (mit einem Anstieg um gut 15 Prozentpunkte beim Vergleich der Jahre 2011 und 2020 und einem Prozentwert von 54,5% im Jahre 2020 in Bezug auf alle Kinder zwischen drei und fünf Jahren). Daraus kann gefolgert werden, dass der Ausbau der Kinderbetreuung in Hessen quantitativ betrachtet auf einem guten Weg ist. Gleichzei-

tig scheint es jedoch weiteren Bedarf an Betreuungsplätzen zu geben ebenso wie an zusätzlichem Betreuungspersonal für die bestehenden Plätze (wie u. a. die im Vergleich zu Westdeutschland schlechteren Personalschlüssel sowohl in den Krippen- als auch vor allem in den Kindergartengruppen zeigten).

Sowohl in Bezug auf die verfügbaren Plätze als auch in Bezug auf die Personalschlüssel gibt es Bedarf an einem weiteren Ausbau der Kinderbetreuung.

In Hessen wird zur Sprachstandserhebung das überarbeitete KiSS der (3. Generation) seit 2020 in Kombination mit dem alltagsintegrierten Sprachförderkonzept DiALoGE bei allen Kindern, egal welcher Herkunft und Muttersprache eingesetzt.

Auch die Vorgängerversion wurde allen Kindern angeboten. Für 2018 ergab sich dabei in Hessen ein Sprachförderbedarf in 31 Prozent der Fälle, für 2020 ein Sprachförderbedarf von 30 Prozent der Fälle (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 97-99 einschl. Errataliste; sowie <https://www.kgu.de/einrichtungen/zentren/hessisches-kindervorsorgezentrum/kindersprachscreening/>);).

Der vorgenannte Prozentwert macht auf einen weiterhin erheblichen Sprachförderbedarf in Hessen aufmerksam, weshalb es überlegenswert erscheint, an dieser Stelle weitere Fördermaßnahmen bzw. -gelder zu konzipieren bzw. zu verteilen.

Von 2010 auf 2019 ist in Hessen der Anteil der Schüler*innen, die eine Grundschule besuchten, um knapp vier Prozentpunkte gestiegen. Kaum Anteilsveränderungen gab es hingegen bei Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Hauptschulen und Förderschulen. Demgegenüber ist der Anteil der Schüler*innen, die in Hessen eine Realschule besuchten, von 2010 auf 2019 um 2,8 Prozentpunkte auf 10,1 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen. Der Anteil ausländischer Schüler*innen an allen Schüler*innen belief sich in Hessen im Jahr 2019 auf 13,6 Prozent, was gegenüber 2010 2,7 Prozentpunkte mehr waren. Dabei sind ausländische Kinder vor allem in Hauptschulen mit 40,9 Prozent weit überrepräsentiert. An den hessischen Gymnasien liegt der Anteil hingegen nur bei 6,3 Prozent und damit noch um fast einen Prozentpunkt niedriger als 2010.

In Bezug auf die berufliche Bildung zeigte sich für Hessen, dass Personen ohne Berufsabschluss weit überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind; zudem führt der technologische Fortschritt - insbesondere im Zuge der digitalen Transformation - zu Veränderungen von Berufsbildern und Kompetenzanforderungen. Die Bedeutung einzelner Berufszweige wird durch die zunehmende Automatisierung stark zurückgehen, aber auch ganz neue Berufsbilder werden entstehen. Der beruflichen Weiterbildung kommt daher eine zentrale Rolle zu, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer*innen zu sichern bzw. zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen zu stärken. Durch Beratungsangebote und Fördermaßnahmen kann das Land die berufliche Weiterbildung stärken. In Hessen gibt es ein umfassendes flächendeckendes Beratungsangebot zur beruflichen Weiterbildung unter anderem durch Bildungcoaches, den Hessen-Campus und die Bundesagentur für Arbeit. Dieses Angebot ist aber vielen Beschäftigten und Unternehmen nicht bekannt. Hinzu kommt, dass das mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Programm „Qualifizierungsscheck“ im Rahmen der hessischen Initiative ProAbschluss 2021 ausgelaufen ist, ohne dass es bislang ein Nachfolgeprojekt gibt.

Das vielfältige Beratungsangebot zum Thema „Berufliche Weiterbildung in Hessen“ sollte mit geeigneten Maßnahmen öffentlichkeitswirksam beworben werden. Zudem erscheint eine institutionelle Vernetzung der unterschiedlichen Träger der Beratung sinnvoll, um Informationsverluste und Doppelstrukturen zu vermeiden. Zudem sollte auf Landesebene geprüft werden, inwieweit auch in der neuen ESF-Förderperiode Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte gezielt gefördert werden können.

4.2.3 Arbeit

In Hessen stieg der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, ausgehend von ca. 2,2 Mio. Personen im Jahr 1999, auf knapp 2,7 Mio. Personen im Jahr 2020. Gesunken ist bis Ende 2019, bedingt durch die anhaltend gute Wirtschaftskonjunktur, auch die Anzahl von Arbeitslosen im SGB-II- und SGB-III-Bezug. Allerdings wurde dieser Trend durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder gestoppt. Besonders deutlich zeigt sich dies im sprunghaften Anstieg der Unterbeschäftigung (inklusive Kurzarbeit) im Jahr 2020. Diese hat im Jahr 2020 und 2021

wieder das Niveau des Jahres 2005 von ca. 370.000 Unterbeschäftigten erreicht.

Obwohl die Arbeitsmarktlage in Hessen - trotz der Covid-19-Pandemie - weiterhin überwiegend positiv beurteilt werden kann, sind auch hier nennenswerte regionale und gruppenbezogene Unterschiede zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auf die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Unterbeschäftigung hinzuweisen, die es mittelfristig auch landespolitisch zu bewältigen gilt. Der (Re)Integration arbeitsloser oder arbeitssuchender benachteiligter Gruppen kommt dabei eine große Rolle zu.

Die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, wie auch die Dauer von Arbeitslosigkeit sind dabei weiterhin unter Geringqualifizierten und in Berufsgruppen mit geringen Anforderungsniveau deutlich höher als in den übrigen Beschäftigtengruppen; zudem werden diese Gruppen schwächer entlohnt. Zwar sind die Bruttomonatsentgelte aller Beschäftigtengruppen in Hessen zwischen 2016 und 2020 um ca. neun Prozent gestiegen; jedoch verdienen auch im Jahr 2020 Männer in Vollzeit mehr als Frauen mit vergleichbarer Arbeitszeit, Deutsche mehr als Ausländer und höher Qualifizierte deutlich mehr als Geringqualifizierte.

4.2.4 Gesundheit

Ähnlich wie in Deutschland und anderen Industrienationen ist auch in Hessen ein Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung zu beobachten. In Hessen ist dabei eine geringfügig höhere Lebenserwartung als im Bundesdurchschnitt festzustellen. Die Entwicklung einer zunehmenden Lebenserwartung wurde 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie jedoch unterbrochen.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt waren 2019 in Hessen leicht mehr Arbeitsunfähigkeitstage als im Bundesdurchschnitt zu beobachten. Dies war vor allem auf Erkrankungen des Atmungssystems zurückzuführen, die zeitlich und regional Schwankungen unterworfen sind (z. B. Grippe- oder Erkältungswellen). Bundesländerübergreifend zeigt sich im Zeitverlauf ein starker Anstieg der Fehlertage aufgrund von psychischen Erkrankungen. Dabei sind Frauen wesentlich öfter wegen psychischer Erkrankungen arbeitsunfähig geschrieben. Bei Männern sind hingegen mehr Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von Muskel-Skelett-Erkrankungen festzustellen, welche mit dem Alter

deutlich zunehmen. Der Zusammenhang von sozialem Status und Arbeitsunfähigkeit zeigt sich exemplarisch darin, dass freiwillige Mitglieder – die sich durch ein hohes Einkommen von anderen Versicherten unterscheiden – deutlich geringere krankheitsbedingte Fehlzeiten auf als Pflichtmitglieder aufweisen. Eine Erklärung für den Zusammenhang von Arbeitsunfähigkeit und sozialem Status sind die mit der Erwerbsarbeit verbundenen Arbeitsbedingungen, die wie auch der sozioökonomische Status vom jeweiligen Beruf und dem Qualifikationsgrad abhängen. Wie gezeigt wurde, geht aber beispielsweise auch eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder eingeschränkte Erwerbsteilhabe aufgrund einer Behinderung mit einem etwas höheren Armutsrisiko und deutlich geringeren Reichtumsquoten sowie auch mit einer schlechteren Einschätzung des Gesundheitszustandes einher.

Generell kann eine Korrelation zwischen sozialem Status und Gesundheitszustand (je höher der soziale Status, desto besser der Gesundheitszustand) auch in Hessen angenommen werden. Dieser Zusammenhang ist vielfach international wie auch deutschlandweit belegt und scheint sich während der Covid-19-Pandemie verstärkt zu haben – aufgrund der sozial ungleichen Verteilung von Infektionen und/oder von Risikofaktoren für einen schweren Verlauf. Hinzu kommen Folgewirkungen der Pandemie auch in Bezug auf die psychische Gesundheit sowie auf andere Lebenslagen (Gleichheit von Bildungschancen, Erwerbsteilhabe, Einkommen), welche wiederum auf die gesundheitliche Ungleichheit zurückwirken. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und ihren Folgewirkungen stellen deshalb ein wichtiges aktuelles Handlungsfeld im Themenbereich gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit dar. Dies umfasst neben der kontinuierlichen Fortsetzung von Aufklärungsarbeit über Covid-19 auch Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Lebenslagen, welche die Verstärkung gesundheitlicher Ungleichheit – generell sowie im Gefolge der Covid-19-Pandemie – eindämmen könnten. Zu nennen sind hier beispielsweise weitere Bemühungen um Chancengleichheit in der Bildung, die Förderung von guten und gesunden Arbeitsbedingungen einschließlich von Infektionsschutzmaßnahmen, wirtschaftliche Hilfen für von der Corona-Krise stark getroffene Branchen und ihre Beschäftigten sowie gegebenenfalls die Unterstützung ihrer erneuten Erwerbsintegration.

Auch die Verwendung der Lebenserwartung als zusammenfassender Wohlfahrtsindikator (so z. B. im Human Development Index) deutet darauf hin, dass Gesundheit multikausal mit anderen Lebenslagen verwoben ist. Die regi-

onale Verteilung der Lebenserwartung sowie auch des gebildeten Index zur Lebenslage Gesundheit in Hessen verweist auf ein Nord-Süd-Gefälle, dass auch in Bezug auf die Alterung der Gesellschaft und andere Lebenslagen zu beobachten ist. Insofern ist die regionale Passung von Gesundheits- und Sozialpolitik ein wichtiges Handlungsfeld. Dies gilt auch mit Blick auf die regional unterschiedliche demografische Entwicklung und die damit einhergehende die regionale Verteilung und Versorgung von Pflegebedürftigkeit.

Die Verringerung sozialer Ungleichheiten in den Lebenslagen könnte – im Zusammenwirken mit arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen für die Arbeitsplätze von Personen mit einem eher geringen sozialen Status – dazu beitragen, dass die negative Korrelation zwischen dem sozialen Status und dem Gesundheitszustand auch in Hessen abgeschwächt würde.

Insgesamt sind für Hessen bezüglich der Lebenslage Gesundheit keine Auffälligkeiten festzustellen, die für Hessen andere Handlungsfelder begründen würden, als dies im Themenbereich gesundheitlicher Ungleichheit generell der Fall ist. Dass die benannten Handlungsfelder eher allgemein sind, hängt auch damit zusammen, dass im vorliegenden Bericht – wie geplant – ein allgemeiner Überblick über die Lebenslage Gesundheit gegeben wurde, ohne spezifischere Risikofaktoren wie z. B. den Tabakkonsum oder andere einzelne Indikatoren des Gesundheitsverhaltens, Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle, Umweltgifte oder andere Schadstoffe etc. zu betrachten, aus denen dementsprechend auch spezifischere Handlungsfelder abgeleitet werden könnten.

4.2.5 Wohnen

Der hessischen Bevölkerung standen 2019 286,1 Millionen m² Wohnfläche in Wohngebäuden zur Verfügung; das sind 13,5 Millionen m² mehr als im Jahr 2011. Die durchschnittliche Wohnfläche in Wohn- und Nichtwohngebäuden betrug 2018 in Hessen 97 m² (und damit 7 m² mehr als zehn Jahre zuvor). Dabei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede zwischen den hessischen Kernstädten und den eher ländlichen Regionen (in Richtung einer größeren durchschnittlichen Wohnfläche in den ländlichen Regionen). Diese regionalen Unterschiede ergeben sich auch in Bezug auf die Wohnfläche je Einwohner*in.

Die Wohnungsmieten sind in Hessen bundesweit überdurchschnittlich hoch. Dabei werden innerhalb von Hessen – in Bezug auf die Wohnkostenbelastung – deutliche Nord-Süd-Unterschiede sichtbar (mit tendenziell höheren Belastungen im Süden Hessens). Dies geht einher mit tendenziell höheren Leerstandsquoten in Nord- gegenüber Südhessen. Außerdem zeigt sich für Hessen bei der Lebenslage Wohnen in der jüngeren Vergangenheit ein Rückgang der Anzahl öffentlich geförderter Mietwohnungen.

Gerade der letztgenannte Aspekt – der Rückgang der Zahl öffentlich geförderter Mietwohnungen – zeigt bei weiterhin hoher Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Hessen ein nicht unerhebliches wohnungspolitisches Problem auf. Daher sollte zumindest darüber nachgedacht werden, ob der soziale Wohnungsbau in Hessen nicht wieder stärker vorangetrieben werden sollte.

Die Kaufpreise für Wohnungen sind in Hessen in den vergangenen Jahren weitaus stärker gestiegen als die Mieten. Bezahlbarer Wohnraum für Mieter*innen setzt aber voraus, dass auch die Kaufpreise für Vermieter*innen bezahlbar bleiben. Zu den gestiegenen Baukosten hat die öffentliche Hand in der Vergangenheit wesentlich beigetragen: durch eine zu geringe Ausweisung von Neubauflächen, durch Auflagen und Bauvorschriften sowie teilweise langwierige Genehmigungsverfahren und durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer.

Damit in den Ballungszentren neue Wohnungen entstehen können, bedarf es neuer Wohnbauflächen ebenso wie der Nachverdichtung. Dies setzt auch eine gute interkommunale Zusammenarbeit voraus. Genehmigungsverfahren sollten – nicht zuletzt durch die Förderung der digitalen Verwaltung – beschleunigt und bestehende Auflagen und Bauvorschriften in Bezug auf ihre Kostenwirkungen und tatsächliche Notwendigkeit überprüft werden.

Im Jahr 2021 sind die Wohnnebenkosten überdurchschnittlich stark gestiegen. Dazu haben vor allem die Strom- und Energiepreise beigetragen. Aktuell dürfte sich dieser Trend fortsetzen, und auch die derzeit vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Energiewende werden zu höheren Strom- und Energiepreisen für private Haushalte führen. Dies dürfte vor allem für Geringverdiener*innen sowie größere Haushalte zunehmend zu einem Pro-

blem werden. Das Risiko steigt, den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können und einer Versorgungssperre durch den Anbieter zu unterliegen. In einzelnen Bundesländern (z. B. im Saarland) oder Regionen (z. B. in der Rhein-Neckar-Region) wurden daher zur Verhinderung von Stromsperren Notfallfonds und Energiesicherungsstellen eingerichtet.

Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen in diesem Kontext in Hessen sinnvoll sind. Gegebenenfalls ist zunächst auf regionaler Ebene ein Pilotprojekt zur Einrichtung eines Notfallfonds und einer Energiesicherungsstelle unter Beteiligung von Strom-/Energieversorgern, Verbraucherzentrale, Wohlfahrtsverbänden und Kommunen umzusetzen.

4.2.6 Partizipation

Im Hinblick auf die Lebenslage „Partizipation“ wurden im Bericht sowohl die politische Partizipation in Hessen anhand des Indikators Wahlbeteiligung als auch die gesellschaftliche Partizipation im Sinne der Durchführung öffentlich-gemeinschaftlicher Aktivitäten bzw. der Ausübung eines Ehrenamtes thematisiert.

Die Wahlbeteiligung in Hessen an Bundestagswahlen war üblicherweise etwas höher als in Deutschland insgesamt. 2017 beispielsweise war die entsprechende Wahlbeteiligung in Hessen mit 77,0 Prozent um immerhin 3,8 Prozentpunkte als bei der vorangegangenen Wahl aus dem Jahr 2013, ging aber 2021 auf 76,2 Prozent zurück. Dabei war 2021 die Wahlbeteiligung in Hessen erstmals wieder seit der Bundestagswahl 1949 (leicht) niedriger als im gesamten Bundesgebiet (dort 2021 76,6%).

Bei der gesellschaftlichen Partizipation zeigte sich, dass bezüglich der öffentlich-gemeinschaftlichen Aktivitäten (also Aktivitäten außerhalb von Beruf und Familien) Hessen mit gut zwei Dritteln Ja-Antworten im Ländervergleich nur von Niedersachsen (69,3%) übertroffen wird. Auch beim ehrenamtlichen Engagement liegt Hessen mit 41,4 Prozent weit vorne; hier weisen von den Vergleichsregionen nur Baden-Württemberg (46,1%) und Rheinland-Pfalz (41,8%) höhere Anteilswerte auf. Auch hinsichtlich der geäußerten Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement wird der hessische Wert von 61,4 Prozent von den Vergleichsländern nur von Baden-Württemberg mit 62,1 Prozent übertroffen. Insgesamt zeigt sich an dieser Stelle eine exponierte Stellung von Hessen im Ländervergleich bei der gesellschaftlichen Partizipation.

Aus dem neuesten Freiwilligensurvey aus dem Jahr 2019 gingen ferner folgende Verbesserungsvorschläge seitens der Befragten hervor, die man als mögliche (vergleichsweise detailliert beschriebene) Handlungsfelder interpretieren könnte:

Die befragten Personen nannten sowohl in Hessen als in Deutschland beim Verbesserungsbedarf innerhalb einer Organisation als Top-3-Kategorien „Bereitstellung Räume und Ausstattung“ (Hessen: 48,3%, Deutschland: 45,9%), „Fachliche Unterstützung“ (Hessen: 40,7%, Deutschland: 38,1%) und „Weiterbildungsmöglichkeiten“ (Hessen: 37,8%, Deutschland: 37,0%). Bezüglich der Verbesserungsbedarfe seitens des Staates lag sowohl in Hessen (59,1%) als auch in Deutschland (57,0%) „Information und Beratung“ vorne, in Hessen gefolgt von „Vereinbarkeit mit Beruf“ (53,4%) und „Anerkennung als berufliches Praktikum/Weiterbildung“ (52,9%).

4.2.7 Lebensqualität („Well-being“)

In der Literatur finden sich über die vorstehend diskutierten Lebenslagen hinaus erweiterte Konzepte für die Messung des individuellen Wohlergehens. Diese Ansätze haben den Anspruch, Lebensqualität („Well-being“) anhand bestimmter Indikatoren zu messen.

Im Bericht wurde dezidiert auf neuere Ergebnisse eines speziellen entsprechenden Gesamtindikators eingegangen, und zwar des GEWAK/IWAK-Gesamtindex für Hessen. Hierbei zeigte sich – im Rahmen des sogenannten erweiterten Ansatzes ohne Zeiteffekt – im Zeitablauf für Hessen bis 2014 eine Tendenz zu einem Rückgang des Well-being-Wertes und danach eine Anstiegstendenz für Hessen insgesamt.

In der Differenzierung nach hessischen Regierungsbezirken und nach Siedlungstypen wurden über die Zeit hinweg einige deutliche regionale Unterschiede sichtbar: Beispielsweise wies der Regierungsbezirk Darmstadt in allen Beobachtungsjahren die deutlich niedrigsten Well-being-Werte auf, und auch für den Siedlungstyp der kreisfreien Großstädte wurden über die Zeit hinweg – trotz einer Anstiegstendenz für diesen Siedlungstyp – die markant niedrigsten Well-being-Werte ermittelt. Des Weiteren zeigte sich auch auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte eine erhebliche Ergebnisspannweite in Bezug auf die jeweiligen Well-being-Werte.

Grundsätzlich kam aus den diskutierten Well-being-Ergebnissen zum Ausdruck: Je kleiner die gebildeten regionalen Einheiten waren, desto größer waren die festgestellten Well-being-Unterschiede. Dies verweist unter dem Gesichtspunkt möglichst einheitlicher Lebensverhältnisse in Hessen, allgemein formuliert, auf die Notwendigkeit, interkommunale Ungleichheiten nach Möglichkeit durch entsprechende (Ausgleichs-)Maßnahmen zumindest zu verringern.

4.3 Alleinerziehende

Die Lage der alleinerziehenden Haushalte in Hessen stellt sich sehr differenziert dar. Auf der einen Seite sind Alleinerziehende durchschnittlich gut qualifiziert; daneben haben aber etwas mehr als ein Fünftel der Alleinerziehenden nur einen unterdurchschnittlichen Bildungsstand. Alleinerziehende sind überdurchschnittlich in Branchen mit einem geringen Produktivitäts- und Lohnniveau beschäftigt. Sie realisieren deshalb Bruttoarbeitsverdienste, die deutlich weniger als die durchschnittlichen Verdienste aller Beschäftigten betragen. In der Folge liegt auch das (durchschnittliche) Nettoeinkommen deutlich unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen insgesamt. Mit diesem im Schnitt niedrigeren Haushalts(netto)einkommen, das von nur einer Person generiert wird, müssen allerdings strukturell dieselben Fixkosten für Mietkosten, Tagesbedarf, Kindererziehung und Betreuung etc. bestritten werden wie bei Haushalten, die mehr als ein Einkommen bzw. insgesamt auch ein höheres Einkommen aus Erwerbsarbeit aufweisen. Diese Malaise zeigt sich am deutlichsten daran, dass Alleinerziehendenhaushalte die höchste Quote beim Unterschreiten der (einkommensbezogenen) Armutsrisikoschwelle aufweisen. Auch kommt es hier seltener zur Bildung materieller Rücklagen, etwa durch Sparen im Allgemeinen bzw. im Zusammenhang mit der Alterssicherung im Besonderen. Die kinderbezogenen staatlichen Leistungen müssten, so eine Sensitivitätsanalyse in diesem Bericht, ungefähr verdoppelt werden, um die Armutsrisikoquote von Kindern in Alleinerziehendenhaushalten in etwa an die der Gesamtbevölkerung heranzuführen.

Ein wichtiges Handlungsfeld stellt also die Verbesserung der materiellen Lage von Alleinerziehenden und ihren Kindern im unteren Einkommenssegment dar.

Neben der materiellen Seite charakterisiert Familien mit nur einem Elternteil, dass im Grunde genommen eine Person die familiären Angelegenheiten allein regeln muss. Eine Entlastung durch einen Partner oder eine Partnerin findet deutlich seltener statt als bei Paarhaushalten. Seit Jahren zeigt sich diese Belastung u. a. darin, dass Alleinerziehende in hohem Maße Leistungen der Erziehungshilfe in Anspruch nehmen. In Krisensituationen, wie etwa der Corona-Pandemie, spitzen sich materielle Schwierigkeiten, Probleme bei der Betreuung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu.

Die einzelnen Angebote im Rahmen des SGB VIII müssen also dahingehend hinterfragt werden, ob und inwieweit sie besser auf die spezifischen Gegebenheiten von Alleinerziehenden und ihren Kindern zugeschnitten werden können.

Alleinerziehendenhaushalte partizipieren an den familienrechtlichen Unterstützungsangeboten und -gebieten. Doch ergeben sich dabei Probleme. So deckt der gesetzlich vorgeschriebene Barunterhalt des unterhaltspflichtigen Elternteils nur das sächliche Existenzminimum ab; zahlreiche regelmäßig anfallende Kosten etwa bei der Kinderbetreuung, Bildungsausgaben, Kosten für die Freizeitgestaltung etc. müssen von dem/der Alleinerziehenden alleine aufgebracht werden. Der Unterhaltsvorschuss ist zwar in jüngerer Vergangenheit in Deutschland erheblich verbessert worden. Damit ist nunmehr der Kindesunterhalt zumindest auf dem entsprechenden Niveau bis zur Volljährigkeit des Kindes sichergestellt. Änderungsbedarf besteht jedoch im Steuerrecht. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf müsste weiter erhöht werden, um die erhöhten Bedarfe und die eingeschränkte Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich wirken jedoch Bestimmungen zur Steuerentlastung bei den häufig nur gering verdienenden Alleinerziehenden nur marginal. Hier müsste eher mit direkten Geldleistungen, wie einer Kindergrundsicherung, geholfen werden. Die Inanspruchnahme der bislang existierenden kinderbezogenen Leistungen ist sehr hoch, allerdings auch kompliziert, weil die unterschiedlichen Sozialleistungen in die Berechnung der jeweiligen Leistungshöhe eingehen. Es gibt juristische „Fallen“ bei der Bean-

spruchung von Leistungen bzw. bei der Kombination von Erwerbs- und Sozialeinkommen, die im Einzelfall dazu führen können, dass das Haushaltseinkommen bei diesen Kombinationen letztlich niedriger ausfällt als in den Fällen, in denen keine Leistungen in Anspruch genommen werden. An den Schnittstellen Kinderzuschuss, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bedarf es einer guten Beratung.

Das Starke-Familien-Gesetz hat hier wichtige Weichen gestellt, insbesondere einen Beitrag zum Abbau von Bürokratie und eine Verbesserung des Leistungsniveaus bewirkt. Die juristische Betrachtung, ergänzt durch Aussagen Betroffener, macht deutlich, dass hier aber immer noch politisches und sozialadministratives Handeln gefordert ist, um vorhandene, teilweise auch neu einzurichtende Leistungen zielführend auf die Lebenslage der Alleinerziehenden und deren Kinder auszurichten.

Alleinerziehende tragen ein hohes Risiko auf dem Arbeitsmarkt, was sich u. a. auch darin niederschlägt, dass Alleinerziehende im Falle von Arbeitslosigkeit seltener im Formenkreis des SGB III anzutreffen sind, sondern vermehrt im Bereich des SGB II. Etwa jeder dritte Haushalt von Alleinerziehenden bezieht Leistungen des SGB II. Dieses hat Konsequenzen auch bei der Arbeitsaufnahme, fällt doch der Anteil des Einkommens, der bei der/dem Alleinerziehenden verbleiben kann, eher marginal aus. Zudem bedarf es einer Unterstützung bei der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit führt insgesamt kaum zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Einelternfamilien. Insgesamt zeigen die hohen Armutsrisikoquoten und der relativ hohe Anteil an Empfänger*innen im Rahmen des SGB II, dass es für einen Teil der Alleinerziehenden sehr schwierig ist, dem Armutskreislauf und damit dem Bezug von Leistungen der Mindestsicherung zu entkommen. Dieses abzuändern, ist eine zentrale Herausforderung an die Politik, aber auch an das administrative Handeln der Arbeitsverwaltung und deren Verzahnung mit kommunalen Dienstleistungen, etwa bei der Kinderbetreuung.

In den hessischen Gebietskörperschaften und durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege wird ein breites Set an Beratung, Betreuung und konkreter Hilfestellung für Alleinerziehende angeboten. Diese Unterstützung wurde im Rahmen der Hygienevorschriften, so weit wie möglich, auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Es bleibt aber eine schwierige Gemengelage, die eine alleinerziehende Mutter in den Worten auf den Punkt gebracht hat: „Wir werden als stark wahrgenommen, was wir auch sind, aber wir sind erschöpft.“²⁵¹ Es wird in dieser Lebenslage und Lebenssituation viel von Alleinerziehenden gefordert; ja, die Wirtschaft schätzt an diesen Personen gerade die große Fähigkeit zu Eigeninitiative und Lösungsorientiertheit. Aber die Hinweise auf die hohe Eigenverantwortung und der stete Einsatz für die heranwachsenden Kinder führen nach übereinstimmenden Aussagen Betroffener in den geführten Gesprächen zu Ermüdung, nicht selten auch zu Erkrankungen.

Gesundheitsprävention wird gesellschaftlich und politisch gefordert, doch bedarf es dazu Hilfestellungen in sehr unterschiedlichen Bereichen der Alltagsbewältigung.

Inwieweit die Einlösung der einzelnen im Berichtsteil 3.3 zusammengetragenen Forderungen aus dem Kreis der Betroffenen zusammengefasst diese Dilemmata auflösen können, muss offenbleiben. Im Kern aber geht es um die Forderung, als Familie mit allen Rechten und Pflichten wahrgenommen und behandelt zu werden.²⁵² Der Familienbegriff wurde in der Vergangenheit ausgeweitet und nunmehr auch auf gleichgeschlechtliche Gesellungsformen angewendet. Auch der Status der bzw. des Alleinerziehenden wurde entmoralisiert und stellt inzwischen eine weitverbreitete Familienform dar. Gleichwohl klagen Betroffene, in ihrem Umfeld konkret diskriminiert zu werden.²⁵³

Umso wichtiger ist es, dass diese Familienform auch im öffentlichen und damit politischen Diskurs als gleichwertig zu anderen Lebensformen behandelt wird. Dies muss dann auch eine Angleichung der Förderung von Familien zur Folge haben – ein wichtiges Handlungsfeld von Politik.

Dazu gehört auch die Förderung von Selbsthilfeinitiativen und verbandlicher Organisation. Selbsthilfeeinrichtungen erfordern persönliches Engagement, den Arbeitseinsatz über die Alltagsbewältigung hinaus. Aber Selbsthilfe benötigt auch eine institutionelle Absicherung, um kontinuierlich wirken zu können.

Solange die Gleichstellung von Familien von Alleinerziehenden mit traditionellen Familien im Steuer-, Sozial- und Dienstleistungsbereich nicht erreicht ist, sollte erwogen werden, die öffentlich-rechtliche Förderung von Interessenvertretungen zu verbessern und zu verstetigen.

Politik kann Selbsthilfe nicht ersetzen, zugleich ist deutlich, dass ohne Selbsthilfe viele politische Forderungen zur Förderung auch von Alleinerziehenden nicht einlösbar sind. Deshalb bedarf es einer Verzahnung von Selbsthilfe und politischem Handeln.

In diesem Zusammenhang fordert der hessische VAMV recht konkret eine Fortsetzung der Förderung der Stelle einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlichen Mitarbeiters, die/der die Arbeit von Selbsthilfeeinrichtungen und Beratungsstellen mit den Bedarfen Ratsuchender koordiniert.²⁵⁴

²⁵¹ Telefonisches Interview 28.07.2021 – schriftliche Auswertung.

²⁵² Interview am 12.03.2021 – Mitschnitt und Abschrift.

²⁵³ Schriftliche Stellungnahme vom 09.09.2021.

²⁵⁴ Interview vom 12.03.2021 – Mitschnitt und schriftliche Auswertung.



Diakonie
Hessen

Hessischer
Landkreistag

HESSISCHER
STÄDTETAG

DGB

DER PARITÄTISCHE
HESSEN

IHK

agah
Landesaußenbeirat

SOZIALVERBAND
VdK
HESSISCHEN
HESSEN-THÜRINGEN

LANDESVERBAND
HESSEN-THÜRINGEN

AWO

HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

caritas

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

DEUTSCHES
ROTES KREUZ

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

5

BEITRÄGE DER MITGLIEDER DES BEIRATS

5.1 Beitrag von Liga, Kirchen, DGB, VdK & agah	302
1. Funktionen von Sozialberichten und die Rolle des Beirats	302
2. Kommentierung der empirischen Daten des 3. Landessozialberichts	304
2.1. Arbeit	304
2.2. Wohnen	305
2.3. Alleinerziehende	305
3. Einsichten in Lebenslagen von Alleinerziehenden	307
3.1. Intersektionale Betrachtung	307
3.2. Unterstützungsangebote für Alleinerziehende	309
3.3. Alleinerziehende und Pflege	311
3.4. Alleinerziehende und Wohnungslosigkeit	312
4. Fazit	314
5.2 Beitrag der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen	315
5.3 Beitrag der Hessischen Unternehmerverbände	316
1. Arbeitsmarkt: Strukturelle Probleme angehen	316
2. Wohlstandsverteilung: Vollzeit-Erwerbstätigkeit ist der beste Schutz vor Armut	317
3. Demografie: Gesetzliche Rente stabilisieren	318
4. Wohnen: weniger Regulierung nötig, um den Wohnungsmangel zu entschärfen	318
5. Alleinerziehende: Voraussetzungen für mehr Erwerbstätigkeit schaffen	318
6. Keine staatliche Förderung von Interessenvertretungen	319

5.1 Beitrag von Liga, Kirchen, DGB, VdK & agah

1. Funktionen von Sozialberichten und die Rolle des Beirats

Die für diesen Berichtsteil verantwortlichen Mitglieder des Beirats zur Erstellung des 3. Hessischen Landessozialberichts, namentlich die Vertreterinnen und Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen und katholischen Kirchen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Sozialverbandes VdK sowie der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen waren in dieser Zusammensetzung auch schon beim 2. Hessischen Landessozialbericht eingeladen, einen eigenen Beitrag zu verfassen. Da die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Einsatz für gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion aller Menschen in der Gesellschaft den Kern des Selbstverständnisses und des gesellschaftspolitischen Auftrags der vorgenannten Organisationen bilden, haben sie in ihrem Berichtsteil vor fünf Jahren in besonderer Weise die Interessen von Menschen vertreten, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind. Sie sprachen zudem die deutliche Empfehlung aus, dass das Land Hessen in der künftigen Berichterstattung die Perspektive der Betroffenen mit aufnimmt. Das ist zumindest in Teilen in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts passiert.

Was hat sich seit der Veröffentlichung des 2. Hessischen Landessozialberichts noch getan?

- Die Armutsquoten sind in Hessen auch in den letzten fünf Jahren weiter gestiegen.
- Die Suche nach bezahlbarem Wohnraum hat sich dramatisch verschlechtert.
- Die von Armut betroffenen Menschen sind durch die Corona-Pandemie in besonderer Weise vor Herausforderungen gestellt worden; unter anderem durch die Mehrkosten für Hygienebedarfe, die steigende Inflation und die hohen Energiepreise.

Obwohl die Landessozialberichte wichtige sozialpolitische Steuerungs- und Planungsinstrumente darstellen, drängt sich anhand des hier nur umrissenen Befundes die Frage auf, welchen Beitrag sie zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen armutsbetroffener Personen leisten. Sozialberichte sollten doch Daten für Taten liefern. Ande-

re Landessozialberichte begreifen sich selbst explizit als „handlungsorientiert“²⁵⁵. Das Zusammentragen von Zahlen und Statistiken darf nicht als Selbstzweck verstanden werden, sondern muss Ableitungen für die sozialpolitische Praxis ermöglichen. Wenn wir in unserer Arbeit im Beirat auf den letzten Sozialbericht bzw. genauer, auf unsere Forderungen schauen, müssen wir nüchtern festhalten: *Viele unserer Empfehlungen und Forderungen sind nach wie vor so aktuell wie vor fünf Jahren.* Damals wie heute gilt es,

- die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern,
- sich für Maßnahmen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum einzusetzen,
- eine jährliche integrierte landesweite Wohnungsnotfallstatistik einzuführen, verbunden mit einer jährlichen Wohnungsnotfallberichterstattung,
- die Angebote der Frühen Hilfen und der niedrigschwelligen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsangebote für junge Familien als Regelangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu verstetigen,
- die Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit von Kindern in Hessen möglichst zielgenau und objektiv zu überprüfen, um den tatsächlichen Schulbedarf zu ermitteln und die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen für mehr Bildungsgerechtigkeit in unserem Land zu ergreifen,
- die Ausbildungssituation zu verbessern und dabei auch Produktionsschulen auszubauen,
- den sozialen Arbeitsmarkt in Hessen zu fördern,
- den Einfluss der Hessischen Landesregierung in allen bundespolitischen Gremien dahingehend zu nutzen, Altersarmut zu stoppen,
- geflüchtete Menschen in Wohnungen unterzubringen,
- alle Integrationsmaßnahmen für alle Geflüchtete von Anfang an zu öffnen

Auch die Forderung nach einer Evaluation von Maßnahmen, Angeboten und Hilfen für Menschen in Armutslagen steht nach wie vor im Raum. Die im Beirat immer wieder gestellten Fragen nach den Folgen und Auswirkungen der Berichterstattung fanden kein Echo, bzw. wurden mit Hinweisen auf die Zuständigkeiten des Beirats - und dessen Nicht-Zuständigkeiten für bestimmte Fragen - beantwor-

²⁵⁵ Vgl. https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/handlungsorientierte_sozialberichterstattung/handlungsorientierte-sozialberichterstattung-niedersachsen-19243.html.

tet. Dieser Umstand führt zu der Frage nach der Rolle, die der Beirat bei der Erstellung der Landessozialberichte übernimmt, bzw. übernehmen soll. Das beginnt bei der Zusammensetzung des Beirats. Anders als in anderen Bundesländern (wie etwa Baden-Württemberg) sind in Hessen keine Parlamentarierinnen oder Parlamentarier Mitglied des Beirats. Das – sowie der Umstand, dass auch im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Landtags keine regelhafte Information über den Bericht stattfindet –, führt dazu, dass Zielsetzung, Ausrichtung und Inhalte des Berichts von den gewählten politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern kaum oder gar nicht wahrgenommen werden können. Auch die an der Landespolitik interessierte Öffentlichkeit wird im Unklaren darüber gelassen, wie sich die soziale Lage im Land verändert hat, bzw. verändern wird. Die den hier vorgelegten Berichtsteil gemeinsam verfassenden Beiratsmitglieder haben diese aus ihrer Sicht mangelnde Partizipation von Politik und Öffentlichkeit bei der Erstellung der Landessozialberichte immer wieder angesprochen, ohne dass es zu Änderungen gekommen wäre. Wenn die Landessozialberichterstattung in Hessen aber mehr als eine Datensammlung sein will und sie tatsächlich einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der in Hessen lebenden Menschen leisten soll, braucht es mehr als einen Bericht alle fünf Jahre. *Es braucht eine deutlich breitere Beteiligung. Wie die oben nur stichpunktartig benannten Entwicklungen belegen, ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.* Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation vor allem der von Armut betroffenen Menschen bedürfen einer breiteren politischen und öffentlichen Zustimmung. *Armut geht uns alle an.* Sie ist kein gesellschaftliches Partikularphänomen einer wie auch immer gearteten Teilgruppe, sondern ein Umstand, der uns alle in der Gesellschaft betrifft und uns angesichts steigender Armutsquoten immer mehr vor die Frage stellt, wie wir die Armut lindern, bekämpfen und sie präventiv vermeiden können. *Hierzu braucht es einen Diskurs. Und es braucht entschiedenes politisches Handeln.* Da unsere Fragen danach, wie die im 2. Hessischen Landessozialbericht beschriebenen Handlungsempfehlungen umgesetzt worden seien, welche Ergebnisse mit ihnen verbunden waren und was daraus für Schlüsse gezogen wurden, im Beirat unbeantwortet blieben, wiederholen wir sie hier noch einmal. Zugleich legen wir offen, dass die Wahrnehmung, dass uns im Beirat die Rolle eines die Landessozialberichterstattung legitimierenden Begleitorgans zugeschrieben wurde, nur bedingt mit unserem Selbstverständnis übereinstimmt. *Sicher: Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Erstellung der*

Landessozialberichte kritisch und konstruktiv zu begleiten. Aber: Wir begreifen die Landessozialberichte als Teil eines Prozesses, das heißt: Wir schauen darauf, was vor den Berichten war und was ihnen folgt – und zwar um der Menschen willen, deren Lebenslage einer Verbesserung bedarf. Denn diesen sind wir verpflichtet und für und mit ihnen setzen wir uns für eine gerechte Gesellschaft ein. Aus dieser Zielsetzung erwachsen dann Fragen wie diese:

- Inwiefern sind Landessozialberichte in ihrer Erstellung und ministerialen Abstimmung nicht derart aufwendig, dass sie zum Zeitpunkt ihres Erscheinens schon überholt sind?²⁵⁶
- Inwieweit wäre eine flexiblere Sozialberichterstattung, ein kontinuierliches Monitoring – etwa jährlich oder halbjährlich mit bestimmtem Themenbezug – nicht hilfreicher, um die Lebenslagen der Menschen in Hessen begreifen und verbessern zu können?
- Wie kann erreicht werden, dass die Sozialberichterstattung mit einer größeren Verbindlichkeit einhergeht, sodass nicht alle fünf Jahre erneut bemängelt werden muss, dass die bekannten Problemlagen wieder größer – und nicht kleiner – geworden sind?
- Wie kann erreicht werden, dass die Sozialberichterstattung eine größere Resonanz in der Öffentlichkeit erfährt, sodass das Bewusstsein für die anstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen geschärft wird?
- In welchem Maße ist die Landesregierung, bzw. sind die Akteure des Beirats – wir inklusive –, verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Herausforderungen, die in der Sozialberichterstattung benannt werden, auch nach der Veröffentlichung des Berichts auseinanderzusetzen, etwa in Form eines Zukunftsrates, einer Landesarmutskonferenz oder einer integrierten Gesamtstrategie?

Diese kritischen Fragen ändern nichts daran, dass wir uns auch jetzt wieder für die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der Bietergemeinschaft sowie den Verantwortlichen im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, im Besonderen dem zuständigen Beamten Herrn Dr. Frank Padberg, bedanken möchten. Die Einbindung von uns war unter den gegebenen Corona-Bedingungen nicht immer leicht. Anders als beim letzten Sozialbericht sind uns bestimmte Teile des Berichts erst zu einem späten Zeitpunkt präsentiert worden. Wir nehmen daher im

²⁵⁶ Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die soziale Lage in Hessen sind zum Beispiel in dem jetzigen 3. Landessozialbericht kaum hinreichend erfasst.

Folgenden zunächst kritisch Bezug auf einige Aspekte der wissenschaftlichen Analyse (2.), bevor wir im Anschluss daran noch einmal intensiver als im Bericht geschehen die Perspektive der Betroffenen einspielen (3.). Ein Fazit beschließt unseren Berichtsteil (4.).

2. Kommentierung der empirischen Daten des 3. Landessozialberichts

2.1. Arbeit

Der 3. Landessozialbericht weist in Kapitel 2.3 zur „Lebenslage Arbeit“ völlig zurecht auf die sinnstiftende und zu gesellschaftlicher Anerkennung führende Funktion der Erwerbsarbeit hin und sieht in dieser den Schlüssel zu materieller Teilhabe.

In der Corona-Pandemie hat sich der Arbeitsmarkt in Hessen als erstaunlich robust erwiesen. Massenentlassungen infolge von Lockdowns und Schließungen konnten vermieden, Beschäftigung in weiten Teilen gesichert werden. Ursächlich dafür war vor allem das beitragsfinanzierte System der Arbeitslosenversicherung. Über das bewährte und mittlerweile auch international anerkannte Instrument der Kurzarbeit konnten für Hunderttausende betroffene Beschäftigte in Hessen weitreichende Einkommenseinbußen vermieden werden, womit soziale Verwerfungen am Arbeitsmarkt verhindert werden konnten. Zudem konnte durch die vollständige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge sichergestellt werden, dass die betroffenen Beschäftigten weiterhin den vollumfänglichen Schutz der Sozialversicherungen bekommen. In der öffentlichen Wahrnehmung wurde dabei das besondere Engagement des Staats herausgestellt, was allerdings nur ein Teil der Wahrheit ist. So wurden zwar beträchtliche Steuerzuschüsse gewährt, *jedoch trugen die Hauptlast der Mittel die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung – und damit die Beschäftigten selbst sowie ihre Arbeitgeber. Es waren also letztlich starke und handlungsfähige Sozialversicherungssysteme, die maßgeblich zur Krisenbewältigung beigetragen haben.*

So gut die Krisenbewältigung für einen großen Teil der Beschäftigten funktioniert hat, so sehr hat diese Krise auch die Schwächen am Arbeitsmarkt offengelegt, die allerdings bereits vor der Krise bestanden. *So waren es vor allem die zumeist weiblichen Beschäftigten in Minijobs, die komplett durchs Raster fielen, weil sie keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Zudem wurden die Arbeitsverträge zeitlich befristeter Beschäftigter nicht verlängert.* Hier waren vor allem junge Beschäftigte in hohem Maße betroffen.

Die Situation am Arbeitsmarkt war nicht zuletzt für jene besonders prekär, deren Chancen am Arbeitsmarkt bereits vor der Pandemie schwierig waren. *Für die Gruppe der (Langzeit-)Arbeitslosen war der Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund des zurückhaltenden Einstellungsverhaltens der Betriebe wie vernagelt.* Die ohnehin bestehende Spaltung am Arbeitsmarkt hat sich in der Krise also weiter verschärft, Ungleichheiten wurden zementiert, ohne dass ernsthaft nach Auswegen für besonders benachteiligte Gruppen seitens der Landesregierung gesucht wurde. *Beispielsweise ist der ohnehin überdurchschnittliche Anteil schwerbehinderter Menschen ohne Erwerbsarbeit in der Krise weiter angestiegen.* Hier hätte es deutlich mehr Engagement und Fantasie benötigt, wie Betriebe hätten unterstützt werden können, die sich mit viel Engagement um die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt bemühen. Angesichts dieser Situation bringt es nichts, wenn der Landessozialbericht auf den Anstieg der Beschäftigungsquote in den vergangenen zehn Jahren verweist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Beschäftigtenzuwachses ist auf einen Anstieg an befristeter, niedrig entlohnter und insgesamt prekärer Beschäftigung zurückzuführen. Diese Arbeitnehmer*innen waren in der Krise nicht genügend abgesichert und haben erhebliche Einkommenseinbußen erlitten.

Der 3. Landessozialbericht beklagt völlig zu Recht den Sinnverlust unbezahlter Arbeit und nennt beispielhaft die Erziehungs- und Pflegearbeit sowie ehrenamtliche Tätigkeiten. Allerdings darf hier nicht alles in einen Topf geworfen werden: *Seit Jahren ist eine Entwicklung sichtbar, die der Arbeit an Maschinen und materiellen Gütern mehr Bedeutung zumisst als der „Arbeit am Menschen“.* Insbesondere der Umgang mit Pflegekräften in der Pandemie hat dies offengelegt. Während für die Rettung von Großkonzernen unbürokratisch Milliardenhilfen bereitgestellt wurden, gab es gleichzeitig unsägliche Debatten um die Zahlung von Bonuszahlungen an diejenigen, die sich in der Pandemie über alle Maßen engagiert haben, Pflege-(fach)kräfte in den Krankenhäusern und den Pflegeeinrichtungen beispielsweise. *Im Bereich der häuslichen Pflege bedarf es eines radikalen Umdenkens dahingehend, wie pflegende Angehörige zeitlich entlastet werden können. Vorschläge zu einer umfassenden Pflegereform liegen unbearbeitet auf dem Tisch. Es besteht kein Erkenntnis-, sondern ein Handlungsproblem. Höchste Zeit also, dass sich die Landesregierung dieses Themas annimmt.*

Eindrucksvoll weist der Landessozialbericht auf die prekären Beschäftigungsbedingungen hin, denen vor allem junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen sowie Migrantinnen und Migranten ausgesetzt sind. Dass

jede*r Dritte zwischen 18 und 25 Jahren einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag hat, ist nicht einfach nur beschämend gegenüber der jungen Generation, es ist auch angesichts des von der Wirtschaft allseits beklagten Mangels an Fachkräften irrational. *Dass die hohe Befristungsquote vor allem ein Problem des öffentlichen Dienstes ist, wirft ein schlechtes Licht auf den Staat als Arbeitgeber – und somit auch auf die Beschäftigungsbedingungen in den Landesverwaltungen. Hier hätte die Landesregierung einen bedeutsamen Hebel anzusetzen.* Offensichtlich hat sie dies auch bereits erkannt, findet sich im schwarz-grünen Koalitionsvertrag doch die Absicht wieder, man wolle als Landesverwaltung – um seine „Vorbildfunktion“ zu erfüllen – „so weit wie möglich auf sachgrundlose Befristungen verzichten“.²⁵⁷ An den hessischen Hochschulen sollen Kurzzeit- und Kettenbefristungen „so weit wie möglich begrenzt werden.“ Auch hier gilt: Offenbar besteht kein Erkenntnis-, sondern ein Handlungsproblem. *Die Landesregierung ist auch auf Grundlage der Daten des Landesozialberichts aufgefordert, die Arbeitssituation, insbesondere junger Menschen, nachhaltig zu verbessern – nicht zuletzt aus eigenem Interesse zur Sicherung, Gewinnung und Entwicklung der Fachkräfte von morgen.*

2.2. Wohnen

Das Kapitel „Wohnen“ im 3. Landesozialbericht versucht eine quantitative und qualitative Betrachtung der Wohnraumversorgung in Hessen. Dabei wird vornehmlich auf Angaben des Statistischen Landesamts und des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) Bezug genommen. Die Studie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zur Wohnraumversorgung derzeit stationär untergebrachter Klientinnen und Klienten findet leider keine Beachtung. *Im Rahmen eines Landesozialberichts sollte aber auch die Thematik der Wohnraumversorgung der einkommensschwachen, bzw. benachteiligten, Gruppen im Fokus stehen.* Stattdessen wird bei der Erhebung der durchschnittlichen Wohnzufriedenheit die Nichterfassung von Menschen in Gemeinschafts- oder Notunterkünften, in Frauenhäusern bzw. in verlängertem stationärem Aufenthalt nicht benannt. Der Wohnungsbedarf und Neubaubedarfe werden unabhängig vom jeweiligen Preisniveau dargestellt, was gerade in den Ballungsräumen von Gewicht ist. Der zum Teil hochpreisige spekulative Neubau in Frankfurt trägt zur Wohnraumversorgung der hessischen Bevölkerung nicht bei.

Im Bericht heißt es in Abschnitt 2.5.2.2: „Innerhalb Deutschlands sind die Mieten in Hessen überdurchschnittlich hoch. Nach Bayern weist Hessen die höchsten Nettokaltmieten und Warmmieten aller Flächenländer auf. [...] Die Mietbelastungsquote [...] liegt hessenweit [...] über dem bundesdeutschen Durchschnitt [...] Gegenüber dem Jahr 2015 mit 25.897 Haushalten ist die Zahl der reinen Wohngeldhaushalte um gut 50 Prozent gestiegen.“ *Dem gegenüber steht eine Halbierung der Sozialwohnungen in Hessen in den letzten 20 Jahren auf einen Tiefststand von ca. 80.000 Wohnungen zurzeit. In Frankfurt am Main fallen nach wie vor mehr Sozialwohnungen aus der Bindung, als neue hinzukommen. Derzeit ist seitens des Landes nicht erkennbar, wie dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegengewirkt wird.* Gekoppelt mit den derzeit steigenden Energiekosten kann das Wohnen für bestimmte Gruppen in die Armut führen. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sieht dringenden Handlungsbedarf seitens des Landes Hessen, regulierend in den Markt einzugreifen, denn Wohnen sollte Teil der Daseinsvorsorge und nicht eine renditeorientierte Anlagestrategie sein.

In Kapitel 2.5.3.3 „Obdachlosigkeit“ wird unterschieden zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit, wobei „umherziehende“ wohnungslose Menschen mit freiwilliger Obdachlosigkeit gleichgesetzt werden. *Das ist mitnichten so.* Es mag einzelne Fälle geben, dass Menschen „freiwillig“ umherziehen. Doch ist bekannt, dass Menschen auf der Suche nach Arbeit und Wohnung durch Befristung der Unterkunftsmöglichkeit, Hilfeverweigerung und vieles mehr keine andere Möglichkeit finden als „umherzuziehen“. Mit dieser Beschreibung droht die Gefahr, dass zuständige Behörden in den Kommunen Hilfen zur Sesshaftmachung verweigern, da den Menschen „freiwillig obdachlos“ zugeschrieben und Hilfeverweigerung legitimiert wird. *Bereits im 2. Hessischen Landesozialbericht wurde im Bericht des Beirats die Forderung erhoben, umgehend ein hessisches Aktionsprogramm „Wohnungslosigkeit überwinden“ einzuführen, durch das alle Menschen in Wohnungslosigkeit erfasst würden. Fünf Jahre später gibt es noch keine konkreten Fortschritte.*

2.3. Alleinerziehende

Positiv hervorzuheben ist, dass der Berichtsteil zu Alleinerziehenden rein quantitative Darstellungen ergänzt, indem er qualitativ in Lebensrealitäten alleinerziehender Menschen in Hessen hineinzoomt und zumindest einige der Betroffenen selbst zu Wort kommen lässt. Somit wer-

²⁵⁷ Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode S. 63; <https://www.cduhessen.de/data/documents/2019/02/01/313-5c53f4c0d9690.pdf>.

den einige der zentralen Problemlagen informativ und nachvollziehbar dargestellt. Leider gelingt es dabei nicht vollständig, auf klischeehafte Darstellungen (bereits im schablonenhaften Einstieg des Kapitels 3) oder auf entsprechendes *wording* („am unteren Ende der Skala“, ebd.) zu verzichten. *Hier mahnen wir zu größerer Umsicht, um Stigmatisierungen zu vermeiden und defizitäre Perspektiven auf Ein-Eltern-Familien nicht (unwillentlich) zu reproduzieren.* Auch wird nicht ausreichend vermittelt, warum methodisch ausgerechnet die ausgewählten Personen zu Wort kommen und dass diese keineswegs die sehr heterogene Gruppe der Alleinerziehenden adäquat repräsentieren. Aufgrund der fehlenden methodischen Einordnung und der vernachlässigten Kontextualisierung bleiben die „O-Töne“ deshalb teilweise seltsam zufällig, bzw. anekdotisch.

Damit zusammenhängend *wäre es wünschenswert gewesen, die strukturellen Ursachen der Armutslagen Alleinerziehender im Bericht noch prominenter herauszustellen;* also einerseits Ursachen für das Armutsrisiko der gesamten Familie, andererseits auch Armutsrisiken für die alleinerziehenden Mütter (und Väter) selbst zu benennen. Als Stichworte seien hier nur *Gender Pay Gap, Gender Care Gap, Gender Pension Gap* genannt, die im Bericht nicht ausreichend diskutiert werden. *Ursachen und Zahlen für Armutslagen finden zwar Erwähnung, werden aber nicht genügend ursachenanalytisch hinterfragt,* oder gehen schlicht in der Fülle an nacheinander gelisteten Informationen unter. Völlig unklar bleibt so beispielsweise, warum unter das Kapitel 3 des Berichts „Alleinerziehende“ Ausführungen zu Vernachlässigung von Kindern, sexueller Missbrauch von Kindern („Sexueller Missbrauch – Erkrankung von Kindern“) oder Kinder als sogenannte Systemsprenger („Grundschule/weiterführende Schulformen“) infolge schwieriger familiärer Verhältnisse subsumiert wurden. Dies suggeriert nicht nur implizit, dass die genannten Problemlagen massivster Kindeswohlgefährdung vorwiegend in Familien mit alleinerziehenden Elternteilen vorkämen, bzw. „allein erziehen“ per se ursächlich für Kindeswohlgefährdende familiäre Verhältnisse wäre. Eine solche Darstellung stellt einerseits eine Diskriminierung von Ein-Eltern-Familien dar und setzt andererseits politisch wie gesellschaftlich falsche Impulse zur strukturellen Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden und ihrer Familien.

Viel wichtiger wäre es beispielsweise gewesen, Fragen nachzuspüren, warum die Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Mütter nach wie vor von dem Vorhandensein privater Netzwerke – die berühmte Oma nebenan – abhängig ist, anstatt hier das Problem als Lösung zu präsentie-

ren: „Ein weiterer erfolgreicher Ansatz war die Einbindung sozialer Netzwerke der Alleinerziehenden in die Betreuung“ steht als Satz nicht weiter kommentiert im Kapitel 3.2.5.3 „Anforderungen an die Vermittlung von Alleinerziehenden in Arbeit“, ohne auszuführen, was mit alleinerziehenden Elternteilen passiert, die nicht über ein solches Netzwerk verfügen können. Auch die Perspektive der Kinder in Ein-Eltern-Familien (Wie sehen sie selbst ihre Situation? Was wünschen sie sich?) wird nirgendwo erfasst.

Dies verweist auf eine weitere Herausforderung im Bericht: *Obwohl der wissenschaftliche Berichtsteil explizit keine politischen Handlungsempfehlungen aussprechen möchte, werden doch aus den Darstellungen immer wieder Schlussfolgerungen abgeleitet und in den Text eingearbeitet, die allein für sich genommen aber kein vollständiges Bild vermitteln und deshalb dringend ergänzt werden müssten.* So befürworten wir einerseits z.B. das Plädoyer für die Einführung einer bedarfsabhängigen Kindergrundsicherung, vermissen aber andererseits konkrete Empfehlungen an die Landes- und Kommunalpolitik im Hessischen Landessozialbericht. So greift etwa der Verweis auf ehrenamtliche Generationenbrücken (Kapitel 3.3.5 „Kommunikation, Selbsthilfe, Koordination: Schritte zur Stabilisierung des Alleinerziehendenstatus“) als Lösungsstrategie zu kurz: Solche Unterstützungsangebote sind zur Verbesserung von Erwerbsbeteiligung und zur präventiven Verhinderung von Überlastungssituationen für Alleinerziehende so essenziell, dass sie nicht etwa allein auf ehrenamtliche Schultern verteilt werden sollten. Hier sollte nicht unentgeltliche Care-Arbeit durch unentgeltliche Care-Arbeit aufgefangen werden. Zumindest letztere verdient auch kurzfristige monetäre Entlohnung und professionelle Koordination.

Zur Verbesserung der Situation von Ein-Eltern-Familien und zur Verhinderung von Armutslagen schlagen wir deshalb weiterhin die folgenden Maßnahmen vor:

- Aufbau einer niedrigschwelligen, subventionierten Unterstützungsstruktur von haushaltsnahen Dienstleistungen, insbesondere auch
 - » flexibel abrufbare Betreuungsmöglichkeiten – „Babysitter“ – im häuslichen Umfeld, z. B. für Spätschichten oder berufliche Termine außerhalb der Betreuungszeiten (Anregungen liefert beispielsweise das Projekt „Sonne, Mond und Sterne“ in NRW, das in Randzeiten ergänzende Kinderbetreuung im häuslichen Umfeld bereitstellt, um Betreuungslücken in Alleinerziehenden-Familien zu schließen),²⁵⁸
 - » Wahlmöglichkeit zwischen „Mutter-Kind-Kuren“ und regelhafter Unterstützung im Alltag über einen längeren Zeitraum hinweg.
- Qualitativer Ausbau und Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten. Insbesondere Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden verbringen längere Zeit in den Betreuungseinrichtungen. Nicht zu unterschätzen sind hier armutssensible und kindgerechte Angebote gerade in Zeiten, in denen andere Kinder längst abgeholt wurden (nachmittags oder in den Ferien).
- Einsatz für die Verbesserung, Flexibilisierung und Anpassung von Arbeitsbedingungen in hessischen Betrieben und Behörden an die Situation von Alleinerziehenden (z. B. durch die Initiierung von Vernetzung, Austausch, Runden Tischen, Zertifizierungen).
- Konkretisierung und Stärkung des präventiven Blicks auf die Sozialpolitik (z. B. in Form des Ausbaus von Armutspräventionsketten).
- Anregung gesellschaftlicher und politischer Debatten zum Verhältnis von Sorge- und Erwerbsarbeit und zu Fragen gerechter Entlohnung von beidem.
- Ausbau und Stärkung familienorientierter Infrastruktur (Nachmittagsbetreuung in Schulen, Ferienspiele, Freizeitangebote für (Ein-Eltern-)Familien, Vergünstigungen im Nahverkehr für (Ein-Eltern-)Familien etc.).

²⁵⁸ <https://www.vamv-nrw.de/de/sonnemondundsterne/>

²⁵⁹ Die Vergleichsperspektive sind hier funktionale, partnerschaftlich-arbeitsteilig organisierte Familien. Ungeachtet dessen gibt es auch in Zwei-Eltern-Familien ein großes Spektrum an symmetrisch oder asymmetrisch verteilter (Care-)Aufgaben und Verantwortlichkeiten und des grundsätzlichen Umgangs miteinander. Vor diesem Hintergrund sind auch Aussagen Alleinerziehender zu deuten, die feststellen, dass sich nach der Trennung im Prinzip an ihrer Situation nicht viel geändert oder diese sich sogar verbessert hat.

3. Einsichten in Lebenslagen von Alleinerziehenden

3.1. Intersektionale Betrachtung

Die Lebenssituationen alleinerziehender Menschen in Hessen sind äußerst vielfältig. Um zu einem besseren Verständnis sowohl der individuellen Lebenslagen wie auch des Spektrums an Bedarfen und Herausforderungen zu gelangen, reicht es deshalb nicht, eine Positionsbestimmung lediglich über das Merkmal „alleinerziehend“ vorzunehmen. Auch eine verkürzte Gegenüberstellung klischeehaft verzerrter Einzelfälle ist entsprechend wenig hilfreich. Ebenso greift die Verknüpfung mit einer weiteren Zuordnung (oder Zuschreibung) wie „Migrantische Alleinerziehende“ häufig zu kurz, da weitere Faktoren wie Bildungshintergrund und Klassenzugehörigkeit, Alter oder Gesundheitszustand von Eltern und Kindern etc. die individuellen und sozialen Umstände, unter denen „allein“ erzogen wird, maßgeblich mitbestimmen.

*Wir schlagen deshalb vor, für das Verständnis der Lebensrealitäten alleinerziehender Menschen in Hessen eine intersektionale Perspektive einzunehmen. Mit einer solchen Perspektive wird es einerseits möglich, die tatsächliche Komplexität der sehr diversen Lebensrealitäten alleinerziehender Menschen besser zu erfassen und dabei gleichzeitig die strukturellen Bedingungen zu betrachten, die diese Lebensrealitäten mitprägen. Bei allen Unterschieden wird so sichtbar, was die meisten alleinerziehenden Mütter und Väter eint: Ein höherer Aufwand an unbezahlter Care-Arbeit; die Notwendigkeit, Kosten für Miete, Haushalt, Anschaffungen und Weiteres aus *einem* Erwerbseinkommen – mit mehr oder weniger hohen Unterhaltsleistungen – zu bestreiten; weniger psychisch-emotionale Unterstützung in schwierigen (Erziehungs-)Situationen oder die mentale Last der mehr oder weniger alleinigen Verantwortung für das Wohlbefinden der ganzen Familie.²⁵⁹*

Der Begriff „Intersektionalität“ hat seinen Ursprung in der US-amerikanischen Schwarzen²⁶⁰ Frauenrechtsbewegung der 1970er-Jahre. Diese lenkte erstmals den Blick darauf, dass zwar alle Frauen vereint sind in ihrem Kampf gegen das Patriarchat und den vorherrschenden Androzentrismus der amerikanischen Gesellschaft, dass aber *women of color* im Vergleich zu ihren *weißen*²⁶¹ Schwestern zusätzlichen Formen von Unterdrückung und Diskriminierung ausgesetzt sind, die sich nicht unter dem Begriff *gender*, also die (Un-)Gleichheit der Geschlechterrollen in der Gesellschaft subsumieren lassen. Schwarze Frauen mussten sich sowohl der Unterdrückung durch das Patriarchat aufgrund ihrer Sozialisation als Frauen wie auch der Unterdrückung durch den Rassismus der US-amerikanischen Mehrheitsgesellschaft widersetzen. Zudem spielten Fragen von Klassenzugehörigkeit eine große Rolle dafür, welchen Gestaltungsspielraum die einzelnen Frauen jeweils hatten. Kimberlé Crenshaw prägte schließlich den Begriff der „Intersektionalität“ (englisch to intersect: zusammenlaufen, sich überkreuzen, sich überschneiden), um solche wechselseitig verschränkten Formen von Diskriminierungen deutlich zu machen.²⁶² Damit wurde die Sensibilität dafür geschärft, dass die Positionierung einer Person innerhalb eines sozialen Gefüges nicht nur auf *einer* Facette ihrer Identität beruht. Die binäre Unterscheidung männlicher vs. weiblicher Geschlechterrollen zur Analyse hierarchischer gesellschaftlicher Systeme wurde also um multiple Formen von Diskriminierung und ineinandergreifende Aspekte von Positions- und Ungleichheitsmerkmalen erweitert. Im Laufe der Zeit und analog zu breiteren gesellschaftlichen Entwicklungen wurde die ursprünglich in den Intersektionalitätsansätzen untersuchte Trias Gender, Klasse und *race*²⁶³ um die Sensibilisierung für weitere Faktoren wie Alter, sexuelle Orientierung, Nationalität oder *ableism*²⁶⁴ erweitert. Die gesellschaftliche Positionierung, die eine Person aufgrund dieser und weiterer (Diskriminierungs-)Merkmale einnimmt, bestimmt also in erheblichem Maße die Verwirklichungschancen, die der Einzel-

ne oder die Einzelne hat, um seine, bzw. ihre individuellen und gesellschaftlich geprägten Lebensziele zu erreichen.

Warum hilft eine intersektionale Perspektive nun für die Betrachtung der diversen und höchst unterschiedlichen Lebensrealitäten alleinerziehender Menschen? Vom Merkmal „alleinerziehend“ aus betrachtet, ist die gesellschaftliche Prägung von Genderrollen und damit verbundene Ansprüche an die Übernahme von unentgeltlicher Care-Arbeit in der Familie von großer Relevanz, immerhin sind fast 90 Prozent der Alleinerziehenden Frauen²⁶⁵ und sie sind es, die vor und vor allem nach der Trennung den weitaus größeren Teil der Sorgearbeit übernehmen – mit den bekannten Folgen wie *Gender-Pay-Gap*, *Gender-Care-Gap*, *Gender-Pension-Gap*, die im Bericht leider nicht ausreichend Erwähnung finden. *Um konkrete Bedarfe abzuleiten, genügt jedoch eine „eindimensionale“ Betrachtung über den Faktor alleinerziehende „Frauen“ (und in seltenen Fällen „Männern“ mit teilweise durchaus abweichenden Bedarfen) nicht.* Im Bericht wurde bereits beispielsweise eine weitere Positionsbestimmung hinzugefügt, wenn es hier um „Migrantinnen als Alleinerziehende“ (Kapitel 3.3.2 „Dienstleistungen für Alleinerziehende in lebensgeschichtlichen Phasen“) gehen soll. Jedoch bleibt auch diese „zweidimensionale“ Betrachtung der Gruppe der alleinerziehenden Migrantinnen unterkomplex, zu homogen und bedient im schlimmsten Falle Stereotype. So erfahren nämlich alleinerziehende Personen mit Migrationsgeschichte, unter anderem je nach Aufenthaltsstatus, Nationalität bzw. Herkunftskontext, Bildungshintergrund, Gesundheitszustand oder Klassenzugehörigkeit, höchst unterschiedliche Herausforderungen durch aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. Vor dem Hintergrund einer intersektionalen Perspektive würde außerdem deutlich: Stigmatisierungen von alleinerziehenden Frauen (und Männern) finden sich nicht nur in Familien und Gemeinschaft-

²⁶⁰ Das Wort Schwarz wird hier großgeschrieben, um auszudrücken, da es nicht auf eine Hautfarbe verweist, sondern auf eine gesellschaftlich bestimmte Diskriminierungskategorie (vgl. Tupoka Ogette: *Exit Racism*, Münster 2019).

²⁶¹ Das Wort weiß wird hier kursiv geschrieben, da es nicht auf die Hautfarbe, sondern vor allem auf die gesellschaftlichen Privilegien verweist, die mit der Wahrnehmung als weiß einhergehen (vgl. ebd.).

²⁶² Kimberlé Crenshaw: *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*; in: *University of Chicago Legal Forum*: Vol. 1989: Iss. 1, Article 8. <http://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>.

²⁶³ Ebenfalls ist hier nicht das deutsche Wort „Rasse“ gemeint, vielmehr ist der englische Begriff weiter konnotiert und verweist vor allem auf „Rassismus“ bzw. rassistische Diskriminierungen.

²⁶⁴ Ableismus bedeutet die Beurteilung von Menschen anhand ihrer Fähigkeiten und damit zusammenhängend: die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind mit unterschiedlichen Abwertungen und Barrieren konfrontiert, die sie an der gleichberechtigten Partizipation an der Gesellschaft hindern können – sie werden behindert. In der Folge sind Menschen mit Behinderungen besonders häufig von Armut und Exklusion betroffen.

²⁶⁵ Wenn hier von Frauen und Männern die Rede ist, geschieht dies, um gesellschaftliche Prägungen „weiblicher“ und „männlicher“ Rollenbilder zu skizzieren, nicht um eine biologische Zuordnung vorzunehmen, die Menschen anderer Geschlechter ausschließen oder einer Selbstverortung vorweggreifen soll.

ten mit Migrationsgeschichten. Auch in der sogenannten deutschen Mehrheitsgesellschaft – insbesondere im rechtskonservativen politischen Spektrum oder in Teilen des ländlichen Raumes – ist der defizitäre Blick auf die „unvollständige“ alleinerziehende Familie keineswegs überwunden.

Bereits anhand dieser kurzen Betrachtung wird deutlich, dass zur Unterstützung alleinerziehender Menschen, zur Überwindung skandalöser Armutslagen alleinerziehender Familien und zur Deckung von individuellen Bedarfen ein entsprechend vielfältiges Maßnahmenbündel erforderlich ist, das die Abstimmung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure, Organisationen, Verbände und politischer Entscheidungsebenen erforderlich macht. So mag beispielsweise die Stärkung der „Resilienz“ alleinerziehender Menschen in bestimmten sozialen und individuellen Situationen eine wichtige Ressource und – neben konkreten armutslindernden Maßnahmen – wertvolle Unterstützung sein, während in anderen Lebenslagen konkrete Angebote wie subventionierte Kinderbetreuung in Randzeiten, Gutscheine für haushaltsnahe Dienstleistungen oder familienfreundlichere Arbeitszeiten eher greifen, um die Situation alleinerziehender Menschen zu verbessern und Armutslagen nachhaltig zu verhindern. In diesem Teil des Berichts werden wir deshalb einige unterschiedliche – aber gerade nicht widersprüchliche – Zugänge zu den vielfältigen und komplexen Lebenswelten wie auch zur Unterstützung alleinerziehender Menschen aufzeigen.

3.2. Unterstützungsangebote für Alleinerziehende

Die Lebenslagen von Alleinerziehenden sind vielschichtig, die Problemlagen und Bedarfe der Zielgruppe sind mitunter sehr komplex. Die Unterstützungsangebote, die von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen auch für die Zielgruppe der Alleinerziehenden vorgehalten werden, müssen dieser Vielschichtigkeit und Komplexität Rechnung tragen und kontinuierlich weiterentwickelt werden, um den sozialen Bedarfen der betroffenen Menschen langfristig gerecht zu werden. Wie das in der Praxis gelingen kann und welchen Alltagsherausforderungen sich Alleinerziehende konkret stellen müssen, machen die Berichte von Expertinnen und Experten deutlich. Dies zeigt auch ein Interview mit Stephan Trossen, Fachbereichsleiter Psychosoziale Beratung und ambulante Hilfen des Caritasverbandes Main-Taunus:²⁶⁶

Aus Erhebungen unserer Beratungsdienste sowie durch die langjährige persönliche Erfahrung unserer Beraterinnen und Berater vor Ort wissen wir, dass circa 40 Prozent der Klientinnen und Klienten in der Erziehungsberatung und der Ehe-, Familien- und Lebensberatung alleinerziehend sind. Blickt man auf Statistiken, so kann man sagen, dass bundesweit circa 90 Prozent der Alleinerziehenden weiblich und 10 Prozent männlich sind. In unserer praktischen Arbeit müssen wir feststellen, dass überdurchschnittlich viele Männer den Weg zu uns in die Beratung finden. In der Erziehungsberatung des Caritasverbandes Main-Taunus liegt der Anteil der Männer ungefähr bei einem Drittel, Frauen machen schätzungsweise zwei Drittel der Klientinnen und Klienten aus.

„Nach einer Trennung alleinerziehend zu sein bedeutet: Die Last des Alltags verdoppelt sich plötzlich. Es fehlt die verlässliche Person, die im Alltag mit Verantwortung übernimmt und einem in schwierigen Situationen den Rücken stärkt.“ In der Lebensrealität der Betroffenen bedeutet alleinerziehend zu sein oftmals, sich in einem Zustand der andauernden Anspannung zu befinden. Alleinerziehende sind in erhöhtem Maße mit Überforderung konfrontiert. Diese Überforderung resultiert aus der Tatsache, dass die Bürden des Alltags bei Alleinerziehenden auf den Schultern einer oder eines Einzelnen lasten. Dauerstress und Überforderung machen sich dabei in zahlreichen Lebensbereichen bemerkbar. Dadurch können vorhandene Ressourcen aus dem Blick geraten und den Klientinnen und Klienten kann es ausgesprochen schwerfallen, wirksame Bewältigungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

Genau hier setzt die professionelle Beratung an. In Zusammenarbeit und im persönlichen Gespräch mit den Klientinnen und Klienten werden Strategien zur Stressreduktion eingeübt und psychoedukativ Wissen über solche Belastungszustände vermittelt. Es geht vorrangig darum, individuelle Ressourcen zu aktivieren und persönliche Kontakte im sozialen Umfeld zu mobilisieren. *„Wir stricken gemeinsam mit den Menschen, die sich uns anvertrauen, ein Netz, das auch in Belastungssituationen trägt. Im Rahmen von Unterstützung und Begleitung erarbeiten wir gemeinsam Handlungsstrategien, um die Ratsuchenden zu empower. Beim Aspekt der Unterstützung gehört dazu, dass wir auch auf geeignete Unterstützungsangebote im Sozialraum aufmerksam machen und individuell mit den Menschen schauen, welche Hilfen sie konkret brauchen. Durch unsere Beratung ermöglichen wir neue Impulse zur Wei-*

²⁶⁶ Die im folgenden aufgeführten Zitate stammen alle von Stephan Trossen. Das Interview führte Stefan Baudach, Referent für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik des Caritasverbandes für die Diözese Limburg.

terentwicklung, indem wir zuhören, ernst nehmen und unvoreingenommene Fragen stellen, die nicht zuletzt in festgefahrenen Situationen einen oft unterschätzten Perspektivwechsel möglich machen.“

Ein Unterstützungsangebot, das sich im Sozialraum besonders gut bewährt hat und insbesondere Alleinerziehenden hilft, ist das Kursangebot „Kinder im Blick“. Es wurde von der Ludwig-Maximilians-Universität München entwickelt und unterstützt Eltern in der Phase von Trennung und Scheidung. Das praxisorientierte Training zielt darauf, alltagstaugliche Kompetenzen für Elternteile im Umgang mit sich selbst, dem Kind und der Partnerin / dem Partner zu erarbeiten. Eine große Rolle spielt dabei die systematische und strukturierte Auseinandersetzung mit Wissen über Vorgänge der menschlichen Psyche – im besonderen Fall der Alleinerziehenden in Bezug auf die Bedürfnisse der Kinder, aber auch in Bezug auf das eigene psychische Erleben. *„Uns geht es nicht zuletzt darum, Wissen zu vermitteln, welches den Klientinnen und Klienten unmittelbar bei der Erarbeitung individueller Problemlösungsstrategien hilft. Wir bieten dabei die Möglichkeit, das erlernte Wissen im Austausch mit der Gruppe, bestehend aus ganz unterschiedlichen Elternteilen, zu reflektieren und mit Blick auf die eigene Lebensrealität einzuüben.“*

Ein großes Problem stellt das mangelnde Wissen über bestehende Unterstützungsangebote bei den Hilfesuchenden dar. Viele Alleinerziehenden wissen nicht, dass es eine Erziehungsberatung, eine Lebensberatung, eine Schuldner- und Suchtberatung, eine Tafel oder ein Sozialbüro bei ihnen vor Ort gibt. Oftmals ist die konfliktvolle Trennung vom Partner bzw. der Partnerin dann der Anlass, sich Hilfe zu holen.

Die Caritas-Beratungsstellen in Hessen denken und beraten stets sozialraumorientiert, d.h.: Sie beziehen lokale Fachberatungsstellen ein, sind aktiver Teil der unterstützenden Vor-Ort-Strukturen, die im besten Fall Hand in Hand agieren und sich gegenseitig ergänzen. Ein wichtiges Anliegen ist es dabei, soziale Teilhabe zu fördern und Menschen zur Teilhabe zu befähigen, zu ermutigen und ihre Einbindung in die sozialen Netze vor Ort zu stärken.

Diese Vernetzung zeigt sich auch bei dem Programm „Babylotsen“, das vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden angeboten wird; so erfolgreich, dass die Landeshauptstadt zuletzt beschlossen hat, das Programm ab 2022 flächendeckend einzuführen. Da fast alle Familien rund um die Geburt eines Kindes Angebote des Gesundheitswesens nutzen, verbindet das Programm „Babylotse“ Gesundheitswesen und Angebo-

te für Familien aus allen zur Verfügung stehenden Sozialsystemen. Auf der Basis eines Screenings, welches alle Patientinnen umfasst und durch das medizinische Personal in den Geburtskliniken durchgeführt wird, werden angehende Mütter zu individuellen Risikofaktoren und möglichen sozialpsychologischen Belastungen befragt. Erfasst werden psychische Belastungen (zum Beispiel Fehl-/Totgeburt, ungewollte Schwangerschaft, Konflikte in der Partnerschaft, Alltagsbewältigung, alleinerziehend etc.), soziale und wirtschaftliche Belastungen (zum Beispiel Integration, Sprachkenntnisse, Arbeitslosigkeit, Schulden, geringes Einkommen, Wohnsituation etc.), und Weiteres. Der Erfassungsbogen wird an die Babylotsinnen weitergeleitet und ausgewertet. Bei Vorliegen eines erhöhten Risikos suchen die Babylotsinnen die Frauen, bzw. Eltern auf der Geburtsstation auf, machen ein Beratungsangebot, vermitteln in weitere Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsangebote und eröffnen Kontaktmöglichkeiten zu Behörden oder anderen Servicestellen. Nach ca. vier bis sechs Wochen nehmen die Babylotsinnen erneut Kontakt auf und fragen nach, ob die Vernetzung gelungen ist, ob weiterhin Bedarfe bestehen oder neue hinzugekommen sind. Ist dies der Fall, werden sie erneut für die Familie aktiv.

Ein bedeutender Mehrwert des Programms besteht in seiner „Türöffner-Funktion“. Über den Erstkontakt, der über die Babylotsen entstanden ist, wird in vielen Fällen an Schuldnerberatungsstellen, allgemeine Sozialberatungen und professionelle psychosoziale Beratungsstellen weitervermittelt. Die Babylotsinnen dokumentieren die einzelnen Schritte und die Wirksamkeit der Maßnahmen in einem speziell dafür entwickelten Programm. Babylotsen führen Leistungen des Gesundheitssystems, der Sozialhilfe sowie der Jugendhilfe im Sinne eines Case-Managements zusammen. Sie vermeiden so unklare Strukturen und Doppelungen im Hilfesystem, die regelhaft zu Verunsicherungen der Familien führen und unnötige Kosten verursachen, klären undurchsichtige Zuständigkeiten der Ämter, Kostenträger und Behörden und sorgen dafür, dass die Familien in passenden Angeboten ankommen. Darüber hinaus tragen Babylotsen zur emotionalen Entlastung des medizinischen Personals bei, da psychosoziale Probleme an die Babylotsen delegiert und diese sich auf die medizinische Versorgung fokussieren können. Babylotsen setzen dabei vehement auf eine verbindliche Zusammenarbeit, einen aktiven Austausch und eine gute Vernetzung mit den jeweiligen Professionen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Beim Babylotsen-Programm geht es nicht zuletzt darum, individuelle Ressourcen der Frauen und Eltern zu aktivieren, um damit Selbsthilfe zu stärken, Hilfsangebote dar-

zustellen bzw. bekannt zu machen und zu deren Nutzung zu motivieren. Die Familien werden durch das Programm Babylotsen aktiv bei der Inanspruchnahme von passgenauen Angeboten aus den Frühen Hilfen und anderen sozialen Sicherungssystemen unterstützt.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten: *Gute und wirksame Unterstützungsangebote für Alleinerziehende müssen sozialraumorientiert, vernetzt und zielgerichtet ausgestaltet sein. Bestenfalls sind sie das Ergebnis guter und gelingender Kooperationen innerhalb von Kommunen und Landkreisen, die Hand in Hand funktionieren. Sie zeichnen sich durch klare Strukturen, ein abgestimmtes und koordiniertes Agieren der beteiligten Akteure vor Ort sowie das Vermeiden von Doppelungen im Hilfesystem aus. Vor allem sind sie nicht von Zuständigkeiten der Ämter, Kostenträger und Behörden determiniert. Sie kommen da an, wo sie dringend gebraucht werden – bei den Familien, den Alleinerziehenden und ihren Kindern.*

3.3. Alleinerziehende und Pflege

Wer ein Familienmitglied oder einen nahestehenden pflegebedürftigen Menschen versorgt, nimmt eine wichtige und wertvolle gesellschaftliche Aufgabe wahr – und zugleich eine enorme physische, psychische und finanzielle Belastung auf sich. In Gesprächen mit dem VdK erzählen Pflegenden immer wieder, dass sie dabei oft an die Grenzen ihrer Kräfte gelangen. *Befragungen des VdK deckten auf, dass es den Betroffenen, die sich oft plötzlich in der Verantwortung für eine Pflegebedürftige/einen Pflegebedürftigen sehen, an Informationen, an Beratung und Begleitung fehlt sowie an Entlastungsangeboten. Bestehende Unterstützungsmöglichkeiten werden demnach nicht genutzt, weil sie den Anspruchsberechtigten nicht bekannt sind.*

Diese Missstände treffen Alleinerziehende, die die Betreuung eines Pflegebedürftigen alleine stemmen müssen, besonders hart. Unter welchem Druck sie stehen, zeigen Lebensgeschichten wie die von Yvonne (Name geändert). Die 43 Jahre alte Oberstudienrätin ist alleinerziehend und unterrichtet an einer hessischen Gesamtschule. Ihr elfjähriger Sohn Nico ist schwer krank. Seit zwei Jahren muss er jeden Abend an ein Dialyse-Gerät angeschlossen werden, um sein Blut von Giftstoffen zu reinigen, weil seine Nieren das nicht mehr schaffen. Zum Glück kann er diese Prozedur zu Hause durchführen. Aber das dauert jedes Mal mehrere Stunden, für einen Heranwachsenden ist das eine ziemliche Tortur. Natürlich lässt Yvonne ihren Sohn in dieser Zeit nicht allein, sondern hilft ihm, das Gerät anzuschließen, und leistet ihm während der Dialyse Gesell-

schaft. Gerne würde sie abends einmal wieder ausgehen, Freunde treffen, vielleicht einen neuen Partner kennenlernen. Aber das ist nicht drin für sie. Das Schlimmste, sagt sie, ist, dass sie die ganze Verantwortung für ihr krankes Kind alleine tragen muss. Gerade im Augenblick bedrückt sie das besonders: Denn Nico könnte eine Spenderniere bekommen, aber die Transplantation ist mit hohen Risiken verbunden. Eine schwierige Entscheidung steht also an, und Yvonne weiß, dass sie auch diese Situation alleine meistern muss.

Hinzu kommt: *Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes 2020 hat sich die Situation für Eltern von Kindern mit Schwerbehinderung noch verschlechtert, da die Assistenzleistung für die Hort- und Ferienbetreuung in der Regel unter die „soziale Teilhabe“ fällt und damit nicht mehr grundsätzlich kostenfrei ist. Stattdessen müssen sich die Eltern nun einer Einkommens- und Vermögensprüfung unterziehen, wenn sie Unterstützung für ihr Kind in der Hort- und Ferienbetreuung benötigen.*

Unvorhergesehene Ereignisse – wie etwa steigende Lebenshaltungskosten, die mit den verfügbaren Mitteln nicht mehr finanzierbar sind, eine eigene Erkrankung oder die eines weiteren Familienmitglieds, der Ausfall der mühsam organisierten Betreuung oder auch die Corona-Pandemie – verschärfen die ohnehin extrem schwierige Situation alleinerziehender Pflegenden noch einmal. Das bestätigt auch die Pädagogin Anna. Ihre Tochter Melissa wurde 2006 geboren. Wegen einer körperlichen Behinderung benötigt sie besondere Betreuung und besucht eine Förderschule. Für ihre Tochter eine bestmögliche Förderung zu finden und in den Alltag zu integrieren, diese Mammutaufgabe muss Anna allein stemmen. Trotzdem war sie durchgehend – abgesehen von der Elternzeit – in ihrem Beruf tätig. Sie liebt die Arbeit mit ihren Schülerinnen und Schülern, das empfinde sie nicht als Belastung, betont Anna.

Den gemeinsamen Alltag von Mutter und Tochter prägt unter anderem, dass alle Aktivitäten – wie der Weg zur Schule oder das Finden und die Nutzung von Freizeitangeboten – aufwendige Organisation erfordern. Dazu kommen aufreibende und zeitaufwendige bürokratische Kämpfe – zum Beispiel um die Versetzung an eine andere Schule, weil der lange Anfahrtsweg Anna morgens und am Nachmittag fast eine Stunde kostete. Um rechtzeitig in ihrem Job sein zu können, setzte Anna zudem durch, dass die Stunden der Assistenz, auf die Melissa beim Lernen angewiesen ist, umgelegt werden – ein Kraftakt an Abstimmung mit Schule und Schulamt.

Schon in „normalen“ Zeiten erfordert es Annas eigenen Rund-um-die-Uhr-Einsatz und die verlässliche familiärer Unterstützung, um Kind, Pflege und Beruf unter einen Hut zu bringen. 2020 erschütterte die Corona-Pandemie das sorgsam aufgebaute Konstrukt. Im ersten Lockdown war Melissas Förderschule monatelang geschlossen, Anna selbst unterrichtete nach einem hybriden Modell, die Oma übernahm die Kinderbetreuung in dieser Zeit. „Es war ein echter Kampf“, versichert Anna. Aber selbst als der Präsenzunterricht wieder begann, durfte Melissa daran zunächst nicht teilnehmen: Da es ihr schwerfiel, konstant eine Maske zu tragen, weigerte sich die Schülerbeförderung, sie mitzunehmen, auch eine Assistenz war deshalb bis zu den Sommerferien 2020 nicht möglich. Das Problem musste Anna erneut allein lösen: „*Es hat sich niemand gekümmert, es versetzt sich niemand in meine Lage.*“ Erst nach ausgiebigem Masken-Training mit der Mutter zu Hause konnte Melissa zurück in die Schule.

Ohne Zweifel ist ein für andere Eltern „normaler“ Alltag für pflegende Alleinerziehende ein undenkbarer Luxus. Dies gilt auch für Alleinerziehende, die beruflich in der Pflege tätig sind. Insbesondere der Schichtdienst stellt viele alleinerziehende Pflegekräfte vor große Probleme: Der Frühdienst beginnt, bevor Kitas und Schulen öffnen, und der Spätdienst endet erst, wenn die Kinder schon längst wieder zu Hause sind und betreut werden müssen. Ganz zu schweigen von den Nachtdiensten, wenn es keinen Partner gibt, der in dieser Zeit daheim bei den Kindern schläft. *Erfahrungsberichte von Betroffenen laufen immer wieder auf die eine Erkenntnis hinaus: Ohne ein gut funktionierendes Netzwerk von Angehörigen und Freunden kann die Vereinbarkeit von Pflegeberuf und Kindererziehung nicht gelingen!* Selbst mit familiärer Unterstützung ist für viele alleinerziehende Mütter oft nur eine Teilzeitbeschäftigung möglich – kein Wunder also, dass die Armutsgefährdung in dieser Gruppe so groß ist.

Laut Statistik sind 72,2 Prozent der Beschäftigten im hessischen Gesundheitswesen Frauen. Es gibt etwa 187.000 Familien mit nur einem Elternteil; in 75 Prozent ist das die Mutter. Angesichts dieser Zahlen sowie in Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel im Bereich der Pflege muss es im Interesse der Politik liegen, die Bedingungen für Alleinerziehende zu schaffen, in ihrem Beruf und oftmals ihrer Berufung tätig sein zu können.

3.4. Alleinerziehende und Wohnungslosigkeit

Wie viele Alleinerziehende es gibt, die ordnungsrechtlich untergebracht sind oder auf der Straße leben, ist völlig unbekannt. Aus dem Statistikbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe lässt sich nur ein Schätzwert herausziehen: So waren im Jahr 2019 bundesweit 45.677 Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe erfasst, wovon 4,1 Prozent Alleinerziehende waren. Dies entspricht 1.873 Personen, überwiegend Frauen. Davon waren wiederum fast die Hälfte akut von Wohnungslosigkeit bedroht und knapp 10 Prozent (180 Personen) befanden sich zum Zeitpunkt der Vorsprache gänzlich ohne Unterkunft auf der Straße; mit Kindern!²⁶⁷ *Unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels reden wir in Hessen also von 65 akut von Wohnungslosigkeit bedrohten Alleinerziehenden. Da hier nur Einrichtungen freier Träger erfasst sind, keine ausschließlich ordnungsrechtliche Unterbringung, keine Vorsprachen bei den Ordnungsämtern, müssen wir von einer erheblich höheren Zahl ausgehen.*

Der Zusammenhang ist nicht überraschend, ist doch bekannt, dass der Faktor „alleinerziehend“ mit einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko einhergeht.²⁶⁸ Zudem sind Alleinerziehende überdurchschnittlich durch hohe Wohnkosten belastet, das heißt: Sie geben mehr als 40 Prozent vom verfügbaren Haushaltseinkommen für Wohnen aus.²⁶⁹ Wohnungslosigkeit ist die extremste Form der Armut. Dabei gilt: *Menschen, die armutsgefährdeter sind als andere – zum Beispiel Alleinerziehende – sind auch gefährdeter, zu einem Wohnungsnotfall zu werden. Feststellbar ist, dass immer wieder sehr junge und schwangere Frauen, gerade volljährig, in einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe vorsprechen. Sie haben so gut wie keine Chance auf dem Wohnungsmarkt, nicht etwa wegen eines schlechten Schufa-Eintrags oder einer sichtbaren Suchtproblematik, sondern weil ihnen schlicht das Muttersein nicht zugetraut wird.* Vermieterinnen und Vermieter äußern die Befürchtung, dass die junge Mutter mit dem Baby nicht zurechtkommen, das Baby zu laut sein und die Mutter aufgrund des fehlenden Rückhalts in der Familie schnell überfordert sein könnte. Neben dem Stigma der fehlenden Adresse ist hier also auch das Alter hinderlich. Diese jungen schwangeren Frauen werden auch heute noch sehr oft in normale Notunterkünfte untersten Standards eingewiesen. Die Jugendhilfe sieht sich nicht oder

²⁶⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hg.): Statistikbericht für das Jahr 2019, Berlin 2021, S. 14ff. www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/BAGW_Statistikbericht_2019.pdf.

²⁶⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2022, S. 45, 480, 482.

²⁶⁹ A.a.O.: S. 458, 460.

nicht mehr zuständig oder verweist auf lange Bearbeitungszeiten.

Es gibt aber auch das andere Extrem: So wurde in einem Fall eine werdende 18-jährige Mutter, die sich zu Beginn der Schwangerschaft eigentlich nur zwecks Beratung an das Jugendamt gewandt hatte, nach monatelangem massivem Druck gezwungen (übrigens ohne Beratung über Hilfen nach § 41 SGB VIII), ihre vier Wochen vor der Entbindung endlich gefundene Wohnung wieder zu kündigen und in eine Mutter-Kind-Einrichtung zu ziehen. Ansonsten würde das Kind in Obhut genommen. Nach einem sehr kurzen Verbleib in der Einrichtung, wo sie als verantwortungsbewusste Mutter schnell überzeugte, blieb ihr mangels Alternative nichts übrig, als mit dem Baby zurück zu den Eltern zu ziehen, die sie wegen der Schwangerschaft ein Jahr zuvor verstoßen hatten. Der jungen Frau wurde die Fähigkeit zur Eigenverantwortung abgesprochen. *„Obdachlos“ wurde hier als Persönlichkeitsmerkmal zur Bewertung des Sachverhalts herangezogen. Bei vielen Frauen steht die Angst vor den Maßnahmen des Jugendamts im Vordergrund, da die Hilfe zum einen sehr hochschwellig sei, zum anderen auf die Betroffenen durch den eher therapeutischen und auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen ausgelegten Ansatz eher überfordernd wirke.*²⁷⁰

In der Beratung der Wohnungsnotfallhilfe zeigt sich, dass die Probleme alleinerziehender Frauen in Wohnungsnot seitens der zuständigen Behörden oft nicht in ihrer Ganzheit wahrgenommen werden, sondern zunächst eine Bewertung erfolgt: Die Frauen handelten verantwortungslos und seien „selbst schuld“ an der Situation. Dadurch dürfen sie oft weniger Verständnis erwarten, ihnen wird eine geringere Kompetenz zugesprochen ihr Leben zu meistern, und sie müssen härter für ihre Leistungen kämpfen: Melanie trennte sich von ihrem gewalttätigen Partner und sprach gemeinsam mit ihrem hörgeschädigten sechsjährigen Sohn mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Unterbringungsbehörde vor. Zurück in die Wohnung könne und wolle sie nicht. Zudem sei ihr Partner alleiniger Mieter der Wohnung und nicht der Vater des Kindes. Ihr wurde eine Zweizimmerwohnung mit Küche und Bad zugewiesen. Melanie ist seit vielen Jahren trockene Alkoholikerin, obdachlos war sie noch nie. Nach zwei Monaten fand sie tatsächlich eine Zweizimmerwohnung auf dem regulären Wohnungsmarkt, allerdings in einem ext-

rem schlechten Zustand. Mit dem Jobcenter musste sie um jeden einzelnen Gegenstand sowie Renovierungsmaterial feilschen, immer wieder argumentieren, wieso sie diese Sachen nicht bereits besitze oder überhaupt benötige. Sie bekam einen Gutschein für das kreiseigene Sozialkaufhaus, wo ihr eine Küche angeboten wurde, die in einem denkbar schlechten und sehr ungepflegten, schmutzigen Zustand war. Wenn sie diese ablehne, würde sie ihren Anspruch auf Erstausrüstung verlieren, wurde ihr seitens des Mitarbeiters mitgeteilt, der schon ansetzte, einen entsprechenden Vermerk auf dem Gutschein zu hinterlassen. Sie akzeptierte unter Tränen. Zuschnitt und Einbau einer passenden Arbeitsplatte gehörten nicht dazu, dies sollte sie aus ihrem Arbeitslosengeld-II-Satz bestreiten. Die Wohnung teilte sie so auf, dass ihr Sohn ein eigenes Zimmer bekam und sie im Wohnzimmer schlief. Wie viele andere Alleinerziehende nimmt sie spürbare Abstriche in der Wohnsituation hin, vor allem hinsichtlich der Größe der Wohnung und Anzahl der Zimmer.²⁷¹

An dem Fall, wie auch an anderen Beispielen, wird deutlich, dass Menschen, vor allem, wenn sie noch Verantwortung für ein Kind tragen, sich oft nicht mehr gestatten, Ansprüche an einen „normalen“ Wohnstandard zu stellen, sondern dankbar für Dinge sind, die in unserer Gesellschaft selbstverständlich sein sollten. *Um die Situation für Alleinerziehende auf dem Wohnungsmarkt zu verbessern, benötigen wir zwingend eine Verankerung des Rechts auf Wohnen in der hessischen Verfassung und damit ein klares Bekenntnis der Politik, Wohnen als Menschenrecht anzuerkennen.* Daraus ist eine soziale Wohnungspolitik abzuleiten, die das Ziel hat, bezahlbaren Wohnraum für alle Menschen in ausreichender Anzahl, Qualität und Größe zu schaffen. *Zudem sollten Regularien geschaffen werden, um auch besonders marginalisierten Personengruppen, zum Beispiel mit einem negativen Schufa-Eintrag, Zugang zu Mietwohnraum zu gewähren. Dies kann beispielsweise über Quotenregelungen für öffentliche Wohnungsbaugesellschaften erfolgen.* Auch präventiv bieten sich viele Möglichkeiten, um zu verhindern, dass Alleinerziehende und ihre Kinder, die aufgrund der besonderen Lebensumstände vor allem des Schutzes durch den Staat bedürfen, ihre Wohnung verlieren oder erst gar keine finden: *Neben der Einrichtung von flächendeckenden Fachstellen für Wohnraumsicherung sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, durch die es öffentlichen Trägern ermöglicht wird, Ausfallbürgschaften zu übernehmen. Die*

²⁷⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hg.): Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin 2019, S. 3.

²⁷¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2022, S. 329.

Umsetzung von Aufsuchender Sozialarbeit in allen hessischen Landkreisen und Städten ist ein weiterer Schritt, bedarfsorientierte und angemessene Hilfen und Unterstützung anzubieten und mit den Fachstellen zu verknüpfen. Eine Finanzierung ist in Hessen über die kommunalisierten Mittel möglich.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit ins Spiel gebracht. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, um Wohnen generell wieder bezahlbar zu machen – nicht nur für Alleinerziehende. Da wir aber wissen, dass die Umsetzung unserer Forderungen lange Prozesse voraussetzt, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr umzusetzen sind, erwarten wir, dass flächendeckend ein einheitlicher Standard für die Notunterbringung auf kommunaler Ebene definiert wird sowie das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinsichtlich Zuständigkeit und Unterbringung rechtskonform ausgelegt wird. Insbesondere für besonders vulnerable Personengruppen wie Schwangere oder Alleinerziehende mit Kindern. *Es muss sichergestellt sein, dass diese in sauberen, gut ausgestatteten, abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht werden, die auch den Kindern eine entwicklungsfördernde Umgebung und altersgerechten Umgang mit Gleichaltrigen bieten. Kinder und Jugendliche sollten nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.*

4. Fazit

Das Fazit unseres Berichtsteils kann und will nicht alle vorgenannten Forderungen wiederholen. Stattdessen werden abschließend drei Punkte benannt, die von übergreifender Bedeutung sind:

- 1) Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, sind mit vielfältigen sozialen Herausforderungen konfrontiert, die es zusammen mit den Betroffenen in den Blick zu nehmen gilt. Es ist und bleibt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Lebenslagen armutsbetroffener und von Ausgrenzung bedrohter bzw. betroffener Menschen in ihrer Komplexität und ihren verursachenden Faktoren wahrzunehmen, (dabei auch zu beachten, wie kreativ, kraftvoll und lösungsorientiert viele ihren Alltag meistern) und sich – wo irgend möglich, gemeinsam mit ihnen – für ihre Belange einzusetzen.
- 2) Unsere Erfahrungen zeigen immer wieder, wie wichtig es ist, Alleinerziehenden und anderen von Armut und Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Personen den Zugang zu niedrigschwelligen und kostenfreien Angeboten der Beratung, Begleitung

und Unterstützung zu ermöglichen. Ein großes Problem stellt dabei das mangelnde Wissen über bestehende Unterstützungsangebote bei den Hilfesuchenden und die z. T. komplexe Bürokratie dar. Hier sind weiter deutliche Verbesserungen vorzunehmen. Zudem sind Unterstützungsangebote noch stärker präventiv auszurichten und gemeinsam mit Betroffenen immer wieder von neuem an tatsächliche Bedarfe anzupassen.

- 3) Alle Bemühungen zur Verbesserung der Lebenssituation von armutsbetroffenen Menschen müssen dabei berücksichtigen, dass viele problematische Aspekte in Teilen strukturell sind und deshalb nur gelöst werden können, wenn sich gesellschaftliche Systeme und Strukturen ändern. Aus unserer Sicht besteht hierbei kein Erkenntnis-, sondern ein Handlungs- bzw. Umsetzungsproblem. Das betrifft Maßnahmen im Bereich der Wohnungs-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Familienpolitik. Zur Unterstützung alleinerziehender Menschen, zur Überwindung skandalöser Armutslagen alleinerziehender Familien und zur Deckung von individuellen Bedarfen ist ein entsprechend vielfältiges Maßnahmenbündel erforderlich, das die Abstimmung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure, Organisationen, Verbände und politischer Entscheidungsebenen erforderlich macht. An der Erarbeitung dieses Maßnahmenbündels wirken wir gerne mit; auch da wir hoffen, dass auf diese Weise die Funktion eines Landessozialberichts Hessen und die Rolle seines Beirats noch klarer werden und die Sozialberichterstattungen noch deutlicher das politische Handeln beeinflussen können.

5.2 Beitrag der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen

Der Dritte Landesozialbericht besteht aus einer umfangreichen Datenlage die es sorgsam zu studieren gilt, um auf regionaler und Landesebene bestimmte Entwicklungen nachzuvollziehen und daraus bestenfalls auch erforderliche Maßnahmen ableiten zu können.

Im Berichtsteil zu den Lebenslagen wird im Ergebnis mit Regionalindizes gearbeitet. Hier sehen wir die Gefahr, dass Lesende eine Bewertung der einzelnen Gebietskörperschaften nach „gut und schlecht“ vornehmen, ohne sich vielleicht näher mit den dortigen regionalen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis zu befassen. Gerade mit dem „Well-being“-Index wird versucht, die Lebensqualität in den Gemeinden und Städten, den kreisfreien Städten und den Landkreisen darzustellen. Bei dem persönlichen Wohlbefinden spielen für jeden Menschen viele individuelle Faktoren eine Rolle, die sich nicht unbedingt in den ausgewählten Indikatoren und der damit verbundenen Bewertung im „Well-being“ wiederfinden. In der Folge kann dem Lesenden auf den ersten Blick ein völlig falsches Bild von den örtlichen Lebensbedingungen vermittelt werden. Dieser Umstand wird von uns kritisch gesehen und im Rahmen der Erarbeitung des Dritten Landesozialberichts mehrfach bedauert.

Seit Jahren steigen die Sozialausgaben der Kommunen in Deutschland und belasten zunehmend auch deren Haushalte. Maßgeblich dafür sind zahlreiche Veränderungen in den sozialen Sicherungsleistungen, die auf Grundlage neuer oder geänderter Bundesgesetze entstehen. Alle diese Aufgaben sind unter dem gesamtgesellschaftlichen Aspekt zu betrachten. Dazu zählt auch die fortwährende Entwicklung der nötigen Entlastungsangebote für Alleinerziehende, die auch die individuellen Ursachen für die Situation in den Blick nehmen müssen. Jedoch darf es nicht passieren, dass die hier entstehenden Kosten alleine von den Kommunen als Sozialleistungsträger übernommen werden.

Hinzu tritt eine steigende Erwartung der Gesellschaft an den Staat, die Initiative und die Lösung für sozialgesellschaftliche Entwicklungen und Problemlagen federführend zu übernehmen, statt dies selbst in die Hand zu nehmen. Dies ist eine der wesentlichen Grundfragen der Sozialpolitik. Was überlässt man Gesellschaft, Markt und Wirtschaft und wo greift man von Seiten des Staates steuernd ein. Auch wenn in jüngster Zeit Bund und Länder mit der Übernahme einiger Kosten für die Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Kosten der Unterkunft erste Schritte der Abhilfe unternommen haben, sind die von den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Einzelvorschläge auf Bundesebene oftmals noch immer nicht aufgegriffen worden.

Unseren Hinweis aus dem Zweiten Landesozialbericht gilt es auch hier zu wiederholen. Hohe Sozialausgaben schlagen sich nicht nur in einer nachlassenden Investitionstätigkeit der Kommunen nieder, sondern reduzieren auch deren Handlungs- und Gestaltungsspielräume bei der Bekämpfung der negativen Folgen des demografischen Wandels. Sind die Regionen in Hessen unterschiedlich von Ab- und Zuwanderung der Menschen betroffen, gilt die Verschiebung der Altersschichtung in der Gesellschaft für alle gleich. Gesamtwirtschaftlich betrachtet wird sich das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Transferleistungsempfängern in den nächsten Jahrzehnten dramatisch verschlechtern. In den von Abwanderung betroffenen Regionen sind die Auswirkungen dieser Entwicklung schon heute spürbar. Daher muss es mittelfristiges Ziel sein, alle Menschen in allen Regionen Hessens in die Lage zu versetzen, unter gleichen Lebensbedingungen auch Eltern sein zu können und zu wollen – egal ob Alleinerziehend oder nicht, ausgebildet zu sein und einen zukunftssträchtigen Arbeitsplatz übernehmen zu können sowie innovativ für das Land wirken zu können. Dies setzt neben ökonomischen Rahmenbedingungen vor allem Investitionen in Forschung und Bildung, eine familienunterstützende Infrastruktur, aufeinander abgestimmte Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie entsprechende Dienstleistungen voraus. Passgenaue Angebote vor Ort müssen zielgerichtet geplant und finanziert werden, ohne paternalistisch Menschen jeglicher Altersgruppe bevormunden zu wollen. Sofern die Kommunen sich zu einer aktiven Familienpolitik verpflichten, werden sie nicht nur für eine bessere Finanzausstattung kämpfen, sondern auch eigene Steuerungspotenziale heben müssen. Bund und Land sollten dazu die Rahmenbedingungen entsprechend fördern.

Alle hessischen Regionen, sowohl städtisch als auch ländlich geprägte, stehen vor demografischen und sozialen Herausforderungen. Die im Rahmen des Dritten Landesozialberichts erhobenen Daten können dazu dienen, die regionalen Bedarfe und Potenziale aufzudecken und zielgerichtet anzugehen.

HESSISCHER STÄDTETAG

HESSISCHER LANDKREISTAG

HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

5.3 Beitrag der Hessischen Unternehmerverbände

Zusammenfassung

Gegenüber der Voraufgabe (2. Hessischer Landessozialbericht 2017) hat die dritte Auflage des Hessischen Landessozialberichts weiter an Qualität gewonnen. Zu begrüßen ist insbesondere die erstmals umfangreichere Darstellung der Deprivation (Verzicht auf bestimmte materielle Güter aus finanziellen Gründen) als aussagekräftiger Indikator für materielle Armut. In Zukunft sollte die Darstellung der Deprivation um eine Zeitreihe für Hessen und den Bund ergänzt werden. Zu begrüßen ist ebenfalls die erstmalige Darstellung der sog. „Normalarbeitsverhältnisse“.

Wenig Verbesserung ist jedoch bei der Analyse von Wirtschaftlichkeit oder auch nur Wirksamkeit bestehender Sozialleistungen zu erkennen. Vereinzelt sind solche Ansätze enthalten, etwa wenn der Landessozialbericht zur Armutsrisikoquote festhält, dass diese ohne staatliche Transfers rund doppelt so hoch läge (vgl. Kap. 1.3.6.2). Besser als nur punktuelle Wirksamkeitsanalysen wären jedoch möglichst umfassende Analysen, die auch einzelne Sozialleistungen mit einbezogen. Wichtig ist zudem eine Bestandsaufnahme über das Ausmaß der bestehenden Umverteilung. Welche Leistungen gibt es? Was kosten diese? Und welche Wirkungen hat die Umverteilung auf das Verhalten des Einzelnen?

Abzulehnen ist die Empfehlung des Landessozialberichts, zu erwägen, die öffentlich-rechtliche Förderung von Interessenvertretungen zu verbessern und zu verstetigen (Kap. 4.3). Eine solche Einflussnahme auf die politische Willensbildung mit Steuermitteln ist nicht statthaft. Die VhU fordert, dass sämtliche bestehenden Förderungen von Land und Kommunen von Stellen, die auch Interessenvertretung betreiben, vom Land zusammengefasst veröffentlicht werden.

Zudem fehlt es auch in der dritten Auflage des Landessozialberichts an umfassenden Aussagen darüber, wie gut individuelle Anstrengungen es jedem Einzelnen ermöglichen, in Beschäftigung ein- und aufzusteigen (Aufstiegsmobilität). Eine Betrachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse allein (auch gegliedert nach soziodemografischen Merkmalen) ist für sich genommen noch nicht sehr aussagekräftig. Denn ein Einstieg in eine - je

nach Qualifikation - geringer entlohnte Arbeit kann etwa durch den Erwerb von beruflichen Qualifikationen und ggf. Sprachkenntnissen auch ein Türöffner für höher entlohnte Tätigkeiten sein. Die VhU wiederholt daher ihre - bereits zur Voraufgabe geäußerte - Forderung nach einer Analyse der Aufstiegsmobilität.

Insgesamt zeichnet der dritte Hessische Landessozialbericht für Hessen das Bild eines wirtschaftlich starken Bundeslandes mit einem wieder erstarkten Arbeitsmarkt. Die noch nicht überwundenen Folgen der Pandemie und der Ukraine-Krieg sind jedoch Unsicherheitsfaktoren. Mit Steueraufkommen und Sozialversicherungsbeiträgen bildet die aktuell gute Beschäftigungslage die finanzielle Grundlage jeder sozialen Umverteilung. Damit der Sozialstaat finanzierbar bleibt, müssen Leistungen in erster Linie effizienter erbracht werden. Denn in Deutschland wird bereits jetzt etwa jeder dritte erwirtschaftete Euro für Sozialleistungen ausgegeben. Eine nachhaltige und erfolgreiche Sozialpolitik sollte sich daher auch am Wirtschaftlichkeitsgebot messen lassen: Leistungen müssen nicht nur ausreichend und zweckmäßig, sondern auch wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.²⁷²

1. Arbeitsmarkt: Strukturelle Probleme angehen

Der hessische Arbeitsmarkt befand sich lange Jahre im Aufwärtstrend: weniger (Langzeit-)Arbeitslose und immer mehr Erwerbstätige. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von rund 2,2 Mio. im Jahr 1999 auf knapp 2,7 Mio. Personen Ende 2021 angewachsen. Der Beschäftigungszuwachs fand auch zum Großteil in sog. „Normalarbeitsverhältnisse“ statt, die seit über einer Dekade wieder deutlich auf dem Vormarsch sind (Kap. 1.2.2). Dagegen machen die „atypischen Beschäftigungsverhältnisse“ (Teilzeit, Befristungen, Minijobs, Zeitarbeit) zusammen nur rund ein Fünftel aller Beschäftigungsverhältnisse aus (Kap. 2.3.4).

Der Arbeitsmarkt-Aufschwung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 hat sich vor allem auch für Arbeitnehmer ausgezahlt: Mit einem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von über 29 Euro für Vollzeitkräfte belegt Hessen bundesweit einen Spitzenrang. Auch die verfügbaren Einkommen und damit einhergehend die Einkommensteuerzahlungen sind in den letzten Jahren erfreulicherweise stark gestiegen. Mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Erwerbstätigem von rund 80.000 € und einem BIP je geleisteter Arbeitsstunde von rund 60 Euro liegt Hes-

²⁷² Vgl. § 12 Abs. 1 SGB V für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

sen bundesweit auf Platz 1. Und nicht zuletzt können die Menschen in Hessen immer mehr Geld zur Seite legen (Sparquote, Kap. 1.3.2.2).

Die Corona-Krise hat den über lange Zeit positiven Arbeitsmarkt-Trend jedoch abrupt ausgebremst. Zwar bewegt sich die Anzahl der Arbeitslosen mit derzeit rund 163.000 Personen langsam wieder auf Vorkrisenniveau. Aber immer noch werden rund 100.000 Arbeitsplätze mit Kurzarbeitergeld gestützt. Problematisch ist auch die weiterhin deutlich erhöhte Zahl der Langzeitarbeitslosen. Mit derzeit über 66.000 Langzeitarbeitslosen (Jahresdurchschnitt 2021) ist der Bestand gegenüber dem Vorkrisenniveau (2019) um knapp 20.000 Personen erhöht (vgl. auch Kap. 1.2.2). Dies ist bedenklich, da rund 60 Prozent aller Langzeitarbeitslosen keinen Berufsabschluss hat und der Einstieg in Beschäftigung mit andauernder Arbeitslosigkeit immer schwieriger wird. Jobcenter müssen Langzeitarbeitslose daher wieder verstärkt ansprechen und gezielt in Arbeit vermitteln. Hierfür sollten gerade auch die Einstiegschancen in flexible Beschäftigung (insb. Zeitarbeit und Befristungen) erkannt werden, damit der (Wieder-) Einstieg in Arbeit möglichst niedrigschwellig gelingt.

Damit strukturelle Probleme gar nicht erst entstehen, muss ein besonderer Fokus auf dem frühzeitigen Erwerb von Schul- und Berufsabschlüssen liegen. Denn Geringqualifizierte und Ungelernte sind viel häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen und finden zugleich deutlich schwieriger zurück in den Arbeitsmarkt (Kap. 4.2.3). Mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen – rund ein Drittel – sollte die frühkindliche Sprachförderung entschlossen ausgebaut werden, damit mangelnde Deutschkenntnisse nicht zu einer Barriere auf dem Arbeitsmarkt werden.

2. Wohlstandsverteilung: Vollzeit-Erwerbstätigkeit ist der beste Schutz vor Armut

Zur Armutsmessung eignen sich am besten multidimensionale Ansätze, die über den bloßen Blick auf das Einkommen hinausgehen. Erfreulich ist daher, dass der dritte Hessische Landessozialbericht nun auch erstmals umfassender die materielle Deprivation – definiert als Entbehrung bei der materiellen Ausstattung – ausweist. Die materielle Deprivation erfasst, wie viele Menschen aus finanziellen Gründen auf bestimmte Ausstattungsgüter (z. B. Internetanschluss, Kraftfahrzeug, Freizeitbeschäftigungen, jährliche Urlaubsreise etc.) verzichten müssen. Für Deutschland zeigt sich danach folgendes Bild: die materielle Armut hat sich seit 2008 mehr als halbiert, nämlich von 5,5 Prozent bis auf 2,7 Prozent im Jahr 2019. Für Hessen steht

eine Zeitreihe noch nicht zur Verfügung, die Entwicklung dürfte allerdings parallel verlaufen.

Dagegen hat der Landessozialbericht bisher nur die relative Armutsgefährdung dargestellt: Wer weniger als 60 Prozent des mittleren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Median) verdient, gilt als armutsgefährdet. Problematisch an dieser verengten Betrachtungsweise ist, dass damit eine Notlage in einem Umfang suggeriert wird, der so nicht besteht. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass der Landessozialbericht nicht durchgehend korrekt von „Armutsgefährdung“, sondern vielfach verkürzend und dramatisierend von „Armut“ spricht. Der Hinweis auf diesen Sprachgebrauch in einer Fußnote (vgl. Kap. 1.3.8 und Kap. 2.1.6.1) ist unzureichend. Das gemessene Armutsrisiko steigt mit einer solchen „relativen“ Berechnungsmethode auch dann an, wenn alle Einkommensgruppen mehr als vorher verdienen, die höheren Einkommen jedoch schneller wachsen als die niedrigen.

Während erfreulicherweise immer weniger Menschen materielle Entbehrungen haben, ist die Verteilung der Einkommen etwas ungleicher geworden. Ein maßgeblicher Grund für diese Entwicklung dürfte vor allem in der seit 2015 deutlich gestiegene Zuwanderung von Menschen ohne Deutschkenntnisse und häufig ohne Qualifikation zu sehen sein. Während im Jahr 2015 nur gut jeder vierte Hesse einen Migrationshintergrund hatte, ist es inzwischen mehr als jeder dritte (Kap. 1.1.4). Zugewanderte stehen wegen dieser Sprachbarrieren und häufig geringeren Qualifikationen – zumindest anfänglich – eher am unteren Ende der Einkommensverteilung (Kap. 1.1.4). Außerdem hat die Zahl der Ein-Personen- und Ein-Eltern-Haushalte im Zeitverlauf weiter zugenommen, was zu mehr Ungleichheit beitragen kann. Denn kleinere Haushalte erzielen ein geringeres Einkommen und können Risiken wie Arbeitslosigkeit schlechter auffangen (Kap. 1.1.3). Hinzu kommt, dass in Hessen relativ hohe Durchschnittseinkommen erzielt werden, weshalb auch die Armutsrisikoschwelle mit knapp 1200 Euro höher als in übrigen Bundesländern liegt.

Dies unterstreicht einmal mehr die Bedeutung von Bildung und Qualifikationen. Denn um niedrigere Einkommensbereiche zu verlassen, spielen Schul- und Berufsabschlüsse eine entscheidende Rolle. Die hessische Landesregierung muss die Zahl der Schulabbrecher und Personen ohne Berufsabschluss weiter reduzieren. Wichtig ist vor allem, dass Kinder aus sozial benachteiligten Haushalten frühzeitig individuell gefördert werden.

Zudem müssen möglichst viele der derzeit rund 160.000 Arbeitslosen in Hessen in bedarfsdeckende Vollzeitarbeit vermittelt werden. Dies ist insbesondere im Rechtskreis SGB II von entscheidender Bedeutung. Denn in Hessen gehen weniger als 15 Prozent der rund 60.000 abhängig beschäftigten „Aufstocker“ einer Vollzeittätigkeit nach. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Erwerbstätigkeit für viele Aufstocker allein wegen der geringen Stundenzahl nicht existenzsichernd ist.

Damit sich eine Arbeitsaufnahme aus der Arbeitslosigkeit noch mehr lohnt, müssen die Anrechnungsregelungen im SGB II endlich so modifiziert werden, dass die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit immer die lohnendste Alternative ist. Die Ausweitung der Stundenzahl muss sich viel deutlicher im verfügbaren Einkommen niederschlagen.

3. Demografie: Gesetzliche Rente stabilisieren

Die Wohlstandslage der Älteren in Hessen ist überdurchschnittlich gut. Im Jahr 2018 verfügten die 65-jährigen und Älteren über rund das 1,6-fache des hessischen Durchschnittsvermögens (Kap. 2.1.2.4). Und bereits heute haben rund zwei Drittel aller Beschäftigten eine betriebliche oder private Altersvorsorge (BMAS – Alterssicherungsbericht 2020, S. 160). Zudem bestehen bundesweit etwa 82 Mio. private Lebensversicherungsverträge (Statista 2020). Der Landessozialbericht sollte daher künftig möglichst nicht nur die gesetzlichen Renten, sondern alle privaten und betrieblichen Formen der Altersabsicherung berücksichtigen.

Trotz dieser guten Wohlstandslage Älterer erkennt der Landessozialbericht richtig, dass die gesetzliche Rentenversicherung vor massiven Herausforderungen steht und dringend stabilisiert werden muss (Kap. 4.1.1). In den Jahren 2020 und 2021 musste die gesetzliche Rentenversicherung erstmals mit über 100 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt gestützt werden. Gründe für die wachsenden Finanzierungsprobleme sind nicht nur in der Alterung der Gesellschaft, sondern auch in teuren, oft wenig zielgenauen und generationenungerechten Rentepaketen wie der Grundrente, Mütterrente und Frührente zu sehen. Kostspielig ist auch die seit 2018 wirkende Aussetzung des Nachholfaktors, mit dem unterbliebene Rentenkürzungen eigentlich mit späteren Rentenerhöhungen verrechnet werden sollen. Gleichzeitig sind die durchschnittlichen (realen) Rentenzahlbeträge auch in Hessen seit 2012 stark angestiegen (Kap. 2.1.2.4). Und seit 1960 hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer auf über 20 Jahre mehr als verdoppelt. Auch das Verhältnis von Beitragszahlern je Rentner hat sich stark verschlech-

tert: kamen 1960 noch rund sechs Beitragszahler auf einen Rentner, sind es heute nur noch knapp zwei (IW Köln).

Zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist es daher dringend notwendig, dass der Nachholfaktor schnellstmöglich und umfassend wieder aktiviert wird, damit sich die Renten nicht noch stärker von der allgemeinen Lohnentwicklung entkoppeln. Um den demografischen Wandel zumindest etwas aufzufangen sind zudem längere Erwerbsbiographien notwendig. Zwar steigen die Beschäftigungsquoten Älterer erfreulicherweise an (Kap. 1.2.2). Um langfristig mit dem demografischen Wandel Schritt zu halten, muss das Renteneintrittsalter allerdings nach 2030 schrittweise dynamisch an die steigende Lebenserwartung angepasst werden.

4. Wohnen: weniger Regulierung nötig, um den Wohnungsmangel zu entschärfen

Immer mehr Unternehmen in Hessen haben Probleme, offene Stellen zu besetzen, dies gilt für Fachkräfte wie auch für Ungelernte. Diese Situation wird durch den Wohnungsmangel zusätzlich angeheizt. In vielen Städten und im Umland besteht ein Mangel an Wohnungen im Vergleich zur wachsenden Nachfrage. In Folge der Wohnungsknappheit steigen Miet- und Immobilienpreise. Vor allem zusätzliche Wohnungen schaffen Abhilfe bei einem Wohnungsmangel. Es sollte also mehr gebaut werden.

Damit mehr gebaut wird, braucht es vor allem mehr private Investitionen. Wenn durch Mietpreisbremse und abgesenkte Kappungsgrenzen wirtschaftliche Renditen verhindert werden, bremst dies benötigte Investitionen in zusätzliche Wohnungen. Solche Hemmnisse für private Investitionen in den Wohnungsbau sollten abgebaut werden. Darüber hinaus müssen Kommunen mehr und schneller neue Bauflächen ausweisen, damit mehr zusätzliche Wohnungen entstehen. Außerdem müssen Bauvorschriften abgebaut werden und Genehmigungsverfahren verkürzt werden, damit schneller gebaut werden kann (vgl. Kap. 4.2.5). Niedrigere Mieten lassen sich nicht herbeiregulieren – hier hilft vor allem mehr Angebot durch Wohnungsneubau.

5. Alleinerziehende: Voraussetzungen für mehr Erwerbstätigkeit schaffen

Für Alleinerziehende ist die Vereinbarkeit von Berufsleben und Kindererziehung besonders herausfordernd, da die Unterstützung durch den anderen Elternteil fehlt. Dies drückt sich auch darin aus, dass Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig arbeitslos sind (Kap. 3.2.5). Rund

jeder dritte Alleinerziehendenhaushalt bezieht Leistungen aus der Grundsicherung – mit überdurchschnittlich langer Verweildauer (Kap. 3.2.5.2). In der Folge sind Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet.

Vor diesem Hintergrund ist es gerade für Alleinerziehende besonders wichtig, ein möglichst existenzsicherndes Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit zu erzielen (vgl. Kap. 3.2.5.3). Damit noch mehr Alleinerziehende eine (vollzeitnahe) Erwerbstätigkeit aufnehmen, muss sich die Kinderbetreuungssituation weiter verbessern. Trotz deutlicher Verbesserungen in den letzten 10 Jahren wird der Bedarf an Betreuungsplätzen aber immer noch nicht gedeckt. Tatsächlich ist der Bedarf sogar noch stärker gestiegen als die Inanspruchnahme (vgl. Kap. 2.2.1.1). Jeder fehlende Kinderbetreuungsplatz bedeutet aber potenziell auch eine verpasste Chance für einen sonst berufstätigen Alleinerziehenden. Der Landessozialbericht sollte daher die Betreuungslücke, definiert als Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsquote gesondert und im Zeitverlauf ausweisen.

Eine weitere wichtige Stellschraube ist die zielgruppen-gerechte Aktivierung und Vermittlung von Alleinerziehenden durch die Jobcenter. Dabei sollte die Beratung und Vermittlung im Jobcenter für speziell auf Alleinerziehende geschulte Mitarbeiter durchgeführt werden. Notwendig ist auch eine bessere Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und eine Reform der Anrechnung von selbst verdientem Einkommen im SGB II, sodass es künftig mehr Anreize zur Beschäftigungsaufnahme gibt (s. o.).

Bereits jetzt besteht für Alleinerziehende mit Grundsicherung, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss ein umfangreiches Geflecht an Sozialleistungen. Dem Landessozialbericht ist darin zuzustimmen, dass die verschiedenen Sozialleistungen dringend vereinfacht und besser aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zugleich müssen auch die Kommunen ihre Anstrengungen erhöhen, die Rückgriffsquote beim Unterhaltsvorschuss entschieden zu steigern. Hessen liegt mit einer Rückgriffsquote von nur 15 Prozent (2019) 2 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt und schneidet auch gegenüber Bayern (23 %) und Baden-Württemberg (26 %) schlecht ab (Kap. 3.2.2). Hierdurch gehen jedes Jahr viele Millionen Euro auch für Land und Kommunen verloren. Zudem bedeuten weniger Anstrengungen beim Unterhaltsrückgriff auch, dass nicht der nötige Druck auf Unterhaltsverpflichtete ausgeübt wird, der Unterhaltsleistung nachzukommen. Der Landessozialbericht zeigt, dass vielfach nicht mangelnde Zahlungsfähigkeit, sondern man-

gelnde Zahlungsbereitschaft des Unterhaltsverpflichteten zum Ausfall der Unterhaltszahlung führen (Kap. 3.2.1).

6. Keine staatliche Förderung von Interessenvertretungen

Strikt abzulehnen ist die Empfehlung des Landessozialberichts, zu erwägen, die öffentlich-rechtliche Förderung von Interessenvertretungen zu verbessern und zu verstetigen (Kap. 4.3 a.E.). Konkret benennt der Landessozialbericht die Fortsetzung der Förderung der Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters eines Interessenverbandes für Alleinerziehende. Wörtlich heißt es: „Politik kann Selbsthilfe nicht ersetzen, zugleich ist deutlich, dass ohne Selbsthilfe viele politische Forderungen zur Förderung auch von Alleinerziehenden nicht einlösbar sind. Deshalb bedarf es einer Verzahnung von Selbsthilfe und politischem Handeln“.

„Verzahnung“ bedeutet hier offensichtlich, dass mit Steuermitteln ein politisches Engagement bezahlt und ermöglicht wird. Eine solche Einflussnahme auf die politische Willensbildung mit Steuermitteln ist nicht statthaft. Die VhU fordert, dass sämtliche bestehenden Förderungen von Land und Kommunen von Stellen, die auch Interessenvertretung betreiben, vom Land zusammengefasst veröffentlicht werden. Dabei sind die Kriterien offenzulegen, nach denen staatliche Gelder ausgereicht werden sowie deren Höhe und weiterhin, welche Erfolgskontrolle mit welchen Ergebnissen es gibt.

Frankfurt am Main, 31.03.2022

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN UNTERNEHMERVERBÄNDE E.V. (VHU)



6

BEFUNDE, MASSNAHMEN UND HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG

6.1	Befunde der Landesregierung	322
6.2	Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung	327
6.2.1	Sozioökonomische Rahmenbedingungen der hessischen Sozialpolitik	328
6.2.2	Unterstützung für Familien	328
6.2.3	Sprache und Bildung als Schlüssel für gute Bildung	331
6.2.4	Berufliche Qualifizierung und Arbeit	332
6.2.5	Gesundheit	334
6.2.6	Wohnen	335
6.2.7	Teilhabe im Sozialraum	337

Für den Dritten Hessischen Landessozialbericht wurden eine Vielzahl, nicht allein auf allgemein zugänglichen Statistiken fußende, der jeweiligen Fragestellung angepasste Daten ausgewertet und analysiert. Neben statistischen Sonderauswertungen wurden ergänzend eigene empirische Erhebungen, Mikrodatenanalysen und Simulationsrechnungen durchgeführt. Sensitivitätsanalysen, zum Beispiel zu „kinderbezogenen Leistungen“ (vgl. Kap. 3.1.5) ermöglichen es etwa, konkrete Zusammenhänge zwischen Leistungshöhe und Auswirkungen auf personenbezogene Armutsrisikoquoten (u. a. Alleinerziehende) aufzuzeigen. Diese und weitere Details spiegeln die Wertigkeit und Handlungsorientierung der vorliegenden Studie wider.

Der analytische Teil des vorliegenden Dritten Landessozialberichts wurde im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) von einer Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Institute unter Beteiligung eines Expertenbeirats erstellt. Er eröffnet ein äußerst differenziertes Bild der sozialen Lage in Hessen. Anschaulich werden in der Studie die sozialen Problemlagen nach den jeweiligen Lebenslagendimensionen Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit und Partizipation thematisiert. Darüber hinaus kommen in einem Schwerpunktkapitel Alleinerziehende selbst zu Wort und erzählen aus ihrer Lebenssituation. Diese Schilderungen der Expertinnen und Experten sowie Betroffenen sind aus Sicht der sozialpolitisch Verantwortlichen insbesondere deshalb hilfreich, da sie konkrete Hinweise auf Probleme und Hürden geben, die im Alltag vieler Alleinerziehender als unüberwindbar erscheinen. Die von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler identifizierten Problemlagen decken sich dabei in weiten Teilen mit den Wahrnehmungen des HMSI. Auch stimmen die Aussagen zu den Bedürfnissen und Anliegen Alleinerziehender weitgehend mit den Angaben überein, die von Seiten der Selbsthilfeinitiativen, wie dem Verband alleinstehender Mütter und Väter (VAMV) und dem Expertenbeirat formuliert wurden. Dies spricht für eine hohe Validität der Ergebnisse.

6.1 Befunde der Landesregierung

Nach Vorgabe des Auftrags der Landesregierung liefert der Bericht differenzierte Befunde zu Ursachen und Spezifika von Armut, Armutsrisiko und Reichtum sowie zur sozialen Situation in den jeweiligen Lebenslagen:

Bevölkerung wächst

In Hessen lebten im Jahr 2020 knapp 6,3 Millionen Menschen. Seit 1995 ist die Einwohnerzahl um 4,6 Prozent und damit deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt (+ 1,6 Prozent) gestiegen. Aktuelle Berechnungen gehen davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner weiter steigen wird. Im Jahr 2035 wird der Wert mit 6,35 Millionen Menschen in Hessen voraussichtlich oberhalb des heutigen Niveaus liegen.

Alterung der Gesellschaft setzt sich fort

Der Trend zur Alterung der Gesellschaft setzt sich fort, der Anteil der jungen Bevölkerung in Hessen nimmt weiter ab. Trotz des Zuzugs von Menschen – der Zuwachs der Einwohnerzahl resultiert allein aus Wanderungsgewinnen, die ausschließlich durch den positiven Wanderungssaldo von Nicht-Deutschen zu erklären sind – steigt der Altersdurchschnitt sowohl aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung als auch aufgrund der im langfristigen Trend gesunkenen Fertilität.

Bevölkerung wird bunter und vielfältiger

Die Bevölkerung in Hessen wird bunter und vielfältiger. Bemerkenswert: bei der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit überwiegt – beginnend mit dem Jahr 2005 – die Zahl der jährlichen Fortzüge die der Zuzüge. Parallel dazu ist die Bevölkerung in den letzten fünf Jahren durch Zuwanderung vielfältiger geworden, was Herkunftsländer betrifft.

Immer mehr kleinere Haushalte

Der Trend, nach dem immer weniger Menschen in einem Haushalt zusammenleben, hat sich fortgesetzt. Trotz steigender Eheschließungen, Geburten und Zuwanderung hält der Trend in Richtung Kleinhaushalt weiter an. Familienhaushalte mit drei und mehr Mitgliedern werden dagegen immer weniger. Bei den Familien macht in Hessen die Ein-Kind-Familie inzwischen die Mehrheit aus.

Hohe Wirtschaftsleistung – geringe Wachstumsdynamik

Trotz der Corona-Pandemie ist das wirtschaftliche Niveau in Hessen andauernd hoch. Gemessen an dem Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen liegt die Wirtschaftskraft über der aller anderen Flächenländer. Durch die Krise wurden allerdings internationale Lieferketten unterbrochen und durch Lockdown-Maßnahmen Firmen veranlasst, ihre Produktion einzustellen oder zumindest herunterzufahren. Die im Vergleich zu anderen Ländern relativ schwächere wirtschaftliche Dynamik der letzten Jahre hat sich im Gefolge dieser Entwicklung in Hessen fortgesetzt.

Positive Impulse vom Arbeitsmarkt

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in Hessen stellt sich im Vergleich zum letzten Landessozialbericht nochmals positiver dar. Einerseits ist – ausgehend vom Jahr 2010 – die Arbeitslosenquote nochmal um einen Prozentpunkt gesunken, andererseits ist die Beschäftigung permanent gestiegen. Die Beschäftigungsquote in Hessen stieg sowohl bei Frauen als auch bei Männern.

Auf dem Weg zur Vollbeschäftigung

Trotz der Pandemie ist es in Hessen zu einer flächendeckenden Zunahme regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gekommen. Parallel dazu entwickelt sich der Bestand an Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern, beschleunigt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, seit dem Jahr 2017 rückläufig.

Atypische Beschäftigung variiert nach soziodemografischen Merkmalen

Die atypische Beschäftigung ist mit 21,3 Prozent (2018) in Hessen leicht höher als in Deutschland insgesamt (20,8 Prozent). Dabei ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen. Frauen (29,9 Prozent), Menschen mit Migrationshintergrund (24,3 Prozent) und Ausländerinnen und Ausländer (25,9 Prozent) gehen wesentlich häufiger einer atypischen Beschäftigung nach als Männer (13,2 Prozent) oder deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Allgemeinen (19,8 Prozent). Was die Altersstruktur betrifft, ist die Anzahl an ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Zeitraum 2005 bis 2020 unter den 25- bis unter 55-Jährigen deutlich zurückgegangen.

Einkommen überdurchschnittlich hoch

In Hessen werden überdurchschnittlich hohe Einkommen erzielt. Die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste

für Vollzeitbeschäftigte erreichten in den letzten Jahren jeweils das höchste durchschnittliche Niveau aller Länder. In den letzten Jahren stiegen die Stundenverdienste von 23,82 Euro im Jahr 2010 auf 29,31 Euro im Jahr 2020.

Gleiche Leistung, ungleicher Lohn

Trotz gleicher Arbeit existieren geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Entlohnung. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von Frauen in Hessen liegt mit 17,80 Euro (2018) zwar höher als in allen anderen Bundesländern, fällt aber prozentual niedriger aus als bei Männern. In der unbereinigten Variante (Beruf und Branche wird nicht unterschieden, Beschäftigungsumfang nicht berücksichtigt etc.) betrug der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern im Jahr 2020 sogar 18 Prozent. Im Jahr 2010 hatte er mit 25 Prozent noch deutlich darüber gelegen. Bereinigt um Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung usw. (bereinigter Gender Pay Gap) beträgt der Verdienstunterschied 5,4 Prozent und liegt damit in Hessen ebenfalls niedriger als im Bundesdurchschnitt (5,8 Prozent).

Einkommensungleichheit wächst leicht

In Hessen ist der Anteil der Einkommensmillionärinnen und -millionäre gemessen am Bevölkerungsanteil überdurchschnittlich hoch und in den letzten Jahren weiter gestiegen. Parallel dazu wuchs die Einkommensungleichheit leicht und bewegt sich in der für Deutschland typischen Größenordnung. Auf Basis des sog. Gini-Koeffizienten, dem allgemeinen statistischen Ungleichheitsmaß, stieg die Einkommensungleichverteilung von 0,29 im Jahr 2013 auf 0,31 im Jahr 2018.

Vermögensungleichheit steigt stärker als Einkommensungleichheit

Entfielen im Jahr 2013 noch vier Prozent der Gesamteinkommen auf die unteren zehn Prozent der Einkommensbezieherinnen und -bezieher, waren es im Jahr 2018 nur noch drei Prozent. Im Gegenzug erhöhte sich der Anteil der oberen zehn Prozent der Einkommensbezieherinnen und -bezieher von 23 auf 26 Prozent. Stärker als bei den Einkommen steigt die Ungleichverteilung bei den Vermögen. Die unteren 50 Prozent der Haushalte in Hessen besaßen 2018 lediglich 6 Prozent (2013: 9 Prozent) des Gesamtvermögens, während auf die obersten zehn Prozent mit 49 Prozent fast die Hälfte des Vermögens entfielen. Im letzten Landessozialbericht lag der Anteil noch bei 43 Prozent. Der Gini-Koeffizient stieg entsprechend von 0,61 im Jahr 2013 auf 0,67 im Jahr 2018.

Armutsrisiko bundesweit gestiegen

Die Armutsrisikoquote ist im Jahr 2020 sowohl in Deutschland als auch in Hessen erneut gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Bericht zeigt, möglicherweise auch begünstigt durch die Corona-Pandemie, eine Verfestigung der Entwicklung. So waren in Hessen erstmals über 1 Millionen Menschen von Armut bedroht. Im Vergleich zum Referenzjahr 2010 (12,1 Prozent) ist der Wert – gemessen am Bundesmedian – auf 17,4 Prozent im Jahr 2020 gestiegen, was einem Anstieg um 5,3 Prozentpunkte bzw. fast 44 Prozent in den letzten zehn Jahren entspricht. Auch liegen die Armutsrisikoquoten trotz der höheren Armutsrisikoschwellen in Hessen in den letzten Jahren durchgängig höher als in im bundesdeutschen Durchschnitt.

Armutsrisiken regional ungleich verteilt

Innerhalb Hessens stehen sich urbane Ballungszentren im Rhein-Main-Gebiet und einige strukturschwache periphere Räume in Mittel- und Nordhessen gegenüber. Dieses bleibt nicht ohne Einfluss auf die Arbeits- und Lebensbedingungen. Überwiegend unterdurchschnittlich lagen die Einkommensarmutsrisikoquoten in den Raumordnungsregion Rhein-Main und Starkenburg. In den Raumordnungsregionen Mittelhessen, Nordhessen und Osthessen lag das Armutsrisiko dagegen grundsätzlich höher als im Landesdurchschnitt. Insbesondere in Mittelhessen ist mit knapp 20 Prozent nahezu jeder fünfte Mensch von Einkommensarmut bedroht. Im Gegensatz dazu sind es im Rhein-Main-Gebiet nur 16,1 Prozent.

Mindestsicherungsquoten variieren zwischen Stadt und Land

Die SGB-II-Hilfequote lag in Hessen im Durchschnitt bei 8,4 Prozent (2020). Dabei variieren die Mindestsicherungsquoten, wie z. B. die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) stark innerhalb des Landes. Den höchsten Wert bei der SGB-II-Quote erreicht die Stadt Kassel mit gut 15 Prozent, gefolgt von der Stadt Wiesbaden mit gut 14 Prozent. Dagegen liegt die Mindestsicherungsquote in Hessen in den Landkreisen Fulda (5,0 Prozent), Schwalm-Eder (5,7 Prozent) und Hersfeld-Rotenburg (5,8 Prozent) mit Abstand am niedrigsten.

Armutsrisiko hat ein Gesicht

Armutsrisiken, so zeigt der Bericht, verteilen sich nicht zufällig auf einzelne Personen und Personengruppen, sondern stehen in Abhängigkeit zu soziodemografischen Merkmalen, Haushaltsstrukturen sowie insbesondere zur

Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Das höchste Armutsrisiko haben Erwerbslose (48,9 Prozent), Alleinerziehende (44,6 Prozent), Menschen mit niedriger Qualifikation (40,4 Prozent), Familien mit drei und mehr Kindern (36,4 Prozent) und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (34,9 Prozent). Bezeichnend ist, dass die Armutsquote – mit Ausnahme der Erwerbslosen – bei den ohnehin seit Jahren besonders armutsbetroffenen Gruppen von 2015 auf 2020 noch einmal zugenommen hat. Besonders unbefriedigend ist die Situation bei den Alleinerziehenden. Dort stieg die Quote um 3,1 Prozentpunkte an.

Armutsrisiko bei jüngerer und älterer Bevölkerung

Die Armutsrisikoquote der unter 18-Jährigen und der Gruppe der 18–24-Jährigen ist mit 23,2 Prozent bzw. 28,3 Prozent deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung (17,4 Prozent). Gegenüber dem Jahr 2015 ist das Armutsrisiko dieser Gruppen weiter gestiegen. Dort lagen die jeweiligen Quoten in Hessen bei 19,7 Prozent bzw. 25,5 Prozent (Hessen: 15,7 Prozent). Ein Anstieg des Armutsrisikos – wenngleich auf einem geringeren Niveau – ist ebenfalls bei der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren festzustellen. Dort stieg der Anteil von 14,6 Prozent im Jahr 2015 binnen fünf Jahren um 2,7 Prozentpunkte. Besonders ungünstig ist der Befund in dieser Altersklasse für Frauen. Deren Armutsrisikoquote liegt durchgängig oberhalb des Landesdurchschnitts. Zudem stieg die Quote im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 deutlich von 15,2 Prozent auf 19,1 Prozent.

Menschen mit Migrationshintergrund und Nicht-Deutsche tragen höheres Armutsrisiko

Eine Unterscheidung der Armutsgefährdung nach Migrationsstatus zeigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund und ohne deutsche Staatsangehörigkeit überdurchschnittlich von Armutsgefährdung betroffen sind. Für zugewanderte Personen trifft dieses allgemein stärker zu als für Personen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland geboren wurden. Seit dem 2. Hessischen Landessozialbericht und dem dortigen letzten Berichtsjahr 2015 ist die betreffende Quote bei Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft nochmal um 5,6 Punkte auf eine Quote von 34,9 Prozent und bei Menschen mit Migrationshintergrund um 3,8 Prozentpunkte auf eine Quote von 28,8 Prozent gestiegen.

Armutsrisiko und materielle Entbehrungen

Der vorliegende Bericht zeigt, dass ein niedriges Einkommen bzw. hohes Armutsrisiko nicht automatisch mit Entbehrungen bzw. einem Mangel an materiellen Gütern (De-

privation) verbunden sein muss. In Hessen gelten 3,2 Prozent, in Westdeutschland 2,9 Prozent aller Privathaushalte als „erheblich depriviert“. Überproportional stark von „erheblichen materiellen Entbehrungen“ betroffen sind Haushalte mit mindestens einer arbeitslos gemeldeten Person (23,7 Prozent), Alleinerziehendenhaushalte mit Kind(ern) unter 16 Jahren (8,1 Prozent) bzw. Alleinerziehendenhaushalte mit arbeitslosem Haushaltsvorstand (12,5 Prozent).

Armutsrisiko höher bei geringerem Qualifizierungsniveau

Die vorliegende Studie zeigt, dass das Armutsgefährdungsrisiko von Menschen mit steigendem Qualifizierungsniveau sinkt. Im Vergleich zum Vorgängerbericht ist auffällig, dass im Gegenzug die Armutsgefährdungsquote von Menschen mit niedriger Qualifikation auf ein Allzeithoch gestiegen ist. Lag die Quote in Hessen im Jahr 2010 noch bei 32,4 Prozent und im Jahr 2015 bei 37,5 Prozent, stieg sie im Jahr 2020 auf über 40 Prozent.

Bildungsstand maßgeblich für Einkommen und Vermögen

Das auf dem Markt erzielte Einkommen bestimmt zum Großteil die Wohlstandsposition der Menschen und beeinflusst maßgeblich die Höhe späterer Ruhestandsbezüge. Erwartungskonform zeigt der Bericht sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen eine deutliche Abhängigkeit vom Bildungsstand. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hochschulabschluss kommen auf ein gut doppelt so hohes Lebenseinkommen wie Beschäftigte ohne Berufsausbildung.

Enger Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg

Der Zugang zu schulischer Bildung ist zwar aufgrund der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland einheitlich geregelt. Die vorliegende Untersuchung bestätigt aber den engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg in Deutschland, der hierzulande stärker ausgeprägt ist als in anderen Industriestaaten.

Armutsrisiko bedeutet auch höheres gesundheitliches Risiko

Einkommenslage und Gesundheit stehen in engem Zusammenhang. Wenngleich in Hessen eine geringfügig höhere Lebenserwartung als im Bundesdurchschnitt und ein allgemeiner Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwar-

tung zu beobachten ist, wirkt sich verfestigte Armut auch hier negativ auf die Lebenserwartung aus. Die sozialen Unterschiede des Gesundheitsverhaltens und der Lebensbedingungen (Unterschiede in Bezug auf Erwerbsbeteiligung, Arbeitsbedingungen, Einkommensverteilung/Sozialstatus) variieren dabei zwischen Stadt- und Landkreisen. Während die durchschnittliche mittlere Lebenserwartung für Neugeborene im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2017 im Werra-Meißner-Kreis bei 79,5 Jahren lag, lag sie im Main-Taunus-Kreis bei 82,2 Jahren.

Gesundheitliche Folgen der Corona-Pandemie sozial ungleich verteilt

Obwohl die Ergebnisse zur sozialen Ungleichheit in Bezug auf Covid-19 noch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind, legt der Bericht eine sozial ungleiche Verteilung bei den Covid-19-Infektionen als auch bei der Sterblichkeit durch Covid-19 nahe. Ebenso zeigt sich, dass der Anteil der Risiko- und Hochrisikogruppe unter Personen mit niedrigem Bildungsgrad höher ausfällt, als der entsprechende Anteil in der Gruppe mit mittlerem oder höherem Bildungsgrad. Zudem ist nicht nur das Infektionsrisiko, sondern auch das Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf in der Bevölkerungsgruppe mit höherer Bildung geringer.

Corona-Pandemie hinterlässt psychische Folgen

Die Corona-Pandemie hat nicht nur physische, sondern auch psychische Folgen hinterlassen. So hat die Einsamkeit in Folge der Kontaktbeschränkungen in den ersten drei Monaten der Pandemie, im Vergleich zu Werten vor der Pandemie, signifikant zugenommen. Symptome von Depressionen finden sich in allen Bevölkerungsgruppen. Hiervon waren während des ersten Lockdowns sowohl Alleinlebende als auch Paare mit und ohne Kind sowie Alleinerziehende betroffen.

Wohnungsmärkte regional angespannt

Die wachsende Einwohnerzahl, die nur mäßige Bautätigkeit und das im internationalen Vergleich immer noch relativ niedrige Preisniveau in Deutschland haben zu einem deutlichen Anstieg der Kaufpreise aber auch der Mieten – insbesondere in den urbanen Ballungszentren Hessens – geführt. Regional weichen die Niveaus in stark unterschiedlichem Maße und mit Unterschieden bei den Bau- und Wohnformen ab. Erschwerend wirkt sich aus, dass die Zahl der Sozialwohnungen in den letzten Jahren zurückgegangen ist. So existierten zum Jahresende 2018 gut 80.000 öffentlich geförderte Wohnungen in Hessen; zwei

Jahre zuvor waren es noch fast 95.000 gewesen. Dieser Trend hielt bis zum Jahresende 2020 an. Zum 31.12.2021 stieg die Zahl der geförderten Wohnungen jedoch erstmals seit vielen Jahren wieder um 800 Wohneinheiten auf 80.523 Wohnungen.

Hessinnen und Hessen leisten sich immer größere Wohnungen

Trotz überdurchschnittlich hoher und weiter steigender Wohnkosten, leisten sich die Menschen in Hessen immer größere Wohnungen. Die durchschnittliche Wohnfläche in Wohn- und Nichtwohngebäuden betrug 2018 im Landesdurchschnitt 97 m². Das sind sieben m² mehr als zehn Jahre zuvor. Allerdings existieren gravierende regionale Unterschiede. So liegt die durchschnittliche Wohnfläche in Wohngebäuden je Haushalt im Vogelsbergkreis bei knapp 110 m² und in der Stadt Frankfurt am Main bei 71 m² Wohnfläche je Einwohnerin und Einwohner. Die Stadt Offenbach am Main weist im Durchschnitt mit knapp 35 m² die geringste Wohnfläche je Einwohnerin und Einwohner Hessen aus.

Starkes freiwilliges Engagement

Gesellschaftliche Teilhabe setzt ein gewisses Maß an freiwilligem oder ehrenamtlichem Engagement voraus. In Hessen ist dies stark ausgeprägt. Beim ehrenamtlichen Engagement lag das Land mit 41,4 Prozent im Ländervergleich weit vorne. Die Mitgliedschaft in Vereinen, informelle Aktivitäten und Unterstützung sowie die Teilhabe am kulturellen, politischen und sozialen Leben wird vor allem von Schülerinnen und Schülern und von Personen mit hoher schulischer Qualifikation wahrgenommen. Überdurchschnittlich hoch ist das ehrenamtliche Aktivitätsniveau auch bei Personen mit mittleren und höheren Einkommen.

Nordhessen punktet mit hoher Lebensqualität

Neben der traditionellen einkommensbasierten Wohlstands- bzw. Wohlfahrtsmessung wurden im vorliegenden Bericht auch alternative Konzepte zur Messung des Wohlergehens bzw. der Lebensqualität (Well-being-Ansätze) einbezogen. Mit Blick auf den „Well-being-Index“ erreicht Hessen dabei ein eher mittelmäßiges Niveau, wobei sich die Lebensqualität bis Mitte des letzten Jahrzehnts eher rückläufig entwickelte, danach aber kontinuierlich anstieg. Innerhalb Hessens weist der Regierungsbezirk Kassel seit dem Jahr 2007 das höchste Niveau auf. Dahinter folgt, bei leicht steigender Tendenz, der Regierungsbezirk Gießen, dessen Well-being-Werte seit 2011 durchgängig höher als im hessischen Durchschnitt liegen. Den niedrigsten

Wert bei der Lebensqualität – gemessen am Well-being-Index – erreicht in allen Beobachtungsjahren der Regierungsbezirk Darmstadt.

Alleinerziehende besonders herausgefordert

Das Vertiefungsthema des 3. Landessozialberichts legt offen, dass Alleinerziehende, insbesondere alleinerziehende Frauen, überdurchschnittlich von Armut- bzw. Deprivationsrisiken betroffen sind. Alleinerziehende Mütter und Väter stehen täglich vor besonderen Herausforderungen, da sie Erziehungsaufgaben und die Verantwortung für den Erwerb des Familieneinkommens nicht mit einem Partner oder einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt teilen können. Umso schwieriger ist es für sie, Beruf und Familie zu vereinbaren. Dies schlägt sich unter anderem darin nieder, dass sie besonders häufig von materieller Armut bedroht sind. Auch besteht die Gefahr, dass Alleinerziehende mehr als Menschen in anderen Familienformen daran gehindert werden, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Eine Entlastung durch einen Partner, eine Partnerin findet deutlich seltener statt als bei Paarhaushalten. In Krisensituationen, wie etwa der Corona-Pandemie, spitzen sich materielle Schwierigkeiten, Probleme bei der Betreuung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu.

Alleinerziehende finanziell schlechter gestellt

Die finanzielle Situation von Alleinerziehenden gestaltet sich – wie mit Blick auf das Schwerpunktkapitel des Landessozialberichts deutlich wird – oftmals problematisch. Alleinerziehende sind überdurchschnittlich in Branchen mit einem geringen Produktivitäts- und Lohnniveau beschäftigt. Sie realisieren deshalb Bruttoarbeitsverdienste, die deutlich unterdurchschnittlich ausfallen. Folglich liegt auch das Nettoeinkommen deutlich unter dem des durchschnittlichen Einkommens aller Beschäftigten. Dieses ist insofern problematisch, da Alleinerziehende strukturell dieselben Fixkosten für Miete, Dinge des täglichen Bedarfs, Kindererziehung und -betreuung etc. aufbringen müssen, wie bei Paarhaushalten, die über mehr als ein Einkommen bzw. ein höheres Einkommen aus Erwerbsarbeit verfügen.

Hohes Arbeitsmarktrisiko für Alleinerziehende

Alleinerziehende tragen ein hohes Risiko auf dem Arbeitsmarkt, was sich u. a. auch darin niederschlägt, dass sie im Falle von Arbeitslosigkeit seltener im Bereich des SGB III anzutreffen sind, sondern vermehrt im Bereich des SGB II. Etwa jeder dritte Haushalt von Alleinerziehenden bezieht

Leistungen nach dem SGB II. Allerdings zeigt der Bericht, dass das höhere Armutsrisiko alleinerziehender Familien – anders als vielfach angenommen – nicht auf mangelnde Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist. Vielmehr gehen alleinerziehende Mütter häufiger einer Beschäftigung nach als andere Mütter und arbeiten öfter in Vollzeit. Zudem üben auch 40 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug eine Erwerbstätigkeit aus – häufiger als der Durchschnitt der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Allerdings hat in Hessen die Anzahl alleinerziehender Erwerbspersonen, ausgehend von 72.000 Personen im Jahr 2000, bis zum Jahr 2019 (87.800 Personen) deutlich zugenommen (plus 18,0 Prozent) und ist seitdem relativ stabil geblieben. Die Erwerbstätigenquote der Alleinerziehenden hat sich in diesem Zeitraum von 68,0 Prozent auf 75,7 Prozent erhöht.

Vereinbarkeit von Beruf und Ein-Eltern-Familie als Herausforderung

Erwerbstätigkeit ist an die Möglichkeit der Kinderbetreuung gekoppelt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Alleinerziehendenhaushalten wird durch die noch nicht vollkommen ausreichenden institutionellen Angebote zur Kinderbetreuung beeinträchtigt. Nicht nur mangelt es vereinzelt an Krippen- und Kindergartenplätzen. Vielmehr sind die bestehenden Öffnungszeiten der Einrichtungen mit den beruflichen Erfordernissen in aller Regel nicht bzw. nur wenig kompatibel. Insbesondere fehlen meist Möglichkeiten der kurzfristigen Kinderbetreuung. Folge der noch nicht optimalen Betreuungsangebote ist, dass es für die meist weiblichen Alleinerziehenden schwierig ist, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Alleinerziehende besonders armutsgefährdet

Wenngleich politische Anstrengungen – wie die Reformen von Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag – dazu beigetragen haben, alleinerziehende Familien aus dem SGB II-Bezug zu lösen, liegt die SGB-II-Hilfequote für Alleinerziehende in Hessen mit 37,9 Prozent immer noch deutlich über dem Durchschnitt der Bevölkerung insgesamt (8,8 Prozent). Auch besteht in Alleinerziehendenhaushalten seltener die Gelegenheit zur Bildung materieller Rücklagen etwa beim Sparen im Allgemeinen und bei der Alterssicherung im Besonderen. Aus diesem Grund ist das Risiko, in Armut zu leben, für alleinerziehende Familien in Hessen von allen Familienformen am höchsten. So gelten in Hessen 44,5 Prozent der Ein-Eltern-Familien als einkommensarm, während es bei den Paarfamilien mit einem Kind nur 10,4 Prozent und bei Familien mit zwei Kindern 13,5 Prozent sind (Bundesmedian 2020).

6.2 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung

Der Landessozialbericht zeigt die strukturellen Ursachen von Armut und Armutsrisiko und die damit verbundenen negativen Folgen für die Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Menschen. Sozialpolitik ist notwendig, um Teilhabe zu ermöglichen, Folgen sozialer Ungleichheit abzumildern und soziale Gerechtigkeit herzustellen.

Sozialpolitische Maßnahmen müssen an den entsprechenden Stellen ansetzen. Bereits das Entstehen von Armutsrisiken soll verhindert werden. Daher sind präventive Maßnahmen wie Bildung, berufliche Qualifizierung und soziale Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Schließlich ist es ebenso handlungsanleitend, die negativen Folgen von Armut zu verringern, z. B. im Hinblick auf Gesundheit und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diesen großen Herausforderungen stellt sich die Landesregierung und hat hierfür ein breites und tiefgreifendes Netz an sozialpolitischer Unterstützung in Hessen geschaffen. Der Landessozialbericht zeigt jedoch ebenso, dass bundespolitisch gezielt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Armut und Armutsrisiko in Deutschland zu verringern.

Die pandemiebedingten Belastungen wirken sich dabei auf nahezu alle Lebensbereiche aus. Die Tragweite dieser Herausforderung zeichnet sich immer stärker ab. Die Landesregierung hat die sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nach Kräften gemildert und dafür zahlreiche Programme und Maßnahmen ergriffen. So konnten Armut und soziale Ausgrenzung oft bereits vor ihrem Entstehen verhindert oder in ihren Folgen für die Betroffenen abgemildert werden.

Das folgende Kapitel bietet einen Überblick über die zentralen Handlungsfelder der Sozialpolitik in Hessen, ergriffene Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung.

6.2.1 Soziökonomische Rahmenbedingungen der hessischen Sozialpolitik

Die Ursachen dafür, dass heute mehr Menschen relativ einkommensarm bzw. von Einkommensarmut bedroht sind, sind vielschichtig. Hauptsächlich sind es gesellschaftliche, demografische und ökonomische Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass Menschen von Armut bedroht sind. Diese Rahmenbedingungen unterscheiden sich in Hessen nicht wesentlich von bundesweiten Rah-

menbedingungen. Zentrale strukturelle Ursachen von Armut lassen sich nur auf Bundesebene angehen.

Der Bericht zeigt, dass das Armutsrisiko in der Gesellschaft sehr ungleich verteilt ist. Erwerbslose, Menschen mit niedriger Qualifikation, Familien mit vielen Kindern, Alleinerziehende, Frauen und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind wesentlich häufiger von Armut betroffen bzw. bedroht als der Durchschnitt. Sozialpolitik muss also dort ansetzen, wo diese strukturellen sozialen Ursachen zu einem größeren Armutsrisiko führen; sie muss umfassend und ganzheitlich gestaltet werden, präventiv, begleitend und auffangend, verlässlich und passgenau sein. Im folgenden Kapitel werden die zentralen Bereiche und Maßnahmen sozialpolitischer Gestaltung der Landesregierung aufgeführt: Unterstützung für Familien, Bildungs- und Arbeitspolitik, Zugang zu Gesundheit, Wohnen und gesellschaftlicher Teilhabe.

Die Landesregierung hat zwei Eckpfeiler geschaffen, die den Rahmen der über die gesetzlich notwendigen Leistungen hinausgehenden Maßnahmen in Hessen definieren:

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Verlässliche Finanzierung:** Mit dem einzigartigen hessischen Sozialbudget legt sich die Landesregierung fest, für die Dauer der Wahlperiode die im Sozialbudget aufgeführten Mittel im Landshaushalt bereit zu stellen. Das Sozialbudget dient den sozialpolitischen Maßnahmen vor Ort wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtprävention und -hilfe, Gewaltprävention, Teilhabeleistungen und soziale Hilfen der Kommunen. Das Sozialbudget wurde ab 2018 bis 2025 jährlich um weitere rund drei Millionen Euro aufgestockt und beträgt im Jahr 2022 knapp 128 Millionen Euro.
- **Transparente Analyse:** Die Landesregierung hat sich verpflichtet, alle fünf Jahre einen Landessozialbericht mit Handlungsempfehlungen vorzulegen. Der Landessozialbericht liefert die aktuellsten Zahlen und Hintergründe zu Armut und Reichtum in der Gesellschaft. Der Landessozialbericht wählt ein Schwerpunktthema und beinhaltet die Stellungnahmen des Beirats und der Landesregierung nebst Handlungsempfehlungen.
- **Direkte Unterstützung in der Not:** Das Land stellt den Kommunen jährlich insgesamt knapp zwei Millionen Euro zur Verfügung, um Schuldnerberatungsstellen zu unterhalten. Die Schuldnerberatungsstellen leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Armutsprävention bei Menschen, die aufgrund ihrer Schuldenlast in eine

finanzielle Abwärtsspirale geraten sind. Zuletzt wurden für das Jahr 2022 die Mittel für die Schuldnerberatung für jede Gebietskörperschaft um 65.000 Euro erhöht.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Weiterentwicklung des Sozialbudgets:** Das Sozialbudget soll in seiner einzigartigen Form erhalten bleiben, da die privaten und öffentlichen Träger Planungssicherheit erhalten und so langfristig soziale Projekte vor Ort gestalten können. Dabei ist zu prüfen, welche weiteren Bedarfe bestehen, die künftig ins Sozialbudget integriert werden sollen.
- **Schwerpunktthemen im Landessozialbericht:** Der Landessozialbericht hat die sozialpolitische Debatte in Hessen bereichert, da erstmals umfassend Zahlen und Daten zu den Lebenssituationen in Hessen aufbereitet wurden. Der Landessozialbericht soll weiterhin regelmäßig veröffentlicht und weiterentwickelt werden.

6.2.2 Unterstützung für Familien

Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende und deren Kinder sind in Hessen und Deutschland besonders davon bedroht, mit einem hohen Armutsrisiko zu leben. Die Folgen: Kinder aus armen Familien sind häufig als Erwachsene ebenso von Armut betroffen. Aus diesem Grund setzt die Landesregierung auf einen kontinuierlichen Ausbau familienpolitischer Leistungen, um Familien mit Kindern noch besser zu unterstützen. Der Bericht zeigt, dass dafür Betreuungsangebote, Beratungs- und Kontaktstellen und finanzielle Leistungen benötigt werden. Hier bietet Hessen bereits vielfältige Hilfestellungen an. Weitere Reformen monetärer familienpolitischer Leistungen und der Besteuerung sind ebenso wichtige Stellschrauben, die die Landesregierung über den Bundesrat unterstützen kann.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Gute und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung:** Die Bildungschancen von Kindern sind zum hohen Maße vom Bildungsgrad des Elternhauses abhängig. Daher nimmt die frühkindliche und vorschulische Bildung eine herausragende Stellung ein. Je früher Bildungsangebote greifen, desto größer sind die Chancen, auch und gerade von Kindern aus sogenannten bildungsfernen Familien, auf einen gelungenen Schul- und Ausbildungsverlauf. Eltern sind wiederum meist auf Angebote der Kindertagesbetreuung angewiesen,

um Familie und Beruf zu vereinbaren. Daher investiert die Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ hilft auch der Bund weiter. So wurden etwa gemeinsame Standards zur Verbesserung der Kita-Qualität entwickelt, die sich beispielsweise auf die Senkung von Gebühren, die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, bedarfsgerechte Öffnungszeiten oder die Stärkung von Kita-Leitungen beziehen. Die Landesregierung sorgt mit dem hessischen Gute-Kita-Paket für mehr Inklusion, stattet die Träger besser aus, begegnet dem Fachkräftemangel und investiert massiv in Qualität. Das Land unterstützt auf diesem Weg die Kommunen und Träger mit inzwischen rund 1,3 Milliarden Euro jährlich. Das zahlt sich auch für die Eltern aus: Seit 2018 ist die Betreuung im Kindergarten beitragsfrei.

- **Wohnortnahe Begleitung und Beratung in Familienzentren:** In den über 200 etablierten Familienzentren in Hessen finden Familien eine wohnortnahe und niedrighschwellige Anlaufstelle mit Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsangeboten. Familienzentren sind in ländlichen Gebieten und den Ballungsräumen als Netzwerkpunkt und Informationsbörse bekannt und bieten für alle Generationen und für jede Lebensphase ein vielfältiges und wohnortnahes Angebot und Programm.
- **Willkommensorte für junge Familien:** Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern finden in den offenen Treffpunkten „Drop In(klusive)“ eine Anlaufstelle, die kostenfrei und unverbindlich aufgesucht werden können. Die Begegnung mit anderen Familien in einem offenen Angebot, das keine Verbindlichkeit einfordert, aber dennoch einen strukturierenden Rahmen bietet, erleichtert das Ankommen in einem neuen Sozialraum. Hier finden die jungen Familien Kontakt, Begleitung und Orientierung. Das Land unterstützt das von der Karl Kübel Stiftung entwickelte Konzept seit 2017.
- **Familienfreundlicher Arbeitgeber:** Um den Beschäftigten des Landes die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, hat das Land ein eigenes Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ entwickelt. Seit 2014 sind bereits über 350 Workshops in Dienststellen und Hochschulen und diese als besonders familienfreundlich ausgezeichnet worden. Seit 2020 stellt die Landesregierung das Gütesiegel auch den hessischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz er-

möglicht darüber hinaus Frauen wie Männern im Landesdienst durch vielfältige Arbeitszeitmodelle ihre Kinderbetreuungs- oder auch Pflegeaufgaben mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren. Dazu gehört auch das Rückkehrrecht auf eine Vollzeitstelle, das es vor allem teilzeitarbeitenden Frauen nach der Erziehungsphase und/oder nach Trennung oder Scheidung möglich macht, ihren Lebensunterhalt wieder vollständig durch Erwerbsarbeit zu bestreiten.

- **Familien den Alltag erleichtern:** Mit der Familienkarte unterstützt das Land Hessen alle hier lebenden Familien durch eine kostenlose Basis-Unfallversicherung für Kinder bis zur Einschulung und für den betreuenden Elternteil bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Außerdem werden den Familien von mehr als 200 Partner-Unternehmen Vorteile und Vergünstigungen gewährt. Um den Familien ein zeitgemäßes und niederschwelliges Angebot zu machen, hat das Land die Familienkarte digitalisiert und bietet eine eigene App an.
- **Unterstützung für Urlaub und Erholung:** Das Land stellt den Jugendämtern jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung, damit sie benachteiligten jungen Menschen den Aufenthalt in Ferienfreizeiten, Zeltlagern, Jugendherbergen, Schullandheimen u. v. m. ermöglichen. Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, wie Erholungseinrichtungen oder Bildungsstätten für Jugendliche und Familien, werden ebenfalls über Investitionszuschüsse unterstützt.
- **Unterhaltsvorschuss verlässlich bereitstellen:** Viele Alleinerziehende erhalten keinen oder nur einen Teil des Kindesunterhalts von der unterhaltspflichtigen Person. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ohne zeitliche Befristung zahlen die örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Unterhaltsvorschuss. Die Kosten werden zwischen Bund, Land und Kommunen geteilt. Im Jahr 2021 betrug der 60-prozentige Anteil des Landes Hessen und der hessischen Träger der örtlichen Jugendhilfe an den Gesamtausgaben des Unterhaltsvorschusses ca. 100 Millionen Euro.
- **Förderung für Alleinerziehende:** Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) in Hessen setzt sich für die Belange von Alleinerziehenden und insbesondere für die Förderung und Gleichstellung von Ein-Eltern-Familien ein. Um der besonderen Situation von Alleinerziehenden und ihren Beratungsbedarfen entsprechen zu können, fördert das Land Hessen seit 2018 eine Koordinierungsstelle für die landesweite Koordination und den Aufbau von Kontaktstellen, Allein-

erziehenden-Initiativen sowie die Information und Erstberatung von Alleinerziehenden in allen Bereichen.

- **Vereinbarkeit Beruf und Pflege:** Um bei einer stetig zunehmenden Zahl von pflegenden Angehörigen die Erwerbsarbeit und Pflegetätigkeit miteinander zu vereinbaren, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit der AOK Hessen, dem Bildungswerk der hessischen Wirtschaft e.V. und der berufundfamilie Service GmbH die Initiative „Beruf und Pflege – Die hessische Initiative“ ins Leben gerufen. In Reaktion darauf sind bereits heute betriebliche Pflege-Guides in ganz Hessen aktiv und stehen ihren Kolleginnen und Kollegen als kompetente erste Ansprechpartner im Betrieb zur Verfügung. Ebenso werden Informationsveranstaltungen, Kompetenztrainings und Netzwerktreffen angeboten.
- **Angehörige bei der Pflege entlasten:** Mit der 2018 in Kraft getretenen Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV) wurden neue Möglichkeiten geschaffen, Angebote zur Unterstützung im Alltag anzubieten und in Anspruch zu nehmen. Diese tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig zu bewältigen.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Erwerbs- und Sorgearbeit gleichmäßig auf alle Schultern verteilen:** Die Möglichkeit der gleichmäßigen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Vätern und Müttern bleibt ein zentrales familienpolitisches Anliegen. Die Hessische Landesregierung sieht an dieser Stelle Bedarf bei der Reform des Sorge- und Umgangsrechtes im Bund zur Förderung einer gerechteren Aufteilung der Sorgearbeit. Dabei sollten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, in denen eine Partnerin beziehungsweise ein Partner primär die Sorgearbeit geleistet hat, mit in den Blick genommen werden. Wir setzen uns auf Bundesebene auch für die Vereinfachung des Elterngeldes ein, unterstützen die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und setzen uns beim Bund dafür ein, dass eine intensivere Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter vorangetrieben wird.

- **Familienleistungen fairer gestalten:** Die Landesregierung hat als Mitantragsstellende im Bundesrat erneut die Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und eine gerechtere Verteilung der Kosten angeregt. Dies ist wichtig, da beim Unterhaltsvorschuss nach derzeitiger Gesetzeslage das volle Kindergeld abgezogen wird.
- **Einführung der Kindergrundsicherung:** Die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums muss für alle Kinder als garantiertes Kinderrecht gelten. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen müssen eigenständig ermittelt werden. Hessen setzt sich dafür ein, dass die Kindergrundsicherung weitgehend vorrangig vor anderen Sozialleistungen greift, um Kinder insbesondere aus verdeckter Armut herauszuholen und vor Armut zu schützen. Geldleistungen und Infrastrukturleistungen des Staates dürfen dabei nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- **Familienzentren bedarfsgerecht ausbauen:** Die Familienzentren sind einer der Hauptanlaufstellen für Beratung, Kontakt und ehrenamtliches Engagement für Familien. Die Landesregierung will Familienzentren weiter fördern und einen bedarfsgerechten Ausbau ermöglichen.
- **„Gender Pay Gap“ verringern:** Frauen sollen ein geschlechtsunabhängiges Einkommen erzielen. Dies gilt umso mehr, da die Armutsrisikoquote für Frauen mit 65 Jahren und älter nicht nur durchgängig oberhalb der landesdurchschnittlichen Armutsrisikoquote liegt, sondern im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 stark von 15,2 Prozent auf 19,1 Prozent gestiegen ist. Daher bleibt es das Ziel der Landesregierung, auf eine Auflösung der bestehenden Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern hinzuwirken.
- **Pflegestrategie für Hessen:** Die Landesregierung wird eine Pflegestrategie initiieren, um dem wachsenden Bedarf an Pflegeplätzen weiter gerecht zu werden und Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf auszubauen.
- **Verband alleinerziehender Mütter und Väter weiter unterstützen:** Der Familienverband setzt sich mit geringen finanziellen Mitteln für die Belange alleinerziehender Mütter und Väter ein und bietet Beratung an. Die Landesregierung prüft, die bisher gewährte Unterstützung weiter auszuweiten.

6.2.3 Sprache und Bildung als Schlüssel für gute Bildung

Gute Bildung ist zentral für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein existenzsicherndes Einkommen. Dabei gilt, je höher der Bildungsabschluss ist, desto eher sind höhere Einkommen zu erwarten. Der Schlüssel zu guter Bildung liegt auch in der Sprache. Daher setzt sich das Land Hessen dafür ein, dass alle hier lebenden Menschen von klein auf bis ins Erwachsenenalter Deutsch lernen.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Gute Bildung von Anfang an:** Der „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (BEP) setzt bildungspolitische Qualitätsstandards für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit. Auf Grundlage des BEP werden die Entwicklung des Kindes frühzeitig gefördert, seine Kompetenzen gestärkt und ein wertschätzender Umgang untereinander eingeübt. Durch die kontinuierliche Fortbildung der Fach- und Lehrkräfte über ein vom Land finanziertes Qualifizierungsangebot konnten ein Großteil der Fach- und Grundschullehrkräfte sowie zahlreiche Kindertagespflegepersonen erreicht werden. Seit 2018 wurde die BEP-Qualitätspauschale zudem sukzessive erhöht. Ebenfalls erhöht wurde die Förderung für die Fachberatungen, die Kitas zum BEP beraten.
- **Sprachförderung für die Kleinsten:** Das Kindersprachscreening KiSS überprüft den Sprachstand bei Kita-Kindern, um so Förderbedarf bei der Sprachentwicklung einleiten zu können. Außerdem stellt das Land für Kinder zwischen drei und sechs Jahren mit einem Förderbedarf im Bereich der sprachlichen Entwicklung über das Programm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ Mittel zur Verfügung, die die sprachlichen Kompetenzen stärken und die Chancen für eine erfolgreiche schulische Biographie steigern.
- **Gesamtsprachförderkonzept in den Schulen:** Für Personen, die die deutsche Sprache noch erlernen müssen, wurde für den schulischen Bereich ein Gesamtsprachförderkonzept entwickelt. Dieses und weitere Konzepte zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse berücksichtigen die sozialen, emotionalen und kulturellen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen, gehen auf deren sehr heterogene sprachliche Lernausgangslagen ein und fördern diese altersspezifisch auch über das schulpflichtige Alter hinaus (Sprachförderung u. a. in sogenannten Intensivkursen,

Intensivkursen der Schulen oder auch in Vorlaufkursen vor dem Grundschulbesuch).

- **Sprachförderung für Erwachsene:** Mit den vielfältigen Sprachfördermaßnahmen des Landes werden auch Erwachsene erreicht. Das Landesprogramm „Mitsprache – Deutsch4U“ richtet sich an erwachsene Zugewanderte mit Sprachförderbedarf, die keinen Zugang zu den Regelangeboten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben. Begleitend kann auch eine Kinderbetreuung während den Kurszeiten in Anspruch genommen werden, um insbesondere Frauen die Teilnahme zu ermöglichen. Für die Entwicklung und Qualitätssicherung sorgt das Hessische Zentrum für alltagsorientierte Sprachförderung (HeZaS).
- **Familienklassen in Hessen:** Einige Schülerinnen und Schüler haben, auch aufgrund der teilweise sehr belasteten Familiensituation während der Corona-Pandemie, Schwierigkeiten beim Lernen im Unterricht und mit dem sozialen Miteinander in der Klasse. Dies wirkt sich meistens ungünstig auf die schulischen Leistungen und die weitere Schullaufbahn aus. Durch das präventive Modell der Familienklasse können betroffene Kinder und Eltern gezielt unterstützt werden und Hilfe zur Selbsthilfe erfahren.

Insgesamt 48 Familienklassen sind in Grundschulen und Grundschulverbänden eingerichtet worden oder befinden sich in der Vorbereitung. 16 Städte und Regionen haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung mit dem Hessischen Kultusministerium unterschrieben und arbeiten ihrerseits eng mit Jugendhilfeträgern und den Staatlichen Schulämtern zusammen.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Regelsysteme anpassen:** Das Beherrschen der deutschen Sprache ist einer der Schlüssel, um gut in unserem Land ankommen und sich zurechtfinden zu können. Wir setzen uns daher gegenüber dem Bund dafür ein, dass er die Regelsysteme, insbesondere die Deutsch- und Integrationskurse an die zusätzlichen Bedarfe anpasst. Wo nötig werden wir die landesfinanzierten Angebote ebenfalls entsprechend aufstocken.
- **Berufsqualifizierende Sprachförderung ausbauen:** Für Sprachförderangebote und Qualifizierungen für Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund werden im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Zu-

dem wird ab 2023 ein eigenes Programm zur berufsqualifizierenden Sprachförderung aufgelegt, um Teilnehmende von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beim Spracherwerb zu unterstützen.

- **Neue Kurse in „MitSprache - Deutsch4U“:** Hessen erhöht das Budget für das Landesprogramm „MitSprache - Deutsch4U“, um der gestiegenen Nachfrage nach diesen Sprachkursen weiter gerecht werden zu können.

6.2.4 Berufliche Qualifizierung und Arbeit

Arbeitslosigkeit ist eine der Hauptursachen für Armut und Armutsbedrohung. In Hessen wollen wir vor allem jene erreichen, die bei der Suche nach einer dauerhaften und existenzsichernden Beschäftigung mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Besonderes Augenmerk gilt dabei Alleinerziehenden, Frauen, benachteiligten Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die schon lange Zeit ohne Arbeit sind. Neben aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie der Vermittlung, Bewerbungsunterstützung, und Weiterbildung gibt es eine Vielzahl an begleitenden Maßnahmen zur Aktivierung und ganzheitlichen Betreuung und Beratung für Menschen, die sehr weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind. Die Initiativen sollen die Überwindung der unterschiedlichen Problemlagen ermöglichen und dazu beitragen, dass diese Menschen ihren Alltag einer geregelten Tätigkeit anpassen können. Dabei spielt die Verknüpfung von Bundes-, Landes- und ESF-finanzierten Leistungen sowie von Angeboten der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit sozialen und sozialintegrativen Angeboten der Stadt, beispielsweise Kinderbetreuung, Wohnungslosenhilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Lebenslagenberatung, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete sowie weitere Angebote der Jugend- und Familienhilfe, eine zentrale Rolle.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Übergang Schule-Beruf erfolgreich meistern:** Jungen Menschen soll im Anschluss an die Schule eine langfristige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Um die Aktivitäten und Maßnahmen der unterschiedlichen Partner in den Regionen hier gut miteinander abzustimmen und zu verzahnen, wurde die Initiative OloV (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit) ins Leben gerufen. In regionalen Steuerungsgruppen wird hier an Konzepten gearbeitet, die die tatsächlichen Bedarfe der Region befriedigen. Darüber hinaus wurde 2018 mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration das

Projekt „Joblinge – digital aufholen“ gestartet, um jungen Menschen digital fit für die Berufswelt zu machen. Das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ koordiniert die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter unter Einbeziehung der Schulen. Die Kooperationen münden häufig in Jugendberufsagenturen, die jungen Menschen koordinierte Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf anbieten. In Ergänzung dazu werden über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf gefördert – z. B. durch das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Gleichzeitig werden Angebote der Ausbildungsvorbereitung, -förderung und der Qualifizierung von Benachteiligten unterstützt. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels gewinnt der Übergang von Schule zum Beruf zusätzlich an Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der dualen Ausbildung hinzuweisen, deren erfolgreicher Abschluss den sozialen Aufstieg der Absolventinnen und Absolventen befördert. Die Landesregierung bekennt sich zur Gleichwertigkeit der dualen und akademischen Ausbildung.

- **Maßnahmen der außerschulischen Berufsorientierung:** Um die während der Pandemie geschwächten Aktivitäten zur beruflichen Orientierung von Jugendlichen zu unterstützen, werden in den Regionen zwischen 2021 und 2023 Projekte gefördert, die außerhalb der schulischen Aktivitäten auf Jugendliche zugehen und sie an eine duale Ausbildung heranzuführen. Darüber hinaus werden im Rahmen der MINT-Aktionslinie gemeinsam mit der Regionaldirektion Projekte angestoßen, die junge Menschen insbesondere für einen beruflichen Werdegang in MINT-Berufen begeistern sollen.
- **Brückenqualifizierung für Frauen:** Das seit Herbst 2020 bestehende Programm Brückenqualifizierung für Frauen (BQF) richtet sich an arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen, deren Tätigkeitsbereiche durch die pandemisch bedingten Verwerfungen am Arbeitsmarkt weggebrochen sind oder sich aber verkleinert haben. Ziel der Projekte dieses Programms ist es, die Teilnehmerinnen zu qualifizieren, um ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern oder ggfs. einen (Wieder-) Einstieg zu erleichtern. Um die regionale Fachkräftesicherung mit der Förderung von arbeitssuchenden Frauen zu verbinden, werden außerdem gezielte Berufsqualifizierungen und Vermittlung in Bereichen mit großem Fachkräftebedarf, vor allem in sozialen Berufen wie z. B. Erzieherinnen, angeboten. Das

Gesamtvolumen für die BQF-Projekte mit Laufzeit vom 01.01. bis 31.12.2022 beträgt fünf Millionen Euro.

- **Schutzschirm für Ausbildungssuchende:** Das in der Pandemie entwickelte Programm „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ fördert Angebote für junge, benachteiligte Ausbildungssuchende, die aufgrund der krisenbedingten Verwerfungen am Ausbildungsmarkt bislang nicht mit einem Ausbildungsplatz versorgt werden konnten. Angesichts der Corona-Krise entstand ein zusätzlicher Bedarf, da der Ausbildungsmarkt in einzelnen Branchen und Regionen teilweise drastisch eingebrochen war. Gefördert werden daher rechtskreisübergreifende Angebote, die unversorgte junge Menschen dabei unterstützen, erfolgreich und langfristig in Ausbildung einzumünden
- **Gezielte Angebote über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget:** Das aus Landesmitteln finanzierte Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) stellt die Basis für viele Projekte dar, die sich z. B. auch gezielt an Alleinerziehende richten können. Die hessischen Gebietskörperschaften wählen regional und sozialraumorientiert aus, welche Projekte und -inhalte die geeignetsten sind. In drei verschiedenen AQB-Maßnahmenarten können Projekte umgesetzt werden: „Ausbildungsvorbereitung“, „Ausbildung und Ausbildungscoaching“ sowie „Qualifizierung“.
- **Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen:** Das aus ESF Hessen und Landesmitteln finanzierte Programm fördert benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf. Im Rahmen eines praxis- und arbeitsorientierten Ansatzes soll jungen Menschen ein kontinuierlicher Aufbau von Kompetenzen ermöglicht werden, der sie zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Berufs- und Lebensgestaltung befähigt und die Basis für ein lebensbegleitendes Lernen legt. Ziel ist, dass sie nach einer erfolgten Stabilisierung und Qualifizierung eine schulische bzw. berufliche Ausbildung beginnen bzw. in eine für sie adäquate, weiterführende Qualifizierungsmaßnahme oder Arbeit vermittelt werden.
- **Betriebliche Ausbildung in Teilzeit:** Das Programm Servicestelle Teilzeit-Ausbildung unterstützt insbesondere Alleinerziehende. Es soll dazu beitragen, dass allen Menschen die Möglichkeit offensteht, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Gerade für Alleinerziehende ist der Weg zum Berufsabschluss nur in Teilzeit möglich. Die Teilzeitoption trägt auch zur Fachkräftesicherung bei.
- **Ausbildungsplatzförderung und Programm für Hauptschülerinnen und Hauptschüler:** Jugendliche, die schon länger nach einem Ausbildungsplatz suchen, Jugendliche mit abgebrochener Ausbildung, Jugendliche mit erhöhtem Sprachförderbedarf und Jugendliche mit (schlechtem) Hauptschulabschluss scheitern oft in den Bewerbungsverfahren. Mit verschiedenen Programmen der Ausbildungsplatzförderung hat das Land Anreize gesetzt, damit Betriebe auch solchen jungen Menschen eine Chance geben. Die Ausbildungsbetriebe erhalten dafür jeweils einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Damit trägt das Land auch zur Veränderung und Erweiterung der betrieblichen Strategien für die Gewinnung von Ausbildungsnachwuchs bei einem sich aus demografischen Gründen verengenden Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern bei. Mit dem Hauptschülerprogramm sollen speziell die Ausbildungschancen von Hauptschülerinnen und Hauptschülern, die einem besonderen Verdrängungswettbewerb unterliegen, erhöht werden. Betriebe sollen motiviert werden, diese direkt im Anschluss an die Schulentlassung – d. h. ohne „Warteschleife“ – in Ausbildung zu nehmen.
- **Ausbildungsbegleitung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (QuABB):** Das hessenweite Landesprogramm „Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule“ (QuABB) verfolgt das Ziel, Ausbildungsabbrüche im dualen System zu verhindern. Dies kommt vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute, die häufig keine großen Personalabteilungen haben. Die QuABB-Ausbildungsbegleiter arbeiten in Kooperation mit den Berufsschulen an einer frühzeitigen Diagnose von Schwierigkeiten (z. B. häufiges Fehlen), die zu einer Gefährdung der Ausbildung führen können. Es werden individuelle Problemlösungen erarbeitet, um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen. Die Interventionen umfassen eine große Bandbreite: Konfliktberatung auch mit dem Ausbildungsbetrieb, Beratung zu familiären und persönlichen Problemen, Coaching des Auszubildenden, Feststellung von Lernschwierigkeiten, Anbahnung von Lernhilfen bzw. Stützunterricht – und in Einzelfällen auch die Vermittlung in einen anderen Ausbildungsbetrieb.
- **Beratung in der Weiterbildung:** Mit Unterstützung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sensibilisieren und beraten „Bildungscoaches“ Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, und Beschäftigte zu Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Wei-

terbildung, sowohl in Beratungsstellen als auch aufsuchend im Betrieb. Die Beratungskräfte begleiten Beschäftigte und Unternehmen bei Bedarf über den gesamten Zeitraum der Qualifizierung. Dabei pflegen sie die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsberatungsstrukturen weiterer Partner wie Hessencampus, Bundesagentur für Arbeit und Kammern.

- **Menschen mit Behinderung beim Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen:** Mit dem Hessischen Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) sollen die Chancen Schwerbehinderter am ersten Arbeitsmarkt durch finanzielle Förderung, individuelle Hilfestellung und Unterstützung in der betrieblichen Kennenlernphase erhöht werden. Darüber hinaus werden Praktika, Probebeschäftigungen und Ausbildungen ohne Altersbeschränkung gefördert.
- **Internationale Arbeitskräfte beim Einstieg in Hessen unterstützen:** Als zentrale Anlauf-, Service- und Beratungsstelle für internationale Arbeits-, Fach- und Führungskräfte sowie Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen in Hessen mit Interesse an der Einstellung und Beschäftigung internationaler Fachkräfte steht das mehrsprachige WELCOMECENTER Hessen für Fragen rund um den Einstieg in Hessen bereit. Das Projekt geht auf eine Gemeinschaftsinitiative der Hessischen Landesregierung, der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie der Regionaldirektion Hessen und der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main zurück.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Zusammenarbeit mit den Kommunalen Jobcentern intensivieren:** Die Kommunalen Jobcenter nehmen im Rahmen ihrer Maßnahmenplanung die Situation von erziehenden Leistungsempfängerinnen immer stärker in den Fokus. So wird beispielsweise eine integrierte Kinderbetreuung als fester Bestandteil von Ausschreibungen gefordert. In den gemeinsamen Zielvereinbarungen mit den kommunalen Jobcentern der Optionskommunen ist die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt Thema. Bereits sechs der 16 Optionskommunen haben ihre Zielquoten geschlechterspezifisch mit dem Land vereinbart, weitere wollen 2023 folgen. Das Land plant Veranstaltungen, um die Kommunalen Jobcentern noch stärker zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu sensibilisieren und begleiten. Hierzu sollen auch die Beauftragten für Chancengleichheit der jeweiligen Jobcenter angesprochen werden.

- **Teilzeit-Ausbildungen bekannt machen:** Das Land will die Teilzeitausbildung in Hessen als eine selbstverständliche Handlungsoption in den Vorstellungen und Plänen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Betrieben verankern und plant weitere Maßnahmen, um diese Option noch bekannter zu machen. Dabei werden auch weitere Maßnahmen geprüft, um die Inanspruchnahme von Teilzeit-Ausbildungen insbesondere bei jungen Müttern und Vätern auszubauen.

6.2.5 Gesundheit

Die Chancen auf ein gesundes Leben in Deutschland sind ungleich verteilt. Sozial benachteiligte Gruppen in besonderen Lebenslagen, z.B. Alleinerziehende, Arbeitslose oder Menschen mit Migrationshintergrund, sind überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen und haben damit geringere Chancen auf ein gesundes Leben, einen guten Zugang zum Gesundheitswesen und den Umgang mit Gesundheitsinformationen. Die Landesregierung setzt sich daher für mehr gesundheitliche Chancengerechtigkeit ein.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Unterstützung von Anfang an:** Werdende Eltern und Familien mit Babys und Kleinkindern werden mit den Frühen Hilfen unterstützt. Familienhebammen, Familienpaten oder weitere niedrigschwellige Beratungs- und Austauschangebote können Eltern in der anspruchsvollen Säuglings- und Kleinkindphase unterstützen und so stark geforderten Familien und ihren Kindern einen guten und gesunden Start ins Leben ermöglichen.
- **Gesundes Aufwachsen:** Mit dem Landesprogramm „Präventionsketten in Hessen“ wurde in Kooperation mit der Auridis Stiftung und der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsversorgung e.V. eine neue Initiative auf den Weg gebracht. Das Programm soll dazu beitragen, dass alle Kinder im Alter von null bis zehn Jahren gesund und gut aufwachsen können, dabei sollen Kinderrechte eine besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Landkreise und Städte werden dabei unterstützt, ganzheitliche und passgenaue Präventionskonzepte für Kinder und Familien zu entwickeln.
- **Aufbau kommunaler Gesundheitsstrategien:** Die Landesregierung unterstützt den Aufbau vergleichbarer Strukturen der gesundheitlichen Versorgung in ländlichen Räumen. Dies umfasst die Einführung einer regionalen Gesamtstrategie „Gesundheit“ in den Landkreisen und kreisfreien Städten und die Förderung ei-

ner Personalstelle für die Gesundheitskoordination. Ziel ist, Versorgungs- und Präventionsangebote zu koordinieren und zu vernetzen.

- **Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter:** Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass ältere Menschen trotz Einschränkungen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben und für sich selbst sorgen können. Daher wurde die Förderung von Gemeindepflegerinnen und Gemeindepflegern ins Leben gerufen. Die Gemeindepflegerin oder des Gemeindepflegers unterstützen dabei, den direkten Eintritt in die Pflegebedürftigkeit zu klären und orientieren sich an den Wünschen der Klientin oder des Klienten. Im Zuge einer präventiven, vorbeugenden und sorgenden Arbeitsweise werden mögliche Unterstützungsbedarfe in den gesundheitlichen, pflegerischen und sozialen Bereichen ermittelt und geeignete Angebote sowie Hilfe vor Ort vermittelt.
- **Gesundheitsförderung in den hessischen Schulen:** Gesundheitsthemen werden in den hessischen Schulen im Unterricht in verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen behandelt. Darüber hinaus fördert das Landesprogramm „Schule & Gesundheit“ ein systematisches Gesundheitsmanagement in den Schulen mit dem Ziel, die schulische Lebenswelt gesundheitsfördernd zu gestalten. Schulen können sich für Teilbereiche der Gesundheitsförderung oder für die Umsetzung eines ganzheitlichen Konzepts als „Gesundheitsfördernde Schule“ zertifizieren lassen.
- **Gesundheitsförderung und -prävention:** Die vom Land geförderte Koordinierungsstelle für Gesundheitliche Chancengleichheit engagiert sich für die Gesundheitsförderung und Prävention von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen und unterstützt die Akteure in den Kommunen beim Aufbau von integrierten kommunalen Strategien.
- **Andere Zugänge zur Gesundheitsversorgung schaffen:** Das Projekt „WIR fördern Gesundheit“ wurde gemeinsam vom „GKV-Bündnis für Gesundheit“ und dem HMSI initiiert. Es soll die bestehenden Strukturen des Gesundheitssystems, die Informationsangebote und die Teilhabechancen aus der Perspektive von Menschen mit Migrationsgeschichte betrachten und bewerten. Ziel ist es, Zugangsbarrieren zu identifizieren und abzubauen. WIR-Integrationslotsinnen und -lotsen sowie Gesundheitslotsinnen und -lotsen werden in Gesundheitsthemen geschult, um Menschen mit Migrationsgeschichte beim Ankommen in Deutsch-

land zu unterstützen. Das Projekt wird in Kooperation des HMSI mit den Standorten Stadt Kassel, Universitätsstadt Marburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der LAGFA-Hessen e. V. umgesetzt.

- **Auswege aus der Sucht ermöglichen:** In Hessen besteht ein flächendeckendes Netzwerk suchtpreventiver Unterstützung und Information in allen Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Fachkräfte der hessischen Fachstellen für Suchtprävention, für die das Land den Kommunen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Die überregionale Unterstützung für die Fachkräfte wird durch eine Koordinationsstelle Suchtprävention bei der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen sichergestellt. Die regionalen Fachstellen für Suchtprävention kooperieren auch mit den hessischen Schulen und unterstützen sie mit suchtpreventiven Angeboten.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Lücken in der Krankenversorgung schließen:** Auch in Hessen leben Menschen ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration prüft derzeit intensiv die Möglichkeiten, Menschen ohne Krankenversicherung zu unterstützen.
- **Kostenlose Verhütungsmittel:** Gerade für ärmere Menschen ist der Erwerb von Verhütungsmitteln nicht immer zu leisten. Die Landesregierung prüft, wie einkommensschwache Menschen eine verbesserte Zugangsmöglichkeit zu Verhütungsmitteln bekommen können.

6.2.6 Wohnen

Die angespannte Situation auf den Wohnungsmärkten, vor allem in den Ballungsgebieten, trifft besonders Menschen mit niedrigem Einkommen und Vermögen. Bezahlbarer oder günstiger Wohnraum ist sehr knapp geworden. Viele Menschen müssen daher auf engem Raum leben und müssen lange Zeiten zur Arbeit auf sich nehmen. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist daher eine der zentralen Aufgaben der hessischen Wohnungs- und Sozialpolitik.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Sozialer Wohnraum:** Angesichts der aktuellen Lage auf den hessischen Wohnungsmärkten hat die Landesregierung die Mittel für die soziale Wohnraumförderung deutlich erhöht. So fördert das Land Hessen insbeson-

dere den Bau von Sozialwohnungen für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen, für Menschen mit Beeinträchtigungen, Studierende oder ältere Bürgerinnen und Bürger. Als kurzfristige Maßnahme zum Erhalt des Bestands an Sozialwohnungen wird z. B. durch den verstärkten Kauf von Belegungsrechten dafür gesorgt, dass preisgebundene Wohnungen auch nach Ablauf der Bindungsfristen bezahlbar bleiben.

- **Mietpreissteigerungen begrenzen:** Ferner hat die Landesregierung eine Mietkappungsgrenze beschlossen. So sind Mieterhöhungen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten von nur noch maximal 15% statt der üblichen 20% innerhalb von 3 Jahren möglich. Zudem wurde bereits im Jahr 2015 die Mietpreisbremse für Neuvermietungen bei Bestandswohnungen eingeführt und mit der Mieterschutzverordnung vom 18.11.2020 aktualisiert. Seitdem dürfen Vermieterinnen und Vermieter in 49 hessischen Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt den Mietpreis nur bis maximal zehn Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen.
- **Fehlbelegungsabgabe bei höheren Einkommen:** Neben Menschen, die berechtigterweise in einer Sozialwohnung wohnen, weil sie sich keine frei finanzierte Wohnung leisten können, gibt es aber auch Bürgerinnen und Bürger, die in der Vergangenheit wohnberechtigt waren, jetzt aber höhere Einkommen erzielen. Daher hat die Landesregierung die Fehlbelegungsabgabe wiedereingeführt. Diese verpflichtet die Mieterinnen und Mieter mit höherem Einkommen zusätzlich zur Sozialmiete einen Ausgleich an die Gemeinde zu zahlen. Die Kommunen erhalten damit zusätzliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau.
- **Gemeinsam für bezahlbaren Wohnraum:** Um angesichts der wachsenden Wohnungsnachfrage Strategien für einen guten und bezahlbaren Wohnungsbau zu entwickeln, hat das Land zudem die Allianz für Wohnen ins Leben gerufen. Ihr gehören neben verschiedenen Landesressorts u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, die kommunalen Spitzenverbände, Kammern, Mieterbund und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen an. Die Allianz soll die Wohnquartiere und Wohnungsbestände in hessischen Kommunen und Städten weiterentwickeln und v. a. das Angebot an bezahlbarem Wohnraum in den stark nachgefragten Regionen und Städten erhöhen.
- **Quartiere sozial entwickeln:** Das Förderprogramm der Gemeinwesenarbeit unterstützt die Kommunen bei

der Entwicklung ihrer Stadtteile und Quartiere mit besonderen sozial- und integrationspolitischen Herausforderungen. Seit 2016 hat sich die Zahl der geförderten Standorte auf nunmehr 66 geförderte Viertel im Jahr 2021 fast verdoppelt. Das Programm kann ergänzend zu dem Programm Sozialer Zusammenhalt eingesetzt werden. Dieses Programm verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf durch die Bündelung verschiedener Maßnahmenbereiche dazu verhilft, sich wieder zu Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive zu entwickeln. Im Sinne einer nachhaltigen Stadterneuerung erfolgt eine enge Verknüpfung sozialer, ökologischer, kultureller, und ökonomischer Handlungsfelder und Bewohnerinnen und Bewohner werden von Beginn an in die Planungen und Umsetzung mit einbezogen. Dort, wo die Verzahnung der unterschiedlichen Handlungsfelder besonders gut ineinandergreift, sind in der Regel die nachhaltigsten Veränderungen zu beobachten.

- **Wohnungslosigkeit in den Blick nehmen:** Wohnungslosigkeit ist immer stärker sichtbar. Allerdings fehlen bisher belastbare Daten, die Auskunft über das tatsächliche Ausmaß von Wohnungslosigkeit geben. Wie im 2. Landessozialbericht bereits angekündigt, hat Hessen gemeinsam mit anderen Ländern deshalb an der Einführung eines „Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes“ mitgewirkt und auf dieser Basis eine verpflichtende Wohnungslosenstatistik eingeführt. Derzeit wird einmal jährlich, beginnend mit dem Jahr 2022 und jeweils zum 31. Januar, erhoben, wie viele in kurzfristigen Angeboten untergebrachte Wohnungslose es in Hessen gibt. Neben der Zahl der Wohnungslosen werden auch Informationen zu Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Haushaltstyp, Haushaltgröße, Art der Räume usw. erfasst. Die Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe wird auf dieser Basis geeignete Instrumente zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit entwickeln und ergänzend weitere statistische Informationen zur verdeckten Wohnungslosigkeit und zur Obdachlosigkeit in Hessen bereitstellen.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Sozialen Wohnungsbau fördern:** In Hessen zielen bereits eine Reihe von Maßnahmen auf die Verbesserung der Wohnsituation von Alleinerziehenden ab. So wurden die hessischen Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus dahingehend verändert, dass für Alleinerziehende die Möglichkeit besteht, WGs zu bilden. Ferner werden in Hessen Alleinerziehenden anstelle von zwei Zimmern drei Wohnräume zugestanden. Diese Richt-

linien sollen im Rahmen der Initiative Bau weiterentwickelt werden.

6.2.7 Teilhabe im Sozialraum

Menschen, die von Armut betroffen sind oder von Armutsrisiko bedroht sind, haben oftmals so wenig Geld zur Verfügung, dass sie nicht an den Angeboten des öffentlichen-kulturellen Lebens teilnehmen können. Der Bericht zeigt, dass die Häufigkeit wahrgenommener öffentlich-gemeinschaftlicher Aktivitäten, so wie Besuch von Sportveranstaltungen, Essen und Trinken gehen, Theater und Ausstellungen, mitwachsendem Einkommen steigt. Umgekehrt lässt sich sagen, dass weniger vermögende Menschen weniger Chancen haben, in ihrer Freizeit Ausgleich zu den Belastungen des Alltags zu finden. Dazu gehört auch das Engagement in Vereinen. Um die soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, hat das Land vielfältige Programme, adressiert an unterschiedliche Zielgruppen, aufgelegt.

Hier ist Hessen bereits aktiv:

- **Ankommen und mitmachen:** Mit dem Landesprogramm „WIR-Vielfalt und Teilhabe“ hat Hessen die Integrationspolitik entscheidend weiterentwickelt. Das Programm bündelt Aktivitäten des Landes für eine gute Willkommens- und Anerkennungskultur für hier eingewanderte Menschen. Es werden WIR-Vielfaltszentren mit Personalstellen gefördert, Projekte zur Willkommens- und Anerkennungskultur und zur vielfaltsorientierten Öffnung kommunaler Angebote. Neben Fördermöglichkeiten für innovative Projekte werden auch kleinere Migrant*innenorganisationen aktiv gestärkt und so qualifiziert, dass sie engagiert an Teilhabe- und Integrationsprozessen mitarbeiten und diese auch mitgestalten können. Im Rahmen des Programms werden zudem Einsatz und Qualifizierung von Integrationslotsinnen und -lotsen sowie Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern gefördert.
- **Unterstützung für seh- und hörbehinderte Menschen:** Sehbehinderte, gehörlose und taubblinde Menschen müssen in ihrem Alltag erhebliche Hürden überwinden. Um hier zu unterstützen, hat die Landesregierung 2021 das seit langem bestehende Blindengeld ausgebaut, sodass nun auch gehörlose und taubblinde Menschen monatlich finanzielle Unterstützung bekommen.
- **Teilhabe durch Sport:** Von hoher integrativer und inklusiver Kraft – ob für benachteiligte Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte oder Menschen mit

Behinderung – ist insbesondere der Vereinssport. Aus diesem Grund unterstützt Hessen den Sport von Menschen mit Behinderungen sowie inklusive Maßnahmen im Sport. Das Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ wiederum zielt darauf ab, die Möglichkeiten des Sports zur Integration und sozialen Teilnahme durch die Förderung individueller Maßnahmen und Projekte in den hessischen Kommunen zu unterstützen.

- **Kulturelle Teilhabe:** Mit kostenlosen oder ermäßigten Angeboten will das Land das Interesse von Kindern und Jugendlichen für das kulturelle Leben in Hessen frühzeitig wecken und ihnen die kulturelle Vielfalt Hessens näherbringen. Eine Maßnahme der Landesregierung stellt z.B. den Eintritt in die Landesmuseen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei. Mit den Projekten des Förderprogrammes „Kulturkoffer“ sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die im ländlichen Raum, in sozialen Risikolagen oder in strukturschwachen Gebieten aufwachsen und denen die Teilhabe an Kunst und Kultur bislang nicht oder nur eingeschränkt möglich war.

Hieran wollen wir weiterarbeiten:

- **Soziale und kulturelle Teilhabe für alle:** Menschen mit geringem oder keinem Einkommen haben oft keinen Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten vor Ort. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie prüft die Landesregierung Wege und Möglichkeiten, durch einen Hesenpass Teilhabe zu ermöglichen.
- **Digitale Teilhabe:** Als eine der zentralen Zielsetzungen der Strategie „Digitales Hessen – Wo Zukunft zuhause ist“ im Handlungsfeld „Digitale Gesellschaft“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, Digitalisierung für alle offen zugänglich zu gestalten und Chance zu eröffnen, digitale Anwendungen und Technologien sinnstiftend in den Alltag zu integrieren und für ein Mehr an Lebensqualität und selbstbestimmtem Leben zu nutzen. In diesem Sinne werden wir auch in den kommenden Jahren weiter Vorhaben und Maßnahmen verfolgen, die die digitale Teilhabe stärken und vorhandene Barrieren abbauen.



ANHANG

Darstellungsverzeichnis	340
Abkürzungsverzeichnis	346
Literaturverzeichnis	348
Glossar	358
Impressum	362

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1.1.1: Bevölkerungsveränderung von 1995 auf 2020 (Veränderung in Prozent)	24
Darstellung 1.1.2: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Hessen 2009 bis 2020 (in Personen)	25
Darstellung 1.1.3: Wanderungssalden in Hessen 2009 bis 2020 (in Personen)	26
Darstellung 1.1.4: Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regierungsbezirken 2017 bis 2035 (Projektion) bzw. bis 2050 (Trend) (in Tsd. Personen bzw. in Prozent)	27
Darstellung 1.1.5: Die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung in Hessen im Zeitverlauf (in Prozent)	28
Darstellung 1.1.6: Familien und Paare nach dem Lebensformkonzept in Hessen 2015–2019	29
Darstellung 1.1.7: Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2020 auf der Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung (in Prozent)	30
Darstellung 1.1.8: Entwicklung der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen und der jungen Volljährigen in Hessen in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres 2021	31
Darstellung 1.2.1: Bruttowertschöpfung 2021 in Hessen (in Prozent)	32
Darstellung 1.2.2: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner*in, je erwerbstätiger Person und je geleisteter Arbeitsstunde 2021 (in Euro)	33
Darstellung 1.2.3: Entwicklung BIP (in jeweiligen Preisen) 2005 bis 2021 (Indexwerte; 2005 = 100)	33
Darstellung 1.2.4: Beschäftigungsquote insgesamt und im Bundesländervergleich 2010, 2015, 2019 und 2020 (in Prozent)	34
Darstellung 1.2.5: Altersspezifische Erwerbsquoten nach Geschlecht in Hessen 2015 und 2019 (in Prozent)	35
Darstellung 1.2.6: Entwicklung des Bestands an Arbeitslosen nach Dauer der Arbeitslosigkeit (Monatszahlen) in Hessen 2010 bis 2021	35
Darstellung 1.2.7: Betriebe mit realisierter Kurzarbeit und Kurzarbeiter*innen (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III) in Hessen, 2020 bis 2021	36
Darstellung 1.2.8: Betriebe mit realisierter Kurzarbeit (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III) in Hessen, März 2020 bis September 2021	37
Darstellung 1.2.9: Anteile von Normalarbeitnehmer*innen an allen Erwerbstätigen in Hessen (ohne Selbstständige) 2000 bis 2019 (in Prozent)	37
Darstellung 1.2.10: Teilzeitquote in Hessen, 2005 bis 2020 (in Prozent)	38
Darstellung 1.2.11: Bestand an Leiharbeiter*innen in Hessen, 2013 bis 2020	39
Darstellung 1.2.12: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Nebenjob, 2013 bis 2021, Stichtag 31. März des Jahres	39
Darstellung 1.3.1: Entwicklung der unbereinigten Lohnquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent)	41
Darstellung 1.3.2: Entwicklung der bereinigten Lohnquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent; mit 2000 als Bezugsjahr)	41
Darstellung 1.3.3: Entwicklung der Selbstständigenquote in Hessen und den Vergleichsländern von 2000 bis 2019 (in Prozent)	42
Darstellung 1.3.4: Durchschnittliche Primäreinkommen der privaten Haushalte je Einwohner*in Hessen und (West-) Deutschland von 2000 bis 2019 (in Euro/Jahr)	43
Darstellung 1.3.5: Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer*in in Hessen und (West-)Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Jahr)	44
Darstellung 1.3.6: Entwicklung der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste (Vollzeitbeschäftigte) in Hessen und den Vergleichsregionen von 2010 bis 2020 (in Euro/Arbeitsstunde)	44
Darstellung 1.3.7: Unterschiede bei den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten zwischen Frauen und Männern in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Euro)	45
Darstellung 1.3.8: Bereinigter Gender Pay Gap in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Prozent)	46
Darstellung 1.3.9: Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner*in 2000 bis 2019 in Hessen und (West-)Deutschland (in Euro/Jahr)	47
Darstellung 1.3.10: Lohn- und Einkommensteuer in Hessen 1986 bis 2017 (in Mrd. Euro)	48
Darstellung 1.3.11: Sparquote der privaten Haushalte je Einwohner*in in Hessen und in (West-)Deutschland 2000 bis 2019 (in Prozent)	48
Darstellung 1.3.12: Mittelwerte für Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen und Haushaltsäquivalenzkonsum in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Euro)	51
Darstellung 1.3.13: Anteile am Bruttoeinkommen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)	52
Darstellung 1.3.14: Anteile am Bruttogesamtvermögen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)	53
Darstellung 1.3.15: Anteile am Bruttogeldvermögen in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)	54
Darstellung 1.3.16: Anteile am Privaten Konsum in Hessen und anderen deutschen Gebietseinheiten 2018 (in Prozent)	55
Darstellung 1.3.17: Modellierter Schichtung des Gesamtbetrags der Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen in Hessen 2017 (Einkommensteuerstatistik), normierte relative Häufigkeiten	55
Darstellung 1.3.18: Dezilverteilung und Gini-Koeffizienten der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Hessen und Westdeutschland (ohne Berlin) 2013 und 2018 (Dezilwerte in Prozent)	57
Darstellung 1.3.19: Verteilung der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Hessen und in Westdeutschland (ohne Berlin) 2018 (Lorenzkurven)*	58
Darstellung 1.3.20: Entwicklung der Ungleichheit in den Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen im Bundesländervergleich 2005 bis 2020 – gemessen am Gini-Koeffizienten	59
Darstellung 1.3.21: Durchschnittliche Gini-Koeffizienten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019	60
Darstellung 1.3.22: Dezilverteilung und Gini-Koeffizienten der Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen und Westdeutschland (ohne Berlin) 2013 und 2018 (Dezilwerte in Prozent)	61
Darstellung 1.3.23: Verteilung der Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen in Hessen und in Westdeutschland (ohne Berlin) 2018 (Lorenzkurven)*	62
Darstellung 1.3.24: Relative Positionen und Gini-Koeffizienten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Stadt versus Land 2018 (relative Positionen in Prozent; Hessen insgesamt = 100)	63

Darstellung 1.3.25: Vermögensungleichheit (personengewichtet), gemessen am Gini-Koeffizienten*, 2018	64
Darstellung 1.3.26: Vermögensungleichheit (personengewichtet), gemessen am Variationskoeffizienten*, 2018	64
Darstellung 1.3.27: Einkommens-, Vermögens- und Konsumungleichheit (personengewichtet), gemessen am Gini-Koeffizienten, 2018	65
Darstellung 1.3.28: Haushalte mit erheblicher Deprivation in Hessen und Westdeutschland 2019 (in Fällen bzw. in Prozent)	66
Darstellung 1.3.29: Verteilung der materiellen Deprivation nach Haushaltstyp in Hessen 2019	67
Darstellung 1.3.30: Einkommensarmutrisikoschwellen (Einpersonenhaushalte) 2005 bis 2020 (in Euro/Monat)	69
Darstellung 1.3.31: Allgemeine Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Bundes- und regionaler Median) 2005 bis 2020 (in Prozent)	71
Darstellung 1.3.32: Armutrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Regierungsbezirken sowie für die Stadt Frankfurt am Main 2005 bis 2019 (in Prozent)	73
Darstellung 1.3.33: Durchschnittliche Armutrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019 (Landesmedian; in Prozent)	74
Darstellung 1.3.34: Armutrisikoquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, 2008 bis 2019 nach Raumordnungsregionen/Anpassungsschichten (in Prozent)	75
Darstellung 1.3.35: Sensitivitätsvariante „Keine Transfers“: Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen, West- und Gesamtdeutschland (Bundes- und regionaler Median) 2018 (in Prozent)	76
Darstellung 1.3.36: Mindestsicherungsquoten in Hessen und Vergleichsregionen 2006 bis 2020 (in Prozent)	78
Darstellung 1.3.37: SGB-II-Quoten in Hessen, Deutschland und den hessischen Regierungsbezirken 2010 bis 2020 (in Prozent)	80
Darstellung 1.3.38: SGB-II-Quoten in Hessen und seinen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten 2010 bis 2020 (in Prozent)	81
Darstellung 1.3.39: SGB-II-Quoten in Hessen und Deutschland nach Geschlecht 2010 bis 2020 (in Prozent)	82
Darstellung 1.3.40: Grundsicherungsquoten in Hessen und Vergleichsregionen 2015 bis 2020 (in Prozent)	83
Darstellung 1.3.41: Grundsicherungsquoten (65 Jahre und älter) in Hessen und nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2015 bis 2020 (in Prozent)	84
Darstellung 1.3.42: Überschuldungsquoten und in Vergleichsregionen 2018 bis 2020	85
Darstellung 1.3.43: Bevölkerungsanteile, eröffnete Verbraucher*inneninsolvenzen und voraussichtliche Forderungen aus den Verbraucher*inneninsolvenzverfahren in Hessen und den Vergleichsländern 2020 an den jeweiligen gesamtdeutschen Werten (in Prozent)	86
Darstellung 1.3.44: Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und Vergleichsregionen 2019 und 2020 (Fälle)	87
Darstellung 1.3.45: Veränderung bei den Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und Vergleichsregionen zwischen 2019 und 2020 (in Prozent)	87
Darstellung 1.3.46: Verbraucher*inneninsolvenzen in Hessen und den hessischen Regierungsbezirken 2007 bis 2020 (Fälle)	88
Darstellung 1.3.47: Verbraucher*inneninsolvenzen in den kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Darmstadt 2007 bis 2020 (Fälle)	88
Darstellung 1.3.48: Verbraucher*inneninsolvenzen im Regierungsbezirk Gießen 2007 bis 2020 (Fälle)	89
Darstellung 1.3.49: Verbraucher*inneninsolvenzen in der Stadt Kassel und im Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel 2007 bis 2020 (Fälle)	89
Darstellung 1.3.50: Hauptauslöser für Überschuldung in Deutschland 2010 bis 2020 (in Prozent)	90
Darstellung 1.3.51: Soziodemografisch differenzierte Überschuldungsstrukturen in Deutschland 2020 (in Prozent)*	91
Darstellung 1.3.52: Medianwerte, Armuts- und Reichtumsschwellen bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und den Vergleichsregionen 2018 (in Euro)	92
Darstellung 1.3.53: 60-Prozent-Armutrisikoquoten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und in den Vergleichsregionen 2013 und 2018 (in Prozent)	93
Darstellung 1.3.54: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach Stadt versus Land in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	93
Darstellung 1.3.55: 200-Prozent-Reichtumsschwellen (Einpersonenhaushalte) in Hessen und den Vergleichsregionen 2005 bis 2020 (in Euro/Monat)	94
Darstellung 1.3.56: 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen) in Hessen und den Vergleichsregionen 2005 bis 2020 (in Prozent)	97
Darstellung 1.3.57: Durchschnittliche Reichtumsquoten für die jeweilige Gesamtbevölkerung, Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, nach hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten 2017 bis 2019 (Landesmedian; in Prozent)	98
Darstellung 1.3.58: Anzahl der Einkommensmillionär*innen und Durchschnittseinkommen der Einkommensmillionär*innen in Hessen und den Vergleichsregionen 2017	99
Darstellung 1.3.59: Anzahl der Einkommensmillionär*innen je 10.000 Steuerpflichtigen in hessischen Regionen 2017 ...	100
Darstellung 1.3.60: 200-Prozent-Reichtumsquoten bezüglich des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen und den Vergleichsregionen 2013 und 2018 (in Prozent)	101
Darstellung 1.3.61: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach Stadt versus Land in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	102
Darstellung 1.3.62: Modellierter Häufigkeitsverteilung der Reinnachlässe in Hessen gemäß der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2020 (normierte relative Häufigkeiten)	103
Darstellung 1.3.63: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Westdeutschland ohne Berlin - in Prozentpunkten; Landes- bzw. Westmedian)	104
Darstellung 1.3.64: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2013 und 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu 2013 - in Prozentpunkten; Landesmedian)	105
Darstellung 1.3.65: Längsschnittliche Entwicklung des relativen Einkommensarmutrisikos in Hessen und Westdeutschland 2000 bis 2004, 2005 bis 2009, 2010 bis 2014 und 2015 bis 2019 (in Prozent)	107
Darstellung 2.1.1: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)	112

Darstellung 2.1.2: Durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen bzw. mit dem persönlichen Einkommen in Hessen 2019 (in Punkten)	113
Darstellung 2.1.3: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach Geschlecht (Haupteinkommensbezieher*in) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	114
Darstellung 2.1.4: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach der individuellen Staatsangehörigkeit und nach dem individuellen Migrationshintergrund in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	115
Darstellung 2.1.5: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach dem individuellen Alter in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	116
Darstellung 2.1.6: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach dem individuellen Alter (Männer) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	116
Darstellung 2.1.7: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach dem individuellen Alter (Frauen) in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	117
Darstellung 2.1.8: Durchschnittliche nominale Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Monat)	118
Darstellung 2.1.9: Durchschnittliche reale Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Euro/Monat; Basisjahr: 2015 mit Preisindexwert von 100)	120
Darstellung 2.1.10: Jahresdurchschnittliche Veränderungsrate* der nominalen und realen durchschnittlichen Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten**) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und Deutschland 2000 bis 2020 (in Prozent; Basisjahr für die Berechnung der Realwerte: 2015 mit Preisindexwert von 100)	120
Darstellung 2.1.11: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge (Versichertenrenten*) für den Rentenbestand und -zugang in Hessen und seinen Regierungsbezirken 2020 (in Euro/Monat)	121
Darstellung 2.1.12: Sensitivitätsvariante „Rentenhöhe“: Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)	122
Darstellung 2.1.13: Sensitivitätsvariante „Rentenhöhe“: Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2013 versus 2018 (in Prozent)	123
Darstellung 2.1.14: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutquoten in soziodemografischer Darstellung in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	124
Darstellung 2.1.15: Relativer 200-Prozent-Einkommensreichtum nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	126
Darstellung 2.1.16: Relative 200-Prozent-Vermögensreichtumsquoten in soziodemografischer Darstellung in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	128
Darstellung 2.1.17: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent) - Hessen insgesamt	129
Darstellung 2.1.18: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - drei Altersklassen	130
Darstellung 2.1.19: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - weibliche versus männliche Haupteinkommensbeziehende	131
Darstellung 2.1.20: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Finanzielle Ressourcen (Berichtsjahr 2019)	132
Darstellung 2.2.1: Betreuungsquote der Kinder von 0 bis 2 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)	133
Darstellung 2.2.2: Ganztagesbetreuung der Kinder von 0 bis 2 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)	134
Darstellung 2.2.3: Ganztagesbetreuung der Kinder von 3 bis 5 Jahren in Hessen und in den Vergleichsregionen 2011 und 2020 (Stichtag: 01.03.; Anteil in Prozent der Kinder dieser Altersgruppe)	135
Darstellung 2.2.4: Betreuungsschlüssel (Vollzeitbetreuungsäquivalente pro rechnerischer Zahl einer Vollzeitstelle) in Kindertageseinrichtungen in Hessen nach Träger 2012 bis 2020	135
Darstellung 2.2.5: Personalschlüssel (Median) nach Gruppentypen in Hessen zum 01.03.2020 (Ganztagsinanspruchnahmeäquivalente pro Vollzeitbeschäftigungsäquivalent)	136
Darstellung 2.2.6: 3- bis 5-Jährige mit nichtdeutscher Familiensprache in Hessen und in den Vergleichsregionen 2018 (in Prozent an allen Kindern in Tageseinrichtungen) ...	137
Darstellung 2.2.7: Anteile aller Schüler*innen in Hessen an ausgewählten Schularten 2010 und 2019 (in Prozent)	138
Darstellung 2.2.8: Anteile ausländischer Schüler*innen in Hessen an ausgewählten Schularten 2010 und 2019 (in Prozent)	139
Darstellung 2.2.9: Verteilung der Fünftklässler*innen, die im vorangegangenen Schuljahr die Grundschule besuchten, auf die Schularten 2018/19 in Hessen und in den Vergleichsregionen (Fälle und in Prozent)	140
Darstellung 2.2.10: Veränderung der Verteilung der Fünftklässler*innen, die im vorangegangenen Schuljahr die Grundschule besuchten, auf die Schularten zwischen den Schuljahren 2008/09 und 2018/19 in Hessen und in den Vergleichsregionen (in Prozentpunkten)	140
Darstellung 2.2.11: Durchgangswahrscheinlichkeiten an Gymnasien nach Ländern (in Prozent), Betrachtungszeitraum Schuljahre 2013/14 bis 2018/19	141
Darstellung 2.2.12: Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, Angebots-Nachfrage-Relation (erweiterte Nachfrageberechnung) und Index Passungsprobleme in Hessen und in den Vergleichsregionen 2019 und 2020 (Fälle und in Prozent)	142
Darstellung 2.2.13: Ausbildungsplatzangebote je 100 institutionell erfasste Ausbildungsinteressierte in Hessen und in den Vergleichsregionen 2020	144
Darstellung 2.2.14: Studierende an hessischen Hochschulen nach Geschlecht und Nationalität zum WS 1980/81 und WS 2020/21	144
Darstellung 2.2.15: Einrichtungen der Weiterbildung in Hessen nach Raumordnungsregion, Anbietertyp und Bevölkerung 2020	146
Darstellung 2.2.16: Betriebliche Förderung von Weiterbildung in Hessen und Westdeutschland, jeweils 1. Halbjahr 2001 bis 2020 (in Prozent)	147

Darstellung 2.2.17: Weiterbildungsquote von Beschäftigten insgesamt und nach Tätigkeitsniveau in Hessen im ersten Halbjahr 2001 bis 2020 (in Prozent)	147
Darstellung 2.2.18: Vergleich der Beteiligung an digitalem Lernen nach höchstem Bildungsabschluss zwischen 2019/2020 und den ersten Monaten der Corona-Krise (in Prozent)	149
Darstellung 2.2.19: Vergleich der Beteiligung am digitalen Lernen nach Zugang zu Homeoffice zwischen 2019/2020 und den ersten Monaten der Pandemie (in Prozent)	149
Darstellung 2.2.20: Durchschnittlicher sozioökonomischer Status von Erwerbstätigen und ihren Eltern* (ISEI-Index) in Westdeutschland nach Ausbildungsabschluss der befragten Erwerbstätigen 2018	150
Darstellung 2.2.21: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Qualifikation 2018 (in Prozent; Hessen gesamt = 100)	151
Darstellung 2.2.22: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach Qualifikation in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	152
Darstellung 2.2.23: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	152
Darstellung 2.2.24: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutrisikoquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	153
Darstellung 2.2.25: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach Qualifikation in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	153
Darstellung 2.2.26: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 – in Prozentpunkten) – Qualifikation (25 Jahre und älter)	154
Darstellung 2.2.27: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Bildung (Berichtsjahr 2019)	156
Darstellung 2.3.1: Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (rechte Achse), Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III und SGB II, Unterbeschäftigten und Arbeitsstellen (linke Achse) in Hessen 1999 bis 2021	157
Darstellung 2.3.2: Beschäftigungsquote in Hessen und in den Vergleichsregionen 2010 bis 2020 (in Prozent)	158
Darstellung 2.3.3: Erwerbsquoten der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) nach Geschlecht in Hessen und Deutschland 2005 bis 2019 (in Prozent)	159
Darstellung 2.3.4: Anzahl alleinerziehender Erwerbspersonen und Erwerbstätigenquote Alleinerziehender in Hessen 2000 bis 2019 (in Prozent)	160
Darstellung 2.3.5: Arbeitslosenquote nach Personenmerkmalen der Jahre 2005, 2010, 2015, 2020 in Hessen (in Prozent)	160
Darstellung 2.3.6: Arbeitslosenquoten nach Klassen in Hessen nach Kreisen (in Prozent), gleichverteilte Klassengrößen	161
Darstellung 2.3.7: Bestand an Arbeitslosen in Hessen nach Berufsabschluss und Anforderungsniveau im September 2021 (in Prozent)	162
Darstellung 2.3.8: Arbeitslosigkeit nach Dauer, Anforderungsniveau und Berufsabschluss in Hessen im September 2021 (in Prozent)	163
Darstellung 2.3.9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Hessen nach beruflichem Abschluss 1999 bis 2020 (Stichtag jeweils 30. September eines Jahres)	163
Darstellung 2.3.10: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Merkmalen in Hessen 2016 bis 2020 (Stichtag jeweils 31.12.)	164
Darstellung 2.3.11: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)	165
Darstellung 2.3.12: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	166
Darstellung 2.3.13: Sensitivitätsvariante „ALG I/II“: Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)	167
Darstellung 2.3.14: Relativer 200-Prozent-Einkommensreichtum nach Arbeitszeitumfang in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	168
Darstellung 2.3.15: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutrisikoquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	169
Darstellung 2.3.16: Relative 200-Prozent-Vermögensreichtumsquoten nach Erwerbs- bzw. Beschäftigungsstatus in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent) ...	170
Darstellung 2.3.17: Atypische Beschäftigung insgesamt und differenziert nach sozio-demografischen Merkmalen in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)	171
Darstellung 2.3.18: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte in Hessen nach ausgewählten Merkmalen 2005 bis 2020 (Stichtag 1. März)	172
Darstellung 2.3.19: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Arbeit (Berichtsjahr 2019)	174
Darstellung 2.4.1: Durchschnittliche Lebenserwartung eines Neugeborenen 2017-2019 (in Jahren)	176
Darstellung 2.4.2: Abweichung der alters- und geschlechtsstandardisierten Krankenstände vom Bundesdurchschnitt im Jahr 2020 nach Bundesländern (AOK-Mitglieder; Abweichungen in Prozent)	179
Darstellung 2.4.3: AU-Tage je 100 BKK-Mitglieder (Beschäftigte Mitglieder insgesamt) nach Bundesland (Wohnort) und ausgewählten Diagnosehauptgruppen im Berichtsjahr 2019	180
Darstellung 2.4.4: Arbeitsunfähigkeit - AU-Tage der beschäftigten Mitglieder nach Bundesländern (Wohnort) und ausgewählten Diagnosehauptgruppen mit prozentualen Abweichungen vom Bundesdurchschnitt im Berichtsjahr 2019	180
Darstellung 2.4.5: Arbeitsunfähigkeit nach Versichertengruppen in Deutschland 2019 (BKK-Versicherte)	182
Darstellung 2.4.6: Pflegequoten in Hessen und in den Vergleichsregionen 2019, alle Altersstufen (in Prozent)	182
Darstellung 2.4.7: Empfänger*innen von Pflegegeldleistungen nach Art der Versorgung in Hessen und Deutschland zum 31.12.2019 (Anteil in Prozent)	182
Darstellung 2.4.8: Durchschnittliche Eigenanteile bei der Heimpflege 2019 in Hessen und in den Vergleichsregionen nach Kostenarten (Euro/Monat)	183
Darstellung 2.4.9: Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner*innen nach Regionen	184
Darstellung 2.4.10: Covid-19 Erkrankte und Todesfälle je 100.000 Einwohner*innen sowie Fall-Verstorbenen-Anteil nach Regionen	185
Darstellung 2.4.11: Covid-19 Fall-Verstorbenenanteile nach Alter und Region (in Prozent)	186

Darstellung 2.4.12: Covid-19 Prävalenz (seropositiv oder PCR-positiv) und unerkannte Infektionen unter Erwachsenen in Deutschland nach Bildungsstand (in Prozent)	186
Darstellung 2.4.13: Ansteckungsrisiko nach Berufssegmenten (in Prozent)	187
Darstellung 2.4.14: Bevölkerung in Deutschland mit erhöhtem Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf in Hessen und in den Vergleichsregionen	188
Darstellung 2.4.15: Bevölkerung in Deutschland mit erhöhtem Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf nach Bildungsgrad (in Prozent)	188
Darstellung 2.4.16: Bevölkerung in Deutschland nach Lebensform, stratifiziert nach Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf	189
Darstellung 2.4.17: Psychische Belastungen der Deutschen (18-69 Jahre) in der Corona-Pandemie (in Prozent)	190
Darstellung 2.4.18: Verteilung des Grads der Behinderung von schwerbehinderten Menschen im regionalen Vergleich (Privathaushalte) 2019 (in Prozent)	191
Darstellung 2.4.19: Schwerbehinderte Menschen in Hessen nach Alter 1993 bis 2019 (in Prozent)	192
Darstellung 2.4.20: Gesundheitszustand von Erwerbstätigen nach Vorliegen einer amtlich anerkannten Behinderung in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)	193
Darstellung 2.4.21: Höchster Ausbildungsabschluss von Erwerbstätigen nach Vorliegen einer amtlich anerkannten Behinderung in Hessen und Deutschland 2018 (in Prozent)	193
Darstellung 2.4.22: Durchschnittliche Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit in Hessen 2019 (in Punkten)	194
Darstellung 2.4.23: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach Behinderung bzw. Behinderung der/des HEB im regionalen Vergleich 2018 (in Prozent)	195
Darstellung 2.4.24: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach Behinderung bzw. Behinderung der/des HEB im regionalen Vergleich 2018 (in Prozent)	196
Darstellung 2.4.25: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Gesundheit (Berichtsjahr 2019)	198
Darstellung 2.5.1: Wohnungen in Wohngebäuden und weiteren Gebäuden nach Wohnungsanzahl 2018 (Anteil der Wohnungen an der Gesamtwohnungsanzahl nach Gebäudegröße in Prozent)	199
Darstellung 2.5.2: Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung und Wohnfläche je Einwohner*in in Wohngebäuden in Hessen 2019 (in qm)	200
Darstellung 2.5.3: Durchschnittliche Wohnzufriedenheit in Hessen 2019 (in Punkten)	201
Darstellung 2.5.4: Entwicklung der Preisindizes für das Wohnen und seine Nebenkosten in Hessen 2017 bis 2020 (Basisjahr 2015 = 100; in Prozent)	202
Darstellung 2.5.5: Durchschnittliche Nettokaltmiete und Warmmiete in Euro/m ² in Hessen und den Vergleichsregionen 2018	203
Darstellung 2.5.6: Durchschnittliche Nettokaltmiete und Warmmiete in Euro/m ² in den hessischen Regierungsbezirken 2018	204
Darstellung 2.5.7: Durchschnittsmieten bei Neuvermietungen und durchschnittliche Kaufpreise in den kreisfreien Städten und Landkreisen (4. Quartal 2021)	205
Darstellung 2.5.8: Reine Wohngeldhaushalte in Hessen nach sozialer Stellung des/der Haupteinkommensbezieher*in am 31.12.2020 (in Fallzahlen)	206
Darstellung 2.5.9: Vergleich von Wohnungsbedarf pro Jahr und Fertigstellungen von Wohnungen in den hessischen Landkreisen und den kreisfreien Städten 2010 und 2019	208
Darstellung 2.5.10: Leerstandsraten in vermieteten Mehrfamilienhäusern in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Hessen 2020 (in Prozent)	209
Darstellung 2.5.11: Sozialwohnungssuchende Haushalte pro 100 Bedarfshaushalte in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Hessen 2017	210
Darstellung 2.5.12: Durchschnittliche Wohnfläche je Kopf nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensklassen in Hessen 2018 (in m ²)	213
Darstellung 2.5.13: Wohnfläche pro Kopf nach Erwerbsstatus in Hessen 2018 (in Prozent)	214
Darstellung 2.5.14: Durchschnittliche Wohnkostenanteile am Nettoeinkommen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommensklassen in Hessen 2018 (in Prozent)	214
Darstellung 2.5.15: Prozentsatz der Haushalte nach Wohnkostenanteilen am Haushaltseinkommen nach Erwerbsstatus in Hessen 2018	215
Darstellung 2.5.16: Prozentsatz der Haushalte nach Wohnkostenanteilen am Haushaltseinkommen nach Haushaltstyp in Hessen 2018	215
Darstellung 2.5.17: Wohnfläche pro Kopf nach Haushaltstyp in Hessen 2018 (in Prozent)	216
Darstellung 2.5.18: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Eigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)	217
Darstellung 2.5.19: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutsrisikoquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)	217
Darstellung 2.5.20: Relative 200-Prozent-Einkommensreichumsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)	218
Darstellung 2.5.21: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)	218
Darstellung 2.5.22: Relative 200-Prozent-Vermögensreichumsquoten nach dem Wohneigentümer*innenstatus 2018 (in Prozent)	219
Darstellung 2.5.23: Kreuztabelle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen versus Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen (jeweils personengewichtet) in Hessen 2018 (in Prozent; in Klammern Abweichungen zu Hessen insgesamt 2018 - in Prozentpunkten) - Eigentümer*innen versus Nichteigentümer*innen	220
Darstellung 2.5.24: Regionale Verteilung des Indexes zur Lebenslage Wohnen (Berichtsjahr 2019)	221
Darstellung 2.6.1: Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen 1949 bis 2021 in Hessen und in Deutschland (in Prozent)	222
Darstellung 2.6.2: Wahlbeteiligungen in Hessen an den Bundestags-, Landtags-, kommunalen und Europaparlamentswahlen 1946 bis 2021 (in Prozent)	223
Darstellung 2.6.3: Altersdifferenzierte Wahlbeteiligungen in Hessen an den jeweils beiden vergangenen Bundestags*, Landtags- und Europaparlamentswahlen (in Prozent)	225
Darstellung 2.6.4: Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten, ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil der Ja-Antworten) und Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement (Anteil der Antworten „Ja, sicher“ und „Ja, vielleicht“) gemäß Freiwilligensurvey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)	226
Darstellung 2.6.5: Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten (mindestens monatlich) 2001 bis 2017 in Hessen, West- und Deutschland (Anteile in Prozent)	226

Darstellung 2.6.6: Anteil der Personen, die sich mindestens einmal monatlich in Parteien, in der Kommunalpolitik oder Bürgerinitiativen beteiligen, in Hessen, West- und Deutschland 2001 bis 2017 (in Prozent)	227
Darstellung 2.6.7: Öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und freiwilliges ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil Ja-Antworten) in Hessen 1999-2019 gemäß Freiwilligen-survey (in Prozent)	227
Darstellung 2.6.8: Mitgliedschaft in Verein oder gemeinnütziger Organisation 2019 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligen-survey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)	228
Darstellung 2.6.9: Aktivitätsniveaus in Bezug auf öffentlich-gemeinschaftliche Aktivitäten und freiwilliges ehrenamtliches Engagement (jeweils Anteil Ja-Antworten) in Hessen 2019 gemäß Freiwilligen-survey (in Prozent)	229
Darstellung 2.6.10: Anteile an sozialen und kulturellen Aktivitäten im Jahr 2019 (mindestens monatlich) in Hessen nach Quintilen des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Anteile in Prozent)	230
Darstellung 2.6.11: Partizipationsaussagen zur jeweils aktuellen Covid-19-Situation in Deutschland (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)	231
Darstellung 2.6.12: Spenden 2018 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligen-survey in Hessen und Vergleichsregionen (in Prozent)	232
Darstellung 2.6.13: Spenden 2018 (Anteil Ja-Antworten) gemäß Freiwilligen-survey in Hessen nach soziodemografischen Merkmalen (in Prozent)	233
Darstellung 2.7.1: Die Entwicklung des Well-being-Indexes von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in Hessen und seinen Regierungsbezirken 2005 bis 2019 (in Punkten)	237
Darstellung 2.7.2: Die Entwicklung des Well-being-Indexes von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in Hessen nach Siedlungstypen 2005 bis 2019 (in Punkten)	238
Darstellung 2.7.3: Der durchschnittliche Well-being-Index von GEWAK/IWAK (erweiterte Variante) in den Landkreisen und kreisfreien Städten Hessens 2005 bis 2019 (in Punkten)	239
Darstellung 3.1.1: Paare mit Kindern und Alleinerziehende nach dem Lebensformenkonzept (Mikrozensus) in Hessen 2015-2019	244
Darstellung 3.1.2: Zur Entwicklung der realisierten Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Müttern aus Paarfamilien in Deutschland 2006-2018 nach wöchentlichem Erwerbsumfang (in Arbeitsstunden) - Anteilswerte (in Prozent)	246
Darstellung 3.1.3: Relative Positionen bezüglich des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens und des Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögens in Hessen nach Haushaltstyp 2018 (in Prozent; Hessen insgesamt = 100)	248
Darstellung 3.1.4: Relative 60-Prozent-Einkommensarmutrisikoquoten nach Haushaltstyp in Hessen (Landesmedian) 2005 bis 2020* (in Prozent)	248
Darstellung 3.1.5: Sensitivitätsvariante „Kinderbezogene Leistungen“: Armutrisikoquoten bei Zugrundelegung des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens in Hessen (Landesmedian) 2018 (in Prozent)	249
Darstellung 3.1.6: Anteil der Kinder in alleinerziehenden Familien im SGB-II-Bezug an allen Kindern im SGB-II-Bezug in Hessen und den Vergleichsregionen (in Prozent)	250
Darstellung 3.1.7: Relative 60-Prozent-Vermögensarmutquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	251
Darstellung 3.1.8: Relative 200-Prozent-Einkommensreich-tumsquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	252
Darstellung 3.1.9: Relative 200-Prozent-Vermögensreich-tumsquoten nach Haushaltstyp in Hessen, West- und Gesamtdeutschland 2018 (in Prozent)	252
Darstellung 3.1.10: Betreuungssituation durch die Mütter in Alleinerziehendenhaushalten vor und nach Trennung sowie in Paarhaushalten in Deutschland (in Prozent)	253
Darstellung 3.2.1: Zahl der nach dem Unterhaltsvorschuss-gesetz leistungsberechtigten Kinder in Hessen und den Vergleichsregionen 2000-2019 (jeweils zum 31.12.)	256
Darstellung 3.2.2: Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Abs. 1 UVG in Hessen und den Vergleichsregionen 2000-2020 (in Euro p. a.)	257
Darstellung 3.2.3: Rückgriffsquote (Einnahmen/Ausgaben) in Hessen und Vergleichsregionen 2000-2019 (in Prozent)	258
Darstellung 3.2.4: Zur durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit in Hessen 2019	260
Darstellung 3.2.5: Motherhood Lifetime Penalty der 1971 und 1982 geborenen Frauen in West- und in Ost-deutschland (in Prozent)	262
Darstellung 3.3.1: Übersicht über die einbezogenen Institutionen und alleinerziehende Personen	265
Darstellung 3.3.2: Alleinerziehendenquoten (an allen Familien)* in Hessen 2019 auf Landkreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte (in Prozent)	284

Abkürzungsverzeichnis

AK VGRdL	Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder	FEST	Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft
ALG	Arbeitslosengeld	FFF	Fridays for Future
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	FU	Freie Universität
ASH	Alice Salomon Hochschule	gbe	Gesundheitsberichterstattung (des Bundes)
AU	Arbeitsunfähig	GdB	Grad der Behinderung
AWO	Arbeiterwohlfahrt	GENESIS	Gemeinsames Neues Statistisches Informations-System
BA	Bundesagentur für Arbeit	GEWAK	Gesellschaft für Wirtschaft, Arbeit und Kultur
BAGW	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe	GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	GIMD	German Index of Multiple Deprivation
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung	GISS	Gesellschaft für Innovative Sozialforschung und Sozialplanung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung	GOE	Gesellschaft für Organisation und Entwicklung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	GY	Gymnasium
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung	HA	Hessen Agentur
BIP	Bruttoinlandsprodukt	HS	Hauptschule
BKK	Bundesverband der Betriebskrankenkassen	HSCV	Normierter Variationskoeffizient
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	HEB	Haupteinkommensbezieher*in
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
BMF	Bundesfinanzministerium	HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	HSSI	Hessischer Sozialstrukturindex
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund	IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung	ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
eANR	erweiterte Angebots-Nachfrage-Relation	IGS	Integrierte Gesamtschule
EBET	Evangelischer Bundesfachverband der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe	IHK	Industrie- und Handelskammer
EM	Erwerbsminderung	INIFES	Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie
ESF	Europäischer Sozialfonds	IP	Index Passungsprobleme
ESt	Einkommensteuer	ISCO	International Standard Classification of Occupations
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions	ISEI	Internationaler Sozialökonomischer Index des beruflichen Status
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	ISEW	Index of Sustainable Economic Welfare
FaSo	Dr. Faik Sozialforschung	ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
FAST	Faktisch Anonymisierte Einkommensteuerstichprobe	ISSP	International Social Survey Programme
FDZ	Forschungsdatenzentrum	IWAK	Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur

IWU	Institut Wohnen und Umwelt
KiSS	Kindersprachscreening
KOSMO	Koordinierungsstelle Bildungs- monitoring
LK	Landkreis
MEW	Measure of Economic Welfare
MZ	Mikrozensus
NEP	Nichterwerbsperson
NWI	Nationaler Wohlfahrtsindex
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OS	(Schulartunabhängige) Orientierungsstufe
PCR	Polymerase Chain Reaction
PISA	Programme for International Student Assessment
RB	Regierungsbezirk
RKI	Robert-Koch-Institut
RLP	Rheinland-Pfalz
RS	Realschule
SEM	Structural Equation Modelling
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Stadtkreis
SMBG	Schule mit mehreren Bildungsgängen
SOEP	Sozioökonomisches Panel
SUF	Scientific Use File
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen
VAMV	Verband alleinerziehender Mütter und Väter
vbw	Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamt- rechnungen
VhU	Vereinigung der hessischen Unterneh- merverbände
WHO	World Health Organization
WID	World Inequality Database
WS	Wintersemester
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftli- ches Institut
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
zsh	Zentrum für Sozialforschung Halle

Literaturverzeichnis

- Achatz, J. et al. (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung, Nürnberg.
- AK VGRdL (Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder; 2021): <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl> (Zugriff am 29.09.2021).
- AK VGRdL (Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder; 2022) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2021, Reihe 1, Länderergebnisse Band 1: https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2022-03/vgrdl_r1b1_bs2021.xlsx (Zugriff am 01.04.2022).
- Allensbach - Institut für Demoskopie (2018a): Getrennt gemeinsam erziehen. Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Allensbach.
- Allensbach - Institut für Demoskopie (2018b): Lebenssituation und Einstellungen von Eltern mit kleinen Einkommen, Untersuchungsbericht, Allensbach.
- Allmendinger, J./Nikolai, R. (2006): Bildung und Herkunft. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 44-45/2006, S. 32-38.
- Alscher, H./Priller, E./Burkhard, L. (2021): Zivilgesellschaftliches Engagement. In: Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Sozioökonomisches Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): *Datenreport 2021 - Sozialbericht für Deutschland*. Gesamtausgabe, Bonn, S. 399-407.
- Ambros, J./Limbers, J./Moog, St./Sachs, A. Weinelt, H. (2020); *Lohneinkommensentwicklungen 2025, Wirkung der Produktivität auf die Lohndynamik, Gütersloh*.
- Andresen, S. et al. (2020): Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie, Hildesheim.
- Asmus, A./Pabst, F. (2017): Armut Alleinerziehender. In: *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Hrsg.): Menschenwürde ist Menschenrecht*, Frankfurt am Main, S. 27-34.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): *Bildung in Deutschland 2020*. Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt, Bielefeld.
- AWO/ISS (Arbeiterwohlfahrt/Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik; 2019): *Wenn Kinderarmut erwachsen wird... Kurzfassung der Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit)Folgen von Armut im Lebensverlauf*, Frankfurt am Main.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2019a): *Arbeitsmarkt für Alleinerziehende (Monats- und Jahreszahlen)*. Deutschland 2018, Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2019b): *Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2018*, Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2020a): *Arbeitsmarkt für Alleinerziehende. Hessen 2019*, Frankfurt am Main (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende; Zugriff am 05.10.2021).
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2020b): *Länderreport Hessen über Beschäftigte (Quartalszahlen)*, Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021a): <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html> (Zugriff am 26.11.2021).
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021b): https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20656&topic_f=alleinerziehend (Zugriff am 10.09.2021).
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021c): *Arbeitsmarktmonitor* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021d): *Strukturindikatoren im Zeitverlauf* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021e): *Saisonbereinigte Zeitreihen (Monatszahlen)*. Deutschland, West- und Ostdeutschland, Bundesländer, Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021f): *Beschäftigungsquoten (Jahreszahlen und Zeitreihen)*. Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit, Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021g): *Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021h): *Arbeitslosenquoten in Hessen nach Kreisen. Stichtag August 2021* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021i): *Arbeitsmarkt nach Qualifikationen. Jahreswerte 2020* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021j): *Arbeitslosigkeit nach Dauer* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021k): *Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021l). *Bruttogehälter* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2021m): *Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2022a): *Interaktive Angebote. Betriebe mit Kurzarbeit* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2022b): *Interaktive Angebote. Betriebe mit Kurzarbeit* (Internet), Nürnberg.
- BA (Bundesagentur für Arbeit; 2022c): *Leiharbeitnehmer und Verleihbetriebe (Monats und Jahreszahlen) Stichtag Juni 2021*, Nürnberg. BA (Bundesagentur für Arbeit; 2022d): *Länderreport Hessen über Beschäftigte (Quartalszahlen)*, Nürnberg.
- Badura, B./Ducki, A./Schröder, H./Klose, J./ Meyer, M. (Hrsg.; 2018): *Fehlzeiten-Report 2018: Sinn erleben - Arbeit und Gesundheit*, Berlin.
- Bähr, S./Frodermann, C./Stegmaier, J./Teichler, N./Trappmann, M. (2020): *Knapper Wohnraum, weniger ITAusstattung, häufiger alleinstehend: Warum die Corona-Krise Menschen in der Grundsicherung hart trifft (Serie "Corona-Krise: Folgen für den Arbeitsmarkt")*. In: *IAB-Forum*, 10.06.2020.
- BAG Wohnungslosenhilfe (2019): *Pressemitteilung vom 11.11.2019* (<https://bagw.de>; Zugriff am 21.09.2021).
- Barisic, M./Consiglio, V. (2020): *Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es kostet, Mutter zu sein*, Gütersloh.
- Bauer, A./Dengler, K./Matthes, B./Jucknewitz, R./Schramm, A. (2021): *Berufe und Covid-19-Pandemie: Wie hoch ist das berufsspezifische Ansteckungsrisiko?* URL: <https://www.iab-forum.de/berufe-und-covid-19-pandemie-wie-hoch-ist-das-berufsspezifische-ansteckungsrisiko/> (Zugriff am 21.10.2021).
- Baumann, M. (2014): *Jugendliche Systemsprenger - zwischen Jugendhilfe und Justiz (und Psychiatrie)*. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (25) 2/2014, S. 162-167.
- BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung; 2022): *INKAR-Datenbank*: <https://www.inkar.de/> (Zugriff am 16.03.2022).

- Becker, I. (2007): Verdeckte Armut in Deutschland. Ausmaß und Ursachen, Analysen-Kommentare (Friedrich-Ebert-Stiftung), Nr. 2/2007.
- Becker, I. (2016): Einkommen und Vermögen, Trend zu mehr Ungleichheit hält an. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung In Deutschland. Exklusive Teilhabe - ungenutzte Chancen. Dritter Bericht, Wiesbaden.
- Becker, I. (2017): Kritik am Konzept relativer Armut - berechtigt oder irreführend? In: WSI-Mitteilungen 2/2017, S. 98-107.
- Behr, D./Lauxen, O./Demireva, L./Larsen, C. (2021): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Aus- und Weiterbildung in hessischen Betrieben. IAB-Betriebspanel Report Hessen 2020. IWAK (Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur), Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- Behr, D./Lauxen, O./Larsen, Ch. (2021): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen, IAB-Betriebspanel: Report Hessen 2020, Frankfurt am Main.
- Bergstraße (2020): <https://www.kreis-bergstrasse.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung.php?menuid=37&id=1> (Zugriff am 20.12.2020).
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2019): Die demografische Lage der Nation. Wie zukunftsfähig Deutschlands Regionen sind, Berlin.
- Bertelsmann-Stiftung (2020): Factsheet Kinderarmut in Deutschland, Juli 2020, Gütersloh.
- Bertelsmann-Stiftung (2021): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021 - Anhang. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Bertelsmann-Stiftung (2022): Wegweiser Kommune: <https://www.wegweiser-kommune.de> (Zugriff am 07.02.2022)
- Bertelsmann-Stiftung/Expertenbeirat/Projekt Familie und Bildung der Bertelsmann Stiftung (2018): Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche, Gütersloh.
- BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2021): ICD-10-GM Kodierempfehlung zu Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen SARS-CoV-2/COVID-19, Bonn; <https://www.dimdi.de/static/downloads/deutsch/kodierempfehlung-sars-cov-2-covid-19-20200716-20210422.pdf> (Zugriff am 13.04.2022).
- Birnstengel, P. (2017): Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes: Neuerungen zum 1.7.2017. In: Das Jugendamt 2017, S. 330.
- Blömer, M./Peichl, A. (2020): Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem, 2020, Gütersloh.
- BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung; 2020): Digitalisierung in der Weiterbildung. Ergebnisse einer Zusatzstudie zum Adult Education Survey 2018. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin; <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/digitalisierung-in-der-weiterbildung.pdf> (Zugriff am 24.11.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2014): Steuereinnahmen in Deutschland 2013 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 06.02.2014): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2014-01-31-Steuereinnahmen-Kalenderjahr-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2015): Steuereinnahmen in Deutschland 2014 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 26.01.2015): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2015-01-30-steuereinnahmen-kalenderjahr-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2016): Steuereinnahmen in Deutschland 2015 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 27.01.2016): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2016-01-29-steuereinnahmen-kalenderjahr-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2017): Steuereinnahmen in Deutschland 2016 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 18.08.2017): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2017-01-27-steuereinnahmen-kalenderjahr-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2018): Steuereinnahmen in Deutschland 2017 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 26.01.2018): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2018-01-26-steuereinnahmen-kalenderjahr-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2019): Steuereinnahmen in Deutschland 2018 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 23.01.2019): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2019-01-31-steuereinnahmen-kalenderjahr-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2020): Steuereinnahmen in Deutschland 2019 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 06.02.2020): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2020-01-31-steuereinnahmen-kalenderjahr-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2021a): Zur Einkommensteuer (Einkunftsarten): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/E/025_Einkunftsarten.html?view=renderHelp (Zugriff am 12.09.2021).
- BMF (Bundesfinanzministerium; 2021b): Steuereinnahmen in Deutschland 2020 (ohne reine Gemeindesteuern; Stand: 20.01.2021): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2021-01-29-steuereinnahmen-kalenderjahr-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 31.10.2021).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend; 2020a): Deutlich mehr Kinder erhalten den Kinderzuschlag, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/familien-und-alleinerziehende-nutzen-den-notfall-kinderzuschlag/155374>
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend; 2020b): Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Familie heute. Daten. Fakten. Trends. Familienreport 2020. Berlin.

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; 2020c): Dritter Engagementbericht. Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter, Berlin.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend; 2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland, Berlin.
- Bock-Famulla, K./Münchow, A./Sander, F./Akko, D. P./Schütz, J. (2021a): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021. Transparenz schaffen – Governance stärken. Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh.
- Bock-Famulla, K./Girndt, A./Vetter, T./Kriechel, B. (2021b): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2021, Hessen (HE). Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh.
- Böhle, M. (2019): Armut von Familien im sozialen Wandel. Verbreitung, Struktur, Erklärungen, Wiesbaden.
- Böhm, K. (2021): Gesundheit. 9.1. Gesundheitszustand der Bevölkerung und Ressourcen der Gesundheitsversorgung. In: Destatis, WZB, BiB (Hrsg.): Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
- Bönke, T./Glaubitz, R./Göbler, K./Harnack, A./Pape, A./Wetter, M. (2020). Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- bpb (Bundeszentrale für politische Bildung; 2021): Zur altersspezifischen Wahlbeteiligung in Deutschland: <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/bundestagswahlen/205686/wahlbeteiligung-nach-altersgruppen> (Zugriff am 26.09.2021).
- Bredtmann, J./Vonnahme, Ch. (2019): Less money after divorce – how the 2008 alimony reform in Germany affected spouses' labor supply, leisure and marital stabilities. In: Review of Economics of the Household, Jg. 17, S. 1191–1223.
- Bröker, A. (2019): Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug, Münster/Berlin/London.
- Broens, K. et al. (2013): Programmbegleitung des ESF-Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“, Endbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin.
- Bruckmeier, K./Pauser, J./Walwei, U./Wiemers, J. (2013): Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung, IAB-Forschungsbericht 5/2013, Nürnberg.
- Bueno-Notivol, J./Gracia-García, P./Olaya, B./Lasheras, I./López-Antón, R./Santabárbara, J. (2021). Prevalence of depression during the COVID-19 outbreak: A meta-analysis of community-based studies. International journal of clinical and health psychology : IJCHP, 21(1), 100196. DOI: 10.1016/j.ijchp.2020.07.007.
- Bujard, M./Driescha von den, E./Ruckdeschela, K./LaBa, I./Thönnissen, C./Schumanna, A./Schneidera, F. N. (2021): Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie, Wiesbaden.
- Bundesregierung (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 16.09.2021).
- Bundesregierung (2022): Gutachten zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Studien/studien.html> (Zugriff am 17.04.2022).
- Bundeshwahlleiter (2021): Ergebnisse der Bundestagswahl 2021: <https://www.bundeshwahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html> (Zugriff am 30.09.2021).
- Busch-Geertsema, V./Henke, J./Steffen, A. (2019): Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Unter Mitarbeit von Reichenbach, M.-Th./Ruhstrat, E.-U./Schöpke, S./Kruse, N., Gesellschaft für Innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS), Bonn.
- Buslei, H./Geyer, J./Haan, P./Harnisch, M. (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, DIW-Wochenbericht 49/2019, S. 910-917.
- Caritasverband (2020): <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/onlineberatung> (Zugriff am 20.12.2020).
- Caritasverband Darmstadt (2020): https://www.familien-willkommen.de/Beratung_Hilfe (Zugriff am 19.12.2020).
- Caritasverband Fulda (2020a): file:///D:/Users/Uli/Documents/_3.%20Hess.%20Sozialbericht/Zivilgesellschaftliche%20Akteure/Caritas%20Fulda/Material/Abwechslungsreiche%20T%C3%A4tigkeit%20in%20der%20Jugendhilfe%20und%20Erfahrungen%20f%C3%BCrs%20Leben.html (Zugriff am 20.10.2021).
- Caritasverband Fulda (2020b): <https://www.dicvfulda.caritas.de/aktuelles/presse/caritas-jahresthema-armut-macht-krank-24ab9d5b-597a-420d-abf8-2835bc837e-a1?searchterm=Alleinerziehende> (Zugriff am 21.12.2020).
- Caritasverband Limburg (2020): <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/onlineberatung> (Zugriff am 21.12.2020).
- CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen (2018): Aufbruch im Wandel durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, Wiesbaden 23.12.2018.
- Creditreform/Boniversum/microm (2019): SchuldnerAtlas Deutschland 2019. Überschuldung von Verbrauchern, o. O.
- Creditreform/Boniversum/microm (2020): SchuldnerAtlas Deutschland 2020. Überschuldung von Verbrauchern, o. O.
- Daly, H./Cobb, J. (1989): For the Common Good, Boston.
- Dany-Knedlik, G./Kriwoluczky, A. (2021): Einkommensungleichheit in Deutschland sinkt in Krisenzeiten temporär. In: DIW Wochenbericht, Nr. 46, S. 756–761.
- Darmstadt (2020a): https://www.familien-willkommen.de/c/Alleinerziehendenbroschre_2020_final.pdf (Zugriff am 20.12.2020).
- Darmstadt (2020b): https://www.familien-willkommen.de/Beratung_Hilfe (Zugriff am 21.12.2020).
- Darmstadt-Dieburg (2020): <https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/arbeitsmarkt/arbeitgeberportal/besondere-zielgruppen/alleinerziehende.html> (Zugriff am 20.12.2020).
- Der Paritätische (2020a): https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_armutsbericht-2020_web.pdf (Zugriff am 20.12.2020).
- Der Paritätische (2020b): <http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/selbsthilfeforum/> (Zugriff am 21.12.2020).
- Der Paritätische Hessen (2020): <https://www.paritaet-hessen.org/ueber-uns/aktuelles/details/show-news/gegen-die-doppelte-diskriminierung.html> (Zugriff am 20.12.2020).

- Deutsche Depressionshilfe (2020): Deutschland-Barometer Depression: massive Folgen für die psychische Gesundheit infolge der Corona-Maßnahmen. Pressemitteilung Deutschland-Barometer Depression 2020. URL: <https://www.deutsche-depressionshilfe.de/forschungszentrum/deutschland-barometer/2020> (Zugriff am 22.10.2021).
- Deutsche Depressionshilfe (2021a): 2. Lockdown verschlechtert Krankheitsverlauf und Versorgung von psychisch Erkrankten massiv. Pressemitteilung Sondererhebung Deutschland-Barometer Depression 2021. URL: <https://www.deutsche-depressionshilfe.de/pressematerial-barometer-depression?file=files/cms/downloads/Zwischen-Barometer/pm-depression-corona-barometer-final.pdf> (Zugriff am 22.10.2021).
- Deutsche Depressionshilfe (2021b): Grafikband Sondererhebung Deutschland-Barometer Depression 2021. URL: https://www.deutsche-depressionshilfe.de/pressematerial-barometer-depression?file=files/cms/downloads/Zwischen-Barometer/pressematerial_barometer-2021_final.pdf (Zugriff am 22.10.2021).
- Deutscher Bundestag (2015): Bundestags-Drucksache 18/5888 vom 28.08.2015: Familienpolitik – Alleinerziehende in Deutschland, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2019a): Bundestags-Drucksache 19/7504 vom 01.02.2019, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2019b): Bundestags-Drucksache 19/8613 vom 20.03.2019, Berlin.
- Deutscher Bundestag (2020): Bundestags-Drucksache 19/21368 vom 03.08.2020: Aktuelle Daten und Entwicklungen beim Unterhaltsvorschuss – Teil 2, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2021): Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2021, Berlin.
- DGB Frankfurt am Main (Deutscher Gewerkschaftsbund Frankfurt am Main; 2020): <https://www.frankfurter-info.org/news/frankfurter-aufruf-wohnen-muss-bezahlbar-sein> (Zugriff am 21.12.2020).
- DGB Hessen-Thüringen (Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Hessen-Thüringen; 2020): <https://hessen-thueringen.dgb.de/presse/++co++379b6cfa-4a18-11e9-898f-52540088cada> (Zugriff am 20.10.2021).
- Diakonisches Werk Hessen (2020a): http://www.diakonie-hessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/existenzsicherung-armutspolitik-gemeinwesendiakonie.html?tx_gffontsize_pi1%5Baction%5D=reset (Zugriff am 20.12.2020).
- Diakonisches Werk Hessen (2020b): <http://www.diakonie-hessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/familien-frauen-jugend-kinder/bundesstiftung-mutter-und-kind-schutz-des-ungeborenen-lebens.html> (Zugriff am 21.12.2020).
- Diefenbacher, H./Held, B./Rodenhäuser, D./Zieschank, R. (2016): Aktualisierung und methodische Überarbeitung des Nationalen Wohlfahrtsindex 2.0 für Deutschland 1991 bis 2012, Dessau-Roßlau (Umweltbundesamt).
- EBET/ASH (Alice Salomon Hochschule) Berlin (2022): Wohnungslos in unsicheren Zeiten. Ergebnisse der 2. Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen, Berlin im März 2022.
- Eckelt, M./Mohr, S./Gerhards, C./Burkard, C. (2020): Rückgang der betrieblichen Ausbildungsbeteiligung- Gründe und Unterstützungsmaßnahmen mit Fokus auf Kleinbetriebe, Bonn.
- Ehlert, M./Kleinert, C./Vicari, B./Zoch, G (2021): Digitales selbstgesteuertes Lernen Erwerbstätiger in der Corona-Krise – Analyse auf Basis der NEPS-Startkohorte 5, LifBI Workong Paper No. 94, Bamberg.
- Empirica (2021): CBRE-empirica Leerstandsindex 2020, Berlin (mimeo).
- Engels, D. (2008): Lebenslagen. In: Maelicke, B. (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden, S. 643–646.
- Entringer M. T./Gosling, S. D. (2021): Loneliness During a Nationwide Lockdown and the Moderating Effect of Extroversion. In: Social Psychological and Personality Science 2021-09-06 | journal-article. DOI: 10.1177/19485506211037871.
- Entringer, T./Krieger, M. (2020): Alleinlebende verkraften die Pandemie erstaunlich gut. SOEP CoV Spotlights, 3, Berlin.
- Entringer, T./Kröger, H. (2021a): Weiterhin einsam und weniger zufrieden – Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im zweiten Lockdown stärker auf das Wohlbefinden aus. DIW aktuell 67/2021, Berlin.
- Entringer, T./Kröger, H. (2021b): Psychische Gesundheit im zweiten Covid-19-Lockdown in Deutschland. SOEP Papers 1136/2021, Berlin.
- Entringer, T./Jacobsen, J./Kröger, H./Metzing, M. (2021): Geflüchtete sind auch in der Corona-Pandemie psychisch belastet und fühlen sich weiterhin sehr einsam. DIW Wochenbericht 12/2021, Berlin.
- Faik, J. (2010): Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre für ökonomisch Interessierte, 3. Auflage, Berlin.
- Faik, J. (2014): Demografischer Wandel und Wohlstandsverteilung. Eine sozioökonomische Analyse für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
- Faik, J. (2015a): Verteilung und Umverteilung von Wohlstand, Tübingen.
- Faik, J. (2015b): Statistik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Weinheim.
- Frankfurt am Main (2020a): Frankfurter Statistische Berichte 2020, Frankfurt am Main.
- Frankfurt am Main (2020b): <https://frankfurt.de/themen/soziales-und-gesellschaft/frauen/alleinerziehende> (Zugriff am 20.12.2020).
- Frankfurt am Main (2020c): <https://frankfurt.de/themen/planen-bauen-und-wohnen/wohnen/geofoerderte-wohnen-foerderprogramme/foerderprogramme-fuer-bezahlbares-wohnen> (Zugriff am 21.12.2020).
- Frankfurt am Main (2020d): <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frankfurter-kinderbuero/netzwerke/fan> (Zugriff am 21.12.2020).
- Fulda (2020): <https://www.landkreis-fulda.de/buergerservice/arbeit-und-soziales/beratungsbuero-fuer-alleinerziehende/beratungsstellen/trennung-und-scheidung> (Zugriff am 20.12.2020).
- Ganzeboom, B.G. (2010): Questions and answers about ISEI-08. <http://www.harryganzeboom.nl/isco08/qa-isei-08.htm> (Zugriff am 24.11.2021).
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes (2021): gbe-bund.de (Zugriff am 23.11.2021).
- Gesundheitsberichterstattung des Bundes (2022): gbe-bund.de (Zugriff am 13.04.2022).
- GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) GeoMarketing GmbH (2020): Kaufkraft 2019, Bruchsal.
- Gießen (2020): <https://www.lkgi.de/der-landkreis/buero-fuer-frauen-und-gleichberechtigung/netzwerk> (Zugriff am 21.12.2020).
- Gießener Allgemeine (2020): <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/hilfe-alleinerziehende-jobsuche-12075173.html> (Zugriff am 20.12.2020).
- Globisch, C./Osiander, Ch. (2020): Sind Frauen die Verliererinnen der Covid-19-Pandemie? In: IAB-Forum vom 12.11.2020.

- GOE (Gesellschaft für Organisation und Entwicklung Bielefeld; 2013): Alleinerziehend in Wolfsburg. Eine Studie über Ein-Eltern-Familien im SGB II-Bezug. Wolfsburg.
- Götz, I. (2019): Kein Ruhestand. Wie Frauen mit Altersarmut umgehen, München.
- Grabka, M. M. (2021): Einkommensungleichheit stagniert langfristig, sinkt aber während der Corona-Pandemie leicht. In: DIW Wochenbericht, Nr. 18, S. 307-316.
- Groß-Gerau (2020): <https://www.kreisgg.de/presse/pressemitteilungen/nachrichten-einzelsicht/news/bessere-chancen-fuer-alleinerziehende/> (Zugriff am 20.12.2020).
- Güll, R. (2018): Bundestagswahlen 1949 bis 2017. Was war anders in Baden-Württemberg? In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 2/2018, S. 27-31.
- HA (Hessen Agentur GmbH; 2019): Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlagen der Landesentwicklungsplanung - Projektion bis zum Jahr 2035 und Trendfortschreibung bis 2050, Wiesbaden 2019.
- Hall, A./Hünefeld, L./Rohrbach-Schmidt, D. (2020): BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 - Arbeit und Beruf im Wandel. Erwerb und Verwertung beruflicher Qualifikationen, SUF_1.0; Forschungsdatenzentrum im BIBB (Hrsg.); GESIS Köln (Datenzugang); Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. DOI:10.7803/501.18.1.1.10.
- Hartmann, B. (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit, SOEP Papers 660.
- Haug-Schnabel, G./Bensel, J. (2016): Kinder unter 3 - Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinstkindern. Kindergarten heute - Wissen kompakt. 12., überarbeitete Auflage, Freiburg.
- Haun, D. (2020): Pflegefinanzierung in regionaler Perspektive: Ergebnisse eines Vier-Länder-Vergleichs zu den Selbstkosten der stationären Langzeitpflege. In: Jacobs, K./Kuhlmei, A./Greß, S./Klauber, J./Schwinger, A. (Hrsg.): Pflege-Report 2020. Berlin, S. 291-208.
- Haupt, H./Becker, R. (2015): Kinder in schlechter Verfassung? Zum Neuanlauf für eine verfassungsgerechte Familienbesteuerung. In: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2015, S. 1.529 ff.
- Hawes, M. T./Szency, A. K./Klein, D. N./Hajcak, G./Nelson, B. D. (2021). Increases in depression and anxiety symptoms in adolescents and young adults during the COVID-19 pandemic. *Psychological medicine*, 1-9. Advance online publication. DOI: 10.1017/S0033291720005358.
- Heimer, A. et al. (2018): Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen, Prognos-Gutachten für das BMFSFJ.
- Hersfeld-Rotenburg (2020a): <https://www.hef-rof.de/leben-in-hef-rof/kinder-jugend-familie/elterngeld2> (Zugriff am 20.12.2020).
- Hersfeld-Rotenburg (2020b): <https://www.hef-rof.de/8-landratsamt/1491-allgemeiner-sozialer-dienst> (Zugriff am 20.12.2020).
- Hersfeld-Rotenburg (2020c): <https://www.hef-rof.de/presse/nachrichten-archiv/1056-oma-und-opa-auf-zeit-gesucht> (Zugriff am 20.12.2020).
- HMSI (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; 2016): Gesundheitsbericht Hessen 2016, Wiesbaden.
- HMSI (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; 2017): 2. Hessischer Sozialbericht, Wiesbaden.
- HMWEVW (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; 2019): Berufliche Weiterbildung im Zeitalter der Digitalen Transformation, Frankfurt am Main.
- HMWEVW (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; 2020): Wohnraumförderbericht 2020, Wiesbaden.
- Hochtaunuskreis (2020): https://www.hochtaunuskreis.de/Arbeit+Jugend+_+Soziales/ALG+II+_+Kommunales+Jobcenter/Arbeitsf%C3%B6rderung.html?highlight=Alleinerziehende (Zugriff am 20.12.2020).
- Hoebel J./Grabka M./Schröder C./Haller S./Neuhauser H. (2021) Socioeconomic position and SARS-CoV-2 infections: seroepidemiological findings from a German nationwide dynamic cohort. *J Epidemiol Community Health*. DOI: 10.1136/jech-2021-217653.
- Hoebel J./Michalski N./Wachtler B./Diercke M./Neuhauser H./Wieler L.H./Hövenner C. (2021): Socioeconomic differences in the risk of infection during the second SARS-CoV-2 wave in Germany. *Dtsch Arztebl Int* 2021; 118. DOI: 10.3238/arztebl.m2021.0188.
- Hofmeister, C./Maier, W./Mielck, A./Stahl, L./Breckenkamp, J./Razum, O. (2016): Regionale Deprivation in Deutschland: Bundesweite Analyse des Zusammenhangs mit Mortalität unter Verwendung des „German Index of Multiple Deprivation (GIMD)“. In: *Gesundheitswesen*, Jg. 78, S. 42-48.
- Holler, M./Wiegel, C./Kistler, E./Faik, J./Behrend, R./Huster, E.-U./Best, N. (2019): Bericht zur „Pilotstudie zum regionalen Sozialmonitoring“ im Rahmen der Landessozialberichterstattung Hessen, Stadtbergen/Frankfurt am Main (https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/hmsi_pilotstudie_regionales_sozialmonitoring.pdf; Zugriff am 22.09.2021).
- Homann, D. (2022): Beziehung, Verbindlichkeit und Haltung: Praktische Arbeit mit „Systemsprengern“ im Rahmen der Flexiblen Hilfen. In: Huster, E.-U./Schache, St./Wendler, M. (Hrsg.). *Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung. Die Unsichtbaren sichtbar machen!* S. 273-296, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2013): Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte - Ausländer in Hessen am 31.12.2011, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, 2. Korrigierte Auflage, Wiesbaden (März 2013).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2016): Erwerbsquoten, Erwerbstätigenquoten und Nichterwerbspersonenanteile im Jahr 2015 nach Altersgruppen und Geschlecht, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2019): Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2018, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020a): Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte - Bevölkerungsvorgänge in Hessen im Jahr 2019, Wiesbaden (Juni 2020).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020b): Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte - Ausländer in Hessen am 31.12.2019, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden (Juni 2020).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020c) Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte - Haushalte und Familien in Hessen 2018 - Ergebnisse der 1%-Mikrozensus-Stichprobe. Wiesbaden (Januar 2020).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020d): Statistische Berichte - Wohngeld in Hessen im Jahr 2019, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020e): Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 2020/21 - Vorläufige Ergebnisse, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2020f): Altersspezifische Erwerbsquoten in Hessen 2019, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021a): Einkommens-/Verdiensttabellen: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/preise-arbeitskosten-einkommen-verdienste/einkommen-verdienste/tabellen> (Zugriff am 18.08.2021).

- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021b): Statistische Berichte – Verbraucherpreisindex in Hessen 2017 bis 2020, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021c): Statistische Berichte: Lohn- und Einkommensteuerstatistik in Hessen 2017, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021d): Insolvenzstatistik in Hessen: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/unternehmen-gewerbeanzeigen-insolvenzen/insolvenzen/tabellen> (Zugriff am 17.08.2021).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021e): Zu den Wahlen in Hessen: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/wahlen/tabellen> (Zugriff am 16.08.2021).
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021f): Die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Hessen 2021, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021g): Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 2021/22 – Vorläufige Ergebnisse, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021h): Bevölkerungsvorgänge in Hessen 2020, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021i): Ausländische Bevölkerung in Hessen am 31. Dezember 2020 – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021j): Statistische Berichte: Wohngeld in Hessen im Jahr 2020, 2. korrigierte Auflage, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2021k): Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen 2021/22 – Vorläufige Ergebnisse, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2022a): Statistische Berichte: Verbraucherpreisindex in Hessen 2018 bis 2021 – Basisjahr 2015 = 100, Wiesbaden.
- HSL (Hessisches Statistisches Landesamt; 2022b): Erwerbstätige in Hessen 2000 bis 2021 nach einzelnen Erwerbsformen, Wiesbaden.
- Hubert, S./Neuberger, F./Sommer, M. (2020): Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: ZSE, 2020, S. 19 ff.
- Hübgen, S. (2020): Armutsrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland, Leverkusen.
- Hundenborn, J./Enderer, J. (2019): Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020. In: WiSta, Heft 6/2019, S. 9-17.
- IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; 2019): Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht 4|2019: Nachhaltige Steuerung für die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug: Begleitforschung zum Modellvorhaben „Mehrjährige Steuerung von Ziel 3“, Nürnberg.
- IHK Frankfurt am Main (Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main; 2021): Berufsbildung 2020 – Bilanz der Aus- und Weiterbildung der IHK Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.
- ImmobilienScout24 (2022): Zum Immobilienmarkt in Deutschland bzw. in Hessen: <https://atlas.immobilienScout24.de/orte/deutschland/hessen.de> (Zugriff am 03.02.2022).
- IWU (Institut Wohnen und Umwelt; 2020): Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040 – Eine Untersuchung im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen, Darmstadt.
- Jochim, V. (2019): Care. Macht Arbeit – Lebenswelten von Alleinerziehenden, Frankfurt am Main/New York.
- Kantar Public (2020): SOEP-Core – 2019: Haushaltsfragebogen, Stichproben A-L3, M1-M2 + N-O. SOEP Survey Papers 908: Series A. Berlin: DIW/SOEP.
- Kassel (2013): Armutsbericht für den Landkreis Kassel 2013: https://www.landkreiskassel.de/gesellschaft-und-bildung/sozialatlas/Armutsbericht_2013.pdf (Zugriff am 20.10.2021).
- Kassel (2020a): https://kassel.de/buerger/familie_und_soiales/alleinerziehende.php (Zugriff am 20.12.2020).
- Kassel (2020b): https://kassel.de/buerger/familie_und_soiales/frauen-und-maedchen/gesundheitspool-schwangerschaft/sozialdienst-katholischer-frauen-kassel-e-v..php (Zugriff am 21.12.2020).
- Kassel (2020c): <https://kassel.de/pressemitteilungen/2019/juni/befragung-was-wuenschen-sich-alleinerziehende-fuer-ihre-gesundheit.php> (Zugriff am 21.12.2020).
- Kassel (2020d): https://www.kassel.de/service/media/Dateien_und_Verzeichnisse/Wohnungsmarktdaten2019.pdf (Zugriff am 20.10.2021).
- Kassel (2021): Leuchtturmprojekte der Stadt Kassel. Bildungsregion Waldau: <http://www.stadt-kassel.de/prokassel/demografie/infos/10236/> (Zugriff am 17.08.2021).
- Kinderschutzbund Darmstadt (2020): <https://www.familien-willkommen.de/Alleinerziehend#alleininfo> (Zugriff am 21.12.2020).
- Klingert, I./Lenhart, J. (2017): Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht, 3/2017, Nürnberg.
- Knieps, F./Pfaff, H. (Hrsg.; 2020): BKK Gesundheitsreport 2020, Berlin.
- KOSMO (Koordiniierungsstelle Bildungsmonitoring; 2021): Kommunale Bildungsdatenbank. <https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/> (Zugriff am 24.11.2021).
- Kuhlmann, C. (2018): Bildungsarmut und die soziale ‚Vererbung‘ von Ungleichheiten. In: Huster, E.-U. et al. (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. Auflage, S. 431-456. Wiesbaden.
- Lahn-Dill-Kreis (2020a): <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/news-archiv/archiv-details/news/verborgene-potenziale-fuer-den-arbeitsmarkt/?cHash=25d16d933ea114dbb1348d7a5136b45c&L=0> (Zugriff am 20.12.2020).
- Lahn-Dill-Kreis (2020b): <https://www.lahn-dill-kreis.de/buergerservice/jugend-familien/kindertagesbetreuung/?L=0> (Zugriff am 20.12.2020).
- Lampert T./Hoebel, J./Kroll, L. E. (2019): Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland. Aktuelle Situation und Trends. Journal of Health Monitoring 4(1):3-15. DOI 10.25646/5868.
- Laubstein, C./Holz, G./Dittmann, J./Sthamer, E. (2012): Von alleine wächst sich nichts aus... Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe 1., Frankfurt.
- Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V. (2021). NEPS Corona & Bildung, Bericht Nr. 7 vom 15. Juni 2021.
- Lenze, A. (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf, Studie für die Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh.
- Lenze, A. (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut? In: info also 2019, S. 109 ff.
- Lenze, A. (2021) Alleinerziehende weiter unter Druck, Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Studie für die Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Lenze, A./Funcke, A. (2016): Aktuelle Daten und Fakten, Alleinerziehende unter Druck (Folgestudie für die Bertelsmann-Stiftung), Gütersloh.
- Leßmann, O. (2007): Konzeption und Erfassung von Armut. Vergleich des Lebenslage-Ansatzes mit Sens „Capability“-Ansatz, Berlin.

- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. (2020): Stichtagserhebung Wohnungslosenhilfe, Wiesbaden.
- Limburg-Weilburg (2020a): <https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/bildung-erziehung/sozialer-dienst> (Zugriff am 20.12.2020).
- Limburg-Weilburg (2020b): https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/fileadmin/landkreis/downloads/soziales/fruehe-hilfen/Familienpaten_2.pdf (Zugriff am 20.12.2020).
- Maier, W./Fairburn, W./Mielck, A. (2012): Regionale Deprivation und Mortalität in Bayern. Entwicklung eines „Index Multiple Deprivation“ auf Gemeindeebene. In: Gesundheitswesen, Jg. 74, S. 416-425.
- Main-Kinzig-Kreis (2020a): https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/frauen/beratung_in_schwierigen_lebenssituationen_1/beratung_in_schwierigen_lebenssituationen.html (Zugriff 21.12.2020).
- Main-Kinzig-Kreis (2020b): https://www.mkk.de/de/mkk_de/aktuelles/pressemitteilungen_1/pressemitteilung_1119936.html (Zugriff am 21.12.2020).
- Main-Taunus-Kreis (2014): Alleinerziehendenbericht 2014: https://www.mtk.org/statics/ds_doc/downloads/Alleinerziehendenbericht_MTK_2014.pdf (Zugriff am 19.12.2020).
- Managermagazin (2021): Im Rekordrausch der Milliarden, Heft 11A/2021.
- Marburg-Biedenkopf (2020): <https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de/service/geldleistungen.php> (Zugriff am 20.12.2020).
- Marschall, J./Hildebrandt, S./Kleinlercher, K.-M./Nolting, H.-D. (2020): DAK Gesundheitsreport 2020, Hamburg.
- Matzk, S./Tsiassioti, Ch./Behrendt, S./Jürchott, K./Schwinger, A. (2021): Pflegebedürftigkeit in Deutschland. In: Jacobs, K./Kuhlmeier, A./Greß, S./Klauber, J./Schwinger, A. (Hrsg.): Pflege-Report 2021. Berlin, S. 233-270.
- Meier-Gräwe, U. (2006): Was brauchen Eltern in benachteiligten Lebenslagen. In: Holz, G. (Hrsg.): Armut bei Kindern, KiTa spezial Sonderausgabe 4/2006, Kronach, S. 14-18.
- Meier-Gräwe, U. (2009): Potentiale und Unterstützungsbedarfe von allein Erziehenden. In: Frauenbüro der Stadt und des Landkreises Gießen, HLZ für pol. Bildung, Pro Familia Gießen (Hrsg.), Dokumentationsband 3. Landesweiter Kongress für allein Erziehende (Drahtseilakt - allein erziehend) vom 31.05.2008 in Gießen. 1. Aufl., S. 55-58.
- Meier-Gräwe, U./Kahle, I. (2009): Balance zwischen Beruf und Familie - die Zeitsituation von Alleinerziehenden. In: Meier-Gräwe/U., Heitkötter, M./Lange, A./Jurczyk, K. (Hrsg.): Zeit für Beziehungen? Opladen, S. 91-110.
- Mielck, A. (2008): Soziale Ungleichheit und Gesundheit in Deutschland. Die internationale Perspektive. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2008 51, S. 345-352. DOI 10.1007/s00103-008-0465-1.
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Hrsg.; 2020): Armut und Reichtum in Rheinland-Pfalz. Armuts- und Reichtumsbericht der Landesregierung 2020, Mainz.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (Hrsg.; (o. J. a): Regionaler Wohlfahrtsindex Rheinland-Pfalz 2015, Mainz.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (Hrsg.; (o. J. b): Wohlfahrts-Index und Gestaltung wohlfahrtsorientierter Wirtschaftspolitik. Regionaler Wohlfahrtsindex Rheinland-Pfalz 1999 bis 2010 - Sektorstrukturanalyse und Sektoranalyse Umweltwirtschaft Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in Rheinland-Pfalz (Hrsg.; (o. J. c): Auf der Suche nach dem guten Leben. Der Regionale Wohlfahrtsindex Rheinland-Pfalz im Kontext der Diskussion um ein Maß für gesellschaftliche Wohlfahrt, Mainz.
- Mostafa, T./Schwabe, M. (2019): Deutschland - Ländernotiz- Ergebnisse PISA 2018. Direktion Bildung und Kompetenzen, OECD. https://www.oecd.org/berlin/themen/pisa-studie/PISA2018_CN_DEU_German.pdf (Zugriff am 24.11.2021).
- Munz-König, E. (2013): Armutsgefährdungsquote und Mindestsicherungsquote: Zwei Indikatoren zur Messung monetärer Armut. In: Sozialer Fortschritt 5/2013, S. 123-131.
- Neubauer, B. (2021): Gerechtes Deutschland. Die Rolle der Vermögen, vbw-Gutachten aus dem Juni 2021, München.
- Neuberger, F./Schutter, S./Preisner, K. (2017): Abgehängte Avantgarde - Die Armutsrisiken Alleinerziehender und die Agenda 2010. In: Lessenich, St. (Hrsg.): Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016. Bamberg, S. 1-14.
- Nordhaus, W./Tobin, J. (1972): Is growth obsolete? New York.
- Nowossadeck, E./von der Lippe, E./Lampert, T. (2019): Entwicklung der Lebenserwartung in Deutschland - Aktuelle Trends. Journal of Health Monitoring 4(1):41-48. DOI 10.25646/5869.
- Odenwaldkreis (2020): https://www.odewaldkreis.de/index.php?id=645&id=645&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1370&cHash=146fc0a39b26864b-57679ff2dca02e34 (Zugriff am 20.12.2020).
- OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development; 2019): Pensions at a Glance 2019: OECD and G20 Indicators, Paris.
- Oeynhaus, S./Milde, B./Ulrich, J. G./Flemming, S./Granath, R.-O. (2021): Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2020. Analysen auf Basis der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge und der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. September, Bonn.
- Offenbach (2020a): <https://www.offenbach.de/vv/oe/verwaltung/185010100000049371.php> (Zugriff am 20.12.2020).
- Offenbach (2020b): <https://www.proarbeit-kreis-of.de/de/privatpersonen/arbeitslos/jobsuche/jobcoaching/jobcoaching-25plus/> (Zugriff am 20.12.2020).
- Offenbach (2020c): https://www.offenbach.de/verzeichnisse/yellowpages/common/wegweiser_81239.php (Zugriff am 20.12.2020).
- Offenbach (2020d): <https://www.offenbach.de/leben-in-of-planen-bauen-wohnen/wohnen/wohnhilfen/subrubrik-wohnhilfen.php> (Zugriff am 21.12.2020).
- Offenbach (2020e): file:///C:/Users/Uli/AppData/Local/Temp/Kinderarmutsbericht_2019.PDF (Zugriff am 20.10.2021).
- Ott, N. et al. (2011): Dynamik der Familienform „alleinerziehend“. Gutachten für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS-Forschungsbericht 421.
- Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M. (2012): Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, Baden-Baden. Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M. (2020): Einführung einer Kindergrundsicherung. Gutachten zu en Schnittstellen und Schnittstellenproblemen.
- Pantenburg, J./Reichard, S./Sepp, B. (2021): Corona-Protteste und das (Gegen-)Wissen sozialer Bewegungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 71, S. 22-27 (<https://www.bpb.de/apuz/wissen-2021/325605/corona-protteste-und-das-gegen-wissen-sozialer-bewegungen>; Zugriff am 05.10.2021).

- Prognos AG (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen, Endbericht für das BMFSFJ.
- Quirin Privatbank (2017): Erbschaften in Deutschland 2017. Repräsentative Studie in allen 16 Bundesländern, Berlin, 7. Juni 2017 (Foliensatz: https://www.quirinprivatbank.de/system/images/436/original/2017_06_07_Erben_und_Vererven_Studie_Kernergebnisse.pdf; Zugriff am 31.10.2021).
- Rau R./Schmertmann, C.P. (2020): District-level life expectancy in Germany. *Dtsch Arztebl Int* 2020; 117: 493-9. DOI: 10.3238/arztebl.2020.0493.
- Rennert, D./Kliner, K./Richter, M. (2020): Arbeitsunfähigkeit. In: Knieps, F./Pfaff, H. (Hrsg.): BKK Gesundheitsreport 2020, Berlin, S. 75-164.
- Rheingau-Taunus-Kreis (2020): https://www.rheingau-taunus.de/buendnis-fuer-familien/familienfreundlicher-betrieb.html?sword_list%5B0%5D=alleinerziehende&cHash=06c595d0a46fbdf1000dbda973c8254a (Zugriff am 20.12.2020).
- RKI (Robert-Koch-Institut; 2021): Faktenblatt: Soziale Unterschiede in der COVID-19-Sterblichkeit während der zweiten Infektionswelle in Deutschland (16.3.2021). URL: https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/S/Sozialer_Status_Ungleichheit/Faktenblatt_COVID-19-Sterblichkeit.html (Zugriff am 21.10.2021).
- RKI (Robert-Koch-Institut; 2022a): COVID-19 Datenhub. URL: <https://npgeo-corona-npgeo-de.hub.arcgis.com/> (Zugriff am 05.10.2021).
- RKI (Robert-Koch-Institut; 2022b): COVID-19-Impfquotenmonitoring in Deutschland als Einwanderungsgesellschaft (COVIMO-Fokuserhebung). https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVIMO_Reports/covimo_studie_bericht_9.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 21.03.2022).
- Rommel, A./Lippe, E./Treskova-Schwarzbach, M. (2021): Bevölkerung mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Verläufe in Deutschland. Auswertungen der Studie GEDA 2019/2020-EHIS. In: *Journal of Health Monitoring* 2021 6(S2), S. 2-14. URL: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHM_S2_2021_Risikogruppen_COVID_19.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 25.10.2021).
- Schmid, A./Faik, J. (2022): Regionales Well-being in Hessen 2005-2019, (aktualisierter)
- GEWAK/IWAK-Report 1/2022, Frankfurt am Main.
- Schmid, A./Neisen, V./Sattarova, L./Wagner, B. (2016): Regionales Well-being. Ein intraregionaler Vergleich der objektiven Lebensbedingungen - Kurzfassung, GEWAK/IWAK-Arbeitspapier, Frankfurt am Main (<http://www.iwak-frankfurt.de/wp-content/uploads/2016/06/RegionalesWell-being.pdf>; Zugriff am 23.09.2021).
- Schmid, A./Wagner, B./Sattarova, L. (2019): Regionales Well-being in Hessen. Ein inter- und intraregionaler Vergleich der objektiven Lebensbedingungen für die Metropolregionen FrankfurtRheinMain und Stuttgart, GEWAK/IWAK-Arbeitspapier, Frankfurt am Main (http://www.iwak-frankfurt.de/wp-content/uploads/2019/03/RWB_KurzfassungHessen.pdf; Zugriff am 23.09.2021).
- Schmidtke, K. (2008): Die Lebenslage im zeitlichen und räumlichen Vergleich. Zur methodischen Weiterentwicklung des Lebenslagenansatzes auf Basis der Daten des Sozio-Ökonomischen Panels 1992 bis 2005, Dissertationsschrift, Berlin.
- Schöley, J. (2021): Lebenserwartung: Jähes Ende des steten Anstiegs. In: *Demografische Forschung Aus Erster Hand*, Jahrgang 18/4. Quartal, S. 1-2.
- Schwalm-Eder-Kreis (2020a): <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Pressemitteilungen/Starthilfe-Ausbildungsverbund-Schwalm-Eder-e-V-und-Landrat-Winfried-Becker-ueberreichen-Ausbildungsvertraege.html> (Zugriff am 20.12.2020).
- Schwalm-Eder-Kreis (2020b): <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Pressemitteilungen/Neue-digitale-Gruppenraeume-im-Familienzentrum.html> (Zugriff am 21.12.2020).
- Schwalm-Eder-Kreis (2020c): <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Pressemitteilungen/Neue-digitale-Gruppenraeume-im-Familienzentrum.html> (Zugriff am 21.12.2020).
- Sen, A. (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft (aus dem Englischen von Christiana Goldmann), München.
- Sozialdienst katholischer Frauen Fulda (2020): <https://www.skf-fulda.de/skffulda/02-Frauen-und-Familie/02-01-schwangerschaftsberatung.php?navid=518965383342> (Zugriff am 19.12.2020).
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020): Tabellen, Erwerbstätige, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Nürnberg.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2019): Wohnen in Deutschland - Zusatzprogramm des Mikrozensus 2018, Wiesbaden.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020): Amtliche Sozialberichterstattung in Deutschland: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/_inhalt.html (Zugriff am 18.12.2020).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021a): Zur Regionalstatistik: <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online> (Zugriff am 22.09.2021).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021b): Amtliche Sozialberichterstattung in Deutschland: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/_inhalt.html (Zugriff am 14.12.2021).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022a): Amtliche Sozialberichterstattung in Deutschland: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/_inhalt.html (Zugriff am 12.04.2022).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022b): Zur Regionalstatistik: <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online> (Zugriff am 22.02.2022).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder - Forschungsdatenzentren (2020): Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Grundfile 3 (EVAS-Nummern: 63211 und 63221) als Scientific-Use-File, Düsseldorf.
- Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Statistisches Bundesamt - Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2019, Fachserie 1, Reihe 3, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020c): Einkommensmillionär*innen in Deutschland 2019: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/Tabellen/millionaere.html> (Zugriff am 07.08.2021).
- Statistisches Bundesamt (2020d): 6,4 Millionen Menschen lebten in Deutschland 2019 in überbelegten Wohnungen, Nr. N 079 vom 26. November 2020.
- Statistisches Bundesamt (2020e): Haushalte und Familien. Fachserie 1, Reihe 3, Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (2021a): Ausführungen zum Mikrozensus: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus.html> (Zugriff am 16.09.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021b): Zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Methoden/einkommens-verbrauchsstichprobe.html> (Zugriff am 16.09.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021c): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2020 (Erstergebnisse), Fachserie 1, Reihe 3, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2021d): GENESIS-Datenbank: www.genesis.destatis.de (Zugriff am 10.10.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021e): Zum Gender Pay Gap: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/FAQ/gender-pay-gap.html> (Zugriff am 18.08.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021f): Zu Schulden in Deutschland: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoe-gen-Schulden/Tabellen/verbraucherinsolvenzen.html> (Stand: 31. März 2021; Zugriff am 17.08.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021g): Zur Überschuldung in Deutschland: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoe-gen-Schulden/Tabellen/ueberschuldung.html> (Stand: 27. Mai 2021; Zugriff am 17.08.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021h): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2020, Fachserie 15, Reihe 5, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2021i): Einkommensmillionär*innen in Deutschland 2020: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/Tabellen/millionaere.html> (Zugriff am 18.08.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021j): Zur Erwerbstätigenrechnung: <https://www.statistikportal.de/de/etr/ergebnisse/erwerbstaetige#aktuelle-zahlen-auf-einen-blick> (Zugriff am 29.09.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021k): Verdienste und Arbeitskosten: Arbeitnehmerverdienste 2020, Fachserie 16, Reihe 2.3, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2021l): Zum Mikrozensus 2020: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html> (Zugriff am 19.10.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021m): Zu den Eigentümer*innenquoten in Deutschland: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eigentue-merquote-nach-bundeslaender.html> (Zugriff am 11.09.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021n): Zur Definition eines Normalarbeitsverhältnisses: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/normalarbeitsverhaeltnis.html> (Zugriff am 26.11.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021o): Arbeitskräfteerhebung. Erwerbsquote nach Geschlecht und Bundesländern (Internet).
- Statistisches Bundesamt (2021p): Sterbetafel 2018/2020, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2021q): GENESIS-Datenbank: www.genesis.destatis.de (Zugriff am 10.10.2021).
- Statistisches Bundesamt (2021r): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2019, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2021s): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Schutzsuchende 2020. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Fachserie 1, Reihe 2.4, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2022): GENESIS-Datenbank: www-genesis.destatis.de (Zugriff am 12.04.2022).
- Stein, A./Funcke, A./Menne, S. (2021): Trotz Arbeit abgehängt: Armutsrisiko von Alleinerziehenden verharrt auf hohem Niveau, 15.07.2021 (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/juli/armutsrisiko-von-alleinerziehenden-verharrt-auf-hohem-niveau>; Zugriff am 18.10.2021).
- Stiglitz, J. E./Sen, A./Fitoussi, J.-P. (2009): Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress. Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress, Paris.
- Stockinger, B./Zabel, C. (2021): Alleinerziehende in der Jobcenter-Betreuung - Umgang der Integrationsfachkräfte mit Alleinerziehenden. In: Materialien zum Neunten Familienbericht der Bundesregierung, S.835 ff.
- Stöwhase, S. (2018): Alleinerziehende: Weniger Einkommen wegen des Unterhaltsvorschusses. In: Soziale Sicherheit 5/2018, S.201-206.
- Stollenwerk, D. (2009): Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung. In: Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Jg. 1 (5), S.273-277.
- Stroppe, A.-K./Mank, M. (2021): Einstellungen zu Demokratie und Sozialstaat. In: Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Sozioökonomisches Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Datenreport 2021 - Sozialbericht für Deutschland. Gesamtausgabe, Bonn, S.386-393.
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Hrsg.; 2020): Zweiter Thüringer Sozialstrukturatlas mit der Fokussierung auf Armut und Armutsprävention, Erfurt.
- Tobsch, V. (2019): Allein(erziehend) wird's teuer! Die Entwicklung der Wohnkostenbelastung für Familien. Ein Analysepapier im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.
- Townsend, P. (1979): Poverty in the United Kingdom. A Survey of Household Resources and Standards of Living, London.
- Townsend, P. (1985): A Sociological Approach to the Measurement of Poverty. A Rejoinder to Professor Amartya Sen. In: Oxford Economic Papers, Jg. 37, S.659-668.
- Uniklinik Ulm (2021): Alltägliche Gewalt gegen Kinder: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/05_Uber-uns/2020-06-27_Faktenblatt_Gewalt_gegen_Kinder.pdf (Zugriff am 24.09.2021).
- Universität Hamburg (2020): <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew1/vergleichende/diver/ueber-uns/aktuelles-neu/2020-stellungnahme-corona/stellungnahme-diver-corona-1.pdf> (Zugriff am 05.10.2021).
- VAMV Hessen (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V.; 2020a): Auswertung Fragebogen. Umfrage zur Situation von Alleinerziehenden in Hessen vom 26.10. bis 17.11. 2020. Typoskript.
- VAMV Hessen (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V.; 2020b): <https://www.vamv-hessen.de/lv-hessen/selbstverstaendnis> (Zugriff am 21.12.2020).
- VAMV NRW (Verband alleinerziehender Mütter und Väter Nordrhein-Westfalen; 2019), Alleinerziehend - Situation und Bedarfe. Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2423.pdf> (Zugriff am 07.05.2022).

- VhU (Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände; 2020): <https://www.vhu.de/handlungsfelder/landtagswahl-hessen-2018/erwartungen-der-hessischen-wirtschaft/arbeitsmarkt.html> (Zugriff am 20.12.2020).
- Vogelsbergkreis (2020a): https://www.vogelsbergkreis.de/kreisverwaltung/presse/ansicht.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=8364&cHash=8b9b030a31e7acafdd8762aaa-1c3f013 (Zugriff am 20.12.2020).
- Vogelsbergkreis (2020b): [https://www.vogelsbergkreis.de/kreisverwaltung/presse/ansicht.html?tx_ttnews\[tt_news\]=3399&cHash=c51238f28bbdd747c98c27ccaedda7e9](https://www.vogelsbergkreis.de/kreisverwaltung/presse/ansicht.html?tx_ttnews[tt_news]=3399&cHash=c51238f28bbdd747c98c27ccaedda7e9) (Zugriff am 20.12.2020).
- Vogelsbergkreis (2020c): <https://www.vogelsbergkreis.de/kreisverwaltung/Ehrenamtliche-Familienpaten-fuer-Verschonungspausen-inder-Familie/boxid/696655> (Zugriff am 21.12.2020).
- Waldeck-Frankenberg (2020a): https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=2&record_id=85727 (Zugriff am 20.12.2020).
- Waldeck-Frankenberg (2020b): https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=2&record_id=72712 (Zugriff am 21.12.2020).
- Waldeck-Frankenberg (2020c): https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=2&record_id=99126 (Zugriff am 21.12.2020).
- Walwei, U. (2017): Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit: Der Weg ist steinig und schwer. In: Wirtschaftsdienst, 97 (9), S. 621–628.
- Weiterbildung Hessen (2020): https://weiterbildunghessen.de/fileadmin/Bilder/Presse/200430_Befragung_Weiterbildung_Hessen.pdf (Zugriff am 24.11.2021).
- Weiterbildung Hessen (2021): Mitgliederverzeichnis. <https://weiterbildunghessen.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis> (Zugriff am 24.11.2021).
- Weiterstadt (2011): Bildungsplan für die Stadt Weiterstadt 2017: http://www.weiterstadt.de/_media/downloads/kitas/Lebenswelt_Schule/Weiterstadt_Bildungsgesamtplan_2011-2015.pdf (Zugriff am 08.02.2017).
- Werra-Meißner-Kreis (2020a): <https://www.werra-meissner-kreis.de/fachbereiche-einrichtungen/fb-4-jugend-familie-senioren-und-soziales/43-sozialplanung/jugendberufshilfe> (Zugriff am 20.12.2020).
- Werra-Meißner-Kreis (2020b): https://www.werra-meissner-kreis.de/fachbereiche-einrichtungen/stab-verwaltungsleitung-und-steuerung/einzelansicht-news?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=2169&cHash=847496245848a063f8153dc78255d9ca (Zugriff am 21.12.2020).
- Weßels, B. (2021): Politische Integration und politisches Engagement. In: Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Sozioökonomisches Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Datenreport 2021 – Sozialbericht für Deutschland. Gesamtausgabe, Bonn, S. 379–385.
- Wetteraukreis (2020a): <https://www.wetteraukreis.de/wetterau/familienfreundliche-wetterau/ausgezeichnete/2019/> (Zugriff am 20.12.2020).
- Wetteraukreis (2020b): <https://frauenseiten.wetterau.de/themen/alleinerziehend/> (Zugriff am 21.12.2020).
- Wiesbaden (2020a): Statistisches Jahrbuch 2019: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/stadtportrait/daten-fakten/content/statistisches-jahrbuch.php> (Zugriff am 19.12.2020).
- Wiesbaden (2020b): <https://www.wiesbaden.de/vv/themen/leben/14101010000002357.php> (Zugriff am 20.12.2020).
- Wiesbaden (2020c): Bündnis für Chancengerechtigkeit. Beispielkommune Wiesbaden: http://www.lokale-bildungslandschaften.de/fileadmin/bildungslandschaften/Programme/DKJS/Kommunenprofil_Wiesbaden_final.pdf (Zugriff am 25.02.2017).
- Wild, P. (2021): Gutenberg COVID-19 Studie. Ergebnisse aus einer bevölkerungsrepräsentativen Studie. Pressekonferenz Staatskanzlei RLP 07.07.2021. https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Gutenberg_Covid19_Studie.pdf (Zugriff am 21.03.2022).
- WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut; 2021): Zu Löhnen und Gehältern in Deutschland: <https://www.wsi.de/de/loehne-und-gehaelter-14576-26453.htm> (Zugriff am 18.08.2021).
- ZDF/Prognos AG (2019): Deutschland-Studie: <https://deutschland-studie.zdf.de/district/09162/default> (Zugriff am 17.09.2021).
- zsh (Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; 2021): Ergebnisse des Fünften Freiwillensurveys 2019 – Länderprofile. Ergebnisse des Freiwillensurvey im Vergleich der Bundesländer, Halle.

Glossar

Äquivalenzskala: Unterschiedliche Bedarfe der Haushaltsmitglieder und die Existenz von Economies of scale (d. h. von Haushaltsgrößenersparnissen durch gemeinsames Wirtschaften) bedingen für alle Haushaltsmitglieder außer dem Haushaltsvorstand, dem ein Gewicht von eins zugeordnet wird, individuelle Gewichte kleiner Eins. Die den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugewiesenen Gewichte konstituieren eine Äquivalenzskala. International hat sich als Äquivalenzskala die sogenannte „neue OECD-Skala“ etabliert. Bei der neuen OECD-Skala erhalten die weiteren Haushaltsmitglieder ab 14 Lebensjahren ein Gewicht von 0,5 und die weiteren Haushaltsmitglieder, die jünger als 14 Lebensjahre sind, ein Gewicht in Höhe von 0,3.

Arbeitsunfähigkeits-Fälle (AU-Fälle): Anzahl der Krankheitsfälle, die mit einer Arbeitsunfähigkeit verbunden sind.

Arbeitsunfähigkeitsquote (AU-Quote): Prozentanteil der Krankenkassenmitglieder, die im Berichtsjahr arbeitsunfähig waren.

Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage): Anzahl der Kalendertage, die mit einer Arbeitsunfähigkeit verbunden sind.

Armutsrisiko: Das Armutsrisiko wird über die sogenannte Armutsrisikoschwelle (sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen) festgestellt. Die Armutsrisikoschwelle bemisst sich dabei in der Regel als 60 Prozent des Einkommens- bzw. Vermögens-Medians [↗](#). Personen mit einem Einkommen bzw. Vermögen unterhalb dieser Schwelle gelten als relativ arm bzw. als armutsgefährdet. Die Summe der armen bzw. armutsgefährdeten Personen ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtpersonenzahl, resultiert in der Armutsrisikoquote.

Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient: Der Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizient misst auf einer metrischen Skala (linear) die Rangabstände und die Werteunterschiede für zwei Merkmale X und Y. Er ist zwischen -1 (vollständig negative lineare Korrelation zwischen X und Y) und +1 (vollständig positive lineare Korrelation zwischen X und Y) definiert. Bei einem Wert des Bravais-Pearson-Korrelationskoeffizienten in Höhe von null korrelieren X und Y nicht linear miteinander.

Bruttoinlandsprodukt: Es resultiert aus dem Bruttonutzenwert einer Volkswirtschaft, von dem zunächst die Vorleistungen subtrahiert werden. Von der entstehenden Einkommensgröße, der Bruttowertschöpfung, werden anschließend die Gütersubventionen abgezogen und die

Gütersteuern hinzugerechnet. Dies ergibt das Bruttoinlandsprodukt, das sich, grob gesprochen, auf die Produktionsleistung im Inland (unabhängig vom Wohnort der Arbeitskräfte) bezieht. Es wird oft zur relativen Beurteilung anderer volkswirtschaftlicher Kennzahlen wie den Sozialausgaben, dort als Sozialleistungsquote als Quotient aus staatlichen Sozialausgaben und Bruttoinlandsprodukt, herangezogen.

Deprivation, materielle erhebliche: Hiermit ist ein materieller Mangelzustand in Abweichung vom mittleren gesellschaftlichen Lebensstandard gemeint. In diesem Bericht ist von erheblicher materieller Deprivation die Rede, wenn aus finanziellen Gründen auf mindestens sechs von insgesamt zwölf Ausstattungsgütern verzichtet werden muss.

Einkommen, verfügbares (der privaten Haushalte): Man erhält das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte aus dem [Primäreinkommen](#) [↗](#) der privaten Haushalte, also aus dem Markteinkommen der privaten Haushalte, abzüglich Einkommens-, Vermögensteuern und Sozialabgaben sowie zuzüglich der Transferzahlungen an die privaten Haushalte. In dieser Sicht kann das verfügbare Haushaltseinkommen mit dem Haushaltsnettoeinkommen gleichgesetzt werden (obwohl, je nach Definition, manchmal Unterschiede zwischen beiden Begriffen existieren können), und es kann seitens eines Haushalts zum Konsumieren oder Sparen verwendet werden.

Einkommensposition, relative (einer Gruppe): Verhältnis aus dem durchschnittlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen einer Gruppe (z. B. der Alleinstehenden) und dem durchschnittlichen Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen insgesamt (z. B. für die Gesamtpopulation).

Erwerbslose*r: Arbeitslose Person im Mikrozensus, d. h. Person, die keine [Erwerbstätigkeit](#) [↗](#) ausübt, im Alter von 15 bis 74 Jahren, die sich in den vergangenen vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht hat und sofort (innerhalb von zwei Wochen) für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.

Erwerbstätigenquote: Anteil der [Erwerbstätigen](#) [↗](#) an allen Personen im erwerbsfähigen Alter.

Erwerbstätige*r: Abhängig beschäftigte oder selbstständig tätige Person.

Fahrstrahl: Dies ist eine Gerade durch den Nullpunkt, d. h. durch den Ursprung eines Koordinatensystems mit einer X- und einer Y-Achse.

Gini-Koeffizient: Auf Basis einer [Lorenzkurve](#) ↗ kann der Gini-Koeffizient berechnet werden. Er ist das Doppelte der Flächendifferenz zwischen der Gleichverteilungslinie und der Lorenzkurve. Nimmt er den Wert 0 an, herrscht Gleichverteilung: Alle Untersuchungseinheiten haben in diesem Fall z. B. ein gleich hohes Einkommen. Ist er (faktisch) gleich 1, so herrscht eine völlige Ungleichverteilung in dem Sinne vor, dass die gesamte Merkmalssumme auf eine einzige Untersuchungseinheit entfällt.

Häufigkeit, absolute: Fallzahl (z. B. in Personen angegeben).

Häufigkeit, relative: Anteilswert der jeweiligen Fallzahl an der gesamten Fallzahl (in Prozent).

Häufigkeit, relative kumulierte: Dies kennzeichnet die schrittweise Addition der relativen Häufigkeiten, z. B. im Sinne der untersten 20 Prozent der Einkommensbezieher*innen, der untersten 40 Prozent der Einkommensbezieher*innen usw. bis hin zu 100 Prozent der Einkommensbezieher*innen.

Haushaltsbruttoeinkommen: Das Haushaltsbruttoeinkommen ergibt sich als Summe der Arbeits-, Kapital- und Transfereinkommen eines Haushalts. Es unterscheidet sich demnach vom [Primäreinkommen](#) ↗ um die Transfereinkommen.

Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen: Teilt man das [Haushaltsnettoeinkommen](#) ↗ durch die Summe der [Äquivalenzskalenwerte](#) ↗ eines Haushalts, erhält man mit dem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen eine Variable, die Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung wohlstandsbezogen miteinander vergleichbar macht.

Haushaltsnettoeinkommen: Subtrahiert man vom Haushaltsbruttoeinkommen die Steuerzahlungen eines Haushalts, erhält man das Haushaltsnettoeinkommen.

Konsumquote: Sie stellt das Verhältnis aus Konsumausgaben und [verfügbarem Einkommen](#) ↗ dar und ist das Gegenstück zur [Sparquote](#) ↗.

Krankenstand: Prozentanteil der Kalendertage, die jeder Beschäftigte im Durchschnitt pro Kalenderjahr arbeitsunfähig ist.

Längsschnitt: Hier Betrachtung der Wohlstandsverteilung von identischen Untersuchungseinheiten über einen Zeitraum hinweg.

Lohnquote: Sie gibt, grob gesprochen, den Anteil des via Entlohnung monetarisierten Produktionsfaktors Arbeit an der monetär bewerteten gesamtwirtschaftlichen Produktionsleistung in einer bestimmten Zeitperiode (z. B. innerhalb eines Jahres) an. Ihr Gegenstück ist die Gewinnquote, die den entsprechenden Anteilswert für die Gewinneinkommen kennzeichnet. Lohn- und Gewinnquote addieren sich stets zu 100 Prozent. Normiert man die Lohnquote über die Beschäftigtenstruktur eines Basisjahres im Sinne der Relation aus Arbeitnehmer*innenquote des Basisjahres und Arbeitnehmer*innenquote des aktuellen Jahres, erhält man die bereinigte Lohnquote.

Lorenzkurve: Bei einer Lorenzkurve werden auf der waagerechten Achse die kumulierten relativen Bezieher*innen-Häufigkeiten abgetragen, wobei die Bezieher*innen nach der Höhe z. B. ihrer Einkommen angeordnet sind. Die waagerechte Achse ist entsprechend in die untersten x Prozent der entsprechenden Verteilung unterteilt, wobei x von 0 bis 100 „läuft“. Unterteilt man die X-Werte in Zehnerschritten, erhält man die Dezile. Das unterste (das erste) Dezil bezieht sich auf die untersten (ärmsten) 10 Prozent der Verteilung und das oberste (das zehnte) Dezil auf die obersten (reichsten) 10 Prozent der Verteilung. Den Werten auf der waagerechten Achse sind auf der senkrechten Achse die kumulierten Anteile an der betreffenden Merkmalssumme (also z. B. an der Einkommenssumme) zugeordnet. Verbindet man die entsprechenden Beobachtungspunkte in dem betreffenden Diagramm, erhält man die reale Verteilung in Form einer Kurve, die Lorenzkurve genannt wird. Je weiter weg eine solche Lorenzkurve von der Gleichverteilungslinie – einem Fahrstrahl im Winkel von 45 Grad – entfernt ist, desto höher ist die ausgewiesene Ungleichverteilung.

Median: Der Median ist der Einkommens- bzw. Vermögenswert, der die Einkommens- bzw. Vermögensverteilung in zwei gleich große Hälften unterteilt, der also genau in der Mitte der aufsteigend sortierten Wertgrößen liegt.

Mindestsicherungsleistungen in Deutschland: Alle Grundsicherungsleistungen in Deutschland, d. h. ALG II/Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mindestsicherungsquote: Die Mindestsicherungsquote setzt die Anzahl der Bezieher*innen von Mindestsicherungsleistungen ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl.

Mittelwert, arithmetischer: Der arithmetische Mittelwert ist der Durchschnittswert einer Variablen (deren Ausprägungen keine Prozentwerte sind).

Mittelwert, geometrischer: Der geometrische Mittelwert ist der Durchschnittswert für Veränderungsraten (in Prozent).

Primäreinkommen (der privaten Haushalte): Dieses entspricht den Markteinkommen der privaten Haushalte, also den aus dem Marktprozess heraus erzielten Einkommen der Privathaushalte.

Quantil: Die Zerlegung einer Häufigkeitsverteilung in n gleich große Verteilungsabschnitte kennzeichnet die Bildung von Quantilen. Ist n gleich 4, spricht man von Quartilen. Bei $n = 5$ liegen Quintile, bei $n = 10$ Dezile und bei $n = 100$ Perzentile vor.

Querschnitt: Hier Betrachtung der Wohlstandsverteilung von unterschiedlichen Untersuchungseinheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Reichtum: Reichtum (bezüglich Einkommen bzw. Vermögen) wird im Bericht über die Reichtumsschwelle definiert. Die Reichtumsschwelle bemisst sich dabei als 200 Prozent des Einkommens- bzw. Vermögens- [Medians](#) ↗. Personen mit einem Einkommen bzw. Vermögen oberhalb dieser Schwelle gelten als relativ reich. Die Summe der reichen Personen ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtpersonenzahl, resultiert in der Reichtumsquote.

Rentenbestand: Hiermit sind alle Rentner*innen bzw. alle Renten zu einem gegebenen Zeitpunkt gemeint.

Rentenzahlbetrag: Er ergibt sich aus dem Bruttorentenzahlbetrag abzüglich der Eigenbeitragszahlungen der Rentner*innen zur Kranken- und zur Pflegeversicherung.

Rentenzugang: Dies sind die in einem bestimmten Jahr neu zugehenden Renten, d. h. die neuen Renten.

Schiefe (einer Häufigkeitsverteilung): Eine Häufigkeitsverteilung heißt rechtsschief, wenn links vom Gipfelpunkt der Verteilung die Besetzungshäufigkeiten relativ groß und rechts davon relativ klein sind. Demgegenüber ist eine Häufigkeitsverteilung linksschief, wenn links vom Gipfelpunkt der Verteilung die Besetzungshäufigkeiten relativ klein und rechts davon relativ groß sind.

SGB-II-Quote: Die SGB-II-Quoten stellen die Relation aus der Anzahl der SGB-II-Beziehenden und der Populationsgröße bis zur Regelaltersgrenze dar.

Skalenniveau (statistischer Daten): Es gibt im Wesentlichen drei Skalierungsniveaus in Bezug auf statistische Daten: die Nominal-, die Ordinal- und die metrische Skalierung. Nominalskalierte Variablen (wie Geschlecht, Lieblingsfarbe usw.) können bei ihren Ausprägungen untereinander in keine Rangordnung gebracht werden. Demgegenüber kann für die Ausprägungen ordinalskaliert Variablen (z. B. für die Ausprägungen der Lebenszufriedenheit) untereinander zwar eine Rangordnung aufgestellt werden, ohne dass aber die Abstände zwischen den einzelnen Merkmalsausprägungen sinnvoll interpretiert werden können. Metrisch skalierte Variablen (Einkommen, Vermögen, Privater Verbrauch, Personenanzahl usw.) können schließlich bei ihren Ausprägungen einerseits in eine Rangordnung gebracht werden, und andererseits können auch die Abstände zwischen den jeweiligen Merkmalsausprägungen sinnvoll interpretiert werden.

Sparquote: Sie ist als Verhältnis aus Ersparnis und [verfügbarem Einkommen](#) ↗ definiert.

Standardabweichung: Mit der Standardabweichung wird die Streuung einer Variablen um den jeweiligen arithmetischen Mittelwert herum gemessen – im Sinne der Quadratwurzel aus den mittleren quadrierten Abweichungen der Merkmalsausprägungen vom [arithmetischem Mittelwert](#) ↗.

Überschuldung: Hiermit ist der Zustand gemeint, dass ein privater Haushalt bzw. eine Privatperson den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr durch das jeweilige laufende Einkommen bzw. durch vorhandenes Vermögen nachkommen kann. Setzt man die Anzahl der überschuldeten Personen in das Verhältnis zur Gesamtpopulation der Erwachsenen, erhält man die sogenannte Überschuldungsquote.

Variationskoeffizient: Er ist als die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten definiert, Er stellt das Verhältnis aus [Standardabweichung](#) ↗ und [arithmetischem Mittelwert](#) ↗ dar. Die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten ist als normierter Variationskoeffizient definiert, der sich methodisch in eine Intergruppen- und in eine Intragruppenungleichheit zerlegen lässt.

Vermögen: Man unterscheidet üblicherweise zwei Vermögensausformungen: das Volksvermögen im weiteren Sinne und das Volksvermögen im engeren Sinne. Das Volksvermögen im engeren Sinne enthält das Sach-, das Betriebs-, das Geld- und das Immobilienvermögen. Berücksichtigt man demgegenüber auch noch das Natur-, das Sozial-, das Humanvermögen und das kulturelle Vermögen eines Landes, spricht man vom Volksvermögen im weiteren Sinne. Insbesondere die letztgenannten Vermögensbestandteile sind durch vielfältige Bewertungsprobleme gekennzeichnet. Gleichwohl sind aber auch schon beim Volksvermögen im engeren Sinne gewisse Bewertungsprobleme vorhanden. Beim Immobilienvermögen stellt sich etwa die Frage nach der Bewertung zu den aktuellen Marktpreisen, zu den Anschaffungspreisen oder zu steuerlich relevanten (Einheits-)Werten. Zieht man jeweils vom Bruttovermögen die Verbindlichkeiten ab, erhält man das Netto- oder Reinvermögen.

Vermögensposition, relative (einer Gruppe): Verhältnis aus dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen einer Gruppe (z. B. der Alleinstehenden) und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen insgesamt (z. B. für die Gesamtpopulation).

Verteilung, funktionale: Bei der funktionalen Einkommensverteilung wird das Volkseinkommen auf die beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital aufgeteilt. Eine zentrale Kenngröße bei der funktionalen Verteilung ist die [Lohnquote ↗](#).

Verteilung, personelle: Bei der personellen Wohlstandsverteilung (in der Regel: bei der personellen Einkommens- oder Vermögensverteilung, seltener: bei der personellen Verteilung der Konsumausgaben) wird der gesamte Wohlstand den Individuen zugeordnet. Im Rahmen der personellen Einkommensverteilung beispielsweise wird üblicherweise das [Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ↗](#) den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugewiesen. Dadurch kann die Wohlstandsungleichheit in einer Gesellschaft untersucht werden. Zentrale Indikatoren im Rahmen der personellen Wohlstandsverteilung sind die [Lorenzkurve ↗](#) bzw. Ungleichheitskennziffern wie der [Gini-Koeffizient ↗](#) oder der [Variationskoeffizient ↗](#).

Volkseinkommen: Das auch als Nettonationaleinkommen bzw. Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten bezeichnete Volkseinkommen ergibt sich aus dem Bruttonationaleinkommen (bei der sogenannten Inländerrechnung) bzw. aus dem [Bruttoinlandsprodukt ↗](#) (bei der sogenannten Inlandsrechnung) abzüglich der Abschreibungen (auf Kapitalgüter) und der Gütersteuern und zuzüglich der Gütersubventionen. Es dient bei der [funktionalen Verteilung ↗](#) als Nennergröße zur Bestimmung der [Lohnquote ↗](#).

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
poststelle@hsm.hessen.de
www.soziales.hessen.de

Redaktion:

Dr. Frank Padberg (HMSI)

Verantwortlich:

Alice Engel (HMSI)

Gestaltung:

ANKER
Schwanthalerstraße 25 H
60594 Frankfurt am Main
www.anker-design.de

Illustrationen:

Linda Voß (ANKER)

Fotos:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Druck:

Volkhardt Caruna Medien GmbH & Co. KG
Richterstraße 2
63916 Amorbach
www.vc-medien.de

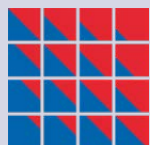
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de



inifes

